ex libris

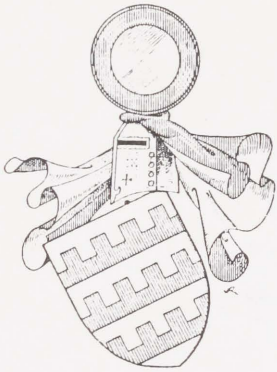

Baron Kruedener

Livländische Jahrbücher

Dritter Theil von 1630 bis 1710

von

Friederich Konrad Gadebusch,
Justizbürgemeister der Stadt Dörpat.



Letzterer Abschnitt von 1660 bis 1710.

Riga,
bey Johann Friederich Hartknoch. 1782.



Livländische Jahrbücher.

Dritter Theil.

Letzterer Abschnitt.

von 1660 bis 1710.

§. 1.

Gleichwie man in Polen bemühet war, den oliwischen Frieden zu bearbeiten: also beschäfftigte man sich in Dännemark, einen Frieden zwischen dieser Krone und Schweden zu stiften, welcher im Lager vor Kopenhagen am 27sten May 1660 geschlossen, 1660 Karl XI Johann Kasimir Jakob

1660 Karl XI Johann Kasimir Jakob

und daher der Kopenhagische genennet ward. Dieses geschah unter französischer, englischer und holländischer Vermittelung, also, daß man den roschildischen Frieden zum Grunde legete, jedoch denselben in manchen Stücken abänderte. Im dritten Artikel desselben wurde der vierte Artikel des roschildischen Friedens wiederholet, nach welchem alle Schiffe, welche den Schweden, oder schwedischen Unterthanen gehöreten, wie auch die Waaren der Schweden und schwedischen Unterthanen, die in fremden Schiffen geladen wären, von dem sundischen Zolle befreyet seyn sollten. Dieses ist es, was in dieser Urkunde Livland angeht *a*).

§. 2.

In diesem Jahre kamen die schwedischen und russischen Gesandten zu Kardis zusammen: welcher Ort ein adelicher Hof im Kirchspiele Lais, im dörpatischen Kreise, und nicht weit von den Gränzen des Herzogthums Esthland gelegen ist. Das elende kleine hölzerne Haus, worinn der Friede geschlossen worden, hat bis zu unsern Zeiten gestanden. Der Kammerherr und Oberster Karl Gustav Freyherr von Rosen, Erbherr dieses Gutes, hat es erst vor kurzem

a) Man findet den ganzen Friedenschluß in *Loccenii* Histor. suecan. p. 933—954 der Ausgabe von 1676, wie auch in *Pufendorf* Rebus *Caroli Gustavi* App. p 30—38 in lateinischer, und im Diario Europaeo Th. IV S. 525—550 in deutscher Sprache. Am 24sten Heumonates erfolgete die königliche schwedische Genehmigung zu Stockholm. Diar. Europ. Th. V S. 189.

kurzem abreiſen laſſen. Am 30ſten März bey der erſten Verſammlung, hatten die Ruſſen ſchon etwas von dem Tode Karl Guſtavs vernommen, ob es ſchon die Schweden läugneten. Die Ruſſen wollten die livländiſchen Eroberungen behalten; die Schweden forderten ſie zurück. Da aber der Tod des Königes nicht länger verſchwiegen werden konnte, meldeten ihn die Schweden feierlich den Ruſſen am 31ſten März. Dieſe klageten denſelben gleichfals auf eine feierliche Art. Am 5ten April thaten die Schweden wider ihre Gewohnheit groß, damit es nicht ſchiene, als wenn ſie über den Verluſt ihres Königes den Muth ſinken laſſen. Nach entſtandenem Wortwechſel hatten die Ruſſen ſchriftliche Erklärung verlanget, daß ſie Livland durchaus wieder haben wollten. Solche ertheilten die Schweden. Darauf zeigeten die Ruſſen an, ſie wollten dieſelbe an den Zaren ſchicken. Dennoch blieben beiderſeits Geſandten zu Kardis, damit es nicht das Anſehen gewänne, als wenn die Unterhandlungen ſich zerſchlagen hätten. Endlich gingen die Geſandten am 6ten May auseinander, nachdem die Ruſſen von neuem für die livländiſchen Oerter ein Stück Geldes angebothen hatten. Der vornehmſte ſchwediſche Geſandte, Bengt Horn, begab ſich nach Schweden, und kam nicht eher, als im Chriſtmonate, nach Reval zurück *b*).

1660 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

b) *Pufend.* de Rebus *Caroli Guſtavi* lib. VII §. 30 p. 625 a. Der ſchwediſche Generalleutenant Bülow kam am 11ten Auguſt mit 2000 Mann aus Preußen zu Riga an: welche theils in Riga, theils in Pernau und Wolmar verleget wurden. Diar. europ. Th. V. S. 210.

1660 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 3.

Dem oliviſchen Friedenſchluſſe gemäß ward der Herzog von Kurland, nebſt ſeiner Familie und ſeinem Hofſtaat, in Freyheit geſetzt, und nach ausgeſtelleter Verſicherung in ſein Fürſtenthum geleitet. Die Schweden räumeten Bauske den Polacken ein, die es dem Herzoge gegen zehen tauſend Gulden zurückgaben *c*). Mitau wollte der polniſche Oberſt Bremer nicht verlaſſen. Endlich bekam es der Herzog Jacob im Auguſt wieder ein *d*). In dem ganzen Lande wurden Dank- und Freudenfeſte angeſtellet. Was in währendem Kriege zerfallen war, wurde wieder aufgerichtet *e*).

§. 4.

Karl XI beſtätigte zu Stockholm am 23ſten Wintermonates mit Unterſchrift der verwittweten Königinn Hedwig Eleonora und ſeiner Vormünder, die Privilegien des livländiſchen Adels insgemein, alſo, daß dieſe Beſtätigung ſich auf alle der livländiſchen Ritterſchaft vorige und alte Freyheiten, rechtmäßige Beſitzungen und Eigenthümer, welche ſie ſowohl von voriger Oberkeit, als auch von den Königen in Schweden erhalten hatte, erſtrekete *f*). Der Feldmarſchall Douglas ſchützte im Chriſtmonate, mittelſt eines Befehls, die Landgerichte bey ihrer rechtmäßigen Gewalt, und

c) Relch. S. 600.

d) Relch. S. 601. Diarium Europ. Th. V S. 202. 224 f.

e) Relch S. 601.

f) Samml. ruſſ. Geſch. B. IX S. 540.

und gab Officieren und Reitern die Anweiſung, den Landrichtern bey gerichtlichen Ausrichtungen die hülfliche Hand zu biethen *g*). 1660 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

§. 5.

Am 23ſten des Wintermonates ertheilte König Karl XI, in Betracht der wiederholten Proben der Treue in vielen ſchweren und gefährlichen Fällen, dem Rathe der Stadt Riga eine Urkunde, worinn die Glieder deſſelben zu ewigen Zeiten adelicher Ehren und Würden theilhaftig erkläret wurden. Die Stadt erhielt den Rang nach Stockholm; und das Wapen derſelben wurde mit einer königlichen Krone über den Schlüſſeln, und auf dem bisher ungekrönt geführten Löwenkopfe vermehret *h*).

§. 6.

Der König Karl II in England machte eine Akte zur allgemeinen Aufmunterung und Zunahme der Schiffahrt. In derſelben war verordnet, daß keine Waaren, die in Rußland wachſen, oder verfertiget werden, in andern, als ſolchen Schiffen, deren wahre Eigenthümer Engländer, und deren Schiffherr nebſt drey viertheilen des Schiffvolkes Engländer

g) Autogr. et Tranſſ. T. III p. 600.

h) Samml. ruſſ. Geſch. B. IX S. 307 f. Kelch S. 601 f. Diarium Europ. Th. V S. 404 — 416. Hier ſtehen die Urkunden von Wort zu Wort, nebſt dem neuen Stadtwapen. Am 7ten Wintermonates ward zu Riga das Leichenbegängniß Karl Guſtavs gehalten. Diar. Europ. Th. VI S. 45.

1660 Karl XI Johann Kasimir Jakob

länder sind, eingeführet werden sollen *i*). In diesem Jahre sind Thee, Kaffe und Schokolade in Europa bekannt worden *k*.)

§. 7.

1661 Der kardisische Friede kam 1661 zum Stande. Nicht lange nach Horns Wiederkunft trafen die russischen Gesandten *l*) in Dörpat ein, und äusserten kein geringes Verlangen nach dem Frieden. Sie begaben sich aber nicht nach Pluſamünde, wie der Verfasser des Schlüssels zu dem nystädtischen Frieden irrig vorgiebet *m*), sondern nach Kardis. Bey der ersten Zusammenkunft am 23sten März hörete man wechselseitige Klagen über das, was wider den Stillstand geschehen wäre: doch wurden nach den abgelegten Bewillkommungen, die Vollmachten ausgewechselt. Insonderheit beschuldigten die Russen den Grafen de la Gardie, daß er bey den oliwischen Friedenshandlungen den Zaren nur einen Großfürsten genennet hätte; wel-

i) Anderson Gesch. des Handels Th. V S. 410. 431. Diar. Europ. Th. V S. 357.

k) Anderson, Th. V. S. 421. 424.
Die Rostocker hatten sich von den Generalstaaten eine Fürschrift an den König von Schweden ausgebethen und erhalten. Als sie solche in Schweden überreichten, ward sie zurückgegeben, weil im königlichen Titel Livland fehlete. Diar. europ. Th. VI S. 63 f.

l) Eine andere große russische Gesandschaft kam am 11ten Jänner d. J. zu Stockholm an. Diar. europ. Th. VI S. 278. 357.

m) S. 238.

welches ein abscheuliches Verbrechen sey. Die Schweden antworteten hierauf: diese Handlungen wären mit einer dritten Macht gepflogen worden; man wäre überein gekommen, welchen Titel man sich einander geben wollte, aber nicht was für einen man gebrauchen sollte, wenn man mit einem dritten zu thun hätte. Ferner hätte man mit den Polacken in lateinischer Sprache gehandelt, welche kein anderes Wort, als Magnus Dux, hätte. Und wenn man eine neue Latinität ersinnen wollte, würden die anderen darüber lachen, und es für einen eitelen Ehrgeitz ansehen. Die Russen erkläreten dagegen alle lateinische Schriftsteller für Narren, weil sie einem so großen Fürsten keinen prächtigern Titel beyzulegen wüsten. Die Schweden beschwereten sich, daß der Zar ihrem Könige den Titel eines Herzoges in Livland versage. Nach langem Wortwechsel erkläreten die Schweden, sie würden nicht weiter gehen, wenn die Russen nicht versprechen wollten, die vorigen Verträge ungekränkt zu halten, und die livländischen Oerter wieder abzutreten: in Ansehung des übrigen könnte man leicht einig werden. Die Russen wollten lieber einen neuen Frieden schließen, und aus den vorigen Verträgen nur das, was ihnen gefiele, beybehalten. Die livländischen Städte waren sie willig zurück zu geben, wenn sie Ingermannland bekämen. Welches die Schweden am $\frac{3}{13}$ten April verwarfen. Als in den folgenden Unterredungen die Schweden vor allen Dingen die Wiedereinräumung Livlandes begehreten, und eher nicht fortfahren wollten, gaben die Russen in allgemeinen Ausdrücken zu

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

verstehen: wenn die Schweden versprechen wollten, weiter nichts neues zu verlangen, würden sie sich in Ansehung Livlandes billig finden lassen. Wie die Russen bey dieser zweydeutigen Antwort beharreten, droheten die Schweden mit der Abreise, weil die Russen auf ihre gar billige Foderung nicht antworteten, und ihren Widerwillen wider den Frieden genugsam an den Tag legeten. Nach langer Zögerung fingen die Russen an, nach und nach einige adeliche Güter, nebst dem Schlosse Adzel, abzutreten. Aber die Schweden gingen mit der Erklärung aus der Versammlung, daß sie nicht wiederkommen wollten, wenn die Russen nicht in die völlige Räumung willigen würden. Diese hingegen versucheten alles, um zu sehen, wie weit sie es bringen könnten. Damit nun die Schweden ihnen eine Bedenklichkeit erregen möchten, forderten sie bey dem folgenden Sitze nicht allein die livländischen Eroberungen, sondern auch eine billige Entschädigung, und die Erörterung aller Beschwerden. Die Russen wollten auf keine Weise Livland zurück geben, es wäre denn, die Schweden versicherten ihnen, sie wollten hiermit zufrieden seyn, und weiter keine Ersetzung fodern. Wie sie nun hierauf nachdrücklich bestunden, zeigeten die Schweden ihren im Kriege erlittenen Schaden, und verlangeten zu dessen Ersetzung das russische Karelen, Kargapol und das russische Lappland, nebst einer Million Speciesthaler. Die Russen wollten von keiner Entschädigung eher handeln, bis man über die Wiedergabe Livlandes richtig wäre: wovon sie zuerst etliche geringe Oerter, und als die

Schwe-

Schweden von Karelen abließen, Dörpat anbothen, hingegen Kockenhusen, Marienburg und Waschnarva behalten wollten: wobey sie schworen, sie hätten weiter keine Vollmacht. Allein die Schweden sageten, daß man dergestalt keinen Frieden hoffen könnte, und daß es für ihren König unsicher und seinem Ruhme nachtheilig wäre, wenn jene die vier Gränzörter behalten wollten. Da man nun aufs äußerste gekommen war, frageten die Russen, ob die Schweden ein Mittel vorschlagen könnten, welches die Beendigung dieser Sache befördern könnte. Die Schweden sageten, sie wüsten keinen andern Rath, als freundlich von einander zu scheiden; und wollten den Tag zum Abschiede bestimmen. Diese Antwort machte die Russen nicht wenig bestürzt, vornehmlich, weil einige Truppen aus Schweden nach Livland geschicket worden, um den Russen eine Furcht einzujagen. Da nun diese sahen, daß die Schweden sich zur Abreise rüsteten, bathen sie nur so lange um Aufschub, bis sie einen Bothen nach Moskow abgefertigt, und neue Verhaltungsbefehle verlanget hätten. Welches die Schweden nach mancherley Ausflüchten erlaubeten, mit der Ausnahme, wenn sie selbst in der Zeit keine andere Vorschrift empfingen, und die Antwort innerhalb Monatsfrist, einliefe. Dieses war am 10ten April. Am 7ten May kamen sie wieder zusammen. Die Russen gaben vor, sie hätten Befehl von den vier Oertern nicht abzustehen. Doch da die Schweden in sie drungen, begaben sie sich zuerst Kockenhusens und Waschnarva, am folgenden Tage Marienburgs, und endlich Neuhausens.

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Nachdem

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Nachdem also die Schweden ganz Livland zurück erhalten, redeten sie von einer Million statt einer Entschädigung, und rühmeten sich, nicht ohne Dräuworte, sie wären so vielen Feinden gewachsen gewesen, und hätten weiter keinen. Dagegen klageten die Russen heftig, daß das Glück ihrer Waffen in Litthauen von den Schweden gehemmet worden. Nach einem dreytägigen Streit sageten die Schweden, als sie von den Russen nichts erhalten konnten, sie bewahreten sich diese Foderung; inzwischen würden sie sehen, wie billig sich die Russen in den übrigen Stücken erweisen würden. Man zog den Frieden zwischen Polen und Rußland in Betrachtung, saget Pufendorf: allein der kam erst lange hernach zum Stande. Doch waren die Polacken im vorigen Jahre ziemlich glücklich wider die Russen gewesen *n*). Ob man nun gleich andere Stücke vornahm: so fehlete es doch nicht viel, daß die Unterhandlungen sich zerschlagen hätten. Denn die Russen verlangeten nicht nur, daß sie die eroberten livländischen Städte so lange behalten mögten, bis der zu Wallisaar geschlossene dreyjährige Stillstand verflossen wäre, sondern auch, daß die Läuflinge, ohne alle fernere Untersuchung, bey denen Herren bleiben mögten, wo sie wollten. Darüber wurde der Streit so hitzig, daß man mit Unwillen auseinander ging.

Hernach

n) Czarnecki schlug die Russen am $\frac{17}{27}$ten Brachmonates 1660 bey Polonka im Nowogrodeckischen, daß sie 15000 Mann, 40 Stücke, und 240 Fahnen einbüßten. Diar. europ. Th. IV S. 126. 195. 588 – 591. *Kochowski* Climat. II p. 437 – 441. Lengn. p. 206.

Hernach brachten es die Schweden mit vieler Mühe ſo weit, daß der ſtolbowiſche Friede in allen beſtätiget, und die Oerter in Livland zweene Monate nach der Unterſchrift geräumet wurden, ausgenommen Marienburg, welches die Ruſſen ſo lange behielten, bis die Ratifikation ausgewechſelt worden. Man hat bemerket, die Ruſſen wären zu allen übrigen Stücken ziemlich willig geweſen, weil ſie der Erſetzung ausweichen wollen. Alſo wurde der kardiſer Friede am 21ſten Brachmonates o) in unſerer Nachbarſchaft geſchloſſen p). Das Inſtrument hat dreyzig Artikel. Nach dem erſten wird dieſer Friede auf ewig geſchloſſen. Dem ſechſten zufolge ſoll am 2ten April 1662 die Gränze berichtiget werden. Im zehnten wird den ſchwediſchen Unterthanen ein freyer aufrichtiger Handel in allen ruſſiſchen Städten und Herrſchaften erlaubet. Nach dem eilften haben die Kaufleute von beiden Völkerſchaften in den Städten gewiſſe Handelshäuſer, worinn ſie zugleich ihren Gottesdienſt verrichten mögen. Es wird nicht zugelaſſen, neue Kirchen zu bauen. Die Ruſſen behalten ihre Kirche in Reval, welche ſie von Alters her gehabt. Inhalts des zwölften werden geſtrandete Güter um einen billigen Berglohn ausgeliefert. Der funfzehente enthält, daß beider Theile Geſandte in des anderen Lande reiſen können, jedoch ohne

1661 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

o) Lagerbring hat den 23ſten: welches vermuthlich ein Druckfehler iſt.

p) *Pufendorf*, de rebus *Car. Guſtavi* lib. VII §. 30. pag. 625 ſeq Diar. europ. Th. VII S. 7. 8. 15. 127. Welch gedenket dieſes Friedens in wenigen Worten S. 602.

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

ohne Kaufmannswaaren. Dem sechzehenten zufolge sollen alle Läuflinge, wenn man sie abfodert, ausgeantwortet werden; welche aber nach dem stolbower Frieden nach Rußland entlaufen, daselbst gegen Entgeld ewig bleiben. Nach dem achtzehenten können Kaufleute, wenn sie ihre Waaren angeben, Aerzte, Barbiere und Handwerker durch des anderen Lande frey und ungestöret reisen. Im sieben und zwanzigsten wird beliebet, daß, wenn der eine oder der andere Potentat mit Tode abgehen mögte, solches dem andern kund gethan werden soll, um diesen ewigen Frieden zu bestätigen. Nach dem 29sten bleiben der teusinische, wiburgische und stolbowische Friedenschluß, nebst dem wallisaarischen Stillstande, in voller Kraft, ausgenommen das, was in diesem anders verabredet worden *q*). Nach und nach geschah die Einräumung der Festungen, worunter Kockenhusen die letzte war, welche am 16ten August den Schweden übergeben ward *r*).

§. 8.

q) Einen Auszug aus diesem Friedenschlusse findet man im Diario europ. Th. VII S. 166 — 170 und im Schlüssel zu dem nystädtischen Frieden S. 243 — 249.

r) Die Kanonen waren zu schwer, bey dieser Jahrszeit fortzubringen, wurden also bis auf den Winter zurückgelassen. In Kockenhusen allein blieben ein und zwanzig, welche zusammen 143,062 Pfund schwer, zum Theil mit des Zaren Iwan Wasiliew Namen versehen, und in der rigischen Belagerung gebrauchet waren. Diarium europ. Th. VII S. 495. Die Besatzungen aus den livländischen Städten, führete Nassokin nach Litthauen und verstärkete

§. 8.

1661 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

Am 1ſten Auguſt dieſes Jahres verfügete die königliche Vormundſchaftsregierung zu Stockholm, daß den Töchtern aus Mannlehen- oder Norköping Beſchlußgütern vier halber Jahre Einkünfte anſtatt des Brautſchatzes gegeben werden ſollten *). Der Feldmarſchall Douglas hatte in dieſem Jahre nach eigener Willkühr den ſogenannten Pfortenzoll zu Riga eingeführet, und nicht eher, als bis es geſchehen, die Einwilligung der Ritterſchaft geſuchet. Dieſe klagete hierüber bey dem Könige, und es ward in der darauf 1662 ertheilten Reſolution die Berechtigung der Stände, daß man ihnen wider ihren Willen nichts neues aufdringen könnte, anerkannt, unterdeſſen die höchſtdringende

kete damit die ruſſiſche Armee unter dem Feldherren Charanskoy. In der Schlacht bey Gelemboky am 24ſten Weinmonates alten Kal. wurde Naſſokin gefangen, welcher bald darauf in Polen ſtarb. Diar. europ. Th. VII S. 532 f. 356. Sein Sohn war 1663 Geſandter am polniſchen Hofe. Diar. europ. Th. X. S. 151. Er hieß Bogdan Iwanowitſch. Diar. europ. Th. X S. 230. So lange die Friedenshandlungen zu Kardis währeten, wurde Gott auf allen Kanzeln in Schweden und deſſen Provinzen angeruffen, daß er die Unterhandlungen ſegnen wolle. Nach geſchloſſenem und vollzogenen Frieden ward in allen Ländern des ſchwediſchen Reiches ein Dankfeſt, unter Abfeurung des groben und kleinen Geſchützes, und dem Geläute aller Glocken gefeyert. Diar. europ. Th. VII S. 127. 513. 556. Schlüſſel zu dem nyſtädtiſchen Frieden S. 249.

*) Coll. Hiſt. Jurid. T. V Coll. XVII §. II pag. 776 ſeq.

1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

gende Noth in diesem Falle vorgewendet, die Ritterschaft zur Uebernehmung dieser neuen Auflage auf eine kurze Zeit überredet, und ihr dagegen eine anderweitige Gnade versprochen. Ueber diese Gnade verlangete sie Unterhandlung zu pflegen: doch die Sache verzog sich, bis endlich der Zoll gänzlich aufgehoben ward *t*).

§. 9.

Der polnische Reichstag dieses Jahres ist sehr merkwürdig. Man handelte auf demselben, wie die Livländer, welche ihre Güter im oliviſchen Frieden eingebüßt hatten, entschädiget werden möchten *u*). Der König und die Königinn trachteten die Stände zu bewegen, bey Johann Kasimirs Lebzeiten einen Nachfolger zu erwählen. Daraus ward nichts. Vielmehr schloß die Republik Polen mit dem Könige in Schweden ein Bündniß, um die polnische Wahlfreyheit zu erhalten *w*). Auf diesem Reichstage soll Johann Kasimir diejenige Theilung des polnischen Reiches, welche etwas über hundert Jahre hernach geschehen ist, ziemlich deutlich geweissaget haben *x*).

Dieser

t) Schoultz S. 21 f. Versuch über die Gesch. von Livland S. 254. 257.

u) Diarium europ Th. VII S. 346. Lengnich, Th. VII S. 260.

w) Dieses ist dem Könige von Schweden noch 1700 vorgeworfen worden. Liuon. Fasc. II pag. 64 §. 57 seq. Diar. europ. Th. VII S. 347. 349–351.

x) Dieses habe ich zuerst gefunden in der Geschichte der Staatsveränderungen von Polen, vom

Dieſer König verlieh am 25ſten Brachmonates zu Warſchau dem Herzoge von Kurland die Gerichtsbarkeit im piltiſchen Kreiſe wieder, und vernichtete zugleich ein königliches Schreiben, welches Ulrich von Sacken erſchlichen, und worinn der König verordnet hatte, daß bloß die piltiſchen Landräthe, mit Ausſchlieſſung des Herzoges die Rechtsſachen entſcheiden ſollten *). Da dieſer Herzog noch nicht alles wieder bekommen 2) hatte, was die Schweden ihm 1661 Karl XI Kaſimir Johann Jakob

vom Tode Königs Auguſtus III bis ins Jahr 1775. B. II. S. 229 f. Eben dieſes wird in einer Schrift erzählet: Pologne telle qu' elle a été, telle qu'elle eſt, telle qu'elle ſera. à Varſovie (oder vielmehr, à Paris) 1775. Büſchings wöchentl. Nachr. 1775 S. 143. Inzwiſchen hat Pufendorf, der die gegenwärtigen Umſtände nicht gewußt hat, was Johann Kaſimir 1662 dem brandenburgiſchen Geſandten Hoverbeck eröffnet hat, alſo aufgezeichnet: Vix aliter poſt mortem ſuam futurum quam vt Moſcus Lithuania, Caeſar Polonia potiatur, Electore quoque fortaſſe partem maioris Poloniae fortituro, cui et ſuper Boruſſia cum Suecis certandum ſit. Rer. Brandenb. lib. IX §. 46 p 585 b.

*) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLVI p. 440.

2) Folgende Stelle ſcheinet hierher zu gehören: Avant les dernieres guerres entre la Suede et la Pologne le Duc Jaques entretenoit trente ou quarante Vaiſſeaux bien equipés, dont la moitié étoit des Vaiſſeaux de guerre, bien pourvûs d'armes et d'hommes; quelques-uns de ces vaiſſeaux portoient jusqu'à quatre vingt piéces de canon, et les autres étoient de cinquante, de quarante et de trente piéces. On s'en ſervoit pour faire des decouvertes auſſi loin que l'Afri-

1661 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

ihm abgenommen, wandte er ſich ſo wohl deswegen, als auch der neuen in Riga angelegten Zölle halben, an den König von Polen. Dieſer verſprach ihm am 6ten Auguſt alle Hülfe. Der Herzog hatte ſich zugleich Belohnung und Entſchädigung, inſonderheit aber den pilti-ſchen Kreis ausgebethen. Doch dieſes ward bis zum künftigen Reichstage verſchoben *a*).

Inzwi-

que et l'Amérique, et pour avancer le commerce. On a oui dire à *Charles*: *Guſtave* Roi de Suede. Mon Couſin, le Duc de Courlande, a trop pour un Duc, et trop peu pour un Roi. On croit que la jalouſie que ce grand Prince conçût de l'aggrandiſſement du Duc de Courlande, jointe au deſſein ambitieux, qu'il avoit formé, de ſe rendre maître de la mer Baltique, le porterent à rompre la neutralité auec lui, et ſe ſaiſir par ſurpriſe et ſans cauſe du Duc et de toute ſa famille. Tous les tréſors du Duc furent enlevés, ſon païs ruiné et ſes vaiſſeaux diſperſés ou pris par amis et par ennemis. Ainſi tous ſes grands deſſeins ſ' évanouirent. J'ai appris de gens dignes de foi qui l'avoient oüi, dire à ce Prince infortuné, que par ce procedé in oüi de la Suede il avoit perdu ſix millions et demi d'écus en comptant le dommage ſouffert et le gain ceſſant, damnum emergens et lucrum ceſſans. Dépuis ce tems-là la Famille de Courlande n'a pû ſe remettre à ſon ancienne grandeur et opulence. Deſcription de la Livonie p. 243 ſeq. Der Herr von Ziegenhorn zieht dieſe Macht des Herzogs in Zweifel. Staatsgeſch. §. 142 S. 61. Nichtsdeſtoweniger will ein anderer neuer Schriftſteller Herr von Gröben, uns verſichern, dieſer Herr habe vier und vierzig Kriegsſchiffe gehabt, Erläuterungen zum Verſtande der Schiffahrt und des Seekrieges S. 433.

a) Cod. diplom. Polon. T. V n. CCLVII p. 440 ſeq.

Inzwischen setzte der Woiwod von Brest Kasimir Ludwig Jewlazewski, als Kommissar des Königes und der Republik Polen, den Herzog wieder in den Besitz seiner Herzogthümer und des piltischen Kreises, worüber er zu Doblen am 2ten Herbstmonates neuen Kalenders eine Urkunde ausfertigen ließ *b*). 1661 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 10.

In diesem Jahre schlossen Großbritannien und Schweden einen Vergleich zur wechselseitigen Sicherheit ihrer Länder und ihres Handels *c*).

§. 11.

Im folgenden Jahre wurde der kardisische Friede durch beiderseitige Gesandschaften genehmiget. Von schwedischer Seite waren die 1662

b) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLVIII p. 441 seq. Die Herzoginn von Kurland that in diesem Jahre eine Reise, und kam am 28sten Christm. im Kloster Oliva an. Diar. europ. Th. VI S. 166.

c) Man findet ihn in der allgemeinen Sammlung der Friedens- und Handelsvergleiche, die 1732 in vier Bänden herausgekommen B. III S. 240. 253. Anderson Gesch. des Handels Th. V S. 458. Vom 14ten Sept. ist eine generalgouvernementliche Resolution vorhanden, welche den dörpatischen Deputirten, Rathsherren Lambert Kopp und Altermann der kleinen Gilde Peter Heimann ertheilt worden, und die Privilegien, die Verpflegung der Officiere, das Recht die Soldaten einzuquartieren, die Freyheit der Patrimonialgüter, die Vorkäuferey, und die Russen betrifft.

1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Gesandten der Reichsrath Bengt Freyherr von Horn, der estländische Landrath Johann Hastfer und Andreas Walwik, welche am 1sten Jänner 1662 in Narva und am 8ten Hornung in Moskow ankamen. Sie hatten am 14ten bey dem Zaren Vortritt, wobey Horn das Wort führete, und nebst den beiden übrigen dem Zaren den Friedenschluß überreichte. Es gab aber schon damals, des freyen Handels wegen, große Schwierigkeiten; denn allen fremden Nationen, also auch der schwedischen, war durch Ukasen verbothen, mit russischen Unterthanen zu handeln. Horn besprach sich deshalben etliche Stunden lang mit dem Zaren selbst, und ganz allein. Dadurch kam es so weit, daß die schwedischen Unterthanen nach den teusinischen, stolbowischen und kardisischen Friedenschlüssen mit den Einwohnern in ganz Rußland frey und ungehindert handeln durften. Die russischen Gesandten waren Knäs Iwan Petrowitsch Borätinskoy, Iwan Afanassowitsch Prontisow, Jeffim Juriow und Garassim Daklerow. Sie kamen am 19ten März zu Stockholm an, und hatten am 8ten April die erste Audienz auf dem großen Reichssaale: wobey sie die zarische Ratification übergaben. Am 21sten wurde der Friede in der großen Kirche beschworen. Worauf sie am 1sten May von Stockholm nach Narva abreiseten. Horn kam am 30sten May wieder zu Stockholm an: womit also dieses Geschäfft itzt geendiget ward *d*).

§. 12.

d) Schlüssel zu dem nystädtischen Frieden S. 249—265.

§. 12.

1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Um diese Zeit geriethen das rigische und wendische oder kockenhusische Landgericht, ihrer Gerichtsbarkeit halben, in Streit: welchen der Generalfeldwachtmeister und Gouverneur, Peter Sparre, also entschied, daß die Schlösser oder Häuser, Ronneburg, Smilten und Serben nach dem kockenhusischen, Dalen, Kirchholm und Uexküll aber nach dem rigischen Kreise geleget werden sollten *e*). Am 28sten Brachmonates erging ein königliches Plakat, die Revision über die Justizsachen angehend *f*). In dieser Verordnung ward der Revisionseid angeordnet; §. 1. welchen auch die Sachwälde ablegen sollen, §. 2. die Revision und der Revisionsschilling müssen innerhalb acht Tagen gesuchet und erleget werden. Der Termin zur Fortsetzung der Revision vom livländischen Hofgerichte und dem esthländischen Oberlandgerichte ist sechs Monate. Die mundirten Akten müssen bezahlet werden. §. 4. Wenn die Parten sich vergleichen wollen, müssen sie es dem Könige zu erkennen geben. §. 6. Keine neue Urkunden werden angenommen, es wäre denn, daß sie erst neulich gefunden, und von der Beschaffenheit zu seyn erkannt worden,

e) Autogr. et Tranſſ. Tom. III p. 602. 604.

f) Es ward in demselben Jahre zu Stockholm bey dem königlichen Buchdrucker Heinrich Kayser gedruckt. Man findet es in beiden Ausgaben der livländischen Landesordnungen S. 73 der alten (in welcher die 73ste und folgenden Seiten doppelt gezählt worden) und S. 98—105 der neuen Ausgabe; wie auch Auswahl ꝛc. S. 43 ff.

1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

daß sie vorhin nicht haben bey der Hand seyn können. §. 7. Die Deduktionen sollen höchstens anderhalb Bogen stark seyn. §. 8. Wenn jemand in den Niedergerichten und im Hofgerichte verloren hat, dennoch aber die Revision suchet, soll er dingliche Bürgschaft stellen. §. 9. Am 21sten Wintermonates gaben die königlichen Vormünder zu Stockholm eine Licentordnung, wornach man sich mit Einnehmung des Licentes zu Riga, Reval, Narva, Pernau, Habsal und Arensburg richten soll *g*). Der in diesem Jahre gehaltene Landtag ist deswegen merkwürdig, weil die livländische Ritterschaft damals wieder angefangen hat, das alte Recht auszuüben, und die Glieder der Landgerichte zu wählen *h*). In Ansehung des Kirchenwesens ward der Zustand immer schlechter. Die livländische Regierung wollte es gerne nach dem schwedischen Fuße formeln. Das Oberkonsistorium bestand seit einiger Zeit aus lauter Geistlichen. Der Superintendent sollte die Kirchenbesuche im Lande verrichten. Damit waren die Livländer in Land und Städten höchst misvergnüget. Wie leicht hätte hieraus ein lutherisches Papstthum entstehen können! Sie erwachten. Die Ritterschaft, wie oben gedacht, suchte um ein gemischtes Konsistorium an, und verlangete, daß die Kirchenpolicey von Weltlichen verwaltet werden mögte. In Schweden hatte man dawider große Bedenklichkeiten. In Livland nahmen die Unordnungen überhand. Die Eingesessenen des Landes wollten bey den von dem Superintendenten angestell-

g) Seerecht S. 398—412.

h) Schoultz Staatsrecht S. 275.

gestellten Kirchenbesuchen gar nicht erscheinen. Beym Oberkonsistorium fiel fast kein Bescheid, von welchem man nicht an ein höheres Gericht ging. Endlich ward man in Schweden der beständigen Appellationen und Querelen müde, und es wurde vermittelst Resolution vom 31sten Weinmonates dieses Jahres, ein gemischtes Oberkonsistorium nachgegeben. Dieses bekam nun einen weltlichen, und einen geistlichen Vorsitzer, zweene weltliche, und eben so viele geistliche Beysitzer, jedoch so, daß das Direktorium allezeit, und auch alsdenn, wenn der weltliche Präses nicht zugegen wäre, bey der weltlichen Bank bliebe. Die Stelle des geistlichen Vorsitzers wurde mit dem Amte des Generalsuperintendenten verknüpfet. Dieses hat gewähret bis auf die Reduktionszeit, da alles wieder auf den vorigen Fuß gesetzt wurde *i*). In eben gedachter Resolution vom 31sten Weinmonates sind die Glieder der Ritterschaft in ihren Häusern in den Städten von allen bürgerlichen Lasten, gleich den Rathsherren, befreyet; ihre Erträge in den Städten aufzulegen und wenn sie wollen, ohne einige Abgabe zurück zu fahren, berechtiget, Lebens- und Kleidungsmittel von Fremden zu kaufen, und Lebensmittel und Getränk zu ihres Hauses nothdurft Accisfrey in die Stadt zu bringen befuget worden *k*). Doch hat dieses Recht in Ansehung des Getränkes längst aufgehöret. 1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

i) Schoultz Staatsr. S. 270 f. Versuch über die Gesch. von Livland S. 261.

k) Schoultz S. 43. 44.

§. 13.

1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Um diese Zeit muß man bedacht gewesen seyn, die deutsche Hanse wiederum zu erneuren. Denn die Stadt Pernau ist in diesem Jahre von dem Rathe zu Danzig hierzu eingeladen worden *).

§. 14.

Der kurländische Landtagsabschied vom 5ten August ist in verschiedenen Stücken wichtig. Der Adel verband sich, wenn der Herzog in eigener Person wider den Feind zu Felde gehen müste, in Person, so stark als möglich, dem Feldzuge beyzuwohnen. Der Streit zwischen dem Adel und den Städten des Handels wegen, ward der Entscheidung des Königes heimgestellet, doch blieb der Abschied von 1636, in Ansehung des Besitzes, in seiner Kraft. Die Einwohner der Städte haben auf adelichen Jahr- und anderen Märkten eben die Freyheit zu kaufen und zu verkaufen, als der Adel auf den Jahr- und anderen Märkten der Städte. An Sonntägen müssen keine Jahrmärkte gehalten werden, bey 100 Reichsthaler Strafe. Hauptströme und andere Bäche zu überschlagen, wird bey hundert Reichsthaler Strafe aufs neue verbothen und sowohl Oberhauptleuten als auch Hauptleuten anbefohlen, darüber zu halten, und die Reinigung zum wenigsten zweymal im Jahre zu veranstalten. Kein Edelmann soll einem Kaufmanne behülflich seyn, den fürstlichen Zoll zu schmälern. Die Abfahrt auf dem birsischen Bache wird des grossen Unterschleifes wegen gänzlich untersaget, ausge-

*) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 431.

ausgenommen die an diesem Bache wohnenden Edelleute, so viel ihr eigenes Korn betrifft. Bürger und Edelleute genießen wider einander des Gastrechtes. Von allen Waaren, welche die Kaufleute, es sey von wem es wolle, erhandeln, wird, bey Verlust der Waaren, der gewöhnliche Zoll entrichtet. Brücken, Stege und Wege durchs ganze Land soll ein jeder in seiner Gränze verfertigen und unterhalten lassen. Die Brücken müssen zum wenigsten drittehalb Faden breit seyn. Mannrichter und Oberhauptleute, welche hierüber die Aufsicht haben, müssen die Uebertreter bestrafen; wenn sie aber solches verabsäumen, fallen sie selbst in die jenen gesetzte Strafe *m*). 1662 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 15.

Eine königliche Resolution vom 9ten May befiehlt dem Landeshauptmanne zu Dörpat, daß er über die Privilegien der Stadt halten, und ihr hierinn allen Beystand leisten soll *n*). Nach dem Karolischen Frieden sorgete die Stadt, daß ihre Privilegien von der Krone Schweden aufs neue bestätiget würden. Sie hatte sich deswegen im vorigen Jahre bey dem Generalgouverneur Grafen Douglas gemeldet, welcher ihr alle Unterstützung versprach. In diesem Jahre schickte sie den Bürgemeister Fritzberg und die Alterleute beider Gilden, Johann Fabricius und Peter Heymann nach Stockholm.

m) Ziegenhorn Nr. 193, in den Beylagen S. 233 f.

n) Act. publ. Dorp. Fas. III n. 12.

1663 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Die Frucht dieser Reise war obgedachte Verfügung vom 9ten May o).

§. 16.

Schweden und Livland genossen im Jahre 1663 einer süßen Ruhe und sahen zu, wie Rußland und Polen mit einander kämpften. Schweden wandte allen Fleiß an, seinen Handel auszubreiten, worinn es auch sehr weit kam; Livland, wo der rigische Handel sehr abgenommen hatte, nahm hieran verhältnißmäßig Theil. Der berühmte Nikolaus Heinz (Heinsius) war damals holländischer Resident am schwedischen Hofe, und sah die schwedischen Bemühungen seinem Vaterlande für nachtheilig an. Derowegen stattete er seinen Herren davon fleißig Bericht ab. Die Beschwerden waren etwa diese: die Holländer musten den Salzzoll an baarem Gelde erlegen, die Schweden bezahlten ihn mit Salz, welches ein Drittheil weniger ausmachte, als das Geld, welches die Holländer entrichteten; auf den schwedischen Zollhäusern wurden auch diejenigen Schiffe für schwedische ausgerüstete Schiffe geachtet, die keine vierzehen Kanonen führeten, oder führen könnten; man hatte in Schweden unlängst eine neue Tobacksgesellschaft errichtet; und einer gewissen Person vergönnet, ganz allein gemachtes Silber nach Schweden zu bringen, alle andere aber davon ausgeschlossen. Man hielt dieses alles dem Vertrage vom 9ten Weinmonates 1659 zuwider, und befehligte den Residenten, auf die Abschaffung dieser Beschwer-

o) Act. publ. Dorp. Vol. XXII n. 42. 46.

schwerden zu bringen p). Am 18ten Brachmon. erhielten der Hof- und Kommerzrath Johann Friederich Freyherr von Friesendorf und der Kommissar Abraham von Eyck, Erlaubniß ein Generalfaktoreykomptoir zu Stockholm, und andere Faktoreykomptoire in anderen ausländischen Städten anzulegen. Solches geschah auch zu Hamburg, Amsterdamm, London, Paris, Bordeaux, Nantes, Rouan, Rochelle, u. s. w. diese wurden mit dem schwedischen Wapen bezeichnet, und stunden mit dem stockholmischen Komptoire und den übrigen, in der genauesten Verbindung. In Stockholm errichtete man eine Teergesellschaft. Aus allem Unternehmen schloß man, daß Schweden den Handel auf der Ostsee an sich ziehen wollte. Niemand war hierüber eifersüchtiger, als die vereinigten Niederländer q). In Riga hingegen lag der Handel fast gänzlich danieder: welches man den hohen Zöllen zuschrieb, wodurch man den Untergang der Stadt befürchtete r). Nichtsdestoweniger ließ der Rath in diesem Jahre die Wasserkunst anlegen, durch deren Triebwerk das Wasser aus der Düne in eines jeden Einwohners Haus zur allgemeinen Bequemlichkeit noch itzt geleitet wird s). Am 6ten Wintermonates erging ein königliches

1663 Karl XI Johann Kasimir Jakob

p) Diar. europ. Th. X S. 171.

q) Diar. europ. Th. X S. 708—714.

r) Diar. europ. Th. X S. 513. Th. XI S. 33. In der letzteren Stelle wird der Aufmerksamkeit erwehnet, welche die Herren Generalstaaten auf den schwedischen Handel gerichtet haben.

s) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.

1663 Karl XI Johann Kasimir Jakob

ches Verboth, daß kein Privatschiff Flaggen mit dreyen Spitzen führen sollte *t*). Es ward auch alles Balgen und Raufen bey Leib- und Lebensstrafe im ganzen Königreiche verbothen *u*).

§. 17.

Durch den kardisischen Frieden zwischen Schweden und Rußland schienen alle Streitigkeiten völlig entschieden zu seyn: allein es blieb noch immer ein Saamen der Uneinigkeit übrig, welcher ausgejätet werden muste. Die Ausbreitung des Handels war itzt das Lieblingsgeschäfft der schwedischen Regierung. Der Zar hatte gebothen, daß seine Unterthanen alle ihre Waaren an ihn verkaufen, und die Fremden solche aus seiner Hand erhandeln sollten. Dieses schien dem kardiser Frieden gänzlich zuwider zu seyn. Ein außerordentlicher schwedischer Abgesandter, Berner, erhielt den Auftrag, dieser Mishälligkeit in Moskow abzuhelfen: welcher am $\frac{7}{17}$ten Jänner d. J. mit guten Verrichtungen nach Stockholm zurückkam; indem der Zar obgedachtes Recht in Ansehung der schwedischen Völkerschaft fahren lassen, ausgenommen den Zobelhandel, welcher ein Regal- oder Kronrecht blieb. Es war das russische Reich damals in großer Bedrängniß. Polacken, Kosaken, europäische und asiatische Tatarn fochten es an, und zwar mit ziemlichem Er-

t) Schwedisches Seerecht S. 188. Auswahl S. 690.

u) Diar. europ. Th. X S. 52.

Erfolge w). Der Zar schickte gleich darauf einen Gesandten nach Schweden, welcher eine Kommission vorschlug, auf daß die unvollzogenen Punkte erörtert, der Handel völlig eingerichtet, und die Gefangenen erlediget würden. Hierzu wurden von schwedischer Seite ernennet der Statthalter in Riga Peter Sparre, der Landrath Hastfer und der Legationssekretar Walwick x). Diese hatten Befehl, den freyen Handel für die schwedische Nation, welchen die Russen durch allerley Fünde hemmeten, und die Auslieferung so vieler tausend Menschen, welche im letzten Kriege aus Finnland, Ingermanland und Livland weggeführet worden, zu begehren y). Etwa im Heumonate funden sich die beiderseitigen Kommissäre in Dörpat ein, und verabredeten, zu Plusamünde zusammen zu kommen. Im Herbstmonate hielten sich die schwedischen Gesandten zu Narva und die russischen zu Ludowa auf. Ehe die Hauptgesandten zusammen kamen, ward verschiedenes von den Gesandschaftssekretären abgehandelt, das Versammlungshaus gebauet und der Weg dahin gebessert. Nach langem Warten, und einigen Unterredungen sind die weiteren Verhand-

1663 Karl XI Johann Kasimir Jakob

w) Diar. europ. Th. X S. 52. Bald darauf erlaubete der Zar allen Völkerschaften den freyen Handel mit seinen Unterthanen. Nur mußten diese, wenn sie Zobel, Pot- und Weidasche, Hanf, Honig und Talg Ausländern verkaufen wollten, dem Zaren, außer dem gewöhnlichen Zolle, zehen von hundert bezahlen. Diar. europ. Th. X S. 170.

x) Diar. europ. Th. X S. 109.

y) Diar. europ. Th. X S. 393.

1763 Karl XI Johann Kasimir Jakob

handlungen am 29sten Wintermon. ins stecken gerathen, oder wenigstens auf vier Wochen ausgesetzet worden z). Unsere Nachbarinn, die Stadt Pleskow hat in diesem Jahre harte und häufige Unglücksfälle erlitten. Am 22sten April ward der lübische Hof, nebst den dabey stehenden Häusern bis an die Marienkirche ein Raub der Flammen. Einige Tage vorher hatte eine entsetzliche Brunst drey hundert Häuser in die Asche geleget. Schon im May that das Feuer in dieser Stadt einen großen Schaden, indem es die Packhäuser des Zaren ergriff und den Werth von sechs mal hundert tausend Reichsthalern verzehrete. Noch war man in diesem Orte nicht vorsichtig geworden. Die Soldaten banden bisweilen den Ratzen brennende Lunten an die Schwänze, und ließen sie damit zu ihrer unmenschlichen Lust herumlaufen. Eine also ausstaffirete Ratze kam in den Pulverthurm, worinn drey hundert Tonnen Pulvers lagen; welches sich entzündete, und etwa im Winterm. nicht nur den dritten Theil dieser großen Stadt beschädigte, sondern auch die Mauer derselben bey funfzehen Faden niederstürzete. Von dem Thurme wurden Steine bey anderhalb Schiffpfund schwer über den Strom in den lübischen Hof geworfen *a*).

§. 18.

Der sogenannte blinde **Valentin**, oder einäugige Oberster Lübeck dienete um diese Zeit bey

z) Diar. europ. Tom. X p. 513. 714. 831. 896. Schwedischer Reichstagsabschied vom 27sten Aug. 1664 ebend. Th. XI im Anhange §. 1.

a) Diar. europ. Th. X S. 243. 314. 896.

bey der litthauischen Armee. Im Hennmonate streifete er beynahe bis Pleskow, trieb auf zwey tausend Stück Pferde und Vieh hinweg, und machte alle Russen nieder, welche er antraf *b*). Im Weinmonate befand er sich bey dem kaiserlichen Kriegsheere unter dem berühmten Feldherren Montekukuli bey Presburg, und that sich in Scharmützeln hervor *c*). Der aus der Moldau vertriebene Fürst hatte sich zu dem Zaren nach Moskow gewendet. Als er hier das Ziel seiner Wünsche nicht erreichete, begab er sich in schwedischen Schutz, und kam, nebst seiner Gemahlinn, etwa im Herbstmonate zu Dörpat an. Der König von Schweden räumete ihm das Schloß zu Pernau zu seiner ordentlichen Wohnung ein, und gab ihm etliche Landgüter, nebst einem Jahrgelde, zu seinem Unterhalte. Dagegen überließ der Fürst dem Könige seine Anfoderungen an den Zaren, vorgeschossenen Geldes wegen *d*). 1663 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 19.

Die Prediger zu Dörpat erhielten die Anweisung, nicht aus ihrem Hause, sondern aus der

b) Diar. europ. Th. X S. 512. Er war nicht blind, wie ich schon sonst bemerkt habe; sondern es war ihm das eine Auge durch einen Streifschuß verletzet worden, also, daß er es mit dem Haare zu bedecken pflegte. Diar. europ. Th. X. S. 817.

c) Diar. europ. Th. X. S. 817.

d) Diar. europ. Th. X. S. 714. f.

1663 Karl XI Johann Kasimir Jacob

der Sakristey nach der Kanzel zu gehen *e*). Man wollte, weil Pastor Wittstock auf der Kanzel über die Kleiderpracht beständig schalt, eine Kleiderordnung machen. Es kam auf runde Mützen und Mäntel an *f*).

§. 20.

1664

Im Jahre 1664 erschien in Livland und in anderen europäischen Ländern ein großer Komet. Welch welcher solches anführet *g*) redet

e) Ex Actis Consularibus Regiae Civitatis Dorpat. sub 12 Junii A. 1663. Eod. referirte der Herr Burgermeister, welchergestalt unterschiedtliche Leute sich bey Ihm beschweret, daß Sie bißhero nicht wenig geärgert, daß der Herr Pastor *Henricus Detharding* zuwieder löbl. alten Kirchengewohnheit auß seinem eigenen Hauß nach der Cantzel ginge, vndt weiln solches nicht zu dulden, alß wolle Er E. E. Rahtt consuliret haben, waß hierinnen zu thuhn. Worauf einhellich geschlossen, daß schrifftlich dem Herrn Pastori soll notificiret werden, solches nicht allein einzustellen, sondern auch im übrigen nach alter Gewohnheit in der Kirchen zu verfahren, vndt auß der Sacristey nach der Cantzell zu gehen, damit keine Newerung im geringsten ohne E. E. Rahttß consens, alß welchem einzig vndt allein die Ordnung in dieser Kirchen zustehet, gemachet, vndt Aergernuß verhütet werde, wiedrigenfalß E. E. Rahtt die geziehmende Mittel zu remedirung deßen gebrauchen müste. Ita concluſum teſtatur. *Friedericus Hippius.* Acta publ. Dorpat. Vol. VI n. 26.

f) Rathsprot. 1663 S. II vom 26sten Oktober.

g) S. 602. Siehe Diar. europ. Th. XI S. 641. 647—649 wo man ihn abgebildet findet. Wil-

redet von seiner Bedeutung nicht ein Wort: woraus ich schließe, daß er von den Wirkungen der Kometen sehr gereinigte Begriffe gehabt haben mag. Vielleicht hatte er sich die baylischen Gedanken zu Nutze gemachet. Vielleicht hatte dieser Vertheidiger des schlichten Menschenverstandes schon bis in Livland gewirket. 1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 21.

Der schwedische Reichstag ist merkwürdig, weil auf demselben verschiedene Verordnungen gemachet worden, welche auch in unserm Vaterlande gewirket haben *h*). Unterm 4ten May erschien der königlichen Vormünder Verboth der Ausschweifungen, welche in Stockholm und den Vorstädten bey allerhand Zufällen mit schreyen, rufen, schelten u. s. w. vorlaufen *i*). Die königliche Waldordnung ist am 20sten August eröffnet worden *k*). Bald darauf erschien die verbesserte Ordnung über allerhand fruchttragende Buschbäume und derselben Pflanzung, zu Stockholm am 29sten August. Der Reichstag verbesserte die Ordnung von 1647.

Wilhelm Serlin, ein Buchhändler zu Frankfurt am Mayn, hatte damals eine Sammlung von etwa zwanzig die Kometen betreffende Schriften zusammen drucken lassen.

h) Der Reichstagsschluß vom 27sten Aug. steht im Diar. europ. Th. XI Anhang.

i) In der neueren Ausgabe der livl. Landesordn. S. 106—116.

k) Livl. Landesord. n. Ausg. S. 495—519. Auswahl S. 274.

1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

1647 *l*). Der König verordnete unterm 7ten Herbstmonates, daß niemand von einigen der Pestilenz wegen verdächtigen Orten in Schweden einlaufen sollte *m*). Unterm 8ten Herbstmonates erhielt das Hofgericht, der Adel, und die königlichen Bedienten zu Dörpat von dem Könige eben das Recht, was sie am 1sten Weinmonates 1662 zu Riga erhalten hatten, nämlich die Freyheit zur Hausnothdurft zu brauen, und Bier vom Lande einzubringen, nebst Befreyung von Einquartierung *n*). Unterm 23sten Wintermonates ist eine Verordnung der königlichen Räthe und Stände vorhanden, welche von der Exekution handelt *o*). Nach dem §. 11 des Reichstagsschlusses wurden alle Verordnungen im Religions- und Kirchenwesen, insonderheit das upsalische Konzilium von 1593, nebst den Verordnungen von 1617, 1655, 1662 und 1663, erneuret; alle diese Verfügungen sollten gesammlet und zusammengedruckt werden, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könnte; ein junger Theologe, welcher auf einer auswärtigen hohen Schule irrige Grundsätze einsauget, und nach seiner Wiederkunft davon nicht abläßt, wird als ein Ruhestörer bestraft. Ein Edelmann, welcher nicht evangelischer Religion ist, und

l) Livl. Landesord. n. A. S. 520—530. Auswahl S. 292.

m) Seerecht S. 188. Auswahl S. 690.

n) Kemmins Buch S. 309 f. 883. Coll. Hist. Jur. T. VII p. 564.

o) Auswahl S. 49.

und nicht seine Kinder in derselben erziehen läßt, verliert das Einzöglingsrecht. Die Stände bathen, daß einem Ausschusse aufgetragen werden mögte, eine Kirchenordnung gegen den künftigen Reichstag zu verfertigen, das Justizwesen zu verbessern, eine Vormundschaftsordnung, ein ausführliches Seerecht verfassen zu lassen §. VIII; und daß diejenigen Ordnungen, worüber ihr Bedenken gefodert worden, ausgegeben werden mögten, insonderheit die Ordnung von der Revision, von den Duellen *p*) von Kleidertrachten, von Ausschweifungen in Zusammenkünften, vom Dienstvolke und vom Vogelschießen. §. VIII gedachten Reichstagsschlusses. 1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 22.

Der Generalgouverneur **Bengt Oxenstierna** ließ am 12ten März in einem Patente bekannt machen, und erstlich die Aufnahme der Läuflinge, ferner die Winkelkrügerey, und endlich das unerlaubte Schießen des Wildes verbiethen. Wenn ein Edelmann seinen Bauren in diesen Stücken nachsieht: soll er von dem Fiskale vor dem Landgerichte belanget werden *q*). An eben dem Tage ließ er in einem anderen Plakate verfügen, daß die im Kriege zerfallenen Heerstraßen und Brücken

p) Es war um diese Zeit in Europa so weit gekommen, daß Damen sich zu Fuß und zu Pferde duelliereten. Wenn die Männer nicht durften, vertraten die Weiber ihre Stelle.

q) Autogr. T. III p. 653.

1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

mit allem Ernste ausgebessert werden sollten, Hier kommen noch Hakenrichter vor *r*). Der Generalgouverneur bezieht sich auf die Brückenordnung von 1640, welche ich im vorigen Abschnitte angeführt habe. Das Hofgericht zu Dörpat ließ am 3ten Horn. eine Satzung bekannt machen, daß die Satzschriften nicht stärker, als zweene Bogen *s*), einen Rand zweer Finger breit haben, jede Seite nur dreyzig Zeilen enthalten, dem Gegner davon Kopey gegeben, und wenn in den Kopeyen weniger enthalten, der Verfasser auf zehen Reichsthaler gestraft werden soll. Eben diese Strafe hat der zu erwarten, welcher ohne Vollmacht erscheinet. Zugleich wird die Strafe der Ungehorsamen bestimmt *t*).

§. 23.

In Narva ließen sich in diesem Jahre zweene Persianer nieder, hielten eine Hauptniederlage, und schafften schwedische messingene Manufakturwaaren zu Lande nach Persien. Sie hießen Ispahan und Kesaria *u*).

§. 24.

r) Autogr. et Transsumta T. III p. 654.

s) Wer Parten vor Gericht vertreten hat, wird wohl wissen, daß nicht alle Sachen von der Beschaffenheit sind, daß sie die Beobachtung dieses Gesetzes erlauben. Die Strafe findet daher selten statt, es wäre denn, daß ein Sachwalter, der mit der Hauptsache nicht fortkommen kann, durch diese Satzung an seinem Gegner zum Ritter zu werden trachtet.

t) Autogr. et Transs. T. III p. 725—727.

u) *Adolph* Modeer Försök til en allmän Historia om Sueа Rikes Handel. Stockholm 1770 in 8.

Es

§. 24.

1664 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

Der Herzog Jacob von Kurland, welcher ohne Zweifel unter den Fürſten dieſes Landes hervorraget, brauchte die gegenwärtige Friedenszeit zu nützlichen Unterhandlungen, um ſich von dem im vorigen Kriege erlittenen Schaden zu erholen, zugleich aber ſowohl ſeine Macht als auch ſeinen Ruhm zu erweitern und zu vermehren. Friederich III, König von Dännemark, ertheilte ihm am 13ten May zu Kopenhagen das Recht, durch ſeine Beamte und Bevollmächtigte in Norwegen, allerhand Erze, Silber, Kupfer, Eiſen, Bley und andere Metalle, aufzuſuchen, nach Befindung derſelben die nöthigen Werke anzurichten und aufzunehmen, und dieſelben nachgehends dergeſtalt zu gebrauchen, wie er es am beſten und rathſamſten erachtete; jedoch ſich auch in allen Stücken nach der königlichen itzigen und künftigen Bergordnung zu richten *w*). Eben dieſer Herzog ſuchete ſeinen Handel außerhalb Europa auszubreiten. Zu dem Ende hatte er auf der Küſte Guinea die Feſtung St. Andreä, nebſt einigen anderen Schanzen, erbauen laſſen. Er hatte auch die karaibiſche Inſel Tabago *x*) beſetzet, welche die

Es kam in Vorſchlag, den Stintſee mit der Aa zu vereinigen. Man ward aber bald die Schwierigkeiten gewahr, die damit verknüpfet waren. Verſuch über die Geſchichte von Livland S. 264.

w) Ziegenhorn in den Beyl. Nr. 194 S. 234 f.

x) Siehe *Praetorii* Fatum inſulae Tabago; Anderſon Geſchichte des Handels Th. V S. 497. 641.

1664 Karl XI. Johann Kasimir Jakob

die Hölländer 1658 wegnahmen, als der Herzog in die schwedische Gefangenschaft gerathen war. Am 17ten Wintermonates 1664 schloß der Herzog mit dem Könige Karl II von Großbritannien einen besonderen Vertrag, worinn jener diesem die Festung St. Andreä und alle seine in Guinea befindliche Schanzen, nebst allen dazu gehörigen Stücken, Kugeln, Pulver, u. s. w. abtrat. Dagegen erlaubete der König dem Herzoge, auf der afrikanischen Küste, so weit sie England gehöret, einen freyen Handel zu treiben, mit seinen eigenen Schiffen, und daselbst Handlungs- oder Waarenmagazine zu erbauen. Doch muß der Werth dieser Waaren sich jährlich nicht über zwölf tausend Pfund Sterling belaufen. Von diesen aus- und eingehenden Waaren bezahlt der Herzog dem Könige statt des Zolles drey von hundert. Die Unterthanen des Herzogs sind von diesem Handel ausgeschlossen. Der König giebt dem Herzoge zu Lehn die Insel Tabago unter dem 12ten Grade der nördlichen Breite, und dem 316ten Grade der Länge. Auf dieser Insel soll niemand anders, als kurländische und großbritannische Unterthanen wohnen, oder Pflanzungen anlegen. Die Waaren aus dieser Insel können nirgend anders hin verschiffet werden, als nach Großbritannien, Kurland, oder Danzig. Eben so wird es mit der Einfuhre gehalten. Dafür soll

641. Th. VII S. 130 f. Neue Erdbeschreibung von ganz Amerika S. 503—508. Wagners Geschichte von Polen Th. III S. 495—513.

soll der Herzog dem Könige wider alle seine Feinde, ausgenommen den König von Polen, mit einem Kriegsschiffe von vierzig eisernen Kanonen, auf seine Kosten zu Hülfe kommen. Doch soll dieser Dienst niemals länger, als ein Jahr, währen, und wenn das Schiff in dem vom Könige bestimmten Hafen angekommen ist, versieht es dieser mit Officieren, Bootsleuten, Speisen und Sold, so lange es in des Königes Diensten, und unter seinem Befehle ist *y*). In diesem Jahre im Monate May kam der berühmte Oberst Lübeck, oder der so genannte blinde Valentin ums Leben. Er siegete noch im sterben: als er aber dem flüchtigen Feinde in einen Wald nachjagete, ward er von einem Schnapphahne durch den Kopf geschossen. Man beklagete ihn seiner vielfältigen tapferen Thaten wegen, die er in Deutschland, Kurland, Polen und Ungarn gethan hatte *z*). 1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 25.

Der Landeshauptmann zu Dörpat, Generalmajor **Roskül**, begegnete dem Bürgermeister **Frizberg** ungebührlich, ward aber deshalben von dem Generalgouverneuren zurecht gewiesen *a*). Dem Altermann der großen Gilde, **Christoph Friederich Zecher**, ward bey seiner Bestätigung gesaget, daß er ohne Wissen und Willen des Bürgemeisters kein Verboth thun, und keine Wahl vornehmen, auch übrigens sich, wie es einem Altermanne

y) Ziegenhorn Nr. 195 in den Beyl. S. 235.
z) Diar. europ. Th. XI S. 313 f.
a) Rathspr. 1664 S. 61.

1664 Karl XI Johann Kasimir Jakob

gebühre, beweisen sollte *b*). Wer mahlen lassen wollte, muste von der Accisekammer ein Zeichen fodern, und es dem Müller abgeben *c*). Bey dem Landeshauptmanne ward angehalten, den Unterschleif bey der Accise zu hemmen *d*). Die Klagen über unbefugte Brauerey höreten noch nicht auf *e*). Die Theurung des Malzes erhöhete die Biertaxe *f*).

§. 26.

1665 Die arensdorfischen Reiter hatten grobe Ausschweifungen im Lande begangen, also daß darüber von vielen, und von dem auf dem Landtage versammleten Adel Klagen geführet wurden. Dieses bewog den Generalgouverneur Bengt Oxenstierna, diese Bösewichter allenthalben greifen zu lassen, und dem Gerichte zu übergeben. Um aber diesen Räubereyen vorzubeugen, verordnete der Generalgouverneur am 23sten Hornung 1665, daß sich keine Reiter ohne Schein auf Straßen und Wegen sehen lassen, widrigenfalls aber erwarten sollten, daß sie als Straßenräuber und Gewaltthäter angehalten und in der nächsten Staroste zur gefänglichen Haft gebracht werden würden, damit sie gestrafet werden könnten *g*). Nach einer königlichen Resolution vom 11ten May wird bestimmt, daß, wer sein Unter-

b) Rathspr. S. 14.
c) Rathspr. S. 36.
d) Rathspr. S. 52.
e) Rathspr. S. 20 f.
f) Rathspr. S. 54 f.
g) Autogr. et Transs. T. III p. 655.

Unterpfand zu rechter Zeit und an gebührlichem Orte inprotokolliren lassen, dessen Recht in allen Stücken ungekränkt bleiben soll *h*). 1665 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 27.

Der Krieg zwischen England und Holland erregete die Aufmerksamkeit der königlichen Regierung in Schweden. Um den Handel zu bedecken, und die Kauffahrteyschiffe zu beschützen, verordnete man Kriegsschiffe, welche jene von Landskron nach der Westsee begleiten musten. Die Kriegsschiffe hatten Befehl keine Nachsuchung auf den schwedischen Schiffen zu verstatten. Die Kosten betrugen ein von hundert von den Waaren, und einen Ortsthaler von jeder Last der Ballast führenden Schiffe. Diese Verordnung ward in allen schwedischen Seestädten bekannt gemachet. Die Kriegsschiffe musten am 1sten Brachmonates zu Landskron seyn *i*). Zu den bremischen Händeln wurden auch Truppen aus Livland zu Wasser

h) Auswahl S. 266. Der bisherige livländische Generalgouverneur Bengt Oxenstjerna ward im Wintermonate Präsident des Tribunals zu Wismar, und gevollmächtigter Minister in Deutschland (Legatus per Germaniam.) Schwedische Biographie Th. I S. 493. An seine Stelle ward der bisherige Oberstatthalter zu Stockholm Gr. Klas Tott, als Generalgouverneur nach Livland verordnet. Diar. europ. Th. XIII S. 274. Versuch über die Gesch. von Livland S. 267. Jersen war Gouverneur zu Riga. Dörpat. Rathspr. 1665 S. 76. Er hieß Fabian. Rathspr. 1666 S. 73.

i) Diar. europ. Th. XIII S. 24. 151.

1665 Karl XI Johann Kasimir Jakob

nach Deutschland gesandt *k*). Um diese Zeit wurden die Karlsschillinge gemünzet, welche man in Livland nicht gerne annehmen wollte, bis es endlich befohlen ward *l*). In Riga ließ sich bey Nachtzeit ein vermeyntes Gespenst mit Wagen und Pferde auf dem Markte sehen, und tobete sehr, bis die Wache auf oberkeitlichen Befehl es aufsuchte: worauf es verschwand *m*).

§. 28.

Der Bürgemeister zu Dörpat, **Andreas Frizberg** sah sich genöthiget, seinen Stuhlbrüdern ernstliche Vorstellung zu thun, daß sie sich so unfleißig zu Rathhause einstelleten, und die Stadtsachen verabsäumeten *n*). Am 6ten Weinmonates wurden die Rathsämter also besetzet:

Gerichtsvögte.

Herr Fabricius.
Herr Brömbse.

Kämmerer.

Herr Kropp.
Herr Zecherus.

Accisherr.

Herr Brömbse.

Amts- und Bauherr.

Herr Kropp.

Armvater.

Herr Grabbe.

Wett-

k) Diar. europ. Th. XIII S. 255.
l) Dörpat. Rathspr. 1665 S. 52.
m) Diar. europ. Th. XIII S. 208.
n) Rathspr. S. 5.

Wettherren.

1665 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Herr Kropp.
Herr Brömbse.

Quartierherr.

Herr Zecherus *o*).

Ueber die Kleiderordnung ward ziemlich scharf gehalten. Die mit Bändern besetzten Mützen waren bey funfzig Reichsthaler Strafe verbothen. Verheurathete Frauen musten mit Mänteln gehen *p*). Niemand durfte das nach der Stadt geflößte Holz eher, als bis es aufgesetzt war, kaufen *q*). Die Soldaten hielten die Stadtfischer an, wenn sie mit ihren Böten ankamen, und placketen sie: welches auf des Rathes Vorstellung gehoben ward *r*). Der Rath ließ durch das Wettgericht die russische Vorkäuferey hemmen, führete aber den Krämern zu Gemüthe, daß Adel und Fremde sich über den Preis dieser Waaren sehr beschwereten. Diese suchten zu behaupten, sie verkauften wohlfeiler als die Russen *s*). Der Rath ließ deshalben eine Verordnung anschlagen *t*). Eine Kindermörderinn ward auf dem Markte mit dem Schwerte vom Leben zum Tode gebracht *u*). Eine Kanne Bier galt eine Mark, weil Malz und Hopfen theuer war *w*).

§. 29.

o) Rathspr. S. 81.
p) Rathspr. S. 18 f. 45. 48 f.
q) Rathspr. S. 54.
r) Rathspr. S. 67.
s) Rathspr. S. 54.
t) Rathspr. S. 84.
u) Rathspr. S. 75.
w) Rathspr. S. 39.

1666
Karl XI
Johann
Kasimir
Jakob

§. 29.

Kaum war der kardiser Friede geschlossen, und von beiden Mächten durch so feierliche Gesandschaften bestätiget worden, als neue Mishälligkeiten ausbrachen, wovon ich zum Theil schon in den vorigen Absätzen Erwähnung gethan habe. Der schwedische Hof schickte Kurt Bernern eilends nach Moskow, um von dem Zaren über einen und anderen Punkt eine deutliche Erklärung zu fodern, weil der freye Handel zwischen beiden Völkerschaften gekränket, und gehemmet wurde. Der Gränzscheidung halben konnte man auch nicht einig werden. Der Woiwod von Großneugard, nebst den russischen Gränzkommissären, wollte die Gränzwachen von dem schwedischen Lande nicht zurückziehen, bevor die königlichen Kommissäre sich bey ihnen eingefunden, und darüber einen Vergleich getroffen hätten. Der russische Befehlshaber in Marienburg, welches nach der Genehmigung geräumet werden sollte, weigerte sich, als der dahin geschickte schwedische Kriegsbeamte mit hundert und funfzig Knechten ankam, bis er Befehl zum Abzuge aus Pleskow erhielte. Unterdessen ließ er ihnen Proviant verabfolgen, wobey es doch nicht ohne Zank abgieng. Endlich rückten die Schweden näher; die Russen fielen aus, zogen sich aber zurück. Bey dieser Gelegenheit schossen sie auf die Schweden mit Stücken. Diese bekamen eine Verstärkung aus Dörpat. Ehe es aber zu weiteren Thätlichkeiten gedieh, übergaben die Russen den Ort. Berner brachte 1663 aus Moskow Nachricht, der Zar wolle die Gewohnheit, alle

Waaren

Waaren aus den Händen seiner Diener zu empfangen, gegen die schwedischen Unterthanen fahren lassen, den Zobelhandel ausgenommen. Ihm folgete ein russischer Abgesandter, welcher eine nach Stockholm bestimmte große Gesandschaft anmelden, und den erfoderlichen Paß verlangen sollte. In Schweden wollte man diese Gesandschaft nicht eher über die Gränze kommen lassen, bis der kardiser Friede in allen Stücken und Artikeln erfüllet worden; und keine Verzögerung, noch Auslegung, gestatten. Peter Sparre, Gouverneur zu Riga erhielt den Auftrag, erwähnte Gesandschaft auf der Gränze zu hören, und nach Beschaffenheit des Anbringens solche näher kommen zu lassen, oder abzuhalten. Im Anfange des Heumonates folgete ein anderer Abgesandter, welcher nähere Vorschläge that, damit die Unterhandlungen auf der Gränze vor sich gehen mögten. Der schwedische Hof verlangete einen ganz freyen Handel für seine Unterthanen; und die Ausantwortung vieler tausend Gesinder, (Bauerfamilien) welche die Russen im letzten Kriege aus Livland, Ingermannland, und Karelen hinweggeführet hatten. Als dieser Abgesandte seine Abfertigung erhalten hatte, begab sich der schwedische Gevollmächtigte, der livländische Gouverneur Sparre, am 24sten August von Dörpat nach Narva. Die russischen Kommissäre stelleten sich zu Audowa ein. Doch diese Unterhandlungen zerschlugen sich fruchtlos. Im August 1664 fand sich ein russischer Abgesandter zu Stockholm ein, und suchte eine neue Zusammenkunft, um die wechselseitigen Anfoderungen durch Bevollmächtigte

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

ins Reine zu bringen. Im Herbstmon. hatte er öffentliche Audienz. Man pflog mit ihm einige Unterhandlung x). Da er im Weinm. wieder abreisete, verlangete der schwedische Hof, die russischen Gesandten mögten selbst nach Stockholm kommen; denn man hatte beschlossen, keine Bevollmächtigte mehr nach den Gränzen zu senden. Hierüber entstunden neue Zögerungen und leere Verheißungen. Der russische Hauptgesandte ward zu Neugard krank. Das war ein neues Hinderniß. Indessen lag ein königliches Schiff zu Narva bereit. Die Ueberfahrt zu verrichten. Im Wintermonate erfuhr man, die ganze Gesandschaft hätte sich auf den Rückweg nach Moskow begeben, weil der Hauptgesandte die Reise zu Wasser nicht wagen, sondern solche lieber im Winter bey guter Schlittenbahn thun wollte y). Bey allen diesen Aufschüben befürchtete man in Livland einen russischen Einfall, und der Generalfeldwachtmeister Roskull, nebst dem Oberstleutenante Güntersbern in Dörpat dachten auf Anstalten zur Vertheidigung z). Endlich kam man 1666 zu Pluseműnde zusammen. Von Seiten der Schweden waren hierzu bevollmächtiget der General Simon Gründel von Helmfeld, Gouverneur über Ingermannland und Narva, Gustav Clodt, Landrath in Esthland, und Gustav Mengden, Landrath in Livland a). Die Russen befriedigten die Schweden

x) Diarium europ. Th. XI S. 506.

y) Diar. europ. Th. XIII S. 207. 254. 274 f.

z) Dörpat. Rathspr. 1665 S. 41.

a) Relch S. 602.

den in allen Stücken. Der darüber errichtete Abschied wurde am 12ten Weinmonates ausgewechselt. Die Kommissäre schickten einander Geschenke, und schieden von sammen. Die Kriegesvölker verließen die Gränzen, welche sie besetzt hatten, weil es geschienen, es würde zu offenbaren Feindsäligkeiten ausschlagen. Nun aber waren alle bey dem kardiser Frieden nicht völlig ausgemachte, oder nicht deutlich genug ausgedruckte Punkte, des freyen Handels, der Ueberläufer und weggeführten Unterthanen wegen, genugsam erläutert, und alle Streitigkeiten aus dem Grunde gehoben *b*).

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 30.

Die königlichen Vormünder ließen am 14ten Wintermonates ein Plakat ergehen, daß Niemand von nun an höhere Renten, als acht von hundert nehmen solle. Wenn aber keine Renten ausdrücklich verschrieben worden, sollen nur sechs von hundert gut gethan werden *c*). Das livländische Hofgericht hat drey neue Satzungen ausgehen lassen. In der ersten vom 18ten Jänner werden verschiedene Stücke der Proceßform bestimmet *d*). Die zweyte vom 24sten März betrifft gleichfalls die Form des

b) Livonica Fasc. VI p. 86 Lit. P. Schlüssel zu dem nystädtischen Frieden S. 265—270. Versuch über eine Geschichte von Livland S. 266.

c) Es steht in den livländischen Landesordnungen S. 81 der älteren, S. 122 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 49.

d) Coll. Hist Jurid. T. I pag. 181. Remmins Buch S. 599.

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

des Processes, insonderheit, daß der Kläger seine Urkunden bey der Klage und Beklagter die Seinigen bey der Antwort beybringen, nach der Duplik aber keine Schriften weiter angenommen werden sollen *e*). Die dritte unterm 31sten Weinmonates handelt von den Appellationen. Es soll nämlich Appellant den Tag vor der ihm gesetzten Frist, mit Beybringung des Appellationbescheides, bey der Kanzeley sich zeitig angeben, um einen Anschlag anhalten, darauf den folgenden Tag die Verhandlungen des ersten Gerichtsstuhles nebst der Rechtfertigung einlegen. Wenn aber die Appellation nach vorläufiger Vorladung nachgegeben worden, der soll sie zeitig besorgen, und in dem gesetzten Ziele also verfahren, wie gedacht worden. Alles bey Strafe verfessener Appellation *f*).

§. 31.

Am 18ten May erhielt die kurische Ritterschaft auf ihr Gesuch von dem Könige Johann Kasimir die Antwort, daß ihre Rechte, Freyheiten und Vorzüge ungekränket bleiben sollten; würden dem zuwider königliche Befehle, oder Briefe ja ergehen, sollten sie als nichtig, ungiltig und erschlichen angesehen werden *g*). Am 27sten März schlossen Schweden und Kuhrbrandenburg zu Stockholm ein Schutzbündniß, in welches nach vielen Einwendungen Esth- und Livland

e) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 185. Remmins Buch S. 242.

f) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 190. Unten §. 33.

g) Ziegenhorn Nr. 196 in den Beyl. S. 236.

Livland eingeschlossen ward. Kuhrbrandenburg wollte solches wider Jedermann vertheidigen helfen, dem vierten Artikel zufolge. In einem abgesonderten Artikel ward ausgemachet, daß der Kuhrfürst, wenn der Zar Esth- und Livland angreifen mögte, keine Truppen, sondern ein- für allemal funfzig tausend Reichsthaler geben sollte *h*). 1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 32.

In Riga stürzete am 11ten März der Thurm auf der Petrikirche, seines schwachen Fundamentes wegen, ein. Verschiedene Menschen kamen dadurch ums Leben, und ein benachbartes Haus ward gänzlich verderbet *i*). Der Landeshauptmann **Tiesenhausen** kaufte das Gut Wesenberg von den Erben des Freyherren von Biederode für eine Summe von dreyzig tausend Reichsthaler hamburger Current. Die damalige königliche schwedische Regierung ließ diesen Kauf nicht eher, als nach großem Bitten, zu *k*). Die Stadt Wenden bath um den Altar in der dörpatischen Marienkirche, und erhielt zu ihrem Kirchenbau von dem Rathe zu Dörpat eine Beysteuer *l*).

§. 33.

Vermöge des Hofgerichtsurtheiles zwischen der Bürgerschaft und dem Rathe zu Dörpat

h) *Pufend* Rer. Brandenb. lib. IX §. 67—70 p. 605—613.
i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.
k) Gelehrte Beyträge zu den rig. Anz. 1765 S. 23.
l) Dörpat. Rathspr. 1666 S. 29.

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Dörpat vom 10ten März, soll die Kastenordnung vom 3ten März 1647 wieder eingeführet, der Rathsstuhl ergänzet, ein geschickter Sekretar, weil der vorige in den Rathsstuhl gezogen worden, bestellet, in Ansehung des Brauens und anderer bürgerlichen Nahrung güte löbliche Ordnung gestiftet, der Amtmann auf den Stadtgütern vom Rathe und der Bürgerschaft angenommen und beeidiget, hierzu aber ein Bürger, wenn er dazu tüchtig ist, genommen werden *m*). Nach des Generalgouverneurs Bengt Oxenstjerna *n*) Resolution vom 17ten März sind die Kanzeleybedienten des dörpatischen Hofgerichtes, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, von der Einquartierung befreyet worden *o*). Obgedachtem Hofgerichtsurtheile zufolge sollte nun der zweyte Bürgermeister erkohren werden. Es setzte deshalben Schwierigkeit, weil man nicht wuste, wovon er besoldet werden könnte. Die Bürgerschaft äußerte sich, sie wollte hierauf bedacht seyn. Es ward also am 1sten Christmonats der bisherige Oberkonsistorialassessor **Samuel von Ackerbaum** zum Bürgemeister erwählet *p*). Kurz vorher am 28sten Herbstmonates erkieseten man den Hauptmann **Christoph Raspe** und den

m) Acta publ. Dorpat. Vol. II n. 46. Remmins Buch S. 604.

n) Oxenstjerna hat also noch in diesem Jahre dem Gouvernemente vorgestanden, vermuthlich, weil Tott noch nicht angekommen war.

o) Remmins Buch S. 313.

p) Rathspr. 1666 S. 49. 122 f. 144. Act. publ. Vol. IV. n. 27.

den Leutenannt Johann Schlottmann zu Rathsherren *q*). Nachdem sie in den Rathsstuhl geführet worden, besetzte man die Aemter dergestalt: 1666 Karl XI. Johann Kasimir Jakob

Gerichtsvögte.
Herr Johann Brömse.
Herr Christoph Raspe.
Armenvater.
Herr Matthias Grabbe.
Landvogt.
Herr Matthias Grabbe.
Kämmerer.
Herr Lambert Kropp.
Herr Christoph Friederich Zecherus.
Wettherren.
Herr Lambert Kropp.
Herr Christian Friederich Zecherus.
Bauherren.
Herr Johann Fabricius.
Herr Christoph Raspe.
Accisherr und Quartierherr.
Herr Johann Schlottmann *r*).

Hanns Hille, ein Goldschmid war Altermann der grosen Gilde *s*). Ein Becker, welcher Bier verkaufet, sich nach geschehener Bestrafung der Exekution widersetzet, und bey dem Kommandanten geklaget hatte, ward mit achttägiger Gefängnisstrafe beleget *t*). An den Festungswerken der Stadt ward gearbeitet.

q) Rathspr. S. 106 f.
r) Rathspr. S. 118 f.
s) Rathspr. S. 12.
t) Rathspr. S. 81.

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

tet *u*). Der Karlsschillinge wegen war noch immer Streit. Die Bürger wollten sie nicht nehmen, und bezogen sich auf die Landleute, welche solche auch nicht gelten lassen wollten. Am 20sten Brachmonates befahl der Rath, sie sollten gäng und gebe seyn *w*). Der Biertaxe wegen setzte es zwischen der Besatzung und der Bürgerschaft manchen Streit, bis der Rath verordnete, es sollte um neun Schillinge verkauft werden *x*). Die Emmbachsbrücke war sehr baufällig geworden, und man besorgete bey der starken Fluth in diesem Frühlinge, sie mögte gar weggeschwemmet werden. Rath und Bürgerschaft beschlossen, eine neue zu bauen *y*). Die Soldaten wollten nicht nur für sich brauen, sondern auch das Holz dazu von den Bürgern haben: welches abgeschlagen ward *z*). Von Erbschaften, die aus der Stadt gingen, wurden Abzugsgelder bezahlt *a*). Man hat ein Verzeichniß der Gefäße der großen Gilde, welche aber nur zinnern und nicht silbern waren *b*), ausgenommene zweene Schilde. Die pernauischen Leinweber erhielten auf Fürschrift des dortigen Rathes den hiesigen Leinweberschragen, unter der Bedingung,

u) Rathspr. S. 69.

w) Rathspr. S. 69. 73. 77. Die Knochenhauer, Schuster, Schneider und Fischer waren dawider.

x) Rathspr. S. 69 f. 73.

y) Rathspr. S. 34.

z) Rathspr. S. 83.

a) Rathspr. S. 113.

b) Act. publ. Vol. XXIX n. 10.

dingung, daß ihre Lehrjungen hier, an dem Stiftungsorte, ein- und ausgeschrieben werden sollten. Jenes Amt muste dem hiesigen eine Erkenntlichkeit bezahlen *c*). Das Pfund Rindfleisch ward für sieben Schillinge verkauset *d*). Das Stadtpatrimonialgut Sotaga ward dem Bürgemeister Fritzberg für tausend Reichsthaler und tausend Tonnen Kalk jährlich verpachtet *e*). Lambert Kropp und Hans Ecke wurden nach Riga abgeordnet *f*). Am 24sten Hornung ward Mag. Christian Hoppius zum Diakon der deutschen Gemeinde berufen *g*). Am 26sten März beschloß das Oberkonsistorium, diesen Mann nicht zu weihen, bevor er den gewöhnlichen Priestereid abgeleget hätte. Der Rath suchete zu behaupten, daß die Stadtprediger denselben nicht thun dürften. Bey dem Generalgouverneur Bengt Oxenstjerna fand er keinen Schutz, wie aus seinem Schreiben an den Rath vom 7ten April erhellet. Am 12ten May verlangete das Oberkonsistorium nochmal die Eidesleistung. Der Rath wandte sich in dieser Sache an den König, und versprach in einem Schreiben an das Oberkonsistorium vom 15ten May, sobald die königliche Entscheidung ein-

1665 Karl XI Johann Kasimir Jakob

c) Rathspr. S. 87 f.

d) Rathspr. S. 122.

e) Rathspr. S. 140. 144. Act. publ. Vol. XXXVIII n. 7.

f) Man findet hiervon weiter nichts als die Reiserechnung nach welcher sechzehen Mark einen Reichsthaler machten.

g) Rathspr. S. 35–39.

1666 Karl XI Johann Kasimir Jakob

gehen würde, derselben nachzukommen. Dieses ließ sich das Oberkonsistorium gefallen, und weihete den Diakon *h*). Ich habe oben §. 30 drey Satzungen des Hofgerichts von diesem Jahre angeführet. Die vierte ist vom 15ten Hornung, und betrifft die Beylegung der Bescheide und Protokolle *i*).

§. 34.

1667

Am 19ten März 1667 ließen die königlichen Vormünder zu Stockholm das Religionsplacat bekannt machen. Wer von der lutherischen Religion abtritt, fällt in des Königes Ungnade, und wird nach den vorigen Ordnungen und Reichstagsschlüssen, insonderheit dem örebroischen von 1617, bestrafet. Die Jugend soll sorgfältig und vorsichtig erzogen werden. Kein fremder Student mag ohne vorhergehende Prüfung zum Lehrer angenommen werden. Fremde Religionsverwandten sollen acht Tage nach ihrer Ankunft ihre Religion bey dem vornehmsten Prediger des Orts anzeigen, und alsdenn, wenn sie sich gesetzmäßig verhalten, weder gehindert, noch verunglimpfet werden. Kein Lehrer oder Priester fremder Religion soll gelitten werden, ausgenommen diejenigen, welche bey fremden Gesandten in Diensten sind *k*). Das Seerecht ward am 12ten Brachmonates zu

h) Act. publ. Dorp. Vol. XIV n. 4.

i) Collectio Fahmio-Gadebuschiana p. 175. In der Pfingstwoche dieses Jahres betraf die Stadt Dörpat eine große Feuersbrunst. Rathspr. 1683 S. 450 f.

k) Es steht in den livländ. Landesord. S. 86 der älteren, und S. 131 der neueren Ausgabe.

zu Stockholm in schwedischer Sprache eröffnet. In deutscher Sprache ist es zuerst 1670 zu Wismar, hernach 1706 zu Riga, und endlich in der Auswahl zu Reval gedruckt worden *l*). Ebengedachte königliche Vormünder verfügeten unterm 1sten August an das dörpatische Hofgericht, daß der Brautschatz aus den Norkiöpingsbeschlußgütern in den Einkünften vier halber Jahre bestehen sollte *m*). Am 5ten August hatte das livländische Hofgericht dem Könige einige Punkte übergeben, worüber sich die Vormünder am 17ten August erkläreten. Das Hofgericht soll nicht sitzen, wenn nicht drey Glieder; und nicht stimmen, wenn nicht acht Glieder zugegen sind. In Ansehung der Revisionseide bleibet es bey der Verordnung von 1662. Die Gouverneure sollen die Exekution nicht hemmen. Keine Commissarii oder Judices delegati sollen statt finden. Die Gouvernemente sollen dem Hofgerichte keinen Eingriff thun. Bey fiskalischer Andung soll Niemand das Hofgericht angreifen, und wenn dergleichen Schriften einkommen, soll der Revisionssekretar sie dem Hofgerichte mittheilen. Das Hofgericht soll seinen eigenen Fiskal erhalten. Wenn weiter Nachricht einkömmt, will der König bestimmen, ob die Landrichter ihren Eid bey der Regierung oder bey dem Hofgerichte ablegen sollen. Zur Zeit der ordentlichen Hofgerichtshegung soll ohne Noth kein Landtag gehalten

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

D 4

l) In der rigischen und revalischen Ausgabe sind viele neuere Verordnungen dazu gekommen. Auswahl S. 597 bis ans Ende.

m) Livländ. Landesordn. S. 141 der neueren Ausgabe.

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

halten werden. Ein Hofgerichtsbeysitzer soll keinen anderen Dienst bekleiden; der sich mit diesem Amte nicht verträget. Das Hofgericht soll darauf sehen, daß die Glieder des Hofgerichtes und der Niedergerichte unter einander nicht zu nahe verwandt seyn mögen. Das Hofgericht soll mit nöthigen Mitteln versehen werden, sein Haus, seine Bedienten, u. s. w. zu unterhalten. Anstatt der Strafgelder soll den Gliedern des Hofgerichtes der Lohn verbessert werden *n*). Unterm 10ten Heumonates ertheilte der König dem Reduktionskollegium auf einige Punkte seine Resolution, in deren eilften Paragraphe verordnet wird, daß in Norkiöpingsschlußgütern, wenn ein Sohn mit der Wittwe übrig bleibet, ein jeder die Hälfte, wenn aber zweene oder mehr Söhne sind, diese zwey Drittheile, die Wittwe aber ein Drittheil dieser Güter genießen sollen, ohne darauf zu sehen, ob es der Wittwe eigene, oder Stiefkinder seyn. Nach ihrem Tode fällt alles den Söhnen zu *o*). Am 28sten Herbstmonates befahl der Generalgouverneur Klas Tott, den Emmbach von schädlichen Wehren zu reinigen und schiffbar zu machen *p*). Eben dieser Generalgouverneur machte unterm 21sten Christmonates eine neue Einrichtung in Ansehung der Brücken und Wege, setzte Ordnungs- oder Hakenrichter, nebst ihren Adjunkten, schrieb ihnen eine Anweisung vor u. s. w. *q*).

§. 35.

n) Collect. Hist. Jur. T. V p. 252.

o) Coll. Hist. Jur. T. V p. 778. Cod. *Gruner.* fol. 346. Praeiud Liuon. n. LXII p. 114.

p) Kemmins Buch S. 373.

q) Kemmins Buch S. 661–665. Versuch über die Geschichte von Livland S. 267 f.

§. 35.

1667 Im Brachmonate sandte die Stadt Dörpat ihren Bürgermeister Samuel von Ackerbaum nach Stockholm r). Er nahm seinen Weg über Reval. Dieser Mann, welcher

Karl XI Johann Kasimir Jakob

D 5 neben

r) Die dörpatischen Rathsprotokolle sind von den Jahren 1667. 1668. 1669 und 1670 verloren. Jedoch sind die Briefe in den Actis publicis Vol XXII n. 44 noch vorhanden, welche er aus Reval und Stockholm an den Rath geschrieben hat. Aus denselben ersieht man, 1) daß Johann Liliendahl Burggraf in Narva geworden; 2) daß in Stockholm Jemand gewesen, der Burggraf in Dörpat werden wollen; 3) daß Stjernstrål dem Bürgermeister hauptsächlich zuwider gewesen; 4) daß Hofgericht und Oberconsistorium ihm um sein Assessoramt bringen wollen; 5) daß Deine die Faktorey in Neugard erhalten; 6) daß Ihre königliche Majestät in Staatsgeschäfften in Abwesenheit des Reichskanzlers, der auf seinem Landgute krank liege, nicht leicht etwas vornehme, insonderheit weil er wegen der pernauischen Fahrt mit interessiret wäre; daher denn viele Sachen bisher bestecken geblieben; nun aber, weil es sich mit ihm zu keiner Besserung anlasse, sondern seine Krankheit zunähme, hätten Ihre Majestät angefangen, die allgemeinen Geschäffte vornehmen und erörtern zu lassen. In dem letzten Briefe vom 11ten Weinmonates drückt er sich also aus: „Es ist mir „zwar von den bekannten Antagonistis, welche „in allem, bey einem und dem anderen Herren, auch in den Kanzeleyen, vorgebauet „haben, große Verhinderung gemachet, Gott „aber hat alles verhütet, wie mir auch der „Herr Graf, Herr Bengt Oxenstjerna, weidlich helfen müssen, welcher eben zu rechter „Zeit aus Wismar anhero arriviret.“

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

neben der Bürgemeisterwürde seine Stelle im Oberkonsistorium behalten hatte, war bey allen Hindernissen, welche ihm in den Weg geleget wurden, überaus glücklich. Zu rechter Zeit kam Graf Bengt Oxenstjerna aus Wismar nach Stockholm und nahm sich des Bürgemeisters auf eine gnädige Art an, dermaßen, daß der Sekretar Befehl erhielt, den Entwurf zur Resolution dem abgeordneten Bürgemeister vor der Ausfertigung vorzulesen. Es erfolgete demnach am 9ten Weinmonates die königliche Resolution. Die Stadt soll die freye Niederlage auf alle reussische Waaren haben; der Gouverneur soll alle unrechtmäßige Landvorkäuferey hindern und strafen; der Embach soll ausgereiniget werden, auf daß die reußischen Waaren so viel bequemer und mit geringeren Unkosten von Dörpat nach Pernau können geführet werden; die Gassen sollen berichtiget und alle Häuser nach diesem von Stein gebauet, hierzu aber die ganze Accise, nebst den Rekognitions- oder Kontributionsgeldern, bis zur Volljährigkeit des Königs, der Stadt vergönnet werden; die Einrichtung des Ziegelwerkes, Abschaffung der Böhnhasen, und Anlegung des Stadtkonsistoriums wird an den Generalgouverneur, verwiesen; diejenigen Kronbedienten, welche nicht in ihren eigenen Häusern wohnen, sollen Einquartierung tragen, und der Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Auflagen beobachtet werden; in Ansehung der Stadtschulden soll der Generalgouverneur suchen, ihr Frist zu schaffen s). Acker-

s) Coll. Hist. Jurid Tom. II p. 215—232. Das schwedische Original ist Fasc. II Act. pub. n. 31.

Ackerbaum hatte sich hierdurch eben so verdient um Dörpat gemacht, als sein Vorfahr Warnicke. Er eilete nach Dörpat, ward sehr freundlich bewillkommet, und empfing den Dank, den man ihm bey so herrlichen Verrichtungen schuldig war *t*). 1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob.

§. 36.

Der Generalgouverneur Graf Klas Tott hatte bey dem Antritt seines hohen Amtes einen Landtag ausgeschrieben auf welchem eine Kommission von Land und Städten beliebet werden. Zu dieser Kommission setzte Graf Tott den 18ten Wintermonates an *u*). Der Rath zu Dörpat deputirte aus seinem Mittel den

t) Act. publ. Dorpat. Vol. XXII n. 44. Vol. XXVII n. 7. In diesem Jahre erlitt Dörpat eine entsetzliche Feuersbrunst, wodurch die meisten Häuser nebst der Marienkirche zum Steinhaufen gemachet worden. Kopeyb. 1696 S. 130.

u) Das Schreiben an den Rath zu Dörpat lautet also: Edle, Veste, Großachtbare, Wollgelahrte, Wollweyse und Vornehme HHn. Burgermeistere und Rathsverwandte. Demnach wir zu der bey jüngstem Landtage außgesetzten Commission nunmehro den 18ten Novembris lauffenden Jahres alhier zu Riga angesetzet, alß haben wir Selbigen, E. E. Rath hiemit notificiren und doneben begehren wollen, daß Sie in Selbigem termino Einen Ihres Mittels mit benötigter Vollmacht alhier einsenden, und solcher gestalt der Commission beywohnen wollen. In welcher Gelassenheit wir verbleiben

E. E. Raths

Riga den 19 Octobris 1667 bereitwilligster *Cl. Tott.*

Denen Edlen, Vesten, Großachtbaren, Wollgelahr-

1667 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

den Rathsherren Johann Schlottmann. Es iſt Schade, daß ſeine Inſtruktion eben ſo wenig mehr vorhanden, als diejenige, welche Ackerbaum bekommen hatte. Sie würden in dieſer Sache Licht geben. Denn es ſcheint, als wenn der Gegenſtand der Kommiſſion hauptſächlich der Handel und die pernauiſche Fahrt geweſen iſt. Bey dem Mangel des Protokolls und der Inſtruktion müſſen wir uns mit zweenen Briefen behelfen, welche Schlottmann von ſeinen Verrichtungen aus Riga geſchrieben hat *w*). Er kam am 20ſten Winterm. in Riga an und übergab dem Generalgouverneur am 23ſten die königlichen Briefe nebſt des Raths Schreiben. Graf Tott fragete ihn, ob er ſchon mit den pernauiſchen Deputirten *x*) zuſammen geweſen, und ob ſie ſich der Handlung wegen vereini-

gelahrten, Wollweyſen und Vornehmen HHn. Burgermeiſtern und Rathsverwandten der Köngl. Statt Dorpt. Das Original liegt Vol. II Act. pub. n. 23.

w) Sie liegen Vol. XXVI Act. publ. n. 45 und ſind vom 23ſten Winterm. und 14ten Chriſtmonates. Der letztere hat dieſe Nachſchrift. „Meine Schillinger ſindt zerſtrewet wie ſprew, „undt mit hauffen ſpaciren gangen, im Fall „keine recruden zu hoffen, dürffte ich alhier „Bürger werden, undt auffm vorjahr nebeſt „vielen Cameraden auß der Stadt wandeln ge„hen, weilen das lami lami in vielen Häuſern „geſungen wirdt, iedennoch wirdt es noch zur „Zeit mit den gefütterten plüßen Mänteln „ziemlich verborgen und verdeckt gehalten. „Vale.“ Acta publ. Vol. XXVII n. 7.

x) Dieſe waren der Syndikus und Jonas Ficinius.

vereiniget hätten, imgleichen, was die dörpatischen bey Eröffnung der Fahrt zwischen Dörpat und Pernau verlangeten. Schlottmann antwortete: die freye Handlung im kaufen und verkaufen. Der Graf versetzte: das würden die Pernauer in Dörpat auch begehren. Er befahl auch dem Schlottmann ein Memorial zu überreichen, und sich zu äußern, was die Stadt Dörpat bey diesem Werke suchte. Um aber mit ihm von allem weitläuftiger zu sprechen lud er ihn zur Abendmahlzeit ein. Auch der Gouverneur Jersen begegnete ihm sehr freundlich, indem er rieth, auf Mittel zu denken, den Handel nach Dörpat zu befördern, die lübeckischen Linger aus Pleskow an sich zu locken, und sich hierzu der dörpatischen in Pleskow wohnenden Kaufleute zu gebrauchen. Dieser Herr versicherte alle Unterstützung von Seiten des Generalgouvernementes, wenn man demselben Vorschläge thäte. Als Schlottmann diesen Brief am 23sten Wintermonates schrieb, waren die sämmtlichen Deputirten noch nicht beysammen gewesen. Die Ritterschaft hatte sich etlichemal versammlet. Sie hatte sich mit den pernauischen Deputirten einmal unterredet: welche sich geäußert, sie hätten nicht zureichende Vollmacht, weil sie nicht eigentlich gewußt, wovon dort gehandelt werden sollte y), und daher

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

y) Es befremdet mich dieses. Denn der Rath zu Pernau hatte schon am 29sten Weinmonates an den Generalgouverneur wegen des Kunstmeisters Kaspar von Aken zur Reinigung des Emmbaches zwischen Pernau und Vellin geschrieben. Samml. russ. Gesch. Th. IX S. 444.

daher alles nur zu berichten angenommen, bis
1667 auf weitere Vollmacht. Schlottmann ersuchte
Karl XI. derohalben den Rath zu Dörpat, ihm umständ-
Johann liche Anweisung zu ertheilen, was er der freyen
Kasimir Handlung und anderer nöthigen Umstände wegen
Jakob anbringen sollte. Der Gouverneur hatte zum Behuf der Stadt Dörpat einen Baumeister z) besprochen, welcher die Pfähle ausziehen, und aus Riga abgeholet werden sollte a). In Dörpat glaubete man, bloß mit Ausziehung der Pfähle abzukommen: aber die Regierung foderte mehr. In dem letzteren Briefe vom 14ten Christmon. meldete er, er wäre, nebst den Pernauern, mit den Landräthen zusammen gewesen, und hätte den Vorschlag des Emmbaches wegen angehöret; es wäre bewilliget worden, daß der Adel des dörpatischen Kreises den Strom von Dörpat bis Vellin, und der Adel des pernauischen Kreises ihn von Vellin bis Pernau in zweyen Jahren reinigen, und hernach in diesem Stande unterhalten wollte. Nun hatte der Adel gefraget, was beyde Städte, Dörpat und Pernau, hierzu beytragen wollten. Schlottmann erklärete sich im Namen seiner Stadt: sie wollte die Pfähle ausziehen und bey der Stadt alles schiffbar machen. Damit war man nicht zufrieden. Die Pernauer nahmen es in Bedenken, und erklåreten sich am folgenden Tage: sie wollten in zweyen Jahren tausend Reichsthaler erlegen. Schlottmann vereinigte sich mit den Landräthen so weit, daß, weil die meisten sich den bevorstehenden Winter in Dörpat einfinden würden,

z) Vielleicht Kaspar von Aken.

a) Man glaubete, die Fahrt wäre versenket. Act. publ. Vol. XXIII n. 26.

würden, sowohl der Punkt der Bewilligung halben, als auch der Punkt der adelichen Freyheiten wegen *b*), bis dahin ausgesetzet werden sollte. Bey dieser Gelegenheit gaben die Landräthe sich viele Mühe, die Karlsschillinge zu einem gewissen Werthe zu bringen. Der rigische Rath war ihnen zuwider. Der Generalgouverneur wollte ohne königlichen Befehl, den er täglich erwartete, nichts entscheiden. In Dörpat dachte man eben so, wie in Riga, und wünschete, daß die Schillinge nimmer eingeführet werden mögten: welches Schlottmann dem Generalgouverneur gründlich zeigete. Jedoch ich habe schon erwähnet, daß dieser Abgeordnete noch besonders der königlichen von Ackerbaum ausgewirkten Briefe halben, zu thun gehabt habe. Man weis wohl, daß Ackerbaums Absendung, sowohl dem Grafen Tott, als auch Helmersen, nicht angenehm gewesen. Der Gouverneur Fersen erfreuete sich der guten Verrichtungen, als Schlottmann ihm die Aufwartung machte und ihm die Wohlfahrt der Stadt empfahl; und versicherte hoch und theuer, dieselbe zu befördern. Er schlug auch selbst einige Mittel dazu vor. Am 21sten Christmonates erfolgete in dörpatischen Stadtsachen eine generalgouvernementliche Resolution: die Vorkäuferey soll abgeschafft; der Böhnhasen wegen beym nächsten Landtage eine der Stadt heilsame Verfassung getroffen; des Stadtkonsistoriums halben mit dem Oberkonsistorium Ueberlegung genommen; 1667 Karl XI Kasimir Johann Jakob

b) Der Adel hatte gewisse Freyheiten in beiden Städten verlanget.

1667 Karl XI Johann Kasimir Jacob

men; die Klagen wider das Hofgericht schriftlich eingereichet; zu Aufräumung der Gassen, Arbeiter von der Besatzung gegeben werden. Was des Weges halben von Neuhausen nach Dörpat, des freyen Handels wegen in Pernau, und sonst gebethen worden, hat man theils aufgeschoben, theils abgeschlagen *c*). Eine andere generalgouvernementliche Resolution vom 23sten Christmon. handhabete die Stadt Dörpat bey dem Antheil an Konfiskationen, welches ihr laut Privilegien gebühret *d*).

§. 37.

Die Karlsschillinge, wovon ich nun verschiedenemal geredet, wurden von der Krone Polen in neueren Zeiten der Krone Schweden zur Last geleget. August der II trug kein Bedenken, in seinem Manifeste 1700 zu sagen, der König von Schweden hätte 1667 eine große Menge Schillinge zu Riga mit dem polnischen Wapen schlagen lassen, und dadurch den polnischen Handel nicht nur verderbet, sondern auch alles Gold und Silber aus Polen gezogen *e*). Nun ist es gewiß, daß diese Schillinge schon 1665 in Livland bekannt gewesen *f*). Von schwedischer Seite hat man auch behauptet, daß die schlechte polnische Münze den rigischen Handel nicht allein etliche Jahre lang geschwächet, sondern fast zu Grunde gerichtet hätte. Die Polacken schlugen nämlich solche kupferne

c) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 232. 236.

d) Kemmins Buch S. 328.

e) Justae Vindiciae etc. §. 34. Liuon. Fasc. II. p. 45.

f) Oben, §. 27.

kupferne Münze wovon fünf Reichsthaler dem innerlichen Werthe nach kaum einem Reichsthaler Alberts gleich waren. Livland kam dadurch zugleich um sein gutes Geld und um seinen Handel. Die Schweden klageten hierüber am polnischen Hofe, und zeigeten, wie das Münzwesen verbessert werden könnte. Da es nun in Polen *g*) langsam damit herging, überschwemmeten Holländer, Lübecker, Hamburger und Polacken mit ihrem heimlich gemünzten Gelde ganz Polen. Diesem schändlichen Beyspiele folgeten zweene Rigische, die sich mit Polnischlivländern vereiniget hatten, 1668. Sie wurden aber bald ertappet und nach Verdienst bestrafet *h*). Die Stadt Riga litt durch eine plötzlich entstandene, obgleich bald gelöschte, Feuersbrunst keinen geringen Verlust, indem viele schätzbare alte Nachrichten, Urkunden und Bücher auf dem Rathhause, besonders in der Kanzeley, verbrannten *i*).

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 38.

Der Generalgouverneur Graf **Tott** schrieb unterm 19ten Hornung an den Rath zu Dörpat, er mögte mit dem Generalmajoren **Koskull** und dem Oberstlieutenante **Thumb** zusammentreten, und der Festung wegen einen einmüthigen Schluß fassen *k*). Am 15ten Brach-

g) Lengnich hat dieses Elend deutlich beschrieben.
h) Veritas a calumniis vindicata §. 102. Liuon. Fasc. III p. 91. 145 Litt. Bb.
i) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 308.
k) Act. publ. Vol. II n. 47 Vol. XXIII n. 27. Man wollte die Festungswerke erweitern. In

1667 Karl XI Johann Kasimir Jakob

Brachmonates erhielt der Fischzöllner seine Anweisung und Zolltaxe *l*). Die Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen ward dem Rathe einigermaßen strittig gemachet: aber es blieb bey dem vorigen und bey dem Inhalt der Privilegien *m*).

§. 39.

Der König Johann Kasimir bestätigte am 19ten Jänner dem Herzoge von Kurland sein Recht zum piltischen Kreise, und hob die vom Reichsfiskale erlangene Ladung *n*). In dem kurischen Landtagsabschiede vom 4ten März wurde verfüget, daß ein jeglicher die fürstlichen Umschreiben bey zehen Reichsthaler Strafe unterschreiben, und der Hauptmann eben so viel Strafe erlegen soll, wenn er das fürstliche Umschreiben nicht ordentlich durch einen deutschen Menschen in allen Höfen der Erbgesessenen und Pfandhalter herum gesandt hat *o*).

§. 40.

Schon 1664 hatten Rußland und Polen einen Stillstand auf drey Jahre mit einander gemachet. Solcher wurde dieses Jahr in dem Dorfe Andrussow am Flusse Ilarodna zwischen Smolensk und Mscislaw am $\frac{20}{30}$ Jänner auf drey-

dieſem Jahre ward Oberſt Otto Reinhold Taube Landshöfding und Kommandant zu Dörpat. Acta publ. Faſc. II n. 33.

l) Remmins Buch S. 414.

m) Act. publ. Vol. XVII n. 12.

n) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLIX p. 442.

o) Ziegenhorn Nr. 198 in den Beylagen S. 237.

dreyzehen Jahre, nämlich bis zum Brachmonate 1680 verlängert. In demselben trat Rußland das polnische Livland der Krone Polen wieder ab *p*). 1668 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 41.

Am 5ten May 1668 machte der König von Schweden eine Verordnung, welcher gestalt der große Seezoll mit gewissen Münzsorten oder auch mit ungemünztem Silber bezahlt werden sollte *q*). Bald hernach erschien eine königliche Verordnung unterm 16ten Brachmonates zu Stockholm, wornach Kaufleute und Schiffer, auf Schweden und Finnland handeln, sich im aus- und einsegeln richten sollen *r*). Am 17ten Herbstmonates beschloß der König, daß ein Richter nur in einem Gerichte gebraucht werden dürfte *s*). In diesem Jahre wurde durch ganz Schweden

p) Das ganze Instrument steht in Chwalkowski Jure publico regni Polon. p. 354—383. ein Auszug aber beym Ziegenhorn Nr. 191 in den Beyl. S. 236. S. *Lengnich.* Hist. Polon. p. m 221. 223. 237. 253. Diar. europ. Th. XXII S. 297. Von russischer Seite war hierbey bevollmächtiget Ardin Nassokin. Der alte Afanassi Nassokin hinterließ wenigsten zweene Söhne, Gregor und Ardin, oder Ordin. Beide wurden zu den wichtigsten Geschäfften, Gesandschaften, Friedenschlüssen u. s. w. gebrauchet. Diar. europ. Th. XI S. 119. Th. XXI S. 173. 233.

q) Seerecht S. 368—274 der rigischen Ausgabe.

r) Seerecht S. 189—211 der rigischen Auflage.

s) Auswahl S. 56.

1668 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

verbothen, in zween Städten zugleich das Bürgerrecht zu beſitzen *t*).

§. 42.

Der livländiſche Generalgouverneur Graf **Tott** ließ am 28ſten Jänner die livländiſchen **Landesordnungen** bekannt machen. Sie beſtehen aus dreyzehen Hauptſtücken: 1) von **Oberkirchenvorſtehern** und deren Ämte; 2) von **Ordnunge-** und **Hakenrichtern**, und deren Ämte; 3) von **Kreiskommiſſarien**, bey allerhand vorfallenden Durchzügen und freyen Schießungen im Lande; 4) von **Heer-** und **Landſtraßen**, worunter Wege, Brücken und Fähren verſtanden werden; 5) von **Zuſchlagung der Bauren**, und deren Tax; 6) von **Ausantwortung** der Bauren; 7) von **Strömen, Flüſſen, Bächen**, und **Wehren**; 8) von **Krügen, Stadollen** *u*), und Krügereyen im Lande; 9) von **Bauerhochzeiten**; 10) von **Schützen, Wildwerk** und **Jagden**; 11) von **Jahrmärkten**; 12) von **Dienſtboten** und 13ten von fremden **Bettlern, Zigeunern**, und ſonſt vorkommenden **Bettelbriefen**. Im Eingange ſaget der Generalgouverneur, das Policey- und Juſtizweſen wäre in den vorigen Kriegsläuften in einige Unordnung gerathen, er habe alſo auf königlichen Befehl dieſe Landesordnungen abgefaßt. Am Ende heißt es: Es ſollen dieſe Ordnungen, nach geſchehener

t) *Adolph Modeers* Hiſt om Suea Rikes Handel. Gött. hiſtoriſch. Journal Th. II S. 198.

u) Stadolle heißt in Livland ein Stall bey einem Kruge. In der allemanniſchen Mundart iſt ein ähnliches Wort, Städel.

schehener Publikation von den Kanzeln, alsofort ihre Kraft erreichen, auf dem nächsten Landtage aber übersehen und im Drucke Jedermann zum Besten ausgegeben werden. Am 22sten Herbstmonates 1671 haben die königlichen Vormünder diese Landesordnungen, welche die Ritterschaft bewilliget, und der König übersehen lassen, bestätiget, damit sie fest und unverrückt gehalten würden. Sie stehen in beyden Ausgaben der Landesordnungen, gleich im Anfange w). Zu gleicher Zeit entwarf der Generalgouverneur einige zu Beförderung der Justiz gereichende Punkte, wie man aus den vorhergehenden Landesordnungen ersieht. Diese bestätigten die königlichen Vormünder an eben dem Tage, nämlich am 22sten Herbstmonates 1671 x). 1668 Karl XI Johann Kasimir Jakob

§. 43.

Das livländische Hofgericht ließ unterm 9ten März ein Schreiben an alle Landgerichte ergehen, des Inhalts, daß sie, so lange das Hofgericht sitze, kein Gericht hegen, nicht anders, als wenn das Gericht beysammen, urtheilen, und die Aussage der Zeugen in gehörige Ordnung bringen sollen. Man ersieht auch hieraus, daß damals die Landgerichte jährlich nur zwo ordentliche Sitzungen, nämlich den 1sten May und den 30sten Herbstmonates gehalten; und daß der König nicht lange vorher

w) Siehe das Staatsrecht des Freyherren von Schoultz S. 97 ff.

x) Man findet sie in den livländischen Landesordnungen S. 40. Der älteren und S. 41 der neueren Ausgabe.

1668 Karl XI Johann Kasimir Jakob

verfüget, das Hofgericht nur einmal im Jahre, nämlich vom 15ten Jänner bis an den 1sten May, zu halten y).

§. 44.

Im piltischen Kreise führen Otto Ernst Maydel, königlicher polnischer Kämmerer und Oberstleutnant, und seine Anhänger immerfort, dem Herzoge von Kurland Unruhe zu erwecken, ihm zu widerstehen, und seine Gerichtsbarkeit zu kränken. Maydel selbst hatte sich zum Presidenten aufgeworfen, und nebst seinen Freunden Landräthe eingesetzet. Am $\frac{1}{11}$ten März nahm der König Johann Kasimir dem Presidenten und seinen Landräthen alle Macht, und befahl den Einwohnern des Kreises, daß sie niemanden, als dem Herzoge und den von ernannten Landräthen gehorchen sollten z). Noch am $\frac{20}{30}$sten Brachmonates sah sich dieser König genöthiget, obigen Befehl zu wiederholen a). Das war das letzte, was Johann Kasimir in dieser Sache that.

§. 45.

Denn er hatte auf Anstiften seiner Gemahlinn lange dahin getrachtet, daß die Polacken bey seinem Leben einen Reichsnachfolger erwählen mögten, wozu er den Prinzen von Enghien bestimmet hatte. Dieser Anschlag erregete einen innerlichen Krieg. Kaum war derselbe geendigt, als die zwar kluge, aber nicht

y) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 616—619.

z) Cod diplom. Polon. T. V n. CCLX p. 443.

a) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXI p. 443 seq.

nicht sonderlich beklagte, Königinn den Weg alles Fleisches ging. Die Polacken hatten inzwischen ein Gesetz gemachet, daß, so lange der König lebet, kein Nachfolger erwählet werden soll. Jedoch die Franzosen wollten das, was die entseelte Königinn angefangen, vollenden, und einen Französischen Prinzen auf den Thron der Polacken setzen. Ludwig XIV versprach dem der Regierung überdrüssigen Könige hundert und funfzig tausend Pfund jährlicher Einkünfte aus geistlichen Pfründen, wenn er im Heu- oder Augustmonate die Krone niederlegen würde. Johann Kasimir gab also vor, sein Alter, seine Liebe zur Ruhe, sein Gewissen, und der Undank der Polacken bewögen ihn, sich von der Regierung zu entfernen. Im Brachmonate trug er dieses dem Reichsrathe vor, worauf ein Reichstag auf den 27sten August ausgeschrieben ward. Am 16ten Herbstmonates legete er die Regierung nieder. Man machte ihm hundert und funfzig tausend Floren zu seinem jährlichen Unterhalte aus. Im folgenden Jahre reisete er, noch vor der Wahl des neuen Königes, nach Frankreich, wo er Abt von St. Germain des Prez wurde *b*), und am 26sten Christmonates 1672 zu Nevers seinen Geist aufgab *c*). Er war

1668 Karl XI Johann Kasimir Jakob

b) Diarium europ. Th. XXI S. 4. 139. 173; wo die Abtey, sehr verderbet, St. Taurin d'Evreux genennet wird.

c) In Frankreich vermählete er sich insgeheim zum anderen mal mit der Marschallinn de l'Hopital. Diese Wittwe war einer Leinwands-krämerinn Tochter zu Grenoble. Der Schrei-

1668 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

der letzte männlicher Linie aus dem Hauſe Waſa, und der letzte weiblicher Linie aus dem jagellonischen

ber eines alten Parlementsrathes verliebte ſich in ſie, und entſchloß ſich, nach vieler Bemühung, ſie zu heurathen. Aber den Tag vor der Hochzeit ließ die Braut unterm Tanz einen Seufzer fliegen, der das Gehör und den Geruch zugleich rührete. Der Bräutigam gewann einen Eckel an ſeiner Braut; und dieſer ſchwache Wind löſchte ſeine Flamme auf einmal aus. Der alte Parlementsrath beſuchte dieſe verlaſſene Verlobte ſeines Schreibers, und fand ſie ſo angenehm, daß er ſich mit ihr vermählete. Sie wandte hierauf eine ungemeine Sorgfalt an, diejenige Aufführung zu erlernen, welche ihr jetziger Stand erfoderte. Von allerley Lehrmeiſtern, welche ihr Gemahl annahm, erlernete ſie alles, was nur möglich war; und der Parlementsrath ſelbſt übernahm es, durch Unterweiſung ihre Einſichten zu beſſern. Er war ſowohl mit ihr zufrieden, daß er ihr ſein ganzes ſehr anſehnliches Vermögen vermachete. Nach ſeinem tödtlichen Hintritte wollte ſie nicht länger in einem Lande bleiben, wo ihre Herkunft bekannt war. Sie begab ſich nach Paris: wo ihre Schönheit, ihr Verſtand und ihr Reichthum gar bald hervorſtachen. Der Marſchall de l'Hopital, deſſen Haushaltung in Abnahme gerathen war, bewarb ſich um ſie; und ſein Stand gab ihm vor allen anderen Freyern den Vorzug. Er verheurathete ſich mit der Parlementsräthinn, brachte aber ihr Vermögen durch, ehe er ſtarb. Nach ſeinem Tode hatte ſie noch einige Reize, welche ſie ſo wohl anwandte, daß Johann Kaſimir, Abt von St. Germain, ſich in der Stille mit ihr vermählete. Jedoch gab ſich die Marſchallinn alle Mühe, den Leuten kund zu thun, daß ſie eine Königinn wäre, ob ſie gleich

loniſchen Stamme. In ſeinem Leben hatte er ein verändertes Schickſal gehabt. Er war der Sohn eines Königes, und zur Regierung beſtimmt; als ſeine Anſchläge mislungen, trat er in die Geſellſchaft Jeſu; er ward Kardinal, und verließ auch dieſen Stand; er ward Kronkandidat, König, Privatmann, und endlich Abt zu St. Germain des Prez. Dieſer Abtey ließ er ſein Herz. Der Körper ward wieder nach Polen gebracht, und zu Krakow in dem von ihm erbaueten Begräbniß beygeſetzt. Das Reich, welches er in beſtändigen Unruhen regieret, gab er den Ständen ungeſchmälert wieder; ſeiner Gemahlinn ſah er zu viel nach; und wider die Anſchläge der Ausländer war er nicht vorſichtig genug. Seiner Religion war er dergeſtalt ergeben, daß der Papſt ihm den Titel des Rechtgläubigen beylegete *c*). 1668 Karl XI Johann Kaſimir Jakob

§. 46.

Im vorigen und dieſem Jahre hatte der kuriſche Adel Beſchwerden wider die Städte geführet. Dawider vertheidigten ſich die Städte Zwiſchenr.

gleich weder den Titel führen noch unterhalten, konnte. Wenn ſie von ihrem Gemahle ſprach nennete ſie ihn: le Roi, mon Seigneur. Der König vermachte ihr zwar alles, was er ihr vermachen konnte; ſie war aber doch nicht ſo reich, als nach dem Tode ihres alten Parlementsrathes. Lettres hiſtoriques par Madame de C*** (Mad. de Noyer) T. I p. 408 ſqq.

c) Lengnich Geſch. der Lande Preußen Th. VIII S. 11. Hiſt. Pol p. 208—226. Diar. europ. Th. XXXII S. 206. *Mizlerus* in Additamentis ad *Laurentii Joannis Rudawski* Annales, Varſau. et Lipſ. 1755 in fol. p. 515 ſq.

1668 Karl XI Zwischenr. Jakob

in einer an den Herzog am $\frac{9}{19}$ten Christmonat. dieses Jahres gerichteten Beantwortung. Der Adel hatte verlanget, die Bürger sollten keine Landgüter kaufen. Die Städte zeigeten ihre Befugniß und setzten hinzu, der Bürgerstand würde sich endlich auch wohl an seinen Stadtgütern begnügen lassen, wenn der Adel von ihm kein Geld liehe, sonst würde diese Unzuträglichkeit entstehen, daß die Bürger, wann sie, ihrer Foderungen halben, aus Noth gezwungen wären, Landgüter anzunehmen, derselben verlustig würden, oder um einen geringen Preis weggeben müsten, und also um das Ihrige kämen *d*).

§. 47.

Der in Riga zu Vermehrung der Einkünfte der Krone, auf alle aus dem Lande kommende Waaren angelegte Pfortenzoll, hatte schon die Ritterschaft beunruhiget. Jetzt machte er auch die Stadt rege, welcher er unerträglich fiel. Man bemerkete, wie nachtheilig er der Handlung wäre, indem der benachbarte Landmann diese Abgabe scheuete, und seine Waaren nach andern Städten und Häfen fuhr, so daß es schien, als wenn der Handel von Riga ganz abgeleitet werden würde. Derowegen wurden mit Einwilligung der Bürgerschaft, um Michaelis dieses Jahres die Anlagezölle eingeführet, welche doch nur zwey bis drey Jahre währen sollten *e*).

§. 48.

d) Ziegenhorn Nr. 199 S. 237.

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309. Vers. über die Gesch. von Livland S. 269.

§. 48.

1669

Am 1sten März 1669 ward von den königlichen Vormündern zu Stockholm die allgemeine Ordnung und Schragen für Handwerker in Schweden und Finnland bekannt gemachet. Ungeachtet dieses Gesetz, seiner eigenen Aufschrift nach, nicht für Livland gemachet worden, ist es doch in die neuere Ausgabe der Landesordnung S. 143—182 gerathen. Sie ist in der Auswahl S. 56 wiederholet worden. Man hat diese Ausgabe für authentisch gehalten und angefangen, darnach zu sprechen. Am 6ten März erging ein königlicher Brief an alle Hofgerichte, die Abstrafung adelicher Bediente betreffend, welche ihrer Herrschaft Mittel unter Händen gehabt, und mit Schulden betreten werden. Man machet einen Unterschied zwischen denen, welche Bürgschaft geleistet, und denen, die es nicht gethan haben. Letztere müssen, wenn sie nicht bezahlen können, am Leibe büssen *f*). Die königliche schwedische Vormünderordnung, wornach in den livländischen Landgerichten gesprochen wird, kam am 17ten März heraus *g*). In den livländischen Städten, Reval und Narva ausgenommen, richtet man sich nach der rigischen Vormünderordnung, weil diese ein Stück des rigischen Rechtes ist. Die königliche Exekutionsverordnung trat den 10ten Heumonates an

Karl XI Zwischenr. Jakob

f) Landesord. S. 229 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 86.

g) Landesord. S. 205—229 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 88.

1669 Karl XI Zwischenr. Jakob

an das Licht *h*). An eben dem Tage kam ein königlicher Befehl heraus, gewisse Punkte betreffend, welche alle Gerichte zu Beförderung der Exekutionen in acht nehmen sollen *i*). Das königliche Privilegium, die Handwerkshäuser angehend, ist vom 18ten Herbstmonates *k*). Nach der königlichen Resolution vom 17ten Wintermonates soll eine Wittwe die Schulden ihres Ehemannes, die er vor der Ehe gemachet, und wovon sie auf keinerley Weise einigen Nutzen oder Antheil gehabt, nicht bezahlen. Es ist merkwürdig, daß hier gesaget wird, es solle nur den Unterrichtern zu Lande mitgetheilt werden *l*).

§. 49.

h) Landesord. S. 232—251 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 105.

i) Landesord. S. 252—260 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 120.

k) Landesord. S. 182—105 der neueren Ausg. Rigische Handelsord. §. 64 u. 3 S. 32. Der König hatte den Tobackshandel verpachtet, und dadurch den livländischen Städten diesen Handel benommen. Aber auf viele Vorstellungen gab er ihnen am 26sten May dieses Jahres denselben wieder frey. Samml. der Privil. der Stadt Narva, wo ich die Resolution angetroffen habe. Zu unsern Zeiten ist dieser Handel auch eine Zeitlang durch eine Verpachtung gehemmet gewesen.

l) Landesord. S. 260—262 der neuer. Ausgabe. Auswahl S. 127. Die Ritterschaft erneuerte die Verordnung, daß in jedem Monate ein Landrath und zweene Deputirte in Riga residiren sollten; und setzte zugleich fest, daß ein Landrath 200 Fl. und ein Deputirter hundert Flor. büßen sollte, wenn er die Residirung verabsäumete. Vers. über die Gesch. von Livl. S. 270.

§. 49.

1669 Karl XI Zweiter. Jakob

Am 27sten April ließ der livländische Generalgouverneur nochmal einige Punkte zur Beförderung der Justiz bekannt machen, welche man auch Revision und Renovation der königlichen Landgerichtsordnung von 1632 nennet. Sie sind in dieser Ordnung gegründet, waren aber im vorigen Kriege außer Gebrauch gekommen, und wurden nun wieder zur Beobachtung vorgeschrieben. 1) Bey jedem Landgerichte soll ein geschworner Notar bestellet werden, welcher ohne Stimme das Protokoll führet. 2) Das Landgericht soll zweymal im Jahre, aber nicht zu der Zeit, wenn das Hofgericht sitzet, geheget werden. 3) Beym Landgerichte soll mündlich, oder kurzschriftlich, im Fall es der Richter für nöthig finden wird, verfahren, und über die Duplike keine Sache ausgedehnet werden. 4) Es sollen vielfältige Dilationen, Abschiede und Bescheide zur Abkürzung des Processes verhütet werden. 5) In Gränzsachen soll der Richter den strittigen Ort in Augenschein nehmen. 6) Die Urtheile sollen von den sämmtlichen Richtern unterschrieben werden *m*). Der Landrichter soll keine Blankette den Beysitzern oder dem Notar ausgeben. In Sachen, worinn man sich nicht auf den Oberrichter beruffen darf, soll keine Appellation verstattet, und für den Appellationspfennig nicht mehr als sechs Mark schwedischer Silbermünze *n*) genommen werden. 7) Die Protokolle

m) Dieses wird noch heutiges Tages, aber nur bey dem Exemplare des Obsiegers, beobachtet.

n) Heute zu Tage ist der Appellationsschilling bey

1669 Karl XI Zwischenr. Jakob

solle müssen wohl mundiret, von sämmtlichen Richtern unterschrieben, und dem Oberfiskale jährlich um Weihnachten eingebracht werden, um sie dem Hofgerichte zu überliefern *o*).

§. 50.

Das livländische Hofgericht hat zwo Satzungen am 15ten Hornung und 8ten May verkündigen lassen. In der ersteren wird verbothen, bey der Duplike neue Urkunden beyzubringen, oder nach geschlossener Sache mit einer Bittschrift einzukommen, dagegen aber befohlen, die Bescheide und Protokolle, worauf man sich in den Satzschriften berufft, beyzulegen *p*). Die letztere handelt vom Ungehorsame in Processen, dergestalt, daß Klägers Klage, wenn er ausbleibet, für verlessen geachtet, Beklagter aber der Sache verlustig erkannt werden soll. Bleiben beide aus, sollen sie doppelt gestrafet werden. Haben sie ehehafte Hindernisse, müssen sie solche genüglich und giltig beweisen *q*).

§. 51.

Der Herzog von Kurland sendete seine Abgesandten Christoph Heinrich Puttkammer

bey dem rigischen und wendischen Landgerichte, ein Reichsthaler Alberts, bey dem dörpatischen und pernauischen ein Rubel.

o) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 605—609.

p) Remmins Buch S. 596. Coll. Hist. Jur. T. I p. 192. Coll. *Sahmio-Gadeb.* p. 175.

q) Coll. Hist. Jur. T. I p. 194—197.

mer und Adam Schubert, nach dem polnischen Wahlreichstage, und ließ den versammelten Ständen seine Foderungen vortragen. Sie betrafen 1) die Ersetzung des Schadens, den die litthauische Armee den vorigen Krieg hindurch in Kurland gethan hatte. Hierüber wollte man mit ihm Richtigkeit treffen. 2) Den Anspruch auf den piltischen Kreis. Dieser sollte von einer Kommission, welche schon 1667 beliebet worden, untersucht werden. 3) Die Erlaubniß für sich und seine Familie, in Polen und Litthauen einige Güter zu kaufen. Dieses ward am 6ten Heumonates bewilliget *r*). 1669 Karl XI. Zwischenr. Jakob

§. 52.

Inzwischen war **Michael Thomas Fürst Wisniowiecki** am 19ten Brachmonates zum Könige in Polen erwählet worden; ein Herr, der ohne alle Hülfsmittel gleichsam bloß durch eine unversehene göttliche Fügung auf den Thron erhoben ward, nach welchem der Pfalzgraf von Neuburg, der Herzog von Lothringen, und der Prinz von Conde aus allen Kräften trachteten *s*). Er beschwor die Verträge am 7ten Heumonates, und am 29sten Herbstmonates empfing er die Krone zu Krakow. Allein der Krönungsreichstag ward zerrissen. Am 9ten Wintermonates bestätigte er die Rechte der Städte Goldingen, Windau und Mitau *t*). Er genehmigte am 27sten ebendesselben Monates Michael

r) Cod. dipl Polon. T. V n. CCLXII p. 444.

s) Lengnich Geschichte der Lande Preußen Th. VIII S. 14.

t) Ziegenhorn Nr. 202—204 in den Beylagen S. 240—242.

1669 Karl XI Michael Jakob

tes diejenige Antwort, welche der Herzog, wie oben gedacht, von der Republik erhalten hatte *u*). Immittelst hatte Maydel, nebst seinem Anhange, einen Befehl wider den Herzog erschlichen. Auf Vorstellung der kurländischen Abgesandten hob **Michael** zu Krakow am 1sten Christmonates diesen Befehl auf, und handhabete den Herzog so lange bey seinem Rechte bis alles untersuchet, und von dem Könige und den Ständen entschieden wäre *w*). Im Landtagsabschiede der kurischen Ritterschaft vom 14ten März ist verschiedenes abgemachet worden, welches das Kirchenwesen, die Duelle, verbothene Heurathen, die peinliche Gerichtsbarkeit, die Titulatur des Adels, die Fahr- und Brückengelder, die Kleiderordnung, die Jagd, und den Landtag selbst betrifft *x*),

§. 53.

Die Freundschaft zwischen Schweden und Rußland schien wieder zu erkalten. Man hofsete zwar durch Vermittelung anderer Mächte, die neuen Zwistigkeiten beyzulegen: allein im August muste der schwedische Resident **Adolph Eberschild**, auf seines Königes Befehl, von dem Zaren Abschied nehmen; welcher ihm ein Zimmer Zobel, und hundert Rubel verehrete. In Schweden besserte man die Gränzfestungen aus. Damals war der gelehrte **Nikolaus Heinz**, holländischer Minister in Moskow. Dieser both dem Zaren die holländische Ver-

u) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXIII p. 445.

w) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXIV p. 445 seq.

x) Ziegenhorn Nr. 201 in den Beyl. S. 239.

mittelung an, welche der Monarch genehmigte *y*). 1669 Karl XI Michael Jakob

§. 54.

Die rigische Stadtaccisetara betrifft alle Waaren, die zur See ein- und ausgehen. Sie ist in diesem Jahre gemacht, und gilt bis auf den heutigen Tag *z*). Da man die Waaren, welche die Düne hinunter nach Riga gingen, in Litthauen mit neuen Zöllen beschwerete, wurden diese, auf des Königes von Schweden Vorstellung, theils von dem litthauischen Schatzmeister, theils von dem Könige **Michael** verbothen *a*).

§. 55.

Die Stadt Dörpat war um diese Zeit in so tiefe Schulden gerathen, daß weder den Rathsgliedern, noch den Predigern, der gewöhnliche Ehrenwein gereichet werden konnte. *b*). Das dörpatische Landgericht hatte einige dörpatische Bürger vorladen lassen. Diese wollten diese fremde Gerichtsbarkeit nicht anerkennen, mogten aber wohl ihre sonst gegründete Einrede mit ungeziemenden Worten angebracht haben: worüber das Landgericht bey dem Rathe klagete, und verlangete, den Bürgern dieses zu verweisen *c*). Die große Gilde entsetzte

y) Diar. europ. Th. XXI S. 13. 174. 233 f.
z) Rigische Handelsordn. vom Dec. 1765 S. 46 §. 109 Nr. 1.
a) Liuon. Fasc. III p. 90 §. 101 p. 141 Litt. Aa.
b) Remmins Buch S. 408.
c) Act. pub. Vol. XVII n. 15.

1669 Karl XI Michael Jacob

setzte ihren Altermann seines Amtes, weil er einen Injurienproceß nicht ausgemacht hatte *d*).

§. 56.

Im Brachmonate errichtete der König von Frankreich eine nordische Handelsgesellschaft auf zwanzig Jahre, weil dieser Handel großen Vortheil bringen könnte. Diese Gesellschaft konnte einheimische und ausländische, ja so gar adeliche Glieder aufnehmen: Doch muste Niemand weniger als zweytausend Pfund einlegen. Sie erhielt Freyheit, ihren Handel in Seeland, Holland, Deutschland, Dännemark, Schweden, Norwegen, Rußland und in der ganzen Ostsee zu treiben. Dabey genoß sie große Zoll- und andere Freyheiten. Die Hälfte des Schiffvolkes konnte aus Ausländern bestehen, welche, wenn sie der Gesellschaft sechs Jahre gedienet hatten *e*), naturalisiret wurden.

§. 57.

Im Christmonate dieses Jahres stellete sich ein außerordentlich harter Winter ein, welcher sich von Finnland an, durch Schweden, Livland, Dännemark, Deutschland, die Niederlande, Wälschland, und vielleicht noch weiter erstrecket. Viele unerhörte oder doch seltene Begebenheiten sind davon aufgezeichnet. Elbe, Rhein und Schelde, nebst beiden Belten, waren so stark gefroren, daß man große Lasten darüber führete. In der Pfalz froren

d) Act. pub. Vol. XXIX n. 9.

e) Den ganzen Stiftungsbrief findet man im Diar. europ. Th. XXI S. 94—101.

froren etliche Brunnen ganz aus. Die Wölfe kamen nicht allein in die Dörfer, sondern krochen auch in Scheunen und Ställe. Unterschiedene Menschen erfroren. In Litthauen wollte kein Menſch mehr eine Reiſe antreten. In Rußland war eben ein ſolcher Zuſtand. Zahmes und wildes Vieh litten zugleich von Kälte und Hunger. Die Baumknoſpen wollten nicht zureichen. In Schweden war es unerhöret, daß Waſſer, welches von hohen Felſen ſtürzete, und die Kupfermühlen trieb, beeiſet war. In Italien muſten aus der nämlichen Urſache Seiden- und andere Mühlen zu Bologna ſtille ſtehen. Auf den Belten fanden ſich bey den Waken viele tauſend wilde Aenten ein, welche der Mangel des Waſſers dahin trieb, daß man ſie mit Stecken erſchlagen konnte. In Livland wüthete dieſe Kälte ganz ungemein. Was von hier und aus Riga nach Deutſchland von den Wirkungen des Froſtes geſchrieben wurde, wollte anfänglich keinen Glauben finden, bis man es ſelbſt erfuhr. Zu Pernau entſtand im Hornung bey der größeſten Kälte ein ſolches erſchreckliches Blitzen, Donnern und Erdbeben, daß die betäubeten Menſchen Stundenlang ſich nicht beſinnen konnten. Die älteſten Leute erinnerten ſich nur, daß ſolches einmal geſchehen, und darauf eine große Theurung erfolget wäre, welches auch dieſesmal geſchah. Im März empfand Eſthland ein Erdbeben welches eine Stundelang währete, aber ohne ſonderlichen Schaden ablief. Bald hernach eräugete ſich in Liv- und Finnland beym höchſten Froſte und ſpäter Nacht ein hartes mit Donner und

1669 Karl XI Michael Jakob

1670 Karl XI Michael Jakob

Blitz vergesellschaftes Erdbeben, wovon an einigen Orten die Erde zerspaltet ist *f*).

§. 58.

Am 17ten May 1670 schrieb der Generalgouverneur Tott in einem Patente vor, wie man sich in Gränzsachen bey Ergreifung des Besitzes verhalten solle. Eine sehr billige Verordnung *g*). Vom 22sten Weinmon. ist eine königliche Resolution vorhanden, welche die Revision in Justizsachen betrifft *h*). Unterm 5ten May findet sich eine königliche Resolution über die Gerichtsbarkeit der Stadt Dörpat *i*). Nach dem Abschiede des Hofgerichtes

f) Diar. europ. Th. XXI S. 223. 224. 256. 269. 295. 296. Th. XXII S. 317.

g) Landesord. S. 35 der älteren, und S. 36 der neueren Ausg. Vers. über die Gesch. von Livland S. 268.

h) Sie wird in einem Schreiben des Justizkollegiums an das Hofgericht vom 14ten Heumonates 1777 angeführet.

i) Eine von der Hofgerichtskanzeley vidimirete Kopey lieget im Bürgemeisterschranke Fasc. II n. 34. Eine andere steht im remminischen Buche S. 247. Beide in schwedischer Sprache. Nach der deutschen Uebersetzung des Herrn Syndikus Schulz lautet sie also: Karl mit Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürst, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland, Karelen, Bremen, Verden, Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar, wie auch Pfalzgraf am Rhein in Baiern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog. Unsere besondere Gunst

gerichtes vom 30ſten April wird die dörpatiſche Stadtkaſtenordnung beſtätiget *k*). 1670. Karl XI Michael Jakob

F 3 §. 59.

Gunſt und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen. Euren, getreue Männer, Reichstruchſeß, Preſident, und ſämmtlicher Aſſeſſoren in unſerm königlichen Hofgerichte in Dorpt, mit der Stadt Dorpt an Euch ergangenen Brief, und den angebogenen Extrakt von deren wohl errungenen Privilegien, haben Wir genau durchgeleſen, die jährliche Einlieferung ihrer Protokolle im königlichen Hofgerichte, und der Criminalien ad leuterandum betreffend, und weil Wir daraus gewahr werden, daß ſelbige dieſes Privilegium ſo viele Jahre unbehindert gebrauchet hat, ſo haben Wir gleichfalls für rathſam gefunden, ihr auch nicht die Einlieferung ihrer Protokolle und Criminalien ad leuterandum aufzulegen, ſondern es iſt Unſer gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr die beregte Stadt Dorpt ſo nach dieſem wie bis hierzu ihren gewöhnlichen Gebrauch genießen laſſet. Wodurch, wenn es geſchiehet, Unſerem gnädigen Willen nachgelebet wird. Und Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen beſonders gnädiglich. Datum Stockholm den 5ten May im Jahre 1670.

Von wegen Höchſtgedachter Seiner Königlichen Majeſtät

Hedewig Eleonora.

Per Brahe, Graf zu Wiſſingsburg, des Reichs Schweden Truchſeß.

Guſtaw Rurck, in des Reichsmarſchalls Stelle.

Guſtav Otto Stenbock, des Reichs Schweden Admiral.

Magnus Gabriel de la Gardie, des Reichs Schweden Kanzler.

Guſtav Bannier, in des Reichsſchatzmeiſters Stelle.

M. Brenner.

An

1670 Karl XI Michael Jakob

§. 59.

Am 28ſten Wintermonates empfing der Herzog Jakob von Kurland durch ſeine Abgeſandten, den Oberhauptmann zu Tuckum, Chriſtoph Heinrich Puttkammer, und den Oberſten George Firks, von dem Könige Michael zu Warſchau die Belehnung über Kurland und Semgallen; und leiſtete ihm den Lehnseid *l*). Dieſer Fürſt gab den ruſſiſchen Exulan-

An Unſere Geliebte, die Wohlgebornen, Wohlgebürtigen, wie auch Wohlweiſen und Rechtserfahrnen, Unſere und reſpective Unſers Reichs getreuen Männer und Diener, Herrn Reichstruchſeß, Preſident und ſämmtliche Aſſeſſoren in Unſerm Hofgerichte in Dorpt. Beſonders gnädiglich. pr. den 13 Junii 1670.

Daß gegenwärtige Kopey mit ihrem Rechten und wahren Original in allem wörtlich übereinſtimme, bezeuget Joh. Klüwer, königl. Hofger. Scrs.

(L. S.) In fidem verſionis ex copia vidimata et ſigillata ſuecica. Dorpati d. 8. Decembris Anno 1780.

Joh. Gieſe Schultz, Syndicus civit.

k) Remmins Buch S. 607.

l) *Chwalkowski* Jus publicum regni Poloniae p. 527—542. Hier werden die Feierlichkeiten bey der Belehnung beſchrieben. Cod. diplom. Polon. T. V n. CCLXV ſq. p 447—454. In dieſem aber trifft man außer dem Lehnsbriefe noch an: Die Beſtätigung über die freye Uebung der lutheriſchen Religion; des Königes Verſicherung, daß die Unterlaſſung einiger Feierlichkeiten von ſeiner Seite dem Herzoge zu keinem Nachtheile gereichen ſollte; die Verbindung der fürſtlichen Geſandten zum Beweiſe, es komme ihnen zu, nach der Huldi-

Erulanten einen Ort ein, versah ihn mit Stadtrecht, und gab ihm den Namen Jakobstadt am 12ten Hornung *m*). 1670 Karl XI Michael Jakob

§. 60.

Die Stadt Pernau hieß lange Zeit die neue Pernau, in Ansehung der alten Pernau jenseit des Emmbaches oder pernauischen Baches. Nachmals, da die alte Pernau in Abnahme gerieth, ward die neue Pernau ohne Zusatz Pernau genennet. Dieses sehr regelmäßig erbauete Pernau ward in diesem Jahre vergrößert, die Vergrößerung Neustadt genennet, und alles dieses zusammen in gewisse Festungswerke eingeschlossen. Von dieser Zeit an wird Pernau in die Alt- und Neustadt eingetheilt, obgleich die Mauer zwischen beiden abgebrochen worden *n*).

§. 61.

Am $\frac{8}{18}$ten May verlor die Stadt Moskow in einer Feuersbrunst vier tausend Häuser,

Huldigung zu sitzen; die Rede des Königes bey der Belehnung; die Bewahrung des päpstlichen Bothschafters bey dieser Belehnung, in Ansehung des Bischofthums Kurland, oder Pilten. Nr. CCLXVII—CCLXXI S. 454—457. Ziegenhorn Nr. 205 in den Beylagen S. 242.

m) Ziegenhorn Nr. 205 in den Beyl. S. 242.

n) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 415. Am 14ten Jul. 1670 erhielt die Stadt eine königliche und günstige Resolution die bürgerliche Nahrung betreffend. Remmins Buch S. 369.

1670 Karl XI Michael Jakob wobey die Anlage zu einem schwedischen Handelshause, das den Verträgen gemäß erbauet werden sollte, ebenfalls im Rauche aufging o). Der Zar wollte sich in diesem Jahre zum zweytenmal vermählen, ward aber durch eine am Hochzeitstage gefundene anzügliche und wider die Braut gerichtete Schrift davon abgehalten p).

§. 62.

1671 Das königliche schwedische Wechselrecht, das zum Theil in Livland gilt, ist vom 10ten März 1671 q). Am 15ten April ist durch ein Plakat verbothen worden, etwas von Seefahrenden zu erpressen r). Vom 19ten Herbstmonates hat man eine königliche Resolution für das livländische Oberkonsistorium s). Am 22sten Herbstmonates bestätigte die königliche Vormundschaftsregierung einige zur Beförderung der Justiz gereichende Punkte t). Die livländische Ritterschaft erhielt von dem Könige am 28sten August einen Platz zum Ritterhause in der Cittadelle zu Riga u).

§. 63.

o) Diarium europ. Th. XXII S. 394.

p) Diar. europ. Th. XXII S. 441 f.

q) Es steht in den livländ. Landesordn. S. 262—282 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 128.

r) Seerecht S. 211. Auswahl S. 762.

s) In Remmins Buche S. 187 in schwedischer Sprache.

t) Livl. Landesordnung S. 42—46 der neueren Ausgabe.

u) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 540. So viel ich weiß, hat die Ritterschaft den Platz nicht

§. 63.

1671 Karl XI Michael Jakob

Die Stadt Riga traf mit dem Herzoge von Kurland einen Vergleich über den Zoll auf der Bulderaa; er hatte aber keinen beſtand, weil der Herzog ſein Verſprechen nicht erfüllete, nämlich die Landzölle zu erlaſſen, die Landſtraßen zu beſſern, und gute Frachtwägen und Fähren zu halten *w*).

§. 64.

Der Rath zu Dörpat beſtand 1671 aus den Bürgemeiſtern, Andreas Frizberg, und Samuel von Ackerbaum, nebſt ſechs Rathmännern, Matthias Grabbe, Johann Fabricius, Johann Bröms, Chriſtoph Friederich Zecher, Chriſtoph Raſpe und Johann Schlottmann. Dazu wurden am 25ſten Herbſtmonates Georg Kilau und Andreas Singelmann erwählet, welche man am 4ten Weinmonates einführete und vereidete *x*). Am 13ten ſind die Rathsämter alſo beſetzet worden:

Worthabender Bürgemeiſter.
Herr Andreas Frizbergius.

Weyſenherren.
Herr Bürgemſtr. Samuel von Ackerbaum.

nicht erhalten. Man kann hiervon den Verſuch über die Geſchichte von Livland S. 270 nachleſen. Eine beſondere Bewahrung iſt es, die der Generalgouverneur in dieſem Jahre bey der Ritterſchaftskanzeley eingeleget hat. Verſuch über die Geſchichte von Livland S. 271.

w) Liuon. Faſc. III p. 89 ſeq. §. 100.

x) Rathspr. 1671 S. 117. 118.

1671 Oberweysenherr.
Karl XI Michael Jakob Herr Matthias Grabbe, und
Herr Johann Bröms.
Kämmerer und Bauherr.
Herr Christoph Friederich Zecher.
Gerichtsvögte.
Herr Christoph Raspe, und
Herr Johann Schlottmann.
Amtsherren.
Herr Johann Bröms, und
Herr Johann Schlottmann, welcher auch Accisherr war.
Wetteherr.
Herr Georg Kilau.
Quartierherr.
Herr Andreas Singelmann.

Daniel Löw ward Notar mit einer Besoldung von sechzig Thalern *y*). Die Gilden waren sehr widerspänstig. Die kleine wollte ihren Altermann absetzen: aber der Rath schützete ihn *z*). Die große hielt, ohne des Bürgemeisters, und ihres Altermanns Wissen, heimliche Zusammenkünfte: welches der Rath ihr ernstlich verwies und untersagete *a*). Als sie aber damit fortfuhren, ward es ihnen bey hoher willkührlicher Strafe verbothen *b*). Sie setzten inzwischen ihren Altermann Hanns Hill ab, welchen Rath und Hofgericht in seinem Amte handhabete. Als nun die Gilde ihm den Altermannsstuhl in der Kirche verschloß, nahm

y) Rathspr. S. 120 f.
z) Rathspr. S. 71.
a) Rathspr. S. 90.
b) Rathspr. S. 104 f.

nahm er seinen Knecht mit in die Kirche, und ließ ihn am Pfingsttage unter dem öffentlichen Gottesdienste aufhauen: welche Ausschweifung er mit hundert Thalern büßte *c*). Die Gilde setzte alle oberkeitliche Verbothe aus den Augen und schritt, weil die Aeltestenbank bis auf Marcus Fabricius geschwächet war, zu einer gesetzwidrigen Zeit, zur Altermanns- und Aeltestenwahl, welche aber von dem Rathe am 13ten Weinmon. verworfen ward *d*). Hanns Hille kam durch diesen Proceß so herunter, daß er seinem Sachwalde, Johann Jakob Rüvenern, sein Haus gerichtlich übergeben muste *e*). Der unrechtmäßig erwählte Altermann Johann Simon Heer bemächtigte sich des Siegels, des Schlüssels und des Gildeprotokolles, ließ auch die Gilde verbothen. Darüber klageten Hanns Hille und Markus Fabricius, welche beide Goldschmide waren. Heer, ein großer Proceßgeist, welcher durch seine Rechtsgänge seinen Namen verewigte, und keinen Rathstag verstreichen ließ, verging sich so weit, daß er am 3ten Christmonates im Vorhause des Rathhauses die Worte ausstieß: Der Teufel sollte die beiden Goldschmide wohl holen *f*). Diese große Gilde klagete, daß die kleingildischen besonders Paul Stolting, sich des Brauens und des Handels mit Leder und Flachs anmaßte; und ward von dem Rathe bey ihren Befugnissen geschützet *g*). 1671 Karl XI Michael Jakob

Drey

c) Rathspr. S. 100 f.
d) Rathspr. S. 118 f.
e) Rathspr. S. 134 f.
f) Rathspr. S. 162 f.
g) Rathspr. S. 142 f.

1671 Karl XI Michael Jakob

Drey Bürger, die nun die russische Krämerey treiben wollten, meldeten sich bey dem Rathe und bathen sie dabey zu schützen, den Reußen aber den Handel bey Kleinigkeiten zu verbiethen: welches denn unter der Bedingung geschah, daß die Bürger sich mit allerhand russischen Waaren versehen, und sie so wohlfeil als die Reußen verkaufen sollten, damit weder Stadt noch Land litte *h*).

§. 65.

Der livländische Generalgouverneur Bengt Oxenstjerna verfügete am 8ten August auf ein Memorial des dörpatischen Deputirten, daß bey Endigung der gegenwärtigen Traktaten mit Rußland die Stadt, der monatlich beliebten zwey hundert Floren wegen, ferner nicht beschweret werden sollte; daß den Officieren kein Service, den Gemeinen aber nur nothdürftig Salz gereichet werden mögte; daß die Officiere sich, nach Gelegenheit eines jeden Hauses, mit den Quartieren also behelfen sollten, damit dem Bürger in seiner Nahrung kein Eindrang geschehe; daß das Verboth wegen Ausfuhr des Getraides aufgehoben werden sollte *i*). Zu gleicher Zeit erließ dieser Herr ein Schreiben an den Generalmajoren und Landeshöfding zu Dörpat, Roskull, des Inhalts, daß Officiere und Gemeine den Bürgern keine Ueberlast thun, sondern sich, nach Beschaffenheit des Hauses mit einer Kammer begnügen, und daß die Bürger die Freyheit haben sollten, Korn nach Rußland zu verkaufen

h) Rathspr. S. 101. f.

i) Collect. Hist. Jur. T. II p. 200.

sen und auszuschiffen *k*). Der Generalgouverneur Klas Tott achtet in seinem Schreiben vom 5ten Brachmonates für billig, daß denen, deren Plätze zur Festung genommen worden, eine Vergütung geschehe, weis aber kein rechtes Mittel anzugeben *l*). 1671 Karl XI Michael Jakob

§. 66.

Der Generalsuperintendent ward ersuchet, seinem Versprechen und den Privilegien gemäß, das Stadtkonsistorium zu eröffnen *m*). Der Generalgouverneur drang auf eine Brandordnung, welche die Bürgerschaft mit ihren Winkelzügen, aller Vermahnung ungeachtet, vereitelte *n*). Den fremden Krämern ward nicht vergönnet, über die gewöhnliche Jahrmarktszeit auszustehen *o*). In der Vorstadt ward nicht erlaubet, zu brauen. Die Bürger, die noch nicht Brüder der großen Gilde waren, durften keine Braunahrung treiben *p*). Die Becker wurden wider die Böhnhasen auf dem Dome geschützet *q*). Da die Fischer von der Besatzung bedränget wurden, nahm sich der Rath ihrer an *r*). Wundärzte und Barbiere

k) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 203.

l) Act. publ. Vol. II n. 47. Prot. S. 51.

m) Rathspr. S. 4.

n) Rathspr. S. 1. 2. 32. 35. 47. 50.

o) Rathspr. S. 5.

p) Act. publ. Vol. XXIX n. 12. Rathspr. S. 4. 5. 33. 54. 58.

q) Rathsprot. S. 58.

r) Rathspr. S. 57.

1671 Karl XI Michael Jakob

biere muſten Bürger werden *s*). Der Vorſchlag, die Brücke zu verändern und an eine andere Stelle zu ſetzen, kam nicht zum Stande, weil man befürchtete, den Emmbach zu verderben, woran der Stadt der Schiffahrt halben ſo viel gelegen war *t*). Das narviſche und dörpatiſche Gewicht war merklich unterſchieden, und jenes ſchwerer. Ein Schiffpfund Flachs galt dreyzehen Thaler *u*). Eine neue Mühle ward erbauet, dergeſtalt, daß der Müller, welcher ſie erbauete, für die aufgewendeten Koſten ſie zehen Jahre frey genießen, hernach jährlich 25 Rthl. bezahlen, für das Gärbhaus jährlich zehen Reichsthaler Grundgeld entrichten ſollte *w*). Der Thurm der St. Johannskirche ward mit Blech gedeckt. Der Klempner bekam für die Arbeit hundert und ſechzig Reichsthaler nebſt ſechs Fäſſern Biers. Die Materialien koſteten ſieben hundert Reichsthaler *x*).

§. 67.

1672

Die größte Merkwürdigkeit des folgenden Jahres 1672 iſt die Geburt Peters des Groſſen, nachmaligen Zarens und Kaiſers aller Reußen, und Eroberers dieſes Landes, welche am 30ſten May / 9ten Brachm. zu Moskow geſchah *y*). Dieſer Tag

s) Rathspr. S. 164.
t) Rathspr. S. 2 f.
u) Rathspr. S. 82.
w) Rathspr. S. 150. 153.
x) Rathspr. 1671 S. 64. 143. 1672 S. 96. 102. 108 f. 120.
y) Ich folge in Anſehung des Geburtstages dem Schaupfennige, welcher auf dieſe Begebenheit geſchlagen iſt. Médailles ſur les principaux évene-

Tag heißt im ruſſiſchen Kalender Iſaak. Zum Andenken ihres großen Vorfahren hat Catharina II die Iſaakskirche zu St. Petersburg bauen laſſen z). 1672 Karl XI Michael Jakob

§. 68.

In dieſem Jahre übergaben die Stände des ſchwediſchen Reiches dem Könige Karl XI die Regierung *a*).

§. 69.

Am 9ten Brachmonates hatte der König von Polen ein Reſkript an den piltiſchen Kreis erlaſſen, welches dem Herzoge von Kurland nachtheilig war. Dieſes hob er in ſeiner Erklärung vom 23ſten Auguſt wieder auf, und bekräftigte dem Herzoge ſeine Gerichtsbarkeit in gedachtem Kreiſe *b*). Nach dem kurländiſchen Lande

évenemens de l'Empire de Ruſſie depuis le regne de Pierre le Grand jusqu'à celui de *Catherine II* avec des Explications hiſtoriques par *P. Ricaud* de Tire gale. à Potsdam MDCCLXXII in fol. p. I. Voltaire begeht bloß einen Gedächtnißfehler, wenn er dieſe Geburt auf den 30ſten May oder 10ten Brachmonates anſetzt: Hiſtoire de l'Empire de Ruſſie ſous Pierre le Grand, à Leipzig 1761 in 8. T. I p. 74. welcher Fehler in der deutſchen Ueberſetzung S. 79 beybehalten iſt. Andere haben gar den 11ten Brachmonates. Alexander Gordon's Geſchichte Peters des Großen, Kaiſers von Rußland, Leipzig 1765 in 8. Th. I S. 69. Hübner Tab. 113.

z) Johann Bernoulli's Reiſen durch Brandenburg, Pommern, Preußen, Kurland, Rußland und Polen, Leipz. 1780 in 8. B. IV S. 65.

a) Livländ. Landesordn. S. 284 der neueren Ausgabe.

b) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXXII p. 457.

1672 Karl XI Michael Jakob

Landtagsabschiede vom 25sten Wintermonates hatte sich die Ritterschaft bey diesen gefährlichen Läuften, nämlich bey dem Kriege mit den Türken und Tatarn, und denen innerlichen Unruhen, welche der Primas Nikolaus Prazmowski, anzeddelte, erkläret, von jedem Roßdienste zweene gute Reiter zu stellen; sollte aber die Kriegsgefahr zunehmen, und der Herzog in Person ausziehen, wollte der Adel persönlich, so gut und stark ein jeder kann, zu Felde gehen. Davon sollte kein Pfandhalter, Pächter, Rentenierer, oder Erbherr ausgeschlossen seyn. Der Roßdienst sollte am 27sten Hornung gemustert werden. Nach der Musterung sollten die Reiter in den Höfen ihrer Herren bleiben und auf fürstlichen Befehl, bey der in den Kriegsartikeln gesetzten Strafe, aufbrechen *c*). Der Herzog Jacob überließ den Herren Generalstaaten ein Regiment Dragoner wider die Franzosen *d*).

§. 70

Der Rath zu Dörpat schickte den Stadtschreiber Friederich Tobias Köser nach Stockholm, um über die Widerspänstigkeit seiner Bürger zu klagen. Dieser Mann meldet in seinen Berichten, daß ohne Geschenke nichts auszurichten wäre; und daß D. Oldekop von vier Mann bewachet würde; er wüste aber nicht,

c) Ziegenhorn Nr. 207 in den Beyl. S. 250.

d) Lohmeier Th. II Tab. CXVII. In diesem Jahre soll der Herzog einen Anspruch auf Esthland und Reval gemacht haben. Versuch über die Gesch. von Livland, S. 273.

nicht, worinn er seine Feder wieder gespitzet hätte. Rösser hatte sonst wichtige Gewerbe und blieb einige Jahre in Stockholm: aber von seinen Verrichtungen ist keine zulängliche Nachricht *e*). Mit dem Oberkonsistorium war Streit der Titulatur wegen *f*). Die Stadt liquidirete mit der Kirche und blieb ihr 775 Rthaler schuldig *g*). Der Stadtrechnung wegen gerieth Rath und Bürgerschaft in Mishälligkeit, weil letztere Rösers Reise nicht genehmiget hatte. Endlich bedankten sich sämmtliche Alterleute und Aeltesten gegen den Rath für die getragene Fürsorge, mit dem Wunsche, daß Gott der Höchste dessen Glieder bey erwünschtem Wohlstande, glücklicher Regierung und langwieriger Gesundheit in Gnaden erhalten wolle *h*). Der Kommandant bekam dreyzig Rthler Quartiergeld *i*). Die lubbenen Dächer wurden abgerissen *k*). Man wollte Baracken bauen, damit die Bürger von der Einquartierung befreyet werden mögten: aber diese wollten lieber solche Last tragen, als Geld zum Bau geben *l*). Auf Fastnachten erwählete die große Gilde Johann Simon Heer zum Altermanne, Joachim Strokirch, Gürgen Ecken einen Schotten, und Gabriel Bogil zu Aeltesten, in Abwesenheit des Altermanns Hanns Hille. Doch

1672 Karl XI Michael Jakob

e) Act. publ. Vol. XXII n. 47.
f) Rathspr. 1672 S. 30.
g) Rathspr. S. 56 f.
h) Rathspr. S. 65—67.
i) Rathspr. S. 96.
k) Rathspr. S. 107.
l) Rathspr. S. 126. 127. 129.

1672 Karl XI Michael Jakob

Doch dieser ließ sich die Wahl gefallen, und bath am 23sten Hornung den Rath, sie zu bestätigen; Klaus Nillon protestirete dawider, weil er seinen Geburtsbrief mit schweren Kosten beybringen müssen, zu dieser Wahl nicht beruffen worden, und weder Heer noch Ecke einen Geburtsbrief aufzuweisen hätten: also beschloß der Rath die Wahl zu untersuchen, und die Bestätigung so lange auszusetzen. Nun war die Wahl wider den Vergleich und den Schragen: welchen zufolge die Gilde schuldig waren, einige Brüder dem Rathe vorzuschlagen, aus welchen der Rath wählete und bestätigte. Das geschah also in der folgenden Rathssitzung, und der Rath bestätigte Joachim Strokirch, Hanns Witte, Lucas Braas und Johann Schröder zu Aeltesten. Am 10ten May bathen Hanns Hille und Michael Bohl schriftlich, um Bestätigung ihres erwählten Altermannes, Johann Simon Heer's; welche Schrift, weil sie ohne einiger Aeltesten Einwilligung abgefaßt war, zurückgegeben ward, mit Begehren, daß alle und jede sie unterschreiben sollten. Am 16ten Weinmonates traten der Altermann Hanns Hille, Michael Bohl, Thomas Schröder, Gürgen Ecke und Peter Köhn vor den Rath, und ersuchten denselben, seine Meynung über den neuerwählten Altermann zu eröffnen. Acht Tage hernach, da Hille wiederum erschienen war, sagte ihm der worthabende Bürgemeister Andreas Frizberg, der Rath habe aus den Protokollen ersehen, daß wider Heeren peinliche Anklagen angestellet, und verschiedene Protestationen eingegeben worden:

worden: er könnte also keinesweges bestätiget werden *m*). Dagegen wurden die auf Fastnacht erwähleten kleingildischen Aeltesten am 23sten Hornung ohne alle Einwendung genehmiget. Besonders war der Antrag des Altermannes Heinrich Hille: „weil er ins andere Jahr der Altermannschaft vorgestanden, „hätte er gebethen, ihn hiervon zu erlassen, „weil sie aber vieler Abwesenden wegen nicht „zur Wahl schreiten können, hätten sie ihm angemuthet, dem Amte noch vierzehen Tage „vorzustehen; alsdenn würden sie mit der Wahl „fortfahren, und den Neuerwählten dem „Rathe zur Bekräftigung benennen". Nun ließ der Rath zwar zu, dieses auf Hille'ns Bitte zu verschreiben: aber ich finde nicht, daß er sich über dieses außerordentliche Verfahren geäußert habe. Hille blieb inzwischen Altermann *n*). Kein bloßer Bürger durfte mit dem Degen vor Gericht treten *o*). Den Knochenhauern ward erlaubet das Pfund Fleisch bis Pfingsten zu $2\frac{1}{2}$ Rundstück zu verkaufen, mit dem Bedinge, daß sie gutes Ochsen- aber kein Kuhfleisch hielten. Darnach wurde es auf $1\frac{1}{2}$ Rst. gesetzet. Die Knochenhauer erdreisteten sich, ihre Scharren zu verschließen, und die Stadt in Mangel zu lassen. Ein jeglicher ward in einen Dukaten Strafe verurtheilt, und nicht eher vom Rathhause gelassen, bis er ihn bezahlt hatte *p*). Schneider,

1672 Karl XI Michael Jakob

m) Rathspr. S. 23. 25. 26. 92. 148 f. 153.

n) Rathspr. S. 24.

o) Rathspr. S. 28.

p) Rathspr. S. 48. 124.

1672 Karl XI Michael Jakob

der und Schuster wurden auf ihr Ansuchen von dem Rathe wider die Böhnhasen in Stadt und Land geschützet q). Die Stadtmauren wurden bey diesen gefährlichen Zeiten ausgebessert r), Nicht minder wurden aus eben der Ursache die Stadtgräben gereiniget s).

§. 71.

1673 Der König von Schweden schickte 1673 Gesandten nach Rußland, nämlich den Reichsrath und Reichszeugmeister Grafen Gustav Gabrielson Oxenstjerna, den Landrath Hanns Heinrich Freyherren von Tiesenhausen, und den Obersten Gotthard Johann Budberg, welche in Moskow mit ungemeiner Pracht und vielen Ehrenbezeugungen empfangen, und freundlich gehalten worden. Dieses meldet Kelch t); aber er vergißt anzuzeigen, warum diese Herren abgeschicket, und was von ihnen ausgerichtet worden: woran doch am meisten gelegen gewesen wäre. Ich vermuthe, daß es hauptsächlich auf die Bestätigung des Friedens angekommen, weil der König nun die Regierung angetreten.

§. 72.

q) Rathspr. S. 122.

r) Rathspr. S. 120. 122.

s) Rathspr. S. 87. 90. Act. publ. Vol. XXIII n. 28. In dieser Schrift führet die große Gilde darüber schwere Klagen, daß gemeine Soldaten, Unterofficiere und Oberofficiere brauen, Bier und Branntwein verschänken, andere bürgerliche Nahrung treiben, und den Bürgern das Brod vor dem Munde wegnähmen.

t) S. 603.

§. 72.

Am 21ſten März ließ dieſer König die ſchwediſche Handelsordnung verkündigen *u*). 1673 Karl XI Michael Jakob

u) Sie ſteht im ſchwediſchen Seerecht, S. 212—227. Der rigiſch. Ausgabe, und in der Auswahl S. 703 711. Es ſollen nur diejenigen für ſchwediſche Unterthanen gehalten werden, die keiner andern Oberkeit mit Eid und Pflicht verbunden ſind. Niemand kann zugleich in und außer Schweden Bürger ſeyn. Auch in Schweden kann Niemand in zwoen Städten zugleich das Bürgerrecht genießen. Wer aus dem Lande zieht, ſoll auf ſeinen geleiſteten Eid von ſeiner ganzen Haabe den ſechſten Pfennig geben, den Stadtprivilegien ohne Abbruch. Der Kommiſſionshandel wird verbothen. Kein Fremder ſoll über zweene Monate im Jahre in einer Seeſtadt liegen, noch mit ſeinen Waaren anders wohin, als nach denſelben Seeſtädten, wo er zuerſt angelanget, verreiſen. Der Adel mag den Großhandel treiben, für ſich ſelbſt, oder auch in Geſellſchaft mit Bürgern, ohne das Bürgerrecht zu gewinnen, mit Wechſeln zu verkehren, Manufakturen und Bergwerke einzurichten, Schiffsrederey zu treiben, Salz, Wein, Specereyen, Hopfen und Getraid, nebſt anderen Waaren hereinkommen zu laſſen, und damit ins Große zu handeln. Er muß aber in denen Städten, wo er den Handel treibet, die demſelben angemeſſenen Stadtbürden tragen. Dieſes Recht genießt der livländiſche Adel noch heute zu Tage. Nur die Zollbedienten, ſie mögen in Kron- oder Stadtdienſten ſtehen, ſind davon ausgeſchloſſen. Rigiſche Handelsordnung von 1765 S. 26 f. §. 56. Dörpat. Rathspr. 1673 S. 136. Am 19ten Heumonates 1673 ward ſie dem Rathe zu Dörpat von dem Gouverneur Fabian Ferſen zugeſchickt, mit der Anwei-

§. 73.

1673 Karl XI Michael Jakob

In diesem Jahre machte das Hofgericht in Livland eine Satzung, welche nachgehendes enthielt. Wer frevelhaft und muthwillig klaget, oder appelliret, soll dem Gerichte eine Strafe von hundert und funfzig Reichsthaler Silbermünze (heute zu Tage fünf und siebenzig Thaler Alberts), und dem Gegner die Unkosten bezahlen. Die Ladungen sollen entweder von dem geschworenen Landbothen, oder von gewissen glaubwürdigen Leuten, jedoch nicht von Undeutschen, eingehändiget, von denselben ein Zeugniß genommen, und mit der Klage beygebracht werden. Die Sachwälde sollen gleich bey der Klage, oder bey der Kriegesbefestigung ihre Vollmacht beybringen. Bey willkührlicher Strafe soll keiner unerhebliche oder widerrechtliche verzögerliche Einreden einstreuen. Dem fiskalischen Oberanwalde wird verstattet, nach ergangener Ladung vor dem Ziele, ein Zeugenverhör, wo es vonnöthen, förmlich und eidlich gerichtlich aufnehmen zu lassen, und solches verschlossen einzubringen. Endlich wird jedermann nach den vorigen Satzungen ermahnet, die Abschiede und Kopeyen vidimiret beyzulegen *m*).

§. 74.

Anweisung, solche, nach der Beschaffenheit dieser Stadt, in ihre Kraft zu setzen. Act. publ. Vol. XXVII n. 9. Eben das schrieb der König selbst am 22sten Heumonates an den Burggrafen, Bürgemeister und Rath der Stadt Narva. Samml. narv. Privilegien.

m) Collectan. Hist. Jurid. T. I p. 197—201. Collectio *Sahmio-Gadebuschiana* p. 186—188.

Einige

§. 74.

1673 Karl XI Michael Jakob

Am 1ſten Chriſtmonates machte der König von Schweden mit dem Kuhrfürſten von Brandenburg zu Köln an der Spree ein Schutzbündniß, worinn Eſth- und Livland im fünften Artikel eingeſchloſſen war *x*).

§. 75.

Nach einer kurzen unruhigen Regierung ſtarb der König Michael von Polen zu Lemberg am 21ſten Weinmon. 10ten Wintermon. im fünf und dreyzigſten Jahre ſeines Alters, als er eben einen neuen Krieg wider die Osmanen anfangen wollte. Er war zu nichts weniger aufgeleget als zu einer königlichen Regierung. Daher einige noch bey ſeinen Lebzeiten dem Grafen von St. Paul die polniſche Krone anbothen, wenn er auf ſeine Koſten Schleſien, Livland, Ukraine, Litthauen und Preußen wieder erobern wollte: welcher Anſchlag mit dem Tode des Grafen zu Waſſer ward *y*).

§. 76.

In Dörpat geriethen Rath und Bürgerſchaft in Mishälligkeiten, welche die Verwal-

Einige Abſchriften haben den 6ten Wintermonates, andere den 6ten Chriſtmon. Am 7ten Jänner ſtiftete Karl XI das Generalgouvernement in Eſthland. Die Urkunde ſteht beym Lode Buch II Kap. V.

x) *Pufendorf* Rer. Brand. lib. XII §. 19 p. 889 a. Siehe Verſuch über die Geſch. von Livland. S. 273–275.

y) *Pufendorf* Rer. Brandenb. l. XII §. 67 p. 946 ſeq. Lengn. G. der Lande Preußen, Th. VIII S. 92 f. Hiſt. Polon. p. m. 241. ſeq.

1673 Karl XI Zwischenr. Jakob

sung der Stadtgüter und das Siegel der großen Gilde betrafen, und an das Gouvernement und das Hofgericht gediehen. Die Bürgerschaft ging in ihrem Ungehorsam gegen den Rath so weit, daß der Gouverneur Jersen dem Kommandanten Obersten Taube befahl, dem Rathe Hülfe widerfahren zu lassen z). Ich weis nicht, durch welchen Zufall das Siegel der großen Gilde dem Rathe in die Hände gekommen. Es wurde ihr eine Zeitlang verweigert, endlich aber wieder ausgeliefert a). Viele in der großen Gilde, welche es mit dem Winkelaltermann Heeren hielten, wollten den Altermann Hanns Hillen abgesetzt wissen. Die Sache war an das Hofgericht gegangen, welches sie an den Rath verwies um sie gütlich beyzulegen, oder rechtlich zu entscheiden. Am 10ten Hornung wurde der Vergleich auf dem Rathhause versuchet und wirklich getroffen. Hille war gleich dazu willig, ob ihn gleich der Proceß schon bey 250 Reichsthaler gekostet hatte. Heer machte Einwendungen, und verlangete, die Sache mögte auf der Gildestube abgemachet werden. Dieser Mann, der ein großer Händelmacher war, und die Ursache zu vielem Unheile abgab, welches ihm der Bürgemeister Frizberg vorhielt, ergriff diese Gelegenheit, mit dem Bürgemeister anzubinden. „Weil „er sehe, sagete er, daß der Herr Bürgemeister „die Schuld ihm gebe, nehme er den Herren „Bürgemeister für ein Part an, und wollte sich „saluam actionem wider denselben vorbehalten „haben,

z) Rathspr. 1673 S. 19. Act. publ. Vol. IV n. 32.

a) Act. publ. Vol. XXIX n. 11.

„haben, bath solches zu verzeichnen, und falls „es nicht geschehen sollte wollte er Rath und „Umstand zu Zeugen geruffen haben.“ So redete dieser Bösewicht, ohne Zweifel, um diese Sache den Händen des Rathes zu entziehen, wie solche gewissenlose und pflichtvergessene Bürger immer gethan haben. Doch der wortführende Bürgemeister ließ sich dadurch nicht irre machen, sondern fuhr in seinen Amtsverrichtungen fort. Heer konnte auch diesesmal seinen Zweck nicht erreichen. Alle seine Anhänger ließen sich den Vergleich gefallen. Solchergestalt ließ der Bürgemeister Hillen, die Aeltesten und sämmtliche Brüder eintreten, und trug vor, er hätte die Brüder insgesammt dahin bewogen, daß sie ihn, Hillen, für ihren Altermann erkennen wollten, so lange er ihnen mit untadelhaftem Leben vorginge, und sich schragenmäßig bezeigete. Hille fragete, wie es denn mit Heer'en bleiben sollte? Es ward geantwortet: daß dieser Vergleich zwischen ihm und der Gilde geschehen wäre, und daß man von Heer'en durchaus nichts wissen wollte. Nun bedankete sich Hille sowohl daß e. e. Rath die Fürsorge und Mühe auf sich genommen, als auch daß die ehrliebende Brüderschaft sich zur Güte bewegen lassen; er für seine Person hätte allemal den Frieden geliebet; Gott mögte es denen verzeihen, die ihn in Weitläuftigkeit und Schaden geführet; er hätte große Kosten gehabt, die ihm Gott bezahlen mögte; bath zuletzt, falls er einem unter den Brüdern zu nahe gethan hätte, ihm solches aus christlicher Liebe zu erlassen. Hierauf reicheten alle und jede dem Bürgemeister

1673 Karl XI Zwischenr. Jakob

1673 Karl XI Zwischenr. Jakob

ſter die Hand, und die Parten unter einander thaten ſolches gleichfalls: womit der Vergleich beſtätiget, und von dem Rathe, den Ausgeſöhnten, Glück gewünſchet ward. Zum Beſchluß redete ſie der Bürgemeiſter alſo an: „Weil man ſo glücklich geweſen, daß man „dieſe Zwiſtigkeit abgethan, wäre höchſt noth„wendig beyzufügen, daß ſie doch hinführo „das Zuſammenlaufen wie ſie wohl gethan, „einſtellen, und keine Winkelverſammlungen „aus eigenem Beweg halten, ſondern die Ein„willigung des worthabenden Herren Bürge„meiſters allemal ſuchen ſollten, immaßen ſie „dazu anermahnet und bey hoher Pön hiermit „dazu angewieſen würden. Hille aber ſollte „ſich mit ſeinen Aelteſten wohl begehen, nichts „ohne ſie in der Gilde vornehmen, und mit „ihnen fleißig alles überlegen, gleich wie e. e. „Rath mit ſeinen Gliedern thäte“ *b*). Allein das Feuer brach bald wieder aus. Schon am 14ten Hornung klageten die Aelteſten, Marcus Fabricius Joachim Strokirch und Lukas Braas, daß Hille den Vergleich nicht gehalten hätte. Der Rath wollte das neue Feuer in der Aſche erſticken. Solches geſchah auch am 21ſten Hornung. Die Aelteſten äußerten ſich, der Vergleich könnte nicht beſtehen, es wäre denn, daß Gürgen Eck ſich der Aelteſten- und Johann Simon Heer ſich der Altermannsſtelle begeben mögten. Am 26ſten gab der worthabende Bürgemeiſter dem Altermann Hille und ſeinen Aelteſten, im ſitzenden Rathe die Anweiſung, ſie ſollten ſich nach ihrem Schragen, und inſonderheit dem erſten Punkte

b) Rathspr. S. 26—31.

Punkte richten: ſo würde der Rath ſie wider die unruhigen Friedenſtörer ſchützen. Am 11ten April brachten ſie ein Hofgerichtsſchreiben bey und bathen darauf zu achten. Der Rath ertheilte einen Abſchied: er wolle nach dem Inhalte des Reſkriptes die Zwiſtigkeit entweder in Güte, oder gerichtlich hinlegen; inzwiſchen ſollte ſich Johann Simon Heer, weil er von e. e. Rathe niemalen als Altermann beſtätiget, oder erkannt worden, des Altermannſtuhles, ſowohl in der Kirche, als auf der Gildeſtube, gänzlich enthalten, und ſich deſſen, bey Vermeidung unausbleiblichen Schimpfes, keinesweges anmaßen *c*). Am 14ten Hornung ward der ſchragenmäßig erwählte Altermann der kleinen Gilde, Hanns Pritzel, beſtätiget *d*). Der großgildiſche Altermann Hanns Hille beſchwerete ſich, daß einige das Bruderrecht nicht gewinnen wollten, und bath, ihnen die bürgerliche Nahrung zulegen *e*). Am 7ten März beſchwerete er ſich, daß Bürger der kleinen Gilde Bier und Branntwein verſchänketen, und bath, die große Gilde bey ihrem alten Rechte zu ſchützen. Der Rath verboth ſolches bey Verluſt des Getränkes *f*). Denen Officieren, welche Bier verſchänketen, ließ der Oberſt Stegmann die Laubenhütten abreißen *g*). Schon am 24ſten Jänner ließ den fremden Krämern im Jahrmarkte der Bürgemeiſter

1673 Karl XI Zwiſchenr. Jakob

c) Rathspr. S. 32. 40 f. 44. 49 f. 52.

d) Rathspr. S. 31.

e) Rathspr. S. 31. 35. 52.

f) Rathspr. S. 51 f. 105 f.

g) Rathspr. S. 118.

1673 Karl XI Zwischenr. Jakob

gemeister ansagen, daß keiner mehr ausstehen und etwas verhöckern, noch die Buden offen halten, sondern einpacken sollte *h*).

§. 77.

Bisher hatte die Stadt die ganze Accise und andere Gefälle genossen, welche ihr bis zur Volljährigkeit des Königes versprochen worden. Nun höreten also diese Vortheile auf, und die Stadt muste sich wieder mit der halben Accise begnügen. Der Gouverneur verlangete auch, daß der Quartiere wegen eine gewisse Taxe gemachet würde, damit Officiere und Bürger sich darnach richten könnten. Es ward verfüget, daß ein Bürger, welcher von einem Kriegsmann verklaget worden, seine etwanige Widerklage nicht bey den Stadtgerichten sondern bey den Kriegsgerichten anstellen sollte *i*). Die Verfügung des Gouverneurs der Accise wegen, welche sich auf eine Vorschrift der Reichskammer gründete, bewog die Bürgerschaft auf eine Deputation an den König, zu denken. Andreas Singelmann ward dahin geschicket, um Bestätigung der Privilegien zu bitten *k*). Der Sekretar Köster, welcher etliche Jahre in Stockholm gewesen, kam im Sommer dieses Jahres zurück: es scheinet aber, daß man mit seinen Verrichtungen nicht sehr zufrieden gewesen sey *l*). Man fing um diese Zeit an

h) Rathspr. S. 13.

i) Act. publ. Dorp. Vol. XIX n. 6. Vol. II n. 20. 48. Rathspr. S. 67 f. 70 f. 91. 95.

k) Rathspr. S. 67. 110. Act. publ. Vol. XXII n. 48.

l) Rathspr. S. 127 f.

en ein Wachhaus, oder eine Hauptwache auf dem Markte zu bauen *m*). Man machte von neuem eine Verordnung, daß das Stadtsiegel nach alter Gewohnheit in den Händen des regierenden Bürgemeisters seyn sollte *n*). Die Brandanstalten wurden fortgesetzt, wozu die Freyhäuser ihr Antheil beytrugen. Es ward befohlen die lubbenen Dächer abzureissen: welches ernstlich bewerkstelliget wurde *o*). Ein Pfund Rindfleisch galt 2 Rundstücke *p*). Der Gebrauch der Sackpfeifen ward bey drey Reichsthaler Strafe verbothen *q*). Man war bedacht die Mönchenkirche wieder aufzubauen, und zwar zum Behuf der esthländischen Stadt- und Landgemeinde *r*). 1673 Karl XI Zwischenr. Jakob

§. 78.

Von dem Jahre 1674 *s*) ist ein Memorial vorhanden, wornach sich inskünftige die residirenden Hofgerichtsglieder richten sollen. Das Hofgericht soll nämlich keine Sachen annehmen, die vor den Unterrichter gehören. über eine nachzugebende außerordentliche Appellation soll nichts beschlossen werden bis alle Glieder 1674

m) Rathspr. S. 110. 128. 121. 130.

n) Rathspr. S. 127 f.

o) Rathspr. S. 108. 110. 112. 117. 119. 121. 130.

p) Rathspr. S. 105.

q) Rathspr. S. 142.

r) Rathspr. S. 34.

s) Den Tag weis ich nicht anzugeben; es steht aber in dem Hofgerichtsprotokolle von diesem Jahre Bl. 324, und in meinen Coll. Hist. Jurid. Tom. V p. 265—269.

1674 Karl XI Zwischenr. Jakob

Glieder der Gesellschaft ihre Meynungen eröffnet haben. Diejenigen wichtigen Sachen, welche die Genehmigung des Hofgerichts erfodern, werden bis an die rigische Jahrmarktszeit, die aber hernach einkommen, bis an die Zusammenkunft der ganzen Gesellschaft ausgesetzt. Peinliche Sachen, die hell und klar sind, kann die Residirung ohne Umsendung leuteriren; wichtige und dunkele müssen zu aller Einwilligung verschoben werden. In geringen Dingen, wo Gefahr bey dem Verzuge vorhanden, mag die Residirung die Ladung verhängen oder versagen. Die Hofgerichtsgelder, die in währender Residirung einkommen, soll die Kanzeley allein in Verwahrung nehmen, und nach des ganzen Gerichtes Willen damit verfahren.

§. 79.

Johann III

Auf dem polnischen Wahlreichstage machten sich die polnischen Stände anheischig, daß es dem Herzoge von Kurland, und seinen Unterthanen in Kurland, Semgallen und Pilten zu keinem Nachtheil gereichen sollte, wenn sie in diesen elenden Zeiten der Republik mit Geld ausgeholfen hätten *t*). Am $\frac{19}{20}$sten May wurde Johann Sobieski, bisheriger Krongroßmarschall und Krongroßfeldherr, welcher am 11ten Wintermonates im vorigen Jahre einen so wichtigen Sieg über die Türken bey Choczim, erhalten hatte, zum Könige in Polen erwählet *u*).

§. 80.

t) Ziegenhorn Nr. 208 in den Beyl. S. 250.
u) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XII §. 80 p. 960. Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 99—102. 105—114. Hist. pol. p. 243—246.

§. 80.

1674 Karl XI Johann III Jakob

Der König von Dännemark Chriſtian V, bewilligte am 7ten Herbſtmonates, daß der Herzog von Kurland in den nächſten zwölf Jahren mit dreyen Schiffen Island und alle da herum liegende Häfen beſegeln laſſen, und allerhand Waaren, Fiſch, Fleiſch, Lebensmittel, Häute, Felle, Federn, Wolle und wollene Waaren daher holen mögte, jedoch keine verbothene Waaren *w*).

§. 81.

Ohngefähr um dieſe Zeit trug ſich in der Mitte des Sommers eine ſonderliche Begebenheit zu Reval zu. Als an einem Morgen früh eines Nachbars Magd zu einem Weber auf den Tonnisbrunn kömmt, um aus ſeinem Hofe Brunnenwaſſer zu ſchöpfen, ſieht ſie das Waſſer in dem Brunnen kochen; als ſie den Eimer wieder aufziehen will, brach unten der Haken von der Stange ab, und der Eimer fiel in den Brunnen. Die Magd rief dem Webergeſellen, und bath ihn, er mögte den Eimer herauf helfen. Dieſer ſtellte eine Stange der Länge nach in den Brunnen, und ließ ſich längs derſelben hinunter; als er um die Hälfte des Brunnens kam, muſte er Hände und Füße von einander ſperren, und ohne den geringſten Laut von ſich zu geben, ſterben. Sein Meiſter ſtand in den Gedanken, er wäre unverſehens gefallen, und hätte den Nacken gebrochen,

w) Ziegenhorn Nr. 209 in den Beylagen S. 251.

1674 Karl XI Johann III Jakob

brochen, ließ sich deswegen des Gesellen Tod zu keiner Warnung dienen, und stellte keck die gleiche Fahrt an; wie er um die Hälfte des Brunnens kam, muste ers dem Gesellen nachmachen, Hände und Füße von einander sperren und als todt demselben Gesellschaft leisten. Der dritte, der sich wagete, war ein Fuhrmann; dieser wollte sich besser in acht nehmen, ließ sich mit einem Strick umgürten und hinunter lassen; da er dieselbe Gegend erreichte, reckte er seine Hände aus ohne Geschrey; gleich zog man ihn in die Höhe, und fand ihn halb todt. Seine Lebensgeister wurden etwas in Ordnung gebracht, daß er von seiner wunderbaren Fahrt Nachricht abstatten konnte. Er erzählte, er hätte den Brunnen ganz voll Gespenster gesehen, und ihm wäre geworden, als hätte man einige Centner Gewicht an seine Beine gebunden, sonder Zweifel weil die Lebensgeister in Ruhe gebracht worden, und in den Nerven nichts übrig gewesen. Den dritten Tag darauf muste er auch sein Leben enden. Der Stadtphysikus wollte die Ursache untersuchen, und den vermeynten Berggeist prüfen, nahm zu solchem Ende allerley fliegende und vierfüßige Thiere, ließ selbige nach einander in einem Korbe hinunter; alle insgesammt starben, als sie in die Gegend des vermeynten Berggeistes kamen. Es wurde darauf der Brunnen zugeworfen und verrammet. Diese Begebenheit ist merkwürdig, besonders mit dem Fuhrmanne, der die Gespenster sah, und die Schwere empfand. Die Nachricht der Magd aber, welche das Wasser kochen sah, versicherte uns, daß es nur, wahrscheinlich

schwe-

schwefliche und eisenhaltige Ausdünstungen gewesen, die diese Gespenster erzeugten x). 1674 Karl XI Johann III Jakob

§. 82.

Die Stadt Dörpat sah sich genöthigt, in wichtigen Angelegenheiten ihren Bürgemeister Georg Meyer nach Riga zu senden, und eine Resolution zu bewirken, worinn der Gouverneur Fabian Fersen am 11ten August den Rath bey seiner Gerichtsbarkeit in den Stadtpatrimonialgütern nach den königlichen Privilegien schützet. Es ward auch versprochen, die uralten Gewohnheiten und Gebräuche des Raths, der Accise wegen nicht zu schmälern. Wenn aber der Kommandant des königlichen Vortheils wegen etwas beobachten, und allen Unterschleif verhüten wollte, sollte er mit einem edlen Rathe zusammentreten, und das Beste des Königs vereinigt beobachten, auch dem Rathe zu Verrichtung der Exekution wider die Halsstarrigen beyzustehen. Wegen des von der kleinen Gilde begehrten Stadtkastenschlüssels würde der Rath, Einigkeit und gutes Vertrauen zu stiften, eine solche Auskunft treffen, daß die kleine Gilde hierinn befriediget, und zugleich

x) Leonh. Meister über die Schwärmerey Th. II S. 30—33. Am 1sten Jänner dieses Jahres stiftete Graf Karl Gustav Oxenstierna das Diakonat zu Wolmar, und machte dem Diakon jährlich achtzig Rthaler gut Geld aus. Der erste Diakon war Johann Neuhausen aus Lübeck, welcher darauf Pastor zu Wenden, und endlich Probst und Pastor zu Wolmar geworden ist.

1674 Karl XI Johann III Jacob

zugleich die Kaſtenordnung erhalten würde. Das Stadtkonſiſtorium ſoll eingeführet werden y). An eben dem Tage erhielt die große Gilde eine generalgouvernementliche Reſolution, die Vorkäuferey, das Brauen der Officiere, die Acciſe, die Abbrechung einiger Gärten um der Feſtung willen, und die den Bürgern wiederfahrene Gewaltthätigkeiten von dem Kommandanten und den Officieren betreffend z). Man erwartete den König in Livland, woraus aber nichts ward a). Am 13ten Horn. ward Rathsherr Schlottmann Landvogt b). Bürgemeiſter Fritzberg war mit Tode abgegangen. Bürgemeiſter Ackerbaum war ſo ſchwach, daß er nicht mehr das Rathhaus betreten konnte. Die Bürgerſchaft unter Johann Simon Heers Anführung wollte den Rath nöthigen, den Hofgerichtsaſſeſſoren Erasmus von Schmieden zum Bürgemeiſter anzunehmen. Am 3ten Heumonates ſchritt man zur Wahl. Die große Gilde voll Empörung hatte ſich auf dem Markte verſammlet, und den Vorſatz gefaßt, in die Rathſtube zu dringen, um die Wahl nach ihrem Eigendünkel zu lenken. Der Rath ließ ihnen die Privilegien vorhalten, und verweigerte ihnen alles Recht mit dem Rathe in dieſer Sache zuſammenzutreten. Als der Diener den Bürgern dieſes hinterbrachte, wurden ſie ſehr beſtürzt. Wilhelm Lange ſchlug den Mantel

y) Acta publ. Faſc. III n. 14 Vol. XXII n. 43.

z) Act. publ. Faſc. III n. 15. Rathspr. S. 133 f. 137—139. 141. 148. 152. 155. 157. 159.

a) Rathspr. S. 105. Act. publ. Vol. II n. 48.

b) Rathspr. S. 64.

Mantel unter den Arm, und brach in der Hitze aus: „Nun iſt der Teufel los; unſer „Anſchlag wird nun nicht angehen; da werden „ſie etwas anders vorhaben; da ſchlage der „Teufel zu“. Allein der Oberkonſiſtorialſekretar **Georg Meyer** ward einmüthig, mit Einſtimmung des kranken Ackerbaums, erwählet. Am 4ten ward er auf das Rathhaus und am 5ten in die Kirche geführet. „Alſo „iſt alles, was zum Beruff und Befeſtigung „eines Burgemeiſters erfodert werden mögte, „erfüllet“. Am 4ten Wintermonates wurden die Aemter des Rathes alſo beſetzet: 1674 Karl XI Johann III Jakob

Proconſul.

Herr Bürgemeiſter **Georg Meyer**, wie auch Praeſes deſignatus des Stadtkonſiſtoriums, und Oberkirchenvater.

Sein Kollege: **Samuel von Ackerbaum.** Armenvater und Aſſeſſor im Weyſengerichte.

Herr **Matthias Grabbe.** Amtsherr und Aſſeſſor bey dem Weyſengerichte.

Herr **Johann Brömſe.** Oberkämmerer und Oberbauherr.

Herr **Chriſtoph Friederich Zecher.** Wett, Geſetz- und Bauherr.

Herr **Chriſtoph Raſpe.** Obergerichts- und Landvogt, wie auch Acciſeherr.

Herr **Johann Schlottmann.** Untergerichtsvogt und Quartierherr, wie auch Kontributionsherr.

Herr **Georg Kilaw** c).

c) Rathspr. S. 67. 143 f. 145—147. 204.

1674 Karl XI Johann III Jakob

Der Bürgemeister Meyer bath um Vermehrung seiner Besoldung. Bisher hatte er 150 Reichsthaler gehabt. Man vermehrete solche auf drey hundert Reichsthaler. So lange er am Worte wäre, sollte er alle Accidenzen allein haben, wenn er aber das Wort abträte, müsten diese dem anderen Bürgemeister heimfallen. Für die betriebenen und noch zu betreibenden Rechtssachen, gab man ihm eins für alles und alles für eins 50 Reichsthaler *d*). Dem Rathsherren Schlottmann wurden für die Landvogtey jährlich eine halbe Last Roggens und eben so viel Malzes aus den Stadtgütern zugeleget *e*). Die Rathsglieder, welche ohne erhebliche Ursache vom Rathhause blieben, sollten gestrafet werden *f*). Der Gouverneur Jersen schrieb unterm 11ten August an das Oberkonsistorium abermal, es mögte die Introduktion des Stadtkonsistoriums vollstrecken, und dieselbe nach der königlichen Resolution einrichten *g*). Am eilften Herbstmonates wurden vom Rathe der Bürgemeister Meyer, der Pastor Wittstock, die Rathsherren Grabbe und Brömse, und der Diakon. Clajus zu Gliedern des Stadtkonsistoriums ernennet. Der Generalsuperintendent, D. Georg Preiß setzte zur Beeidigung dieser Glieder den 29sten Weinmonates an. Am 26sten erging das Beruffsschreiben des Rathes an den Pastoren Wittstock. Er sandte es zwey-

d) Rathspr. S. 216.

e) Rathspr. S. 233.

f) Rathspr. S. 59.

g) Act. pub. Vol. XLII a. 8.

zweymal unterbrochen zurück, unter dem nichtigen Vorwande, daß er schon längst Vokation hätte. Worauf die Rathsherren Zecher und Schlottmann ihn zu Rede stellen musten *h*). 1674 Karl XI Johann III Jakob

§. 83.

Ich komme itzt auf den berüchtigten Altermann der großen Gilde, Johann Simon Heer, welcher die Stadt etliche Jahre hindurch verunruhiget, endlich aber, wie es solchen aberwitzigen Leuten gemeiniglich zu gehen pfleget, ein Ende mit Schrecken genommen hat. Oben §. 76, ist gemeldet worden, daß weder Rath noch Gilde ihn für einen Altermann erkennen wollen. Durch was für Mittel er sich in das Amt dennoch gedrungen, weis ich nicht: allein am 9ten Jänner d. J. wird er im Protokolle Altermann der großen Gilde genennet, und gemeldet, daß er nebst dem kleingildischen Altermanne Pritzel einen Antrag vor dem Rathe gethan habe. Bald hierauf gerieth er mit dem Obersten und Kommandanten Taube in Händel. Der Rath bemühete sich diese Sache zu vermitteln, und der Kommandant erboth sich, die Sache aufzuheben, wenn Heer nur zu ihm kommen und ihm danken wollte. Sein Stolz ließ solches nicht zu; lieber wollte er es auf ein gerichtliches Urtheil ankommen lassen. So gelinde auch solches klang, ergriff er doch die Appellation. Darauf führete er die ganze Gilde in Schaden, indem er ohne Wissen und Willen des Rathes

h) Rathsyr. S. 170. 198. Act. publ. Vol. XLII n. 9.

1674 Karl XI Johann III Jakob

sich mit Beschwerden an die Regierung wen-
dete. Die Resolution fiel nicht nach ihrem
Wunsche aus. Der Rath sollte alles wieder
gut machen: aber dessen Resolution war nicht
sanft, doch dem Verhalten angemessen. Sie
lautete wörtlich also: „Resolution. Auf die
„im Namen der großen und kleinen Gilde ein-
„gegebene 3 Puncta, giebt e. e. Rath diesen
„Bescheid: Es soll **Johann Simon Heer,**
„als Koncipient dieser Puncten, nebst seinem
„Anhange, sich darnach bekümmern, wie sie
„durch Nachstrebung ihrer Nahrung ihnen
„Brod ins Haus schaffen, und in solchen
„Sachen, welche der Oberkeit immediate com-
„petiren, ihren Vorwitz, und unzeitige Maaß-
„gebung unterwegens lassen, widrigenfalls
„man dieselbe auf die Finger klopfen wird
„von des Rechtens, von des Gerichts, und
„des oberkeitlichen Amptswegen. — Was
„im Namen der großen Gilde eingebracht,
„darauf resolviret e. e. Rath dergestalt,
„Ad 1) Es danke die große Gilde ihres El-
„termanns **Johann Simon Heeren** zu Riga
„gethanen unverständigen Beybringen, und
„daß derselbe und seine Adhaerenten e. e.
„Raths den 27sten May Ao. 1674 gethanes
„gütiges Erbieten, Ihre Beschwerde einzu-
„richten, und coniunctim aus gemeinen Mit-
„teln vortragen zu lassen, nicht angenommen,
„sondern dieselbe zurück gehalten, sich von
„e. e. Rathe als ihrem Haupte freventlich
„abgerissen, und solch ein Werk, das ihnen
„ohne dessen Direktion nicht kompetiret, ihnen
„unverantwortlich unterstanden, derowegen
„denn e. e. Rath nebst der Ehrliebenden

„Bürger-

„Bürgerschaft solche Prostituirung der Stadt „wohl erworbenen Privilegien, und conse„quenter dadurch über die Stadt gezogenen „Präjudiz an dem unruhigen Eltermann Heeren, und diejenigen, so ihm anhangen, gebührend zu vindiciren wissen. — Ad 2) „Schätzet e. e. Rath unverantwortlich, daß „dazu ex aerario publico Zuschub geschehe, daß „Heer das Privilegium wegen der Braunahrung geschwächet, und über die Stadt ein „schädliches praeiudicatum gezogen, sondern es „sind diejenigen, so darinnen gewilliget und „sich von e. e. Rathe abgezogen, dasjenige „was sie durch ihr Versehen causiret, ex prio„riis zu bezahlen, und zu repariren schuldig, „und die nach Ehre und Gehorsam strebende „Bürgerschaft, was diese unruhigen Leute von „ihnen ungebührlich erpresset, und Heer in „Riga verzehret, zurückzufordern wohl befugt. — Ad 3) werden die Unruhige aus „der großen Gilde angewiesen; die kleingildische nicht zu verachten, sondern zu gedenken, daß sie eben in der bürgerlichen Ehre „und Würde sitzen, wie die großgildischen „seyn, dannenhero dann auf die Art, wie sie „vermeinen, kein Unterscheid zwischen beiden „Gilden zu machen". So lautete dieser aus der Fülle des Herzens geflossene Abschied, welcher Heeren und seinem unverständigen Anhange nicht gefallen mogte. Der Bürgemeister Meyer behielt sich die Klage wider Heeren vor, weil dieser jenen einen vermeyneten Kirchenvater genennet. Heer sagete, er hätte ihn nicht gemeynet, sondern einen anderen, der schon vor zehen Jahren sich für einen Kirchen-

1674 Karl XI Johann III Jakob

1674 Karl XI Johann III Jakob

vater ausgegeben hätte. Heer protestirete für sich und die ganze große Gilde, wollte sich alle Rechtswohlthaten vorbehalten und alles der Gilde, das ist seinem Anhange, hinterbringen. Am 2ten Weinmonates bath Heer, nebst Johann Schröder und Michael Bohle, der Gilde die Appellation von obigem Abschiede, der am 25sten Herbstmonates ausgefallen war, zu vergönnen. Sie ward abgeschlagen, weil sie auf eine verkehrte Art und offenbar frevenlich gesuchet worden. Inzwischen war der Kommandant und Oberst Otto Reinhold Taube zugleich Landeshauptmann zu Dörpat geworden. Heer, welcher von keiner Oberkeit wissen wollte, belegete den Landeshauptmann in öffentlichen Gelagen und auf dem Weinkeller mit abscheulichen Scheltworten, ließ ihn ungescheut über die Zunge springen, und beschuldigte ihn, daß er die Bürgerschaft drücke, und bey der Regierung anschwärze; er ging so weit, daß er die Worte ausstieß, er hofire in des Obersten Person und frage viel nach ihm. Der Oberfiskal belangete ihn also der verletzten Majestät wegen, am 4ten Wintermonates. Heer ging nun immer weiter. Zügel- und bügellos trachtete er die Accistaxe abzuschaffen, solche zu verringern, und nach seinem Gutdünken zu setzen: ja er hatte auf öffentlicher Gildestube der Bürgerschaft vorgetragen, daß niemand bey Strafe mehr, als er geordnet, in der Accise entrichten sollte. Hierauf klagete der Oberfiskal Georg Witting am 18ten Wintermonates den Altermann Heeren beym Rathe an, als einen Mann, der den König, den Landeshauptmann, und den

Rath

Rath gröblich beleidiget hätte, verlangete daß er sogleich in Haft gebracht würde, und bezog sich auf ein an ihn ergangenes Reskript des Gouverneurs Fabian von Fersen, mit Bitte, demselben in allem nachzuleben. So sehr nun so wohl in dieser, als auch in der vorigen Sache, auf die Einkerkerung gedrungen ward: so gab ihm doch der Rath seine Vertheidigung nach, mit dem Bedinge, er sollte Bürgen stellen, und bis solches geschehen nicht aus der Stadt weichen. Es kam auch an den Tag, daß er Johann Pfahlern zum Ungehorsam wider den Landeshauptmann verleitet hatte, und zwar bey versammelter Gilde. Inzwischen ergriff Heer die Appellation an das Hofgericht, welche ihm in dieser peinlichen Sache versaget wurde. Am 2ten Christmonates gab Heer vor, er hätte sich an das Hofgericht gewendet, und bath, ihm so lange, bis solches Bescheid ertheilt, Anstand zu gönnen. Er ward angewiesen, bey dem nächsten Sitze die Kriegsbefestigung in des Landshauptmanns Sache einzureichen, oder zu wissen, daß man die Sache für geschlossen ansehen würde. Am 11ten Christmonates ward der von Heeren zum Ungehorsam wider den Landeshauptmann und den Rath verführte Pfahler zu einer viertägigen bürgerlichen Haft verurtheilt i). Im folgenden Jahre hielt er um Auszahlung seiner Altermannsbesoldung an, und erhielt

1674 Karl XI Johann III Jakob

i) Rathspr. 1674 S. 3. 17 f. 20. 36. 181 f. 187. 205. 207. 214. 216—219. 224—226. 228 239. Act. publ. Vol. II n. 48.

1674 Karl XI Johann III Jakob

am 13ten Jänner zum Abschiede: „daß ihm „wie es mit den Stadtmitteln bewandt, wohl „bewust, daß in so vielen Jahren keinem von „den Herren des Rathes die Besoldung aus„gezahlt, Er auch mit seinen unruhigen Hän„deln, die sich täglich je mehr und mehr erän„gen, nicht verdienet, daß man Ihm vor an„dern bezahlen soll: also könne derselbe seinem „Begehren nach nicht gehöret werden.“ Er versunk aber immer tiefer in Schulden: Daher erging am 15ten Jänner der Bescheid, daß er, wenn er nicht eben denselben Tag seinen Gegner Arend von Husen vergnügen, oder sich in der bescheidmäßigen bürgerlichen Haft einfinden würde, durch gebührende Zwangsmittel angehalten werden sollte. Am 24sten Herbstmonates hatte er mit dem Wäger Andreas Passert zu thun, that wider denselben einen sehr harten Vortrag und verlangete, er sollte in Person erscheinen. Dieser Mann hatte eine Erklärung eingegeben. Der Rath verabschiedete, daß Passert dem kurz vorher ergangenen Bescheide ein Genügen gethan, und die eingegebene Erklärung verlesen werden sollte. Heer sagete: wenn es e. e. Rathe beliebete, könnte er solche verlesen lassen; und lief davon. Der Auditeur Viktorin Thilo von Thilau, als Stadtfiskal, drang auf Bestrafung dieser beleidigenden Handlung. Der Abschied erfolgete: Weil Johann Simon Heer freventlich e. e. Rathe nach ergangenem Abschiede den Rücken gekehret, die eingegebene Erklärung nicht anhören wollen, sondern davon gelaufen, und dadurch das ganze Gericht verachtet: so wird er mit allen seinen Sachen von diesem

Gerichte

Gerichte bis zur Ankunft des Herrn Bürgemeisters, Georg Meyers, und bis e. e. Rath völlige Genugthuung erhalten, hiermit abgewiesen. Am 10ten Wintermon. ward Olof Holm im sitzenden Rathe befraget: ob Johann Simon Heer mit der großen Gilde in ein Horn bliese, den Gildebrüdern Anschläge gebe, oft mit ihnen zusammentrete, dieselben in sein Haus kämen, und also Heer sich der Gildesachen theilhaftig machete? Holm antwortete: so lange er bey Heeren gewesen, könnte er nicht anders sagen, als daß beide Alterleute und Aeltesten sehr oft zu ihm kämen, auch der Altermann Hille, wenn die Aeltestenbank in seinem Hause beysammen, und Heer nicht erschiene, Heeren in sein Haus beruffen ließe, und Heerens Rathschläge einholete: bey welcher Gelegenheit Heer gesaget, es wäre nicht recht taxiret. Am 12ten wollte man zu einer Taxation schreiten, und eröffnete solches den Alterleuten: Hanns Hille sagete: sie wären wohl damit zufrieden, allein die Bürgerschaft wollte durchaus nicht, sondern hätte eine Schrift verfertigen lassen, und gebethen, sie mögten sie übergeben, und verlesen lassen. Nachdem sie verlesen, gab der Rath diesen Abschied: „Diese wider e. e. Rath eingereichte unschmei„dige Protestation kann nicht angenommen „werden, sondern bleibet beym vorigen Ab„schiede.“ Hierauf wurde ihnen Heerens Suspensionsabschied vorgelesen, mit der Ermahnung, Heerens Anschläge weiter nicht zu hören. Hanns Hille, welcher sich vielleicht getroffen fand, versetzte: „er wollte, daß der „Teufel Heeren einmal aus der Stadt führen „mögte;

1674 Karl XI Johann III Jakob

1674 Karl XI Johann III Jakob

„mögte; es würde doch sonsten nimmermehr „allhier gut werden; der Teufel mögte ihm „den Hals zerbrechen; er sey ein Schelm, wenn „er es mit ihm hielte, und irgend etwas be„rathschlagete *k*).“ Noch am 12ten Heum. 1676 verführete er den Bürgen Lettland eine unanständige Bittschrift einzureichen; welcher bloß dadurch der Strafe entging, daß er um Vergebung bath und sein Vergehen erkannte. Am 4ten Weinmonates war er schon gestorben. Das Hofgericht hatte ihn vorher seines Amtes und seiner Ehre verlustig, und zu einer Thurmhaft im langen Hermann, einem Thurme auf dem hiesigen Domberge, auf sechs Wochen bey Wasser und Brod verurtheilt. Das war das Ende eines Mannes der zuerst wider seine ordentliche Oberkeit, hernach gar wider seinen König gehandelt, und bey der Bürgerschaft zum Bellhammel gedient hatte *l*).

§. 84.

In Ansehung des großen Jahrmarkts fiel etwas besonders vor. Der Wetterr ward beschuldiget, er hätte nicht zu rechter Zeit befohlen einzupacken. Man verlangete, er mögte bestrafet werden. Ich finde nicht, daß solches

gesche-

k) Rathspr. 1675 S. 12. 14. 191—193. 213. 217. 224.

l) Rathspr. S. 1676 S. 99. 137. Acta publ. Vol. II n. 49. Bey Gelegenheit der von Heeren angezeddelten Unruhe geriethen beide Alterleute der kleinen Gilde aneinander. Die Sache ward bald wieder beygeleget. Rathspr. 1674 S. 21—23. 37.

geschehen sey. Bald darauf berief sich die große Gilde auf die königliche Handelsordnung, und verlangete, daß alle die, welche nicht Bürger wären, keine offene Buden halten sollten. Weil sie aber zu weit gingen, wurden sie nicht erhöret. Jedoch strafete man einen pernauischen Kaufgesellen, der außerhalb Jahrmarkts bey Kleinigkeiten verkaufet hatte *m*). Am 9ten Jänner zeigete Heer an, es ginge unrichtig mit dem Brauen zu, indem viele nicht angeben, wenn sie brauen; und bath, daß noch mehrere aus der großen Gilde bey der Accise sitzen mögten: welches nachgegeben wurde. Die Kleingildischen meldeten sich auch, weil aber die Großgildischen sich darauf nicht einlassen wollten, wurden sie zu einem gütlichen Vergleich ermahnet. Nun verlangete der Kommandant, ein jeder sollte eidlich bestärken, was und wie viel er brauete. Davon wollten die Bürger nicht wissen, sondern bathen, der Rath mögte dieser Beschwerde abhelfen. Der Kommandant wollte behaupten, daß nicht die Hälfte, oder wohl gar nur ein Drittheil des Gebräues angesaget würde. Er verlangete auch Accise vom Schlachtvieh. Allein es wurde noch zur Zeit beym Alten gelassen. Die Kleingildischen wurden angewiesen, ohne Acciszeddel nicht zu brauen. Am 11ten August ertheilte der Gouverneur die oben angeführten Resolutionen der Accise wegen: womit Altermann Heer nicht zufrieden war, sondern eigenmächtig die Accise änderte. 1674 Karl XI Johann III Jakob

m) Rathsprot. 1674 S. 17. 29. 55. 74. 89. 149 f.

1674 Karl XI Johann III Jakob

änderte *n*). Der Brau- und Schänknahrung halben setzte es viele Klagen. Es ward darüber gehalten, daß Niemand außer der großen Gilde, oder in der Vorstadt sie treiben durfte *o*). **Michael Bohle** und **Johann Jerresen** wurden Aeltesten der großen Gilde *p*). Ein Porträtmahler ward in die große Gilde aufgenommen *q*). Den reußischen Krämern ward verbothen, im Fischmarkte nicht ins Kleine zu verkaufen; sie trafen aber einen widerrechtlichen Vergleich mit dem Kommandanten und erhielten von ihm Schuß und Soldaten *r*). Das **Ordnungsgericht** trachtete, sich einer Gerichtsbarkeit über die Stadt anzumaßen, verrieth aber nur seine Unwissenheit *s*). Auch das Landgericht that Eingriffe, vielleicht weil der Ordnungsrichter damals die Stelle des Landrichters vertrat: man begegnete ihm aber, und ließ sie nicht zu. Auch der Kommandant und Landeshauptmann, **Otto Reinhold Taube**, welcher dem Gerichtsvogte auf öffentlichem Markte unsanft begegnet, und sonst ausgeschweifet hatte, ward von dem Gouverneur **Jersen** zwar mit gelinden, aber nachdrücklichen Worten, zurecht gewiesen *t*).

§. 85.

n) Rathspr. S. 541. 50. 82. 89. 109. 115. 137 f. 148. 175. 197 ff.
o) Rathspr. S. 55. 66 f. 75. 81. 83 f. 89. 109. 127 f. 148.
p) Rathspr. S. 81.
q) Rathspr. S. 81 f.
r) Rathspr. S. 62. 66.
s) Act. publ. Vol. XVII n. 6.
t) Rathspr. S. 162. 204 ff. 207. Act. publ. Vol. IV n. 31.

§. 85.

Die große Gilde wollte das Bruderrecht zu weit ausdehnen *u*). Vier Aelteſten der kleinen Gilde wurden von dem Rathe beſtätiget. Wenn jemand das Brudergeld nicht erlegen wollte, ward er von dem Rathe dazu angehalten, doch nach Inhalt des Schragens *w*). Es findet ſich, daß das Bürgergeld, welches bisher willkührlich geweſen war, auf eine gewiſſe Summe geſetzet worden *x*). Man both dem Kommandanten 50 Thaler Quartiergeld; er verlangete aber hundert *y*). Das Rindfleiſch galt 2½ Rundſtück: wobey die Knochenhauer bey Strafe angewieſen wurden, gutes Ochſenfleiſch zu halten *z*). Von Soldaten durfte nichts bey Verluſt der Sachen gekauft werden *a*). Ein Schuſter durfte fünf Stühle halten, und drey mit Geſellen, zweene mit Lehrburſchen beſetzen *b*). Als ein Becker ſich über den Oberamtsherren, der ihm unwichtiges Brod genommen hatte, beſchwerete, ließ der Rath das Brod holen, und befahl, weil es zu leicht befunden ward, dem Oberamtsherren, den Armen zum Beſten, mit allem Fleiß darauf zu ſehen, daß das Brod nach der Taxe gebacken würde *c*). Der Rath wollte die

1674 Karl XI Johann III Jakob

u) Rathspr. S. 74. 130.
w) Rathspr. S. 84. 93.
x) Rathspr. S. 84.
y) Rathspr. S. 173.
z) Rathspr. S. 11. 223.
a) Rathspr. S. 64.
b) Rathspr. S. 94. 125 f.
c) Rathspr. S. 139 f.

1674 Karl XI Johann III Jakob

die gemachte Feuerordnung einführen: aber Altermann Heer hinderte es durch seine Winkelzüge *d*). Die kleinen Brandküssen wurden abgerissen *e*). Einige Bürger ließen durch Soldaten Auf- und Vorkäuferey treiben. Der Rath handhabete, auf Anregung des großgildischen Altermannes Hanns Hille die Marktordnung *f*). Fische durften gegen Korn nicht vertauschet werden *g*). Den Vorstädtern ward bey Strafe untersaget, von den zur Stadt kommenden Waaren den Fremden etwas zum Aufkauf zu bringen, oder zu verstatten, daß ein Kauf in ihren Kothen von Fremden getroffen würde *h*).

§. 86.

Das Stadtpatrimonialdorf Saddokülll ward verpfändet *i*). Man bemühete sich, es bey der livländischen Regierung dahin zu bringen, daß der König durch derselben Vorstellung bewogen die Mönchenkirche in der kleinen Gildestraße, der Stadt zum Behuf des estheischen Gottesdienstes abtreten, und zu Erbauung derselben, eine Kollekte verstatten mögte *k*). Von einem Edelmanne, Löwenstern oder Pillar, wurden der hiesigen St. Johanniskirche vierhundert Tonnen Roggens vermacht *l*).

§. 87.

d) Rathspr. S. 106.
e) Rathspr. S. 106. 165.
f) Rathspr. S. 159. 166.
g) Rathspr. S. 159.
h) Rathspr. S. 162.
i) Rathspr. S. 252 f.
k) Rathspr. S. 82. 95. 97. 106. 115. 136. 141.
l) Rathspr. S. 83. 87. 137.

§. 87.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Am 28sten Herbstmonates ist Karl XI zu Upsal im Jahre 1675 gekrönet worden. Hierzu wurde die Stadt Dörpat unterm 25sten Brachmonates eigenhändig vom Könige eingeladen *m*). Sie schickte den Bürgemeister Georg Meyer und den Rathsherren Schlottmann dahin. Von dieser Reise, die man leicht voraussehen konnte, war oft gesprochen und mit der Bürgerschaft Ueberlegung gehalten worden. Von dem Generalsuperintendenten Georg Preuß ward ein ansehnliches Stammgeld dazu aufgenommen. Man redete mit der Bürgerschaft, wie man die Privilegien bestätigen, und worinn sie überschritten, erneuren lassen wollte. Der russische Handel kam hierbey vornehmlich in Betrachtung. Schon am 23sten Brachmonates gingen die dörpatischen Abgeordneten von Reval ab, und kamen am 30sten zu Stockholm an. Der livländische Gouverneur Fersen war schon dort und versprach ihnen allen Beystand. Die große Gilde hatte sich von dem Rath getrennet, und Michel Bohlen und Rolof Ernst nach Stockholm gesendet, welche mit ihren prächtigen Kleidungen die Rathsdeputirten verdunkelten. Nach einem Briefe vom 19ten August hatten die rigischen Deputirten sich schon dritthal Jahr in Stockholm aufgehalten. Der dörpatische Rathsherr Schlottmann ging zu Ersparung der Kosten wieder nach Hause. Die Krönung wurde

m) Das Original liegt Fasc. II Act. publ. n. 56. Pr. S. 180. 190.

1675 Karl XI Johann III Jakob

wurde am 26sten Herbstmonates ausgeblasen, und den 28sten mit gewöhnlicher Pracht verrichtet. Dabey erschienen die Abgeordneten der livländischen Städte in bürgerlicher Tracht, das ist, in Mänteln. Es wurden ihnen zwo Bänke eingewiesen, in welchen zuerst die stockholmischen, hernach die rigischen, dann die revalischen, die dörpatischen, pernauischen, narvischen, upsalischen und anderer schwedischen Städte stunden. Der König ritt in einem Mantel von Silberstück unter einem goldenen Himmel, unter dem Schalle der Trompeten und Pauken; die Bischöfe in ihren goldenen Chorröcken gingen ihm entgegen; der Erzbischof mit dem goldenen Salbhorn empfing ihn mit den Worten: Benedictus qui venit in nomine Domini; die Reichsräthe ritten in karmosin sammettenen Röcken und mit eben dergleichen Hüten; welche mit Hermelin staffiret waren; in der Kirche war eine herrliche Musik; nach der Predigt geschah die Salbung, Krönung und Einkleidung des Königes; darauf traten zweene Herolde mit silbernen Zeptern hervor, wovon der eine ausrief: Karl ist gekrönt, der Schweden, Gothen und Wenden König: Er ist gekrönt, und kein anderer! worauf die Musik antwortete: Vivat! Vivat Rex Carolus! Alsdenn verfügete sich der König in königlicher Kleidung, mit Krone und Zepter, unter dem Himmel auf einen vor dem Chore aufgerichteten mit vergoldeten Pyramiden gezierten hohen Thron, und setzte sich auf einen silbernen Stuhl. Die Reichsräthe legeten knieend den Eid ab und küsseten dem Könige die Hand. Hierauf geschah der Rückzug

aus

aus der Kirche nach dem Schlosse. Die ausgeworfene Krönungsmünze hatte auf der einen Seite des Königes wohlgetroffenes Bildniß; auf der anderen Seite knieete der König auf einem Fuße, und eine Hand aus den Wolken setzte ihm die Krone auf, mit den Worten: Honorem, quem dat, seruabit. Bey dieser Gelegenheit erboth sich die Stadt Riga zu hundert tausend Gulden; Reval zu fünf tausend Thalern; Pernau zu tausend Lof und Narva zu tausend Tonnen Roggens. In den wesentlichen Gesuchen nahm sich der Generalgouverneur **Christer Horn** der Stadt Dörpat bey der zu den livländischen Geschäfften verordneten Kommission eifrig an. Einer von den Deputirten der großen Gilde **Michael Bohl** trat in Kriegsdienste *n*). Noch vor der Krönung, nämlich am 6ten April bestätigte der König dem livländischen Adel das Recht die Glieder der Landgerichte vorzuschlagen *o*). Am 28sten

1675 Karl XI Johann III Jakob

n) Rathspr. 1674 S. 240 — 1675 S. 120 f. 125. 130. 135 f. 145. 149. 150. 152. 196. 199. 232. Act. publ. Fasc. I. n. 36. 56. Vol. XXII n. 50. 51. Stockholm gab damals 30000 Reichsthaler. Diar. europ. Th. XXXIII S. 305—308.

o) Ich habe die Urkunde selbst nicht gelesen, aber sie wird angeführet in der Resolution des Justizkollegiums zwischen der livländischen Ritterschaft und dem livländischen Hofgerichte vom 17ten Jänner 1739. Autogr. et Transs. T. I p. 146. Es hatte nämlich 1675 ein Assessor Helmersen eine Landrichtersvollmacht bey dem Könige erschlichen. Zu gleicher Zeit war der Assessor Tödwen von der Ritterschaft zum

1675 Karl XI Johann III Jakob

Herbstmonates erschien zu Upsal das gewöhnliche Perdonsplakat, wovon jedoch Gotteslästerer,

zum Landrichter erwählet und von der livländischen Regierung bestätiget worden. Die Ritterschaft that hierüber Vorstellung beym Könige, welcher hierauf nicht nur in gedachter Resolution vom 6ten April, sondern auch in einem Rescripte an das Generalgouvernement erklärete: „Daß derselbe von der Wahl„gerechtigkeit der Ritterschaft nicht informiret „gewesen; daß der bereits gewählete Landrich„ter Töwen dabey bleiben; und daß auch „künftighin dergleichen Vollmachten, (wie des „Helmersen seine) als erschlichen angesehen „werden sollten.“ Nichtsdestoweniger kam 1676 der Assessor Porten abermal mit einer königlichen Vollmacht zur Interimsverwaltung des Landrichteramtes zum Vorschein. Die Ritterschaft that wieder Vorstellung. Der König ließ Porten durch den Generalgouverneur zur Wahl empfehlen. Die Ritterschaft war bereit, das Verlangen des Königs zu erfüllen. Als aber Porten von keiner Wahl wissen wollte, sondern sich bloß auf die königliche Vollmacht stützete: so wurde dieser Umstand dem Könige berichtet, und Porten konnte zu seinem Zwecke nicht gelangen. Schoultz Staatsr. S. 275 f. meiner Handschr. Versuch über die Gesch. von Livland, S. 278. 281.

Zu der königlichen Krönung waren Deputirte von der livländischen Ritterschaft verlanget worden. Man hatte sie auch ernennet. Weil sie aber wegen Unsicherheit der See in diesen Kriegszeiten nicht hinüber kommen konnten, wurde dem in seinen eigenen Angelegenheiten nach Schweden reisenden Landrichter Cronstern von der Ritterschaft aufgetragen, sie bey dem Könige zu entschuldigen, und ihm zugleich ein freywilliges Geschenk von einer Last Roggens von jedem Roßdienste anzubiethen.

sterer, Verräther, die Diebsgesellschaft in Stockholm, Kirchenräuber, Mordbrenner, Zauberer und Hexen, Sodomiter, Räuber, Kindermörder, Blutschänder im ersten Grade der Verwandschaft, wie auch diejenigen, welche überzeuget worden, daß sie auf königliche Gnade und den zur Krönungszeit zu genießenden Perdon einen Mord oder tödtliche Mishandlung begangen haben, ausgeschlossen wurden *p*). Nach der Krönung bestätigte der König am 1sten Wintermonates der Priesterschaft ihre Privilegien *q*). Eine Hofgerichtsatzung vom 3ten Hornung enthält, daß, wenn die Parten die Strafe des Ungehorsams und andere, welche laut Anschlages gesetzet worden, nicht erlegen, die Sachwälde sie entrichten sollen *r*). Am 16ten Christm. ward das Lyceum, eine Schule, die der König zu Riga gestiftet hatte, eingeweihet *s*). 1675 Karl XI Johann III Jakob

§. 88.

Am 28sten Heumon. entschied der König die Beschwerden der kleinen Gilde zu Riga

p) Livl. Landesordn. S. 316 der neuer. Ausg.

q) Sie stehen in den livl. Landesordn. S. 283—314, und in der Auswahl S. 144—166. Ob gleich die Aufschrift saget, sie wären für die Bischöfe und sämmtliche Priesterschaft in Schweden und darunter gehörigen Landschaften übersehen und bestätiget worden: so mögte doch eine Untersuchung nicht überflüßig seyn, wie weit sich die livländischen Geistlichen darauf beruffen können.

r) Coll. Hist. Jur. T. I p. 201.

s) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309. Bergmann Gesch. von Livland S. 126.

1675 Karl XI Johann III Jakob

wider die dortige große Gilde, Brauerkompagnie, und Gesellschaft der schwarzen Häupter *t*). In diesem Jahre ist zu Riga das Stadtkastenwesen eingerichtet worden. Eben diese Stadt erhielt am 13ten Herbstmonates einen eigenhändigen königlichen Bestätigungsbrief über den Besitz, und die ungekränkte Beybehaltung aller ihrer Gerechtsamen, Vorzüge, und Besitzungen. Die von dem Rathe gemachten Verordnungen des Handels wegen, wurden von dem Könige genehmiget *u*).

§. 89.

Die Krone Schweden gerieth mit Dännemark, Holland, Brandenburg, Münster und dem braunschweigischen Hause in einen verderblichen Krieg wobey Livland auch gewissermaßen litt. Der König von Schweden wurde überaus unwillig, als die Generalstaaten der vereinigten Niederlande ihm den Krieg öffentlich ankündigten. Er ließ alle in den schwedischen Häfen befindliche holländische Schiffe anhalten, und Kaper ausrüsten. Zu Riga wurden im Brachmonate an zwanzig holländische Schiffe angehalten, worunter eines mit 200 Last Salz bey günstigem Winde die Segel aufspannete und entkam. Zu Stockholm und Wiburg ging es eben so. Die Schweden passeten

t) Coll. Hist. Jurid. T. II p. 618—625. Diese Resolution hat aber der König am 23sten März 1681 erkläret und geändert. Collect. Hist. Jur. T. II p. 625—629. Jene wird angeführet in der neuesten rigischen Handelsordn. von 1765.

u) Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 309.

passeten den Holländern allenthalben auf. Diese 1675
droheten mit Repressalien. Unter den von Karl XI
Schweden genommenen Schiffen waren einige Johann
mit Pässen des schwedischen Gesandten in III
Holland, **Ehrenstein** versehen. Der schwe- Jakob
dische Minister **Silfwerkron** versicherte die Herren Generalstaaten, daß die zu Riga angehaltenen Schiffe wieder freygelassen, und ihren Schiffen keine Ueberlast geschehen sollte, so lange sie die schwedischen nicht beunruhigen würden. Das war im Heumonate. Es wurden auch bey dreyzig holländische Kauffahrteyschiffe in Schweden losgegeben, welche am 22sten Weinmonates zu Kopenhagen ankamen. Nichtsdestoweniger wurde die Ostsee mit Kapern erfüllet, die mit spanischen, dänischen, holländischen und brandenburgischen Briefen fuhren. Die vereinigte dänische und holländische Flotte hatte verschiedene Schiffe, die von Riga und Reval kamen, und in die dreytausend Tonnen Roggens zum Behuf der Krone Schweden geladen hatten, erobert, und theils zu Kopenhagen theils zu Rostock im Herbstmonate aufgebracht *m*). Schweden hatte sich damals in drey Parteyen getheilt, die **brahische** die **lagardische** und die **wrangelische**. Die erste suchte Frieden, wenn es auch mit Verlust einiger Eroberungen in Pommern wäre. Die zweyte wollte es aufs äußerste ankommen lassen, und lieber etwas mit dem

m) Diar. europ. Th. XXXII S. 500 f. 509 f. 514. 550. 551. 575 f. 577. 589 633. 665 673. Th. XXXIII S. 40. Br. des Bürgemeisters Meyers vom 10ten Jul. 1675. Act. publ. dorp. Vol. XXII n. 50.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Schwerdte verlieren. Die dritte und stärkste meynete: man sollte weder Flotte noch Volk aus dem Lande senden, sondern die ganze Macht im Lande behalten, weil Pommern der festen Plätze wegen noch lange vertheidiget werden könnte; hingegen aber Dännemark mit allen Kräften angreifen, und den Krieg dahin spielen, und zugleich seinen Bundesgenossen anderswo etwas zu schaffen machen x). Der Herzog

x) Diar. europ. Th. XXXII S. 665. Ein ungenannter Schwede setzt, nachdem er den Zustand seines Vaterlandes erzählt, und das für und wider angeführt, folgends hinzu: „Ich „habe schon vorlängst wahrgenommen, daß „wir von der Gottesfurcht, Gerechtigkeit und „Frömmigkeit unserer Vorältern abgewichen, „und hingegen zwo widrige Untugenden, die „gemeiniglich der Regimenter und Republiken „Verderben nach sich ziehen, in meinem Va„terlande eingeschlichen sind, nämlich über„mäßiger Pracht und Geiz, welche in den Ge„müthern vieler Großen überhand genommen „haben. Viele, die sich aus dem Staube „empor geschwungen haben, wollen es jenen „gleich thun, wenn sie gleich die Einkünfte „dazu nicht haben; und weil sie mit vorneh„men Häusern befreundet und verschwägert „sind, trachten sie auf alle Weise, sich solchem „hohen Stande gemäß zu halten. Man läßt „sich nicht mehr an ehrlicher und prächtiger „adelicher Tracht und Haushaltung begnügen. „Es muß alles fürstlich zu gehen. Die Die„ner sind itzt kostbarer gekleidet, als vor die„sem die Herren. Bey mittelmäßigen Ein„kommen will man eine königliche Tafel halten. „Da man zu unserer Väter Zeiten kaum vier „oder fünf Kutschen (die Franzosen nennen „sie Carossen) zu Stockholm gesehen: so ist „itzt

Herzog von Kurland ließ die brandenburgische Armee verstärken y). 1675

Karl XI Johann III Jakob

J 5 §. 90.

„itzt derjenigen, die in Holland gemacht wor„den, eine unzählbare Menge. Man bauet „keine Häuser mehr, sondern Paläste: Die „Tapezereyen derselben, nebst anderen Zier„rathen, geben dem königlichen kaum etwas „nach. Alles das auszuführen, rufft man „den Geiz zu Hülfe. Einige, die dieses nicht „aus eigenen Mitteln erschwingen können, ha„ben nach fremdem Gute schnappen müssen. „Solchergestalt ist die Religion selbst, die „heilsame Justiz, die Wohlfahrt des Vater„landes feil getragen worden, wenn sich nur ein „Käufer finden wollen. Der Franzos hat sich „zu einem Käufer angebothen; und weil er eine „große Summe Geldes ausgelegt: so ist nichts „so heilig, nichts so theuer, noch so werth, „das ihm zum Besten nicht wieder in die „Schanze geschlagen wird. Solchergestalt „nun ist die Gottesfurcht von ihrem Throne „gestürzt, und die Gerechtigkeit in den Staub „geleget worden. Ludwig und seine Luisen, „oder Silberkronen haben obgesieget. Sol„chergestalt ist Schweden um Frieden und „alle sein Wohlfahrt gekommen. Die mit sei„nen Nachbarn gepflogene Freundschaft ist „aufgelöset und getrennet worden. Um die„sen Preis, um dieses französische Gold, hat „man das Beste des Vaterlandes verkauft; „und sich hingegen aller Biederleute, ja, was „am meisten zu beklagen, der Glaubensgenos„sen Haß und Feindschaft über den Hals ge„zogen.“ Diar. europ. Th. XXXII App. p. 313 —318.

y) Diar. europ. Th. XXXII S. 493 Th. XXXIII S. 70.

§. 90.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Die wider Schweden vereinigten Bundesgenossen gaben sich alle Mühe, den Zaren wider Schweden in den Harnisch zu bringen, und ihn zu bewegen, in Livland einzufallen, und dadurch den Schweden wehe zu thun. Alexi Michailow mogte hierzu nicht ungeneigt seyn, wenn er nur vor den Osmanen sicher gewesen wäre. Chowanski, sein Feldherr, erhielt schon im Jänner Befehl an die livländische Gränze zu rücken, um auf erheischenden Fall dem Kuhrfürsten von Brandenburg Luft zu machen. In Livland war man deswegen nicht wenig besorget, wiewohl zwölf schwedische Regimenter im Lande waren: welche aber zu einer nachdrücklichen Gegenwehr nicht zureichend schienen. Das Flüchten nach Riga nahm gewaltig zu; es ward dort verbothen, etwas an Auswärtige von Kriegssachen, oder Vertheidigungsmitteln zu schreiben; alle schwedische Kriegsvölker musten nach der russischen Gränze marschiren. Darauf suchte der römische Kaiser die russische Armee mit tüchtigen Officieren und verständigen Kriegsbaumeistern zu versehen; die ersteren wollte der Kaiser geben; die letzteren sollte Holland, welches damit überflüssig versehen, überlassen: beide sollten mit einem Paar Schiffe nach Rußland gebracht werden. Im May wurden die schwedischen Truppen in Livland aus Schweden verstärket. Die russischen Kaufleute in diesem Lande trieben ihre Schulden mit großem Eifer ein, und ließen gerne etwas davon fallen; woraus man auf feindliche Gesinnungen des Zaren schloß. Das geschah etwa im August.

Es

Es hieß, als wenn der Zar seine alten Foderungen hervorsuchte z). Dörpat war eine von denen Städten, die bey einem Bruche zwischen Schweden und Rußland am meisten ausgesetzt war. Auf Befehl des Generalgouverneurs wurden Anstalten zur Vertheidigung schon im Jänner d. J. gemachet. Der Rath stellete der Bürgerschaft schon am 20sten die gefährlichen Zeiten vor, und verlangete, daß ein jeder auf Jahr und Tag sich mit Lebensmitteln versehen, auf Handmühlen schicken, Ober- und Untergewehr fertig halten und für Gelegenheit zur Einquartierung sorgen mögte, damit, wenn mehr Kriegsvolk hereingezogen würde, solches bequemet werden könnte. Man vermuthete den Generalgouverneur selbst: aber die Bürgerschaft machte nichts desto weniger unerhebliche Schwierigkeiten. Die diesseits des Emmbaches liegende Kothen wurden abgerissen, und anders wohin versetzet. Bürger und Vorstädter oder Hakelwerker wurden in gewisse Fähnlein eingetheilt und mit Officieren versehen. Zu Hauptleuten wurden Rathsherren verordnet, welche Haus bey Haus besuchen, und aufschreiben musten, wie viele Mannspersonen, Proviant, Ober- und Untergewehr, Kraut und Loth vorhanden wäre. Sie musten jedermann ernstlich andeuten, alles dieses auf Jahr und Tag anzuschaffen, indem innerhalb vierzehen Tagen die zweyte Nachsuchung geschehen sollte. Die Klein-

1675 Karl XI Johann III Jakob

z) Diar. europ. Th. XXXII S. 23. 66. 133. 196. 329. 368. 376. 577. Th. XXXIII S. 93. 186. Schl. zum nyst. Frieden S. 271 f.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Kleinschmide musten zum Behuf des groben Geschützes arbeiten, die Grobschmide acht Feuerpfannen machen, die Bürger überhaupt Handspritzen anschaffen. Am 7ten August that der Rath der Bürgerschaft dieserwegen dringende Vorstellung. Doch beide Gilden, besonders die kleine, legeten wieder Hindernisse in den Weg, indem sie anfingen von der Vorkäuferey zu plaudern, welche ihnen nicht erlaubete, sich auf Jahr und Tag zu proviantiren. Der Gouverneur drang auf diese und andere Dinge. Der Ungehorsam der Bürger vereitelte alles. Im Wintermonate war fast noch nichts geschehen *a*). In Moskow arbeiteten die ausländischen Minister, den Zaren in ihr Interesse zu ziehen. Sander, der schwedische Abgesandte, trug dem Zaren bey einer Audienz vor, er mögte einige Großgesandten nach Schweden schicken, und den Vertrag, welcher vor einem Jahre in der Stolice *b*) nicht bestanden, zu vollziehen. Es schien daß der Zar hierzu geneigt wäre, und den Geheimenrath und Stadthalter zu Tzebacksow, Wasili Semenowitsch Wolinskoy zu diesem Geschäffte ernennen wollte: allein nach Sanders Abreise ward weiter nicht daran gedacht, und der zu Stockholm befindliche russische Gesandte nahm am 9ten August seinen Abschied, ohne die bevorste-

a) Dörpat. Rathspr. 1675 S. 15. 44 f. 48 f. 55. 112. 165 167. 205 f. 214.

b) Was dieses für ein Ort sey, habe ich nicht finden können; weil aber Stoliza die Residenzstadt bedeutet: so mag hier wohl nichts anders als Moskow zu verstehen seyn. Büschings Magazin B. IX S. 11. 17.

verſtehende königliche Krönung abzuwarten *c*). Der König von Dännemark hätte gerne geſehen, daß der Zar durch Finnland in das Herz des ſchwediſchen Reiches eingedrungen wäre: denn in Livland verlangete er ihn nicht zum Nachbarn *d*). Das mogte wohl die Urſache ſeyn, warum der däniſche Geſandte mit Namen Göe, mit dem Zaren zerfiel: welches aber der kaiſerliche Geſandte

1675 Karl XI Johann III Jakob

c) Diar. europ. Th. XXXII S. 138. 376. 586. Verſuch über die Geſchichte von Livland S. 277.

d) *Pufend.* Rer. Brandenb. lib. XIII §. 29 ad an. 1675 p. 993. Interim praeter tacitos armorum paratus variae rationes discutiebantur (am däniſchen Hofe) quibus Sueciae noceri poſſit. — In Moſco haud modica ſpes reponebatur quem Danos inſtigauerat, vt *Guſtauus Oxenſtierna* legatus ſuecicus ſat contemtim haberetur; qui et cum inter alia Moſcis propoſuiſſet de commerciis ipſorum a Fano Archangeli Naruam et Reualiam transferendis, in os ab his irridebatur. Cupiebant autem Dani Moſcum Finnoniae immittere, ac vt plane circuito ſinu Botnico in penetralia ſueciae irrumperet, ac omnia Ferro flammaque deſtrueret. Nam vt idem Naruam, Reualiam aut Rigam inuaderet, haut conſultum ducebant, non ſolum quod ibi parum profecturus eſſet, ſed et quia is aliquo horum locorum occupato moleſtus vicinus in mari Baltico futurus videbatur. Magni quoque momenti habebatur, Gotlandiam et Oeſaliam inſulas occupare, commerciis cum Gedano et Riga intercludendis. Quo fine Dani ſuadebant, vt elector (Brandenburg) exurſores maritimos in Boruſſia inſtituat, in ſe, ſtandae inter Liuoniam et Holmiam nauigationi.

1675 Karl XI Johann III Jakob

sandte beylegete *e*). Dieser war der Regimentsrath **Franz Hannibal, Baron Bottoni,** welcher am 15ten Brachmonates die Reise von Wien antrat, und eine große mit erhobener Arbeit gezierte silberne Schale, nebst einem goldenen mit Edelsteinen besetzten Gießbecken, mitnahm, um solche dem Zaren zu verehren. Kaum war er aufgebrochen, als man ihm einen Kurier nachsendete, um seine Reise zu beschleunigen. Dieser Abgesandte hielt sich nicht lange am zarischen Hofe auf, sondern trat noch in diesem Jahre seine Rückreise an *f*). Man erwartete einen holländischen Gesandten *g*). Um diese Zeit schickte der Kuhrfürst von Brandenburg seinen Gesandten **Joachim Scultetus** zum anderenmal *h*) nach Rußland, um den Zaren zu bewegen, Schweden mit Krieg zu überziehen. Der Zar, welcher nicht dazu zu bringen war, wünschete, der Kuhrfürst mögte es für kein geringes Zeichen seiner Freundschaft ansehen, daß er seine Truppen an der livländischen Gränze stehen lasse, um Schweden

e) Diar. europ. Th. XXXIII S. 120 f.

f) Diar. europ. Th. XXXII S. 399. 400. Th. XXXIII S. 120 f. Er starb am 27sten May 1676 zu Wien. Diar. europ. Th. XXXIII S. 495.

g) Diar. europ. Th. XXXIII S. 120 f. Büsch. Magazin Th. IX S. 15.

h) Das erstemal war er 1673 zu Moskow, und erhielt damals von dem Zaren die Erklärung, daß die brandenburgischen Gesandten an seinem Hofe gleiche Ehre mit den kaiserlichen, schwedischen und dänischen Gesandten genießen sollten. *Pufendorf.* Rer. brand. T. II. II p. 868.

den zu nöthigen, daß es seine Truppen aus Livland nicht nach Pommern ziehe i). 1675 Karl XI Johann III Jakob

§. 91.

i) *Pufendorf* Rer. Brand. lib. XIII §. 29 p. 993. §. 61 p 1024—1026. Sculetus, welcher Gesandschafts und Hofrath war, hat eine Beschreibung dieser Reise aufgesetzt. Sie steht in des Herrn D. Büschings Magazin, Th. IX S. 3—76. In seinem ersten Antrage findet man folgendes: „Ihre Czar. Majestät „können versichert seyn, daß alle obgedachte „Feinde den Schweden zu Wasser und zu „Lande zu thun geben werden, daß Se. „Czar. Majest. Ihre Unternehmungen desto „glücklicher, und nach eigenem Wunsch aus„zuführen Zeit haben, und darunter fast von „Niemand gehindert werden dürften, weil „Schweden nicht mehr als eine Armee unterm „Commando des Feldherrn Graf Gustav „Wrangel hat, so sie zu Beschützung Ihrer „Lande im Reiche vonnöthen haben. In „Liefland haben sie jetzt keine Truppen, zu Was„ser sind sie gar nicht armiret, und auf ihre „Landmiliz ist wenig Staat zu machen. Im „römischen Reich haben sie alle Affektion ver„loren, und werden ihnen keine Werbungen „darinnen mehr verstattet.“ Er predigte dem russischen Minister Artemon Sergewitsch Matfeow beständig, Schweden hätte mit Brandenburg bloß deswegen gebrochen, weil der Kuhrfürst mit dem Zaren in Freundschaft und Bund stünde. Artemon sagete, der Zar wäre damit nicht zufrieden, und dadurch bewogen worden, seinen Feldherren Chowanskoy und dessen Sohn zu beordern, die ganze Armee die zwischen Neugard, Pleskow und Lucoma gelegen, zusammen zu ziehen, und an die schwedische Gränze zu führen. Am 30sten Herbstmonates erhielt er zwar sein Rekreditiv, blieb aber noch einige Zeit in Moskow,

§. 91.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Der Erbprinz von Kurland, Friederich Kasimir vermählete sich mit Sophia Amalia, einer Tochter des Grafen Heinrich von Nassausiegen, welcher Gouverneur zu Hulst gewesen, und 1652 gestorben war. Das Beylager geschah im Haag in des Prinzen Moritz Hause am $\frac{25\text{sten Herbstm.}}{5\text{ten Wintermon.}}$ *k*). Der Prinz stand damals in Diensten der Herren Generalstaaten, wollte aber im May nicht eher zu Felde gehen, bis er seinen rückständigen Sold empfangen hätte. Er schrieb deshalben an alle sieben Provinzen und verlangete, die Regenten sollten dieses Geld aus ihrem Beutel hergeben *l*). Er that im März in Gesellschaft des Prinzen von Oranien, welcher hernach König von Großbritannien geworden, und des Prinzen Moritz eine Reise nach Kleve zu dem Kuhrfürsten von Brandenburg. Als dieser Fürst in Hollandwar, begleitete er ihn von Haag nach Amsterdamm *m*). Als die Bürger im Haag am $\frac{21\text{sten April}}{1\text{sten May}}$ altem Gebrau-

kow, indem er nicht eher als am 1sten Christmonates neuen Kal. wiederum zu Königsberg anlangete.

k) Diar. europ. Th. XXXII S. 239. 700. 701. Ziegenh. S. 65 §. 154. Sie wird bald eine Prinzessinn von Siegen, bald eine Prinzessinn von Friesland genennet, welches meiner Meynung nach nicht genau ausgedruckt ist, indem meines Wissens erst ihr Bruder Wilhelm Moritz in den Fürstenstand erhoben worden.

l) Diar. europ. Th. XXXII S. 383.

m) Diar. europ. Th. XXXII S. 254. 379. auf dem Bogen Bbb 2.

Gebrauche nach die Maybäume pflanzeten, 1675
setzten sie für den Erbprinzen einen mit der Karl XI
Aufschrift: Addidit hic Batauis viresque decus- Johann III
que *n*): welches ein Beweis ist, wie sehr er Jakob
von ihnen geehret und geliebet worden.

§. 92.

In diesem Jahre klagete die ganze Bürgerschaft zu Dörpat über den Rath, sowohl bey dem Hofgerichte, als auch bey dem Gouverneur und Generalleutenant Hanns Freyherren von Fersen. In der letzteren beschwerete sich die Bürgerschaft, daß der ganze Rath bey der Taxation sich eingefunden, und die Vorstädter, welche sonst 75 Rthaler geben müssen, auf 20 Rthaler heruntergesetzt hätte. Der Gouverneur ermahnete am 20sten Wintermon. den Rath, es zu diesen gefährlichen Zeiten bey der alten Gewohnheit zu lassen *o*). Mit dem Oberkonsistorium gerieth der Rath in einen Streit, indem jenes einen hiesigen Bürger zu einer vier wöchentlichen Haft verurtheilt hatte: welches

n) Dieser hat die Macht und die Ehre der Holländer vermehret. Diar. europ. Th. XXXII S. 327. Im Jahre 1676 hatte der Maybaum diese Aufschrift: Hic Batauae columen et laus et gloria genti. Dieser dient den Holländern zur Stütze, zur Ehre und zum Ruhme. Diar. europ. Th. XXXIII S. 545.

o) Prot. 1675 S. 1. Act. publ. Vol II n. 42. Im Protok. finde ich hiervon weiter nichts, als daß die Bittschrift der Bürgerschaft beantwortet, und ihre Unbilligkeit dem Hofgerichte dargelegt werden soll.

1675 Karl XI Johann III Jacob

welches der Rath an den Gouverneur gelangen ließ *p*). Bey dem Stadtkonsistorium ward der Auditeur Victorinus Thilo von Thilo zum Fiskale angenommen *q*). Die Konsistorialstube und Schule wurde gebauet *r*). Für die Einführung des Stadtkonsistoriums wurde dem Generalsuperintendenten D. Georg Preiß eine silberne Kanne von etwa zwey Pfund, von dem worthabenden Bürgemeister überreichet; auf welcher folgende Verse gestochen waren:

Judicium sacrum tua cum benedictio, PREVSSI,
Consecrat, et nodos dissecat obsequio:
Curia cum Populo plaudunt, Ecclesia gaudet
Et benedicenti sic benefacta ferunt.
S. P. Q. Regiae Ciuitatis Dörpatensis *s*)

Die Schule ward inzwischen im Armenhause gehalten *t*). Schon am 22sten Jänner drungen die hiesigen Krämer darauf, daß den Fremden untersaget würde, ferner auszustehen, weil der Jahrmarkt verflossen wäre *u*). Zu Verhütung alles Unterschleifes bey der Accise, beschloß der Rath, die Küfen messen und stämpfeln zu lassen. Dawider that der Altermann der großen Gilde Vorstellung. Bald darauf meyneten einige Bürger, sie würden besser fahren, wenn die Küfen gemessen würden. Also bestätigte der Rath den obigen Schluß.

Von

p) Rathspr. S. 82. 85.
q) Rathspr. S. 60.
r) Rathspr. S. 73. 161.
s) Rathspr. S. 141 f.
t) Rathspr. S. 209.
u) Rathspr. S. 21.

Von Seiten der Krone verlangete man, dem Unterschleife abzuhelfen, und die Accise vom Schlachtviehe zu bestimmen: welches der Rath versprach, und beiden Gilden andeutete *w*). 1675 Karl XI Johann III Jakob

§. 93.

Der Altermann der großen Gilde beschwerete sich am 12ten Hornung über Kolof Ernst, daß er auf allen Straßen aufpassen, und nicht allein durch seine, sondern auch durch andere Leute auf der Landstraße und in der Vorstadt Korn aufkaufen ließe, also daß kein ehrlicher Bürger etwas Roggen bekommen könnte. Nun ließ der Rath diese Vorkäuferey bey zehen Rthaler Strafe und Verlust des Getraides verbieten. Franz Singelmann und Bulli Johann hatten sich eben dieses Vergehens schuldig gemachet. Gürgen Ecke und andere, Hakelwerker, Soldaten und ihre Jungen, liefen auf eine halbe Meile Weges entgegen, und kaufeten Roggen auf. Darüber beschwereten sich Alterleute beider Gilden noch am 10ten August. Man verordnete, daß alles auf den Markt gebracht und dort verkaufet werden sollte. Der Postmeister Max, welcher nicht Bürger war, trieb Höckerey mit Salz und anderen Kleinigkeiten, welches sowohl zu Beschwerden Gelegenheit gab, als auch, daß der Gouverneur zu Narva, Jakob Johann Taube, einen Salzhandel allhier anfing: wider welchen destoweniger auszurichten war, da sein Vetter Otto Reinhold

w) Rathspr. S. 49. 112. 116. 149. 155. 197. 205 f.

1675 Karl XI Johann III Jakob

Taube hier Kommandant war *x*). Vielleicht wollte gedachter Gouverneur sich seines Schadens erholen, weil die Stadt Narva über den Eindrang der dortigen Officiere und Soldaten in die bürgerliche Nahrung bey dem Könige geklagt hatte. Dieser Monarch verboth solchen mittelst Resolution vom 14ten Weinmonates dieses Jahres. Wiewohl auch diese Resolution wenig Frucht brachte *y*). Der Kommandant wollte sich gerne in Policeysachen mischen: allein der Rath behauptete sein Recht. Dieser beschloß, am 1sten Brachmonates alle bretterne Dächer, Küffen und Feuernester abreissen zu lassen. Aber die entworfene Brandordnung einzuführen, hatte die Bürgerschaft, obgleich der Gouverneur darauf drang, verhindert *z*). Buden durften nicht in die Gassen gebauet werden *a*). Das Fleisch ward für 2 Rundstücke, und eine Kanne Bier für 7 Rst. verkauft *b*). Die russischen Krämer auf dem Gasthofe musten das dörpatische Maaß und Gewicht brauchen *c*). Der Rath wollte die vier Stadtweiden in Grund legen, und darüber eine Karte verfertigen lassen. Man traf deshalben mit dem Gute Rathshof einen Vergleich, welcher ins Protokoll verzeichnet und dem Gute Rathshof ausgefertiget ward *d*).

Ein

x) Rathspr. S. 45. 50. 167. 180.

y) Act. publ. Dorp. Vol. XXIX n. 12.

z) Rathspr. S. 125. 141. 154. 206. 214.

a) Rathspr. S. 151.

b) Rathspr. S. 161 S. 145.

c) Rathspr. S. 195.

d) Rathspr. S. 135. 148. 154.

Ein Fuhrmann, der dreyhundert Hechte ohne Zoll nach Reval bringen wollen, ward bestrafet *e*). In den Quartiersachen war große Unordnung eingeschlichen, welche der Rath zu heben suchte *f*). Ein Kupferschmid, Jacob Schmölzer, aus Stockholm der sich hier setzen wollte, erhielt, auf Empfehlung des großgildischen Altermanns, eine halbjährige Freyheit, nebst dem Versprechen, daß der Rath ihn wider die russischen Kupferschmide, Böhnhasen und Kesselflicker schützen wollte *g*). 1675 Karl XI Johann III Jakob

§. 94.

Ein Livländer, der aus einem Christen ein Muhamethaner geworden war, hatte sich bey dem Großherren so beliebt gemachet, daß dieser ihm seine zweyte Tochter zur Ehe gab. Das Beylager wurde in diesem Frühlinge zu Adrianopel sehr festlich gefeiert *h*).

§. 95.

Bisher war der neuerwählte König von Polen, Johann III nicht gekrönet worden. Die Polacken rechnen das Zwischenreich von dem Tode des verstorbenen Königes bis zur Krönung seines Nachfolgers. Johann hätte seine Krönung gerne beschleuniget. Er hatte dazu einmal den 1sten Jänner 1775 und hernach den 20sten Brachmonates angesetzet: aber der Krieg mit den Türken, wider welche 1676

e) Rathspr. S. 155.

f) Rathspr. S. 153.

g) Rathspr. S. 67.

h) Diar. europ. Th. XXXII S. 285. 353.

1676 Karl XI Johann III Jakob

er selbst zu Felde lag, verhinderte die Beobachtung dieser Zieler. Im Christmonate 1675 ließ er einen offenen Brief ergehen, worinn er versprach am 29sten Jänner 1676 seinen Einzug zu Krakau zu halten, am 31sten die Leichenbegängnisse seiner beiden Vorfahren zu vollziehen, am 2ten Hornung sich krönen zu lassen, und am 4ten Hornung den Reichstag zu eröffnen *i*). Nichtsdestoweniger konnte der König nicht eher, als am 30sten Jänner, seinen öffentlichen Einzug halten, weil das was zum Gepränge nöthig war, nicht eher fertig wurde. Am 31sten erfolgete das Leichenbegängniß der Könige **Johann Kasimirs** und **Michaels**, wobey Johann III zwischen dem päpstlichen Bothschafter und dem französischen Gesandten, dem Leichenwagen zu Fuß folgete. Am 1sten Hornung verrichtete er die Wallfahrt nach dem Grabe des heil. Stanislaws. Am 2ten krönete der Erzbischof von Gnesen, **Andreas IV Olszowski**, den König und die Königinn *k*). Bey dem erfolgten Gastmahle saßen mit dem Könige und der Königinn die päpstlichen, französischen und kuhrbrandenburgischen Gesandten an der Tafel. Man hatte diesem Könige gewisse Rechte zugestanden, die sonst vor der Krönung nicht pflegen ausgeübet zu werden. Am 4ten nahm der Krönungsreichstag seinen Anfang, und am 5ten April sein Ende, nachdem er achtzehen Tage über die gesetzmäßige sechs wöchentliche Zeit gewähret hatte *l*).

Auf

i) Diar. europ. Th. XXXIII S. 189—191.
k) *Rzepnicki* Vitae Praesul. Pol. T. I p. 183.
l) Lengnich Geschichte der preußischen Lande, Th. VIII S. 128—139. Diar. europ. Th. XXXIII S. 254—259. 315—318. 321.

Auf demſelben beſtätigte der König am 16ten April dem kuriſchen Adel das Recht, daß ſie ſelbſt in den Städten ihr Korn den fremden Kaufleuten verkaufen, oder vertauſchen, und daß ihre Unterthanen allerley Sachen und Waaren auf den Märkten der Städte kaufen mögten *m*). In dem kurländiſchen Landtagsabſchiede vom 27ſten Heumonates wurden die Rechte des Landesherren und des Adels wider alle Eingriffe verwahret *n*). 1676 Karl XI Johann III Jakob.

§. 96.

Der Herzog Jakob von Kurland verlor am 29ſten Auguſt ſeine Gemahlinn, Luiſe Charlotte, des Kuhrfürſten Georg Wilhelms von Brandenburg älteſte Tochter, eine kluge, fromme und ſehr tugendhafte Prinzeſſinn. Sie hatte folgende Kinder geboren: 1) Wladiſlaw Friederich, welcher in der Kindheit ſtarb. 2) Luiſe Eliſabeth, geboren 1646, vermählt mit dem Landgrafen Friederich von Heſſenhomburg am 23ſten Weinmonates 1670, *o*) ſtarb am 16ten Chriſtmonates 1690. 3) Friederich Kaſimir, geboren am 6ten Heumonates 1650, folgete ſeinem Vater in der Regierung. 4) Charlotte Sophia, geboren am 17ten Herbſtmonates *p*) 1651, ward Aebtiſſinn zu Hervorden den 20ſten Brach-

m) Cod. diplom. Polon. Tom. V. n. CCLXXIII p. 457. Ziegenhorn Nr. 210 in den Beyl. S. 251.

n) Ziegenhorn Nr. 211 in den Beyl. S. 258.

o) Blomberg meynt 1671.

p) Hübner hat den 1ſten Herbſtm.

1676 Karl XI Johann III Jakob

monates 1688, und starb am 1sten Christmonates 1728. 5) Maria Amalia, geboren am $\frac{11}{12}$ten Brachmonates 1653, vermählt mit dem Landgrafen Karl von Hessenkassel am 21sten May 1673, und starb am 16ten Heumonates 1711. Ihr ältester Sohn Friederich wurde König von Schweden und regierender Landgraf von Hessenkassel. 6) Karl Jakob, geboren den 20sten Weinmonates 1654, starb zu Berlin am 29sten Christmonates 1677 *q*). 7) Ferdinand, geboren am 2ten Wintermonates 1655, kam endlich zur Regierung. 8) Alexander, geboren am 16ten Weinmonates 1658, ein Prinz von großer Hoffnung, führete die brandenburgischen Truppen in Ungarn mit vieler Tapferkeit an, bekam aber vor Ofen eine Wunde, woran er 1686 starb *r*).

§. 97.

Es war den Russen durchaus kein Ernst, mit Schweden zu brechen. Nichtsdestoweniger machte der kaiserliche Gesandte nach seiner Wiederkunft zu Wien alle Leute weis, er hätte sehr gute Verrichtung gehabt: welches vielleicht andere Gesandten eben so ausstreueten. Denn damals waren an dem Hofe des Zaren acht ausländische Gesandten, der kaiserliche, der schwedische, der dänische, der polnische, der brandenburgische, der holländische, und einige

q) Kelch meynt, er wäre 1676 gestorben, und 1677 nebst der Mutter zu Mitau begraben worden S. 604.

r) Description de la Livonie p. 223—226. Hübner Th. I Tab. 98. Ziegenhorn Staatsgeschichte §. 153 S. 65.

einige andere. Noch am $\frac{21}{31}$ſten Jänner war zu Moskow ein neuer holländiſcher Geſandte, mit Namen **Konrad Klenk**, angelanget, und hat mit ſeinem Gepränge alle vorige, beſonders die ſchwediſche und perſianiſche Geſandſchaft zu übertreffen geſucht. Er ſollte dem Zaren zwölf ſchöne, dunkele Schimmel unter anderen Geſchenken überreichen *s*). Aber **Alexei Michailowitſch** ging am $\frac{29\text{ſten Jänner}}{8\text{ten Hornung}}$ nach einer ſiebentägigen Krankheit aus der Welt *t*). Er ward überhaupt und durchgehends bedauert, als ein löblicher Regent, der ein mäßiges Leben geführet, und weislich regieret. Kurz vor ſeinem Tode erließ er allen ſeinen Schuldnern ihre Schuld, und befahl 6000 Rubel unter die Armen auszutheilen *u*). Sein Nachfolger, Zar **Feodor** ließ den Tod ſeines Vaters am ſchwediſchen und anderen Höfen durch eine anſehnliche Geſandſchaft bekannt machen *w*). Einige Miniſter, die wider Schweden waren, aber hernach abgeſchafft wurden, riethen dem Zaren die Waffen wider

1676 Karl XI Johann III Jakob

s) Diar. europ. Th. XXXIII S. 240. 257. 286. 289. 309 f. 319.

t) Diar. europ. Th. XXXIII S. 320 f. Lohmeier Tab. LXII. Hübner Tab. 113. *Pufendorf.* Rer. Brandenb. l. XIV §. 12 p. 1046 a. Samml. ruſſ. Geſch. B. II S. 130. Es irren demnach Kelch S. 603. Gordon S. 71, und Voltaire S. 73, worunter jene dieſen Todesfall in das Jahr 1675 und dieſer in 1677 ſetzt.

u) Diar. europ. Th. XXXIII S. 321.

w) Diar. europ. Th. XXXIII S. 429. 430. 456. 492.

1676 Karl XI Johann III Jakob

die Krone Schweden zu ergreifen x). Es begann, an den livländischen Gränzen kriegerischer auszusehen, indem die Armee bis auf funfzig tausend Mann verstärkt ward y). Unterdessen schickte der Zar am 6ten Heumonates eine aus zehen Personen bestehende Gesandschaft nach Neuhausen, wo sie mit der schwedischen in Unterhandlung trat. Bey der ersten Unterredung äußerte Buturlin, der vornehmste zarische Gesandte, daß der Zar mit dem Könige in brüderlicher Liebe und nachbarlicher Freundschaft zu leben wünsche; sie wären zu dem Ende zusammengekommen, dasjenige, was der Graf Oxenstjerna in Moskow nicht vollkommen abgehandelt hätte, itzt zur völligen Richtigkeit zu bringen; und berief sich auf den karolischen Friedenschluß. Es ging auch bey der zweyten und dritten Unterredung ganz freundschaftlich her. Die Absicht der Russen zielte dahin, Schweden sollte ihnen Karelen und Ingermannland, nebst der Stadt Narva abstehen. In der vierten Unterredung beklageten sie sich darüber, daß ein Prediger zu Reval, Magister Johann Schwabe, als er in Jena studiret, eine Disputation de religione moscouitica tanquam erronea gehalten hätte, dennoch aber itzt in schwedischen Diensten stünde; und daß die Schweden in ihren Briefen an den König in Polen den Zaren nur einen Großfürsten genennet hätten. Dieses wäre, wie sie sageten, Ursache genug, den Frieden zu brechen. Die Schweden erwiederten, daß diese

x) Diar. europ. Th. XXXIII S. 392.

y) Diar. europ. Th. XXXIII S. 391. 460. 551. 620.

dieſe Anfoderungen und Beſchwerden gar nicht mit dem Schreiben übereinſtimmeten, welches Zar Feodor nach ſeines Vaters Tode an den König geſchrieben hätte, mit der Verſicherung, der Friede ſollte ſtets und feſt gehalten werden. Die Ruſſen antworteten, des Zaren Herz ſey in Gottes Händen; der lenke es nach ſeinem Gefallen; ſie gäben den Schweden einen Monat Zeit, um ſie obiger Beſchwerden und Anfoderungen wegen zu befriedigen. Am 13ten Herbſtmonates ſprachen die Ruſſen etwas milder; die Schweden verlangeten im Gegentheil, jene mögten rundaus ſagen, ob Friede oder Krieg wäre. Am 18ten bey der letzten Zuſammenkunft, hielten ſich die Schweden zum Aufbruch bereit. Die Ruſſen ließen ſich, wie ſie das ſahen, heraus: es beſtünde alles nur in kleinen Fünklein, welche noch wohl gedämpfet werden könnten. Nichtsdeſtoweniger zerſchlugen ſich die Unterhandlungen zu Neuhauſen (nicht Brackhauſen) fruchtlos z). Hierzu trug nun der holländiſche Geſandte **Klenk** vieles bey, welcher verlangete, Rußland mögte mit Schweden einen Krieg anfangen. Es wollte ihm aber hiermit eben ſo wenig, als mit einem anderen Geſuche, daß hinführo alle perſianiſche und armeniſche Waaren, welche nicht weiter als gen Moskow gebracht werden durften, frey und

1676 Karl XI Johann III Jakob

z) Diar. europ. Th. XXXIII S. 375. 458 f. 480. 537. 608. Schlüſſel zum nyſtädtiſchen Frieden S. 271—274. Bekh erzählt dagegen S. 603 f. Schweden wäre Rußland in einigen geringen Dingen zu Willen geweſen, und hätte dieſes dadurch zur Fortſetzung des Friedens bewogen. Verſuch über die Geſch. von Livland S. 278.

1676 Karl XI Johann III Jakob

und ungehindert durchs Land bis nach Archangel gefahren werden mögten *a*). Weil es den Dänen und Brandenburgern mit den Russen fehl geschlagen war, suchte der kuhrbrandenburgische Abgesandte Hoverbeck zu Warschau die Polacken dahin zu leiten, daß sie in Livland einfielen. Der Bischof von Wilda von diesem Entwurfe eingenommen, gab ohne Scheu vor, die Livländer wünscheten von dem schwedischen Joche befreyet zu seyn. Den Polacken machte dieser Antrag den Mund wässerig, indem Hoverbeck ihnen anboth, der Kuhrfürst wollte Livland den Schweden abnehmen, und ihnen einräumen, ausgenommen Riga; welches der Jesuiten wegen nimmer Lust haben würde, sich der Krone Polen wieder zu unterwerfen, indem es auf den polnischen Reichstägen mit unzähligen Rechtshändeln geplackt worden; die drey Woiwodschaften, Dörpat, Pernau und Wenden könnten dem königlichen Prinzen erblich verliehen werden, und wenn dieser verspräche solche den Krongütern einzuverleiben, würde ihn dieses nach des Vaters Tode zur Krone empfehlen. Die Anhänger Frankreichs und Schwedens waren diesem Anschlage zuwider, und der König selbst behauptete, er könnte nicht ausgeführet werden *b*). Der König von Dännemark suchete durch Friederich Gabeln und der Kuhrfürst von Brandenburg durch Hermann Dieterich Hessen den Zaren wider Schweden aufzuhätzen. Beide richteten nichts

a) Diar. europ. Th. XXXIII S. 458. 480 f. 537 f. 639.

b) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XIV §. 11 p. 1044.

nichts aus, sondern wurden im Jahre 1677 sogar genöthiget den russischen Hof zu verlassen, indem der Zar glaubete, daß ihre Geschäffte mit Briefen bestellet werden könnten *c*). In diesem 1676sten Jahre ist eine Handlungsgesellschaft zu Riga auf die Bahn gebracht worden, die den archangelischen Handel an sich ziehen wollte *d*). 1676 Karl XI Johann III Jakob

§. 98.

Im Frühlinge dieses Jahres wurden in den livländischen Seestädten alle Schiffe in Beschlag genommen, damit sie der schwedischen Armee Proviant zuführen mögten *e*). Vor Riga kreuzeten zweene dänische Kaper, welche vielen Schaden thaten: man rüstete aber zu Riga andere Kaperschiffe aus, welche eines von den dänischen in Grund bohreten und das andere verbrannten. Das geschah im Brachmonate *f*). Sechs tausend Finnen, eine auserlesene und wohl ausgerüstete Mannschaft, wurden von Riga und Reval nach Deutschland hinüber geschifft *g*). In Dörpat verlangete der Kommandant auf Befehl des livländischen Gouverneurs, daß die Bürger sich mit Lebensmitteln, Pulver und Bley auf ein Jahr versorgen sollten. Die Bürger machten ihrer Gewohnheit nach unerhebliche Einwen-

c) *Pufendorf.* Rer. Brand. lib. XIV §. 12 p. 1046. lib. XV §. 15 p. 1122 sq.

d) Götting. histor. Journal Th. II S. 195.

e) Diar. europ. Th. XXXIII S. 448.

f) Diar. europ. Th. XXXIII S. 594.

g) Diar. europ. Th. XXXIII S. 608.

1676 Karl XI Johann III Jakob

Einwendungen. Der Rath drang darauf, daß Deutsche und Undeutsche sich Gewehr, Pulver und Bley anschaffen sollten *h*). Als dieses nicht verfangen wollte, schrieb der Gouverneur, Hanns Fersen unterm 11ten März an den Rath, er solle einen Hausbesuch anstellen lassen, und mit allem Ernste dahin sehen, daß ein jeder, wo nicht auf ein Jahr, doch zum wenigsten auf ein halbes Jahr, oder bis künftigen Herbst, sich mit Lebens- und Vertheidigungsmitteln nothdürftig versähe, bey Vermeidung königlicher Ungnade und Verlust der Güter. Der Rath sollte hierauf dringen und darüber halten *i*). Diese anbefohlene Nachsuchung geschah durch die Rathsherren Schlüter und Gerres, nebst dem Notaren Löw *k*). Der Rath ließ Pulver aus Rußland kommen *l*). Indem mit Rußland, wie oben gedacht, Unterhandlungen zu Neuhausen gepflogen wurden, begehrete der Kommandant, der Rath mögte den Bürgern ansagen, daß sie die Fenster in der Stadtmauer zumacheten; zu Aufziehung der Mauer Arbeiter, für Bezahlung, gäben, und die Stadt mit Kraut und Loth versähen. Der Rath stellete der Bürgerschaft vor, daß dieses zu ihrer eigenen Sicherheit gereichete, gab ihnen ein gutes Exempel, stellete von Sotaga, dem Patrimonialgute, zehen, und auf eines jeden Rathsgliedes Kosten zweene Arbeiter. Aber die Bür-

h) Rathspr. 1676 S. 2. 3. 4. 11. 12—14.

i) Das Original liegt Vol. XIX Act. publ. n. 9.

k) Rathspr. S. 43.

l) Rathspr. S. 43.

Bürgerschaft widersetzte sich, vorwendend, es wäre nur des Oberstleutenants Thumb Betrieb, der allezeit was neues begehrete, wenn er nach Dörpat käme; den Bürgern geschähe großer Eindrang von Böhnhasen; itzt arbeiteten viele Soldaten auf den Heuschlägen; Hauptmann Bräutigam hätte vier Hakenschützen; die Officiere verheureten so viele Soldaten den Bürgern für Geld; sie wären Bürger, die Officiere wollten sie aber zu Bauren machen; man sollte nur auf Duderberge Garten gehen, und auf die Heuschläge im Lande schicken, da würde man Volks genug finden: sie wollten selbst an das Generalgouvernement schreiben *m*). Am 23sten August musten alle in der Stadt befindliche junge Bursche, ledige Gesellen und dienstlose Leute folgenden Eid ablegen: „Ich schwere „zu Gott, daß bey diesen befürchteten Kriegs„läuften Ihr. Königl. Majest. zu Schweden „als Haupt, und denn e. e. Rath dieser Stadt „treu und hold seyn, auf benöthigten Fall zu „Wall und zu Maur gehen, und so viel mir „müglich dem Feinde Abbruch thun, auch alle „Gefahr der Krone und dieser Stadt abkehren „helfen, und in so lange nicht von hinnen weichen will. So wahr mir Gott helfe, und „sein heiliges Evangelium! *n*)“ 1676 Karl XI Johann III Jakob

§. 99.

m) Rathspr. S. 99—101.

n) Rathspr. S. 104. Es ist sehr wahrscheinlich, daß in anderen livländischen Städten ähnliche Vorkehrungen gemachet worden. Was bey der Ritterschaft vorgefallen, findet man im Versuche über die Geschichte von Livland S. 279 meiner Handschr.

1676 Karl XI Johann III Jakob

§. 99.

Am neunzehnten März dieſes Jahres, beſtätigte der König zu Stockholm der Stadt Dörpat, Rath und Bürgerſchaft, ihre Privilegien, ſo wie ſolche zur Zeit der Königinn Chriſtina in eine Sammlung *o*) vereiniget worden *p*). Man theilte der Regierung und dem Kommandanten die Abſchrift dieſer allerhöchſten Beſtätigung mit, auf daß der letztere keine Unwiſſenheit vorſchützen könnte *q*). Der Rechtsgang zwiſchen dem Hofgerichte und dem Rathe, welcher mit vieler Heftigkeit getrieben ward, iſt in der Rathskammer zu Stockholm am 22ſten May durch eine Reſolution geendiget worden, dergeſtalt, daß die Stadt Dörpat bey ihren wohlerrungenen Privilegien und ihrer behörigen Jurisdiktion unbehindert erhalten werden ſoll, indem Se. Königliche Majeſtät nicht geſtatten wollen, daß dem Magiſtrat und der Stadt dawider unter einigerley Präterten von Dero Hofgericht zu nahe geſchehen möge *r*).

Weil

o) Corpus priuilegiorum Chriſtinae.

p) Das Original in ſchwediſcher Sprache mit dem großen Reichsſiegel lieget in dem Bürgemeiſterſchranke, in der Schublade. Eine von dem Hofgerichtsbeyſitzer Heinrich Dinggrauen am 15ten Hornung 1682 beglaubigte Abſchrift findet man Act. publ. Faſc. II n. 32. Eine ſchwediſche Kopey und deutſche Ueberſetzung trifft man an Act. publ. Vol. II n. 49. und in Remmins Buche S. 183. 392. Rathspr. S. 95.

q) Rathspr. S. 99.

r) Das ſchwediſche Original, nebſt einer deutſchen Ueberſetzung, iſt Faſc. II n. 38. S. Rathspr. S. 137. Act. publ. Vol. IV n. 31.

Weil die Beſatzung in Dörpat bey dieſen gefährlichen Zeiten ſehr verſtärket ward, befahl der Generalgouverneur Chriſter Horn dem Kommandanten Taube ein Theil derſelben theils auf den Dom, theils auf den umherliegenden Dörfern zu verlegen *s*). Dieſer Taube verübete eine große Gewaltthätigkeit, indem er ein bürgerliches Haus in der Stadt mit Soldaten beſetzen ließ. Die Bürgerſchaft war hierüber ſehr unwillig. Als der Rath ihn um eine Erklärung bitten ließ, ſchob er die Schuld auf ſeinen Fähnrich: da aber die Wahrheit ans Licht kam, ſuchte der Rath Schutz bey der Regierung, und erhielt ihn *t*). Der Diakon Clajus predigte mit groben ehrenrührigen Worten wider den Rath. Alles war ſtill und ruhig. Der Proceß mit dem Hofgerichte war glücklich geendiget. Der unruhige Altermann Heer war beſtrafet und geſtorben. Nun trat ein unruhiger Geiſtlicher auf die Kanzel und wollte ein neues Feuer anzünden. Es verdroß dieſes die Bürgerſchaft ſo ſehr, daß ſie ſich ſehr vernünftig erklärete: **Wer den Rath ſchimpfe, der ſchimpfe zugleich die Bürgerſchaft.** Man beſchloß eine Deputation nach Riga zu ſenden, wozu der Bürgemeiſter Ladau und der Altermann Hanns Hille ernennet wurden. Weil Clajus auf der Kanzel geſaget hatte, er könne nicht leben, rieth ihm der Rath ſeine Verbeſſerung anderwärts zu ſuchen.

1676 Karl XI Johann III Jakob

Der

s) Act. pub. Vol. XIX n. 7. 8. Rathspr. S. 131. 138. 144 f. 154. 176 f.

t) Rathspr. S. 112—116. 119. 121.

1676 Karl X Johann III Jakob

Der Pastor Wittstock welcher eben so unruhig und unbesonnen war, nahm sich des Diakons an. Clajus selbst suchte einen Vergleich, und erhielt ihn mittelst Fürsprache der Bürgerschaft, welche zuletzt auf beiden Achseln trug *u*).

§. 100.

Der Bürgemeister Meyer, der so gut für das Wohl der Stadt gefochten hatte, kam nicht wieder nach Dörpat, sondern starb in Schweden. Am 16ten Hornung trug der Rathsherr Brömse eine neue Bürgemeisterwahl vor. Hierinn mischte sich die große Gilde, schrieb an die Regierung, und bath die Wahl zu untersagen. Sie ward gewarnet, und mit Strafe bedrohet, weil sie nicht die geringste Befugniß bey der Wahl hätte. Die Regierung schrieb deshalben an den Rath. Dieser Brief ward am 26sten Hornung verlesen. Man beschloß, ihn gebührlich zu beantworten, und erwählete am 27sten Johann Gerres und Gürgen Schlürer zu Rathsherren, welche am 3ten März auf das Rathhaus und am 5ten in die Kirche geführet wurden. Der Zug geschah vom Rathhaus ab, in Begleitung des ganzen Rathes, ausgenommen Bürgemeister Ackerbaun. Weil dieser unvermögend war, schritt man den 8ten März zur Bürgemeisterwahl.

u) Rathspr. S. 137 f. 141—143. 175. 179. Act. publ. Vol. VI n 32 40. Rathspr. 1677 S. 1. 93. 117. 122. Er maßete sich auch der Brauerey an, und hielt in seiner Wohnung eine Schänke. Rathspr. 1676 S. 117. 121. 157.

wahl. Man ward einig, einen Bürgemeister aus dem Mittel des Rathes, und noch einen anderen Litteraten zu wählen. Die Wahl fiel also zuerst auf den Rathsherren **Johann Brömse** und hernach auf den Landgerichtsnotaren **Matthias Ladau** aus. Der Bürgemeister Ackerbaum ward völlig entlassen, bekam aber ein Jahrgeld von 100 Reichsthalern, welches ihm der Rath ausmachete. Dem Notar Ladau ist die Wahl durch den Rathsherren Zecher und den Sekretar Röser angemeldet, und von ihm angenommen worden. Am 10ten März sind beide neuerwählte Bürgemeister auf das Rathhaus gebracht, in Eid genommen und am 12ten in die Kirche geführet, das Herr Gott dich loben wir ꝛc. gesungen, von dem Pastoren Wittstock die Glückwunschpredigt gehalten, der Rath aber von beiden Bürgemeistern nach und nach bewirthet worden *m*). Am 14ten April wurden die Aemter also umgesetzt: 1676 Karl XI Johann III Jakob

Wortführender Bürgemeister und Oberkirchenvater.
Herr **Johann Brömse.**
Präses im Stadtkonsistorium und Oberweysenherr.
Herr **Matthias Ladau.**
Armenvater, Assessor im Stadkonsistorium und Weysengerichte.
Herr **Matthias Krabbe.**
Kämmerer, Assessor des Konsistoriums und Weysengerichts, wie auch Bauherr.
Herr **Christoph Friederich Zecher.**

m) Rathspr. S. 28. 29. 31. 32. 35–37. 39.

1676 Karl XI Johann III Jakob

Gesetz- Amts- und Wettherr.
Herr Christoph Raspe.
Obergerichts- und Landvogt.
Herr Johann Schlottmann.
Untergerichtsvogt, Unterbauherr, Accise- und Brandherr.
Herr Johann Beeres.
Quartier- Wett- Brand- und Unteramtsherr.
Herr Gürgen Schlüter x).

Im übrigen scheint es, daß Bürgemeister Meyer am 5ten Jänner d. J. gestorben y). Die Wahl der Konsistorialien ward dem Stadtkonsistorium kund gethan und der Tag der Einführung angesetzt z). Bürgemeister Ladau erregete am 5ten Heumonates einen Streit, ob die Besetzung des Kirchenvorsteheramtes dem Rathe oder dem Konsistorium zukäme. Brömse zeigete ihm aus den Stadtprivilegien, daß die Sache außer allem Streit wäre. Jedoch Ladau setzte die Frage fort und verlangete sogar, daß die Kirchenvorsteher bey dem Stadtkonsistorium Rechnung ablegen sollten. Brömse fragete ihn, gleichwie er schon das erstemal gethan: ob er solches als ein Bürgemeister, oder als Konsistorial rede? Als ein Konsistorial; war die Antwort. Nun erwiederte der ganze Rath einhällig, er würde von seinem Privilegium nicht abgehen. Ladau äußerte sich: was er thäte, geschähe im Namen des Konsistoriums; und bath, e. e. Rath mögte den geistlichen Konsistorialen bekannt machen, daß sie die Gerichts-

x) Rathspr. S. 58.
y) Rathspr. S. 112.
z) Rathspr. S. 72.

richtsſachen wohl aufnehmen, und vermöge königlicher Reſolution auf die Kirchengebräuche und Erziehung der Jugend Achtung geben könnten, e. e. Rath aber in Anſehung der Einkünfte das Privilegium nicht aus den Händen geben wollte. Es war alſo deutlich genug, daß die unruhigen Geiſtlichen dieſen unnützen Streit angezettelt hatten. Es wurden alſo Herr Bürgemeiſter Ladau und Herr Grabbe erſuchet, dem Herrn P. Wittſtock und dem Diakon Claſus ſolches zu hinterbringen *a*). Bürgemeiſter Ackerbaum iſt noch in dieſem Jahre geſtorben *b*). Die Wittwen der Rathsherren ſollen keine Stadtbürden tragen, können aber nach dem Tode ihrer Männer keine Accidenzen verlangen *c*). Mit dem Bürgemeiſter Ladau trug ſich eine ſonderliche Begebenheit zu. Er war auf einer Hochzeit; als er weggehen wollte, paßte ihm einer mit Namen Heinrich Kabl, im Vorhauſe auf, und ſchlug ihn an den Hals, daß ihm der Hut abfiel. Hierüber entſtand Lärmen, und Kabl wurde nach der Hauptwache geführet, den andern Tag aber dem Rathe ausgeliefert. Es kam zum ordentlichen Proceſſe. Bey Verleſung der Klage ſtellete ſich Kabl ſehr ungebärdig, berief ſich auf den Mangel eines Advokaten, ergriff die Appellation, und ſagete endlich, als man ihm ſolche abſchlug: wenn es nicht anders

1676 Karl XI Johann III Jakob

a) Rathspr. S. 72. 92. 95. 97.

b) Sein Tod iſt nicht im Protokolle verzeichnet; aber er wird am 13ten Herbſtmonates ſälig genannt S. 125.

c) Rathspr. S. 112. 151. 153.

1676 Karl XI Johann III Jakob

ders seyn könnte, möchte Gott der Seele gnädig seyn. Es entstand, nachdem Kahl eidliche Sicherheit gestellet hatte, ein langwieriger Proceß, welcher 1678 an das Hofgericht gedieh, weil Bürgemeister Ladau durch eine große Uebereilung mit dem Rathe selbst in einen Rechtshandel gerieth, und also den Rath weiter nicht für seinen Richter erkennen wollte *d*).

§. 101.

Der Accise wegen zerfiel der Rath mit dem Obersten und Kommandanten Taube *e*). Am 24sten Jänner beschwerete sich die Bürgerschaft, daß kein Korn zu Markte käme, weil so viele Vorkäufer wären. Der Rath hielt ihnen vor, daß er die Ordnung gemacht, alles, was zur Stadt käme, sollte auf dem Markte verkaufet werden: womit sie nicht zufrieden gewesen wären *f*). Am 3ten Wintermonates ließ der Rath eine Satzung die gerichtlichen Ladungen betreffend bekannt machen. Wer auf die erste und zweyte Ladung ohne ehehafte Hindernisse ausbleibet, soll gestrafet werden; wer auf die dritte Ladung nicht erscheinet wird als ein Ungehorsamer Sachfällig erkannt *g*). Das königliche **Landgericht** wird bey der Landesregierung

d) Rathspr. 1676 S. 180—186. — 1677 S. 21. 24 f. 27. 34 f. 65—68. 115. 161. 184. 195. 205. 228 f. — 1678 S. 22. 29. 31—33. 38. 40. 44.

e) Rathspr. S. 3. 67. 69.

f) Rathspr. S. 13. 14.

g) Act publ. Vol. XV n. 15.

gierung belanget, weil es auf dem Stadtgute Saddokülll eine Exekution verrichten wollen *h*). Der Rath verspricht die Feuerneſter abreißen zu laſſen *i*). Die kleine Gilde gerieth mit ihrem Altermanne Heinrich Hille in einen Injurienproceß. Der Rath bemühete ſich die Sache beyzulegen. Beide Theile fuhren fort, ſich ſogar vorm Protokolle einander mit Schmähworten anzutaſten: Dem der Rath ernſtlich Einhalt that *k*). Am 18ten Hornung wurden die Knochenhauer bey Verluſt der Waare angewieſen, gutes Fleiſch zu halten. Sie beſchwereten ſich aber über die Marketenner *l*). Die Kanne Biers ward auf acht Rundſtücke geſetzt *m*). Die Hebammen muſten einen Amtseid ablegen *n*). Die Mäurer wurden wider Böhnhaſen geſchützet *o*). Obgleich die Handlungen mit Rußland ſich zerſchlagen hatten, fanden ſich doch die Reußen wieder zu Dörpat ein, und trieben auf dem Gaſthofe ihren Handel *p*). Undeutſche wurden Bürger und erlegten 3 Rthaler Bürgergeld. Am 26ſten Jänner legeten ihrer vierzehen auf einmal den Bürgereid ab *q*). Welche nicht Bürger wa-

1676 Karl XI Johann III Jakob

h) Rathspr. S. 46.
i) Rathspr. S. 95.
k) Rathspr. S. 101. 149. 158 f. 164 f. 172.
l) Rathspr. S. 30. 178.
m) Rathspr. S. 34. 119. 121.
n) Rathspr. S. 65.
o) Rathspr. S. 81.
p) Rathspr. S. 167.
q) Rathspr. S. 12. 18.

1676 Karl XI Johann III Jakob

ren, muſten doch dem Rathe huldigen *r*). Fiſcher, welche an und unter der Brücke fiſchen wollten, muſten dem Rathe eine Erkenntlichkeit bezahlen *s*). Der kleingildiſche Altermann war ſeiner Völlerey wegen ſo weit verfallen, daß er eines Rathsherren Frau, die ihm den Tanz verſaget hatte, für eine Hure erklärete *t*). Eine Hausdiebinn ward mit zehen paar Ruthen, oder dreyzig Streichen am Pranger beſtrafet, und ihre Hehlerinn aus der Stadt gejaget *u*).

§. 102.

In dieſem Jahre iſt in dem benachbarten Ingermanlande eine Generallandreviſion gehalten worden. Damals wurden die Beſitzthümer der Stadt Narva aufgenommen. Nach der damals verfertigten Karte betrugen ihre Beſitzthümer auf der eſthländiſchen Seite an Ausſaat 525⅞ Tonnen. Davon beſaßen Privatleute ein ziemliches Stück. An der ingermannländiſchen Seite beſaß damals Narva außer einigen Landgütern ein ziemliches Gebiet, das nach der Ausſaat 425⅛ Tonnen enthielt. Von dieſem letzteren iſt das meiſte in dem gegenwärtigen achtzehenten Jahrhunderte eingezogen worden *w*). Ich finde, daß Lappländer, als Soldaten, der Krone Spanien in den Niederlanden gedient haben. Viere davon über-

r) Rathspr. S. 12 f.

s) Rathspr. S. 151. 153.

t) Rathspr. S. 173.

u) Rathspr. S. 176.

w) Hupel's topograph. Nachr. B. II S. 31 f. des Nachtrages.

überſchritten den Befehl, ſich des Raubens und Stehlens zu enthalten, und wurden aufgehenket, ob ſie gleich ſich mit Unwiſſenheit der Sprache entſchuldigten x). Wenn dieſe Leute nicht Finnen geweſen ſind, wie ich faſt glaube: ſo mögte dieſes Beyſpiel das einzige ſeyn, daß Lappländer ſich ſo weit aus ihrem Vaterlande gewaget und fremde Kriegsdienſte angenommen haben. 1676 Karl XI Johann III Jakob

§. 103.

Die Stadt Riga erlitt im Jahre 1677 einen ſehr großen Schaden. Gabriel Frank, ein deutſcher Student, und Peter Anderſon, ein Schwede, zündeten mit Vorſatz die Stadt an, in welcher Brunſt, die vom 21ſten bis zum 23ſten May währete, die Peters- und Johannskirche, wie auch beynahe zweyhundert Häuſer und Speicher, mit vielen Gütern und Waaren, ein Raub der wüthenden Flamme wurden. Der Schade ward auf etliche Tonnen Goldes geſchätzet. Die gräulichen Böſewichter, die bey ihrer unmenſchlichen Miſſethat ertappet wurden, ſind kurz darauf zur gebührenden harten und verdienten Strafe gezogen worden. Auf dem Richtplatze in der Vorſtadt hat man eine ſteinerne Säule von Werkſtücken mit einer deutſchen Inſchrift errichtet y). 1677

x) Diar. europ. Th. XXXIII S. 617.

y) Kelch S. 605. Samml. ruſſ. Geſch. B. IX S. 309 f. Der Adel ſoll bey dieſer Brunſt großen Schaden gelitten haben, indem viele von demſelben aus Furcht vor einem ruſſiſchen Ueberfalle, ihre beſten Sachen nach Riga gebracht

1677
Karl XI
Johann III
Jakob

§. 104.

In diesem Jahre soll ein Schreiben des Zaren an den König von Schweden eingegangen seyn, woraus die Schweden geschlossen haben, daß die Russen die Freundschaft der Schweden mehr, als die Ihrige suchten z). Der Zar schickte einen Abgesandten an den König, um ihm zu seinem erhaltenen Siege in Schonen Glück zu wünschen. Nichtsdestoweniger waren die Schweden in Livland auf guter Hut. Ihre hiesigen Truppen bestunden in sechstausend Reitern, zehntausend Knechten, zweyen Regimentern Dragonern, wovon jedes aus 800 Mann bestand, 1200 Landschaftsreitern, ohne das allgemeine Aufgeboth wozu man eine besondere Einrichtung gemacht, und jeden Bauerschützen wie einen Dragoner ausgerüstet hatte, ohne die Polacken, welche sich nach und nach einfunden. Der Traktat zwischen Schweden und Rußland ward bis in den May ausgesetzt, da man zu Plüsemünde zusammenkommen wollte. Weil Rußland von Ingermannland abstand, versprach man sich die Fortdauer des Friedens a). Bey allen diesen Umständen besorgte der Kuhrfürst von Brandenburg ein Ungewitter, das aus Livland wider Preußen anzuziehen schien. Der litthauische

bracht hatten. Versuch über die Geschichte von Livland S. 282.

z) Schlüssel zum nyst. Frieden S. 274.

a) Diar. europ. Th. XXXV S. 29. 116 f. Versuch über die Geschichte von Livland S. 279—282.

thauische Großfeldherr Michael Pac versprach für zwanzig tausend Speciesthaler den Feldzug der Schweden aus Livland nach Preußen zu hindern. Der König von Polen schien auf beiden Seiten zu hinken. Er hatte in seiner Kapelle ein Gelübde gethan, daß er die Waffen wider christliche Mächte nicht ergreifen sondern trachten wollte, wenn der Friede in der Christenheit wieder hergestellet worden, die Macht der Osmanen so zu schwächen, daß Polen und dessen Nachbaren ruhig und sicher seyn könnten. Alles dieses benahm dem Kuhrfürsten seine Sorge nicht, weil man dem Könige beständig in den Ohren lag, er hätte von den Franzosen einen so großen Nutzen gehabt, daß er ihnen Ehren halben wiederum etwas zugefallen thun müste. Der schwedische Gesandte Lilliehöck suchte noch einen anderen Weg, die Polacken mit dem Kuhrfürsten an einander zu bringen: indem er jene wider den Herzog von Kurland aufzubringen bemühet war, vorwendend, sie hätten Ursache genug diesem Fürsten seine überflüssigen Schiffe und Kanonen zu nehmen, weil sie den Schweden in Livland sehr dienlich seyn könnten: man müste dem Herzoge so schwer fallen, daß der Kuhrfürst, sich seiner anzunehmen bewogen, und den Polacken Gelegenheit gegeben würde, beide mit gewaffneter Hand anzugreifen. Lilliehöck hatte sogar den Polacken die Stadt Riga angebothen, wenn sie dem Kuhrfürsten den Krieg ankündigen wollten, von der umliegenden Gegend aber sich nichts merken lassen, ohne welche der Hafen nicht behauptet werden könne. Doch die Litthauer beharreten bey der

1677 Karl XI Johann III Jakob

Mey-

1677 Karl XI Johann III Jakob

Meynung, sie hätten Ruhe nöthig, um sich bey dem zu Ende laufenden Stillstande wider die Russen zu rüsten *b*).

§. 105.

Am 13ten Hornung versprach Herzog Jakob zu Mitau in einer besonderen Urkunde, der katholischen Religion in seinem Lande freyen Lauf zu lassen *c*). Den 12ten April bestätigte König Johann III den kurländischen Städten die königliche Antwort von 1649 und das königliche Schreiben an den Herzog vom 13ten Jänner 1650 *d*), der Stadt Libau insbesondere aber ihre Rechte *e*). Nicht lange hernach nämlich am 28sten April, belehnte er den Herzog Jakob, dessen Stelle der Kanzler und Oberrath, Ewald Pfeilitzer, genannt Frank, vertrat, zu Warschau auf dem Reichstage mit Kurland und Semgallen. Der Abgesandte hielt am 23sten seinen Einzug zu Warschau gegen den Abend. Er ward im Namen des Königes von dem Kronsekretar in der Karosse, die der König bey seinem Einzuge zur Krönung in Krakow gebraucht hatte, eingeholet, und von ein und zwanzig Karossen der Reichsräthe und Reichsbeamte begleitet *f*). Der zweyte Gesandte, Otto von Seßwegen war krank.

b) *Pufend.* Rer. Brandenb. lib. XV §. 12 p. 1120 b.

c) Cod. dipl. Polon. T. V p. 466.

d) Ziegenhorn Nr. 212 in den Beylagen S. 253.

e) Ziegenhorn Nr. 213 in den Beyl. S. 254—256.

f) Diar. europ. Th. XXXV S. 114 f.

krank. Seine Stelle vertrat alſo der Reſident, Nikolaus Chwalkowski *g*).

1677 Karl XI Johann III Jakob

§. 106.

In dieſem Jahre erhielt auch Polniſch-Livland ſeine Verfaſſung oder Ordination, nach vielen Widerſprüchen auf dem Reichstage, dergeſtalt, daß es einen Biſchof *h*) Woiwoden, Kaſtellan und andere Beamte erwählen und haben ſollte *i*).

§. 107.

In Dörpat warnete man dem großgildiſchen Altermann Hanns Hille, ſein Haus keinem

g) *Chwalkowski* Jus publ. Polon. p. 542—548. *Lengn.* Hiſt. Polon. p 252. Beide irren, wenn ſie dieſe Belehnung auf den 27ſten ſetzen. In dem Diar. europ. Th. XXXV S. 115 wird gemeldet, die Belehnung wäre am 29ſten geſchehen. Der Lehnbrief muß entſcheiden. Cod. dipl. Polon. T. V. n. CCLXXIV—CCLXXVI p. 458—466. Ziegenhorn Nr. 214 in den Beylagen S. 256—262.

h) *Chwalkowski* Jus publ. Pol. p. 136 ſq. Epiſcopatus Vendenſis per pacta oliuenſia ſublatus, ſed per Ordinationem liuonicam anno 1677 inſtitutus eſt Epiſcopatus Liuoniae. *Lengn.* Jus pub. regni poloni Tom. II p. 46 edit. poſter. p. 46. Epiſcopus, qui vendenſis olim dictus, pariter a Liuonia nomen recepit. Wenn mein unfreundlicher und unwiſſender Recenſent in der Allg. deutſch. Bibliothek dieſes gewuſt hätte: traun! er hätte ſich nicht verwundert, daß ich meinen erſten Verſuch: Von den Biſchöfen zu Wenden und in Livland: benennet habe. Wenn die Recenſenten es nicht beſſer verſtehen, als der Schriftſteller, iſt der Leſer verloren. Der Fall zeiget ſich gar zu oft.

i) Diar. europ. Th. XXXV S. 26. 114 f.

1677 Karl XI Johann III Jakob

nem Edelmann zu verkaufen, indem der Adel frey seyn wollte. Weil die Besatzung sehr stark, muste jedes Haus doppelte Einquartierung tragen. Dennoch befreyete der Generalgouverneur am 11ten Jänner die Hofgerichtsadvokaten von dieser Last *k*). Die Glieder des Raths nebst den Wittwen musten in dieser Noth in ihren Häusern Einquartierung tragen: welche so groß ward, daß der Generalgouverneur unterm 1sten Herbstmonates an den Kommandanten schrieb, es könnten bey diesem außerordentlichen Falle weder des Adels, noch anderer befreyeten Häuser verschonet werden, wozu er sie, den Privilegien ohne Abbruch, bewegen mögte *l*). Ein Bürger, **Bürgen Ecke**, trug einen Hauptmann und zugleich sechs Soldaten *m*). Der Bürgemeister **Lodau** ward in wichtigen Angelegenheiten nach Riga gesendet *n*). Am 14ten März beschloß der Rath, daß die Wortführung zwischen beiden Bürgemeistern alle zwey Jahre abwechseln sollte *o*). Als aber des Bürgemeister **Meyers** Wittwe, **Katharina Silenzinn**, um die Glockenfreyheit anhielt, ward sie ihr abgeschlagen *p*). Im Anfange dieses Jahres ward des schwedischen Sieges halben ein Dankfest gefeiert *q*). Am 14ten Hornung beliebete der Rath, eine gewisse Person zu verordnen, welche auf

k) Remmins Buch S. 314 f.
l) Remmins Buch S. 312 f.
m) Rathspr. 1677 S. 4. 13. 48. f. 52 f. 57—59. 82. 85. 126. 159 f. 165.
n) Rathspr. S. 16.
o) Rathspr. S. 28. 119.
p) Rathspr. S. 4.
q) Rathspr. S. 8.

auf alle in der Kirche vorfallende Zänkereyen und ärgerliche Händel genaue Obacht haben sollte r). Der Diakon Clajus führete sich gegen den Bürgemeister Ladau so schlecht auf, daß dieser beym Rathe darüber schriftlich klagete s). Eine Feuersbrunst hatte den besten Theil der Stadt hinweggerafft. Der Hofgerichts- und Handlungsschreiber bauete ein hölzernes Haus. Der Rath wollte solches nicht leiden. Das Hofgericht nahm sich seines Bedienten an und zog den Kommandanten in die Sache hinein, welcher sich gerne überreden ließ, daß diese Sache vor ihn gehörete. Der Rath klagete bey dem Generalgouverneur und ward von ihm bey der ihm gebührenden Gerichtsbarkeit geschützet t). Das Fischereyrecht in den poppejärwischen See, zwischen Sotaga und Falkenau bey dem sotagischen Gesinde Tingo und dem Bache Mudda ward behauptet u). Es ließ der Rath auch die Gerichtsbarkeit über adeliche Häuser nicht fahren; und übete in allen Stücken die peinliche Gerichtsbarkeit aus w). Um die Streitigkeiten mit dem Oberkonsistorium gütlich beyzulegen, hatte der Generalgouverneur dem Kommandanten Taube und dem Generalsuperintendenten Fischer aufgetragen, einen gütlichen Vergleich dergestalt zu stiften, daß beide Theile bey ihren Rechten geschützt

1677 Karl XI Johann III Jakob

r) Rathspr. S. 16. Act. publ. Vol IV n. 34.

s) Acta publ. Vol. IV n 30.

t) Rathspr. S. 17. Act. publ. Vol. XVII n. 11.

u) Rathspr. S. 32 f.

w) Rathspr. S. 37. 88–93.

1677 Karl XI Johann III Jakob

geschützt würden. Es ward daraus nichts x). Am 2ten May erkannte der Rath der verwittweten Bürgemeisterinn Meyerinn gegen Erlegung acht Reichsthaler die Wohlthat des Schragens und den freyen Gebrauch des Brauens zu. Die Gilde war misvergnügt. Der Generalgouverneur bestätigte den auf Recht und Billigkeit gegründeten Spruch y). Das Gnadenjahr ward den Wittwen der Rathsherren versaget z).

§. 108.

Die Gränzsache zwischen Sotaga und Kukkulin gedieh durch den Bürgemeister Bröms vor den Thron des Königes. Man sandte deshalben den Bürgemeister Ladau nach Stockholm und trug ihm zugleich andere Geschäffte auf, insonderheit die Händel mit dem Oberkonsistorium, und alle vor der livländischen Regierung schwebenden, noch unabgemachten Sachen. Bröms wollte damals das Gut Kukkulin für 350 Speciesthaler verkaufen. Den Bürgemeister Ladau verdroß es hauptsächlich, daß jener bey dem Hofgerichte vorgegeben, es wüste weder der ganze Rath noch die ganze Gemeinde von der beym Hofgerichte eingereicheten Protestation: welches grundfalsch war. Am 13ten Auguſt nahm Ladau von beiden Gilden Abschied. Ladau, welcher nicht sobald zurück zu seyn gedachte, übertrug dem Rathsherren Schlott-

x) Act. publ. Vol. IV n. 31. Rathspr. S. 116.

y) Acta publ. Dorp. Vol. XXIX n. 14. Rathspr. S. 50. 121. 44.

z) Rathspr. S. 27.

Schlottmann das Wort, und empfahl dem Rathe die Fürſorge für ſeine Ehefrau, welcher man funfzig Rthaler zuſtellen ließ. Bröms, der Anfangs zu Abwartung ſeiner Reviſionsſache ſich auch nach Stockholm begeben wollte, blieb zurück, unterm Vorwande, daß beide Bürgemeiſter nicht zugleich verreiſen könnten. Am 21ſten Herbſtmonates war Ladau ſchon wieder in Dörpat, und übernahm das Wort. Auf dieſer Reiſe wollte ihn ein Bürger zu Reval Schulden halber bekümmern laſſen, welches unterblieb, weil Ladau als Geſandter ſeiner Stadt reiſete. Unterdeſſen gab es zu einigem Mißvergnügen zwiſchen den Räthen Anlaß, dergeſtalt, daß der dörpatiſche von Repreſſalien ſchrieb *a*). Das Brudergeld der groſſen Gilde ward auf zwölf Reichsthaler geſetzt. Dieſes und die meyeriſche Sache konnte die Gilde nicht vergeſſen. Einem Marketenner wurde nicht erlaubet, Brauerey und Schänkerey zu treiben *b*). Die kleine Gilde ſetzte ihren Rechtsgang wider den Altermann Heinrich Hille mit allem Eifer fort. Dieſer Altermann wollte nach verfloſſener Zeit die Lade nicht abgeben. Derowegen ließ ſie der Rath in die Kämmerey bringen *c*). Als der Rath einen Fiskal annehmen wollte, verbathen es beide Gilden und gelobeten zugleich an, in Friede und Ruhe mit einander zu leben *d*). Man ermah-

1677 Karl XI Johann III Jakob

a) Rathspr. S. 111. 116—120. 152. 154. Act. publ. Vol. XVII n. 17.
b) Rathspr. S. 64. 83. 93. 106. 117. 121.
c) Rathspr. S. 15. 20. 21. 25 f.
d) Rathspr. S. 43.

1677 Karl XI Johann III Jakob

ermahnete die ledigen Kaufleute ſich zu verheurathen, wie es in Riga und Reval gebräuchlich wäre *e*). Die Goldſchmide machten einem Geſellen Friederich Bardey viele Händel, weil er zu Riga im Gefängniß geweſen: als er ſich aber rechtfertigte, daß dieſe Haft ſeine Ehre nicht geſchwächet, ward er zum Bürger aufgenommen *f*). Sie ließen ihren Schragen in dieſem Jahre von neuem beſtätigen *g*). Zwo Buden und zweene Weinkeller ſoll Niemand halten *h*). Die Fuhrleute wurden zur Billigkeit, und ſchleuniger Fortſchaffung der Fremden ernſtlich ermahnet *i*). Ueber die Gewaltthätigkeiten des Kommandanten führeten die Fiſcher Beſchwerde *k*). Alle in der Vorſtadt befindliche Perſonen wurden aufgeſchrieben *l*). Die Knochenhauer wurden angehalten Acciſe von dem Vieh zu bezahlen *m*). Eckhäuſer muſten von Stein oder wenigſtens Fachwerk gebauet, die lubbene und bretterne Dächer abgeriſſen, und dieſes alles von den Kämmerern ausgerichtet werden *n*). Trummen durften ohne Einwilligung des Rathes nicht

e) Rathspr. S. 52.

f) Rathspr. S. 153. 174.

g) Rathspr. S. 169 f.

h) Rathspr. S. 212.

i) Rathspr. S. 34. Sie erhielten damals einen Altermann S. 36.

k) Rathspr. S. 80.

l) Rathspr. S. 132.

m) Rathspr. S. 58.

n) Rathspr. S. 57. 59. 102. 79.

nicht angeleget werden *o*). Man beliebete auf dem waſinskiſchen Platze ein Armenhaus zu bauen *p*). Der Fiſchzöllner Peter Kühn legete ſeinen Amtseid ab *q*). Mit der Bürgerſchaft hatte der Rath einige unbedeutende Zwiſtigkeiten, welche der Rath beyzulegen ſuchte: aber bald war die große, bald die kleine Gilde zuwider *r*). Die Bürger ſelbſt trieben Vorkäuferey, worüber die Gilden Beſchwerden führeten *s*). Am 26ſten September ward bey zehen Rthaler Strafe verbothen, im Jahrmarkte den ankommenden Bauren entgegen zu gehen, und das Korn, oder andere Waaren zu bedingen und aufzukaufen, ſondern alles ungehindert auf den Markt kommen zu laſſen. Es ward auch den Bauren vom Lande nicht verſtattet, allhier auf dem Markte Korn zu kaufen *t*). Wider die Feuersbrünſte wurden allerley gute Anſtalten gemachet und eine Bürgerwache angeordnet *u*). Auf die Reinigung der Straßen ward mit Ernſt gedrungen *w*). Den Bäckern ward angeſaget, größeres Brod zu backen *x*). 1677 Karl XI Johann III Jakob

o) Rathspr. S. 59.

p) Rathspr. S. 60.

q) Rathpr. S. 63.

r) Rathspr. S. 93. 110. 121. 154. 157. 166. 200. 207.

s) Rathspr. S. 119. 128.

t) Rathspr. S. 154. 155.

u) Rathspr. S. 79—83. 101 f. 126. 165. 175.

w) Rathspr. S. 122.

x) Rathspr. S. 126.

1678 Karl XI Johann III Jakob

§. 109.

Ich habe erwähnet, daß Schweden der Krone Frankreich zugefallen, mit Dännemark, Brandenburg und anderen europäischen Mächten in Krieg gerathen sey. Bey diesen gefährlichen Zeiten muste man immer etwas von den Russen befürchten, und mehr Truppen, als man wollte, in Livland lassen, welche die Schweden anders wo nöthig hatten, um ihren überlegenen Feinden die Spitze zu biethen. Denn obgleich Karl in Schonen die Dänen in dreyen Hauptschlachten überwand: so hatten doch diese vorher Wismar, Landskron, Helsingburg und Christianstadt eingenommen. Sie erfochten auch mit Hülfe der Holländer y) mehr als einen Sieg wider die schwedische Flotte. Das Herzogthum Bremen war den Lüneburgern ohne sonderliche Mühe in die Hände gerathen. Der Kuhrfürst von Brandenburg fiel in das schwedische Pommern ein, und belagerte Stettin. Belagerer und Belagerte thaten ihre Pflicht. Diese, in der Hoffnung entsetzt zu werden, wehreten sich auf das äußerste, um den Lauf der brandenburgischen Waffen zu hemmen. Zu Wasser wollte es dem Könige mit der vorgesetzten Verstärkung nicht gelingen. Man errichtete also in Livland eine Kriegsmacht, welche

y) Aus dem Pufendorf erhellet, daß die Holländer zu spath gekommen. Rer. brand. lib. XV §. 17. Wie sehr der König den Zaren zu schonen gesuchet habe, erhellet deutlich aus seinem Briefe an das Reduktionskollegium aus dem Lager zu Christianstadt vom 15ten Julius dieses Jahres, in der Sammlung der narvischen Privilegien.

welche durch Kurland nach Preußen gehen, und der belagerteten Stadt Luft machen sollte. Ihr Aufbruch soll durch die rigische Feuersbrunst, welche viele nothwendige Mittel für diese Truppen verzehret hatte; und durch den Tod des Generalfeldmarschalls Fabian Fersen, Freyherren zu Kronendahl, gehemmet und verhindert worden seyn. Gleich darnach ward Bengt Horn Generalgouverneur in Esthland, dessen Stelle Graf Andreas Torstenson erhielt, zum Feldmarschall ernennet, und ihm dieser Feldzug anbefohlen. Dieser verweilete sich, zum höchsten Verdruß der übrigen Generalität, bis an den spähten Herbst in Finnland; und da er endlich aufbrach, wurde er durch widrigen Wind gehindert, nach Livland hinüber zu kommen. Sobald aber, als er zu Reval anlangete, ließ er die Truppen von dannen nach Riga marschiren. Doch die kurzen Tage und das schlimme Herbstwetter verursachten, daß sie nicht eher, als in der Mitte des Jänners 1678 bey Riga zusammenstoßen konnten. Der Feldmarschall war schon vorher dort angekommen. Stettin hatte sich im Vertrauen auf diesen Entsatz fast zu Grunde richten lassen; wie er aber ausblieb, muste es sich am 14ten Christmonates 1677 auf sehr gute Bedingungen ergeben z). Dennoch meyneten viele, es wäre nicht undienlich, den Marsch fortzusetzen, um das übrige Pommern zu retten, und dem Feldmarschall Otto Wilhelm Königsmark, welcher am 8ten Jänner dieses Jahres zwischen Warkow und Sissow auf der Insel Rügen mit

1678 Karl XI Johann III Jakob

z) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XV §. 18 p. 1125 seq.

1678 Karl XI Johann III Jakob

3500 Mann über 5300 Mann der Bundesgenossen einen völligen Sieg erhalten, und die Feinde gänzlich aufgerieben hatte a), Gelegenheit zu schaffen, die Bundesgenossen weiter zu schwächen. Doch setzte es nun, des durch Kurland und Schamaiten zunehmenden Durchmarsches wegen, große Schwierigkeit. Reich saget, der Herzog von Kurland habe seinen Adel und sein Landvolk nicht aufgebothen, und kein Lager formiret, um die Schweden abzuhalten. Das ist freylich wahr: Aber der Herzog hätte dieses gerne gethan, wenn es der König von Polen befohlen, und der Adel ohne diesen Befehl sich zu Pferde gesetzt hätte. Johann II. hielt es mit Schweden und Frankreich. Pufendorf behauptet, er habe dafür fünf und zwanzig tausend Speciesthaler bekommen, nebst dem Versprechen, daß er und sein Haus das brandenburgische Preussen bekommen sollte, wenn man es dem Kuhrfürsten abgenommen hätte. Der Herzog von Kurland, sein Schwager, war also den Schweden zuwider, und hielt es mit dem litthauischen Großfeldherren Michael Pac, welchen der Kaiser, um ihn von Schweden abzuziehen, auf des Kuhrfürsten Anhalten in den Reichsfürstenstand zu erheben geneigt war; und mit der Republik Polen, welche den Durchzug nicht verstatten wollte. Darüber verlief viele Zeit; die Flüsse brachen auf; viele Ungelegenheiten, die den Marsch schwer, ja unmöglich macheten, vereinigten sich; Bengt Horn, der sich mehr um seine

a) Wackenroder Altes und Neues Rügen S. 144–146.

seine Vermählung, als um den Krieg bekümmert hatte *b*), ward krank, starb, und entging dadurch der königlichen Ungnade: also ließ man die Truppen wieder auseinander gehen, und in ihre Quartiere einrücken. Wie aber die Bundesgenossen wieder glücklich waren, sollten sie abermal marschiren unter dem Feldmarschalle, Heinrich Freyherren von Horn auf Kankas, einem nur durch Verlust und Niederlagen bekannten Heerführer *c*). Im polnischen Preussen hatte der am polnischen Hofe bevollmächtigte Minister, Marquis von Bethune einige Truppen geworben, welche zu dieser schwedischen Armee stoßen sollten. Der König von Polen und einige von seinen Räthen sahen dazu durch die Finger, und erlaubeten nicht nur den Durchmarsch, sondern versicherten auch, daß weder Litthauen, noch Kurland etwas dawider vornehmen würde, wenn man nur gute Mannszucht beobachtete. Ja, man setzte hinzu, daß, sobald die Schweden sich bewegen würden, oberwähnte in Polnischpreußen geworbene Truppen sich bey Polangen mit ihnen vereinigen sollten. Dieses erhellete endlich aus einem aufgefangenen Briefe des schwedischen Generals Horn, den er nach seinem Einfalle in Preußen an den König schrieb, und darinn anfragete, wo und wenn die sich in Polnischpreussen zum Dienste der Krone Schweden

1678 Karl XI Johann III Jakob

b) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XVI §. 1 p. 1281. Bengt Horn starb am 5ten Hornung 1678. Act. publ. Dorpat. Vol. IV n. 30.

c) *Pufend.* l. c.

1678 Karl XI Johann III Jakob

aufhaltenden Soldaten zu ihm ſtoßen würden *d*). Im Herbſtmon. kamen die Schweden auf dem Sammelplatze bey Riga an *e*). Die Generalität beſtand aus folgenden Perſonen: 1) Generalfeldmarſchall **Heinrich Horn**; 2) General von der Reiterey, **Otto Wilhelm** Freyherr von **Ferſen**; 3) Generalleutenant von der Reiterey, Graf von **Wittenberg**; 4) Generalleutenant über das Fußvolk, **Hanns** Freyherr von **Ferſen**; 5) Generalfeldwachtmeiſter über die Reiterey, **Georg Bußram**; und 6) der Generalfeldwachtmeiſter über das Fußvolk, **Berend Karl Wangelin** *f*). Die Armee beſtand aus 4000 Reitern, 2000 Dragonern und 3600 Knechten. Es iſt wohl wahr, daß die Schweden ſich ſtärker ausgegeben haben, als ſie geweſen ſind. Wenn aber **Pufendorf** verſichert, ſie hätten wirklich ſechzehen tauſend Mann

d) Lengnich Geſchichte der preußiſchen Lande, Th. VIII S. 169. 171.

e) Iſti expeditioni exſequendae initio deſtinatus fuerat *Fabianus Ferſenius*, egregius dux ac defenſa Malmogia non modicam laudem adeptus. Quo defuncto idem negotium ſuscepit *Benedictus Hornius* modico belli vſu, qui dum ſenior magis circa ad parandum intempeſtiue hymenaeum, quam Martem, ſatagit, tota aeſtate in caſſum conſumta, demum ſub finem anni ſeptuageſimi ſeptimi in Liuoniam peruenit, vbi mors eum Regis offenſae ob tam ſegniter admiſtratam rem ſubtraxit. Ita demum defectu meliorum ducum iſta expeditio delata fuit *Henrico Hornio*, amiſſam bremenſem prouinciam ac nauales praelii dedecus terreſtri quoque clade cumulaturo. *Pufendorf.* Rer. Brandenb. lib. XVII §. 1 p. 1281.

f) Gauhe Th. I S. 2043.

Mann ausgemachet: ſo iſt er durch falſche Nachrichten irre geführet worden. Denn ein andermal g) meldet er, ſie wären nur dreyzehen tauſend Mann ſtark geweſen. Dieſes Kriegesheer führete einen Zug von ſechs und funfzig Stücken groben Geſchützes bey ſich. In Livland machte man ſich von ſeinen Verrichtungen eine recht große Hoffnung. Kaum aber hatte dieſe nicht ſtarke, aber wohl gerüſtete Armee die kurländiſchen Gränzen erreichet, als der Feldmarſchall ſie zu ſtarken Tagereiſen anſtrengete, dermaßen, daß ſie bey den kurzen Tagen, und unerhört böſem Wege täglich fünf Meilen und darüber marſchiren, und dieſes bis an Polangen fortſetzen muſte. So gut hierbey die Abſicht ſeyn mogte, damit man die preußiſchen Gränzen deſto eher erreichete; ſo fiel es doch dem Heere gar zu ſchwer, um deſto mehr, da es faſt allemal erſt um Mitternacht die beſtimmte Stelle erreichete, und ſo zu ſtehen kam, daß es ſich unter bloßem Himmel in Regen und Schnee lagern muſte, dergeſtalt, daß weder Menſchen noch Pferde nothdürftig verpfleget werden konnten. Dazu kam der Mangel an Salz, welcher ſchon in Kurland ſo groß war, daß die gemeinen Knechte ſowohl das friſche Fleiſch, als auch andere Speiſen, ohne daſſelbe genießen muſten. Je näher man Preußen kam, je mehr nahm der Mangel nicht nur an Salz, ſondern auch an anderen Lebensmitteln, zu. Die Armee beſtand größtentheils aus jungen Leuten, die weder des Hungers, noch der ſchweren Strapazen gewohnt waren.

1678 Karl XI Johann III Jakob

M 5

g) Rer. Brand. lib. XVI §. 68 p. 1240 a.

1678 Karl XI Johann III Jacob

waren. Rothe Ruhr und andere Seuchen nahmen überhand und rafften viele hinweg. Die Pferde verreckten gleichfalls. Also litt die Armee einen merklichen Verlust, ehe sie Heiligenaa erreichete. Wie sie nun über den Fluß nach Polangen kam, langete General Kersen daselbst an; welcher zwar die unnöthigen und schädlichen Läger abschaffete, und Anstalt machete, daß die Truppen hinführo allezeit so zu stehen kamen, daß sie Holz und Fütterung haben konnten: jedoch konnte er es nicht dahin bringen, wie es billig seyn sollen; weil ihm einige Generalspersonen, welche bey dem Feldmarschall alles vermogten, über die maßen zuwider waren. Derowegen er bey sich beschloß, die Armee alsobald zu verlassen, und nach Danzig, von hier aber nach Schonen zu seinem Könige zu gehen. Doch muste er diesen Vorsatz ändern, da er kein Mittel sah, sicher nach Danzig zu kommen; wider seinen Willen diesem Feldzuge beywohnen, und es so gehen lassen, wie es ging. In dem Lager bey Polangen erwartete der Feldmarschall die polnischen Truppen und das französische Geld. Beides blieb aus. Der schwedische Abgesandte drang auf die Vereinigung der Truppen, und erhielt nur eine zweydeutige Antwort. Also beschloß man zu Polangen, die Kriegsmacht gemächlich vorrücken zu lassen, und zu versuchen, ob man dem brandenburgischen Generalleutenante Just Sigmund Görzke, (nicht Görzki, wie ihn Kelch nennt) der etwa mit drey tausend Mann bey Memel stand, Abbruch thun könnte; mittlerweile aber zu erwarten, wozu Polen sich entschließen würde. Der

Feld-

Feldmarſchall rückte vor Memel, ließ Brandſchatzung fodern, und die Stadt, welche ſie abſchlug, die Nacht darauf in Brand ſtecken, und nebſt dem großen darinn vorhandenen Vorrath an Lebensmitteln in Rauch aufgehen. So erzählt es Reich. Pufendorf hingegen meldet, die Schweden hätten wider Memel nichts unternommen, außer daß der Vortrab mit denen Dragonern, welche einen Ausfall gethan hätten, in ein Scharmützel gerathen wäre. Damals wäre die Vorſtadt, man wüſte nicht, ob es ſich von ohngefähr oder durch einen feindlichen Schuß begeben hätte, in Brand gerathen, welchen ein ſtarker Wind in die Stadt ſelbſt hinüber getragen hätte; die größtentheils in die Aſche geleget worden *h*). Hierauf ging Horn nach Kuckernäſe *i*) drey Meilen von Tilſit, zerſtreuete das Landvolk, nahm ihm ſechs Stücke ab, und zwang das Schloß Ragnit, nebſt der Stadt Tilſit, zur Uebergabe. Um dieſe Stadt waren viele ſchöne kuhrfürſtliche Vorwerke. Kerſen rieth, man ſollte ſich hier ſetzen, und ein Magazin aufrichten, fand aber keinen Beyfall, indem die Vorwerke bey Tilſit kurz hernach mit des Feldmarſchalls Leibkompagnie und anderen mehr beleget

1678 Karl XI Johann III Jakob

h) *Pufend* Rer Brand. lib. XVII §. 2 p 1281 b. S. Georg Reimers Merkw. der Stadt und Feſtung Memel im Erl. Preußen Th. IV S. 249.

i) Infra Tilſitum oppidum Memela fluuius in duo brachia diuiditur, quorum dextro Ruſſae, ſiniſtro Gilgae vocabulum eſt. Vtrumque, antequam lacui curonico illabatur, modicam inſulam facit, quae praefecturam Kukernefam conſtituit. *Pufend.* Rer. Brand. lib. XVII §. 3 p. 1282 a.

1678 Karl XI Johann III Jakob

beleget, und gleich den anderen bey Ragnit so ausgezehret wurden, daß die zurückgelassenen Kranken, nebst der mäßigen Besatzung, kaum ihren Unterhalt funden. Die ganze Generalität beschloß, in Tilsit ein großes Lazaret für die vielen Kranken anzulegen, und aus dieser Stadt die Armee mit Proviant zu versorgen, dessen sie so sehr benöthiget war. Bald darauf änderte der Feldmarschall seine Meynung, und erwählte Tilsit zu seinem Hauptquartiere. Nach diesem marschirete er nach Insterburg, wo er eine ziemliche Menge Getraides, nebst 170 Stück Rindviehes, erbeutete, welches zum Behuf des kuhrfürstlichen Hofstaates zusammen gebracht worden. Die übrigen kleinen Städte und umliegenden Länder musten Steuer bezahlen. Der große Kuhrfürst, welcher von diesem allen wohl unterrichtet war, muthmaßte, weil es sich so lange mit dem Marsche der Schweden verzog, es mögte nichts daraus werden. Er hatte mit dem Könige von Dännemark die Abrede genommen, daß er im Anfange des Frühlings 1679 einige Regimenter zu Wasser nach Livland schicken sollte, um den Feldmarschall Horn zwischen zwey Feuer zu setzen. Den Polacken ließ er durch seinen Abgesandten ins Ohr raunen, itzt wäre die Gelegenheit da, Livland wieder zuerobern. Hernach geschah es gar auf dem Reichstage zu Grodno *k*). Aber das beste war, daß er den General Görzke mit einigen Regimentern nach Preußen vorausschickte, welche etwa aus drey tausend Mann bestunden: Ueberdieß befahl er, zwey neue Regimenter in Preußen zu werben,

k) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XVII §. 8.

ben, und die zwey, welche da waren, vollzählich zu machen. Die Stadt Königsberg und die Stände in Preußen ermahnete er zur Beständigkeit, und versprach ihnen mit seiner ganzen Macht zu Hülfe zu kommen. Görzke empfing gemessenen Befehl, wie er sich verhalten sollte. Dönhof vertheidigte Memel. Der damalige Statthalter in Preußen, der Herzog von Croy, schickte die Obersten Hohendorf und Canitz ab, um den Schweden den Uebergang über die Memel zu verwehren. Sobald der Kuhrfürst vernahm, was bey Memel vorgefallen wäre, ließ er noch drey Regimenter nach Preußen rücken, die übrigen aber bis zu rechter Zeit in ihren Quartieren ausruhen. Wie er Nachricht erhielt, daß die Schweden, ehe Görzke Königsberg erreichet hatte, über die Memel gekommen wären, beschloß er, selbst nach Preußen zu gehen, obgleich er damals unbäßlich war, und Ursache hatte, Kleve wegen besorget zu seyn. Dazu kam, daß seine Truppen, die den ganzen Sommer und Herbst, ja ein Theil des Winters zu Felde gelegen hatten, nun aber genöthiget waren, bey der strengesten Kälte zu einer solchen Jahreszeit einen Marsch von mehr als hundert deutschen Meilen anzutreten. Es waren die pommerischen Regimenter, welche unter Dörfling, Götz, Promnitz und Schöning den Marsch mit Freuden thaten. Um diese Zeit sendete der Kuhrfürst Hermann Dieterich Hessen einen Mann der schon 1673 mit Scultetus nach Moskow gekommen, und etliche Jahre dort geblieben war, um die russische Sprache zu erlernen, nach Rußland, mit Nachricht, die Schweden wären

1678 Karl XI Johann III Jakob

nun

1678 Karl X Johann III Jakob

nun aus ganz Pommern vertrieben; in der Abſicht den Zaren zu bewegen, Livland anzugreifen. Zu eben dem Ende meldete er hernach, daß er die ſchwediſche Armee aus Preußen gejaget hätte. Doch die Ruſſen, welche genug mit den Türken zu thun hatten, waren unbeweglich *l*): ob ſie gleich am 21ſten Aug. dieſes Jahres zu Moskow den andruſſowiſchen Stillſtand mit Polen bis 1693 verlängert, und darinn ein Land von ſechzig Meilen, nämlich Siebiß, Newel und Wieliß, zurückgegeben, überdieß aber zweymal hundert tauſend Rubel den Polacken bezahlt hatten *m*). Der Kuhrfürſt blieb ſo lange zu Berlin, bis dieſes Heer an dem beſtimmten Orte angelanget war. Görzke ſetzte ſich bey Welau mit ſeinen Regimentern, um die Hauptſtadt zu decken, und den Feind ſo lange aufzuhalten, bis der Kuhrfürſt angekommen ſeyn würde. Um Inſterburg, wo Horn nun ſein Lager geſchlagen hatte, iſt ein fettes Land, welches den Schweden zu ihrem Verderben gereichte. Denn die ausgehungerten Leute fraßen hier ſo viel Schweinfleiſch und Honig, daß ihrer viele davon ſturben. Nichtsdeſtoweniger rückte Horn bis Tapiau und Welau vor, von wannen Görzke ſich nach Königsberg zurückzog, um nicht vor des Kuhrfürſten Ankunft zu einem Treffen genöthigt zu werden. Dieſer reiſete mit ſeiner Gemahlinn und ſeinem Kuhrprinzen von Berlin über Küſtrin,

l) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XVII §. 9 p. 1289 a. Büſchings Magazin Th. IX S. 18.

m) Lengnich Geſch. der Lande Preußen Th. VIII S. 168

strin, Marienwalde, Neustettin und Tauchel nach Marienwärder, wo er zweene Tage ausruhete. Er hatte bey sich 4000 Küraſſiere, 3500 Fußknechte, 1500 Dragoner, lauter ausgesuchte und siegesgewöhnte Leute. Görzke der sieben tausend Mann zusammengezogen hatte, erhielt Befehl, sein Fußvolk in Königsberg zu lassen, und mit der Reiterey über das frische Haf nach Holland zu kommen, wo der Kuhrfürst in zweenen Tagen seyn wollte. Jedoch in eben derselben Nacht, worinn er von Marienwärder den Marsch antreten wollte, bekam er von Görzke die Nachricht, die Schweden hätten auf die Nachricht von des Kuhrfürsten Annäherung angefangen, sich zurückzuziehen. Diese hatten durch Hunger und Krankheiten den dritten Theil der Ihrigen eingebüßt; die versprochene Verstärkung aus Polen und das französische Geld blieb aus; und am 25sten Christmonates erhielt Horn zu Insterburg königlichen Befehl, er sollte, weil alles in Pommern verloren gegangen, wieder nach Livland marschiren. Diesen Befehl bezweifelte Hoverbeck auf dem Reichstage zu Grodno. Görzke, welcher jenen Befehl erfahren hatte, folgete dem schwedischen Feldherren mit vier tausend Reitern und Dragonern, nebst tausend beritten gemachten Knechten, auf dem Fuß nach, zwackte ihn, hielt ihn auf, und bekam eine Verstärkung von tausend sechs hundert Reitern, und tausend zwey hundert Dragonern. Der Kuhrfürst ließ um Marienwärder herum alle Schlitten zusammenbringen, setzte sein Fußvolk darauf, und suchte die fliehenden Schweden einzuholen. Görzke eilete ihnen auch

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

auch nach. Jener erreichte am $\frac{7}{17}$ Jänner 1679 die Hauptstadt. Hier erfuhr er, die Schweden wären auf dem Marsche nach Tilsit begriffen. Er ließ wiederum so viele Pferde und Schlitten aufbringen, als er konnte, sandte das Heer nach Labiau voraus, und traf selbst am $\frac{8}{18}$ Jänner an diesem Orte ein. Er vernahm hier, die Schweden wollten ihn in Tilsit und Ragnit, neun Meilen von Labiau erwarten. Er kam, nachdem er den General Görzke und den Obersten Treffenfeld voraus geschickt hatte, um die Schweden aufzuhalten, am $\frac{9}{19}$ Jänner nach dem Dorfe Gilge, an der Münde des gleichnamigen Flusses. Ebendenselben Tag erreichten die Schweden Tilsit, quartierten das Fußvolk in der Stadt, und die Reiterey auf den benachbarten Dörfern ein. Den anderen Tag frühe kam der Kuhrfürst nach Kuckernäse, und erhielt von Treffenfelden die Nachricht, er habe im Dorfe Splitter, eine halbe Meile von Tilsit, sechs Schwadronen Dragoner und das Regiment, welches ihnen zu Hülfe geeilet, geschlagen, die meisten getödtet, die übrigen gefangen, acht Standarten, zwo Kornetten, zwo kupferne Pauken, und alles Gepäck erobert, sich hernach aber ohne Verlust an einem sicheren Orte gesetzet. Diesen Sieg schreibet Relch dem Görzke zu, und berichtet, daß der Oberstwachtmeister von der ehstnischen Adelsfahne, Gustav von Löwen bey der Gelegenheit erschossen sey, machet auch den Verlust viel geringer, nämlich über drey hundert Mann. Der Kuhrfürst ernannte Treffenfelden zum Generalfeldwachtmeister und befahl ihm, den Schweden alsobald wieder zu Halse

zu

zu gehen. Nun marſchireten die Schweden über Hals und Kopf aus Tilſit hinweg, und nahmen ihren Weg durch Schamaiten. Auf dieſem Marſche griff Görzke ſie mit ihrem groſſen Verluſte an, tödtete zwölf hundert, und nahm zwey hundert, nebſt etlichen Officieren, gefangen. Horn verlor ein Pferd unterm Leibe, und entfloh in ein Gebüſch, weil man ihn nicht erkannte. Dieſes geſchah am $\frac{11}{21}$ Jänner. Die Schweden ſetzten ihren einer Flucht ähnlichen Marſch fort, litten aber an allem Mangel. Der Kuhrfürſt, welcher ſie etliche Meilen lang verfolgete, ſah wohl, daß die Seinigen eben die Ungemächlichkeiten ausſtehen würden; wie denn einige von ſeinen Leuten vor Kälte ſtarben, anderen die Füße erfroren; und kehrte alſo am $\frac{13}{23}$ Jänner nach Kuckernäſe zurück: worauf er die Truppen in den Aemtern Memel und Tilſit verlegete. Treffenfeld muſte mit tauſend Reitern die Schweden verfolgen, ſtieß bey dem Dorfe Woinut auf den Nachtrab, ſchlug einige todt, und brachte eine Fahne zurück. Weil aber ſeine Pferde ermüdet waren, kehrete er um und berichtete, der Feind ſtünde ſo unbequem, daß er nicht wüſte, wohin er ſich wenden ſollte. Kelch ſaget, Treffenfeld habe dießmal den kürzeren gezogen. Unterdeſſen muſte Schöning am $\frac{15}{25}$ Jänner den Marſch antreten, um die Schweden noch weiter zu verfolgen. Er fand drey Karthaunen und einen Mörſer, die ſie im Stiche gelaſſen hatten. Auf dem weiteren Marſche dieneten ihm die Leichname der Schweden, deren er täglich bey dreyhundert fand, zum Wegweiſer. Dieſe hatten zu Twargen

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

zwo Schlangen und dreyßig Pulverwagen hinterlassen. Am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ Jänner holete er die Schweden eine halbe Meile hinter **Tels** ein. In der Gegend stunden achtzehen Fähnlein litthauischer Reiter, welche versprachen, die Schweden von der Seite anzufallen. Als es aber zum Gefechte kam, rühreten sie sich nicht von der Stelle. Die Schweden über drey tausend Mann stark, hatten viele Officiere, Fußvolk und Kanonen. Nichtsdestoweniger griff er sie mit 1200 Pferden nach Mittage um vier Uhr an. Das erstere Treffen daurete eine Stunde. Nun ruhete man von beyden Seiten eine halbe Stunde aus, als wenn man es so verabredet hätte. Das Gefecht nahm von neuem seinen Anfang, und währete so lange, bis man vor Dunkelheit nicht mehr sehen konnte. In diesem Treffen kamen von schwedischer Seite ums Leben Oberst **Anrep**, Oberstwachtmeister **Berg**, und Rittmeister **Christoph Kursel**. Verwundet wurden die Obersten **Oxenstjerna** und **Wilhelm Heinrich Hastfer**. Die Brandenburger, welche den Oberstleutnant **Daichau** und den Oberstwachtmeister von der **Recke** einbüßten, blieben die Nacht über bey dem Dorfe stehen; die Schweden setzten ihren Weg unermüdet fort, hinterließen aber viele Todte und Verwundete. Kelch meynet, Schöning würde aus diesem Treffen nur wenige von den Seinigen zurückgebracht haben, wenn der Tag länger gewesen wäre, und der schwedische rechte Flügel, welcher etwas weit voraus gewesen, dem linken hätte zu Hülfe eilen können. Schöning verfolgte sie bis auf acht Meilen von Riga, von wannen er, weil er sie nicht

mehr

mehr einholen konnte, den Rückzug nach Memel antrat. Pufendorf meldet, es wären von dieser schwedischen Armee kaum zwey tausend fünfhundert Mann, und darunter kaum tausend Gesunde, nach Livland zurückgekommen; wovon noch die meisten hernach an Krankheiten den Geist aufgegeben hätten: alle Officiere hätten Horn's schlechtes Regiment herunter gemacht; der elende Zustand der Armee hätte ganz Livland und die Stadt Riga in solche Bestürzung gesetzt, als wenn der Kuhrfürst mit seiner ganzen Armee nachfolgen, und Riga so, wie Stralsund, heimsuchen würde, vornehmlich, weil die Straßen enge, und die Häuser voll Hanfes und Flachses wären. Dannenhero hätte man die Thore in einigen Tagen nicht geöffnet, und die Vorstädte abgebrochen; wobey denn der Landmann in großer Anzahl seine Zuflucht nach der Stadt genommen: ja man hätte, um die Düna aufzueisen, nicht einmal der Weiber verschonet. Allein dieses letzte wenigstens kann uns nicht befremden, weil die Bauerweiber zu den härtesten Arbeiten gebrauchet werden. Reich meldet hiervon nichts, sondern saget nur, es wären drey Stücke, zweene Mörser und die meisten Pulverwägen in Schamaiten stehen geblieben, weil die Pferde matt geworden, oder gemangelt hätten; das übrige grobe Geschütz hingegen wäre, nebst ohngefähr der Hälfte der ausgezogenen Armee, wieder nach Livland gekommen: doch hätte man befürchtet, der Kuhrfürst dürfte den folgenden Sommer in Livland einfallen; woran ihn, seiner Meynung nach, die Eifersucht vieler Fürsten, nebst seinen eigenen Bundesgenossen,

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

nossen, von denen er verlassen worden, gehindert hätte *n*). So unglücklich dieser schwedische Feldzug ablief, so beförderte er doch den nimwegischen Frieden: welche am 5ten Hornung 1679 zwischen dem Kaiser und dem Könige in Frankreich, imgleichen zwischen dem Kaiser und dem Könige in Schweden zum Stande kam *o*). Im übrigen hat dieser Feldzug unter den livländischen Bauren Epoche gemacht. Sie nennen ihn den brandenburgischen Marsch und rechnen ihre Begebenheiten von demselben an.

§. 110.

Als man mit dem Feldzuge nach Preußen umging, wurde der livländischen Ritterschaft zugemuthet, daß sie die dazu bestimmten Truppen, so lange sie in Livland seyn würden, unterhalten, und die Adelsfahne, nebst den leichten Reitern, mit über die Gränze ziehen lassen mögte. Der Unterhalt der Truppen ward auf vier Monate bewilliget. Man überließ die leichten Reiter dem Könige zum beliebigen Gebrauche gänzlich. In Betracht der Adelsfahne stand die Ritterschaft lange an, weil sie, bey gänzlicher Entblößung des Landes von Truppen ihren eigenen Bauren nicht trauete. Endlich willigte sie auch darinn, mit dem Bedinge, daß der König die Adelsfahne besolden sollte.

Der

n) Relch S. 603—613. *Pufend.* Rer. lib. XVI §. 65—69 p. 1237—1241. lib XVII. §. 1—6 p. 1281—1286. Versuch über die Geschichte von Livland S. 282. 286.

o) *Pufend.* Rer. Brand. lib. XVII §. 1 p. 1281 a. Beide Friedensinstrumente stehen ebendaselbst §. 24 und 28.

Der Geldmangel war groß, dergestalt daß die königlichen Beamte ohne Sold dienen musten. Es ward von der Ritterschaft eine Beysteuer zu vierzig bis funfzig Thaler von jedem Roßdienst gefodert. Die Ritterschaft aber, welche eben so geldbedürftig, und durch die bisherigen Bewilligungen schon ganz erschöpft war, muste diese Foderung schlechterdings von der Hand weisen. Nun kam noch der Hofgerichtspresident Lars Flemming, welcher sich selbst vermuthlich dazu anheischig gemacht hatte; und trachtete, sie zu den bereits abgeschlagenen Vorschuß der halben Aernte zu bewegen. Er verlangete Abgeordnete von der Ritterschaft, seine Anträge anzuhören, und zu empfangen. Diese antwortete, daß sie nur von ihrem Generalgouverneur Vorträge abzuholen schuldig wäre, ein jeder anderer aber, der etwas vorzutragen hätte, selbst nach dem Ritterhause kommen müste. Hierüber entstanden lange, heftige und bittere Wortwechsel. Endlich übergab Flemming seine Anträge dem Generalgouverneur, von welchem die Ritterschaft sie abholen ließ. Ihre Erklärung kam mit der vorigen überein, nämlich: daß es ihr ganz unmöglich sey, die Hälfte ihrer Einkünfte zu missen, um so weniger, da sie schon, ihre vorige Bewilligungen zu bestreiten, Schulden machen, und sogar das Korn zur Saat aus fremden Ländern kaufen müssen. Flemming wurde ungestüm, und drohete, richtete aber damit nichts anders aus, als daß er bey dem livländischen Adel desto verhaßter wurde *p*).

1678 Karl XI Johann III Jakob

p) Schoultz ungedruckter Versuch über die Geschichte von Livland S. 282, meiner Handschr.

1678 Karl XI Johann III Jakob

§. III.

Bisher hatte die Ritterschaft von einer Zeit zur andern die Wiederkunft des Königes nach Stockholm abwarten wollen, um durch ihre Abgeordnete sowohl die Bestätigung ihrer Privilegien und Besitzthümer, als auch die Abthuung ihrer Beschwerden zu suchen. Wie es sich aber hiermit lange verzog, fertigte sie eine Deputation, worunter Gustav Mengden der vornehmste war, nach dem königlichen Feldlager in Schonen ab. In der den Abgeordneten ertheilten Anweisung ward ihnen unter andern aufgetragen, vorzustellen: daß die großen Starosteyen die angränzenden adelichen Güter durch allerley Mittel zu verschlingen trachteten; daß dieses dem Briefe des König Gustav Adolphs an den Generalgouverneur Skytte gerade entgegen sey, nach welchem die kleinen Güter des Adels von den Starosteyen sorgfältig abgesondert werden sollten, damit der Adel nicht vertilget, sondern zum Dienste des Reichs erhalten werde. Hierbey sollten die Deputirte bitten, daß solche an Starosteyen verkaufte adeliche Güter von den nächsten Erben eingelöset werden könnten. Man hat dieses Gesuch für eben so unvorsichtig, als ungerecht gehalten: für unvorsichtig, weil dadurch die schwedischen Magnaten unwillig gemachet worden; für ungerecht, weil man einen freywillig geschlossenen Handel rückgängig zu machen verlangete. Wenn man aber von schwedischer Seite den Livländern nachher vorwerfen wollen, sie hätten selbst durch dieses Gesuch die Reduktion nach Livland gezogen: so ist es wohl ganz ohne Grund geschehen. Denn 1) war

hier

hier bloß um eine Einlösung und nicht um eine Reduktion oder Einziehung gebethen worden; 2) und hauptsächlich werden in der gleich darauf erfolgten königlichen Resolution alle livländische Besitzthümer wider alle Reduktion ausdrücklich versichert. Besser wäre es gewesen, wenn die Ritterschaft, anstatt dieses Gesuches, lieber gleich bey dem ersten Verkaufe eines adelichen Gutes an eine Staroſtey den angeführten Brief Gustav Adolphs, ein würdiges Denkmal der Weisheit dieses Monarchen, dagegen geltend gemacht hätte. Man hat wenigstens zu unseren Zeiten also geurtheilt. Die Deputirte fanden den König, wenigstens dem Scheine nach, auf das günstigste gegen den livländischen Adel gesinnet. Es wurde mit ihnen über den Entwurf einer bestmöglichst gewierigen Resolution häufig Unterredung gehalten, und endlich eine Resolution wirklich ausgefertigt, von welcher das wichtigste hier angeführet werden soll q). Alle Privilegien, und alle Besitzthümer werden völlig bestätiget. Sehr misgebilligt wird es, daß Livland mit Reduktionen bedrohet worden. Die Livländer sollen in ihren Besitzthümern auf keine Weise gestöret, und niemals anders, als nach ihren eigenen Gesetzen und nach eigener Bewilligung angesehen werden. Alle Landesämter sollen nur mit Eingeborenen Livländern besetzt werden. Die Generalgouverneure sollen über alle das

1678 Karl XI Johann III Jakob

q) Eigentlich ertheilte der König dem livländischen Adel im Lager zu Lungby vor Christianstadt am 10ten May drey Resolutionen. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 541—543. Autogr. et Transl. T. V p. 878 D.

1678 Karl XI Johann III Jakob

Land betreffende Sachen mit den Landräthen Unterredung pflegen. Die Ausfuhr des Getraides soll frey seyn, und künftig nicht anders als nach vorläufiger Unterhandlung mit der Ritterschaft, und dem Rathe zu Riga verbothen werden können. Die Landtage sollen auch an anderen Orten, als zu Riga gehalten werden können. Unbeerbte Wittwen sollen, so lange sie nicht zur zweyten Ehe schreiten, in dem Besitze eines Lehngutes ungestört bleiben. Zuletzt wird auch der Ritterschaft ein besonderer Anwartschaftsbrief auf Berson und Laudon gegeben. Dem livländischen Adel blieb nichts weiter zu wünschen übrig, als eine immerwährende Dauer dieser gnädigen Verheißungen. Er hatte die höchste Stufe des Glücks erreichet, dessen er unter schwedischer Regierung fähig seyn konnte. Allein sie befand sich recht am Rande eines verderblichen Abgrundes: wie bald zu berichten seyn wird *r*). Von diesem Jahre ist eine Beliebung der Ritterschaft von der Amtsführung der Landräthe vorhanden *s*).

§. 112.

In Stockholm hatte der Unfug der Werber dermaßen überhand genommen, daß der Senat in Abwesenheit des Königes sich am 10ten Jänner gedrungen sah, eine Verordnung ergehen zu lassen, und eine Bürgerwache zu bestellen, welche diejenigen, die widerrechtlich und mit Gewalt geworben worden, beschützen,

r) Schoultz Versuch einer livl. Geschichte S. 284—286.

s) Breverische Remarques.

ten, dahingegen aber den Werbern, bey Müssiggängern und herrenlosen Leuten, zu Hülfe kommen sollte *t*). 1678 Karl XI Johann III Jakob

§. 113.

Die Stadt Riga erneuerte in diesem Jahre ihr Gymnasium, welches seit zwey und zwanzig Jahren durch Krieg und Pest, untergegangen war; und weihete es feierlich ein *u*).

§. 114.

Unterm 29sten Weinmonates meldete der Generalgouverneur Christer Horn dem Rathe zu Dörpat, daß der König den Obersten und Kommandanten, Otto Reinhold Baron von Taube, in Ansehung seiner Dienste und Verdienste zum Landeshauptmann zu Dörpat ernennet hätte, in der Absicht, daß der Rath mit ihm zum Wachsthum und Aufnehmen der Stadt in gutem Vertrauen arbeiten mögte *w*). Der Anfang dieses Jahres war in Dörpat sehr betrübt. Der Bürgemeister Ladau, welcher nicht der Mann war, für den man ihn gehalten hatte, gerieth mit dem Rathsherren Zecher beym Stadtkasten mit Worten dergestalt an einander, daß er endlich Hand an ihn legete. Solches geschah am 2ten Jänner. Er hatte am 3ten einen Stock gezeiget, und ge-

 saget,

t) Livl. Landesordn. S. 117—119 der jüngeren Ausgabe.

u) Widow Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 310. Livl. Biblioth. Th. III S. 318 f.

w) Acta publ. Dorpat. Vol. II n. 52. Vol. IV n. 31. Remmins Buch S. 358.

1678 Karl XI Johann III Jakob

saget, er wollte hinführo nimmer ohne Stock aufs Rathhaus kommen, damit er einen oder andern zwischen die Ohren schlagen und sich Friede schaffen könnte: er wollte Respekt haben, oder der Teufel sollte sie holen. So hart diese Beschuldigung war, so ward sie doch von dem Rathsherren **Gerres**, dem Stadtnotar **Löw**, und den Alterleuten **Hanns Hille** und **Hanns Pritzel** bestätiget, als Bürgemeister **Brömse** noch am 3ten den Rath zusammenkommen ließ. Am folgenden Tage ward **Ladau** seines Amtes entsetzt, und angewiesen die in seinen Händen befindlichen, dem Rathhause und der Stadt gehörigen Siegel, Urkunden und Schlüssel alsobald abzugeben, zugleich aber der Oberfiskal ersuchet, sein Amt wider ihn zu brauchen. Weil er diesem nicht nachkam, sondern Anstalt zu einer Reise machete, ward er so lange bekümmert, bis er Siegel und Briefe, die zum Rathhause und Stadtkonsistorium gehöreten, ausgeliefert hätte. Als der Diener ihm am 7ten Jänner diesen Kummerzeddel überbrachte, sagete ihm der zornige **Ladau**: er sollte sich aus der Thür packen, und zum Teufel gehen, anderer niedrigen Handlungen zu geschweigen. Auf des Dieners Bericht ward der Kommandant durch den Sekretar ersuchet, den Bürgemeister **Ladau** nicht eher aus dem Thore zu lassen, bis er alles abgegeben. Der Kommandant wollte sich, wie er sagete in die Sache nicht mischen. **Ladau** reisete noch an diesem Tage nach Riga ab. Am 9ten schritt man zur Bürgemeisterwahl, welche am 10ten auf den Hofgerichtsbeysitzer **Erasmus von Schmieden** ausfiel.

Dabey

Dabey zeigete sich die Parteylichkeit des Kommandanten, welche so weit gieng, daß er das Rathhaus mit Soldaten besetzen ließ. Die Wahl geschah also in des Bürgemeisters Brömsen Hause. Der Rathsherr Raspe übergab ein schriftliches Zeugniß, daß Ladau zu seinem Amte mit Geschenken zu gelangen getrachtet hätte. Am 11ten verlangte der Rath von dem Kommandanten, er mögte die Wache vom Rathhause wegnehmen, erhielt aber zur Antwort, er könnte dieses ohne generalgouvernementlichen Befehl nicht thun, weil Ladau sich in des Königes und des Generalgouvernementes Schutz begeben hätte: der Rath könnte wohl in einem Privathause zusammenkommen, aber das Niedergericht mögte zu Rathhause gehen. Also wurde der neuerwählte Bürgemeister Schmieden in dem brömsischen Hause in den Rathstuhl auf gewöhnliche Weise eingeführet. Schmieden nahm mit Beybehaltung seines Assessorats das Bürgemeisteramt an, in der Hoffnung, der König werde solches genehmigen. Er legete den Eid ab, welchen der Bürgemeister Brömse ihm vorsabete. Noch an demselben Tage ließ der Kommandant, der eben abreisen wollte, den Bürgemeister Brömse zu sich fodern: welcher sich entschuldigte, er könnte nicht kommen. Der Kommandant ließ ihm durch den Gerichtsschreiber melden, er ließe ihn im Namen Sr. Königlichen Majestät zu sich entbiethen. Brömsen antwortete: er wüste wohl, daß, da er reisefertig wäre, und sich in den Schlitten setzen wollte, von Sr. Königl. Majestät anitzo nichts eingekommen seyn könnte, worüber er

1678 Karl XI Johann III Jakob

sich,

1678 Karl XI Johann III Jakob

sich mit ihm zu bereden hätte: er könnte leicht abnehmen, daß es der vorgelaufenen Wahl wegen seyn müste. Am 13ten ward Schmieden feyerlich in die Kirche geführet x). Am 16ten ließ der Rath die Sache an die Gilden gelangen, worauf die kleine am 18ten sich erklärete, daß sie beschlossen hätte, wegen alles dessen, was bey J. K. M. daraus entstehen mögte, Fuß zu halten y). Diese Erklärung wiederholete die kleine Gilde nebst einigen von der großen, den 21sten Jänner, an welchem Tage ein in dieser Sache eingelaufenes generalgouvernementliches Schreiben beantwortet ward. Weder das Schreiben, noch die Antwort, sind vorhanden. Am 30sten Jänner verbunden sich sämmtliche Glieder, daferne das Generalgouvernement den abgesetzten Bürgermeister wieder einsetzen sollte, mit ihm nicht zu sitzen, sondern sich an den König zu wenden. Am 1sten Hornung bezeugeten beide Gilden, daß sie die Sache wider Ladau gemeinschaftlich ausführen wollten. Man hatte den Altermann Hanns Hillen und Jakob Soller'n nach Riga geschickt. Diese schrieben unterm 6ten Hornung, daß der Assistenzrath Gartenberg sie mit großem Ungestüm angefahren, und sich von Ladauen ganz einnehmen lassen. Gartenberg ging mit Dräuungen und Gewaltthätigkeiten schwanger. An den Generalgouverneur konnten die Deputirten nicht kommen. Jener aber dräuete, wenn Schmieden sich

x) Rathspr. 1678 S. 1—17. Act. publ. Vol. IV n. 30

y) Rathspr. S. 19.

sich nicht des Rathstuhls enthielte, würde er mit Soldaten herausgeführet werden. Man beliebete am 10ten Hornung noch eine Vorstellung an das Generalgouvernement ergehen zu lassen. Wie nun das Generalgouvernement auf die Wiedereinsetzung drang, beschlossen Rath und Bürgerschaft, den 6ten März von neuem, einmüthig zu verbleiben, und eine Reise zum Könige zu thun. Am 8ten März setzte der Kommandant in Begleitung vieler Landräthe, Edelleute und Officiere den Bürgemeister Ladau wieder ein. Am 9ten März ist die erste Sitzung des Rathes wieder auf dem Rathhause gehalten worden. Der Rath bestand aus dem Bürgemeister Ladau und den Rathsherren Schlottmann und Gerres. Die übrigen wollten von Ladauen nichts wissen. Auch der Sekretar Röser durfte nicht sein Amt verrichten, vermuthlich, weil er wider Ladau gezeuget hatte. An seine Stelle ward also der Ordnungsgerichtsnotar Nikolaus Blischky verordnet. Ladau suchte gleich nach den Privilegien im Bürgermeisterschrank, und wie er sie nicht fand, schickte er zum Sekretar Röser, um sich darnach zu erkundigen. Röser ließ antworten: Brömsen hätte sie abholen lassen, er wüste nicht, durch wen. Ladau schickte den Vicesekretar Blischky zum Kommandanten, und ließ ihn ersuchen, 1) von dem Bürgemeister Brömse die Privilegien, nebst dem Eidebuche; 2) die Schlüssel zum Rathhause, Kirche, Speicher und Stadtkasten, abfodern zu lassen; und 3) ihn anzuhalten, daß er die erhobenen Accidenzen bey seinem Eide alsobald dem Bürgemeister Ladau auskehren sollte. Der Kommandant

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

mandant versprach alles; ob es aber geschehen, kann ich mangelnder Nachricht wegen nicht versichern. Am 11ten März war der Oberfiskal auf dem Rathhause, um der vorgeladenen Bürgerschaft seine Vorträge zu thun. Von der großen Gilde hatten sich eingefunden: Aeltester Joachim Strohkirch, und Häken Uhlmann; von der kleinen: Altermann Heinrich Hille, Aeltester Hanns Bürgen Paur und Dockmann Johann Groß. Der Oberfiskal fragete: „wie die Gilden dazu gekommen, daß sie den Hrn. Bürgemeister Ladau „von Amt und Ehren gesetzet; ob sie in solcher „Halsstarrigkeit verharren wollten; und ob sie „auch mit unter die Widerspänstigen gezählt seyn „wollten, zumalen das königliche Generalgouvernement ihm aufs kräftigste eingebunden hätte, „die Uhrheber dieser Sache mit Ernst und allem „Eifer zu erforschen.“ Also begehrete er, die Gilden sollten sich kathegorisch erklären, woher diese Unruhe entstanden, wer diejenigen wären, welche der hohen Landesoberkeit und deren Reskripten so freventlich widerstrebeten, damit er nicht mit den Schuldigen, die ihrer Strafe nicht entlaufen sollten, die Unschuldigen bedrücken mögte. Die Großgildischen wollten es der ganzen Gilde hinterbringen, und traten ab. Die von der kleinen Gilde gaben zur Antwort: „Wir wollen im geringsten nichts wissen, „sie haben uns zu ihren heimlichen Zusammenkünften niemalen gezogen, wir wollen künftig, „es komme hin, wo es wolle, entschuldigt seyn. „Protestiren contra totum Actum, der im Namen der Gilde eingegangen wäre. Einige „ihrer Mitbrüder hätten sich zwar mit unter-

„schrie-

„schrieben, wüßten aber selber nicht, warum, 1678
„oder was es wäre, viele aber wären ihrer Karl XI
„Meynung.“ Es ward ihnen angedeutet, Johann III Jacob
den Antrag des Oberfiskales morgen in der Gilde zu verlesen. Die Großgildischen ließen sich wiedereinwerben, und sageten: „Sie „hätten es der Gilde beygebracht; die meisten „wüsten von nichts; es wären nur etwa derer „fünfe; sie hätten ihnen auch vorgehalten, „warum sie allezeit im Namen der ganzen Ge„meinde geschrieben, daß sie doch davon nicht „gewust. Mehr, daß sie der Gilde Siegel „allezeit so mißgebrauchet. Worauf die ande„ren einhällig mit lauter Stimme gerufen: „wir wissen nichts davon. Nein, nein: wir „haben niemalen das geringste bewilliget. „Johann Schröder hätte es zwar beantwor„ten wollen, sie hätten sich aber alle ihm wi„dersetzet, und durchaus von nichts wissen „wollen.“ Nun wurden sie von dem Ober„fiskale befraget, ob die ganze Gilde beysammen gewesen wäre? Sie bejaheten solches bis auf vier Personen, worunter einige krank gewesen. An eben diesem Tage ward der Kommandant erinnert, sein Versprechen zu erfüllen. Der Rathsdiener Andreas Huß ward seines Quartiers, und seines Amtes entsetzt, weil er den Befehlen des Kommandanten halsstarrig nicht nachgelebet hatte. Am 12ten März brachte der Altermann der kleinen Gilde in Gegenwart des Oberfiskales an: „er hätte zwar die Gilde „zum andernmal bey Strafe eines Reichstha„lers verbothen lassen; es hätten sich gestern „aber nur neune, und heute zweene eingefun„den; diese zweene hätten gesaget: sie hätten

„sich

1678 Karl XI Johann III Jakob

„sich zwar wider Hrn. Bürgemeister Ladau „unterschrieben, weil er aber wieder Bürge„meister bliebe, hielten sie es wieder mit ihm, „sollte aber Hr. Bröms wieder Bürgemeister „werden, wollten sie es wieder mit ihm halten.“ Er bath also die Strafe eintreiben zu lassen. Inzwischen hatte der Rath erfahren, daß die Gilde beym anderen Altermann zusammengekommen wäre. Dahin ward der Diener Sperling geschickt, dem Altermann anzusagen, er mögte ein Paar aus der Gilde auf das Rathhaus schicken, den gestrigen oberfiskälischen Antrag anzuhören. Sperling brachte die Antwort zurück: Die kleine Gilde hätte vorgegeben, daß es sie verdrieße, daß das Verboth nicht durch den itzt regierenden Altermann, sondern durch Hillen geschehen; erachteten sich also nicht schuldig, zu erscheinen. Der Altermann, welcher unbäßlich und bettlägerig wäre, hätte sich erkläret, er wolle sich bemühen ein Paar zu bewegen, aufs Rathhaus zu gehen. Der Diener ward noch einmal hingeschickt, mit dem Vermelden, weil der Herr Bürgemeister nicht gewust, daß er krank wäre, wollte er nunmehr ihm ansagen lassen, ein Paar aufzuschicken. Doch die Gilde erkläret sich ausdrücklich, keine zu schicken. Der Rath beschloß, dem Altermanne Hanns Pritzel durch den Diener nochmal andeuten zu lassen, gegen morgen Glocke acht, bey Strafe und Vermeidung ihrer Gefahr, die kleine Gilde berufen zu lassen, und alsdenn gegen Glocke neun ein Paar aufs Rathhaus zu senden, um den Vortrag des Oberfiskales zu vernehmen. Am anderen Tage ließ Pritzel dem Bürgemeister

meister vermelden: die Gilde hätte einhällig beschlossen, für einen Mann zu stehen, und nicht zu erscheinen. Der Rath gab ihnen Bedenkzeit bis zum Freytage. An eben dem Tage, nämlich dem 13ten, ward den Alterleuten der großen Gilde auf dem Rathhause von dem worthabenden Bürgemeister angedeutet, daß der Kommandant aus habender Vollmacht den Aeltesten Johann Schröder aus der Gilde und dem Kirchenstande gesetzt hätte, weil er die Bürgerschaft heimlich wieder aufzuwiegeln gesuchet hätte. Zugleich ward verfüget, daß die Aeltesten Klas Nilson, Markus Fabricius und Joachim Strohkirch, alle Gildesachen, Siegel, Lade, Schlüssel von ihm abzufodern: welche er auslieferte. Der Oberfiskal erschien am Freytage, welches der 15te März war. Der Gerichtsvogt Schlottmann berichtete, es hätte der Kommandant den Auditeur Thilo zu dem Herrn Bürgemeister Bröms geschickt, und die Protokolle abfodern lassen; der Auditeur hätte ihn nicht zu Hause gefunden, aber von der Bürgemeisterinn vernommen, ihr Ehemann hätte hinterlassen, die Protokolle, wenn danach geschickt würde, auszugeben; man mögte also nur dahin senden. Von der kleinen Gilde hatten sich eingefunden: Friederich Pfeil, Michael Dorant und Daniel Sieber. Der Oberfiskal fragete: ob sie e. e. Rathe gehorsam seyn, und auf die generalgouvernementlichen hergeschickte Rescripte achten wollten? Sie wollten dieses ihren Mitbrüdern hinterbringen. Bald darauf brachten sie zur Antwort: „sie könnten von ihrer gefaßten „Resolution nicht abgehen, weil die Sache

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

„bereits an Ihre Königliche Majestät gebie„hen, wollten aber die generalgouvernement„liche Reſcripte in hohen Ehren halten.“ Mit dieſer dunklen Antwort war der gegenwärtige Rath nicht zufrieden, und am wenigſten Bürgemeiſter Ladau, welcher fragete: „ob ſie, „wenn ſie auf das Rathhaus gefodert würden, „den itzigen Rath für ihre Oberkeit erkennen „und ehren wollten?“ Sie erwiederten, daß ſie es nochmal an die Gilde bringen wollten: ohne Oberkeit könnten ſie nicht ſeyn. Nach genommener Rückſprache kamen ſie wieder und ſageten: „in nothwendigen Sachen wollten „ſie dem itzigen Rathe gehorchen, behielten „ſich aber dieſes vor, es mit den anderen ſo „lange zu halten, wie ſie ſich verbunden, bis „Reſolution von Ihrer Königlichen Majeſtät „käme.“ Man kann leicht erachten, daß dieſes dem Bürgemeiſter Ladau nicht gefallen hat. Er äußerte ſich alſo: „das wären noth„wendige Dinge, welche in dem Bürgereide, „den ein jeglicher von der kleinen Gilde ge„ſchworen, begriffen, daß ſie nämlich Ihrer „Königlichen Majeſtät, unſerm allergnädig„ſten Könige und Herren, wie auch Dero ver„ordneten Mitteloberkeit, e. e. Rathe, wie „derſelbe ſich auf dem Rathhauſe befindet, „treu, hold und gehorſam ſeyn wollten: zu„dem würde e. e. Rath nichts begehren, was „wider die Billigkeit wäre.“ Michael Dorant antworfete: es wäre wohl ſo ihre Meynung, könnten es aber nicht vorbringen, hätten nicht ſtudiret. Am 20ſten März wurden Alterleute und Aelteſten beider Gilden vorgefodert. Die Kleingildiſchen blieben aus. Von

der

der großen Gilde erschienen die Aeltesten Niel- 1678
son Fabricius, Strobkirch und Lucas Braas, Karl XI
denen man mit vielem Danke eröffnete, daß Johann
man einige Ländereyen vertauschen wollte. III
Bey welcher Gelegenheit Ladau ihnen ent- Jakob
deckte, daß Bürgemeister Bröms nunmehr nach Schweden aufgebrochen, und es also nöthig wäre, auf sein Thun und Lassen Achtung zu geben; denn nicht allein der schwere Gränzproceß, da er nämlich der Stadt bey tausend Tonnen geschmolzenen (urbaren) Landes, nebst so vielen Gesindern, sondern den geringsten Grund, abgränzen wolle; sondern auch, da er laut Briefes des Gevollmächtigten Valentin Ballhorns vom 8ten May 1677 z) zu Stockholm schon versuchet, wider Eid und Gewissen, dieser Stadt Privilegien zuwider, Burggraf zu werden, welches der Stadt zum großen Nachtheil gereichen würde, erfoderten dieses. Er erwarte des Rathes und der Gilden Meynung bey dem künftigen Sitze. An eben dem Tage fragete Ladau die gegenwärtigen Aeltesten der großen Gilde, ob sie noch bey ihrer vorigen Meynung blieben, daß sie mit der Sache, er nannte es einen Tumult, wider den itzigen Rath nichts zu thun hätten. Ja, versetzten sie; es könnten in der ganzen großen Gilde nicht viere seyn, die es mit der Gegenpartey hielten. Am 22sten März bedankten sich diese Aeltesten, daß der Rath ihnen gewisse Briefe mitgetheilt hätte, mit dem Anhange, die Gemeinde hätte geantwortet: sie

z) Es sind von diesem Advokaten in Stockholm viele Briefe in unserm Archive, dieser aber nicht.

1678 Karl XI Johann III Jakob

wollten zuſammenhalten, weil ſie ſich einmal unter einander verbunden, bis ſie von Sr. K. Maj. Reſolution erhielten. Am 13ten April befahl Bürgemeiſter Laban dem Notar Löw im Namen des Raths, er ſollte zum Diakon Clajus gehen, und ihn befragen, wie er darzu käme, daß er ſo förmlich für den Bürgemeiſter Brömſen auf öffentlicher Kanzel bäthe, als wenn er recht und ordentlicher weiſe von der Stadt nach Stockholm geſchickt wäre, welches wider Sr. Excellenz des Herrn Generalgouverneurs Geſinnung wäre. Der Notar bath, ihn damit zu verſchonen, es mögte einmal von ihm Verantwortung gefodert werden. Der Bürgemeiſter beſtand nachdrücklich auf Ausrichtung ſeines Befehls. Alſo ging der Notar, kam aber bald wieder, und gab vor, er hätte die Diakoninn vor der Thüre geſprochen, die ihm berichtet, daß ihr Ehemann todtkrank wäre, er ſollte es ihr nur ſagen, ſie wollte es ſchon beſtellen. Der Bürgemeiſter antwortete: es wären nicht Frauengewerbe, der Notar ſollte mit ſolchen Ausflüchten nicht kommen, ſondern wieder hingehen, und mit Clajus ſelbſt ſprechen. Dieſer erwiederte: man wäre ſchuldig für ſeine Feinde zu bitten und zu bethen, ob ihm Laban ein anderes Formular vorſchreiben könnte, wollte er gerne ſehen. Endlich muſte er zum drittenmal zu dem Diakon gehen, und ihm ausdrücklich ſagen, er ſollte mit ſolcher Formalität im bethen inne halten, oder ſich vor Unglück hüten, weil es ausdrücklich wider die hohe generalgouvernementliche Ordre wäre. Der Diakon verlangete, dieſelbe zu ſehen; und predigte ungebührlich wider den

Rath:

Rath: welches man dem Generalgouvernemente meldete. Am 24ſten April foderte man von Rathsherren Raſpe und Rathsherren Zecher Amtsrechnungen über Kalk und Korn. Dazu wollten ſie ſich nicht eher, als zu ſeiner Zeit, verſtehen. Ladau ſchickte ſeine beiden Rathsherren deshalben zum Kommandanten. Am 26ſten April ward der Sekretar Röſer auf generalgouvernementlichen Befehl wieder in ſein Amt geſetzt *a*). 1678 Karl XI Johann III Jakob

§. 115.

Der Generalleutenant und Gouverneur Hanns Jerſen, welcher Rathshof beſaß, ſuchte ſchon 1677 einen Tauſch mit der Stadt zu treffen, welcher einige Ländereyen betraf. Worauf der Tauſch am 19ten März, bis auf königliche Beſtätigung, zum Stande kam, und am 20ſten der großen Gilde bekannt gemacht wurde. Die kleine war zwar gefodert worden, aber ausgeblieben. Der Tauſchbrief war ſchon am 12ten April 1678 zu Dörpat unterſchrieben worden. Jerſen hatte ſich anheiſchig gemacht, die königliche Genehmigung zu ſchaffen, ehe ſollte dieſer Tauſchvertrag keine Giltigkeit haben. Man hatte bemerket, daß die Kirche, deren Land mit dem rathshöfiſchen vertauſchet worden, ſchlechtes Land bekommen hatte. Der Rath ſchickte den 2ten April 1679 den Sekretar an den Landeshauptmann Taube, des Gouverneurs Jerſen Bevollmächtigten, und verlan-

a) Rathspr. S. 23 f. 30 f. 38. 48 ff. 57–63. 65–69. 71. 75. 81 f 85. 95. 97 u. ſ. w. Hiermit höret das Protokoll dieſes Jahres auf. Act. publ. Vol. XXII n. 53.

1678 Karl XI Johann III Jakob

gete etwa acht Tonnen Landes Zulage. Taube versicherte, die Kirche wäre keinesweges verletzet, indem man derselben noch mehr Land schon zugeleget hätte, zeigete den Aufsatz des Landmessers, des Generalgouverneurs Bestätigung, und die königliche Genehmigung, und bath solches dem Rathe zu hinterbringen: wobey beide Alterleute zugegen waren *b*).

§. 116.

Um diese Zeit übergaben Rath und Bürgerschaft dem Könige ihre Desideria, welche in folgenden bestunden. Sie bathen 1) um das Hafenrecht in Riga, Reval, Pernau und Narva; 2) um Hemmung der Vorkäuferey im Lande und besonders im dörpatischen Kreise; 3) um Schutz in der bürgerlichen Nahrung, wider die Krüge um die Stadt; 4) wider die Officiere, Soldaten und Marketenner; 5) um Abschaffung der Böhnhaserey; 6) um Erbauung der Baracken, damit die Bürgerschaft von den Quartiergeldern befreyet werde; 7) um freye Baujahre und einen Zuschub zum Rathhausbau; 8) um Erbauung der wüsten adelichen Plätze; und 9) um Ausschließung der Reußen von dem Mariennmarkte *c*). Der König, welcher damals im Lager zu Linngby vor Christianstadt stand, schrieb am 12ten Brachmonates an das Generalkommerzkollegium, daß es

b) Rathspr. 1677 S. 177 — 1678 S. 69 f. 72. 82. — 1679 S. 79. 204. Act publ. Vol. VI n. 34. wo der Originaltauschvertrag lieget, der Aufsatz des Landmessers aber fehlet.

c) Diese Desideria findet man in Remmins Buche S. 366—372.

es dem Verlangen der Stadt Dörpat abhelfen mögte. Worauf solches am 17ten August zu Stockholm sich also erklärete. 1) Ueber das verlangte Hofenrecht sollen obengenannte Städte gehöret werden. 2) In Ansehung der Vorkäuferey wird der Generalgouverneur erinnert, den vierzehenten Punkt der Privilegien zu beobachten, doch den Reußen die im Frieden bewilligte Freyheit zu lassen. 3) Diesem Friedensschlusse zufolge mögen die Reußen zu aller Zeit in und außer dem Jahrmarkte den Großhandel treiben. 4) In Ansehung der Krüge binnen einer Meile um die Stadt wird nach dem §. 23. der Stadtprivilegien verfahren. Die Krügerey, welche der Kommandant eine halbe Meile von der Stadt angestellt, wird verbothen und abgeschafft. Im übrigen soll es, was die Brauerey der Besatzung betrifft, nach denen Resolutionen, welche der König der Stadt Narva, besonders 1675, ertheilt hat, gehalten werden, und der Generalgouverneur die Stadt Dörpat dabey schützen. 5) Kein Marketenner soll bey der Besatzung gelitten werden. 6) Kein Böhnhase soll in der Stadt und ihrem Gebiete geduldet werden, ausgenommen die Diener der Edelleute, welche ihr Handwerk zum Behuf ihrer Herren brauchen. Der Stadthalter soll die Stadt hierbey schützen, ingleichen der Generalgouverneur. Ein oder anderer Soldat in der Stadt, welcher ein Handwerk gelernet, mag sich selbst, oder andere seines gleichen in der Garnison damit bedienen. 7) Den Beschwerden wegen der Einquartierung soll abgeholfen werden. Dem Generalgouverneur wird empfohlen, das

1678 Karl XI Johann III Jakob

1678 Karl XI Johann III Jakob

Quartier des Kommandanten auf dem Schlosse ausbessern zu lassen, damit die Bürgerschaft mit den Quartiergeldern ferner nicht beschweret werde. 8) Der Barackenbau wird an den Generalgouverneur verwiesen. 9) Wer in Dörpat ein Haus erbauet, ist drey Jahre lang von aller bürgerlichen Auflage frey. 10) Der verlangte Zuschub zum Rathhausbau wird dem Könige überlassen und zum Besten empfohlen. 11) Alle wüste und unbebauete Plätze, alle verbrannte und nicht wieder aufgebauete Häuser, sie mögen gehören, wem sie wollen, die nach geschehener Warnung innerhalb dreyer Jahre nicht bebauet werden, sollen verfallen seyn, und zum Besten der Stadt dem verkaufet werden, welcher sie alsobald bebauen wird und vermag *d*).

§. 117.

Der Oberstleutenant Joachim von Cronemann that einen Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Stadt. Der Generalgouverneur Christer Horn gab ihm unterm 24sten Weinmonates einen Verweis, und handhabete den Rath bey seinen Privilegien *e*). Unterm 20sten Hornung ließ der Generalgouverneur eine Verfügung ergehen, wie es in Ansehung der Beredungen mit dem Kommandanten zu halten *f*). Oben ist gemeldet worden, was bey Gelegenheit

d) Diese Resolution steht in Remmins Buche S. 191—198 in schwedischer S. 359—365 in deutscher Sprache. Act. publ. Vol. XIX n. 12 Vol. II n. 53.

e) Acta publ. Dorpat. Vol. XVII n. 19.

f) Remmins Buch S. 500 f.

heit des Krieges und des bevorſtehenden Marſches nach Preußen von der livländiſchen Ritterſchaft begehret worden. In gleicher Abſicht ſchrieb der König eigenhändig aus dem Hauptquartiere zu Liungöy am 30ſten May an den Rath zu Dörpat, welcher Brief am 15ten Heumonates eingieng *g*). Den folgenden Tag ließ der Hofgerichtspreſident **Lars Flemming** das Begehren des Königes ſchriftlich an den Rath und die Bürgerſchaft gelangen. Er foderte zu Ausführung des ſchweren Krieges zwey tauſend Thaler, und ſagete in dieſem Schreiben, daß ihm von dem Könige anbefohlen worden, ſich aus Schweden nach Livland zu verfügen, und einem jeden Stande dieſes Landes das königliche allergnädigſte Vertrauen zu entdecken *h*). Am 12ten Brachm. ließ der Rath ein Patent anſchlagen, daß kein Bürger oder Einwohner der Stadt, bey verfall der Waaren, und willkührlicher Strafe, ohne Bewilligung der Officiere von Soldaten Kommißlaken, oder Korn kaufen ſollte *i*). Der Superintendent auf Oeſel, Doctor **Juſt Oldekop** *k*) ſchickte ſeinen ſogenannten Wehebrief auch an den Rath zu Dörpat; zog ſich aber durch dieſe und andere Handlungen das

1678 Karl XI Johann III Jakob

g) Siehe das Original Faſc. II Act. publ. n. 39.

h) Das Original liegt Vol. II n. 42. Weil das Protokoll fehlt, kann ich nicht ſagen, ob etwas, oder wie viel bewilliget worden.

i) Act. publ. Vol. XXVII n. 10.

k) Livl. Bibliothek Th. II S. 318.

1678 Karl XI Johann III Jakob

Gefängniß zu *l*). Die kleine Gilde bath den Rath um Hülfe zur Erbauung ihrer verfallenen Gildestube. Der Rath verhieß ihr, mit Balken und Kalk an die Hand zu gehen *m*). Beiden Gilden geschah Erinnerung, die schädlichen Dächer und Feuernester abzureißen, weil es der Generalgouverneur selber sehr verlangete, und nicht das äußerste abzuwarten *n*). Die großgildischen Alterleute wollten es ihren Mitbrüdern melden. Die Fleischer wurden ermahnet, gutes Vieh zu schlachten; sie beschwereten sich aber am 24sten April über den Mangel des Viehes, und den Eingriff der Marke-

l) Dieser Wehebrief liegt im Stadtarchive Vol. II n. 51 und lautet also: „In Gottes „Namen. Zur Busse! zur Busse! wenns „noch möglich. Sonst Wehe! Wehe! Wehe! über Schweden-Reich sonderlich über „desselben Gewaltige, zeitlich und ewig! nach „Gottes Ewig warhaftigen Wort. Gott erbarme sich seiner Evangelischen Kirche und „aller gläubigen Christen, umb Jesu willen, „Amen! Amen! *Justus Henricus Oldekop* S. S. „Th. D noch immerhin unter Tyrannischer „Amptsverfolgung, ohn Hülffe und Gericht, „durch die Krafft Jesu Christi kämpfender „Superintendent uff Oesel mpp. Arensburg „den 23 Nov. 1678. Aufschrift: Denen Edlen, Groß- und Viel-Achtbaren, Hoch- und „Wol-Weisen Herren, Herren Bürgermeister „und Raht, der königl. berühmten Stad „Dorpat. Meinen Hoch- und Viel-geehrten „Herrn. Dienstlich Dorpat Cito Citissime „prd. den 17 Decembr. Ao. 1678."

m) Rathspr. S. 19 f.

n) Rathspr. S. 83 f.

Marketenner *o*). Auch den Bäckern wurde verwieſen, daß ſie ſchlechtes Brod bäcken *p*). Die Fiſcher wurden angewieſen, ihre Schuldigkeit abzutragen. Sie gaben vor, es wäre ihnen unmöglich, die wöchentlichen Fiſche zu liefern, und erbothen ſich, ſolche mit Geld zu bezahlen, nämlich für die Wade 2 Rthaler zu 56 Weißen, und zehen Hechte: welches ſie auf Georgentag erlegen wollten. Dabey ließ es der Rath bewenden, jedoch, daß ſie das Armut nicht überſetzen ſollten, worüber Peter Köhn Aufſicht haben muſte *q*). 1678 Karl XI Johann III Jakob

§. 118.

Nach dem nimwegiſchen Frieden ſah ſich der Kuhrfürſt von Brandenburg beynahe von allen ſeinen Bundesgenoſſen verlaſſen und genöthiget, den Frieden zu St. Germain en Laye am 27ſten Brachmonates 1679 mit Frankreich und Schweden einzugehen. In demſelben erhielt Schweden faſt alles wieder, was es in Pommern verloren hatte, jedoch büßte es die Zölle in den hinterpommeriſchen Seeſtädten und einige geringe Oerter ein *r*). Am 30ſten Auguſt ward durch kuhrſächſiſche Vermittelung zwiſchen Schweden und Dännemark zu Lund ein Stillſtand getroffen *s*). Hierauf folgete der Friedenſchluß, und am 27ſten Herbſtmon. ein zehen- 1679

o) Rathspr. S. 84.

p) Rathspr. S. 84.

q) Rathspr. S. 60. 78. 101.

r) *Pufendorf.* Ker. Brand. lib. XVII §. 80 p. 1359.

s) Diar. europ. Th. XLIII App. p. 181—184.

1679 Karl XI Johann II Jakob

zehenjähriges Schutzbündniß, gleichfalls zu Lund t).

§. 119.

Ich habe oben §. 110 gemeldet, wie unglücklich der schwedische Feldzug nach Preußen abgelaufen sey. Nichtsdestoweniger wollte man ihn nochmal versuchen. Frische Truppen wurden theils angeworben, theils aus Schweden hierher abgefertiget; diese sollten alle vom Lande unterhalten werden. Der König schrieb an die Ritterschaft, und dankete ihr auf das gnädigste für die ihm bey dem vorigen Zuge geleistete Hülfe. Der Generalgouverneur verlangete zugleich, daß sowohl die Adelsfahne, als auch die leichte Reiterey auf das baldigste ergänzet, und das von neuem zu errichtende Korps verpfleget werden mögte. Die Ritterschaft äußerte sich, daß sie die Adelsfahne, sobald als möglich, vollzählich machen wollte, mit der Bedingung, daß sie nicht mehr über die Gränze geführt werden könnte; die leichten Reiter hätte sie einmal dem Könige gänzlich übergeben, sie könnte sich also mit denselben weiter nicht abgeben; die Verpflegung der Truppen aber sey ihr dießmal ganz unmöglich, weil Frost, Hitze und Hagel mit einem augenscheinlichen Miswachse droheten; alles, was sie thun könnte, wäre, daß sie die aus Schweden erwarteten Truppen auf ihrem Durchzuge verpflegete. Als man nun auf diese Art die Unterhaltung der Truppen nicht zuwege bringen konnte: so wurde die von den schwedischen Dona-

t) Das Schutzbündniß findet man im Diar. europ. Th. XLIII S. 185—192.

Donatarien aus Höflichkeit bewilligte halbe Aernte mit Exekution eingetrieben *u*). 1679 Karl XI Johann III Jakob

§. 120.

In Dörpat misbrauchete der Landeshauptmann Taube seines neuen Amtes: Des Rathsherren Schlüters Knecht, den ein Soldat überfiel, hatte denselben blutig geschlagen. Der Landeshauptmann ließ die Thore sperren, und Schlütern in seinem Hause von Soldaten bewachen, wobey er vorgab, Schlüter und sein Knecht hätten den Soldaten tödlich verwundet. Der Rath versammlete sich deshalben am 10ten Junius, als dem dritten Pfingsttage des Morgens um sechs Uhr. Der Landeshauptmann dräuete, die Thore nicht eher zu eröffnen, bis der Rath sowohl Schlütern selbst, als auch seinen Knecht, in sichere Verwahrung gebracht hätte. Der Knecht wurde in Haft gebracht; und Schlüter stellete nach vielem Hin- und Herschicken drey Bürgen. Der Landeshauptmann, welcher vieles wider Schlütern daher schwatzte, verlangete, der Rath sollte den geschlagenen Soldaten durch ein paar aus der Bürgerschaft besichtigen lassen. Der worthabende Bürgemeister verordnete hierzu den Aeltesten Johann Schröder und den Dockmann Paul Singelmann, nebst dem Stadtbarbier Peter Moresin. Jene Bürger zeugeten ein, sie hätten den Soldaten an seinem ganzen Leibe nicht im allergeringsten verletzet gefunden; nur die Lippen wären ihm etwas geschwol-

u) Schoultz Versuch über die Geschichte von Livland S. 287.

1679 Karl XI Johann III Jakob

geschwollen, und Gesicht und Nase blutrünstig gewesen; wie er auf den Nachmittag in Paul Singelmanns Keller gebracht worden, hätte er gefressen und gesoffen, und ihm nichts gefehlet. Am 13ten Brachmonates bezeugete Albrecht Lohr, er habe am eilften den Soldaten mit seinen Kameraden in Singelmanns Keller gegen den Nachmittag angetroffen; dort hätte er mit ihnen Bier und Branntwein getrunken; den zwölften hätte der Soldat von Zeugen begehret, daß er ihm einen guten Trunk alten Biers und Gebrathenes schaffen sollte, weil ihm Singelmanns Bier nicht schmecken wollte; Zeuge könnte weder sehen, noch merken, daß ihm etwas an der Gesundheit schadete. Der Stadtbarbier übergab am 13ten Brachmonats seinen Wundzeddel, und versicherte an Eides statt, er hätte ihn dergestalt befunden, daß er im Gesichte voll Bluts gewesen; die Lippe unter der Nase wäre verletzt gewesen; als er ihm den Wundtrank in den Hals gießen wollen, hätte er mit der rechten Hand ihm solchen eingegossen, und mit der linken die Gurgel stark gerühret, worauf das Blut ihm zum Munde und zur Nase stark herausgeflossen; darauf hätte er ihn auf seinem ganzen Leibe besichtiget, aber weder Blau noch Geschwulst gefunden; inzwischen wäre dieser Soldat eilf Stunden sprachlos gewesen. Bey dieser Beschaffenheit der Sache kann man das Verfahren des Landeshauptmanns nicht anders, als sehr seltsam finden, und ihn von einer großen Uebereilung nicht frey sprechen. Man wird aber zu diesem Betragen leicht den Schlüssel finden, wenn man bedenkt, daß Schlüter zu den Gegnern des

Bürge-

Bürgemeisters Ladau gehörete. Also muste der Oberfiskal ihn beym Rathe in Ansprache nehmen. Als derselbe am 27sten Brachmonates seine Klage übergab, protestirete Schlüter dawider, und sagete, sie wäre mit lauter Unwahrheiten angefüllet, der Oberfiskal mögte sich nur der Bürger annehmen, die mit großer Gewalt gemetzelt und geschlagen worden. Zugleich übergab er seine Protestation schriftlich, welche auch angenommen wurde. Weiter finde ich davon nichts. Vermuthlich hat man sich geschämet, und die Sache ruhen lassen *m*). 1679 Karl XI Johann III Jakob

§. 121.

Die Wiedereinsetzung des Bürgemeisters Ladau und die Besetzung des Rathhauses wirketen so viel, daß beide Bürgemeister, Bröm sen und Schmieden nach Schweden geschickt wurden, welche mit guten Verrichtungen zurück kamen. Bey dieser Gelegenheit scheint Bröms in den Adelstand erhoben zu seyn, weil ich ihn in diesem Jahre im Protokolle von Brömsen genennet finde. Am 3ten Jän. 1679 finde ich im Protokolle den Bürgemeister von Schmieden schon wieder. Dagegen verschwindet Ladau auf eine Zeitlang aus dem Protokolle. Schmieden hat sogar das Wort geführet, obgleich Gartenberg bräuete, er wollte ihn, wenn er sich des Rathhauses nicht enthielte, mit Soldaten herunterführen lassen. Die meisten Reisekosten hatte Brömsen vorgeschossen, deren Ersetzung er billig foderte. Weil

m) Rathsyr. S. 109—114. 116—120. 133. 134.

1679 Karl XI Johann III Jakob

Weil kein Geld vorhanden, muste man ihm einen Schuldbrief x) geben. Schmieden bekam seine Kosten und Mühwaltung mit hundert Dukaten oder 200 Rthaler Species ersetzet. Die Bürger, die in dieser Sache nach Riga gewesen waren, und Gartenbergs ungezügelte Worte anhören müssen, bathen um Bezahlung ihrer

x) Dieser kömmt uns bey dem Mangel des Protokolls und der königlichen Resolutionen zu statten. Er ist am 26sten März 1679 ausgestellt, und lautet nach dem Protokolle S. 68 f. also: „Wir Bürgemeister und Raht der Kö„nigl. Stadt Dörpat uhrkunden und beken„nen hiemit. Demnach zu Conservirung un„serer Privilegien, undt dieser gantzen Stadt „Freyheit, wegen Hn. Bürgemeister Lau„dauen begangenen groben Excesses, darauff „erfolgeter Restitution, undt der harten Pro„ceduren halber, welche von Hn. Baron, „Landeshöffding, Obristen und Commendan„ten Otto Reinholdt Tauben unverantwort„lich, indem derselbe der Stadt Ihr privile„girtes Rahthaus de facto benommen, verü„bet worden, E. E. Raht mit Consens der „Ehrliebenden Bürgerschafft für nöthig erach„tet, beyde HHn. Bürgemeistere nach dem Rei„che abzufertigen, welche nach abgelegter schwe„ren undt gefährlichen reise mit guter Verrich„tung wieder alhie angelanget, E. E. Raht, da„durch in vorige Ehre, Würde, Dignität, undt „die Stadt in Ihre gehabte vorige Freyheit gese„tzet worden, die Reisekosten aber Hr. Bürger„meister von Brömsen mehrentheils verschos„sen, undt nach geschehener Durchsehung seiner„Reiserechnung in gegenwahrt der beyden Elter„leute, Hanß Hillen undt Hanß Prinzeln „Ihm die Stadt 539 Rthlr. in specie 1½ Wrst „(weiße Rundstücke) schuldig verblieben, alß „verbündet sich E. E. Raht u. s. w.“

ihrer Auslagen, und erhielten sie y). Bald darauf ging abermal eine Veränderung vor. Am 23sten Brachmonates trug der Rath der Bürgerschaft vor, es wäre derselben nicht unbewust, daß Rath und Bürgerschaft mit dem Bürgemeister Ladau in einen schweren Proceß gerathen wäre; Ladau hätte sie in einer langen Schmähschrift bey dem Könige dergestalt angetastet, daß sie Amts und Ehre wegen sich verantworten müsten; der Rath wollte die Privilegien aus allen Kräften verfechten, fragete also, ob beide Gilden ferner bey dem Rathe Fuß halten wollten, und begehrete, dieses beiden Gilden vorzutragen, weil er hofsete eine andere königliche Resolution zu erringen z). Ich finde weder die Erklärung der Bürgerschaft, noch eine andere königliche Resolution: aber nach dem 27sten Brachmonates finde ich den Bürgemeister Erasmus von Schmieden im Protokolle nicht mehr. Dahingegen bestand am 15ten Heumonates die außerordentliche Versammlung des Rathes, aus dem Bürgemeister Ladau, und den Rathmännern, Grabbe, Zecher, Raspe, Schlottmann, Gerres und Schlüter. Ladau war am Worte, und Bürgemeister von Brömsen war den 17ten in der ordentlichen Sitzung schon zugegen, ob er gleich in den folgenden selten erschienen ist. Am 22sten Jänner ward dem Wett-

1679 Karl XI Johann III Jakob

y) Rathspr. 1679 S. 1. 8. 12. 42. 45 f. 47. 55. 64 f. 68 f. 84. 87. 119.

z) Rathspr. S. 121 f.

1679 Karl XI Johann III Jakob

Wettgericht anbefohlen, dahin zu sehen, daß Tonnen, Vesmer, und alles Maaß berichtiget, und geaichet würden: welches am 19ten wiederholet wurde *a*). Der Landeshauptmann verlangete von dem Amtmann der Stadtgüter, er sollte als Kommissar königliche Truppen führen. Der Rath ließ dem Landeshauptmann vorstellen, die Stadtgüter wären frey und könnten nicht mehr tragen, man hätte sich nicht nur bey der Krönung hart angegriffen, sondern auch itzt tausend Tonnen Roggens geliefert, dergestalt daß die Bauren sich nicht erholen könnten. Der Landeshauptmann antwortete: er könnte die Stadt nicht zwingen, würde es aber an den Generalgouverneur berichten: welcher es mit der großen allgemeinen Noth in einem Schreiben vom 13ten Horn. entschuldigte, und das Beyspiel der Stadt Riga zur Nachahmung anpries *b*). Am 19ten März beschloß der Rath, weil die Stadtgräben verschlemmet, deshalben an die livländische Regierung und an das Kriegskollegium zu schreiben *c*). Die Straßen zu reinigen ward bey gerichtlicher Hülfe befohlen *d*). Das Stadtkonsistorium ward wieder mit einem weltlichen Beysitzer versehen *e*). Die Bürgemeister verglichen sich, daß die Wortführung hinführo alle zwey Jahre abwechseln sollte *f*).

Auf

a) Rathspr. S. 16. 19.

b) Rathspr. S. 30 f. Acta publ. Vol. II n. 54

c) Rathspr. S. 58.

d) Rathspr. S. 83.

e) Rathspr. S. 200.

f) Rathspr. S. 267.

Auf Empfehlung des Königes vom 31sten Brachmonates und ein generalgouvernementliches Reskript vom 4ten Weinmonates ward Hanus Deyne am 3ten Christmonates zum ältesten Rathsherren angenommen, und am folgenden Tage aufgeführet. Man bath aber bey dem Senate, daß dieses keine Folgen haben mögte. Ihm wurde der Ehrenwein geschickt. Er war Kommerzfaktor zu Neugard gewesen. Der König, welcher sich von seinem Dienste in Ansehung des Handels und Einführung nützlicher Handwerker viel versprach, hatte ihm Vollmacht auf das Bürgermeisteramt in Dörpat ertheilt. Er hatte auch in Rußland ziemliche Kenntnisse erworben. Da nun die beiden Bürgemeisterstellen besetzt waren, muste er bis zu einer Erledigung mit der ältesten Rathsherrenstelle vorlieb nehmen: welche er nicht erlebete *g*). Die Wittwen der Rathsglieder wurden von den Stadtbürden frey erkannt. Als aber die Bürgerschaft darauf drang, daß sie solche tragen sollten, beschloß der Rath deswegen an die Regierung zu schreiben *h*). Am 7ten März wurden Rolof Ernst, zum Altermann, und der Ordnungsgerichtsnotar und Landgerichtsadvokat Nikolaus Buschky nebst Franz Singelmann zu Aeltesten der großen Gilde bestätiget *i*). Unterm 1sten Heumonates erklärete sich der Rath zu Pernau, daß er den dörpatischen Kaufleuten das Hafenrecht in seiner Stadt auf gewisse

1679 Karl XI Johann III Jakob

g) Rathspr. S. 289. f. Act. publ. Vol. IV n. 33.
h) Rathspr. S. 88. 192. 186.
i) Rathspr. S. 48 f.

1679 Karl XI Johann III Jakob

Bedingungen verstatten wollte *k*). Ueber Unordnung und Eingriffe in der Brau- und Schenknahrung ward oft geklaget *l*). Die Uneinigkeiten der kleinen Gilde, welche theils aus den Unkosten einer schwedischen Reise herrühreten, suchte der Rath gütlich beyzulegen *m*).

§. 122.

Ein Reformirter, mit Namen **Alexander Davidson** ward Bürger. Man verlangete von ihm, er sollte ein Haus kaufen, oder einen wüsten Platz bebauen. Dazu wollte er sich nicht verstehen *n*). Zu Annehmung eines Fiskales wollte die Bürgerschaft sich nicht entschließen *o*). Die Bürgerschaft verlangete bey Quar-

k) Act. publ. Vol. XXVII n. 8. In dieser an das Generalkommerzkollegium gerichteten Erklärung stehen folgende Worte: „Was im „übrigen wegen der Hanse gedacht wird, sind „obsoleta, und zu derselben Restabilirung „gar wenige ja keine Sperance zu vermuthen.“ Durch eine eigenhändige königliche Resolution, Linngby den 30sten May d. J. ward die Stadt Narva wider die Stadt Reval in Betracht des Tobackshandels geschützt, welchen Reval in und durch Narva mit Rußland führen wollte.

l) Rathspr. S. 18. 27. 47. 225.

m) Rathspr. 1676 S. 38. 110. Act. publ. Vol. XXXI n. 5. Rathspr. 1677 S. 13. 23. 27. 31. 45. 49. 54. 56 f. 82. 96. 101. 105 f. 121. 129 f. 131. 134. 143 f. — 1679 S. 7 f. 28. 32—35. 36. — 1680 S. 126. 130. 163. Act. publ. Vol. XXII n. 52.

n) Rathspr. S. 19 f.

o) Rathspr. S. 23. 26.

Quartierſachen zu Rathe gezogen zu werden: wozu die ſchwere Einquartierung Gelegenheit gab, die der Rath gerne gemindert und erleichtert hätte *p*). Am 31ſten Weinmonates ward ein Bürger: Heinrich Kahl, verurtheilt auf ewig die Stadt zu meiden, weil er ſich bey dem Vogteygerichte unbeſcheiden aufgeführet, deſſen Vermahnung nicht angenommen, daſſelbe geſchmähet und geſchimpfet, aus der Haft entwichen, vorſetzlich und freventlich die Fenſter auf dem Rathhauſe zerſchlagen, die Rathhausthür erbrochen, und alſo wider ſeinen Bürgereid gehandelt hatte *q*). Auf Anſuchen des Rathes zu Narva, ließ der Rath am 31ſten Jänner anſchlagen, daß die daſelbſt vor dieſem gebräuchlich geweſene und eine Zeitlang ganz geſchloſſene und abgeſtellte Jahrmärkte auf Dorotheen und Jacobi wieder eröffnet werden ſollten *r*). Daniel Lehmann ein Knochenhauer, der einen wüſten Platz bebauet, genoß der königlichen Reſolution gemäß drey freye Baujahre *s*). Eine Tonne Weizen galt acht Thaler Kupfermünze *t*). Ein Pfund Rindfleiſch galt 2 bis 2½ Rundſtücke *u*). Die Bürgerſchaft der großen Gilde bath, den Marienmarkt abzuſchaffen, und den Fiſcherbauren zu verbiethen, Fiſche gegen Korn zu vertauſchen.

1679 Karl XI Johann III Jakob

p) Rathspr. S. 36 f. 54. 186.

q) Rathspr. S. 259 f.

r) Act. publ. Dorpat. Vol. II n. 55.

s) Rathspr. S. 50 f.

t) Rathspr. S. 97.

u) Rathspr. S. 13. 51. 128.

1679 Karl XI Johann III Jakob

Beides wurde abgeschlagen, hingegen auf ihr Verlangen, Bier und Branntwein, welche in der Vorstadt unbefugt verschänket worden, von dem Accisherren eingezogen w). Der Generalgouverneur zu Narva, Generalleutenant Jakob Johann Freyherr von Taube, schickte Salz aus Narva nach Dörpat mit einem russischen Schiffe. Die dörpatischen Kaufleute in der Meynung, es mögte ein unbefugter Handel damit getrieben werden, errungen einen Beschlag darauf. Derselbe ward aber sobald gehoben, als man dargethan hatte, daß dieses Salz nach seinem Erbgute Kudding bestimmet war x).

§. 123.

1680

Im Jahre 1680 vermählete sich König Karl XI mit Ulrika Eleonora, Friederichs III, Königes von Dännemark Tochter. Beym Abschiede zu Kopenhagen am 1sten May sagete die Prinzessinn zu dem Könige, ihrem Bruder: „Adieu, mein König, Herr und Bruder: Ich „scheide jetzt von Euch, und verlasse Herrschaft „und Königreich, sehe es vielleicht nimmer „wieder. Der Höchste gebe, daß, wie ich „gleichsam zum Zeichen oder Denkmaal des „gemachten Friedens zwischen beiden nordischen „Königreichen geworden, Ich auch alle Feind„schaft, Mistrauen und Uneinigkeit zwischen „beiden Nationen gänzlich mit hinwegnehmen „und hingegen eine ewigwährende Freundschaft „und Vertrauen in Flor bringen möge.“ Am 6ten May geschah das Beylager zu Schotterupe, einem

w) Rathspr. S. 195.

x) Rathspr. S. 199. 204—207.

einem Landgute des Kanzleyrathes Franz Joel Orenstedts. Hagenspegel, Bischof von Gothland verrichtete die Trauung. Am 25sten Wintermonates erfolgete die Krönung zu Stockholm in der Nikolaikirche: welche der Erzbischof von Upsal verrichtete y). 1680 Karl XI Johann III Jakob

§. 124.

In diesem Jahre wurde zu Stockholm der merkwürdige Reichstag gehalten, auf welchem zu einer uneingeschränkteren Regierung, und zu der Livland so nachtheiligen Reduktion der Grund geleget ward. Was die Regierungsform betrifft, ward solche am 10ten Christmonates mittelst eines Bedenkens der Stände und des königlichen Beyfalles dermaßen bestimmet, daß der König an keine Regierungsform gebunden wäre, wohl aber an Schwedens Gesetz und gesetzliche Verordnungen; daß der Senat, wenn er gefraget würde, seine Meynung eröffnen könnte, daß aber der Ausschlag nichtsdestoweniger vom Gutbefinden des Königes abhinge, und der König für das, was er thäte, Niemanden, als Gott allein, Rechenschaft schuldig wäre; daß der Senat weder als Mittelsperson, noch als der fünfte Stand des Reichs angesehen werden könnte, und der König das Recht habe, im Testament einer künf-

y) Diar. europ. Th. XLIII S. 18—36. 135. 495. Th. XLIV S. 144. Am 9ten Herbstmonates hatte der kurländische Abgesandte bey dem Könige, und am 13ten bey der Königinn zu Jakobsdahl Vortritt, um den Glückwunsch zu dieser Vermählung abzulegen. Diar. europ. Th. XLIII S. 495.

1680 Karl XI Johann III Jakob

tigen Regierung wegen Anordnung zu machen, und daß solchem unterthänigst nachgelebet werden müste. Dadurch wurde der König kein Despot, sondern ein an Gesetzen gebundener Monarch z).

§. 125.

Auf erwähntem Reichstage wurde auch die Reduktion über Schweden und Livland beschlossen. Der höhere Adel hatte seine Vorrechte misgebrauchet, und war darinn vom Senate begünstiget worden. Der Senat hatte sich als Mittler zwischen dem Könige und den Ständen, oder gleichsam als der fünfte Stand, einer großen Gewalt angemaßt. Dieß alles, nebst

z) Der König schrieb diesen Reichstag am 5ten Heumonates aus, daß er am 1sten Weinmonates seinen Anfang nehmen sollte. Am erwähnten Tage ward er in Stockholm ausgeblasen. Der Bischof von Narva, Doktor Burris, hielt die Reichstagspredigt. So heißt es im Diar. europ. Th. XLIV S. 6. Allein Narva hat keinen Bischof, sondern einen Superintendenten gehabt. Um diese Zeit ist D. Peter Bonge Superintendent zu Narva gewesen. Hupel Th. II seiner topograph. Nachr. Nachtr. S. 47. Oder wie er sich eigentlich schrieb Peter Bång, aus Hälfingland, D. der Theologie und Professor zu Abo. Er wurde 1679 Superintendent zu Narva und 1683 Bischof von Wiburg; wo er starb 1696. Er hat verschiedenes im Druck hinterlassen. *Schefferi* Suecia litter. ex edit. *Möllerі* p. 228. 426. Reich S. 613. Lagerbring Abriß S. 137—141. Diar. europ. Th. XLIII S. 261. Th. XLIV S. 6–10. Am 22sten Wintermonates ward der Reichstagsschluß eröffnet, den man von Wort zu Wort findet im Diar. europ. Th. XLIV S. 126—143.

nebst ihren Grafschaften und Freyherrschaften und die mancherley Künste, wodurch sie sich in den Besitz des vornehmsten Eigenthums der Krone gesetzt hatten, vermehrte die Misgunst sowohl bey dem übrigen Adel und einigen Mitgliedern des Senats selbst, als besonders bey den drey unadelichen Ständen. Die unglücklichen Abwechselungen des Krieges und dessen wenig erwünschter Ausgang, verwandelten diese Misgunst in einen wirklichen Haß. So viele Gährung der Gemüther kündigte im voraus große Veränderungen in Schweden an. Der Anfang dazu ward damit gemacht, daß man aufs neue wegen der wiederabzugebenden weggeschenkten, und auf andere Art von der Krone abgekommenen Güter, Erinnerung that. Solche wiederzufodern, war der König nach dem andern und vierten Hauptstücke des Artikels im Gesetze, der vom Könige handelt, unstreitig berechtiget. Sowohl Axel Oxenstjerna, als auch Behr Banner hatten schon 1636 vorausgesaget, daß eine solche Einziehung nothwendig geschehen müste. Die unadelichen Stände übergaben ihre Anregung der Reduktion wegen den 23sten Weinmonates. Sobald solches auf dem Ritterhause bekannt ward: so fand es insonderheit von der ersten Klasse heftige Widersprüche. In währendem Getümmel gingen einige herunter, und verlangten Gehör bey dem Könige. Dieß ward ihnen abgeschlagen, weil sie nicht von dem Landmarschalle angeführt wurden. Allein den folgenden Tag hatte eine zahlreichere Deputation vom Ritterhause Vortritt bey dem Könige, und bath, daß den übrigen dreyen Ständen nicht

1680 Karl XI Johann III Jakob

1680 Karl XI Johann III Jakob

erlaubt seyn mögte, über ihr Eigenthum zu verordnen; weil sie die ganze Sache Seiner Majestät eigener Beprüfung und Gnade unterwerfen wollten. Der Senat sah sich auch veranlasset, Vorstellungen bey dem Könige zu thun. Der Reichsschatzmeister Sten Bielke führete dabey das Wort: worauf sich der König äußerte, es befremde ihn nicht wenig, daß der Senat ihm das abrathen wollte, was alle Stände beschlossen hätten *a*). Also kam die Reduktion in vollen Gang. Geschenkte, gekaufte Pfand- und eingetauschte Güter, alles muste wieder heraus gegeben werden. Die eingetauschten und gekauften Güter wurden nach Abrechnung der so genannten Restanten abgetreten. Die Grafschaften und Baronien wurden, mit dem Ertrage vom Jahre 1681 an, eingezogen *b*). Das sonderbarste war, daß die schwedischen Reichsstände sich das Recht anmaßten, über Liv- und Esthland nebst anderen Ländern, die Schweden erobert und mittelst feierlicher Verträge erhalten hatte, zu verfügen, gerade als wenn diese Länder, trotz ihren Rechten und bestätigten Freyheiten! Der Willkühr der schwedischen Stände ausgesetzt wären *c*). Ein angese-

a) Lagerbring Abriß S. 137—139.

b) Lagerbring Abriß S. 142. Reichstagsschluß von 1680 §. V und VI. Diar. eur. Th. XLIV S. 131—136.

c) Nichtsdestoweniger geschah solches in gedachtem Reichstagschlusse §. VII Diar. europ Th. XLIV S. 136—139; dessen Worte also lauten: „Und weilen des 1655 Jahrs Schluß „erkläret, Est- und Liffland, benebenst Teutsch- „und Halland von der Consideration zu seyn, „daß

geſehener Schriftſteller drückt ſich hierüber alſo aus: „Nun, das iſt, nach dem Frieden, ſah „König

1680 Karl XI Johann III Jakob

„daß auch daſelbſt dieſe Reduktion ſolle vor„genommen werden, vorbeſagten Provinzen „heimſtellende, auf eine ſonderbare unterſu„chung, und Ihr. Königl. Majeſt. Diſpoſi„tion, nach einer jeden Provinz Natur und „Eigenſchaft dieſelbe anzuſtellen; derowegen „bitten wir von der Ritterſchaft und Adel be„nebenſt den Kriegs-Officierern unterthänigſt, „daß vorerwähnter dieſer Schluß zu einer „endlichen Einwilligung gebracht werden „möge: Und damit dieſe Reduktion eine ge„wiſſe Zeit haben möge, wovon dieſelbe ihren „Anfang nehmen ſoll, und alle und jede wiſ„ſen mögen, welche die Güter ſeyn, ſo in „den berührten Provinzen dafür gehalten wer„den, der Eigenſchaft zu ſeyn, daß ſie der „Reduktion unterworfen werden können, und „alle und jede, ohne Furcht, in ihrem Eigen„thum ferner beunruhigt zu werden bleiben „mögten; Als hat man hiermit erklären wol„len, daß die Reduktion in Liffland mit den „Gütern, die zuvoren Ertz-Biſchöffliche und „Biſchöffliche Güter geweſen, benebenſt an„dern zur ſelbigen Zeit geiſtlichen Gütern, un„ter der Heermeiſter Zeit ihren Anfang neh„men mögte, alſo daß vorerwähnte Güter „der Beſchaffenheit zu ſeyn erkläret werden, „daß ſie Königl. Majeſt. und der Cron mit „Recht heimfallen, und ſtetig beym König„reich ein inalienabel und unveräußerlich Ei„genthum verbleiben ſollen. Die Güter aber, „ſo unter vorberührten Zeiten dem Adel zuge„hörig befunden werden, ſeyn von der Re„duktion gänzlich befreyet, alſo daß ein jeder „dieſelbe ſicher beſitzen mag. Falls auch Je„mand mit Ihrer Königl. Majeſt. Einwilli„gung von vorerwähnten Gütern etwas ge-

„kauft,

1680 Karl XI Johann III Jakob

„König Karl wohl, daß es weder seine Be-
„stimmung, noch auch sein Talent sey, als
„Kriegs-
„kaufft, oder an sich gepfändet, so durch die
„Reduktion Königl. Majest. und der Cron
„wieder heimfallen sollte, so wird die Wie-
„dereinlösung Ihr. Königl. Majest. und der
„Cron vorbehalten, ohne daß einige Melio-
„ration bestanden werde. Was die Som-
„mersaat betrifft, so wird damit verfahren,
„wie bereits wegen der Güter in Schweden
„gemeldet worden: (davon heißt es §. V. Diar.
„europ. Th. XLIV S. 136 also: Und sollen
„auch alle und jede verbunden seyn, bey den
„Setzhöfen so viel Getrayde, als zur Som-
„mersaat vonnöthen seyn mag, zu verschaffen,
„jedoch also, daß man von der erstfallenden
„Rente seine Bezahlung wiederbekommen
„könne.) Wegen des Ackerbaues, so auf den
„Gütern befunden wird, und zu dessen Cul-
„tur vonnöthen ist; wird mit ihnen für rich-
„tige Bezahlung gehandelt. Das übrige, so
„in den Gütern, welche reducirt werden, pro
„resto bleibet, wird nicht weiter, als inste-
„hende 1680 Jahrs-Rente aufzufordern zuge-
„lassen. Wann auch Jemand dergleichen
„Güter gegen unfruchtbar Capital an sich
„verpfändet hat, so tritt Königl. Majest. die-
„selbe stracks an, der Käuffer aber sucht seine
„Bezahlung beym König und der Cron; der-
„jenige aber, so die Güter mit Königl. Ma-
„jest. Zulassung rechtmäßig gekaufft, bleibet
„so lang in den Gütern sicher, und unausge-
„trieben sitzen, bis daß er völlig und vergnüg-
„lich bezahlt worden. Die Güter, welche
„König Erich sich, und dem Reich in Estland
„vorbehalten, verbleiben dem König und der
„Cron, jedoch daß die Pacta und Verträge
„so mit Estland aufgerichtet worden, in ihrer
„Krafft und Vollkommenheit conservirt blei-
„ben.

„Kriegsheld in der Welt zu glänzen, und durch
„Eroberungen von ſeinen Nachbaren ſeine
„Macht zu vergrößern. Er wandte alſo die
„ihm gleichwohl angeerbte Eroberungsbegierde
„gegen ſeine eigene Unterthanen, als deren
„Güter und Rechte viel leichter, ohne Gefahr
„und nur durch einen Federſtrich, in dem Ka-
„binet zu Stockholm erobert werden konnten.
„Der Leſer wird von ſelbſten finden, daß ich
„hiemit die berüchtigte Reduktion bezeichnen
„will, welche ſowohl den ſchwediſchen als liv-
„ländi-

1680 Karl XI Johann III Jakob

„ben. Und demnach es ſcheinet, daß König
„Guſtav Adolph in Ingermannland ſich
„gewiſſe Kirchſpiel vorbehalten, die zu ewigen
„Zeiten beym Reich verbleiben ſollen; als
„wird auch daſſelbige hiemit beſtärket und
„beveſtiget, alſo daß ſelbige verbotene Kirch-
„ſpiele zu Ihr. Königl. Majeſt. und dem all-
„gemeinen Beſten wieder zurück berufen, und
„hinführo dergeſtalt beybehalten werden, daß
„ſie nimmermehr verſchenket werden mögen.
„Doch werden von dieſer Reduktion, vermög
„Königes Guſtavs Brieff, datirt Grypswald
„1629 den 5ten September ausgenommen
„und befreyet die ductakiſche Kirchſpiele, halb
„Samoiſche Kirchſpiel, zuſampt halb Oſer-
„ples Kirchſpiel, alſo daß die Güter von der
„Reduktion befreyet werden, die nach der
„Capitulation oder Lehnrecht ſind, außer den
„verbotenen Kirchſpielen, ſo an einen, oder
„anderen weggeſchenkt worden. Mit den
„Kauf- und Pfandgütern in den verbotenen
„Kirchſpielen verhält es ſich, allermaßen ſchon
„von den liffländiſchen in dieſem Fall gemel-
„det worden. — — Dieſen oberwähnten in
„denen außerhalb des Reiches und neu er-
„worbenen Provinzen liegenden Gütern wird
„keine Melioration geſtanden.“

1680 Karl XI Johann III Jakob

„ländischen Adel zu Grunde richtete, und fast „vernichtete, ganz Europa aber in Erstaunen „setzte. Reduktionen waren auch vorher, und „in andern Ländern, vorgegangen, wenn näm„lich Domänen, entweder während einer Anar„chie, oder sonst durch unrechtmäßige Wege, „von abhänden gekommen waren. Aber neh„men, was man selbst, entweder als einen „Sold für genossene außerordentliche Dienste, „oder als ein Equivalent für empfangene baare „Gelder, zum Eigenthum übergeben, und so „vielfältig befestigt hatte; auch das nehmen, „was man nicht gegeben hatte, sondern was „schon auch durch Kapitulationen zu einem „ewigen Privateigenthum sanciret war; und „diese Ungerechtigkeiten noch dazu mit den un„anständigsten und der Majestät recht unwür„digen Kunstgriffen verknüpfen: eine solche „Reduktion, sage ich, sollte nur die Regie„rungszeit Karls XI bezeichnen, und sich als „den einzigen Fall in der allgemeinen Weltge„schichte ausnehmen *d*)." Es ist nicht zu glauben, daß der schwedische Adel von freyen Stücken diese Reduktion bewilliget hätte, obgleich der Reichstagsschluß also lautet. Nach einer mündlichen Ueberlieferung hat der König das Ritterhaus von ein Paar tausend Mann seiner Leibwache umringen lassen; und darauf den Schluß der drey unteren Stände der Ritterschaft zur Genehmigung vorgeleget: welche denn, wollte sie nicht verhungern, oder gar niedergemetzelt werden, diesem Schluß beytreten

d) Schoulz, Versuch über die Geschichte von Livland, S. 289.

treten muste *e*). Man erzählt auch, es wären Kanonen auf das Ritterhaus gerichtet gewesen. 1680 Karl XI Johann III Jacob

§. 126.

Am 23sten Jän. ließ der König eine ernstliche Verordnung wider den Kindermord und die heimliche Geburt ergehen *f*). In diesem Jahre sind verschiedene königliche Ordnungen die Schifahrt betreffend bekannt gemacht worden *g*). Am 13ten May ließ der livländische Generalgouverneur, **Christer Horn**, des **Dünastroms** wegen, eine Verordnung bekannt machen, welche das Strandrecht betrifft, und alle Gewaltthätigkeit wider die Verunglückten verbeuth *h*). Am 1sten August erschien eine königliche Verordnung, wie es mit schwedischen Schiffen und Gütern, welche durch den Sund gehen, vermöge des Reiches Rechts und Verträge gehalten werden soll *i*). Vom 12ten August

e) Schoultz, Versuch ꝛc. S. 289, ff. Sammlung russischer Gesch. B. IX, S. 310 f.

f) Man findet sie in den livländischen Landesordnungen, S. 113 der älteren, und S. 316 der neueren Ausgabe. In jener wird den Predigern eingeschärft, dieses Patent jährlich auf alle Festtage der undeutschen Gemeinde in der landüblichen Sprache vorzulesen, und mit ernstier Vorstellung der auf solche Missethat ohnfehlbar erfolgenden Strafe auszulegen.

g) Sie stehen im Seerechte S. 227—229.

h) Livländische Landesordnungen S. 521—523. Es hat diese so billige Verordnung, welche der schlichte Menschenverstand Jedermann einflößen sollte, oft wiederholet werden müssen, wie ich zu seiner Zeit anführen werde.

i) Seerecht S. 229—246. Auswahl S. 712.

1680 Karl XI Johann III Jakob

August hat man ein königliches Plakat das Zollwesen betreffend *k*). Der König verordnete unterm 30sten August, wie sich diejenigen zu verhalten hätten, die bey ihm einige Ansuchung thun wollten *l*). Am 29sten Winterm. hat der König eine weitläuftige Erklärung über des schwedischen Adels auf dem Reichstage eingereichte Beschwerden ertheilet *m*). Vom 13ten Wintermon. ist ein Hofgerichtsbescheid, in Ansehung des Ungehorsams im Rechtsgange vorhanden.

§. 127.

Der Friede, welchen Schweden mit seinen Feinden getroffen, und der Anschlag, den Karl XI gefaßt hatte, ein zahlreiches Kriegsheer beständig auf den Beinen zu halten, machte den Zaren Feodor Alexewitsch aufmerksam. Ein hartes Schreiben, welches Karl an ihn abgehen ließ, bewog den Zaren, der noch mit Türken und Tatarn die Hände voll zu thun hatte, eine Gesandschaft nach Schweden abzufertigen, und diesen Monarchen zu stillen. Er begegnete auch dem holländischen Minister oder Residenten Keller ausnehmend freundlich. Im Herbstmonate erschien ein schwedischer Gesandte am moskowischen Hofe, welcher nach einigen Cärimonielstreitigkeiten, was er der livländischen Gränz-

k) Seerecht S. 246. Auswahl S. 721.

l) Livl. Landesordn. S. 96 der älteren, und S. 340 der neueren Ausgabe.

m) Nur der 23ste und 51ste Absatz stehen in den Livl. L. O. S. 343 der neueren Ausgabe. Sie betreffen den Vorzug der Krone und des Adels in dem Vermögen ihrer Vögte und die zwanzigjährige Verjährung bey Privatforderungen.

Gränzscheidung wegen anzubringen hatte, bald zur gewünschten Richtigkeit brachte *n*). Der Zar vermählte sich in diesem Jahre mit einer Polackinn, **Euphemia Gruschecka** *o*). Er schickte auch seinen Staatsrath und Statthalter zu Pereslaw **Wasilei Tiapkin** und den Sekretar **Nikita Sotow** an den Tatarchan, **Murat Ghieray**, und schloß mit ihnen den Frieden zu Radzin auf zwanzig Jahre, welchen der Großsultan **Muhammed IV** im folgenden Jahre zu Konstantinopel bestätigte *p*). 1680 Karl XI Johann III Jakob

§. 128.

Ein holländisches Schiff, mit vier hundert Finnen, die nach Pommern gehen sollten, welches am 17ten Wintermonates 1679 von Riga ausgelaufen, und von Wind und Wellen herum getrieben war, strandete im Hornung nicht weit von Danzig. Es ward so weit auf das Land geworfen, daß nicht ein einziger Mann umkam: aber vier Weiber hatten in der Angst vier Kinder geboren *q*). Ein außerordentlich harter Winter stellete sich im Christmonate ein, welcher bis in den Hornung anhielt und nicht allein den Norden, sondern auch den Süden in Verwunderung setzte. Nicht nur in Preußen verloren Menschen Nasen, Hände und Füße, sondern

n) Diar. europ. Th. XLIII S. 14—16. 494. Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 275.

o) Diar. europ. Th. XLIII S. 16. 416. Das Beylager geschah im August.

p) Samml. russ. Geschichte B. II S. 139 f.

q) Diar. europ. Th. XLIII S. 119.

1680 Karl XI Johann III Jakob

sondern auch in den Niederlanden büßte ein italienisches Regiment, das aus Flandern nach Luxenburg marschirete, zwey hundert Mann ein. Zu Diedenhoven nahm die außerordentliche Last des Eises die Brücke nebst den darauf stehenden Menschen — über hundert Personen, die meistentheils ertrunken, oder tödlich beschädiget wurden — hinweg. Die venediger Kanäle froren zu, und der Papst ließ in seinem Pallaste zu Rom, so wie andere Bewohner dieser Stadt, deutsche Oefen setzen. Man hielt damals diese schwere Kälte für eine Wirkung des Kometen r). Dieser Stern, welcher im letzten Monate dieses Jahres erschien, und in Dännemark am 14ten Christmonates, in Livland aber am 19ten Christmon. zuerst bemerkt ward, stand bis zum Anfange des Hornungs. Sein Schweif erstreckte sich über sechzig Grade und war vielleicht zum letztenmal fürchterlich. In Wien ward deshalben ein allgemeines Gebeth angeordnet, damit Gott die durch diesen Stern androhende betrübte Zeit abwenden möge s).

§. 129.

Der Staat der Stadt Dörpat ist am 22sten Hornung 1680 eingerichtet worden. Damals waren zweene Bürgemeister und sechs Rathsherren. Jeder Bürgemeister bekam jährlich 150 Reichsthaler, und jeder Rathsherr 50 Reichsthaler gangbarer Münze, oder zu achtzig

r) Diar. europ. Th. XLIV S. 249. 280. 404 f. 458.

s) Relch S. 613. Diar. europ. Th. XLIV S. 241. 249.

achtzig Kopeiken gerechnet. der ganze Staat kostete etwa tausend vier hundert solcher Thaler *t*). Unterm 20sten April erhielt der Landeshauptmann Taube eine königliche Amtsinstruktion. Dieser Mann wollte Eingriffe in die Privilegien der Stadt thun. Schon am 16ten Jänner beschwerete sich der Bürgemeister Ladau hierüber. Der Rath suchete sich bey der Jurisdiktion zu schützen, wie man denn bisher immer gethan, und die dem Rathe einzig und allein gebührende Gerichtsbarkeit wider den Landeshauptmann, den Statthalter und das Landgericht behauptet hat. Auch dieses mal lieferte er den in der Vorstadt aufgehobenen Bauren in dem Hause des Obergerichtsvogtes wieder ab *u*). Der Landeshauptmann war Obervorsteher der schwedischen oder Marienkirche *w*). Der Rathsherr Berres, dem man das Quartieramt außer der Ordnung aufgetragen hatte, bath verschiedenemal davon entledigt zu werden *x*). Rathsherr Deyne ward am 20sten Hornung Obergerichtsvogt, starb aber noch in diesem Jahre. Der Rathsherr Schlüter und der Sekretar Köler wurden auf generalgouvernementlichen Befehl am 22sten Weinmonates eine Zeitlang ihres Amtes entsetzt. Der erstere hatte den Landeshauptmann und den Bürgemeister Ladau gröblich beleidiget. An seine Stelle ward Raspe zum Ge-

1680 Karl XI Johann III Jakob

t) Collectan. Hist. Jurid. T. II p. 236 seq.

u) Remmins Buch S. 358. Rathspr. 1680 S. 4. 154. 157. 176. Acta publ. Vol. II n. 59.

w) Rathspr. S. 172. Acta publ. Vol. II n. 59.

x) Rathspr. S. 9. 16. 22.

1680 Karl XI Johann III Jakob

richtsvogte verordnet. Am 12ten und 14ten Wintermonates wurden der schwedische Major Michael Bohl, der Aelteste Kolof Ernst und der Ordnungsgerichtsnotar Nikolaus Blischky zu Rathsherren erwählet. Sie wurden erst am 1sten December eingeführet, weil der Oberfiskal unbefugter weise Hindernisse in den Weg geleget hatte, welche aber von dem Generalgouverneur bald gehoben worden *y*). Der Rathsherr Johann Gerres ward am 13ten Heumonates an Deynens Stelle Beysitzer im Stadtkonsistorium *z*). Die Wittwe des Bürgemeisters Meyers erhielt endlich die ihrem verstorbenen Manne gebührenden Accidenzen, nachdem Bürgemeister von Brömsen lange Einwendungen dawider gemacht hatte *a*). Bürgemeister Ladau ließ am 21sten April eine Bewahrung verschreiben, weil die Rathsherren unfleißig zu Rathhause kamen *b*).

§. 130.

Ein Porträtmaler ward in die große Gilde aufgenommen *c*). Die kleine Gilde wollte ihren Altermann absetzen, und einen anderen wählen. Der Rath verboth es, bis die Streitigkeiten untersuchet, und entschieden worden. Es fiel darauf der Bescheid, daß es der Gilde keines-

y) Rathspr. S. 42. 136. 145 f. 148. 153. 157. 159. 168. 175. 185. 189. 192. Acta publ. Vol. IV n. 48. 49. 50.

z) Rathspr. S. 8. 204. 206.

a) Rathspr. S. 22. 35. 68.

b) Ebendas. S. 106. 125.

c) Rathspr. S. 29.

keinesweges gebühre, einen vom Rath bestätigten Altermann abzusetzen; würde sie es aber thun, und einen anderen erwählen: sollte derselbe vom Rath nicht bestätiget werden. Inzwischen mögten beide Theile ihre Sache durch den ordentlichen Weg Rechtens, ausmachen. Sie ward noch eine Zeitlang fortgesetzt. Der Altermann Hille war dem Trunk sehr ergeben *d*). Nach einem generalgouvernementlichen Reskripte vom 29sten Jänner 1679 sollen die Bürden der Stadt gleich ohne Ansehen der Person vertheilt werden *e*) Ein hiesiger Bürger Just Pfaler trat zur papistischen Religion, worüber sein Vermögen eingezogen wurde *f*). Der Generalgouverneur setzte die Sache eines Russen in vorigen Stand und begehrete, daß sie von neuem erörtert werden sollte *g*). Die Fuhrleute erhielten einen Altermann und zweene Beysitzer, auf daß alles ordentlich zuginge *h*). Die Fischer wurden angehalten, wöchentlich lebendige Fische zu Markte zu bringen *i*). Weil die Bürgerschaft über schlechtes Fleisch und Brod Beschwerden führete, wurde den Gesetz- und Amtsherren die Anweisung ertheilt, darauf ernstlich zu sehen *k*). Das Abzugsgeld muste auf Anhalten der Bürgerschaft erleget

1680 Karl XI Johann III Jakob

d) Rathspr. S. 34. 37. 44. 47—49. 60. 61. 80.

e) Act. pub. Vol. II n. 63.

f) Rathspr. S. 171. Act. publ. Vol. II n. 58. 59.

g) Act. publ. Vol. XV. n. 16.

h) Rathspr. S. 9.

i) Rathspr. S. 9. Act. publ. Voll. II n. 59.

k) Rathspr. S. 20 f.

1680 Karl XI Johann III Jakob

werden *l*). Der erwählte Diakon, M. Willebrand ward von den Rathsdeputirten feierlich in die Kirche geführet *m*). Der Stadt Stettin ward eine Kollekte bewilliget *n*). Dem pernauischen Landgerichte wird auf dessen Ersuchen der dörpatische Scharfrichter verstattet *o*). Der verfallenen Plätze wegen wurde Nachforschung angestellet, damit Krone und Stadt die Hälfte davon bekämen *p*). Die Accisordnung sollte nach einem generalgouvernementlichen Reskripte vom 2ten Weinmonat. auf das genaueste beobachtet werden *q*). Man berathschlagete sich fleißig, die Mönchenkirche wieder zu erbauen *r*).

§. 131.

1681 Das 1681ste Jahr war dasjenige, worinn das große Elend dieses Landes seinen Anfang nahm. Zuerst ging die Reduktionskommission ziemlich säuberlich zu Werk, soweit es nämlich die gar harten Vorschriften verstatteten, weil einige Personen von Stande und Empfindniß dazu ernennet worden. Zu den Liquidations- und Observationskommissionen aber

l) Rathspr. S. 19.

m) Rathspr. S. 23. 19. 54. 99. 125. Act. publ. Vol. VI n. 36.

n) Rathspr. S. 146. 159. 187. 1681 S. 10.

o) Ebendas. S. 128.

p) Rathspr. S. 169. 172. Act. publ. Vol. II n. 59.

q) Act. publ. Vol. II n. 20.

r) Rathspr. S. 39. 46. 49. 53. 64. 74 f. 99. 204. Act. publ. Vol. VI n. 37. Vol. VII n. 6. Hier findet man auch Nachricht von einer Kirchenvisitation.

aber hatte man einen Schwarm Leute in Sold geſetzt, die hart und unempfindlich waren; die ihre einzige Glückſäligkeit in der Dauer ihrer Kommiſſionen ſetzten; denen alle Mittel gleich waren, den königlichen Schatz, den ſie doch ſelbſt wieder auszehreten, zu füllen, oder denſelben wider die gerechteſten Anſprüche zu bewahren. Auf ſolche Art ſah ſich der Adel zwiſchen drey Feuer geſetzet, in deren eines gewiß einer oder der andere gerathen muſte. Wer noch der Reduktionskommiſſion glücklich entgangen war, und etwa eine Foderung an die Krone hatte, der fiel der Liquidationskommiſſion in die Hände, und hier konnte er nicht ungeſchlagen davon kommen. Der König hatte den Werth des Geldes verdoppelt, und die den Gläubigern des Staats verſchriebenen Intereſſen von acht auf fünf von hundert herunter geſetzt. Nach dieſer neuen Verordnung wurde von der Stunde an, da die Krone die Schuld gemachet hatte, liquidiret. Folglich fiel nicht allein die Hälfte des Stammgeldes von ſelbſt weg, ſondern es wurden auch die in doppelter Betrachtung zu viel gehobenen Renten zur Abrechnung ausgeſetzet und zum Hauptgelde geſchlagen, von dieſem Kapitale Intereſſen, und von den Intereſſen wieder Intereſſen berechnet: ſo daß mancher Gläubiger der Krone gar ihr Schuldner wurde, und wenn er mit nichts anders zu bezahlen vermogte, ſeine letzte Armut hergeben muſte. War nun Jemand gar ſo glücklich geweſen, daß weder Reduktions- noch Liquidationskommiſſion ihm etwas anhaben können: ſo konnte er um ſo viel weniger der Obſervationskommiſſion ent-

1681 Karl XI Johann III Jakob

1681 Karl XI Johann III Jakob

gehen. Entweder er selbst, oder sein Vater, oder sein Vorfahr hatte doch der Krone gedienet: sollte denn in diesem Dienste kein Fehler zu finden gewesen seyn? Wo nicht mehr: so hatte doch Jemand, nach der damaligen allgemeinen Gewohnheit, Soldaten oder Matrosen zu seinem eigenen Dienste gebrauchet. Gleich wurde die Anzahl dieses gebrauchten Volkes, und die Dauer seiner Dienste willkührlich angenommen. Für jede Person rechnete man täglich acht Mark, obgleich der Soldat von der Krone nur zwo bekam. Hieraus wurde ein Hauptgeld gemacht, von demselben Renten, und von diesen wieder Renten berechnet. Mancher muste auf solche Art das persönliche Vergehen seines Vaters oder Vorfahren mit seinen angeerbten Familiengütern büßen. Nach einer mündlichen Ueberlieferung soll die Familie Brahe eine marmorne Säule, welche die Königinn Christina einem aus dieser Familie geschenket hatte, mit dreyzig tausend Thaler ersetzet haben müssen s).

§. 132.

Indem dieses in Schweden vorging, oder vielmehr ausgedacht und veranstaltet wurde, war man in Livland noch ganz ruhig, welches man mit anderen Anträgen unterhielt. Der König schrieb an die Ritterschaft auf das gnädigste, und der Generalgouverneur trug ihr vor: daß das auf tausend Mann herabgesetzte und zugleich in Esth- und Ingermannland verlegte pahlische Regiment Reiterey noch eine Zeit verpfle-

s) Versuch über die Gesch. von Livland S. 298 ff.

verpfleget, und zu dessen Bekleidung ein Thaler vom Haken, imgleichen die Auslösung einer Gesandschaft nach Moskow, und eine Beysteuer zu Anlegung eines Schiffwerfts bey Riga bewilliget werden mögte. Worauf die Ritterschaft sich erklärete, daß sie die Verpflegung des pabliſchen Regimentes noch auf eine kurze Zeit übernehmen, und zu dessen Montirung zwey Löf Roggen von jedem Haken liefern wolle: sie wolle auch die Gesandschaft nach Moskow auslösen, wenn ein Landrath mit dazu ernennet würde. Die verlangte Beysteuer zu der Schiffsbauerey wurde gänzlich abgelehnet. In Ansehung der in Livland gelegenen Güter des schwedischen Adels, lief ein königlicher Brief an den Generalgouverneur ein, daß davon weder Korn noch Vieh abgeführet, noch Bauerschulden eingefodert werden sollten, weil den Eigenthümern die Einkünfte des 1680 Jahres dafür gelassen wären *t*). In Betracht der Güter des livländischen Adels aber, war man noch nicht mit sich eins geworden, wie selbige anständig angegriffen werden konnten. Der König ließ durch den Generalgouverneur der Ritterschaft bezeugen: „Daß er sich in Liv„land nichts anders zueigne, als was der „schwedische Adel selbst auf dem Reichstage in „Schweden gutwillig der Krone zurückgegeben „hätte; alles übrige aber wolle er auf einen „allgemeinen livländischen Landtag ankommen „lassen.“ Die Ritterschaft, welche schon wuste, wie es mit dem gerühmten guten Wil-

1681 Karl XI Johann III Jakob

t) Schlözers neuer Briefwechsel hist. und polit. Inhalts B. I S. 145 f.

1681 Karl XI Johann III Jakob

len des schwedischen Adels zugegangen war, begehrte einen Konvent, um Deputirte an den König zu wählen, und zu belehren. Der Generalgouverneur gab ihn nach, meldete es aber auch zugleich dem Könige, von welchem, ehe die Abgeordneten abgefertigt werden konnten, die Antwort zurück kam: „Er genehmige „zwar den, den Landesprivilegien gemäß, nach„gegebenen Konvent; er sähe aber dennoch „gerne, daß die Deputirten zurück blieben, „weil er ihnen keine andere Antwort geben „könne, als daß die Ritterschaft mit der in „Livland verordneten Kommission, welche nun„mehr völlig abgefertigt wäre, sich einzulas„sen hätte: im übrigen hege er das gnädige „Zutrauen, daß die Stände diejenige Hurtig„keit und Willigkeit auch hier zeigen würden, „die sie sonst allezeit rühmlichst gezeiget hätten". Kaum war die vorhin angemerkte königliche Versicherung in Livland kalt geworden, als schon ein Befehl von einem ganz entgegen gesetzten Laute bey dem Generalgouverneur einlief. „Im Fall, nämlich, die Landräthe, „nach dem Misbrauche, der bey ihnen seyn „konnte, den Vorträgen des Generalmajoren „Lichtone's *u*) widersprechen würden, sammt „anderen mehr, so daraus entstehen könnte: „so sollte er, der Generalgouverneur, ohne „sich

u) Dieser Mann war Gouverneur des Herzogthums Esthland und Presidente der Reduktionskommission. Die übrigen Glieder hießen: A. Bergenhielm; Gabr. Er. Lillieflycht; T. Polus, Michael Strokirch; Kaspar von Ceumern; D. Cunitius; Otto Friederich Vietinghof.

„sich weiter mit den Landräthen einzulassen, „seiner Anweisung, gemäß diejenige Reduktion „vollziehen, welche von den schwedischen Stän„den beliebet wäre; weil diese Reduktion nicht „weniger in Livland, als aller anderen Orten „bewerkstelliget werden müste.“ Das war einmal seine Meynung von ganzem Herzen gerade heraus gesaget. Alle folgende gemilderte Erklärungen geschahen also mit dem Vorbehalte, nichts zu erfüllen, sondern nur die Ritterschaft damit zu benebeln und einzuschläfern: wie solches der Ausgang bewiesen hat w). 1681 Karl XI Johann III Jakob

§. 133.

Die Reduktionskommission kam in Riga an, wohin ein Landtag ausgeschrieben war. Hier übergab der Generalmajor Robert Lichtone die Foderungen des Königes, daß 1) nach dem Reichstagsschlusse die von Bischöfen, Meistern und Königen veräußerte Domänen in Livland, weil es die Sicherheit des Landes erfodere, und die Ritterschaft selbst durch ihre 1678 übergebene Bittschrift hierzu rühmlichst x) Anlaß gegeben hätte, eingezogen; 2) das Land übermessen und übersehen; 3) aber die Leibeigenschaft der Bauren aufgehoben werden mögte. Die Ritterschaft entwarf ihre Rechtfertigung und übergab sie Lichtonen. Er wollte sie gar nicht annehmen, weil der König dadurch beleidiget würde; und ließ nicht eher

w) Versuch über die Geschichte von Livland S. 301—303. Diar. europ. Th. XLIV S. 421 f.

x) Das hieß im eigentlichsten Verstande: Der Unglücklichen spotten.

1681 Karl XI Johann III Jakob eher nach, bis die Ritterschaft sie zurück nahm. Bey welcher Gelegenheit er sich weiter ausließ: „daß zwar der erste Antrag etwas hart klänge; „daß er aber nachher ganz andere, und solche „Befehle erhalten hätte, welche die gnädigsten „Gesinnungen des Königes für dieses Land an „den Tag legeten; es sollten nämlich nicht „allein die Verlehnungen der vorigen Regie„rungen, sondern auch diejenigen von denen „schwedischen, welche entweder titulo oneroso „erworben, oder auch als verfallen gewordene „altadeliche Lehne von neuem ausgethan wären, „ganz unangefochten bleiben.“ Die Ritterschaft verlangete diese neue Erklärung schriftlich; sie wurde auch gegeben, aber schon von einem mit der mündlichen Erklärung sehr verschiedenen Laute: „1) Die in den Ordens- und „polnischen Zeiten verschenkten Güter sollten „unangefochten bleiben. Doch sollten die Be„sitzer solcher Güter ihre Briefschaften vorzei„gen, wobey dem Könige das Recht vorbe„halten bliebe, über den Grund solcher Be„sitzungen zu urtheilen. 2) Obgleich der Kö„nig alle schwedische Verlehnungen einzuziehen „berechtiget sey, so wolle er es doch dahin er„mäßigen, daß nur diejenigen schwedischen „Verschenkungen eingezogen werden sollten, „welche als wirkliche Domänen unter diese „Regierung gekommen wären. 3) Die mit „Einwilligung gekauften, oder sonst titulo „oneroso erworbenen Güter wolle der König „einlösen.“ Hierauf übergab die Ritterschaft folgende Erklärung: „Die größte Sicherheit „des Landes bestehe in einer zahlreichen und „tapfern Ritterschaft; die livländischen Stände

„hätten

„hätten mit ausdrücklichem Vorbehalt ihrer „eigenen Rechte und Privilegien sich den Kö- „nigen von Schweden, und nicht den schwe- „dischen Reichsständen, unterworfen; sie wä- „ren auch bisher nach diesen ihren eigenen „Rechten, und nicht nach schwedischen Reichs- „tagsschlüssen, regieret worden; die schwedi- „schen Reichsstände hätten selbst nicht allein „Livlands Unabhängigkeit von ihren Schlüssen „1655 ausdrücklich anerkannt, sondern auch „nachher die von livländischer Seite gesuchte „Einverleibung gar ausgeschlagen; und end- „lich könne sich der Adel von der unter des „Königs Hand und Siegel 1678 erhaltenen „allergnädigsten Versicherung nicht abbegeben, „nach welcher Livland mit keiner Reduktion be- „trübet werden sollte.“ Nun höreten die gu- ten Worte auf. Lichtone erklärete, er würde die Reduktion nach dem übergebenen Plane be- werkstelligen, der Adel mögte dazu sagen, was er wolle. Sie ging auch wirklich vor sich, aber noch sehr behutsam und mit langsamen Schrit- ten. Doch eben diese Verzögerung muste hernach den Besitzern solcher Güter nur zu desto größe- rem Unglück gereichen: indem mancher, dessen Gut allererst 1685 und weiter für einziehbar erkannt wurde, dennoch die von 1680 an mit gutem Gewissen genossene und bereits verzehrte Einkünfte gleichfalls auszahlen muste, wenn er anders noch was zu bezahlen übrig hatte y).

1681 Karl XI Johann III Jakob

Auf

y) Die Reduktionskommission, saget Kelch, zog zuerst die Graf- und Herrschaften ein, welche diese oder jene Grafen und Freyherren aus Schweden erblich besaßen; und verpachtete sie,

1681 Karl XI Johann III Jakob

Auf die beyden übrigen Anträge des Königs, antwortete die Ritterschaft: 1) daß sie sich die Uebermessung und Uebersehung des Landes um so mehr gefallen ließe, als sie selbst schon öfters darum angehalten hätte, wenn nur hierbey nach den Landesverfassungen zu Werk gegangen, und sie, die Ritterschaft, mit dazu gezogen würde; 2) daß die Aufhebung der Leibeigenschaft nicht ohne die äußerste Gefahr bewerkstelliget werden könnte z).

§. 134.

sie, theils Adelichen, theils Unadelichen. So lange es hierbey verblieb, wuste Jedermann des Königs Befugniß hierzu gleichsam an den Fingern herzuzählen. Wie aber gedachte Kommission begann, auch die adelichen Güter einzuziehen, und beschlossen ward, daß alle Besitzer derer Güter, welche nach dem Inhalt des norkiöpingischen Beschlusses verschenket, und hernach von den ersten Erwerbern anderen verkaufet und verpfändet worden, solchen Kauf- und Pfandschilling in zehen Jahren abwohnen, und hernach die Güter selbst der Krone gänzlich überlassen sollten, suchte die Ritterschaft in Livland inständig, bald mit bitten, bald mit protestiren, daß die Reduktion gehoben werden mögte. Alles dieses half nichts. Die Kommission setzte das einmal angefangene Werk fort, verpachtete jedoch die eingezogenen adelichen Güter ihren vorigen Besitzern. Relch S. 613 f. Description de la Livonie p. 195—200. Widow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 310 f. Lagerbring Abriß S. 141 f. Schwedische Anekdoten oder geheime Nachrichten vom schwedischen Hofe, S. 185 ff.

z) Versuch über die Geschichte von Livland, S. 303—306. Warum gab denn der König nicht den

§. 134.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Die Stadt Riga, welche so wenig, als der livländische Adel, an dem schwedischen Reichstagsschlusse Theil gehabt hatte, sollte auch, wo möglich, berupfet werden. Es war wenigstens dahin gezielet. Der Generalgouverneur erhielt einen königlichen Brief: „er sollte die Ausschiffung des Getraides verbiethen, und nachher, als von sich selbst, der „Bürgerschaft vorstellen, wenn sie von jeder „Last Korns noch zwo bis drey Tonnen abgeben wollte, so übernähme er, die Aufhebung „des Verboths bey dem Könige auszuwirken; „würde aber die Bürgerschaft sich hierzu auf „keine Weise verstehen, sondern über den „gänzlichen Verfall ihres Handels schreyen, „sollte er das Verboth ohne Entgeld wiederum „heben *a*)." Der Rath dieser Stadt errichtete im Anfange des Jahres zum Besten der in den Vorstädten und über der Düna wohnenden Deutschen und Letthen einige Schulen, und machte eine Schulordnung bekannt, welche gedruckt ist *b*). In Riga waren in der großen Gilde Händel, die Wahl des Altermanns und der Aeltesten betreffend, vorgefallen, welche bis an den Thron gediehen. Der König that solche mittelst Resolution am 16ten Hornung zu Stockholm also ab, daß bey erledigter Stelle eines Aeltesten, die Gemeinde vier von der Bürger-

den Bauren die Freyheit, da er beynahe alle livländische Landgüter an sich gebracht hatte?

a) Versuch über die Geschichte von Livland S. 306 f. m. H.

b) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 311.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Bürgerschaft vorschlagen, und die Aeltesten einen davon erkiesen sollen. Der Altermann aber soll aus der Aeltestenbank genommen werden *c*). Am 13ten April erging eine königliche Verordnung, wie es mit der Clarirung für die einkommenden Schiffe und Fahrzeuge gehalten werden soll *d*). Die Festungswerke und das Schloß zu Wolmar waren in den Kriegszeiten beynahe zerstöret worden. Was davon noch übrig war, hat der Oberst Thummius, (vielleicht Thum von Weingarten) in diesem Jahre auf königlichen Befehl niederreißen, und die bisher dort gestandene Besatzung abziehen lassen *e*).

§. 135.

c) Coll. Hist. Jur. T. III p. 421—426.

d) Seerecht S. 394.

e) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 484. Der Rath zu Reval ließ, wenn Fahrzeuge, die nach Narva bestimmet waren, sich auf der revalischen Rhede setzten und die nach Narva bestimmten Waaren ausluden, den Zoll von solchen Waaren abfodern. Unter andern hatte er einen Schiffer, Rothusen, der nur zehen Last Salzes ausgeladen hatte, und mit der übrigen Ladung nach Narva gesegelt war, gezwungen, den Zoll für die ganze Ladung zu bezahlen. Dieses misbilligte der König, und schrieb unterm 15ten Brachm. d. J. an den Gouverneur Lichtone, er sollte den revalischen Rath anhalten, alles zu ersetzen, was er von erwähntem Schiffer und anderen, welche nach Narva bestimmt gewesen, erzwungen, und gehoben hätte. Samml. der narvischen Privilegien.

§. 135.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Am 2ten April erschien eine königliche Revisionsordnung in Justizsachen *f*). Der livländische Commissarius Fisci, Johann Franz Rudolf von Koloitz errung am 28sten Brachmonates eine königliche Resolution, worinn unter andern dem livländischen Generalgouverneur befohlen wird, ihn in seinem Amte zu schützen, und diejenigen, welche ihn oder sein Amt ungebührlich angreifen und beschimpfen, zur strengen Strafe ziehen zu lassen *g*). Am 12ten Weinmonates ließ der König unter seiner Hand, und seinem Insiegel ein Reglement für das dörpatische Hofgericht machen. Hierzu gab Gelegenheit, daß damals beynahe fünf hundert Sachen unabgethan beym Hofgerichte lagen. Das Hofgericht soll in die Stelle der verstorbenen, kranken, oder abwesenden Glieder, andere so lange setzen, bis der König die erledigten Stellen besetzen wird. Wer im Hofgerichte Sitz und Stimme hat, muß Akten referiren, ausgenommen der Presidents und Vicepresident. Zwischen den eigentlichen Hofgerichtssitzungen soll allemal der President oder Vicepresident, nebst den residirenden Assessoren, in Person gegenwärtig seyn *h*).

§. 136.

f) Diese findet man in den livl. Landesordn. S. 100—106 der älteren, und S. 344—350 der neueren Ausgabe; in den Richterregeln S. 68—72 und in der Auswahl S. 175.

g) Kemmins Buch S. 241.

h) Kemmins Buch S. 316. Coll. Hist. Jurid. T. I pag. 203—214. Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 17.

§. 136.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Unterm 22sten May verlangete der Generalgouverneur, die Stadt Dörpat sollte noch vor dem Landtage einige Deputirte aus dem Mittel des Rathes nach Riga senden, um den Beytrag zur vollzogenen Krönung der Königinn zu verabreden *i*). Am 30sten May wurden Bürgemeister Ladau und der Gerichtsvogt Bohle dazu verordnet. Die Sache selbst wurde den Gilden eröffnet. Diese machten mancherley Einwendungen, und hätten gerne die Absendung hintertrieben. Allein der Rath beschloß einmüthig, dem generalgouvernementlichen Befehle nachzuleben. Vollmacht und Beglaubigung wurden ausgefertiget. Sie sind nicht mehr vorhanden; man kann sie aber aus den Resolutionen schließen. Am 11ten Brachmonates reiseten die Abgeordneten von Dörpat nach Riga ab. Etwa den 20sten kam die Reduktionskommission dort an, und setzte nicht nur den Adel sondern auch die dörpatischen und pernauischen Deputirten in große Bestürzung. Ueberdieß musten die dörpatischen Abgeordneten in Riga erfahren, daß einige ihrer Stuhlbrüder in Dörpat sie verleumdeten, als wenn sie wider ihre Vollmacht gehandelt und solche überschritten hätten: worüber sie sich in einem Briefe vom 7ten Heumonates nicht wenig beschwereten. Auf dem Landtage musten sie auch mancherley hören und belegen. Nach ihrer Wiederkunft übergaben sie zwo generalgouvernementliche Resolutionen vom 16ten Heumonates, welche den Gilden abschriftlich mitgetheilt wurden.

i) Act. publ. Dorpat. Vol. II n. 29.

wurden *k*). In der ersteren will das Generalgouvernement den Vergleich zwischen dem Rathe und beiden Gilden vom 1sten Hornung 1678 weder genehmigen noch heben, sondern es verweiset diese Sache an den gehörigen Gerichtstuhl, das königliche Hofgericht. Der Assessor Stiernstråhl soll als Vormund über Stadtkinder e. e. Rath Rede und Antwort geben, sich auch rechtfertigen, warum er vor Kaufmannsbuden, die unmittelbar der Stadtgerichtsbarkeit unterworfen sind, ein Schloß geleget *l*). Ein Sattlergesell, der, weil er lutherisch geworden, aus seinem Vaterlande keinen Geburtsbrief erhalten kann, soll in das Amt aufgenommen werden, wenn er sonst glaubhaftes Zeugniß seiner Geburt, Lehre und Aufführung hat. Wenn es die Stärke der Besatzung erfodert, sollen die Freyhäuser mit Einquartierung nicht verschonet werden. Die Officiere sollen dem Quartierherren anständig begegnen: wenn sie mit den angewiesenen Quartieren nicht zufrieden sind, sollen sie sich mit Quartiergeldern nach vorhin gemachter Verordnung vergnügen lassen. Nach der königlichen der Stadt Riga neulich ertheilten Resolution, soll hinführo nur ein Marketenner bey jeder Kompagnie seyn, der die Sudlerey dabey halten, und die Leute mit nöthigem Getränke versehen könne; außer dem Falle keinem Officiere freystehen, anders als zur Hausnothdurft

1681 Karl XI Johann III Jakob

k) Rathspr. 1681 T. I p. 104 f. 107. 113—116. 124. 134—136. 144 f. T. II p. 17. 22. Act. publ. Vol. XXII n. 54.

l) Kopeybuch S. 32.

1681 Karl XI Johann III Jakob

zu brauen: damit aber aller Unterschleif verhütet werde, soll ein jeder Marketenner ein gemaltes Schild ausstecken, und darauf zeichnen lassen, von welchem Regimente oder Kompagnie er sey. Der Kommandant soll die Besatzung in gebührenden Schranken halten, und die ungewöhnlichen Servituten abschaffen: der Landeshauptmann aber dem Rath auf Begehren mit hurtigen Exekutionsmitteln an die Hand gehen *m*). Laut der letzteren Resolution war die Beschwerde der Stadt der Vorkäuferey und Böhnhaserey wegen, an den Landtag gediehen, mit dem Versprechen, es sollte auf die Abschaffung des Misbrauches ferner gedrungen werden. Wegen Exekution der Resolution des königlichen Kommerzkollegiums von 1678 soll an den Landeshauptmann geschrieben werden, darinn nach den vorigen Verordnungen dem Rath hülfliche Hand zu biethen, so weit es sich allemal will thun lassen. Den Predigern soll die Mässigung in dem Strafamte ohne Leidenschaften beygebracht, und daneben dem Oberkonsistorium die Nachgebung der Ladung angemuthet werden, falls die Sache durch gütliche Mittel nicht beyzulegen stünde *n*). Wegen der Krönung hatten die Abgeordneten sechs hundert Tonnen Getraides im künftigen Winter zu Dörpat zu liefern bewilliget. Nichtsdestoweniger foderten der Generalgouverneur und Landeshauptmann schon im Anfange des Weinmonates, daß es nach Riga geschaffet werden sollte.

m) Das Original lieget T. II Acta publ. n. 61.

n) Act. publ. T. II n. 60.

sollte. Auf geziemende Vorstellung blieb es bey dem vorigen *o*). 1681

Karl XI
Johann III
Jacob

§. 137.

Am 4ten Auguſt dieſes Jahres waren folgende Männer im Rathe: 1) Bürgemeiſter **Johann von Brömſen**; 2) Bürgemeiſter **Matthias Ladau**; 3) Rathsverwandte, **Matthias Grabbe**; 4) **Chriſtoph Friederich Zecher**; 5) **Chriſtoph Raſpe**; 6) **Gürgen Schlüter**, welcher zwar vom Generalgouverneur entſetzt, aber vom Könige wieder eingeſetzt wurde; 7) **Johann Gerres**; 8) **Michael Bohle**; 9) **Rolof Ernſt**; 10) **Nikolaus Bliſchky**, welcher am 19ten Wintermonates verſtarb; 11) Sekretar **Johann Remmin**, der aus Stralſund gebürtig, und vorher Regimentsſekretar und Auditeur in Dünamünde war *p*); 12) Notar **Daniel Löw** *q*). Der Unfleiß der Rathsherren in Abwartung ihres Amtes hatte dermaßen überhand genommen, daß Bürgemeiſter **Brömſen** am 15ten Brachmonates ſich bewahrete, um entſchuldiget zu ſeyn, mit dem Antrage, er würde, wenn dieſer Unfleiß ſo fortwährete, die Sitzungen einſtellen, und nicht mehr anſagen laſſen *r*). Auf Bürgemeiſters **Ladau** Anhalten hatte der Lan-

o) Rathspr. 1681 T. II p. 60. Kopeybuch S. 42.

p) Rathspr. 1681 T. I p. 135. 137. T. II p. 1. Acta publ. Vol. IV n. 51.

q) Dieſes Verzeichniß ſteht vor dem Rathspr. dieſes Jahres, ſowohl T. I als auch T. II.

r) Rathspr. T. I p. 119.

1681 Karl XI Johann III Jakob

deshauptmann Otto Reinhold Taube durch den Sekretar Hahl an den Rath geschickt, und ihm am 11ten Jänner ansagen lassen, bey Abwesenheit des Bürgemeisters Ladau in gemeinen Stadtsachen nichts vorzunehmen. Der Rath welcher nicht völlig beysammen war, setzte dieses aus. Ladau mag wohl oft Recht gehabt haben, zerfiel aber darüber mit Brömsen s). Der verstorbene Rathsherr Schlottmann, des Bürgemeisters Ladau Schwiegervater, war von den nach Schweden deputirten Bürgemeistern, Brömsen und Schmieden, als ein Verräther angegeben worden. Am 19ten Christmonates fragete Ladau die außerordentlich zusammengekommenen Rathsherren, ob sie jenen Bürgemeistern hierzu Vollmacht ertheilt hätten. Solches läugneten die anwesenden Herren, Grabbe, Zecher, Raspe, Bohle und Ernst t). Am 26sten Weinmonats fing man an auf eine Versöhnung unter den Rathsgliedern zu denken. Am 28sten fuhren der Gerichtsvogt Bohle, der Sekretar Remmin und die Alterleute beider Gilden in diesem Versuche fort. Ladau und Zecher sageten, sie wären zum Frieden geneigt. Brömsen, zu dem sich die Alterleute begaben, bewilligte den Vergleich unter einer gewissen Bedingung. Am 1sten Wintermonates verlas der Sekretar den Entwurf dazu. Brömsen und Zecher wollten denselben in Bedenken nehmen. Man nahm die Sache am 5ten wieder vor; weil aber die Alterleute ohne Aeltesten erschienen waren, ward sie ausgesetzt. Eben so vergeb-

s) Rathspr. T. I p. 3. 9. 38.

t) Rathspr. T. II p. 118.

vergeblich lief die außerordentliche Versamm- 1681
lung am 8ten ab. Am 11ten verlangeten die Karl XI
Gilden in den Vergleich noch zwey Stücke ein- Johann
zurücken, welche der Rath nicht genehmigen III
wollte. Indem man dieses weiter überlegete, Jakob.
kam die will-brandtische Sache dazwischen. Brömsen, welcher das, was der Rath hierinn thäte, genehmigen wollen, erklärete sich am 23sten, er würde damit nichts zu thun haben, und ging vom Rathhause sehr unanständig hinweg. Der Rath, den dieses verdroß, schloß ihn so lange von den Berathschlagungen aus, bis er dieses Verhaltens wegen genug gethan hätte. Zecher erklärete sich zu dem Vergleiche mit Ladauen willig: aber zweene Tage hernach trat er auf Brömsens Seite, und vermeldete, das Hofgericht wollte den Vergleich zu befördern suchen. Der Rath war bey dem Hofgerichte mit Brömsen und seinem Anhange in Schriftwechsel gerathen, und hatte ihn beschuldiget, er hätte wider das gemeine Beste gehandelt. Das Hofgericht ernannte Kommissäre zu Untersuchung und Beylegung der Streitigkeiten zwischen den Rathsgliedern. Dieses kam am 7ten Christmonates in Vortrag. Der Vergleich kam auch unter den anwesenden Gliedern glücklich zum Stande. Ladau und Zecher gaben zuerst, und hernach alle übrige Herren einander die Hand, vertrugen sich aus dem Grunde, und versprachen, alles, was bisher vorgefallen, zu tödten, ins Buch der Vergessenheit zu setzen, und nimmermehr zu gedenken. Man beschloß aber, die Kommissäre des Hofgerichts zu ersuchen, über den Vergleich ein Instrument zu errichten. Zur Zusammenkunft

1681 Karl XI Johann III Jakob

der Kommissäre und des Raths erwählete man das Haus des Rathsherren Gerres, und ließ solches dem Bürgemeister Brömsen durch den Sekretar vermelden; welcher den Ort nicht genehmigen wollte, sondern vermeynete, die Kommissäre müßten einen bequemen Ort und Tag ansetzen: so wäre er schuldig und bereit zu erscheinen. Der Rath blieb bey seiner Meynung. Unterdessen währete der Schriftwechsel bey dem Hofgerichte fort. Dieses erlauchte Gericht schrieb an den Rath, um den Vergleich zu beschleunigen. Die Bürgerschaft nahm hieran kein Theil. Allein Brömsen, welcher ehemals gesehen hatte, wie glücklich der abgesetzte Ladau beym Generalgouverneur gewesen wäre, bezahlte diesem mit gleicher Münze, und wendete sich an den Gouverneur Hanns von Fersen. In dieser Vorstellung nannte er den Bürgemeister Ladau seinen Erbfeind und Verfolger. Er sagte ferner, er wäre mit Erlaubniß des Rathes vom Rathhause gegangen, weil außer der willebrandischen Sache, worinn er mit seinen Stuhlbrüdern ungleicher Meynung gewesen, damals nichts weiter abgehandelt worden. Allein Ladau, der ihm gerne Ehre und Leben nehmen mögte, hätte nicht gefeiert, die übrigen Rathsglieder wider ihn einzunehmen und ihn seines Amtes zu entsetzen, überdieß aber die ganze Stadt in Harnisch zu jagen. Kurz, Brömsen stellete die Sache von der besten Seite vor, ließ einige ihm nachtheilige Umstände aus, bekriegte Ladauen mit seinen eigenen ehemaligen Waffen, und bath um seine Wiedereinsetzung. Diese Wohlthat ließ ihm der Gouverneur in einem Schreiben an den

Rath

Rath unterm 13ten Christmonates wiederfahren, ohne von dem Rathe eine Erklärung abzuwarten, oder zu verlangen *u*). So weit kam man in diesem Jahre. Am 19ten August beschloß der Rath, daß hinführo der worthabende Bürgemeister alle gefällete Urtheile, sowohl in bürgerlichen, als auch in peinlichen Fällen, ohne fernere Nachfrage, zur Ausrichtung zu bringen befugt seyn soll, welches der Rath genehm zu halten schuldig seyn will *w*). Da bisher der Vorsitzer in jedem Gerichte den dritten Theil der Strafgelder genossen hatte, ward solches Recht am 7ten Christmonates auch dem Vorsitzer im Stadtkonsistorium zugeleget *x*). Die Prediger, Clajus und Willebrand führeten sich so unbescheiden und dem Geiste des Evangeliums so sehr zuwider auf, daß der Rath am 1sten August einmüthig beliebete, an den Generalgouverneuren zu schrei-

1681 Karl XI Johann III Jakob

u) Rathspr. 1681 T. II p. 72 seq. 76 seq. 79. 81. 95–98. 108–112. 125. Kopeyb. S. 26. 71. Act. publ. Vol. IV n. 53.

In diesem Jahre verlangete die Stadt Narva unter den livländischen Städten den Rang nach Riga und Reval. Der König wollte nach der ihr am 4ten Brachmonates ertheilten Resolution nichts entscheiden, bis die übrigen Städte gehöret worden. Samml. der narvischen Privil.

w) Rathspr. S. 9 im anderen Theil.

x) Rathspr T. II p. 108 seq. Wenn dieses damals nicht mehr eingebracht hat, als heute zu Tage: so war diese Verfügung kaum nöthig. Ich bin nun zehen Jahre Präses im Stadtkonsistorium, habe aber keinen Kopeiken eingenommen.

1681 Karl XI Johann III Jakob

ben und um Verordnung eines kommissoriali-schen Gerichtes anstatt des hiesigen Stadtkonsistoriums zu bitten. Es kam auch ein generalgouvernementliches Schreiben ein, worinn diese unruhigen und unbesonnenen Geistlichen zurecht gewiesen wurden *y*). Von der ärgerlichen willebrandischen Streitigkeit will ich im folgenden Jahre mehr sagen. Daniel Breythor ward in diesem Jahre Stadtphysikus, weil dem Rathe die tägliche und rühmliche Ausübung seiner Kunst bekannt war, unter andern in der Absicht, damit er in Krieges- oder Pestzeiten nicht aus der Stadt weichen mögte. Die Belohnung war, daß seine Ehefrau nach seinem Ableben bürgerliche freye Nahrung genießen, er selbst aber hinführo von allen Auflagen und Bürden der Stadt frey seyn soll *z*). Er war vorher also hiervon nicht frey. Um diese Zeit nahm der Rath eigene Advokaten an, und ließ in einem Anschlage bekannt machen, daß Niemand, als ein solcher dem Rathe geschworner Advokat die Rechtenden bey dem Stadtgerichte vertreten sollte *a*). Die Bürgerschaft fiel den Herrenwittwen sehr schwer. Sie kamen bey dem Rathe ein und bathen, und erhielten eine Fürschrift an das Generalgouvernement *b*).

§. 138.

y) Rathspr. T. I p. 137. 141.

z) Prot. Senat. Dorpat. T. II p. 19. Kopeybuch S. 18. 33.

a) Prot. Sen. Dorpat. T. II p. 21. 27. 47. 82. 84. Kopeyb. S. 20. Act. publ. Vol. XV n. 18.

b) Prot. Senat. Dorp. T. I p. 112. Kopeybuch S. 78.

§. 138. 1681
Karl XI Johann III Jakob

Die Bürgerschaft stellte dem Rathe anheim, ob nicht die Lehnämter bey der Stadt nach einigen Jahren umgesetzet werden mögten, damit einige nothleidende Bürger dergestalt geholfen werden könnten. Der Rath wollte auf Michaelis diese Veränderung vornehmen: er verlangete aber, weil die gegenwärtige Lehnmänner ohne Tadel wären, die große Gilde sollte gute und zahlbare Männer vorschlagen. Das wollte sie nun nicht thun. Endlich schlugen sie vor, und der Rath wählete einige, mit diesem Vorbehalt, daß, woferne der Rath durch eines oder anderen Nachläßigkeit den geringsten Abhang verspüren mögte, eine andere Anstalt gemachet werden würde e). Die große Gilde beschwerete sich, daß einige junge Leute, die nicht Bürger wären, bürgerliche Nahrung, Handel und Wandel trieben; und wurde an das Wettgericht verwiesen. Der Altermann der kleinen Gilde, Hanns Pritzel, ward bestrafet, weil er Bier auf den Kauf gebrauet. Einem Becker in der Vorstadt, der sich unterstand, Branntwein zu verkaufen, ward derselbe genommen. Dem Altermanne der großen Gilde wurde angedeutet, nicht mehr allein, sondern mit etlichen Aeltesten, vorzutreten. Er versprach dieser Anweisung nachzuleben, beschwerete sich aber am 26sten Aug. daß sie auf seine Ansage nicht erscheinen wollten, und bath, sie zum Gehorsam anzuweisen. Er erhielt zum Bescheide, daß er alle diejenigen Aelte-

e) Rathspr. Th. I S. 90. 93. Th. II S. 22. 31—34. 39—41. 51 f.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Aelteſten, welche ihm nicht gehorchen wollen, auf der Gildeſtube ſchragenmäßig abſtrafen, und wenn ſie ferner ungehorſam wären, den Beyſtand des Rathes erwarten ſollte. Altermann Pritzel wurde abermal des Bierſchankes wegen auf zehen Rthaler beſtrafet, mit dem Gebothe, ſolchen bey doppelter Strafe zu unterlaſſen *d*). Der Altermann der kleinen Gilde Hanns Hille war bey der Altermannſchaft vom Rathe geſchützet worden; die Gilde aber wollte von ihm nichts wiſſen. Daraus entſtand ein neuer Rechtsgang *e*), Das Sattleramt wurde errichtet. Am 17ten Auguſt wurde der Schragen verleſen, nebſt einer generalgouvernementlichen Verfügung, die Meiſter ſollen den Geſellen Bartheld Staub in das Amt aufnehmen. Das wollten ſie nicht, weil er weder Geburts- noch Lehrbrief hatte. Darüber wurden der Altermann Erich Galle und der Beyſitzer Nikolaus Segeling des Amtes entſetzet. Jener beſann ſich und nahm Stauben zum Meiſter an; dieſer aber wurde ſeiner Hartnäckigkeit wegen ſchuldig erkannt, ſich der Stadt und ihres Gebiethes zu enthalten. In dieſe Sache, welche wichtige Folgen hatte, miſchte ſich das revaliſche Sattleramt *f*). Paul Sitz, ein Riemer, wollte ſich in Dörpat niederlaſſen, ward aber abgewieſen, weil es dem Schragen der Sattler §. 3 und 12 zuwider war *g*).

Die

d) Rathspr. Th. I S. 60 f. 68 f. 88. 91. 140. Th. II S. 13. 86. 104.
e) Rathspr. Th. I S. 37 f. 42.
f) Rathspr. Th. I S. 75. 79. 143—145. Th. II S. 5. 35 f.
g) Rathspr. Th. II S. 10. 11. 14.

Die Fuhrleute wurden in ihrer Nahrung wider die Reußen geschützet *h*). 1681 Karl XI Johann III Jakob

§. 139.

Die Russen waren an die Gränzen gerückt. Man hielt sich in Dörpat nicht sehr sicher. Ueberdieß vermuthete man die Ankunft einiger großen Herren. Man gab also den Alterleuten beider Gilden auf, daß ein jeder Bürger sich mit Ober- und Untergewehr, wie auch mit Pulver und Bley versehen, und alles dieses in Bereitschaft halten sollte. Diese Anweisung ward so oft wiederholet, als Jemand Bürger ward, worunter sich dieses Jahr ein Kupferschmid und ein Stadtkoch befunden *i*). Ein Oberstwachtmeister Robzow klagete bey dem Rathe, die Bürger handelten mit den Soldaten, wie mit Hunden. Der Rath verlangete, er sollte die Thäter aufgeben: so wollte man der Beschwerde abhelfen. Nach einiger Zeit verlangeten sie den generalgouvernementlichen Verordnungen zuwider, Betten, Holz und Licht. Beide Gilden drungen auf Abschaffung der Freyhäuser, womit sie auf die Herrenwittwen zieleten. Der Rath beliebete einmüthig, daß die Wittwe eines Bürgemeisters drey Freyjahre, und die Wittwen der Rathsherren und des Sekretars nur zwey genießen sollten. Diese Verfügung gründete sich auf ein Schreiben des Generalgouverneurs vom 28sten Jän. 1679. Alles dieses brachte die große Anzahl der Besatzung, welche die Russen nothwendig machten,

h) Rathspr. Th. II S. 108.

i) Rathspr. Th. I S. 7. 40. 49. 75. 76. 100. 133. Th. II S. 26. 35. 55. 69.

1681 Karl XI Johann III Jakob

machten, zuwege. Wenn ein Officier mit seinem Quartiere nicht zufrieden war, gab der angewiesene Wirth Geld. Eben so wurde es gehalten, wenn der Hauswirth den Officier nicht einnehmen wollte oder konnte. Z. B. ein Fähnrich bekam jährlich zehen Reichsthaler und weiter nichts. Die Russen zogen endlich ab, machten die Einquartierung leichter, und der Landeshauptmann versprach der Bürgerschaft seinen Beystand wider unartige Officiere *k*). Bürgemeister Brömsen sollte die Kirchenrechnung ablegen, machte aber viele Winkelzüge, die ihm nicht vortheilhaft waren. Insonderheit brachte er den Bürgemeister Ladau auf, weil er ihn bey Nachsicht der Kirchenrechnung nicht wissen wollte. Hierinn war ihm der Rath nicht zu willen. Am 25sten August beschloß er, Brömsen sollte richtigere Rechnungen einreichen. Dieses suchte er abzulehnen: allein die Bürgerschaft trat am 29sten Christmonates dem Rathe bey, und verlangete daneben die Durchsicht der übrigen Stadtrechnungen *l*). Wegen der verfallenen Plätze, welche halb der Krone, halb der Stadt heimfallen, wurde zwischen der Krone und der Stadt ein Vergleich getroffen, daß für alle bisherige Anfoderungen der Marienkirche vier Plätze abgetreten werden sollten *m*). Am 21sten Weinmonates ließ der Rath durch einen

k) Rathspr. Th. I S. 33. 44. Th. II S. 49. 65—68. 73. 75. Wegen der Herrenwittwen siehe oben §. 137 am Ende.

l) Rathspr. Th. I S. 2—6. 25. Th. II S. 12. 30. 40. 126 f. Kopeyb. S. 10.

m) Rathspr. Th. I S. 24. 117.

einen Anſchlag bekannt machen, daß alle Plätze und Gärten in und vor der Stadt nachgeſehen, und das Recht der Beſitzer unterſucht werden ſollte. Hierzu wurden die Rathsherren Raſpe und Bohle, der Sekretar Remmin, und die Alterleute beider Gilden verordnet. Dieſe Kommiſſion nahm am 27ſten ihren Anfang. Wer in Beybringung ſeiner Briefſchaften, Urkunden, und Beweisthümer ſäumig oder ungehorſam iſt, deſſen Plätze ſollen der Krone und der Stadt zum Beſten eingezogen werden *n*). Die große Gilde bath die großen Misbräuche bey der Acciſe abzuſchaffen: Die Diener empfingen Geld, und gaben es nicht ab; die Bürger gaben ihre Gebräue, weder der Zahl, noch der Menge nach, richtig an. Sie verlangete auch, daß einer von ihren Aelteſten bey der Acciſe ſitzen ſollte. Endlich bath ſie, diejenigen, welche nicht berechtiget wären, zu brauen, nachdrücklich davon abzuhalten. Das alles ſollte genau unterſuchet werden. Der Landeshauptmann drang auch darauf, und ließ dem Rathe noch einen andern Misbauch bekannt machen: wobey er verſprach, auf das Landbier gute Acht zu geben, und ſolches ohne des Bürgemeiſters Zeddel nicht einzulaſſen. Der Rath ließ bey der Gelegenheit dem Stadthalter hinterbringen, es müſte der Käufer insgemein die halbe, und der Verkäufer auch die halbe Acciſe erlegen; derjenige aber ſo gebrauet, wäre frey, und behielte ſein Antheil ein; der Verkäufer aber müſte in die-

1681 Karl XI Johann III Jakob

n) Rathsſpr. Th. II S. 68. Kopenh. S. 41. Act. publ. Vol. VI n. 38.

1681 Karl XI Johann III Jakob

diesem Falle der Krone ein Viertheil und der Stadt auch ein Viertheil erlegen o). Die Nähe der russischen Truppen verursachte Werbungen. Wie solche in Dörpat gewaltsamer weise geschahe, und die Bürgerschaft hierüber klagete, that der Rath dem Landeshauptmanne Vorstellung p). Die Schulden, welche die Stadt der vielen Gesandschaften halben druckten, nahmen überhand. Das Geld, welches der Generalsuperintendent Preiß vorgeschossen, foderte die Wittwe zurück. Die Bürgerschaft wollte hiervon nichts wissen. Der sälige Bürgemeister Meyer war bey seiner Deputation in Vorschuß gewesen. Die Wittwe verlangete dessen Ersetzung. Die Liquidation mit der Bürgemeisterinn Fritzbergium erfoderte auch Geld: sie ward also, so lange als möglich, in die Länge gezogen. In Ansehung Meyers hatten die Gilden viele unerhebliche Dinge einzuwenden. Die in diesem Jahre von dem Generalgouverneur gefoderte Deputation verursachete neue Kosten. Die alten Gläubiger hatten schon Besitz in den Stadtgütern bekommen, oder sollten ihn noch erhalten. Der Generalgouverneur konnte dawider den gebethenen Anstand nicht verleihen, versprach aber die Gläubiger zur Geduld zu bewegen. Leuten die ihr Geld in der Noth auf guten Glauben vorgestreckt, machte die Bürgerschaft unnütze Einwendungen. Die Prediger machten um diese Zeit einen listigen Versuch am Stadtregimente Theil zu nehmen.

Das

o) Rathspr. Th. 30—32. 87. Th. II S. 76—79.

p) Rathspr. Th. I S. 80. Th. II S. 48.

Das war wohl die Haupturſache ihrer wider den Rath gehaltenen Predigten, womit ſie den gemeinen Mann wider den Rath einzunehmen, und ihn auf ihre Seite zu bringen trachteten. Einige Rathsherren, Grabbe und Gerres drungen ſelbſt auf ihre Befriedigung und Exekution, damit ſie nicht leer ausgehen mögten. Am Ende des Jahres beſtand die Generalſuperintendentinn auf die gerichtliche Hülfe, und die Eingebung der ſotagiſchen Bauren. Sadokull war ſchon längſt verpfändet. Kurz der Zuſtand der Stadt war ſchlecht, und das Rathhaus durch die Trennung mit Bürgemeiſter Brömſen zerrüttet *q*). Zur Feſtung waren viele Plätze in und außerhalb der Stadt eingenommen worden. Zur Erſetzung bath der Rath um ein Stück Landes von Techelfer, welches nun der Krone heimgefallen war. Der Hauptmann Henſ übete Gewalt aus, und kränkte die Gerichtsbarkeit des Rathes. Eben dieſes that der Hofgerichtsbeyſitzer und Häradshöfding Johann Stiernſtråhl. Als demſelben Einhalt geſchah, vergriff er ſich, als Beſitzer des Gutes Falkenau an das Stadtpatrimonialgut Sotaga und belangete den Rath, welcher Gewalt mit Gewalt vertrieb, bey dem Hofgerichte *r*). Hierzu geſellete ſich das Ordnungsgericht und die Ritterſchaft. Dieſe verlangete den Privilegien zuwider von den Stadtpatrimonialgütern Laden-

1681 Karl XI Johann III Jakob

q) Rathspr. Th. I S. 89. 92. 94. 104—106. 113. 124. Th. II S. 40. 69. 72. 102. 114 f.

r) Rathspr. Th. I S. 136. Kopeyb. S. 57. 62. 63.

1681 Karl XI Johann III Jakob

dengelder, jenes wollte sie gerichtlich eintreiben: beide wurden von dem Generalgouverneur belehret. Obgedachter Stiernstråhl verlangete eine Kommission in seinen Händeln wider den Rath, welcher sich auf den 33sten Paragraph seiner Privilegien berief und die Kommission ablehnete *s*).

§. 140.

Wegen der Erbschaft des zur katholischen Religion getretenen Pfahlers kam es in diesem Jahre einigermaßen zum Vergleiche *t*). Wegen Wiedererbauung der Mönchenkirche wurden in diesem Jahre verschiedene Unterhandlungen gepflogen *u*). Die Veränderung des Wehrtes des Geldes machte hier und dort Streit und Zank *w*). Gefährliche Dächer musten abgerissen, und die Häuser mit guten Schorsteinen versehen werden. Bretterne Dächer wurden nicht verstattet: Eckhäuser musten nach einer königlichen Verordnung nicht von Holz, sondern von Stein aufgeführet werden. Man war auch auf Feuerspritzen bedacht *x*). Die Abzugsgelder wurden den Privilegien gemäß der Stadt bezahlet *y*). Ein Bürger,

s) Kopeyb. S. 7. 40. 52. Rathspr. Th. II S. 34 f. 80 f.
t) Rathspr. Th. I S. 104—108. 121. Th. II S. 48. 50. 62. 72. 75 f. 78. 80. 103. 114 f.
u) Rathspr. Th. I S. 105.
w) Ebendaselbst S. 108 f.
x) Rathspr. Th. I S. 107 f. Th. II S. 24. 59. 76. Kopeyb. S. 36.
y) Rathspr. Th. I S. 124, wie auch S. 52 Kopeybuch S. 61.

Bürger, der seine Magd geschwängert hatte, ward auf 20 Reichsthaler gestrafet, und muste eben soviel dem Stadtkonsistorium erlegen z). Am 22sten Brachmonates ward das Pfund Rindfleisch auf zwey Rundstücke gesetzt a). Die Bäcker wurden bestrafet, weil sie das Brod, welches nach dem Armenhause geschickt wurde, zu klein und unsauber gebacken hatten. Man setzte ihnen eine der wohlfeilen Zeit angemessene Taxe. Wer dawider handelte, verlor sein Brod und muste überdieß seinen Ungehorsam büßen. Der Gesetzherr hatte die Aufsicht b). Die drey freyen Baujahre wurden verstattet von der Zeit an, wenn das Haus fertig und bewohnt war. Diese Freyheit erstreckte sich auf alle bürgerliche Auflagen, ward aber von einigen misgebrauchet c). Um diese Zeit kamen die Querelen von Endurtheilen, statt der Appellation, in Gebrauch. Da eine Querel vom Hofgerichte dem Rathe mitgetheilet wurde, beliebete dieser am 19ten August, an das Hofgericht zu schreiben, und den dritten Paragraphen aus den Privilegien beyzulegen, mit Bitte, den Rath zu schützen, und mit dieser und dergleichen Querelen hinführo zu verschonen d). Es ward ein neuer Scharfrichter bestellet. Dieser Mann verlangete, am

1681 Karl XI Johann III Jakob

z) Rathspr. Th. I S. 125.

a) Rathspr. Th. I S. 133.

b) Rathspr. Th. I S. 133. Th. II S. 57. 64.

c) Rathspr. Th. II S. 54. 58. 59. 76. Generalgouvernementliches Schreiben vom 26sten April 1681 in Act. publ. Vol. II n. 62.

d) Rathspr. Th. II S. 8 f. Kopeyb. S. 5.

1681 Karl XI Johann III Jakob

Neujahrstage mit der Schale umzugehen. Es ward ihm aber abgeschlagen e). Der König Karl XI hatte zu Karlstadt in Wärmeland ein Gymnasium angeleget. Zur Erbauung desselben ward auf königlichen Befehl Geld mit der Schale durch einige Bürger gesammlet f).

§. 141.

1682

Von dem vorigen livländischen Landtage waren Deputirte an den König geschickt, um wider die Reduktion Vorstellung zu thun. Der König wollte solche nicht aushören, und ward über ihren Vortrag so unwillig, daß er den Degen auf sie zog. Mit diesem Bescheide kamen sie zurück. Nichtsdestoweniger behielt dieser Monarch das gnädigste Zutrauen zu der Ritterschaft, und suchte selbige, so viel möglich, zu benutzen. Er begehrete von ihr eine freywillige Steuer zur Krönung seiner Gemahlinn. Die Ritterschaft gedachte ihn zur Empfindung der Gerechtigkeit zu bringen, und bewilligte nicht allein drey Loef Roggens von jedem Haken zur Krönung, sondern auch die zugleich begehrten Wallarbeiter auf eine bestimmte Zeit, nebst einer Vermehrung der Verpflegung des pahlischen Regimentes: welches alles mit vielem Danke angenommen wurde. Ueberhaupt war damal der König der Ritterschaft noch sehr gnädig. Nur die Reduktion, das einzige und wichtigste Anliegen des Adels, durfte

e) Rathspr. Th. II S. 91. 125. Kopeyb. S. 64.

f) Rathspr. Th. II S. 116. — 1682 S. 13. 81. 83. 125. Die Kollekte machte 21 Rthaler 46 Wrdst. aus Kopeybuch 1682 S. 2 f.

durfte gar nicht berühret werden *g*). Am 26sten April ließ der livländische Generalgouverneur Christer Horn ein Plakat der Wildbahn und gezeichneten Röhre wegen ergehen. Man sieht hieraus, daß damals der Oberst Magnus Johann Tiesenhausen zum Oberjägermeister in Livland und anderen anliegenden Provinzen vom Könige verordnet worden *h*). An eben dem Tage erneuerte der König zu Königsöhr die Verordnung, wornach sich diejenigen richten sollen, welche bey ihm einige Ansuchung thun wollen *i*). Am 30sten May gab dieser Monarch zu Stockholm eine Erklärung über des schwedischen Landrechtes rechten Verstand in denen Fällen, darinn der Erbfrau unbewegliches Erbgut zur Bezahlung der Schulden, die währender Ehe gemachet worden, gesuchet worden *k*). Am 17ten August erschien zu Stockholm eine königliche Verordnung wegen Bewerkstelligung aller derer Sachen, die zur gehörigen Exekution in die Provinzen zurück-

1682 Karl XI Johann III Jakob

g) Versuch über die Geschichte von Livland.

h) Livl. Landesordn. S. 350, der neueren Ausgabe.

i) Livl. Landesordn. S. 115 der älteren, und S. 352 der neueren Ausgabe. Dörpat. Rathspr. S. 189 dieses Jahres. Sie wurde jährlich zweymal abgelesen.

k) Sie steht in den livl. Landesord. S. 356 der neueren Ausgabe. Wie sie dahin gekommen, ist nicht leicht zu ersinnen. Denn, wenn das Landrecht des schwedischen Reiches selbst in Livland nicht gilt, wie kann denn eine Erklärung desselben gelten? Daher findet man dieses Stück in der älteren Ausgabe nicht.

1682 Karl XI Johann III Jakob

rückgeschickt werden *l*). Ebendaselbst ließ der König am 22sten August ein strenges Verboth die Duelle und Schlägerey betreffend, nebst einer Verordnung, der Ehrerstattung und des Abtrages wegen, so dem Geschimpften zugebilliget werden soll *m*). Am 31sten August erschien zu Stockholm eine königliche Revisionsordnung in Justizsachen *n*). Der König verordnete am 4ten Herbstmonates, wie sich das livländische Hofgericht bey der Unterschrift; und am 23sten Wintermonates, wie es sich bey Gleichheit der Stimmen verhalten solle *o*). Den 12ten Weinmonates ließ das Hofgericht auf königlichen Befehl vom 29sten August an den Rath zu Dörpat, Narva, Nyen, Pernau, Arensburg, Wolmar und Wenden eine Verordnung ergehen, wie die Unterschrift geschehen solle *p*). Der Rath zu Dörpat that hierauf eine Vorstellung an das Hofgericht, und erhielt am 7ten Wintermonats 1689 die Antwort, daß ein Urtheil oder eine Resolution unter des worthabenden Bürgemeisters Unterschrift und der Stadt Insiegel den Parten ausgegeben werden soll *q*).

§. 142.

l) Landesordn. S. 358 der neueren Ausgabe.

m) Landesordn. S. 119—132 der älteren, und S. 360—373 der neueren Ausgabe.

n) Livl. Landesordn. S. 133—147 der älteren, und S. 373—386 der neueren Ausgabe.

o) Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 268. 270.

p) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 214. Remmins Buch S. 412.

q) Remmins Buch S. 625 f.

§. 142.

1682 Karl XI Johann III Jakob

In diesem Jahre, da dem Könige in Schweden sein Recht, das er 1680 erhalten hatte, auf dem Reichstage erneuret worden, wurde die Reduktion, zum gänzlichen Verderben vieler Unterthanen, eifriger, als vorhin, fortgesetzet. Stadt und Land, denn die livländischen Städte wurden auch unter die Reduktion gezogen; seufzeten unter dieser harten Last. Man machte keinen Unterschied zwischen Schweden und Livland, obgleich letzteres und seine Einwohner durch eine freywillige Uebergabe, und durch die Abtretung des Königes und der Republik Polen an Schweden gekommen waren, folglich vor dem eigentlichen Schweden vorzügliche Gerechtsamen hatten *r*). Man kehrete sich nun weiter nicht an die Verbesserungen und Allodificirungen der Königinn Christina, weil solche durch den Reichstagsschluß im Jahre 1655 aufgehoben wären *s*).

§. 143.

In Riga wurde am 17ten Brachmonates, der an die Officiere der Besatzung zu zahlenden Quartiergelder wegen, laut der darüber von dem Generalgouverneur gemachten Verordnung, ein Vergleich errichtet *t*). Der Rath daselbst machte in diesem Jahre eine Kleiderordnung *u*).

r) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 312.

s) Resolution vom 13ten Oct. 1682. Coll. Hist. Jur. T. VIII p. 213–216.

t) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 312.

u) Einen Auszug findet man in Remmins Buche S. 491.

1682 Karl XI Johann III Jakob

In diesem Jahre ist die pernauische Konsistorialordnung entstanden. Der König bestätigte sie am 28sten des Herbstmonates *w*).

§. 144.

Noch im vorigen Jahre hatte der König von Polen an den König in Schweden geschrieben, und eine Gränzberichtigung zwischen dem schwedischen und polnischen Livlande begehret. Dazu erboth sich der letztere am 19ten Heumonates dieses 1682sten Jahres *x*).

§. 145.

Am $\frac{17}{27}$ten April starb der Zar Feodor Alexejewitsch *y*). Kelch erwähnet, er wäre von seinem Leibarzte, einem getauften Juden, mit einem vergifteten Apfel ums Leben gebracht worden. Gordon meldet, er wäre vor Schwermuth krank geworden, und am 17ten April alten Kal. in die andere Welt gegangen *z*). Dieser saget auch, das Vergiften wäre ein bloßes Vorgeben der Strelitzen gewesen *a*).

Der

w) Samml. ruff. Gesch. B. IX S. 405. In diesem Jahre wurden die Festungswerke zu Narva verbessert, und die Neustadt angeleget. Samml. narv. Privileg.

x) Livonica Fasc. III, p. 84 §. 89 seq. und p. 138 Litt. X.

y) Kelch S. 615. Lohmeier Th. I Tab. LXII Hübner Th. I Tab. 113. Samml. ruff. Gesch. B. II S. 140 Anm. (***)

z) Gordon Geschichte Peters des Großen Th. I S. 75. 76.

a) Ebend. S. 85. Nach anderen Nachrichten ist er an der fallenden Sucht gestorben. Relation curieuse et nouvelle de Moscowie à la Haye 1699 in 12. p. 38.

Der jüdiſche Arzt hieß Daniel Dongade. Dieſer Mann wurde, aller Fürbitte der verwittweten Zarinn und der Prinzeſſinn Sophia ungeachtet, von den aufrühriſchen Strelitzen ohne Umſtände, nachdem ein vermeynter Freund ihn verrathen hatte, hingerichtet *b*). Man begrub den Zaren am $\frac{1}{2}\frac{8}{8}$ten April *c*). Er hatte ſich zweymal vermählet; zuerſt mit einer Polackinn, Euphemia Gruſchecka, welche im erſten Kindbette ſtarb *d*); hernach mit Marfa Matweowna Apraxin, mit welcher er keine Erben zeugete *e*). Feodor hatte viele Beweiſe ſeiner tiefſten Einſicht in die Staatskunſt abgeleget, und unter andern auf Anrathen ſeines vornehmſten Miniſters, des Fürſten Waſilei Waſiliewitſch Golizin, die Rosrädsbücher, welche die Vorzüge und Verdienſte des ruſſiſchen Adels enthielten, und oft zum Schaden des gemeinen Beſten misgebrauchet wurden, am 12ten Jänner 1682, alſo nicht lange vor ſeinem Abſterben mit Feuer vertilgen laſſen *f*). 1682 Karl XI Johann III Jakob

b) Gordon Th. I S. 86 f.

c) Gordon S. 77.

d) Oben §. 127. Ich habe gefunden, daß ſie auch Agafia Simienowna genennet worden.

e) Gordon Th. I S. 73–75. Voltaire hat S. 75 vermeynet, ſie wäre eine Nariskin geweſen. Es ſcheint auch eine falſche Nachricht zu ſeyn, daß ſie nach ihres Gemahls Tode einen Sohn gebohren habe. Die lohmeieriſchen und hübneriſchen Tabellen ſind hier ganz fehlerhaft. Sumarokow Aufſtand der Strelitzen S. 15–17 hier heißt die erſtere Gemahlinn Agafia Simeonowna Gruſchewski.

f) Samml. ruſſ. Geſch. B. V S. 14–17.

1682 Karl XI Johann III Jakob

Ihm folgeten seine Brüder, Iwan und Peter, in der Regierung; wovon jener entweder blind, oder von blödem Gesichte war: welche mit großer Pracht gekrönet wurden *g*).

§. 146.

In diesem Jahre starb Herzog Jacob von Kurland. Relch saget *h*) er wäre am 1sten Jänner aus der Welt gegangen. Lohmeier und Hübner *i*) setzen seinen Sterbetag auf den 31sten des Christmonates. Er war am 28sten Weinmonates 1610 geboren *k*). Den Namen Jacob führete er nach dem Könige von Großbritannien, seinem Pathen. Er kam 1642 zur Regierung, und war unter allen Herzogen von Kurland der größeste, ob er gleich große Widerwärtigkeiten ausstehen muste, welche er mit aller seiner Klugheit nicht verhüten konnte *l*). Ihm folgete in der Regierung sein Sohn, Friederich Kasimir, welcher am 6ten Heumonates 1650 geboren worden *m*).

Blom-

g) Gordon S. 90. Eine Gedächtnißmünze hat *Tiregale* p. 2. Relat. curieuse p. 37—55. Sumarokow S. 17 ff.

h) S. 614.

i) Jener Th. II Tab. CXVI, dieser Th. I Tab. 91.

k) Description de la Livonie p. 223. Beym Lohmeier ist das Jahr 1601 ein Druckfehler.

l) Blomberg meynet, er wäre erst 1643 zur Regierung gekommen.

m) Lohmeier hat seine Geburt auf den 4ten Christmonates 647 gesetzet, und ihn vermuthlich mit dem älteren Sohne verwechselt. Th. II Tab. CXVII. Description de la Livonie p. 228

Blomberg saget, Herzog Jacob hätte ein Testament gemacht, worauf seine Söhne sich mit einander verglichen hätten. Diesen Vergleich hätte der König von Polen bestätiget. Solchergestalt wäre die Regierung auf den ältesten Sohn gekommen *n*). Im Auguſt dieses Jahres vergönnete ihm der König zu Jaworow, daß er das Lehen durch Gesandten empfangen mögte *o*). 1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 147.

Weil die Stadt Dörpat mancherley Beschwerden zu führen hatte, und die Reduktionskommission die Urkunden über die Stadtpatrimonialgüter sehen und prüfen wollte, fand der Rath sich veranlaßt seinen Sekretar Johann Remmin nach Riga zu senden. Dieser muste einen Auszug aus den Privilegien übergeben, wie ihn der Hofgerichtsassessor von Dinggraven beglaubiget hatte, welchen der Rath mit Unterschrift des Direktoren der Reduktionskommission Robert Lichtone, des Landrathes Otto Friederich von Vietinghof und des Sekretars Michael Strokirch zurückerhielt *p*). Bey dem Generalgouverneur wirkete er eine gute Reso-

p. 228—231. *Chwalkowski* in J. P. regni Poloniae p. 571 nennt ihn vera pietate praeditum iuſtitiae et aequitatis obſeruantem, prudentem, magnanimum.

n) Ziegenhorn Staatsgesch. §. 153. 154. 650.

o) Die Urkunde, findet man beym *Chwalkowski* in Jur. publ. regni Polon. p. 571 seq.

p) Act. publ. Vol. XXXVI n. 25..

1682 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

Resolution *q*) aus, wovon der Inhalt, so weit er die Bürgerschaft betrifft, derselben mitgetheilt worden *r*). Die Officiere kränketen die Braugerechtigkeit der großen Gilde, und thaten ihr durch die Marketenner keinen geringen Schaden. Sie übergab ihre Beschwerde, und bath derselben durch Remmin abhelfen zu lassen, um so viel mehr, da sie eine günstige Resolution aus dem Reichskommerzkollegium für sich hatte *s*). Nun wollte der Generalgouverneur die Marketennerey nicht gänzlich abschaffen, um aber allen Unterschleif zu hemmen, verfügete er, daß nicht mehr als ein Marketenner bey jeder Kompagnie gehalten, und keinem Officier erlaubet werden sollte, mehr als zur Hausnothdurft, und zum Behuf seiner Kompagnie zu brauen. Wer dawider handelte, sollte nicht allein das Bier, sondern auch die Freyheit, für den Marketenner zu brauen verlieren. Der Landshöfding erhielt Befehl hierüber zu halten, und die Verfügung durch Kron- und Stadtdiener auszurichten *t*). Dieser aber machte große Schwierigkeiten, und die Officiere drungen immer

q) Das Original dieser Resolution vom 21sten März 1682 lieget im Bürgemeisterschrank Fasc. III n. 16. Eine Abschrift ist in Act. publ. Vol. II n. 66 vorhanden.

r) Rathspr. 1682 S. 19 f. 22. 24. 35. 39 f. 50. 80. 85 f. 106.

s) Rathspr. S. 21 f. 23 f.

t) Resolution vom 21sten März, 1682 §. 1. Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten März 1682. Act. pub. Vol. II n. 66. Aus dem letzteren ersieht man, [illegible] verlegen der Generalgouverneur gewesen sey, damit die Stadt nicht bey dem Könige klagen mögte.

immer weiter. Rath und Bürgerschaft beschlossen die Sache an den König gelangen zu lassen und allenfalls einen Bürgemeister und einen Bürger an ihn zu schicken. Der Geldmangel hinderte diesen Anschlag, man wollte die Sache dem Kanzeleyrathe Hochhusen auftragen; man wandte sich auch von neuem an den Generalgouverneur, und führete triftige Beschwerden über den Landeshauptmann *u*). Doch die Gilde klagete nicht allein über die Officiere, sondern auch über die Eingriffe der bürgerlichen Kronbeamten und der kleingildischen Bürger. Der Landeshauptmann zog gelindere Saiten auf. Wider die Bürger schützte der Rath. Die vorstädtischen Bürger durften nicht anders, als in der Stadt brauen. Der Eskadronschreiber Hacks, der die Wittwe des Sekretars Röser geheyrathet, aber das Bürgerrecht nicht gewonnen hatte, unternahm sich des Brauens, und wollte es durch den Generalgouverneur erzwingen. Man gerieth von neuem auf den Gedanken, diese Beschwerde dem Könige entweder durch eine Deputation, oder durch Hochhusen vortragen zu lassen. Der Rath erboth sich, aus seinen eigenen Mitteln zu den Kosten beyzutragen. Aber da die große Gilde den Landgerichtsnotar Kaspar Johann Kniffius zu ihrem Altermanne erwählet, und der Rath Bedenken getragen hatte, diese Wahl zu genehmigen: so kam es diesesmal zu keinem einhälligen Schluß. Ein abermaliger Beweis, wie Bürger durch ein unerlaubtes und ungegründetes Mistrauen in ihre ordentliche Obrigkeit

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

u) Kopeybuch 1682 S. 86.

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

keit, ihre eigene Wohlfahrt verhindern, und sich von solchen, denen das wahre Beste nicht am Herzen lieget, verleiten lassen *w*). Inzwischen war es kein Wunder, daß der Landeshauptmann die bürgerliche Nahrung der großen Gilde aufrecht zu erhalten keinesweges beflissen war, indem er selbst, sein Schloßsekretar Haal, der Kronbuchhalter Frank, und die Jungfer des M. Willebrands sie schmälerten. Der Leutenant Brink ward Bürger, um der Braunahrung zu genießen: aber dem Stadtphysikus und dem Altermann der kleinen Gilde ward sie bey Verlust des Biers untersaget *x*).

§. 148.

Die Stadtschulden hatten überhand genommen, daß fast alle Bauren den Gläubigern eingegeben waren. Der Rath wurde bey diesen Umständen gequälet. Die Bürgerschaft bekümmerte sich fast gar nicht um die Bezahlung, oder that solche Vorschläge, deren Unfruchtbarkeit mit beiden Händen zu greifen war. Der Landeshauptmann so oft er dem Rathe und der Stadt wehe thun wollte, steckte sich hinter die Gläubiger. Endlich verfügete der Generalgouverneur, daß die Arbeit der eingegebenen Bauren der Stadt gegen Erlegung der gewöhnlichen Arbeitsgelder gelassen werden sollte *y*). §. 148.

w) Rathspr. S. 21 f. 95—97. 104. 111 f. 131. 149 f. 154—160. 172. 185. 187. 224. 226 f. 234. 264. Kopeyb. S. 26. 73. Act. publ. Vol. XXIX n. 12.

x) Rathspr. S. 164. 248.

y) Resolution vom 21sten Mrz §. 2. Generalg. Rescript

§. 149.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

In Ansehung der vom Könige bewilligten drey freyen Baujahre, machte der Landeshofding mancherley Einwendung, welche Kemmin in Riga antrug. Der Generalgouverneur resolvirete, daß diese dreyjährige Freyheit von der Accise denen Bürgern, die auf den abgebrannten Stellen etwas reelles, das ist ein steinernes Haus aufbauen, nach Inhalt der königlichen Resolution gegönnet, doch aller Unterschleif vermieden werden mögte z). Man kann leicht erachten, daß die erbitterten Officiere, denen die bürgerliche Nahrung nicht nachgegeben werden wollte, sich aus allen Kräften bestrebet haben, dem Rathe, der Bürgerschaft und ganzen Stadt alles Herzeleid zuzufügen. Sie thaten solches unter andern, bey Gelegenheit der Einquartierung, und der Werbung. In Ansehung jener verfügete der Generalgouverneur, die Officiere sollten sich entweder mit dem von dem Rathe angewiesenen Quartiere, oder den nach voriger Ordnung bestimmten Quartiergeldern begnügen a). Nichts desto-

Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten März Act. publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 17f. 22. 24. 27. 80–84. 109. 111. 124. 138. 148. 219. 263. 343. 347. 360. 364–372. Kopeybuch S. 12. 15. 25. 38. 52. 64. Resolution vom 21sten März §. 3. Rescript an den Landeshauptmann Taube, und noch eines an den Acciseinnehmer Witten vom 14ten März. Act. publ. Vol. II n. 66.

z) Resolution vom 21sten März §. 3. Rathspr. S. 302. 316. 320.

a) Generalg. Resolution vom 21sten März §. 4. und

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

deſtoweniger erſann man allerley Schikanen, wozu der Landeshauptmann durch die Finger ſah. Bald waren die Quartiere zu nahe, bald zu weit auseinander. Ein Hauptmann bekam funfzehen, und ein Oberſtwachtmeiſter fünf und zwanzig Reichsthaler Quartiergelder. Der Generalgouverneur war ſo billig, daß er erlaubete, die Quartiere nicht pünktlich nach dem Stande der Officiere, ſondern nach Gelegenheit der Stadt einzurichten. Sie gingen aber ſo weit, daß ſie die Quartiergelder doppelt, bald ſelbſt, bald durch den Quartiermeiſter, foderten. Konnten die Soldaten, Artilleriſten und Musketierer, ſich nicht unter einander vertragen, ſollte die Stadt andere Quartiere ſchaffen: aber dergleichen Foderungen wies der Rath von der Hand. Wenn man mit den alten es ausgefochten hatte, und neue Truppen einrückten, ging der Federkrieg mit dieſen von neuem an. Der Landeshauptmann ſtellete ſich als wenn er helfen wollte, that aber ſelten etwas nachdrückliches, und begegnete den Gliedern des Rathes, wenn ſie zu ihm kamen, ſo hart, daß keiner mehr zu ihm gehen wollte, und der Rath ſich gedrungen ſah, dem Generalgouverneur dieſe Uebereilungen und Unbeſonnenheiten vorzulegen: welcher ſie äußerſt misbilligte *b*). Die gewaltſame Werbung ward zwar von dem Generalgouverneur ver-

und Reſcript an den L. H. vom 14ten März. Acta publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 1 f. 19—21. 26.

b) Rathspr. S. 96—98. 122. 132. 154. 158 f. 194. 220. 222. 230. 289. Kopeyb. S. 26.

verbothen, und dem Landeshauptmann befohlen, dergleichen Leute auszuantworten *c*). Deswegen hörete diese Gewaltthat nicht völlig auf. Konnte man keinen anderen Vorwand finden, Vorstädter und andere Bauren des Rathes unter das Soldatenjoch zu bringen: so sagete man, sie wären ehemals Soldaten gewesen, aber entlaufen. War ein solcher Mensch auf seine Sicherheit bedacht, und versteckte er sich etwa beym Nachsuchen: so nahm man ihm sein Vieh, welches er auch bey völlig erwiesener Unschuld nicht wieder bekam, unter der Entschuldigung, es wäre verrecket. Dergleichen Gewaltthaten übeten nicht allein die Officiere, sondern auch Unterofficiere aus. Wollte bey einem solchen ein Bauer etwa nicht dienen, steckte er ihn unter die Soldaten. Foderte der Rath seine Bauren zurück: so gehöreten sie nicht den Stadt- sondern anderen Gütern. Endlich nahm man einen Leinwebergesellen. Das Amt war darüber unruhig. Oberstleutenant Bellinghausen, Major Rubzow und Hauptmann Henf waren in solchen Dingen sehr geübt. Der Landeshauptmann konnte bey klaren Beweisen sie nicht schützen *d*). Die Einfuhr des Landbiers ward von dem Generalgouverneur ernstlich verbothen *e*). §. 150.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

c) Resolution vom 21sten März §. 5. Rescript an den Landeshauptmann vom 14ten März. Act. publ. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 16. Kopeyb. S. 13.

d) Rathspr. S. 94. 220—222. 231. 238. 259—261. 271. 273. 276. 280. 312. 371. 373.

e) Generalg. Rescript an den Landeshauptmann vom 21sten März. Act. publ. Vol. II n. 66.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 150.

Der Rathstuhl war in größter Uneinigkeit. Bürgemeister Brömsen machte einen Anspruch nach dem andern, und bewirkte so gar die gerichtliche Hülfe, wollte aber selbst von seiner Verwaltung nicht Rede und Antwort geben, und verklagete den Rath bey dem Hofgerichte *f*). Der Obergerichtsvogt Michael Bohle wollte durchaus den Sitz über alle Rathsherren haben, weil er ehemals schwedischer Oberstwachtmeister gewesen, und vernommen, daß am 29sten Weinmonates 1585 diese Stelle dem Obergerichtsvogte ausgemachet worden. Der Gouverneur Jersen ließ sich glücklich verleiten, daß er unterm 18ten Weinm. 1681 verfügete, ihm diese Stelle einzuräumen, weil es eben so in Riga gehalten würde. Da er eine so wichtige Urkunde in Händen hatte, drang er auf den Genuß seines vermeynten Rechtes. Eine Vorstellung des Rathes bewog den Generalgouverneur die Verfügung des Gouverneurs am 21sten März 1682 zu heben, weil von undenklichen Jahren her es in Dörpat anders beobachtet worden, nämlich, daß die Glieder des Raths von der Zeit der Erwählung ihren Rang gehabt hätten, und das Amt eines Obergerichtsvogt veränderlich wäre *g*). Doch der Streit ward bald wieder aufgewärmet.

Nach

f) Rathspr. S. 3. 6 f. 20. 57. 62. 64. 66. 139. 155. 184. 186 f. 194. 206. 212. 251. 260. 262. 266 f. 279. 281. 290. 304. 307—314. 322 f. 351—360. Kopeybuch S. 4. 8. 47. 65. 72. 80.

g) Act. publ. Vol. IV. n. 43. Vol. II n. 66. Rathspr. S. 19.

Nach Zechers Tode ward Ernst Kämmerer bis Michaelis. Durch ein Versehen begleiteten vier Rathsherren Zechers Leiche. Zur Bekleidung des Kirchenstuhls bey Begräbnissen der Rathsherren wurde auf gemeine Kosten schwarzes Tuch angeschafft. Am 22sten Herbstmonates übergab Bürgemeister Laden dem Bürgemeister Brömsen das Wort und die Schlüssel des Rathhauses. Am 18ten Weinmonates dankete Rathsherr Bohle ab und meldete, er wäre in königliche Dienste getreten. Am 23sten beliebete der Rath, daß man, weil drey Stellen erlediget wären, zur Wahl schreiten wollte, und die neuen Rathsherren drey Jahre umsonst dienen sollten, weil es an Mitteln fehlete. Denselben Tag schrieb der Rath an den Rathsherren Raspe, der eine ansteckende Krankheit hatte, daß er einhällig beschlossen hätte, er, Raspe, sollte sich des Rathhauses, des Kirchenstuhls und anderer gemeinen Zusammenkünfte enthalten, jedoch der Besoldung so lange er lebete genießen, und nach seinem Tode mit allen gewöhnlichen Cärimonien beerdiget werden. Sein Stuhl auf dem Rathhause sollte bey seinem Leben unbesetzt bleiben. Ungeachtet Bürgemeister Brömsen alles bewilliget hatte, wollte er doch dem Wahlgeschäffte auf wiederholte Erinnerung nicht beywohnen. Er sandte eine verschlossene Schrift auf das Rathhaus, welche ihm zurückgeschickt wurde. Man wählete in seiner Abwesenheit den königl. Accis- und Zollverwalter Hanns Witte, Franz Singelmann und Andreas Mar zu Rathsherren, welche alle drey Aeltesten der großen Gilde waren, und am 29sten Weinmonates, einem

1682 Karl XI Johann II Frieder. Kasimir

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Sonntage, nach verlesenen Statuten, von dem Bürgemeister Ladau der Bürgerschaft angekündiget wurden, weil Bürgemeister Brömsen sich entschuldiget hatte. Am 1sten Wintermonates wurden Singelmann und Max auf das Rathhaus geführet und vereidet. Witte hatte den Ehrenwein zurückgeschickt. Indem man überlegete, was hierbey anzufangen wäre, ließ Witte eine Schrift überreichen, und entschuldigte mit seinem kränklichen Körper, und mit seiner nahen Verwandschaft mit den Herren Schlüter, Ernst und Singelmann. Er setzte hinzu, daß der König diese nahe Verwandschaft bey den Rathsgliedern zu Reval nicht gebilliget, sondern befohlen hätte, daß die Rathsglieder aus verschiedenen Familien erkieset werden sollten. Der Rath hielt die Krankheit für verstellet, und die Verwandschaft für viel zu weitläuftig, nahm die Weigerung als eine vorsetzliche Beleidigung auf, und strafete ihn auf funfzig Rthaler. Unterdessen hatte Raspe sich an das Hofgericht gewandt. Der Rath bath das Hofgericht, diese Regimentssache an das Generalgouvernement zu verweisen. Fast um eben die Zeit hatte der Generalgouverneur von Raspen eine Bittschrift erhalten. In derselben saget er, er hätte der Krone Schweden seit 1628 gedient, die Stelle eines Hauptmanns erworben, sich nach genommenem Abschiede in Dörpat niedergelassen, und die Rathsherrenstelle erlanget; von einer ansteckenden Krankheit wisse er nichts: also bitte er, den D. Witte nach Dörpat zu senden, und seine Gesundheit untersuchen zu lassen. Der Generalgouverneur theilte diese Bittschrift in einem

Schrei-

Schreiben vom 4ten Wintermonates mit, und empfahl den Ruhestand. Der Rath suchte zu behaupten, daß Kaspe eine ansteckende Krankheit hätte, und daß seine Ehefrau nebst seinem Sohne an eben derselben Krankheit gestorben wären; daß alle Menschen in der Stadt ihn flöhen, und Niemand mit ihm umgehen wollte; man legete zwey Zeugnisse des Stadtphysikus Breythor und des Wundarztes Harder bey; man sagete endlich, daß die Glieder des Raths des großen Gestankes, des abscheulichen Schnaubens, der herausfließenden häßlichen Materie, und der bevorstehenden Gefahr wegen, indem ihm die Nase mehrentheils eingefallen, nicht länger mit ihm umgehen könnten. Nichtsdestoweniger setzte der Generalgouverneur Kaspen wieder ein, und verwies die Sache zur ferneren Erörterung an das Hofgericht. Am 1sten Wintermonates waren die Aemter versetzet, und dabey die Stelle des abwesenden Bürgemeister Brömsens von dem ältesten Rathsherren Grabbe vertreten worden. 1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir.

Herr Matthias Grabbe, Armenvater und Beysitzer im Stadtkonsistorium; weil er die ihm billig gebührende Gerichtsvogtschaft, Alters halben nicht auf sich nehmen kann.

Herr Gerres, Oberamtsherr und Beysitzer im Stadtkonsistorium.

Herr Schlüter, Obergerichtsvogt, Accis- und Wettherr.

Herr Rolof Ernst, Oberkämmerer, Bau- und Gesetzherr.

Herr Singelmann, Untervogt, Bau- und Amtsherr.

Herr Mar, Quartier- und Accisherr.

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Weil der wortführende Bürgemeister fast niemalen zu Rathhause kam, viel weniger sich um nothwendige Sachen bekümmerte, und Bürgemeister Ladau itzt unbaß war, beschlossen die Rathsherren an den Generalgouverneur zu schreiben, daß sie nothwendig das Wort einem anderen übertragen müsten, wo nicht Sachen und Parten bey dieser Hofgerichtszeit verabsäumet werden sollten. Aber am 1sten Christmon. ging man hiervon ab, und beschickte den Bürgemeister Brömsen, mit dem Ansinnen, er mögte entweder selbst das Wort einem andern übergeben, oder bewilligen, daß sie es thäten. Er wollte keines von beiden, sondern sobald es ein wenig besser mit ihm würde zu Rathhause kommen: unterdessen mögte Bürgemeister Ladau seine Stelle vertreten, wie er oft die Seinige vertreten hätte. Am 19ten Christmonates nahm Raspe seinen Stuhl auf dem Rathhause wieder ein *h*). Am 19ten Christm. ließ der Obergerichtsvogt Schlüter verschreiben, er könne seine Vogtschaft nicht eher antreten, bevor der Rath ihm eine gewisse Amtsvorschrift gebe. Man antwortete ihm, die Gesetze wären so hell und klar, daß es derselben nicht bedürfe *i*).

§. 151.

Einige Uebertreter des sechsten Gebothes wollten weder die Gerichtsbarkeit des Unterkonsisto-

h) Rathspr. S. 218. 253. 262. 265. 288. 290—296. 298—300. 305 f. 317. 330. 339. 341. 345—347. 358. 367 f. Kopeyb. S. 78. 81. 89. Act publ. Vol. IV n. 42. 54.

i) Rathspr. S. 369.

konſiſtoriums noch des Stadtkonſiſtoriums anerkennen, und blieben derowegen ungeſtrafet. Das hieſige Stadtkonſiſtorium wandte ſich zuerſt an das Oberkonſiſtorium, und hernach an den Generalgouverneur, verlangend, daß diejenigen Uebertreter, welche innerhalb der Stadtgerichtsbarkeit geſündiget hätten, von dem Stadtkonſiſtorium zur Strafe gezogen werden mögten *k*). Die Stadtprediger waren um dieſe Zeit ſehr unruhig. Sie wurden zwar in einem generalgouvernementlichen Schreiben gewarnet, ſich in ihren Schranken zu halten: aber als die Ruſſen 1681 die livländiſchen Gränzen verließen, und deshalben am 16ten Auguſt zu Dörpat ein Dankfeſt gefeiert ward: ſo gebrauchte ſich der Diakon Mag. Andreas Willebrand in ſeiner Predigt dieſer Worte: "daß der feind„liche Ueberzug dieſe Länder darum getroffen, „weil die livländiſchen Kinder mit Deutſch„lands Töchter Schmuck gepranget, die aka„demiſchen Güter veräußert und von ihrem „wahren Nutzen abgebracht wären; dannen„hero es denn geheißen, weil Ihr geraubet, „ſo habt Ihr auch wieder müſſen beraubet „werden u. d. g." Der Rath, den dieſes nothwendig befremden muſte, indem der König die ehemaligen Univerſitätsgüter inne hatte, berichtete am 29ſten Auguſt dieſes unanſtändige Betragen des Diakons dem Generalgouverneur *l*). Der Gouverneur Hanns Jerſen ſchrieb unterm 7ten Herbſtmon. an ihn, und

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

k) Kopeybuch 1682 S. 31.

l) Rathspr. 1681 Th. II S. 13. 17. Kopeybuch 1681 S. 13—15.

1682 Karl XI Johann VII Frieder. Kasimir

bedräuete ihm mit fiskalischer Ahndung, daferne er von den anzüglichen Predigten nicht abstehen würde *m*). Am 11ten Wintermon. trug der Altermann der großen Gilde, Hanns Hille, bey dem Rathe an, es müste die Bürgerschaft schmerzlich vernehmen, wie die Prediger fast immer auf e. e. Rath stichelten, und stellete dem Rathe anheim, ob derselbe nicht hierinn ein Mittel finden, und etwa die Alterleute an sie abschicken wollte. Der Rath, welcher nicht Oel ins Feuer gießen wollte, antwortete: wo die Prediger etwas zu sagen hätten, könnten sie es an den Rath gelangen lassen *n*). Willebrand dedicirete seine gedruckte Predigt dem Rathe, zog den Rath durch, und schickte jedem Rathsgliede und Bürger ein Exemplar ins Haus. Am 18ten Wintermonates nahm der Rath, welchen diese kühne That befremden muste, die Sache in Berathschlagung, und beschickte vor dem Schluß, den abwesenden Bürgemeister Brömsen, um seine Meynung darüber zu wissen. Dieser damals misvergnügte Mann ließ durch den Sekretar sagen, er wollte die Vorrede der Predigt, wo er anders ein Exemplar bekommen, durchsehen, ob der Rath durchgehechelt wäre; und es aufschicken. Nachdem man nun die Exemplare auf das Rathhaus bringen lassen, beschloß der Rath, seine Exemplare dem Diakon wieder ins Haus zu schicken, und ein Plakat anschlagen zu lassen, daß kein Bürger bey hoher willkührlichen Strafe ein Exemplar bey sich behalten, sondern auf dem Rathhause abliefern sollte;

m) Kopeybuch 1681 S. 31. f

n) Rathspr. 1681 Th. II S. 55. 84 f.

ſollte: welches auch Bürgemeiſter Brömſen an eben demſelben Tage that. Den 18ten ließ der Rath das Plakat der Predigt wegen an das Rathhaus und die Gildeſtuben ſchlagen o). Willebrand gab eine Proteſtation beym Hofgerichte ein. Die Bürgerſchaft und Bürgemeiſter Brömſen traten auf Willebrands Seite. Die Gilden wurden ermahnet dem Plakat nachzuleben. Brömſen wurde ausgeſchloſſen. Willebrand klagete auf eine ſehr bittere Art. Der Rath verlangete von ihm Sicherheit. Das Hofgericht ernannte eine Kommiſſion. Man ſah bald, wohin Willebrand zielete, nämlich Vermehrung ſeines Lohnes, welche der Rath abſchlug, ſonſt ſich aber zu allen billigen Dingen erboth. Der Diakon ſpannete am 23ſten Chriſtmonates den Bogen gar zu hoch, daß dieſesmal aus dem Vergleiche nichts wurde p). Im folgenden Jahre ward die Kommiſſion fortgeſetzt. Am 5ten Jänner ward endlich dieſe Sache verglichen. Beide Theile verſprachen alles zu vergeſſen. Willebrand bath ſich eine halbe Laſt Roggens, und eine halbe Laſt Gerſte aus, welche er erhielt und ſich zu anderen Auftritten vorbereitete q). So wenig Bedenken Willebrand nebſt ſeinem Amtsbruder trug, ſich dem Rathe zu widerſetzen, ſo wenig konnten ſie ſich mit dem Pre-

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

o) Rathsſpr. 1681 Th. II S. 88 f. 94. 96. Kopeybuch S. 59.

p) Rathsſpr. 1681 Th. II S. 97. 119. Act. publ. T. II n. 81.

q) Rathsſpr. 1682 S. 3—5. 6. 81. 84. 137. Kopeyb. S. 36.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

diger der schwedischen Kirche Andreas Rieseners r) vertragen. Ich darf wohl nicht sagen, daß ihr öfterer Streit die zufälligen Einkünfte betrafen. Der Rath verfuhr gemach. Am 26sten April bath der Landeshauptmann den Rath diesen Streit zu entscheiden, damit nicht die höhere Oberkeit genöthiget würde, einen Ausschlag zu geben. Der Rath hatte Bedenken, sich aus gewissen Ursachen mit dieser Sache zu befassen, und erklärete sich, er könne gar wohl leiden, daß die hohe Oberkeit die Prediger auseinander setzte. Am 18ten Herbstmonates entstand ein Streit wegen einer Trauung; die Braut, eines Schweden Tochter und eines Schweden Wittwe, hatte sich zur schwedischen Kirche gehalten, mogte aber dazwischen bey dem Pastor Clajus das Abendmahl empfangen haben; der schwedische Priester machte Anspruch auf die Trauung, und übergab eine Bittschrift bey dem Rathe; dieser suchte durch den Sekretar die deutschen Prediger zu bewegen, diese Amtsverrichtung dem schwedischen zu überlassen: allein diese nennten das Verlangen des schwedischen Predigers einen schändlichen Eingriff. Der Rath, von der Billigkeit des Verlangens überzeuget, verboth dem Bräutigam bey zwanzig Thaler Strafe, sich von dem deutschen Prediger trauen zu lassen. Im Wintermonate trug sich ein ähnlicher Fall zu, und der Rath verfuhr eben so s). Der deutsche

r) Die schwedische Kirche hatte zweene Prediger, diesen und einen anderen, welcher Johannes hieß. Pr. S. 335.

s) Rathspr. S. 30. 81. 84. 254—256. 334 f.

deutsche Pastor Clasius verfuhr bey Abkündigung der Brautleute wider die Ordnung, ohne Wissen und Willen des Rathes, wollte sich auch in Regimentssachen mischen. Der Rath nach seiner gewöhnlichen Langmuth ließ ihn davon abmahnen, ob er gleich durch sein trotziges Benehmen ein nachdrücklicheres Verfahren verdient hatte *t*). Es suchte auch der Rath die Privatkommunion dergestalt zu hemmen, daß das Abendmahl nicht anders, als am Sonntage ausgetheilt werden mögte *u*). 1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 152.

Die große Gilde hatte auf Fastnacht den Landgerichtsnotar Kaspar Johann Kniffius zum Altermann, Paul Singelmann, Andreas Max und Johann Olrau zu Aeltesten erwählet. Sie bath um deren Bestätigung nicht eher, als den 5ten April, mit der Entschuldigung, daß der Sekretar verreiset gewesen und der Notar gestorben. Kniffius reichete einen eidlichen Revers ein, womit der Rath nicht zufrieden war, sondern den gewöhnlichen Bürgereid verlangete, ob er gleich im übrigen auf seine Person nichts zu sprechen hatte. Der neu erwählte Altermann wollte solchen nicht, sondern einen alten rigischen Bürgereid ablegen, und wurde also nicht bestätiget. Die Aeltesten wurden dagegen genehmiget, mit der Anweisung, die Gilde sollte hinführo keinen Bruder annehmen, ehe er dem Könige und der

t) Rathspr. S. 95. 106.

u) Rathspr. S. 279. In der Woche ging der öffentliche Gottesdienst des Morgens um sieben Uhr an. Rathspr. S. 107.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

der Stadt geschworen hätte. Die Gilde trachtete am 7ten Heumonates die Bestätigung zu erzwingen, und wollte eher, als solche geschehen, sich in gemeinen Stadtsachen nicht erklären, fand aber den Rath unbeweglich. Kniffius that eine Reise nach Schweden, und ward endlich Hofgerichtssekretar *w*). Der großgildische Aelteste Johann Schröder, weil er wider seinen Stand und löbliche alte Gewohnheit, seine Frau nach gehaltenem Kirchgange mit vielen Karossen und Trompetenschall durch die Gassen über den Markt nach Hause bringen lassen, ward auf 20 Reichsthaler gestrafet. Weil er aber die Schuld zum Theil auf den Diakon, Willebrand, schob, und dieser für ihn bath, wurde ihm die halbe Geldbuße erlassen *x*).

§. 153.

Der Altermann der kleinen Gilde, Heinrich Hille, drang noch immer auf seine Wiedereinsetzung, ward aber so lange, als möglich, von dem Altermanne Hanns Pritzel aufgehalten *y*). Paul Stolr, ein Schuster, handelte mit Korn, und wollte solches nach Narva schiffen: Weil er nun schon 1679 mit Kaufmannschaft betroffen worden, hat der Rath auf Anhalten der großen Gilde das Korn, nämlich sechs Last, einziehen und verkaufen lassen *z*). Die Last Roggens galt damals vierze-

w) Rathspr. S. 53—55. 67. 86. 155. 157. 187—189. 194.

x) Rathspr. S. 257. 282 f.

y) Rathspr. S. 24. 31. 39.

z) Rathspr. S. 239—248.

vierzehen bis 16 Rthaler *a*). Die Goldschmide wurden angewiesen, sich in ihrer Arbeit nach Riga und Reval zu richten, bey hoher Strafe keine gestohlene Sachen zu kaufen, und sich schragenmäßig zu verhalten *b*). 1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 154.

Die Bürgerschaft war hinter die Herrenwittwen her, um solche zur gemeinen bürgerlichen Last zu ziehen. Diese Wittwen hatten ihren ersten Gerichtsstand vor einem e. Rathe *c*). Der Rector Goldbahn ward Bürger und muste alles, was ein anderer, leisten *d*). Alle neue Bürger wurden angehalten, sich mit Ober- und Untergewehr zu versehen *e*). Sechs undeutsche Weber erhielten das Bürgerrecht und erlegeten so viel Bürgergeld, als die kleingildischen *f*). Ein ernannter Kirchenvorsteher ward gegen zwanzig Reichsthaler des Amtes erlassen *g*). Zum Besten der Stadt wurde ein Koch angenommen, dem man das Bürgerrecht umsonst ertheilete; als er sich aber beschwerete, ward er als Stadtkoch geschützet, und den Gilden angedeutet, ihn bey ihren festlichen Ausrichtungen für billige Bezahlung zu gebrauchen, und wenn sie einen anderen nehmen,

a) Rathspr. S. 244. 293.

b) Rathspr. S. 170 f.

c) Rathspr. S. 16. 61. 285 f. 311. 282.

d) Rathspr. S. 30.

e) Rathspr. S. 110. 125. 147. 205. 259. 261. 264.

f) Rathspr. S. 147. 204.

g) Rathspr. S. 175.

1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

men, ihm sein Gebühr zu geben *h*). Die große Gilde beschwerete sich über die Fleischhauer, daß sie schlecht Fleisch hielten, und Landbier heimlich einbrächten. Der Gesetzherr muste demselben abhelfen. Am 31sten März verabschiedete der Rath, daß jeder Fleischhauer, weil sie, insgesammt in etlichen Tagen kein Fleisch im Scharren gehalten und zu grosen Klagen Gelegenheit gegeben hätten, fünf Reichsthaler erlegen, hinführo aber mit größerer Geldbuße angesehen werden, und gar andere Anstalten zum Besten der Stadt erwarten sollte. Wie sie dennoch schlecht Fleisch hielten, bekam der Gesetzherr den Auftrag, sich nach einem anderen Fleischhauer umzusehen. Ein Unterofficier ward zum Freyschlachter angenommen und erhielt das Bürgerrecht gegen acht Reichsthaler, mit dem Versprechen, ihn so lange zu schützen, als er gutes Fleisch halten würde *i*). Mit den Bäckern verfuhr man eben so, weil sie bey den gegenwärtigen wohlfeilen Zeiten das Brod zu klein und zu grob gebacken hatten *k*). Das Amt der Schuster ward wieder seinen versoffenen Altermann Heinrich Hille, welcher die Lade auf das Rathhaus geliefert hatte, geschützt; zu einer anderen Zeit aber angewiesen, so oft ein Rathsglied es begehrete, ihm einen Gesellen ins Haus zu geben, welcher an Arbeitslohn für kleine oder große Schuhe drey Mark, und täglich nebst der Speise

h) Rathspr. 1681 Th. II S. 69. 1682 S. 264.

i) Rathspr. S. 23 n. 5. S. 24 n. 5. S. 43 f. 50. 60. 147--149.

k) Rathspr. S. 44. 60.

Speise drey Stoef Biers haben sollte. Das Amt steckte sich hinter die Gesellen, und gab vor, diese wollten nicht gehorsamen: Doch der Rath blieb bey der einmal gemachten Verfügung *l*). Das Tischleramt bath um einen Schragen, und sollte eine glaubhafte Abschrift des rigischen beybringen *m*). 1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 155.

Der rigische Statthalter Schneckenschild *n*) hatte einen Leutenant, um einige Parcelen zu erhalten, auf die Stadtgüter angewiesen. Weil es aber ein bloßes Versehen war, wurde es gleich auf eine Zuschrift des Sekretars gehoben *o*). Abzugsgelder wurden von einem revalischen Bürger erleget *p*). Das zur Krönung versprochene Korn ward abgeliefert *q*). Die pfahlerische Sache war noch nicht geendiget *r*). Ein Weib, welches mit einem verheyratheten Soldaten zwey Kinder gezeuget hatte, ward dieses Ehebruches wegen mit zehen paar Ruthen oder dreyzig Streichen, ihres schwächlichen Körpers halben, am Pranger vom Henker bestrafet, und der Stadt verwiesen.

l) Rathspr. S. 48 f. 61. 261 f. 276.

m) Rathspr. S. 204. In diesem Jahre wurden geschworene Brauer angenommen. Rathspr. S. 370 f.

n) Er war zugleich Generalkriegskommissar und Assistenzrath.

o) Rathspr. S. 251. 255. Kopeyb. S. 63.

p) Rathspr. S. 25. 28. 29. 35—38.

q) Rathspr. S. 27.

r) Rathspr. S. 30. 191.

1682 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wiesen *s*). Der Stadtphysikus soll nicht äußerlich, und der Stadtchirurg nicht innerlich heilen *t*). Ersterem wurde auf sein Anhalten der Rang nach dem Altermanne der großen Gilde zugeleget *u*). Rathsherr Schlüter ward wirklich wieder eingesetzet. Der Landshauptmann und Rathsherr Bohle suchten es ihm sauer zu machen *w*). Wer ein Testament machte, muste nothwendig das Rathhaus bedenken *x*). Von fremden Sachwälden wurden keine Schriften angenommen. Unter den dieses Jahr angenommenen Rathsadvokaten befunden sich, der Stadtnotar Philipp Kellner *y*), der Ordnungsgerichtsnotar Johann Barthold Mackenson und Emanuel Eichler, welcher hernach als Landrichter im dörpatischen Kreise gestorben ist *z*). Eine Stadthebamme ward vereidet, und empfing jährlich zwölf Reichsthaler *a*). Der Rath welcher laut Privilegien einem Bürger das Näherrecht vor einem Edelmanne zuerkannt hatte, wurde von dem Oberfiskale in Ansprache genommen *b*). Gefähr-

s) Rathspr. S. 65.
t) Rathspr. S. 73.
u) Rathspr. S. 124.
w) Rathspr. S. 75 f. 96 f. 102 f.
x) Rathspr. S. 100.
y) Damals war die Advokatur dem Stadtnotar noch erlaubt.
z) Rathspr. S. 101. 161. 174. 313. 331. 337.
a) Rathspr. S. 125. 279. 336. Kopeyb. S. 69.
b) Konnte man wohl ungerechter handeln, und konnte man es dem Rathe verdenken, daß er sich laut vertheidigte. Doch dieß war nicht der einzige seltsame Schritt, den Rudolph zur Untergrabung der Privilegien that. Rathspr. S. 123. 183. 195. 219. 303—307. 316. 322. 344. 351. 359. Kopeyb. S. 48. 94. 102.

Gefährliche Dächer wurden abgerissen *c*). Die Stadtmühle zu Lubbia ward um vierzig Speciesthaler verpachtet *d*). Der Niederlage wegen wurde mit der Stadt Narva Unterhandlung gepflogen, wozu Bürgemeister Ladau bevollmächtiget war *e*). Zu Wiedererbauung der Marienkirche in Stralsund ward zu Dörpat, und vermuthlich im ganzen Lande Geld gesammlet. Die Summe allhier betrug neunzehen Reichsthaler Species und ein Karolin *f*). 1682 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 156.

Der im Jahre 1682 angehobene Reichstag in Schweden, nahm am $\frac{3}{13}$ten Jänner 1683 sein Ende. An diesem Tage ward der Reichstagsschluß *g*) eröffnet. Die Reichserbfolge ward auf das weibliche Geschlecht erweitert. Die am 29sten Wintermonates 1682 von dem Könige unterschriebene und versiegelte Regierungsform wird bestätigt. Die Erklärung wegen Karl Gustavs Testament vom 19ten Christmonates 1682 wird noch einmal genehmiget *h*). Der Königinn wird das vom Könige ausgemachte Leibgeding versichert *i*). Der König hat Macht, Lehngüter zu geben und 1683

c) Rathspr. S. 333.

d) Rathspr. S. 373 f.

e) Rathspr. S. 139. Kopeyb. S. 40.

f) Rathspr. S. 230. 272. Kopeyb. S. 58.

g) Der ganze Schluß steht im XLIV Theile des Diar. europ. App. p. 124—156.

h) Diar. europ. Th. XLIV App. p. 157.

i) Diar. europ. Th. XLIV App. p. 158.

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

und zu nehmen; das Reduktionsplakat vom 9ten Christmonates 1682 wird gut geheißen und mit Dank erkannt: doch lebet Ritterschaft und Adel, sammt den Kriegsbeamten, der zuversichtlichen Hoffnung, der König werde diejenigen insonderheit mit Gnade, Huld und Milde ansehen, die so wohl durch ihrer Vorfahren als auch durch ihre eigene merkliche Dienste, Treue und Liebe würdig sind, oder würdig werden können *k*). Die Verhandlungen der Kommission zur Untersuchung der Verwaltung der Mittel in währender Minderjährigkeit des Königs werden eben so wohl als der auf dem Reichstage zu Upsal 1675 verordneten Kommission gebilliget. Die Reduktions- und Liquidationskommissionen empfangen von den Ständen Dank. Der König kann nach seiner Willkühr Gesetze machen. Die Beamten sollen den zehnten Pfennig ihres Lohnes dem Könige geben. Nicht einmal Dienstbothen sind hiervon befreyet. Jedoch sollte dieses nur einmal geschehen in Schweden, Finnland, Schonen, Halland, Blecking und Bähus. Diese Bewilligung soll nimmer zur Folge und zum Beyspiele gezogen werden. Mit den Innehabern der Bergwerke mag der König darüber handeln lassen. Die Geistlichen verstunden sich auch dazu. Nicht einmal die Küster wurden ausgenommen, geschweige denn Professoren und Lektoren. Daß die Städte hiervon nicht frey geblieben, kann man leicht erachten. Der gemeine Mann wollte nicht zurückblei-

k) Die Erklärung der Stände vom 22sten Winterm. 1682 findet man Diar. europ. Th. XLIV App. p. 159 seq.

rückbleiben. Man sieht auch aus diesem Reichstagsschlusse, daß Wiburgslehn neulich übernommen hatte, eine gewisse Anzahl Kriegsknechte zu halten: wozu sich das übrige Finnland auf diesem Reichstage auch erboth. Von Livland wird zwar in dem Reichstagsschlusse nicht gedacht: er war ihm aber so verfänglich, als der vorige, weil das Reduktions- und Liquidationswesen durch denselben neue Kraft und größeren Nachdruck erhielt. 1683 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

§. 157.

Eine Frucht der Reduktion war der livländische Oberjägermeister, dessen ich oben §. 141 gedacht habe. Es war dem Könige vorgestellet worden, daß bey den großen und täglich zunehmenden Krongütern in Livland ein solcher Beamter sehr nöthig wäre, der von Waldung und Jagd Einkünfte schaffen könnte. Ein großer Reiz, weil man sie auf dem Papier zu vielen Tausenden berechnete. Der neue Oberjägermeister, dem man eine jährliche Besoldung von 600 Thalern aussetzte, fand gar bald die Gränzen der Krongüter zu seiner eigenen Nutzung noch zu enge, und bestrebete sich daher auf alle Weise, auch über adeliche Wälder eine Gerichtsbarkeit zu erhalten. Auf sein Anstiften trug der Generalgouverneur vor: Die Ritterschaft mögte die königliche Jagdordnung auch auf ihren Gütern einführen. Die Ritterschaft erklärete sich: „sie würde für sich „eine eigene Jagdordnung machen; es würde „ein jeder auf seinem Eigenthume zur Tilgung „der Raubthiere dieselbigen Anstalten vorkehren, welche der Obrjägermeister auf den

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

„Krongütern gemacht hätte: nur müste er sich „in die Jagden und Forste der Edelleute auf „keinerley Weise mischen.“ Nun verlangete er, sich mit der Ritterschaft über seine Vorschrift zu besprechen; und erhielt die Antwort, sie hätte mit ihm über eine bloß die königlichen Wälder angehende Anweisung gar nichts zu sprechen. Also muste er seine Plackereyen bloß auf die Pächter der Krongüter einschränken. Um nun die versprochenen Tausende in den königlichen Schatz zu liefern, wurden allerley Künste erdacht. Hatte ein armer Pächter ein Elend oder einen Auerhahn erschossen, wurde ihm eine schwere Rechnung gemacht. Innerhalb zweyen Jahren belief sich die Summe dieser Geldbußen auf 10,000 Thaler; welche zwar nach des Oberjägermeisters Verlangen mit gerichtlicher Hülfe eingetrieben werden sollten, aber niemals eingefodert worden, vermuthlich weil die ausgemergelten Pächter nichts im Sacke hatten. Doch Tiesenhausen war nicht der einzige livländische Edelmann der zum Druck seines Vaterlandes beytrug. War es wohl zu verwundern, daß Ausländer sich dazu brauchen ließen. Hierüber wäre vieles zu sagen *l*).

§. 158.

Von Berichtigung der Gränze zwischen Polnisch- und Schwedischlivland habe ich §. 144 erwähnet. Man meynt, es wäre Karln XI damit kein Ernst gewesen, indem er an den livländischen Generalgouverneur geschrieben hätte, daß er dieses Geschäfft, so viel ihm möglich,

l) Versuch über die Geschichte von Livland S. 309.

möglich, verhindern mögte. Er glaubete, sich bey der Ungewißheit der Gränzen besser zu befinden. Man wähnete, Pohlen wäre von anderen Mächten angereizet, durch diese Gränzführung neue Händel zwischen beiden Reichen anzuspinnen. Karl ließ daher 12000 Mann an der Düna zusammenziehen. Die livländische Ritterschaft hatte die Verpflegung dieser Truppen bewilliget. Das waren die gefährlichen Zeiten, deren im Reichstagsschlusse gedacht wird, die Schweden eine so starke Steuer kosteten. Johann III eilete, Wien zu entsetzen, und ward dadurch in den türkischen Krieg verwickelt. Die schwedische Armee erhielt Gegenbefehl; und was Livland in Verwunderung setzte, der König bedankte sich für das Anerbiethen der Ritterschaft, ohne es zu benutzen *m*). 1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 159.

Am 9ten März erging ein generalgouvernementliches Plakat wider Stehler und Hehler *n*). Unterm 15ten März ließ der König an die Generalgouverneure ein Schreiben ergehen, daß die Fremden, welche sich im Reiche und in königlichen Ländern wider das Duellplakat versehen, auch nach demselben gerichtet werden sollen *o*). Am 13ten Brachmonates, und 17ten Heumonates wurde das Plakat der Düna wegen erneuret *p*). Am 20sten Brach-

m) Versuch S. 308.

n) Landesordn. S. 387 der neueren Ausgabe.

o) Landesordn. S. 388 f. der neueren Ausgabe.

p) Livl. Landesordn. S. 323 und 326 der neueren Ausgabe.

1683 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

monates beschloß der König, daß keine Interessen von Interessen bestanden werden sollen *q*). Nach einer königlichen Resolution vom 1sten Weinmonates soll die Exekution der rechtskräftigen Urtheile unter keinerley Vorwand aufgehalten werden *r*). In diesem Jahre wurde eine Generalkirchenvisitation gehalten *s*). Von derselben ist verordnet worden, daß das Plakat vom Kindermorde monatlich abgelesen werden soll. In diesem Jahre befahl Karl XI den Hofgerichten, keine fremde Wörter in die schwedische Sprache zu mischen *t*). Dieses hatte beym livländischen Hofgerichte keinen Einfluß, weil man sich der deutschen Sprache bedienete, die Wörter ausgenommen, welche man aus der lateinischen, französischen, und Gott weis! aus was für anderen Sprachen angenommen hatte. In Riga wurde das Licenthaus, welches die Krone Schulden wegen eingezogen hatte, zum beständigen Gebrauche des Zollwesens gewidmet *u*).

§. 160.

Am $\frac{15}{25}$ten März empfing Herzog Friederich Kasimir das Lehn über seine Herzogthümer von dem Könige Johann III durch seine Oberräthe, Christoph Heinrich Freyherren

q) Livl. Landesord. S. 389 f. der neueren Ausg.

r) Livl. Landesordn. S. 390 f.

s) Autogr. et Transs. Tom. III p. 729 seq.

t) Abh. der königl. schwed. Akademie der schönen Wissensch. Th. II. Greifsw. neuest. krit. Nachr. B. III S. 410.

u) Samml. russ. Geschichte B. IX S. 312.

herren von Putkammer, Landhofmeister, und den Landmarschall Dieterich von Altenbockum *w*). Lengnich bemerkt *x*), die Polacken hätten damals ein Gesetz gemacht, daß hinführo der Herzog in Person das Lehn empfangen sollte. Am 31sten May fällete erwähnter König ein Endurtheil in Appellationssachen des Landrathes von Sacken wider den Rath der Stadt Libau, die Gerichtsbarkeit über adeliche Bauren, die etwas in der Stadt verbrechen, betreffend, dergestalt, daß der Erbherr, welcher in seinen Gütern sitzet, auf Anhalten des Beleidigten, die Sache summarisch untersuche, richte, dem Befinden nach die Vergehungen strafe, und in alle wege, bey einer Busse von hundert Reichsthaler, welche der fürstlichen Rentkammer zugewandt werden sollen, Gerechtigkeit ertheile, wobey die Appellation dem Beleidigten offen bleibet *y*). 1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 161.

Die Zaren schickten in diesem Jahre eine große Gesandschaft nach Stockholm, um den ewigen Frieden zu erneuren. Sie bestand aus zweenen Knäsen, Vater und Sohn, Namens **Prentschisboffy**, wovon jener in der letzten russischen Zeit als Officier in Dörpat gestanden, und dem Gesandschaftssekretar **Pobin.**

w) *Chwalkowski* J. P. regni Polon. p. 573—585. Cod. diplom. Polon. Tom. V n. CLXXVIII—CCLXXXII p 466—476. Ziegenhorn Nr. 215 in den Beyl. S. 263.

x) Hist. polon. p. m. 254.

y) Ziegenhorn Nr. 216 in den Beyl. S. 270.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

bin z). Sie hatte ein Gefolge von mehr als hundert Personen bey sich. Man hatte ihr den Oberstleutenant Hermann von Fersen aus der dörpatischen Besatzung als Reisemarschall zugeordnet a). Der Vicekommandant zu Dörpat, Oberstleutenant Bellingthausen, verlangte am 5ten May nur Quartiere, welche sogleich theils in der Stadt, theils in der Vorstadt bewilliget wurden b). Der Vicekommandant zwang aber die Vorstädter mit Gewalt das Gepäck der Gesandten zu fahren: wowider eine kräftige Vorstellung geschah c). Unterm 12ten Heumonates verlangete der Generalgouverneur, die Stadt sollte die Gesandschaft, so lange sie in Dörpat ausruhen würde, verpflegen, und meynete, die Kosten könnten aus dem Stadtkasten genommen, oder von der Bürgerschaft zusammengeschossen werden d). Die Bürgerschaft wollte hiervon nichts wissen, sondern sagete, es wäre wider die Privilegien e). Der Rath stellete solches, nebst dem Unvermögen der Stadt, dem Generalgouverneur vor f): welcher sie von der Verpflegung unterm 19ten Heumonates befreyete g). Am 25sten kamen die

z) Rathspr. 1683 S. 294.

a) Acta publ. Vol. XIX n. 13. Kopeybuch 1683 S. 79. Pr. 1683 S. 263. 1684 S. 24. 1686 S. 55.

b) Rathspr. S. 184. 208. 287.

c) Rathspr. S. 191.

d) Act. publ. Vol. XIX n. 13.

e) Rathspr. S. 286.

f) Kopeyb. S. 82.

g) Act. publ. Vol. XIX n. 13. Rathspr. S. 290.

die Gesandten in Dörpat an, und wurden auf Bitte des Reisemarschalls in der Stadt, nebst ihren Leuten verleget. Bürgerschaft und Besatzung waren aufmarschiret; die Stadtpfeifer ließen sich vom Rathhause hören; vier Kanonen wurden zweymal abgefeuert *h*). Eben so ward es gehalten bey der Abreise nach Schweden, welche am 27sten erfolgete. Am 25sten August hielten sie zu Stockholm ihren Einzug mit großer Pracht. Den 30sten Herbstmonates hatten sie bey dem Könige Audienz auf dem großen Reichssaale. Den andern Tag nahmen die Unterredungen ihren Anfang; wozu folgende königliche Räthe ernennet waren: Bengt Graf Oxenstjerna, Gustav Graf Oxenstjerna, Johann Ernst Creuz, und der Kanzleyrath Klingen. Diese währeten bis zum 20sten Weinmonates. Am 30sten beschwor der König den ewigen Frieden in der großen Kirche, und ertheilte ihnen an eben demselben Tage in dem Audienzsaale ihre völlige Abfertigung. Den folgenden Tag reiseten sie von Stockholm ab *i*). Auf Begehren des königlichen Rathes zu Stockholm schrieb der Generalgouverneur am 8ten Weinmonates an den Landeshauptmann zu Dörpat, er mögte sich erkundigen, ob man nicht hier an der Gränze, über die Russen etwas zu klagen hätte, damit man diese Beschwerden denen entgegen setzen könnte, welche die Gesandten zu Stockholm anbringen mögten. Die dörpatische Bürgerschaft beklagete sich, daß

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

h) Rathspr. S. 288. 291. 294.

i) Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 275—280.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

sie in Rußland in Betracht ihres Handels, hier aber durch die von den Russen getriebene Vorkäuferey, Aufkäuferey und Landschäumerey gedrückt und an Einfoderung ihrer in Rußland ausstehenden Schulden verhindert würden. Außer diesen so oft aufgewärmten Klagen, führete der Rath an, daß der Woiwod Bogdan Iwanowitsch Laschokkin bey letzterer Räumung des Landes ein der dörpatischen deutschen Kirche zustehendes Silberpfand von etwa tausend Reichsthaler sich zugeeignet hätte; und bath um die Ersetzung, weil dieser Umstand der Stadt und Kirche zum großen Schaden und Nachtheil gereichet hätte *k*). Auf der Rückreise waren die Gesandten vom 5ten bis zum 7ten Christmonates in Dörpat. Der Bürgemeister Ladau und der Rathsherr Gerres bewillkommeten sie. Der Reisemarschall war so nachläßig, daß die Gesandten über Mangel an Licht und Bier misvergnügt waren. Sonst erwies man ihnen in Dörpat itzt noch mehr Ehre, als auf der Hinreise. Der Großbothschafter überreichte dem Rathe eine Vorstellung der hiesigen Reußen wegen. Darauf erhielt er der kurzen Zeit wegen keine Antwort: aber sie wurde, nebst den hiesigen Beschwerden, den schwedischen Gesandten mitgegeben *l*).

§. 162.

k) Kopeyb. S. 122—126. Prot. S. 417. 424. 426.

l) Rathspr. 1683 S. 447. 466—468. — 1684 S. 7. 24 f. Remmins Buch S. 409. Il conseilla (die Rede ist von dem großen Golizin) la paix générale avec les Suedois dont les Ambassadeurs qui se trouverent alors à Moscou, ne trouverent point d'obstacles à leurs prétentions. Neuville p. 59. 60.

§. 162.

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Itzt fielen die betrübtesten Zeiten der Stadt Dörpat ein, welche von Uneinigkeit, Neid, Uebereilung, Widerspänstigkeit und Unbesonnenheit hervorgebracht worden. Die beiden Bürgemeister waren uneinig; die Rathsherren unter sich mishällig; die Gilden waren wider den Rath, und wider einander, ja wohl gar in ihrem eigenen Mittel zwieträchtig; die Priester steckten sich hinter die Bürgerschaft, und wiegelten solche bey der geringsten Gelegenheit auf, oder zeddelten im Rathstuhle selbst Zwiespalt an; die Advokaten schlugen sich bald aus schnöder Gewinnsucht zu der einen oder andern Partey, ohne die Folgen zu bedenken, welche sich mit einem: wer hätte das gedacht nicht wieder heben. Der Rathsstuhl war damals mit folgenden Personen besetzt: Bürgemeister Johann von Brömsen und Matthias Ladau; Rathsherren Michael Bohl, Matthias Grabbe, Christoph Raspe, Johann Gerres, Gürgen Schlüter, Kolof Ernst, Franz Singelmann und Andreas Max; Sekretar Johann Remmin, und Notar Philipp Kellner *m*). Auch die Wittwen der Rathsherren machten nach dem Tode ihrer Männer Händel, wie die Wittwe Zecherinn *n*) des Prangers wegen. Die Rathsherren kamen unfleißig zu Rathhause, und wenn der Rath sich etwa verantworten sollte, muste man erst die Protokolle nachschlagen, um zu sehen,

m) Rathspr. 1683 S. 1.

n) Rathspr. 1683 S. 7. 21. 174. 380. 393. 396. Kopeyb. S. 5. 111. 151. Act publ. Vol. XVII n. 22.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

sehen, wer zugegen gewesen war oder nicht; indem die abwesenden nicht mit den übrigen gemeine Sache machen wollten. Um geringer Dinge entzweyete man sich auf dem Rathhause und ging auseinander. Eine Menge Bewahrungen legeten die Glieder des Rathes wider einander ein. Der gewesene schwedische Oberstwachtmeister Michael Bohle war Rathsherr und Obergerichtsvogt geworden. Am 29sten Weinmonates 1585 hatte der Rath eine Satzung gemachet, daß der Obergerichtsvogt seine Stelle nach den Bürgemeistern haben sollte: dieses war längst der Unzuträglichkeit halben abgeschafft. Nichtsdestoweniger berief sich Bohle auf diese Satzung und wandte sich, da der Rath anderer Meinung war, nachdem er vorher seinen Abschied genommen, an den König: welcher am 20sten Brachmonates verfügete, daß es nach dem Willen des Bohlens gehalten werden sollte. Der Generalgouverneur machte dieses unterm 31sten Heumonates bekannt, und der Rath beschloß am 7ten Auguſt, aus Ehrfurcht gegen den König seinem Befehle nachzuleben. Weil aber in dem königlichen Schreiben stand, es sollte mit Bohlen eben so wie mit Deynen gehalten werden: so stellete der Rath am 13ten Auguſt dem Generalgouverneur vor, Deyne wäre nicht beständiger Gerichtsvogt gewesen, und er wolle sich, um den Folgen vorzubeugen, an den König wenden. Bohle drang auf die Erfüllung des königlichen Befehles und dräuete. Der Rath verbarg ihm nicht, daß er sich an den Generalgouverneur gewendet hätte, und dessen Antwort erwartete. Dieser antwortete unterm

31sten

31sten August, daß er dem ausdrücklichen königlichen Befehle keinen Anstand geben könnte; es sollte aber dadurch dem Privilegium der Stadt und dem Wahlrechte nichts benommen, noch bestimmet werden, ob die Obergerichtsvogtschaft beständig oder abwechselnd seyn sollte, weil dieses nicht in dem königlichen Schreiben ausgedruckt wäre; er wollte dieses dem Könige von neuem vorstellen, und um eine Erklärung bitten. Der Rathsherr Schlüter war damit nicht zufrieden: aber am 14ten Herbstmonates ward Bohle durch den Notar aufs Rathhaus geholet, und ermahnt, den Rathsherreneid abzulegen. Er antwortete: er hätte zwar gemeynet, man würde die Einführung auf eine andere Art vornehmen, ließe es aber an seinen Ort gestellet seyn, und wollte den Eid, der königlichen Vollmacht gemäß, ablegen. Der wortführende Bürgemeister versetzte, der Rath lasse es dahin gestellet seyn, werde aber des übrigen wegen beym Könige einkommen. Hierauf legete Bohle den gewöhnlichen Rathsherreneid ab, mit Unterschied, daß anstatt der Worte: durch ordentliche Wahl: diesesmal: auf Ihr. Königl. Majestät allergnädigsten Befehl: gelesen wurde. Man wünschete ihm Glück, und gab ihm dem obersten Rathsherrensitz ein o). Er erhielt an eben dem Tage nebst der Gerichtsvogtschaft auch die Wett- und Gesetzherrschaft. Schlüter sollte Accisherr verbleiben. Man übergab dem neuen Obergerichtsvogte die Rathhausschlüssel nebst dem kleinen

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

o) Rathspr. 1683 S. 296. 307. 311. 327. f. 354. 357 f. Act. publ. Vol. IV n. 43.

1682 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

kleinen Stadtsiegel, und befahl den Gerichtsdienern, ihm aufzuwarten. Bürgemeister Ladau reisete nach Narva und überteug am 21sten dem Obergerichtsvogte das Wort. Allein eben den Nachmittag, da gemeine Stadtsachen vorgenommen werden sollten, fand sich kein einziger Rathsherr ein. Am 24sten waren zwar drey Rathsherren zugegen: aber die Alterleute waren ausgeblieben; es konnte also wiederum nichts geschehen *p*). Am 5ten Weinmonates ward Rathsherr Gerres Oberkirchenvorsteher, welches Amt damals alle zwey Jahre abwechselte *q*). Den 12ten waren abermal außer dem Vicebürgemeister nur drey Rathmänner zugegen, welcher Unfleiß jenen bewog an das Generalgouvernement zu schreiben, und in so lange die Sitzungen des Raths einzustellen. Insonderheit beschwerete er sich über Gerres und Schlütern, die sich mit ehehaften Hindernissen entschuldigten. Bohle und Schlüter geriethen dermaßen aneinander, daß ärgerliche Schimpfworte fielen. Der Bürgemeister Ladau nebst den übrigen Rathsherren wollten dem Uebel abhelfen, und beschlossen, weil sie bemerkten, daß alles Unheil aus dem Unfleiß der Rathsherren, und Verabsäumung der Satzung des Rathhauses, welche man die Reinlichkeit oder Heimlichkeit zu nennen pflegte, herflösse, beiden Rathsherren die Anweisung zu geben, sich hinführo bescheidener zu beweisen, und mit Hand und Mund inne zu halten, widrigenfalls aber die Strafe

p) Rathspr. S. 360. f. 375.

q) Rathspr. S. 389.

Strafe nach der Rathhausordnung zu erwarten *r*), das war aber ohne Frucht. Als Ladau gegen den 5ten Wintermonates anſagen ließ, blieben die übrigen bis auf Boblen und Raſpen aus. Hierüber beſchwerete ſich der Bürgemeiſter am 7ten, mit dem Zuſatze, daß er Amtes und Gewiſſens halben es am gehörigen Orte ſuchen würde *s*). Um dieſe Zeit ging der Rathsherr Franz Singelmann mit Tode ab *t*). Der Bürgemeiſter Ladau zerfiel mit dem Rathsherren Rolof Ernſt, welcher ihn nicht für ſeinen Richter erkennen wollte *u*). Die Händel mit dem Bürgemeiſter Brömſen, welche theils den Gränzſtreit zwiſchen Sotaga und Kuckulin, theils die Kirchenrechnung betrafen, daureten noch. Jene war bey dem Könige zur Reviſion. Dieſe ſollte von einer Kommiſſion, die der Generalgouverneur ernennt hatte, unterſuchet werden. Der Rath war weder mit der den Privilegien zuwider verhängten Kommiſſion noch mit ihren Gliedern zufrieden. Denn der Präſes, Oberſtleutenannt Bellingbauſen war ein Schwager des Bürgemeiſters und ein Feind des Rathes, welcher über ſeine gewaltſamen Werbungen oft Beſchwerde führen müſſen; der Landgerichtsbeyſitzer Rebbinder war ein Hausgenoß und vertrauter Freund des Bürgemeiſters, und der Landgerichtsnotar Serlin wollte ſeine Tochter heura-

1683 Karl XI Johann III Jakob

r) Rathspr. S. 394 ff. 410—414. 426.
s) Rathspr. S. 426. f.
t) Rathspr. S. 447.
u) Rathspr. S. 430. 453.

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

heurathen, wie es denn auch geschah *w*). Dieser Bürgemeister gab am 19ten Horn. seinem Stuhlbruder Ladau das Wort ab, unter dem Vorwande einer Leibesschwachheit, vermuthlich aber um destomehr den Rath zu kränken *x*). Gerres zerfiel mit dem Sekretar Remmin in Streit und Schriftwechsel *y*). Der letztere ward zum Advokaten in Stadtsachen bestellet, und bekam deshalben jährlich funfzig Speciesthaler *z*). Die Herrenwittwen wurden noch immer von der großen Gilde gedrücket. Die Sache gelangete sogar an den König. Die Wittwe des Hofgerichtsadvokaten Christian Eberhards, der ehemals ein Stadtbeamter gewesen war, suchte die Braunahrung. Der Generalgouverneur empfahl sie dem Rathe, und dieser der Gilde, welche es bey sich keinen Eingang finden ließ. Der Generalgouverneur erwies den Wittwen so viele Gunst, als er konnte *a*).

§. 163.

Man hielt darüber, daß die Bürger sich mit Ober- und Untergewehr versehen musten. Aber

w) Rathspr. S. 15. 26. 151. 306. 308. 313. Kopeyb. S. 99. 102. 135.

x) Rathspr. S. 52.

y) Rathspr. S. 151. f.

z) Rathspr. S. 406, f. 410.

a) Rathspr. S. 315 f. 422. 432. 435. 447. Vol. XXIX n. 14. Die Bürgemeisterinn Meyerinn ging so weit, daß sie sich nicht entblödete, die Quartierfreyheit nicht allein für ihr Haus, sondern auch für ihren Krug zu begehren.

Aber am 24sten August machte der Rath eine Verordnung, welche am 31sten Weinmon. bekannt gemacht ward, daß hinführo keiner, ehe und bevor er sich mit seinem Gewehr, nämlich Flinte, Degen und Bandelier, gestellet, zum Bürgereide gelassen werden, und daß ein jeder neue Bürger, wenn er sich zum Eide angiebt, mit seinem Gewehr zu Rathhause erscheinen, und nach abgelegtem Eide seine Musekete vor der Rathhausthür abschießen, und stets zu Hause in guter Verwahrung halten soll *b*). Die großgildischen hier geborenen Bürger gaben sechs Rthaler, die fremden acht und zehen; die kleingildischen vier Rthaler: wovon der wortführende Bürgemeister ein Drittheil bekam. Die Undeutschen bezahleten eben so viel, als die kleingildischen, nämlich vier Speciesthaler *c*). Der Leutenant Brink und der Hofgerichtsadvokat Ruvener wurden Bürger und legeten ihren Eid auf dem Rathhause ab *d*). Etwa um diese Zeit ward der rigische Bürgereid *e*) zu Dörpat eingeführet *f*).

1683 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

§. 164.

b) Rathspr. S. 88. 310. 325. 355. 389. 422. 448 f. Kopeyb. S. 107. Act. publ. Vol. II n. 71.

c) Rathspr. S. 5. 121. 389. 454. 455. 463.

d) Rathspr. S. 52—54.

e) Er lautete also: Ich N. N. rede und schwere, daß ich getreu seyn will dem Durchläuchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn CARL, der Reiche Schweden, Gothen und Wenden König und Erbfürsten, Großfürsten in Finland, Hertzogen in Schonen, Ehesten, Liefland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten

§. 164.

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Johann Schoneert hatte beym Kriegesgerichte hinter Christoph Scheifants Rücken wider dessen Ehefrau ein ehrenrühriges Zeugenverhör ausgebracht und solches bey der großen Gilde eingereicht, um Scheifanten in Schaden zu setzen, und ihn um die großgildische Nahrung zu bringen. Die große Gilde war auch entweder so einfältig, oder so boshaft, daß sie ihn aus der Gilde stieß und von der Braunahrung ausschloß. Doch der Rath handhabete ihn bey seinem Rechte, und strafete Schoneerten g). Diese Gilde bauete ihre Gildestube, muste

auff Rügen, Herrn über Ingermannland und Wißmar, Pfaltzgrafen am Rhein, in Beyern zu Gülich, Clewe und Bergen Hertzog etc. Unserm gnädigsten König und Herrn, und daß ich keinen andern, dann J. K. Maj. und dero Erben und ordentliche Nachkommen, für meinen König erkennen, J. K. Maj. Ehre, königlichen Stand und gemeiner Lande Nutzen, nach Vermügen befordern, Ihr. K. Majest. Schaden verhüten, und da mir was gefährliches wissend, offenbaren, und mich sonsten, wie einem getreuen Unterthanen gebühret, verhalten wil: Imgleichen einem Erb. Rahte der Königl Stadt Riga trew und gehorsam zu seyn, zu Wasser und zu Lande, Ihr bestes zu wissen, und ärgestes zu keren. So wahr mir Gott helffe und sein heiliges Evangelium. Act. publ. Vol. II n. 73.

f) Rathspr. S. 476. Act. publ. Vol IV n. 102. Vol. XXIII n. 48. Hier liegt der gedruckte dörpatische Bürgereid, welcher noch heute zu Tage, mit gehöriger Veränderung in Ansehung der Landesherrschaft gebräuchlich ist. Remmins Buch S. 475—478.

g) Rathspr. S. 345. 347. 363. 457—459. 48.

muste aber über ihre Brüder klagen, daß sie mit den Beyträgen säumig wären. Dem Vogt wurde die Hülfe anbefohlen *h*). Ein Schneider aus Narva war großgildischer Bürger *i*). In der kleinen Gilde sind Martin Grönich und Johann Friederich Pfeil, als Aeltesten, bestätigt worden *k*). 1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 165.

Eine unter Neuhausen vorgefallene Vorkäuferey mit Flachs bewog den Rath, diese und andere Beschwerden der Stadt dem Könige mittelst einer Deputation vortragen zu lassen. Man deutete dieses am 15ten März der großen Gilde an und verlangete, sie sollte ihre Beschwerden aufsetzen, und auf Geldmittel bedacht seyn. Der Rath suchte selbst Geld aufzubringen, aber es wollte ihm weder auf die eine noch auf die andere Art gelingen. Als der Rath am 21sten April mit allem Ernst auf diese Bothschaft bedacht war, und den Gilden zu dem Ende ansagen lassen, trug der Deckmann der großen Gilde, Matthäus Meyland, nebst den Aeltesten vor, ihr Altermann Hanns Hille hätte dem Landeshauptmanne zu seiner Reise nach Schweden ein der Gilde schädliches Attestat gegeben, sie hätten ihm ein anderes zu unterschreiben aufgesetzet, welches er aber nicht thun wollte; dadurch wären sie in ihrer Meynung gestärket worden, daß er ihnen nachtheilig wäre; sie bathen also, der Rath mögte

h) Rathspr. S. 432. 434. 446.

i) Rathspr. S. 3. 5.

k) Rathspr. S. 65.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

sie bey ihrem gefaßten Entschluß schützen. Der Dockmann verlas beide Attestate, und setzte hinzu, der Rath mögte nicht ungehalten seyn, daß sie inzwischen den Aeltesten Strokirch zum Altermanne gemachet, um desto eher mit ihrer Meynung der schwedischen Reise wegen einzukommen. Der wortführende Bürgemeister redete ihnen zu, sie mögten bedenken, was sie thäten. In dem hierauf ertheilten Abschiede sagete der Rath, er wollte die schragenwidrige Wahl weder billigen noch misbilligen; hätten sie was gutes vorgenommen, mögten sie es verantworten: im übrigen sollten sie zukünftigen Dingstag mit ihrer Erklärung der schwedischen Reise wegen einkommen. Die kleine Gilde, welche nun eingefodert wurde, hatte sich noch nicht beredet. Der Altermann Hanns Pritzel klagete, er könne die Brüder nicht zusammen bringen. Er ward auf die Schragen verwiesen, und erhielt die Anweisung, eine reine Erklärung künftigen Dingstag einzubringen. Beide Gilden erschienen also am 24sten. Altermann Hille brachte an, die Gemeinde habe beschlossen, und sich verbunden, einen aus ihrem Mittel abzuordnen, und nach Vermögen dazu beyzutragen; wann der Rath sich auch hierzu bequemen wollte, könnte bald ein Schluß gemacht werden. Eben so erklärete sich die kleine Gilde, mit dem Zusatze, es sollte hierzu kein Geld aufgenommen werden, weil die Schuldenlast die Stadt ohne das drückte. Der Obergerichtsvogt Schlüter, welcher nebst dem Rathsherren Singelmann mit den Gilden unter einer Decke lag, ließ verschreiben, daß er entschuldigt seyn wollte, wann der verzögerten schwedischen Reise hal-

halben der Stadt etwa Schaden geschehen mögte, indem er lange genug davon geredet hätte. Bürgemeister Ladau, nebst den Rathsherren Singelmann und Max ließen gleichfalls ihren Fleiß verschreiben, und wollten, weil der Rathsstuhl nicht vollzählig war, am folgenden Tage den Gilden Bescheid geben. Höchstwahrscheinlich hatten sie sich einbilden lassen, die Gilden wollten nur dem noch im Amte stehenden Bürgemeister Brömsen und dem gewesenen Bürgemeister Schmieden wehe thun. Am 25sten April resolvirete der Rath, und rühmete zwar den Vorsatz der Gilden, zu der schwedischen Reise aus eigenem Vermögen beyzutragen, und von jeder Gilde einen abzuordnen; meynete aber, daß das Geld auf den Fuß schwerlich sobald, als es die Noth erforderte, zusammengebracht werden mögte, und daß man zu Ersparung der Kosten wohl thäte, wenn man nur einen einzigen Abgeordneten aus dem Mittel des Rathes abfertigte, inzwischen aber die Beschwerden aufsetzte. Am 28sten April erschien der großgildische Altermann Hanns Hille, der schon mit seinen Brüdern ausgesöhnet war, nebst einigen Aeltesten, und dem Dockmanne Meyland, und übergab eine bittere Vorstellung, worinn sie rund aussagte, sie wolle aus eigenen Mitteln die Reisekosten ihres Abgeordneten bestreiten, und protestire dawider, wenn der Rath die Kosten seines Deputirten aus dem Stadtkasten nehmen wollte. Dieser antwortete: er würde Amtes und Gewissens halben seine Privilegien, Freyheiten und Gerichtsbarkeit aus allen Kräften vertheidigen und behaupten. So weit war

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nun alles gut: allein nun fing der Rath an, weil er falsche Stuhlbrüder hatte, schläfrig zu werden. Kaum war jene Resolution eröffnet worden, als man mit Händen greifen konnte, daß die Geistlichen mit der Gilde in ein Horn bliesen. Der Rath erwählete zu seinem Abgeordneten den Sekretar Kemmin, welcher sich damit entschuldigte, daß er in Schweden unbekannt sey: welches der Rath nicht gelten lassen wollte. Man suchte Geld an mehr als einem Orte, und trug dem Sekretar auf, die Beschwerden der Stadt aufzusetzen. Warum denn nicht dem Bürgemeister Ladau? der hierzu wenigstens eben so geschickt gewesen wäre. Gebeuteltes Mehl sollte in Schweden wirken. Die große Gilde bath um die Resolution des Kommerzkollegiums vom 17ten August 1678, und verlangete die Beschwerden des Rathes zu sehen. Sie setzte hinzu: wenn der Rath etwas wider sie hätte, mögte man mit ihr zusammentreten. Endlich vermeynete sie, das Gericht würde danieder liegen, wenn zu gleicher Zeit, wie sie vernommen hätten, der Bürgemeister Ladau verreisen, und der Sekretar nach Schweden gehen würde. Lauter süße und einwiegende Worte, und weiter nichts. Man hatte der Gilde von obgedachter Resolution des Kommerzkollegiums, sobald als Brömsen und Schmieden aus dem Reiche gekommen waren, Kopey gegeben. Es war also Tücke, daß sie solche noch einmal foderten. Der Rath versicherte, nichts wider die Bürgerschaft zu suchen, sondern nur Privilegien und Gerichtsbarkeit zu vertheidigen. Man eröffnete ihr, der Bürgemeister würde nur auf

drey

drey Wochen in seinen eigenen dringenden Geschäfften verreisen, und die Reise des Sekretars nach Schweden würde vor sich gehen. Die Gilde bath daß der Sekretar hier bleiben, und ihr Liebling, Rathsherr Schlüter, nach Schweden abgeordnet werden mögte. Diese Reise bewog den Rath am folgenden Tage, nämlich dem 4ten May, wieder zusammen zu kommen. Man las der großen Gilde die Instruktion, welche der Sekretar mitnehmen sollte, vor, und ertheilte ihr, nach ihrem Begehren, eine Abschrift davon. Sie verlangete, man sollte den Eindrang in die bürgerliche Nahrung noch hinzusetzen. Auch dieses ward zugestanden. Rathsherr Schlüter ließ verschreiben, daß wann derjenige, welcher der Stadt Eindrang gethan, nicht namentlich angegriffen werden sollte, er mit der schwedischen Reise nichts zu thun hätte. Am 8ten May bath der Sekretar Remmin schriftlich, daß man ihn von der schwedischen Reise befreyen mögte. Unterdessen hatte sich die Gilde an das Generalgouvernement gewendet, jedoch ihre Vorstellung so undeutlich eingerichtet, daß jenes nicht sehen konnte, in welchen Punkten die Resolution des Generalkommerzkollegiums nicht erfüllet worden. Remmin blieb zu Hause; kein anderer wurde abgefertigt; kein Geld war aufzubringen: also hatte der Abgefertigte der Bürgerschaft freye Hände, womit er aus vollem Beutel spendirete *l*). Matthäus Meyland

1683 Karl XI Johann III Friedr. Rasimir

l) Die Instruktion für Remmin liegt Vol. XXII Acta publ. n. 54. Sie besteht aus 23 Stücken, welche vornehmlich betrafen die allerhöchste Bestä-

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

erhielt ein Beglaubigungsschreiben von beiden Gilden an den König, das sehr weitläuftig war,

Bestätigung der Resolution des Kommerzkollegiums, das Hafenrecht, worinn bloß Pernau, aber nicht Riga, Reval und Narva gewilliget hatte, den Zuschuß zum Rathhausbau, die Erblosen Güter, die Querelen an das Hofgericht, den Muthwillen der Fiskäle, die Nichterfüllung der Privilegien, die Viehweide, die aufgebürdete Einquartierung einiger Kronbeamten, den Eingriff der Generalkirchenkommission, die Stadtauflagen und Accise, die große Gilde, den Gränzstreit zwischen Sotaga und Kuckulin, den Pranger, die gewaltsame Werbung, den eisernen Brief in Ansehung der gemeinen Stadtschulden, die Gerichtsbarkeit, die Lastadie, den großjungferhofischen Fischzug, die Abschaffung der Marketennerey u. s. w. Ebendas. lieget die Bittschrift des Kemmins, woraus ich seine eigene Worte anführen will. Er saget nämlich, er wäre aus gewissen Gründen genöthiget, um seine Erlassung von der Deputation zu bitten. „Denn (1) ist bekand, „daß ich ein schwächlicher Mann, der unpäs„lichkeit halber eine so weite Reise nicht auf „sich nehmen kan. (2) im Reich ganz unbe„kand, und weder Favoriten, noch Gönner „daselbsten habe. (3) Eine schwere und große „Haushaltung, (4) meine vollenkommene Ar„beit bey der Cantzeley, (5) als ein Ankömling, noch keine sonderliche Erfahrung in „Stadtssachen, (6) möchte mir von einem „oder andern leichtlich vorgeworfen werden, „daß ich mich zu solcher Reise genöthiget, und „(7) dürffte ich woll gar einige Beschuldigung „leiden, daß ich dieses oder jenes nicht deut„lich genug exprimiret und ausgearbeitet.“ Rathspr. 1683 S. 80. 118 f. 150—161. 164—169. 175—178. 181—185. 187. 193. Kopeybuch S. 58.

war, und seine Foderungen, welche bey dem Könige eingereichet wurden, kamen in vielen Stücken mit dem, was der Rath suchte oder suchen wollte, oder 1678 gesucht hatte, überein. Sie betrafen nämlich den Handel, die Vorkäuferey, die Krügerey innerhalb einer Meile um die Stadt und in der Vorstadt, die Abschaffung der Marketennerey, die Böhnhasen, den Barackenbau, und die Quartiere der Officiere, die Baujahre und den königlichen Zuschub zum Rathhausbau, die Bebauung der wüsten adelichen Plätze, den Marienmarkt, die Bestätigung der Resolution des Kommerzkollegiums von 1678, den Bürgereid, die Amtsrechnungen, die appelbauische Foderung, die Strafgelder, die Stadtschulden und Besoldungen der Rathsglieder, die Ersetzung der Reisekosten aus dem Stadtkasten, die Viehweide, die Fischerey und Verschlämmung des Emmbachs, die Freyhäuser, den 38sten Paragraphen der Privilegien, und die Verpflegung einer anzuordnenden Untersuchungskommission *m*). Am 3ten Wintermonates ertheilte der König hierüber eine Resolution, welche viel gutes und zugleich viel glänzendes enthielt *n*). Derselben zufolge soll der rigische Bürgereid in Dörpat gebrauchet werden; der General-

1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

X 5 gou-

m) Das Beglaubigungsschreiben steht in Remmins Buche S. 492. Die Foderungen der Bürgerschaft findet man ebendaselbst S. 479—491.

n) Diese Resolution steht in Remmins Buche S. 440. wie auch Act. publ. Fasc. II n. 40 in schwedischer, und in meinen Coll. Hist. Jurid. T. VI pag. 34—44 in deutscher Sprache.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

gouverneur Christer Horn soll nach Dörpat reisen, und die Stadtschulden untersuchen; die Strafgelder sollen von denen, welche sie verwirket haben, eingetrieben werden; zu allen Stadteinkünften soll ein Kasten mit dreyen Schlössern verfertiget, und dazu der Rath und beide Gilden, jeglicher einen Schlüssel haben; die Rathsglieder sollen mit dem Lohne, den sie vor der russischen Zeit gehabt, zufrieden seyn, wobey sie aber die Befreyung von allen Auflagen und Lasten, sie mogten Namen haben, wie sie wollten, genossen; die Kosten des Deputirten sollen aus dem Stadtkasten ersetzet werden; die Stadt soll ihre Viehweide nach Inhalt der Privilegien behalten; in Ansehung der Fischerey und der Reinigung des Emmbachs, soll der Stadt wider die Privilegien nichts nachtheiliges zugefüget werden; in Ansehung der Freyhäuser soll es nach dem 13ten Punkte der Privilegien gehalten werden, doch dergestalt, daß der Edelmann, wenn er keine bürgerliche Nahrung treibet, in Betracht seines Hauses frey ist, wann aber einer, der nicht von Adel ist, solches heuret, und bürgerliche Nahrung darinn treibet, soll das Haus allen Lasten unterworfen seyn; anlangend die Accise hat es bey dem 39sten und 40sten Punkte der Privilegien sein Bewenden; zuletzt wird die Stadt bey dem 38sten Punkte ihrer Privilegien in allem geschützt. An eben dem Tage bestätigte und erklärete der König die Resolution des Generalkommerzkollegiums vom 17ten August 1678 o). Inhalts derselben

o) Das Original in schwedischer Sprache liegt Fasc. II Act. publ. Nr. 58. Eine deutsche Uebersetzung

selben will der König der Stadt Dörpat das Hafenrecht zu Riga, Reval, Pernau und Narva gönnen, wenn es nicht den vormals wohl erhaltenen Privilegien dieser Städte zuwider ist. Der Landhandel und die Vorkäuferey soll der Generalgouverneur hemmen und die Uebertreter strafen. Den Russen kann die Freyheit, welche ihnen vermöge Verträge zukömmt, nicht benommen werden. Die Krüge innerhalb einer Meile um die Stadt, und in der Vorstadt sollen abgeschaffet und niedergerissen werden. Kein Marketenner soll bey der Besatzung gelitten werden, die Bürgerschaft aber soll schuldig seyn, auf alle mögliche weise der Besatzung mit dem Nöthigen gegen einen billigen Preis an die Hand zu gehen. Keine Böhnhasen sollen in der Stadt und deren Gebiethe gelitten werden, doch soll dem Adel freystehen, Handwerker in Diensten zu haben, die aber für Niemanden anders, als für ihren Herren arbeiten sollen. Die Soldaten können für sich oder andere Soldaten arbeiten. Die Beschwerde in Ansehung der Einquartierung ward an den Generalgouverneur verwiesen. Wer ein Haus auf einem wüsten Platze bauet, soll drey Jahre von aller bürgerlichen Beschwerde befreyet seyn. Zum Rathhausbau bewilligte der König tausend Reichsthaler. Die wüsten Plätze, welche von den Eigenthümern, sie mögen seyn, von welchem Stande sie wollen, inner-

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

setzung findet man Act. publ. Vol. XXVII n. 15. Eine schwedische Kopey steht in Remmins Buche S. 431—440.

1683 innerhalb dreyer Jahre nicht bebauet werden, sollen der Stadt heimfallen. Der Großhandel mag den Russen im Marienmarkte nicht versaget werden. Das war der Inhalt der glänzenden Resolution, welche Meyland, der nicht bloß über den Rath, sondern auch über den Generalgouverneur geklaget, ausgewirket hatte. Die Freude bey der Bürgerschaft war unaussprechlich groß, bis sich die Nachwehen einstelleten, und sie wohl sahen, daß sie viel glänzendes aber wenig fruchtbares errungen hatten. Am 6ten Christmonates bathen die Alterleute um einen Vorstand, um dem Rath die Verrichtung ihres Deputirten vorzutragen. Daher hat die königliche Resolution den Namen Meylands Verrichtung erhalten. Am folgenden Tage stellete die Bürgerschaft ein großes Freudenmahl an, wobey auch einige Rathmänner zugegen waren; führete sich aber so ausschweifend auf, daß der Landeshauptmann Taube über ihr Schießen mit Stücken empfindlich ward, und darüber, insonderheit aber über Peter Weilern, am 8ten klagete. Denn er hatte, weil das Schießen von der Gildestube bis in die Nacht gedauert, und endlich seine Geduld ermüdet hatte, einen Unterofficier dorthin gesandt, und Ansuchung gethan, damit inne zu halten: allein Peter Weiler, von Freude oder Getränk berauschet, hätte geantwortet, der Herr Landeshauptmann habe nichts mit ihnen zu schaffen; und das Schießen ihm zum Trotze fortgesetzt. Nach dem Berichte der mitschmausenden Rathsherren ward dem Landeshauptmanne hinterbracht, wie die Bürgerschaft gestern dem Könige zu Ehren

Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

lustig

lustig gewesen; sie hätten weder gehöret noch gesehen, daß dem Landeshauptmanne durch Weilern etwas zum Trotze geschehen; sie wären Glock neun zu Hause gegangen, meyneten also, daß diese Lustigkeit ihnen nicht verübelt werden könnte. Dadurch ließ der Landeshauptmann sich nicht besänftigen. Peter Weiler, welcher die Dienste eines russischen Dolmetschers bey der Stadt verrichtete, ward am 11ten vorgefodert, und der Antrag des Landeshauptmanns ihm bekannt gemacht. Er entschuldigte sich, er hätte keinen Unterofficier gesehen; sie wären dem Könige zu Ehren lustig gewesen; er wäre um acht Uhr zu Hause gegangen, und wüste sonst von nichts. Am 8ten Christmonates übergaben Alterleute und Aeltesten beider Gilden eine Bittschrift, überreicheten beide königliche Resolutionen, und bathen um deren Erfüllung. Am 12ten ertheilte ihnen der Rath zur Resolution, daß der Rath, welcher die Resolution des Generalkommerzkollegiums 1678 selbst ausgewirkt hätte, gerne dabey bliebe; einen aus seinem Mittel gleich nach dem Weihnachtsfeste mit nach Riga senden wolle, um die Exekution zu befördern; den rigischen Bürgereid sich gefallen lasse, aber es zu anden wissen werde, daß die Bürgerschaft unrichtig angebracht hätte, es wäre der strittige Eid erst bey der kniffhusischen Wahl eingeführet worden, das doch grundfalsch wäre; welches auch von anderen Dingen gelte, welche Meyland wider alle Wahrheit vorgegeben hätte; daß der Rath gerne sehe, es mögte die Bürgerschaft ihren Zweck in Ansehung der Viehweide erreichen, man befinde aber, daß die Sache dem Könige nicht gründlich genug vorge-

1683 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

vorgebracht worden; von der appelbaumischen Sache, wer nämlich solche verabsäumet hätte, dem Rathe nichts bekannt wäre; daß endlich der Rath keine Ursache hätte, die Bürgerschaft, wie sie träumete, der errungenen Resolutionen wegen, zu beneiden. Aus dem letzten kann man abnehmen, daß Leute, denen an der fortdaurenden Uneinigkeit gelegen war, noch immer die Bürgerschaft wider den Rath aufwiegelten, und anhätzten, und ihnen nicht verstatteten, einzusehen, daß die wichtigsten und angelegensten Stücke von den Meilenkrügen, von der Reinigung des Emmbaches, von der Hemmung des Landhandels und der Vorkäuferey nicht zur Wirklichkeit kommen konnten, weil bald der Generalgouverneur, bald der Landeshauptmann, bald andere Gewaltige dabey interessiret waren, und die Erfüllung der königlichen Privilegien und eigenhändigen Verfügungen immerdar verhinderten, oder der Stadt zum Nachtheil erkläreten *p*).

§. 166.

Die häufigen Klagen über die Knochenhauer bewogen den Rath das Gesetz der Knochen-

p) Rathspr. 1683 S. 466—469. 471—477. 1684 S. 57. Es ist aber auch die von Meyland bewirkte Resolution ein deutlicher Beweis, was für Nachtheil einer Stadt erwachse, wenn der Rath wider die Klagen der Bürgerschaft nicht gehöret wird. Der Unterrichter muß unumgänglich, will er anders richtig urtheilen, auch in geringen Dingen beide Theile hören. Und dieses sollte der höchste Richter nicht thun? vor den gemeiniglich nur wichtige Sachen gebracht werden.

chenhauer zu machen, welches am 6ten Brachmonates eröffnet wurde *q*). Inhalts dessen sollen sie ihre Schrangen am Dingstage, Donnerstage und Sonnabend offen und gutes feistes Ochsen, oder gemästetes gutes Kühfleisch halten. Am Sonntage mögen sie eine Stunde lang ausstehen. Der Preiß, welcher von dem Oberwettherren auf einer Tafel bestimmet wurde, war für ein Pfund Ochsen- oder Rindfleisch von Ostern bis Johannis 3 kupferne Rundstücke, von Johannis bis Michaelis 2 Rst. von Michaelis bis Weihnachten 2 Rst. von Weihnachten bis Ostern 2½ Rst. für einen guten Kalbsbraten 3 Mark oder 8 Weissen; für das Förderviertheil 2 Mark; für einen Schöpsenbraten 2½ und für das Förderviertheil 2 Mark. Die Knochenhauer musten eine von dem Wettherren gezeichnete Wage haben. Wer falsch Gewicht und falsche Wage braucht, wird zum ersten, anderen und drittenmal um Geld gestrafet, zum viertenmal des Amtes verlustig erkannt. Sie können zwar mit dem Leder von ihrem eigenen geschlachteten Vieh handeln, aber allen übrigen Handel, insonderheit mit Bockleder, müssen sie meiden. An eben dem Tage ließ der Rath eine Brodtaxa *r*) bekannt machen. Man kaufte damal die Tonne Weizens für sieben Thaler Kupfermünze, und die Tonne Roggens für vier Thaler Kupfermünze. Die Becker musten also für ein Rundstück

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

15 Loth

q) Kopeybuch 1683 S. 41—44. Kemmins Buch S. 420. Rathspr. S. 91. 129. 131. 150. 219.

r) Kopeybuch S. 44. Kemmins Buch S. 423. Rathspr. S. 65. 131. 150. 219. 251.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

15 Loth Weizenbrod, 40 Loth rein, und 75 Loth grobes Roggenbrod verkaufen. Ein Beweis wohlfeiler, aber nicht guter Zeiten. Eine Tonne Haber galt zehen Mark *s*). Am 8ten Weinmonates machte der Rath eine Kirchenordnung, wornach sich die Vorsteher, Beutel und Schalenträger zu richten haben, oder er erneuerte sie vielmehr *t*). Das Wettgericht ward von dem Rathe bey seiner gebührenden Gewalt gelassen *u*). Komödianten und Marktschreyer funden sich ein, durften aber ohne Bewilligung des Rathes nicht spielen; wie sie solches dennoch thaten, wurden sie gestrafet, und genöthiget, dem Armenhause eine Erkenntlichkeit zu geben. Sie durften auch nicht am Sonnabend ihre Schule halten *w*). Weil nach den damaligen Verordnungen am Bethtage alle Menschen in die Kirche gehen musten, sorgete der Rath dafür, daß die Diebe nicht daher Gelegenheit nehmen mögten, ihr Handwerk zu treiben *x*). Wegen der Geburt eines königlichen schwedischen Prinzen ward ein Dankfest mit Abfeurung der Kanonen auf königlichen Befehl gefeyert *y*). Ein zwischen zweenen Goldschmiden, Hanns Hille und Friederich Bardey, entstandener Zwist gab Gelegenheit, daß der Rath ihren Schragen, am 4ten Heum. aufhob. Als aber die Sache durch des Rathes

s) Rathspr. S. 9.

t) Remmins Buch S. 416.

u) Prot. S. 79.

w) Rathspr. S. 17—19. 23. 26.

x) Rathspr. S. 163 f.

y) Act. publ. Vol. VI n. 59. Prot. S. 248.

Rathes Vermittelung verglichen worden, ward ihnen der Schragen am 11ten wieder gegeben, mit der Anweisung sich in allen Stücken darnach zu richten. In diesem Jahre sind sie im Protokolle zuerst Goldarbeiter genennet worden z). Der Stadtchirurg Peter Moresin, der von Einquartierung frey war, wurde, weil er abgebrannt, von der Accise auf drey Jahre entbunden a). Der Scharfrichter bekam die Erlaubniß, auf Weihnachten mit der Schale umzugehen b). Die große Gilde bath, den Rathskoch abzuschaffen, weil er die Kaufmannsbursche verführete, und überdieß nichts nütz würde; und erhielt die Anweisung, ihn ordentlich zu belangen c). Am 24sten August ward den Predigern untersagt, einen Bräutigam eher aufzubiethen, bis er den Bürgereid abgeleget, und Erlaubniß von dem regierenden Bürgemeister schriftlich erhalten hätte d). Vor etlichen Jahren war der deutsche Gottesdienst in der schwedischen Kirche eingeführet worden. Dadurch nahmen die Einkünfte der deutschen Kirchen- und Schuldiener ab. Die Prediger suchten Hülfe bey dem Rathe und der Bürgerschaft. Der Rath versprach solches, dergestalt, daß von der deutschen

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

z) Rathspr. S. 249. 256 f. 277 f. 461. 463.

a) Rathspr. S. 251.

b) Rathspr. S. 445 f. Es war einmal für allemal.

c) Rathspr. S. 280. 369 f.

d) Rathspr. S. 326.

1683 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

schen Kirche nach der schwedischen Kirche nichts geliehen werden sollte, bis die Kirchen- und Schulbediente befriediget worden. Dieses gab Gelegenheit, daß der Ritterschaftsstuhl in der Johanniskirche erbauet ward, damit nämlich der Adel keinen Vorwand hätte, sich zur schwedischen Kirche und Gemeinde zu wenden e). Eine deutsche Dienstmagd, welche ihrem Brodherren eine silberne Gießkanne gestohlen hatte, ward verurtheilt, durch den Scharfrichter mit 15 Paar Ruthen oder 45 Schlägen am Kaek gestrichen, und verwiesen, oder wenn sie die Kanne wiederschaffet, durch den Kubjas im Keller mit 10 Paar Ruthen abgestrafet zu werden. Der undeutsche Fuhrmann, welcher um den Diebstahl gewust, soll im Keller mit 10 Paar Ruthen gestrafet werden, oder wenn er die Kanne wiederschaffen hilft, solche Strafe mit zehen Reichsthaler lösen können f). Den Russen wurde angedeutet, sich der hiesigen Tonne zu bedienen g). Man war auf eine Fuhrmannsordnung bedacht h). Ein Schuldner, der 8 von 100 Interessen verschrieben hatte, ward verurtheilt von 1666 an, in welchem Jahre er abgebrannt, nur 6 von hundert zu bezahlen i). Die Vorstädter wurden in zwo Kompagnien eingetheilt, und mit Hauptleuten, Unterhauptleuten und Fähnrichen aus der deutschen Bürgerschaft von dem

e) Act. publ. Vol. VI n. 39.

f) Rathspr. S. 328 f. 338.

g) Rathspr. S. 345 f. 415. 417.

h) Rathspr. S. 422.

i) Rathspr. S. 451.

dem Rathe versehen. Sie legeten insgesammt in Gegenwart des Rathes auf dem Markte in estheischer Sprache den Bürgereid ab: wobey sie mit fliegenden Fahnen aufzogen *k*). Ihre Rollen sind noch im Archive vorhanden *l*). Nur ein geschworener Brauer durfte gebrauchet werden *m*). Die Leichenpredigten wurden gänzlich abgeschaffet, indem die Prediger verkleinerliche, und harte Reden führeten, weil ihnen das Laken um die Kanzel nicht gut genug war; und bey funfzig Rthl. Strafe verbothen *n*). 1683 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 167.

Im Jahre 1684 am 24sten Jänner erging eine königliche Verordnung, welchergestalt es bey der Sequestration eines unbeschwereten Landgutes oder Eigenthums gehalten werden soll *o*). Nach einer königlichen Verordnung von 21sten Hornung sollen die Armengelder, welche aus dem rigischen Licent gehoben werden, zum Unterhalt der Kronschulen und Unterricht vater- und mutterloser Weysen angewendet werden *p*). Den 18ten April ließ der Generalgouverneur Christer Horn die am 10ten October 1676 publicirte Fährtaxe auch auf den königlichen Fähren zu Wenden und 1684

k) Rathspr. S. 456. 471. 479. 485.

l) Act. publ. Vol. XXIII n. 58. Aus dieser Rolle sieht man, daß die Vorstädter damals 219 Mann ausgemacht haben.

m) Rathspr. S. 463. 467.

n) Rathspr. S. 478 f.

o) Livl. Landesord. S. 391 der neueren Ausg.

p) Rig. Handelsordn. §. 97.

1684 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

Wolmar anſetzen *q*). Die königliche Exekutionsordnung vom 21ſten Auguſt 1684 ſteht in den livländiſchen Landesordnungen *r*). Nicht lange hernach am 15ten Weinmonates erſchien ein königlicher Brief in Anſehung der Exekution *s*). Das Plakat wider den Kindermord ward unterm 15ten Wintermonates geſchärfet *t*). In einem Schreiben vom 8ten März verfügt der König, daß ein Edelmann Schulden halben in Verhaft gebracht werden könne *u*). In dieſem Jahre hat das livländiſche Hofgericht zwo Satzungen gemachet, eine vom 9ten Hornung, die andere vom 27ſten Weinmonates. In jener ward verfüget, daß die Parten, oder deren Gevollmächtigte, die Relationen unterſchreiben ſollen *w*). In dieſer wird den Sachwälden, bey Verluſt ihres Amtes, alle Verzögerung in den Rechtsgängen verbothen *x*).

§. 168.

q) Livl. Landesordn. S. 148 der älteren, und S. 407 der neueren Ausgabe.

r) S. 107—112 der älteren, und S. 394 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 207.

s) Livl. Landesordn. S. 408—411. Auswahl S. 217.

t) Livl. Landesordn. S. 318. Auswahl S. 166.

u) Livl. Landesordn. S. 405 der neueren Ausg. Auswahl S. 216.

w) Collectan. Hiſt. Jurid. T. I p. 217.

x) Coll. Hiſt. Jurid. T. I p. 219. Vom 29ſten Junius iſt ein Brief des Königes Karls XI vorhanden, daß die Mannrichter in Eſthland den Rang eines Oberſtleutenants haben ſollen. Selbſt habe ich ihn nicht geſehen. Man beziehet ſich aber darauf in den Verhandlungen über den 1777 geführten Rangſtreit zwiſchen den eſthniſchen Mann- und den livländiſchen Landgerichten. Autogr. T. VI.

§. 168.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

Die Uebermeſſung und Schätzung des Landes war einem Oberſtwachtmeiſter Emerling, nebſt einigen ihm untergebenen Landmeſſern, ſchon im vorigen Jahre anbefohlen worden. Es erging deshalben ein gedrucktes Patent, worinn befohlen ward, daß nicht nur adeliche, ſondern auch die den Städten gehörigen Güter gemeſſen werden ſollten. Daher der Generalgouverneur ſolches dem dörpatiſchen Rathe nebſt einem Schreiben vom 26ſten April 1683 zuſendete *y*). Dieſe Leute ſahen ihren Auftrag nur als eine zu ihrer beſten Benützung ihnen verliehene Pfründe an. Von der Größe und Güte einer Länderey war nur in ſoferne die Rede, als durch deren übertriebene Schätzung von dem Eigenthümer etwas erpreſſet werden konnte. Sie ließen ſich Diätengelder bezahlen, aber zugleich verpflegen. Sie nahmen Menſchen und Pferde zu ihrem eigenen Dienſte, ſo viel ſie wollten, und führeten ſich überhaupt ſo auf, daß man ſie im Lande nicht anders als Räuber betrachtete. Die Ritterſchaft, welche mehr als einmal, aber vergeblich, Emerlings Inſtruktion zu ſehen verlanget hatte, klagete endlich bey dem Könige über die vorgegangenen Ausſchweifungen, und bewahrete ſich zugleich wider die unrichtige und ohne ihre Theilnehmung geſchehene Meſſung und Schätzung. Indeſſen hatte es auch dem Generalgouverneur zu viel geſchienen, die vermeyntlichen Benöthigungen von der Rit-

y) Acta publ. Dorpat. Vol. XXXVI n. 22. Rathsprot. 1683 S. 179.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

terschaft bewilligt zu verlangen. Die Verpflegung einer neu angekommenen Halbschaar, und die Kosten der Gesandschaft nach Moskow waren eigenmächtig auf das Land vertheilet, und die Montirung der Roßdienstreiter war gleichfalls ohne Zuziehung der Ritterschaft verändert worden. Dieses war eine wichtige Veranlassung zu einem Landtage, aber auch eine solche Veranlassung, die nicht angezeigt werden durfte, wenn man nicht eine Fehlbitte thun wollte. Indem nun die Landesresidirung verlegen war, einen anderen Vorwand zu finden, kam ein Brief vom Könige, worinn das Verfahren des O. W. Emerling und seiner Untergebenen beschelten, der von der Ritterschaft vorhin gethane Vorschlag zur Messung und Würdigung des Landes genehmiget, und zugleich befohlen wird, daß solche nicht anders, als mit Zuziehung der Ritterschaft geschehen sollte. Diesen Brief in Erfüllung zu setzen, muste ein Landtag ausgeschrieben werden. Auf demselben führete der Adel die bittersten Klagen über das eigenmächtige Verfahren des Generalgouverneurs, welches er Erpressungen nannte. Dieser Herr wurde darüber empfindlich — wer höret wohl in solchem Falle gerne die Wahrheit? — und sagete endlich zu seiner Entschuldigung: er sey gewiß nicht der Mann, der die Landesprivilegien zu schmälern bedacht wäre; er hätte aber zu dem, was er gethan, ausdrücklichen Befehl von dem Könige gehabt. Die Ritterschaft ließ es hierbey nicht bewenden, sondern hinterließ, da sie auseinander ging, noch einen Brief an den Generalgouverneur, in welchem sie ihn bath,

bath, das Land mit willkührlichen Ausschreibungen zu verschonen, indem sie gar wohl wisse, daß der königliche Befehl nicht weiter ginge, als nur, daß der Adel zur Bewilligung der Nothdurft gelenket werden sollte z). Die Landmesser kamen in diesem Jahre nach Dörpat und verlangten nicht nur Schießpferde, sondern auch Nachricht, wie viel Haken die Stadtgüter hielten. Die ersteren wurden versaget, und geantwortet, der Rath wüste die Größe der Güter nicht, weil sie von allen Abgaben frey wären. Man gab ihnen Quartier und Verpflegung, wie sie Kleinrathshof maßen a). 1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 169.

Der Herzog Jakob von Kurland hatte am 14ten März 1669 im Landtagsabschiede versprochen, die Ober- und Rathsstellen mit solchen Personen, die der augsburgischen Konfession zugethan wären, zu besetzen. Wie er nichtsdestoweniger den Freyherren Christoph Heinrich von Putkammer, einen Reformirten, nicht nur zu der Stelle eines Oberrathes, sondern auch zum Kanzleramte, womit die Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen verknüpft ist, beförderte: so gab dieses 1684 dem Adel zu einer Beschwerde Anlaß b). Der Landtagsabschied vom 29sten März ist sehr merkwürdig, indem darinn bestimmt worden, wie die Prediger in den Kirchspielskirchen gewählet

z) Versuch über die Geschichte von Livland S. 311 f. m. Handschr.

a) Rathspr. S. 267. 324 f. 330. 445.

b) Ziegenhorn Nr. 217 in den Beyl. S. 270.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

wählet und berufen werden sollen; im Konsistorium soll kein anderer, als ein Lutheraner sitzen; wie es mit den Kirchenbesuchen gehalten werden soll; der Superintendent und die Pröpste werden von dem Herzoge allein angenommen und bestätiget; der Herzog und die Ritterschaft wollen ein Gymnasium stiften *c*). Am 13ten Brachmonates setzte der kurische Landtagsabschied fest, wie es mit der Exekution gehalten werden solle; die Edelleute sollen aus der fürstlichen Kanzeley Wohlgeborne, unadeliche Kriegsbediente und Stabsofficiere bis auf die Oberstwachtmeister mit eingeschlossen Edle genennet werden: Diejenigen aber, welche in dem Ritterbanksabschiede von 1624 den 20sten Brachmonates abgewiesen worden, sollen sich, bey Verlust ihrer Ehre, des adelichen Titels enthalten. Ritter- und Landschaft, nebst ihren Leuten, sollen von allen Zöllen frey seyn. Die Livländer, welche zur Zeit des olivischen Friedens in Livland geblieben sind, sollen in Kurland keine Erbgüter kaufen. Der Ritterschaft verbleibet die freye Kaufmannschaft in Land- und Seestädten. Niemanden soll auf öffentlichen Jahrmärkten das Kaufen und Verkaufen verbothen seyn. Keiner soll mit Marktzöllen beschweret werden, sondern nur das Stätegeld bezahlen *d*). Der Herzog Friederich Kasimir hatte dem Könige in Polen eine Anzahl wohlgerüsteter Dragoner wider die Türken gestellet, und nebst der kurländischen und piltischen Ritterschaft ein Jahr lang unterhalten. Der König ertheilete am 20sten Brachmonates zu Jawo-

c) Ziegenhorn Nr. 218 in den Beylag. S. 270.
d) Ziegenhorn Nr. 219 in den Beyl. S. 271 f.

Jaworow in Rußland eine Versicherung, daß diese Bereitwilligkeit dem Herzoge und dem Adel zu keinem Nachtheile, und den obhandenen Verträgen zu keinem Abbruch gereichen sollte *e*). In dem Landtagsabschiede vom 8ten Heumonates ist enthalten, daß der Superintendent, oder auch der Propst, die Prediger bey adelichen Kirchen, bloß auf Ansuchen des Patrons, einführen soll; daß keine neue Kirchspielskirche ohne Einwilligung des Fürsten gestiftet werden darf; die fahrbaren Flüsse sollen von Niemanden, von einem Ufer zum andern, mit Wehren beschlagen, sondern in der Mitte, wenigstens vierzehen Ellen weit, die andern acht Ellen offen gelassen werden, in welchen Oeffnungen Niemand ein Netz stellen soll; die Kammerjagd bleibt dem Herzoge; Bauren sollen weder jagen, noch schießen; die mit Zedeln versehenen adelichen Schützen sollen auf fremdem Grunde kein hohes Wild schießen, sondern nur Federwild, ohne Aufrichtung einiger Hütten auf fremder Gränze, was aber der Edelmann selbst mit fliegender Jagd an hohes Wild setzet, das verbleibet demselben. Die Fährgelder werden bestimmet. Bey den Oberhauptmannschaften sollen beeidigte Beysitzer ernennet und eingesetzet werden *f*).

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 170.

Am 6ten Brachmonates entstand zu Reval auf dem Domberge in eines Bereiters Hause

e) *Chwalkowski* p. 585—587. Eben eine solche Versicherung haben die polnischen Stände am 29sten May 1685 gegeben. Ziegenhorn Nr. 224 in den Beyl. S. 275.

f) Ziegenhorn Nr. 221 in den Beyl. S. 272 f.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Feuer, welches plötzlich dermaßen überhand nahm, daß die schöne Domkirche, das Ritterhaus, die Pfarr- und Schulgebäude, nebst allen Wohnhäusern, nur drey ausgenommen, in die Asche geleget, und etliche tausend Last Getraides, nebst vielen anderen Kostbarkeiten, von der Flamme verzehret wurden *g*).

§. 171.

Ich habe oben erwähnet, daß eine ansehnliche russische Gesandschaft in Stockholm gewesen ist. In diesem Jahre schickte der König von Schweden eine Bothschaft nach Moskow, worunter der Freyherr von **Gyllenstjerna** *h*) der vornehmste war. Im May traf er dort ein, und wurde mit ungemeiner Pracht eingeholet: wobey an sechzehen tausend Mann paradireten *i*). Die Zaren küsseten das Kreuz und beschworen also den ewigen Frieden. Am 22sten May kam der moskowische Vertrag zwischen Schweden und Rußland zum Stande, in dessen vierten Absatze bestimmt wurde, wie die Gesandten von beiden Seiten unterhalten werden sollten *k*).

§. 172.

g) Relch S. 616.

h) Vielleicht der königliche Rath und Oberstatthalter zu Stockholm, Christoph Gyllenstjerna. Livl. Landesordn. S. 399 der neueren Ausg. Gauhe Th. II S. 1537. Ich habe nachher befunden, daß die Gesandten folgende Herren gewesen: Konrad, Freyherr von Gyllenstjerna, königl. Rath und President; der Kanzleyrath Klingstedt, und der livländische Landrath Stackelberg. Dörpat. Kopeybuch 1684 S. 66.

i) Schlüssel zum nystädtischen Frieden S. 280 f.

k) Livonic. Fasc. VI p. 69. Unten §. 279.

§. 172.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Im Anfange dieses Jahres waren folgende Herren im Rathstuhle zu Dörpat: Herr Bürgemeister Matthias Ladau, am Worte; Herr Bürgemeister Johann von Brömsen; Herr Michael Bohle; Herr Matthias Grabbe; Herr Christoph Raspe; Herr Johann Gerres; Herr Gürgen Schlüter; Herr Rolof Ernst; Herr Andreas Max. Sekretar Johann Remmin. Notar Philipp Kellner. Zur Aufwartung waren vier Rathsdiener, ein Kubjas und ein Gerichtsdiener *l*). Noch war Ernst, mit Ladauen über den Fuß gespannt *m*). Ladau übertrug bey seiner Abwesenheit Bohlen das Wort *n*). Der Unfleiß der Rathsherren daurete immer fort *o*). Darüber ward der Rathsherr Schlürer gar ausgeschlossen *p*). Daran war nun nichts anders Schuld, als daß Bohle sich in den Rathsstuhl gedrungen hatte. Diese Feindschaft nahm zu, als Bürgemeister Brömsen am 2ten April starb, und Bohle, aller Gewohnheit zuwider um die erledigte Stelle bath. Schlürer konnte das nicht verdauen, und wollte die Wahl ausgesetzt haben, trug auch kein Bedenken zu sagen, der königliche Brief, auf den Bohle sich stützte, wäre erschlichen. Doch die übrigen wollten von dem königlichen Befehle nicht weichen, sondern wähleten ihn einmüthig am

l) Rathspr. 1684 S. 1.

m) Rathspr. S. 1. 8. 22 f. 33 f.

n) Rathspr. S. 60 f.

o) Rathspr. S. 62.

p) Rathspr. S. 64. 67. Kopeyb. S. 36. 69. 72.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

am 8ten April, und setzten ihn noch an eben dem Tage auf den erledigten Bürgemeisterstuhl. Als er am folgenden Tage seinen Amtseid ablegen sollte, und feierlich von zweenen Rathsherren aufgeholet ward, wollte Schlüter durchaus nicht zugegen seyn. Am Bußtage wurde er in die Kirche geführet, damit er nicht am Gottesdienste gehindert würde. So ängstlich wurde damals der Bußtag gefeiert. Der alte Grabbe wollte nicht Obergerichtsvogt seyn, ward also Oberwett- und Gesetzherr, und Mag Oberamtsherr. Bürgemeister Bohle sollte Präses im Weysengerichte, und dieses unwandelbar seyn *q*). Es begab sich, daß beide Bürgemeister zugleich verreiset waren. Solches misfiel den Rathsherren, welche am 19ten Herbstmonates den Schluß machten, daß hinführo beide Bürgemeister nicht zugleich aus der Stadt reisen, sondern wenn der eine weg, der andere zur Stelle seyn sollte *r*). Am 26sten schlug der wortführende Bürgemeister vier Personen zur Rathswahl vor. Die Herren des Rathes hatten verabredet, daß derjenige, welcher etwa Obergerichtsvogt würde, weil sie die beiden alten Häupter zu weichen nicht anmuthen könnten, auf seinem Stuhle verbleiben mögte. Die Bürgemeister bewilligten es. Es wurden also Johann Olrau und Heinrich Johann Walander erwählet, welche am Michaelistage, nach Verlesung der Bauersprache ausgekündigt werden sollten. Das geschah: Sie wurden am 3ten Weinmonates von vier Rathsherren, die die jüngsten waren, aufge-

q) Rathspr. S. 155—159.

r) Rathspr. S. 369 f.

aufgeführet, vereidet, und angewiesen ihre Stellen einzunehmen. Der Bürgemeister Ladau, welcher nun dritthalb Jahr das Wort geführet hatte, übertrug solches dem Bürgemeister Bohle und wünschte ihm nicht nur Glück dazu, sondern auch, daß er es mit minderem Verdruß und Widerwillen zu bestimmter Zeit überleben mögte. Bohle nahm es an, und versprach dem Amte mit göttlicher Hülfe nach seinen Kräften vorzustehen. Nachdem die Rathsherren abgetreten waren, vertheilten die Bürgemeister die Aemter also: Herr Grabbe ward Armenvater, Präses im Weysengerichte, und Assessor im Konsistorium; Herr Raspe Oberamtsherr und Assessor im Weysengerichte; Herr Gerres Oberbauherr und Assessor im Konsistorium; Herr Schlüter Accisherr; Herr Ernst Oberkämmerer und Obergerichtsvogt, weil diese Aemter aus gewissen, aber nicht benennten Ursachen, nicht getrennet werden könnten; Herr Max Wett- und Gesetzherr, wie auch Beysitzer im Weysengerichte; Herr Olrau Gerichtsvogt und Amtsherr; und Herr Walander Quartierherr, Unterkämmerer und Bauherr. Wobey beliebet ward, daß ein jeder Herr von seinem Amte, auf Erfodern Rede und Antwort geben, bey treuer Verwaltung desselben aber allezeit von dem Rathe geschützt werden sollte. Am 8ten wurde beschlossen, daß jeder Bürgemeister alles Einwendens ungeachtet bey seinem Amte, Bohle beym Weysengerichte, und Ladau beym Konsistorium bleibe s). Man brachte

1684 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

s) Rathspr. S. 380—387. 393. Act. publ. Vol. IV n. 98.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

brachte auf die Bahn, die jüngeren Rathsherren sollten eine Zeitlang ohne Besoldung dienen: diese Neuerung ward nicht genehmiget *t*). Am 19ten Wintermonates meynete Bürgemeister Bohle, es schicke sich nicht, daß er zugleich Oberweysenherr und wortführender Bürgemeister wäre, und bath von dem ersteren Amte befreyet zu werden. Bürgemeister Ladau antwortete, vor dem Kriege wäre kein Bürgemeister sondern ein Rathsherr Oberweysenherr gewesen *u*). Am 18ten Christmonates ist Bürgemeister von Brömsen begraben worden. Auf Anhalten der Wittwe haben die vier jüngsten Rathmänner die Leiche begleitet *w*).

§. 173.

Unterdessen hatte **Meyland** bey dem Generalgouvernemente die beiden königlichen Resolutionen vom 3ten Wintermonates, nebst einem Memoriale, überreichet. Der Generalgouverneur ertheilte am 19ten Hornung d. J. zwo Resolutionen, wovon die eine die königliche Resolution, oder Bestätigung der Resolution des Generalkommerzkollegiums, die andere die königliche Resolution auf die Foderungen der beiden Gilden betraf. In der ersteren ward gesaget, der Generalgouverneur wollte in Ansehung des Hafenrechtes an die Städte Riga und Pernau schreiben, und wenn es nicht wider die wohlerworbenen Privilegien dieser Städte streite, den Dörpatischen dazu behülflich seyn. Das war also ein nichts wirkendes Kompliment.

t) Rathspr. S. 400.

u) Rathspr. S. 482 f.

x) Rathspr. S. 537.

ment. Weiter die schädliche Land- und Vorkäuferey soll ernstlich verbothen werden. Darunter sind die Russen nicht begriffen, so weit selbige in den Schranken der Freyheit bleiben, die ihnen vermöge der Verträge gebühret. Ferner: die nachtheilige Krügerey innerhalb der privilegirten Meile und in der Vorstadt, soll bey 200 Thaler Silbermünze Strafe verbothen, die Krüge aber abgerissen werden. Das klinget vortreflich, ist aber meines Wissens niemals bewerkstelliget worden. Alle Marketennerey in Dörpat soll abgeschaffet werden, dagegen die Bürgerschaft schuldig seyn, die Besatzung auf alle thuliche Weise mit Bedürfnissen, insonderheit die Kranken, zu versorgen, wofür die Bezahlung von den monatlichen Löhnungen richtig gereichet werden soll. Gut; und ist hernach beobachtet worden. Was der Böhnhaserey wegen verfüget worden, kömmt mit der königlichen Bestätigung überein. Die Officiere sollen keine Quartiergelder mehr bekommen, sondern sich mit dem Hausraum des Bürgers, wie es die Officiere für ihre Person nach Nothwendigkeit, und nicht nach ihrem Gutdünken, bedürfen, begnügen lassen. Das Schloß will die Krone wieder bauen, damit die Stadt von der Last, dem Kommandanten Heuer zu bezahlen, befreyet werde. Die Stadt wird dahin bedacht seyn Baracken zu bauen: die Krone will Kalk und Steine dazu geben. Wer einen wüsten Platz bebauet, geneußt eine dreyjährige Freyheit von allen bürgerlichen Auflagen. Niemand aber soll anders als von Stein bauen. Das Rathhaus soll erbauet werden, indem

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

der

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

der König tausend Reichsthaler dazu geschenkt hat. Wer einen wüsten oder abgebrannten Platz besitzt, soll ihn innerhalb dreyer Jahre bebauen, oder verkaufen; widrigenfalls soll der Platz der Stadt vermöge des Königes Resolution heimgefallen seyn; und die Stadt soll diese Plätze denen überlassen, die im Stande sind, sie zu bebauen. Von dem Viktualienmarkte können die Russen, der Verträge wegen, nicht ausgeschlossen werden, vornehmlich wenn sie ins große handeln. Die letztere generalgouvernementliche Resolution enthielt wesentlich folgendes: Der rigische Bürgereid soll in Dörpat gebrauchet werden. Der Stadtrechnungen wegen will der Geneneralgouverneur selbst nach Dörpat kommen. Zu dem Ende soll ein jeder mit seinen Amtsrechnungen gegen die Mitte des May fertig seyn. Aber der, auf welchen alles gemünzet war, der Bürgemeister Brömsen, starb vor diesem Ziele. Alle Immissionen in den Stadtgütern wurden gehoben, damit die Einkünfte insgesammt zu Bezahlung der aufgethürmten Schulden angewendet werden könnten. Der Stadtkasten soll mit dreyen Schlössern verwahret, und die drey Schlüssel unter den Magistrat und beide Gilden vertheilt werden. Wäre dieses gleich bey Stiftung des Stadtkastens geschehen, würde viel Verdruß von selbst unterblieben seyn: allein die große Gilde wollte der kleinen keinen Schlüssel zugestehen, welches sehr seltsam war. Die Magistratspersonen werden sich mit dem vor dem russischen Kriege gebräuchlichen Lohne so lange begnügen, bis die Stadt sich von ihrer Schuldenlast erleichtert befindet. In

Betracht

Betracht der Reisekosten der Deputirten blieb es gerade bey der königlichen Resolution, gleichwie der Fischerey, der Viehweide und des Emmbaches wegen, und der adelichen Häuser halben. Das letzte war das Beste: „Die „Stadt Dörpat soll in allen bey dem Genuß „ihrer Privilegien gehandhabet, und ihr keine „Auflagen, noch Ausgift, ohne J. K. M. „eigenhändigen Befehl aufgebürdet wer„den x)." An eben dem Tage ließ der Generalgouverneur zum Besten der Stadt zwey Plakate ergehen, welche die Abschaffung der Krüge in und um die Stadt, der Marketenner, des Landhandels, der Vorkäuferey und Böhnhaserey betrafen y). Meyland welcher glaubete, beiden Gilden einen wichtigen Dienst gethan zu haben, hatte, als das Glänzende seiner Handlung von selbst dunkel ward, Mühe genug, seine Auslagen wieder zu bekommen, starb endlich darüber weg, und hinterließ seiner Wittwe die Sorge solche einzufodern zum Erbtheil z). Ehe aber die Gilden aus dem tiefen Schlafe erwachten, führeten sie sich so ungestüm wider den Rath auf, daß dieser bey dem Generalgouverneur klagete, welcher sie zurecht

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

x) Vidimirte Kopeyen dieser Resolutionen stehen in Remmins Buche S. 456—467.

y) Remmins Buch S. 468. 472. Rathspr. S. 119.

z) Rathspr. S. 56 f. 199. 204 f. 213—215. 273. 283. 431. 430. 463. — 1685 S. 155 f. 521. 535—537. 546 f. 549. 554 f. — 1686 S. 26. 56. 557 f.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

recht wies. Wie aber der Landeshauptmann Bedenken trug, die immittirten Bauren der Stadtgüter aufzuschlagen, wuste die Bürgerschaft kein Mittel, sondern stellete es dem Rath anheim. So finde ich, daß die Bürgerschaft sich in alten und neuen Zeiten betragen hat. So lange eine Sache zweifelhaft, bedenklich, unausgeführt ist, sind sie mäuse still: ist die Sache ausgemacht, erschallt das Wörtchen, wir, in allen Gesellschaften; und Gott gnade dem, der ihnen streitig macht, im geringsten etwas dazu beygetragen zu haben. Doch das ist die Sprache des Pöbels nicht allein in den Städten, sondern auch in vornehmeren Gemeinden. Es ist immer leichter, Jemanden aus dem Fenster zu werfen, als zu sagen, wie man eine schwere Sache angreifen und schlichten solle. Vermuthlich öffnete die Resolution, welche der Rath am 17ten April den Gilden ertheilte, ihnen die Augen, indem ihnen darinn gezeiget ward, mit wie vielen Schwierigkeiten die von ihnen vermeyntlich errungenen Vortheile verknüpft wären. Am 30sten May erwähnete der wortführende Bürgemeister in Gegenwart der Alterleute und Aeltesten beider Gilden, es wäre unmöglich, falls die Gilden nicht mit dem Rathe einig wären, die ausgewirkten königlichen Resolutionen zur Wirklichkeit zu bringen, insonderheit da das Generalgouvernement die Resolutionen in einigen Stücken ganz anders erkläret hätte: wann nun die Gilden dem Rath die Verrichtungen in Original einhändigen und mit dem Rathe einig seyn würden, wollte man, so viel möglich bey ihnen Fuß halten, und alles zu vertheidigen behülflich

seyn,

seyn. Alterleute und Aeltesten erklären sich gütlich; und wollen mit der Brüderschaft zurückreden. Am 4ten Brachmonates äußerten sie, sie wollten die königlichen Originalresolutionen gerne ausantworten: allein Meyland hätte sie bey sich, der wollte Geld haben *a*). Der Generalgouverneur hatte versprochen nach Dörpat zu kommen; man machte auch alle Anstalten, ihn zu empfangen: allein er blieb aus, weil ihn wichtige Geschäffte nicht erlaubeten, Riga zu verlassen *b*). Der Rath hielt für nöthig, eine Deputation nach Schweden zu schicken, theils die Beschwerden der Stadt dem Könige vorzustellen, theils ihm zu hinterbringen, wie sie von den Gilden verläumdet worden. Die Gilden waren anfänglich damit zufrieden, weil sie selbst einsahen, der Generalgouverneur würde die königlichen Resolutionen nicht bewerkstelligen, legeten aber hernach so viele Hindernisse in den Weg, daß aus der Abfertigung nichts ward *c*). Von allen diesen Mishälligkeiten wuste der Landeshauptmann sehr guten Gebrauch zu machen. Weil er einen Krug vor der Stadt hatte, schlug er vor, er wollte ihn einem Bürger verpachten. Man ließ sich hierauf nicht ein, sondern blieb

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

a) Rathspr. S. 116. 123. 131—133. 136. Kopeyb. S. 58. Pr. S. 142. 147. 149. 151. 153. Kopeyb. S. 66. Pr. S. 153—155. 159—161. 166. 170. 175 f. 203—205. 213—215. 223. 229 f.

b) Rathspr. S. 199. 204 f. 237 f. 425.

c) Rathspr. S. 289 f. 294. 311. Kopeyb. S. 121. Prot. S. 313—317. 323. 326. 328—331. 334—338. 549.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

in diesem und anderen Stücken bey der königlichen Resolution. Der Landeshauptmann schüttete die Herkunft des Generalgouverneurs vor, gar zu gut unterrichtet, daß daraus nichts werden würde. Bey diesem Gauckelspiele wäre die Reise nach Schweden sehr wichtig gewesen. Die Bürger thaten die Augen zu, und gaben um Kleinigkeiten die wichtigsten Rechte Preis. Der Landeshauptmann fing an Gewalt auszuüben. Der Rath wollte deswegen Niemanden zu ihm schicken, sondern am gehörigen Orte klagen: welches auch geschah. Er griff immer weiter um sich und ließ den Sekretar so oft ihm beliebte zu sich ruffen. Dieser erhielt also die Anweisung, niemals ohne Befehl des regierenden Bürgemeisters zu ihm zu gehen. Sonst gab das Quartier, welches der Landeshauptmann als Kommandant begehrete, Anlaß zu vielem Verdrusse, indem er den Generalgouverneur dahin leitete, daß er verlangete, die Stadt mögte das Schloß bauen: welches der königlichen Resolution schnurstracks zuwider war *d*). Der Rath sah sich genöthiget zu beschließen, daß keine Herrenwittwe von Einquartierung frey seyn sollte. Dagegen wurden sie am 24sten Weinmonates von einer anderen Last befreyet *e*). Der Stadtphysi-

d) Rathspr. S. 176. 203. 222. 230 f. 233—237. 280. 287 f. 292 f. 300. Kopeyb. S. 109. Prot. S. 305—307. 345. 352 f. Kopeyb. S. 155. Prot. S. 368. 380. 399. 409. 421 f. 427. 444. 466 f. 470. 484. 507 f. 511. 518. 520. 523. 532. 537 f. 542.

e) Rathspr. S. 232 f. 254. 430. Kopeyb. S. f. 87.

physikus erhielt das Recht in den Rathsstuhl, und dessen hinterste Bank zu gehen *f*). 1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 174.

Da in diesem Jahre ein schwedischer königlicher Prinz geboren worden, hat man am 24sten August zu Dörpat ein Dankfest angeordnet *g*). Der Landeshauptmann **Taube**, welcher eine Halbschaar anwerben sollte, trieb seine gewaltsamen Werbungen sehr weit. Er vergriff sich nicht nur an hiesige Vorstädter, sondern auch an Handwerksbursche, und Bürger, den hiesigen Hirten und an revalische Fuhrleute. Ja er wuste dem Generalgouverneur die Sache so vorzuspiegeln, als wenn der Rath die königlichen Werbungen hindern wollte. Es fiel dem Rathe leicht, sich zu vertheidigen. Endlich kam der Statthalter Schneckenschild nach Dörpat, um die Geworbenen am 18ten Aug. zu mustern. Dieser ließ dem Rathe entbiethen, er hätte Ordre die gewaltsam Geworbenen nicht gelten zu lassen: der Rath mögte also die Leute nur aufgeben. Doch der Landeshauptmann brachte ihn bald auf andere Gedanken, obgleich ein Schuster **Kuckländer** bey der Musterung selbst geklaget hatte, er wäre mit Gewalt geworben *h*). Die große Gilde hätte gerne die Malzmühle gepachtet: aber der Rath und die

f) Rathspr. S. 242 f.

g) Rathspr. S. 335. Kopeybuch S. 147.

h) Rathspr. S. 1—4. 7 f. 11 f. 15. 33—35. 53—55. Kopeybuch S. 22. Prot. S. 63. 137. 189. 248—250. 253. 273. 331—333. Acta publ. Vol. XXIII n. 36.

1684 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

kleine Gilde waren dawider *i*). Die Stadtschulden machten recht viele Unruhe *k*). Die Rathsadvokaten wurden wider Fremde geschützet: wenn sie aber die ihnen auferlegte Strafe nicht bezahlten, durften sie vor derselben Erlegung nicht vortreten *l*). Weil die große Gilde den Christoph Scheikanten nicht zum Bruder annehmen wollte, unter dem Vorwande, er hätte die seiner Ehefrau widerfahrene Beschimpfung noch nicht ausgemachet, ward sie angewiesen, bey 50 Thaler Strafe, ihn zum Bruder künftige Fastnacht anzunehmen, er aber inzwischen bey der freyen bürgerlichen Nahrung geschützet *m*). Als aber Hofgerichtsadvokat Rüv ner ohne Leistung des Bürgereides diese Nahrung treiben wollte, ward er abgewiesen *n*). In der kleinen Gilde war eine Zwistigkeit. Die Brüder hatten auf Fastnacht einen Töpfer, mit Namen Barthold Reimann, zum Altermann erwählet, und bathen, ihn zu bestätigen. Reimann bath, ihn damit zu verschonen, weil die Aeltesten nicht darinn gewilliget hätten, und er weder lesen noch schreiben könnte. Die Alterleute und Aeltesten hatten zugleich wider die Brüder geklaget. Diese warteten den Ausspruch des Rathes nicht ab, sondern holeten Lade und Willkommen vom

i) Rathspr. S. 186. 194. 209 f.

k) Rathspr. S. 9 f. 26 f. 89. 106. 109—111. 112. 119. 135. 220. 232 f. 237. 291. 342. 402. 408. 411. 413. 425. 490. 499. 507 f. 519. 531. 536 f. Act. publ. Vol. II n. 46. Vol. IV n. 102.

l) Rathspr. S. 40 f. 202.

m) Rathspr. S. 196 f. 212. 285.

n) Rathspr. S. 227.

vom Altermann Hanns Pritzel ab, und brachten sie dem Reimann ins Haus. Dieses wurde ihnen vorgehalten, mit der Anweisung, beides wieder an Ort und Stelle zu liefern, sich mit Alterleuten und Aeltesten zu vergleichen, alsdenn einmüthig vor e. e. Rath zu erscheinen und um die Bestätigung anzuhalten. Nach geendigtem Schriftwechsel erkannte der Rath, daß Reimann dem Schragen gemäß durch die meisten Stimmen erwählet worden, und bestätigte ihn. Am 5ten April brachte Reimann an: die Aeltesten wollten ihn nicht einführen, noch die Lade ihm zu stellen, sondern hätten vor der Lade abgedanket, indem sie nicht mehr begehreten, in der Gilde zu seyn. Altermann Pritzel gestand, daß dieses alles am vorigen Tage geschehen sey. Der Rath verabscheidete, die Aeltesten sollten bey 25 Rthaler unnachläßiger Strafe den erwählten und bestätigten Altermann, den folgenden Tag mit gewöhnlichen Feyerlichkeiten in die Kirche führen, und ihm, als ihrem vorgesetzten Altermanne gehorchen. Weil sie dem Abschiede nicht nachkamen, wurden sie am 8ten gefodert, und nicht eher vom Rathhause gelassen, bis sie die Strafe erleget hatten. Die Aeltesten wandten ein, Altermann Pritzel hätte sie verleitet. Als sie aber Gehorsam angelobeten, erließ man ihnen die Strafe o). Bald darauf zerfielen sie mit dem Knochenhauer Gottlieb Trommer, welcher zum Gildestubenbau nicht beytragen, in die große Gilde treten und

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

o) Rathspr. S. 76. 82. 103. 120. 130. 137. 140 f. 152 f. 154. 158.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

daneben schlachten wollte. Er bedachte sich und blieb in der kleinen Gilde *p*). Die Baujahre waren nun aufs neue vom Könige bestätigt worden *q*).

§. 175.

Der Rathhausbau ward nun angefangen. Lange genug hatte es vom Brand verwüstet gelegen. Die kleine Gilde bezahlte Mann für Mann einen Reichsthaler zur Abfuhr des Schuttes. Der Accisschreiber Cajus führete die Rolle der Arbeiter und bekam dafür jährlich zehen Reichsthaler. Der Oberstleutenant Essen bekam für den Riß zwanzig Reichsthaler *r*). Um diesen Bau, und den Bau der Privatplätze zu erleichtern, schrieb der Rath den 5ten April an die schwedischen Gesandten in Moskow, es bey dem Zaren zu vermitteln, daß sie in Pleskow Kalk und Steine kaufen könnten, weil den Russen frey stünde, in Dörpat Handel und Wandel zu treiben *s*). Das Quartier des Kommandanten und Landeshauptmanns

p) Rathspr. S. 199. 268. 276. 284. 289. 471. Die kleine Gilde erhielt dieses Jahr die Erlaubniß, sich bey Aufmärschen auf ihrer Gildestube zu versammlen, ihr Fähnlein malen zu lassen, und besonders aufzumarschiren, doch daß die Fahne allezeit bey der Gildestube verbleibe. Die große Gilde sah dieses nicht gerne. Rathspr. S. 231.

q) Rathspr. S. 109. 165 f. 204. 240. 287. 341 f. 344. 365. 399. 408 f. 443. 462. 481. 484 f. 509.

r) Rathspr. S. 199. 263 f. 309. 539. 167.

s) Rathspr. S. 150. Kopeyb. S. 64. Eine Last Kalk galt einen, auch anderthalb Thaler. Prot. S. 86. 433. 477.

manns machte unsägliche Unruhe. Der Rath ward immer zwischen den Officieren und Eigenthümern gesetzt. Wenn der eine vergnügt war, war der andere misvergnügt. Endlich durfte der Generalgouverneur gar verlangen, die Stadt sollte das Schloß bauen: welches der königlichen Resolution von 1683 zuwider war *t*). Einem dörpatischen Kaufmanne nahm man zu Neuhausen unter einem nichtigen Vorwande drey Tonnen Heeringe. Ein revalischer Kaufmann, Hettling, lag in Kollodowicz und verhöckerte Toback. Jenen schützte der Generalgouverneur. Diesem wurde der Toback abgenommen *u*). Die große Gildestube ward gebauet *w*). Die Vorkäuferey mit Vieh wollte der Landshauptmann nicht hemmen *x*). Alterleute und Aeltesten der beiden Gilden, welche sonst so sehr darauf gedrungen hatten, daß einige Aeltesten bey der Accise sitzen mögten, meyneten itzt, es könnte wenig nützen. Der Rath, dem man mit der Kastenordnung Verdruß erreget hatte, wollte itzt davon nicht abgehen, sondern verfügete, die Aeltesten beider Gilden sollten wechselsweise bey der Accise sitzen, und sehen, daß alles richtig angegeben werde. Der Landeshauptmann bezeugete hierüber sein Misvergnügen, ohne deutlich zu sagen, was ihm

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

t) Rathspr. S. 55 f. 221. 399. 422. Kopeyb. S. 187. Prot. S. 490. 520. 529. Act. publ. Vol. XIX n. 14.

u) Rathspr. S. 62. 152. 160. 165. 205 f. 247 ff. 491. 502. 361. 407. 415. 427. 492.

w) Rathspr. S. 123. 133.

x) Rathspr. S. 311. 361.

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

hierbey zuwider wäre. Der Accisherr sollte alle Monate die Accisgelder bey dem Kämmerer abliefern, damit sie dergestalt in den Stadtkasten flössen. Zweene Rathsherren, deren Baujahre schon um waren, wollten dennoch von der Accise noch immer frey seyn, unterm Vorwande, sie wollten noch ein Haus bauen. Dieses machte Aufsehen. Selbst Meyland, der vermeynte Patriot, handelte wider die Accisordnung, und ward bestrafet. Der Rathsherr Ernst, ein starker Weinhändler, fand sich gleich und versprach alles zu bezahlen. Der Herr Gerres aber machte Einwendung. Der Rath sah sich genöthiget, am 31sten Aug. ein Accisplakat ergehen zu lassen, worinn die Verordnung vom 14ten März 1683 wiederholet und befohlen ward, daß alle geist- und weltlichen Standes, was sie brauen wollen, richtig angeben, die Accise, ehe sie Feuer machen, durch ihre eigene Dienstbothen aufschicken, einen vom Acciseinnehmer und Accisschreiber unterschriebenen Zeddel empfangen, bloß durch geschworene Brauer brauen, und durchaus kein Bier in der Vorstadt oder auf dem Lande brauen lassen sollen. Wer dawider handelt wird nicht nur des Biers verlustig, sondern auch mit schwerer Geldbuße angesehen y). Die Bürgemeisterinn Meyerinn, eine kecke Frau, weil ihr Bruder Rentmeister war, brauete acht Tonnen, gab aber nur fünfe an, und verlor also ihr Bier. Daneben ward sie auf acht Thaler gestrafet. Sie klagete es dem Generalgouverneur und führete einen ordentlichen Proceß darüber mit

y) Das Accisplakat steht im Kopeyb. S. 148.

mit dem Rathe beym Hofgerichte, ward aber sachfällig z). 1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 176.

Der Woiwod von Pleskow gab um diese Zeit vor, die Stadt Dörpat wäre nicht befuget, von den Russen Zoll, Wage, Strand- und Standgeld zu fodern, es wäre eine Neuerung, und den Verträgen zuwider. Sie wendeten sich an den Landeshauptmann, und dieser an den Rath, welcher des Wagelohns und Strandgeldes halben in einem alten ruhigen Besitz war, jedoch an den schwedischen Kriegskommissar Steffens zu Pleskow schrieb, was die Livländer dort für Zoll und Stand geben müsten. Die Russen in Dörpat entzogen sich ihrer Schuldigkeit. Man schrieb an den Generalgouverneur, und erwies, daß die Russen seit 1599 bis auf gegenwärtige Zeit das Wagegeld sogar von denen Waaren, die sie der Stadt vorbeygefahren, Hanf, Flachs, Talg und Juften, bezahlen müssen. Das Strandgeld, welches von jedem Boote in 16 Wrst. zur Jahrmarktszeit beständе, wäre ein Accidenz des regierenden Bürgemeisters, und von undenklichen Jahren her gehoben worden. Eben so würde es in Rußland gehalten, wo die Livländer eben diese Ungelder erlegen müsten. Der Generalgouverneur erkannte die Rechte der Stadt und billigte sie *a*). Die neuen Bürger wurden ange-

z) Rathspr. 1684 S. 188. 229 f. 235—237. 307. 322. 333. 339—341. 344—346. 356 f. 365. 378. 382. Kopeyb. S. 175.

a) Rathspr. S. 394—396. 402. 420 f. 443. 445. 466. 484. Kopeyb. S. 183. 209. Act. publ. Vol. II n. 74.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

angewiesen, ein paar lederne Eimer und Feuerspritzen in ihren Häusern zu halten. Es ging ein eigenhändiges königliches Schreiben vom 25sten August ein, worinn Se. Majestät dem Rath eröffnete, daß der Artillerieleutenant Olof Erichson Tehlning eine sehr nützliche Feuerspritze erfunden, und darüber ein königliches Privilegium erhalten hätte *b*). Unterm 18ten April erging ein Plakat, daß gegen Pfingsten Jedermann seine lubbene Dächer abreißen, und die Feuernester wegschaffen sollte. Wer ungehorsam wäre, sollte nicht allein Strafe, sondern auch die Kosten des Abreißens erlegen. Ein Assessor Ulrich und die ganze große Gilde legeten der Vollziehung eine zeitlang Hinderniß in den Weg, welche endlich vor sich ging *c*). Gottlieb Trommers, eines Schlachters Frau, hatte sich eine lange ganz mit Spitzen besetzte schwarze terzenelne Jacke machen lassen. Der Rath verboth ihr, bey 5 Speciesthaler Strafe solche zu tragen, um der leidigen Hofart vorzubeugen *d*). Die Bettler wurden abgeschafft und der Armenbeutel beym öffentlichen Gottesdienste eingeführt *e*). Die Kaufmannsbursche wurden so muthwillig, daß sie die zur Stadt kommenden Bauren mit Gewalt in die Buden zogen,

b) Rathspr S. 178. 422. 424. Act. publ. Fasc. II, n. 41, wo das Originalschreiben lieget.

c) Rathspr. S. 163. 175 f. 202 f. 243. 272. 274. 297. 306 f. 322—325. Kopeyb. S. 71.

d) Rathspr. S. 212.

e) Rathspr. S. 246—250. 257. 261. 265. Kopeyb. S. 91.

zogen, um etwas zu kaufen; wenn sie solches nicht wollten, wurden sie mit Schlägen mis-gehandelt. Der Landeshauptmann klagete. Der Rath schaffte diesen Unfug ab, ließ aber den Landeshauptmann bitten, daß die Soldaten von den Buden abgeschaffet, und die Gewalt, welche den zur Stadt kommenden Bauren auf dem Markte mit Auffschneidung der Säcke geschähe, verbothen werden mögte *f*). Der Fischzöllner erhielt eine Instruktion oder Zolltaxe *g*). Die Reinigung der Gassen ward eingeschärfet, und die Mistkasten an den Strassen abgeschafft *h*). Mit Vorwissen der Gilden ließ der Rath am 14ten Wintermonates eine sehr gute Hochzeitordnung abfassen, und am 16ten von der Kanzel verlesen. Wäre sie doch immer beobachtet worden! Die Nachthochzeiten, entweder Konfekt- oder Speisehochzeiten, wurden bey zwanzig Reichsthaler Strafe verbothen. Die Hochzeiten sollen vor Mittage Glock zehen ihren Anfang, und des Abends um zehen ihr Ende nehmen, bey fünf Reichsthaler Strafe für jede Stunde; worauf der Gesetzherr halten, und auf allen Hochzeiten von Anfang bis zum Ende zugegen seyn soll. Die Herren des Raths und die Prediger mögen zwanzig Paare bitten, worunter Braut- und Bräutigamsvater und Mutter, Braut- und Bräutigammsjungfern mit begriffen sind. Wer darüber schreitet, bezahlt für jede Person einen Dukaten Strafe. Bey eben dieser Strafe dürfen die Bürger in beiden Gilden nur funf-

1684 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

zehen

f) Rathspr. S. 324 f.

g) Rathspr. S. 353. Kopeyb. S. 150.

h) Rathspr. 410. 484 f.

1684 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

zehen Paare bitten. Auf die Hausbringung sollen nur die Freunde der Braut und des Bräutigams geladen werden, bey Strafe ein Rthaler für jede Person. Auf den Hochzeiten der Rathspersonen sollen nur acht und auf den Hochzeiten der Gildebrüder nur sechs Schüsseln aufgetragen werden. Diejenigen, die ihre Töchter ausgeben, sollen sich aller überflüssigen Pracht in Kleidungen enthalten. Der Gesetzherr soll darauf merken und einem edlen Rathe Bericht erstatten, welcher die Uebertreter mit schwerer Geldbuße ansehen will. Keiner soll den andern mit Worten und Werken verunglimpfen, bey fünf und zehen Reichsthaler Strafe. Der Beleidigte muß nur Zeugen ruffen. Wird er aber sein eigener Richter, wird er auf zehen Reichsthaler oder mit vierzehentägiger Haft gestraft *i*).

§. 177.

Nach dem Zapfenstreiche soll kein Bier verkaufet werden *k*). Ein Aeltester der kleinen Gilde hatte den Rang vor einem großgildischen Bürger *l*). Die Stadthebamme bekam jährlich zwölf Reichsthaler und vier Tonnen Roggens *m*). Zweene Böttcher ließen sich in diesem Jahre hier nieder: woran man lange Mangel gehabt hatte *n*). Ein Drechsler fand sich

i) Rathspr. S. 468. 470. 507. 517. Kopeyb. S. 227 wo diese Ordnung steht.

k) Rathspr. 1684 S. 539 — 1685 S. 85.

l) Rathspr. S. 47.

m) Prot. S. 14. 25 f. 390 f.

n) Prot. S. 25. 207.

ſich aus Danzig ein *o*). Die deutſchen Knochenhauer verlangeten die undeutſchen abzuſchaffen. Der Rath trug Bedenken, weil jene nicht ſtark genug waren *p*). Am 12ten März erhielten die Fuhrleute ihren Schragen *q*). Der Uhrmacher oder Uhrſteller war frey von Einquartierung. Es war damals ein Kleinſchmid *r*). 1684 Karl XI. Johann III. Frieder. Kaſimir

§. 178.

Die große Gilde beſtand noch immer auf das Hafenrecht in den Städten Riga, Reval, Pernau und Narva. Alſo ſchrieb der Rath am 28ſten April an die Räthe dieſer vier Städte *s*). Weil aber der Rath zu Pernau ſich vor dieſem ſchon günſtig erkläret hatte, ward auf Anſuchen der Gilde der Brief an denſelben zurückbehalten. Der Rath zu Narva ſchlug es ab. Ob, und wie Riga und Reval ſich erkläret haben, iſt mir unbekannt *t*). Eine Laſt Roggens galt ſechzehen Thaler *u*). Das dörpatiſche Tonnenmaß ward gebrauchet *w*). Am 20ſten Hornung ward ein Pfund gutes Ochſenfleiſch auf 3 Stück geſetzet. Der Acciſeſchreiber ſollte zugegen ſeyn, wenn das Vieh aufgeſchnitten würde. Keine Erhöhung ward nachgegeben, obgleich beide deutſche Fleiſcher

o) Prot. S. 59.

p) Prot. S. 276.

q) Prot. S. 124. Act. publ. Vol. XXXIII n. 14.

r) Prot. S. 29. 416.

s) Kopeyb. S. 74—77. 79. f.

t) Rathspr. S. 205 f. 247 f.

u) Rathspr. S. 310.

w) Rathspr. S. 311.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

ſcher darum im März bathen x). Weil die Tonne Malz acht Thaler K. M. galt, ward der Stoef Biers auf vier Rſt. geſetzet. Am 22ſten Auguſt ward es auf Anhalten der kleinen Gilde wieder zu drey Rundſtücken abgeſchlagen, mit dem Anhange, die Handwerker müſten auch die Billigkeit beobachten, und ſich mit keiner Brauerey noch Brennerey befaſſen. Im Weinmonate bath die große Gilde es wieder auf vier Rundſtücke zu ſetzen, weil faſt kein Malz für Geld zu bekommen wäre. Der Rath gab es nach, von der Wahrheit überzeuget, mit der Einſchärfung, gutes Bier zu halten; und ließ ein Edikt anſchlagen. Der Kommiſſarius Fiſci, oder Generalgouvernements-fiskal ſtellete dieſes, weil er ſich gerne etwas zu thun machte, dem Generalgouverneur ſo gehäßig vor, daß dieſer gütige Herr in einem Schreiben vom 20ſten November dem Rathe empfahl, für das Armut zu ſorgen. Aber auf eine gründliche Vorſtellung des Rathes blieb es bey dem Edikte y). Die Schneider drungen mit

x) Rathspr. S. 86. 119. 144. f.

y) Rathspr. S. 326. 340. 430 f. 468. 491. f. 508. Act. publ. Vol. XXIII n. 29. Kopeyb. S. 253. Etwas anders ging es hernach zu. Ein Bürger, welcher die Kunſt beſaß, ein gewiſſes Lebensmittel wohlfeiler, als die oberkeitliche Taxe war, zu verkaufen, und dadurch zum Schaden ſeiner Mitbürger dieſes ganze Gewerbe an ſich zu ziehen, ward angehalten, ſich nach der vorgeſchriebenen Taxe zu richten. Nicht zufrieden wandte er ſich an den Oberrichter, und fand einen Weg, ſich bey ſeiner Ungerechtigkeit zu ſchützen, und ſeine Mitbürger um ihre Nahrung zu bringen. Ein Glück war, daß er bald darauf ein Ende mit Schrecken nahm.

mit ihren Klagen wider die Böhnhasen bis zum Thron z). 1684

Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

§. 179.

In diesem Jahre fing man an dem dörpatischen Rathe das Halsgericht, worinn der König doch denselben allergnädigst bestätiget hatte, anzustreiten, wovon unten weitläuftiger gedacht werden soll *a*). Sonst musten in diesem Jahre die Wackenbücher der Stadtpatrimonialgüter nach Riga geschickt und bey der Revisionskommission aufgewiesen werden. Nach dem ergangenen Plakate muste dieses ein jeder selbst oder durch einen genugsam unterrichteten Gevollmächtigten thun. Der Bürgemeister **Bohle** ward dazu verordnet, und bekam wöchentlich sechs Reichsthaler *b*). Der nicht weit von der Münde des Emmbachs gelegene Fischzug Pranska ward um 8 Rthaler verpachtet *c*). Weil in verschiedenen Städten eine Feuersbrunnst nach der andern entstand, bestellete man in Dörpat einen Thurmwächter. Zwölf Mann aus der Bürgerschaft musten alle Nächte Runde gehen *d*). Im Stadtkonsistorium wurde ein Rathsherr und der Diakon in einigen Sachen substituiret, weil Herr Bürgemeister **Ladau** verreiset war, und Herr Pastor **Schütz** nicht richten konnte. Bürgemeister

z) Rathspr. S. 447.

a) Rathspr. S. 535.

b) Rathspr. S. 521. 530 f. 538.

c) Rathspr. S. 237. Im Jahr 1781 ist er für 51 Rubel gepachtet worden.

d) Rathspr. S. 247 ff. 255.

1684 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

gemeister Ladau wollte hernach von dem Präsidium völlig befreyet seyn, ward aber nicht entlassen *e*). Der Organist Kaspar Schottler bekam eine besondere Vorschrift *f*). Vormünder wurden vom Weysengerichte verordnet und vom Rathe bestätiget *g*). Undeutsche wurden Bürger, und bezahlten 3 Reichsthaler Bürgergeld *h*). Die Prediger hatten unter einander manchen Streit *i*). Das in unserer Nachbarschaft gelegene Gut Forbushof wurde eingezogen *k*). Kollekten wurden in diesem Jahre gesammlet für die kleine katholische freye Reichsstadt Wangen, die malmöische Kirche, die revalische Domkirche *l*).

§. 180.

1685

Die Reduktionskommission in Livland, welche bisher noch immer mit einigem Entsehen Privatgüter für einziehbar erkannt hatte, trug 1685 schon Bedenken, auch das kläreste Recht recht zu heißen. Das Gut N. war aus den Ordenszeiten her ein adeliches Lehngut gewesen, und jetzt, da es offen geworden, von neuem einem Mitgliede der Ritterschaft verliehen, jedoch mit der Bedingung, wenn es nicht

e) Rathspr. S. 251 f. Act. publ. Vol. IV n. 99. Prot. S. 321. 483.

f) Rathspr. S. 373 f.

g) Rathspr. S. 403. 419. 423.

h) Rathspr. S. 419. 434.

i) Rathspr. S. 496 f. 504.

k) Rathspr. S. 503.

l) Rathspr. S. 309. 410. 423.

nicht der Reduktion unterworfen seyn mögte. Die Reduktionskommission stellte dem Könige vor, daß gedachtes Gut zwar nach den vorhandenen Vorschriften von der Reduktion frey zu erkennen sey, jedoch überlasse sie es der Willkühr des Königes. Worauf der König beschloß, daß das Gut eingezogen werden sollte, ohne einen einzigen Grund anzuführen. Eine kleine Schwierigkeit eräugete sich doch bey der Reduktion. Viele von den einzuziehenden Gütern waren mit königlicher Genehmigung verkauft, und dergestalt den Käufern, doch wenigstens ihre dazu angelegte Gelder von neuem versichert worden. Allein in den damaligen Zeiten fehlete es am allerwenigsten an Mitteln, alle Schwierigkeiten zu heben. War der Verkäufer im Stande zu bezahlen, muste er den Kaufschilling zurückgeben: war er es nicht, so wurde das Gut dem Käufer auf zehen Jahre gelassen, um in dieser Frist Hauptstuhl und Zinsen abzuwohnen. Die Ritterschaft flehete wider diese drückende Auskunft, wurde aber keiner Antwort gewürdiget *m*). In diesem Jahre nahm die Reduktion auch in Esthland ihren Anfang. Die hierzu ernannten königlichen Kommissäre waren der Landeshauptmann Hanns Heinrich Freyherr von Tiesenhausen und der Kanzleyrath Karl Freyherr von Bonde. Es vermeynte zwar der esthländische Adel, daß er vor allen andern mit solchen Rechten verwahret wäre, welche ihn wider die Reduktion schützten. Er protestirete daher bey der Kom-

1685 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

m) Versuch über die Geschichte von Livland S. 312 f. meiner Handschrift.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

mission, und schickte zweene Landräthe, Fromm-hold von Tiesenhausen und Berend von Taube nach Schweden, um bey dem Könige die Einziehung zu verbitten, und von Esthland abzuwenden. Sie merkten aber bald, daß dieses vergeblich seyn würde; und bathen also mit Auskehrung der Einkünfte, welche von den einziehbaren Gütern schon einige Jahre her der Krone heimfallen sollten, verschonet zu werden. Dieses bewilligte der König mit der Bedingung, daß alles auf einem jeden Hofe vorhandene Vieh und zur Hofwehr oder zum Feldbau gehörige Geräth, hinführo ein Eigenthum des Hofes seyn und bleiben sollte. Solche eingezogene Güter wurden, wie im Herzogthum Livland, den vorigen Besitzern um eine gewisse Pacht eingegeben, wovon ihnen der dritte Theil aus Gnaden geschenkt wurde: welcherley Güter man Gratial- oder Tertialgüter nannte. Man machte auch eine königliche Verordnung, wie ihre Kinder und Nachkommen solche zu genießen haben sollten *n*).

§. 181.

Am 28sten Jänner gab der König von Schweden eine Erklärung, einige Stücke betreffend die dem Exekutionswerke zur Beförderung und zur ferneren Erläuterung der letztergangenen Exekutionsverordnung dienen *o*). Diese Erklärung schickte er, mittelst eines Briefes

n) Relch S. 616. Description de la Liuonie p. 200—202.

o) Livl. Landesordn. S. 399—403 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 211.

Briefes vom 29ſten Jänner, an alle Gouverneure und Landeshauptleute, um ſich darnach zu richten *p*). Er ſchrieb am 4ten März an eben dieſe Herren, daß ſie den Parten ſchriftliche Antwort ertheilen ſollen *q*). An eben dem Tage ſchrieb er an alle Hofgerichte, welchergeſtalt Reiter, Fußknechte und Bootsleute anſtatt der Geldbuße geſtraft werden ſollen *r*). Am 7ten März ſchrieb er an den Cärimonienmeiſter, daß keinem fremden Miniſter verſtattet werden ſoll, einen Miſſethäter in ſeine Behauſung aufzunehmen und zu ſchützen *s*). Von eben dieſem Tage iſt ein königlicher Brief vorhanden, die Gläubiger betreffend, welche bey armen Donatarien Schuld zu fodern haben, in wie weit ſelbige ihre Bezahlung aus den auf Lebtags- und anderes Recht geſchenkten Einkünften genießen mögen *t*). Am 16ten Brachm. ertheilte der König eine Reſolution einiger Angelegenheiten wegen, die das Generalgouvernement in Riga ſich zur gehorſamſten Nachricht vorzuſtellen hat. Sie betrifft hauptſächlich die Einquartierung, die Landesordnung, das Bauweſen, u. ſ. w. *u*). Er ließ am 9ten

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

p) Livl. Landesordn. S. 403—405 der neueren Ausgabe. Auswahl S. 215.

q) Livl. Landesordn. S. 411 der neueren Ausg. Auswahl S. 219.

r) Livl. Landesordn. S. 413 der neueren Ausg. Auswahl S. 220.

s) Livl. Landesordn. S. 414 der neueren Ausg. Auswahl S. 222.

t) Livl. Landesordn. S. 417 der neueren Ausg. Auswahl S. 224.

u) Remmins Buch S. 828—834. Act. publ. Vol. XIX n. 38.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Heumonates zu Riga verbiethen, daß die Bauren mit ihren Klagen nicht das Generalgouvernement vorbeygehen sollen w). Am 15ten Auguſt machet der Generalgouverneur in Livland bekannt, daß der König eine besondere Kommiſſion verordnet hätte, welche alle Gränzſtreitigkeiten zwiſchen den königlichen und adelichen Gütern genau unterſuchen, und allendlich entſcheiden ſollte. Dagegen wird bey hoher Strafe verbothen, eigenmächtig in den königlichen Gütern Beſitz zu ergreifen x). Am 9ten Wintermonates gab der König eine Erklärung, welchergeſtalt es zwiſchen den Gläubigern gehalten werden ſoll, wenn man vermeynet, daß der Schuldner nicht bezahlen könne, und einige von den Gläubigern ihm Anſtand vergönnen, oder ſich auf ein gewiſſes vergleichen, andere aber ſich zu keiner von beiden Bedingungen verſtehen wollen y). Das Hofgericht ließ, auf königlichen Befehl vom 10ten

w) Wird angeführet in den livl. Landesordn. S. 656 der neueren Ausgabe.

x) Livl. Landesordn. S. 150 der älteren, und S. 419 der neueren Ausgabe. Vom 9ten Heumonates iſt die königliche Inſtruktion für den Commiſſarium Fiſci in Livland: welche ich aber nicht zu ſehen Gelegenheit gehabt habe. Ein königlicher Brief an das livländiſche Hofgericht vom 1ſten September, welcher vermuthlich die Reviſion betrifft, wird angeführet in einem Schreiben des Juſtizkollegiums an das Hofgericht vom 14ten Heumonates 1777. Dörpatiſche Nebenſtunden Th. IV S. 496.

y) Livl. Landesordn. S. 421 f. der neueren Ausgabe. Auswahl S. 225.

10ten Herbstmonates, unterm 9ten Winter- 1685
monates einen öffentlichen Anschlag ergehen, Karl XI
daß alle Sachen derer, welche sich in Jahr Johann III
und Tag nicht gebührend angeben und zur Frieder.
Ausführung derselben einstellen, für verfessen Kasimir
und erloschen geachtet werden sollen z).

§. 182.

Am 16ten April bestätigte König Johann III den Vergleich zwischen dem Herzoge von Kurland und dem Adel, der Landesbeschwerden wegen, vom 1sten Hornung 1683, 13ten Junius und 8ten Julius 1684. Weil dieser Vergleich den Städten zum Nachtheil war, legeten sie eine Bewahrung ein, und sageten, daß dieser Vergleich und dessen Bestätigung ihnen nicht schädlich seyn könne, weil sie, als der dritte Theil, dabey nicht gehöret, noch überführet worden. Sie beriefen sich auf das Privilegium und die Policeyordnung der kurländischen Städte, die königliche Erklärung vom 12ten Hornung 1649 und die Bestätigung des itzigen Königs von 1680, worinn ausdrücklich enthalten, daß, **wenn die Städte und der Bürgerstand den gemeinen Auflagen und gemachten Gesetzen und Ordnungen unterworfen seyn sollten, so wäre es recht; daß diese Gesetze und Ordnungen mit ihrem Wissen und Willen verfaßt würden.** Dieser Ausspruch einer gesunden und gereinigten Vernunft wird mehr als zu oft verkannt *a*).

z) Coll. Hist. Jurid. T. V p. 271.
a) Ziegenhorn Staatsrecht §. 155 f. S. 66, und zu den Beyl. Nr. 219. 221—223 S. 271—274.

1685 §. 183.
Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Zu Waskenarva war eine Gränzkommission zwischen den Schweden und Russen verordnet worden, welche verschiedene Streitigkeiten, insonderheit des Handels und der Gränze wegen, beylegen sollte. Von schwedischer Seite war unter andern Christian Koch dabey zugegen. Der livländische Generalgouverneur verlangete, daß, wer wider die Russen etwas zu klagen hätte, damit einkommen sollte: welches der Landeshauptmann Taube dem dörpatischen Rathe am 22sten May hinterbringen ließ. Am 25sten ließ man dieses den Gilden bekannt machen. Den 13ten Brachmonates brachte der großgildische Altermann, Hanns Hille, ein, daß die Bürgerschaft ihre Beschwerden schon vor einigen Jahren eingereicht hätte, worauf er sich bezöge, und nur dieses erinnerte daß der Kornhandel, den die Russen auf dem Lande trieben, indem sie von einem Hofe zum andern reiseten und aufkauften, nicht geduldet werden könnte; der freye Handel könnte weiter nicht, als in den Städten verstanden werden; keiner anderen Freyheit genössen die schwedischen Unterthanen in Rußland; daß aber den Russen der Handel mit den Bauren, welchen sie Fische für Roggen angeben, verbothen zu werden gesucht würde, hielte die Bürgerschaft nicht für rathsam. weil es zu der freyen Handlung in den Städten zu gehören schiene, der Woiwod in Pleskow auch noch neulich einigen Dörpatern entbiethen lassen, daß er ihnen, wenn sie nur bey ihm Anregung thäten, gerne Getraid abfolgen lassen wollte; aber er könnte nicht gestatten, daß es heimlich

heimlich ausgeführt würde. Am 15ten schrieb der Rath in dieser Sache an das Gouvernement, bezog sich auf alles das, was 1683 überschickt worden, wiederholete, was man damals der hiesigen Johanniskirche wegen angebracht hatte, bath, daß die hiesigen Bürger zu ihren Schuldforderungen, Inhalts des kardischen Friedens gelangen mögten, und alles dieses der Gränzkommission zum Besten empfohlen würde. Es liefen hierauf zwey generalgouvernementliche Rescripte ein, und es schien als wenn der Generalgouverneur weit wichtigere Beschwerden vermuthet hätte. Der Rath foderte also am 1sten Heumonates die Bürgerschaft abermal auf. Allein der Altermann der großen Gilde, Johann Schröder, wuste nichts neues anzubringen, sondern bath einen der russischen Sitten und Gebräuche kundigen Mann an die Gränzkommission zu schicken, um allen Beschwerden zum Besten der Stadt abzuhelfen. Dawider redete der kleingildische Altermann Reimann, weil es hier nicht auf die Böhnhaserey ankam. Weil nun keine Mittel zur Absendung vorhanden waren: so beschloß der Rath desfalls an die Gränzkommission zu schreiben. Freylich würde es mehr Nachdruck gehabt haben, wenn man Jemanden dahin abgefertiget hätte. Er schrieb auch am 6ten Heumonates an das Generalgouvernement, daß der Eindrang in die bürgerliche Nahrung, und der Misbrauch des Handels von Seiten der Russen täglich zunähme, indem sie das Land durch und durch auf- und niederzögen, von dem Land- und Bauersmanne Honig, Wachs, Kupfer, allerley Pelterey ꝛc. auf-

1685 Karl XI. Johann III. Frieder. Kasimir.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

kaufeten, Höckerey und verbothenen Handel den Friedensschlüssen zuwider trieben, da sie doch in ihrem Lande den hiesigen nicht einmal verstatteten, Fische von Bauren oder Fischern, sondern von Rednicken, das ist Fischhändlern, zu kaufen: daß die Russen in den hiesigen Jahrmarktszeiten das Korn häufig auf dem Lande und vor der Pforte aufkauften, und nach Rußland schifften; dahingegen den Russen in ihrem Lande bey Knutstrafe verbothen wäre Korn nach Livland zu bringen, ja man hätte die Gränze zu dem Ende besetzt, welches den hiesigen Einwohnern bey dem Miswachse so nachtheilig wäre, daß sie verschmachten wollten: daß ein dörpatischer Bürger, Gürgen Lettland, im Jahre 1675 durch widrigen Wind nach dem Dorfe Sineow getrieben, und dort seines Salzes, anderer Waaren, Schuite und Geräthschaft beraubet worden *b*). Man bath, dieses alles an die Gränzkommission gelangen zu lassen und die Abhelfung der Beschwerden bestens zu empfehlen *c*). Unterdessen soll die erwähnte Kommission glücklich geendiget, und Koch mit guter Verrichtung zurückgekommen seyn. Es ward hierauf in Stockholm öffentlich bekannt gemacht, daß die Russen nicht allein daselbst, wie bisher, sondern auch in anderen Städten, als Westerähs, Streng-

b) Sollte dieser Mann auch etwa mit dem Salze einen Schleichhandel getrieben haben?

c) Rathspr. S. 282. 297. 308. 310—312. Kopeyb. S. 211. Prot. 340. 345—348. Kopeyb. S. 224.

Strengnäs *d*), und Arboga, zollfrey ſeyn, und ihren Handel ungehindert treiben mögten. Den ſchwediſchen Unterthanen war geſtattet, auf gleiche Weiſe durch Moskow bis an Archangel zu handeln *e*). 1685 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

§. 184.

Eine Begebenheit, welche in ganz Europa eine Veränderung hervorgebracht hat, muß ich mit etlichen Worten anführen, nämlich die Aufhebung des Edikts von Nantes, welches der große Heinrich zum Beſten ſeiner ehemaligen Glaubensgenoſſen, und zur Beförderung der innerlichen Ruhe in Frankreich gegeben hatte. Ludwig XIV, ſein Kebsweib Maintenon, Peliſſon, beide Abtrünnige, Lourois, ein Miniſter der einen unüberwindlichen Hang zur Grauſamkeit beſaß und ganz anders als Colbert dachte, Harlai Boſſuet und Lachaiſe beſchloſſen den Untergang der Hugonotten zu Frankreichs Verderben. Man zwang die beſten Kaufleute, Fabrikanten und Künſtler, Frankreich zu verlaſſen, welche hauptſächlich, in der Schweiz, England, Holland und Brandenburg aufgenommen wurden, und ihre Schätze, das iſt ihre Künſte und Fabriken, mit ſich nahmen. Dännemark, Schweden, Norwegen, Polen und Rußland waren ihnen nicht verſchloſſen. Selbſt Amerika nahm ſie auf; und wo ſie aufgenommen wurden, gereichten ſie ihren Wohlthätern durch Verbeſſerung ihres Handels

d) Anders weis ich das Wort Stryaas nicht zu erklären.

e) Schlüſſel zum nyſtädtiſchen Frieden S. 281.

1685 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Handels und ihrer Manufakturen, zum wahren Segen. Das schwärmende Frankreich empfand nicht sogleich, aber mit der Zeit, seinen Verlust, und bereuete die Thorheit nicht eher, als bis es zu spät war *f*).

§. 185.

Eine andere Sache, womit man zu unseren Zeiten ziemlich weit gekommen, beschäfftigte gar sehr die Naturkündiger in diesem Jahre, nämlich das Mittel, das Seewasser zu versüßen, welches für Seeleute auf langen Reisen ein großer Vortheil seyn würde. Man hat nunmehr erfahren, daß das Seeeis, wenn es aufthauet, so gut, als frisches Wasser ist. Das versicherte Cooke, der Weltumschiffer, welcher 1777 von Barbarn, denen er zu stolz begegnet hatte, erschlagen worden *g*).

§. 186.

Im Anfange dieses Jahres waren zu Dörpat im Rathstuhle die Bürgemeister: **Matthias Ladau** und **Michael Bohle**; und die Rathsherren **Matthias Grabbe, Christoph Raspe,**

f) *Elias Benoit* Histoire de l'Edit de Nantes, à Delft 1693 in 4. Arnold Kirchen- und Ketzerhist. B. XVII Kap. 11 §. 14—18 S. 447 f. Memoires de Brandebourg T. I p. 182. 198. Meusel Allg. Welthist. B. XX S. 559—573. Andersons Geschichte des Handels Th. VI S. 115—125. 189. *Voltaire* Siecle de *Louis XIV* T. II p. 223—258. Henault chronol. Ausz. S. 430. 564. 592. 597. 603.

g) Anderson Gesch. des Handels Th. VI S. 129. Vermischte Aufsätze und Urtheile B. I St. 3 S. 207.

Raspe, Johann Gerres, Gürgen Schlüter, Rolof Ernst, der Postmeister Andreas Max, Johann Olrau und Heinrich Johann Walander *h*). Schlüter ward am 3ten Jänner Oberkirchenvorsteher *i*). Der Postmeister Max kündigte am 14ten Jänner sein Rathsherrenamt auf, weil äußerliche und innerliche Uneinigkeiten von ferne dräueten. Der Rath erließ ihn des Amtes und Eides, mit der Bedingung, daß er, als ein Bürger und Bruder der großen Gilde zu allen bürgerlichen Auflagen mitgezogen werden sollte, weil er ohne erhebliche Ursachen seinen Abschied verlanget hätte. Darauf kündigte er am 21sten sein Bürgerrecht auf, wollte aber seiner künftigen etwanigen Wittwe die großgildische Nahrung und sich den Sitz im Kirchenstuhle vorbehalten. Allein er erhielt darauf den Bescheid, daß, weil das Bürgerrecht und die bürgerlichen Auflagen wegfielen, der Vorbehalt nicht statt finden könnte *k*). Schlüter ward nun Gesetzherr *l*). Bürgemeister Ladau gerieth in große Mishälligkeit mit dem Rathe *m*) und ward eine Zeitlang nicht zu Rathhause gefodert. Am 2ten Hornung starb Rathsherr Gerres. Den 20sten Hornung wurde im Rathe beschlossen, daß hinführo, wie es bisher nach Inhalt der Protokolle gewesen, derje-

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasim. r

h) Rathspr. S. 1.

i) Rathspr. S. 7.

k) Rathspr. S. 21. 34 f. 38. f. 120. Act. publ. Vol. IV n. 45.

l) Rathspr. S. 35.

m) Rathspr. S. 3–6. 13. 17. 18 36 f. Kopeyb. S. 30. Prot. 54.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

derjenige Bürgemeister, welcher nicht am Worte, sich nicht entziehen könne der Oberweysenherrschaft vorzustehen. Derowegen ward Bürgemeister **Ladau** angewiesen, den Vorsitz im Weysengerichte zu übernehmen, widrigenfalls aber, was daraus entstünde, zu verantworten *n*). Nun zerfielen beide Bürgemeister. **Bohle** verlangete unter gewisser Bedingung seinen Abschied, nämlich alle bürgerliche Freyheiten zu behalten: welches ihm in einem Tone abgeschlagen wurde, welcher die unter den Rathsgliedern herrschende Bitterkeit sattsam an den Tag legete. Eben dieses erhellet aus den mit dem Bürgemeister **Ladau** bey dem Generalgouvernemente gewechselten Schriften *o*). **Schlüter** war von **Bohlen** ein abgesagter Feind. Der Rath hatte genug zwischen ihnen zu richten und zu schlichten. Der geringste Irrthum gab Gelegenheit zu gerichtlichen Erörterungen. **Schlüter** wollte endlich auf dem Rathhause nichts mehr unterschreiben, sondern in seinem Hause, um Zeit zu Bedenken zu haben. **Bohle** warf ihm vor, man wolle weder zu Hause noch auf dem Rathhause unterschreiben; er wüste nicht, wie es endlich ablaufen würde *p*). Trotz aller Beschuldigungen, welche man wider den Bürgemeister **Ladau** anbrachte, erhielt er am 25sten Herbstmonates das Wort, und die Rathhausschlüssel.

n) Rathspr. S. 109 f. 185. Kopeyb. S. 142. Prot. S. 205. 525.

o) Rathspr. S. 141 f. 149. 150—154. Kopeyb. S. 94.

p) Rathspr. S. 209. 223. 233. 253.

schlüssel *q*). Der Pastor Clajus verglich den Bürgemeister Bohle und den Rathmann Schlüter also, daß die Verhandlungen am 7ten Weinmonate verrichtet wurden *r*). 1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 187.

Die Wackenbücher und der Zehendschnitt von 1682, 83 und 84 musten bey der Revisionskommission in Riga übergeben werden. Der Rath ließ alles dieses von den Patrimonialgütern, Stadt- Kirchen- und Armenländern durch den Bürgemeister Bohle und den Amtmann nach Riga schicken. Jenem wurden noch manche andere Dinge wider den Landeshauptmann und die Gilden aufgetragen. Bey seiner Abreise am 23sten Jänner übertrug er dem Rathsherren Raspe das Wort, weil Bürgemeister Ladau ausgeschlossen war, und Rathsherr Grabbe es nicht annehmen wollte. Am 18ten Hornung stattete er dem Rathe und der Bürgerschaft Bericht ab *s*). Man ging mit einer Bothschaft nach dem Reiche um, und bestimmte den Sekretar Johann Remmin dazu. Der Generalgouvernementsfiskal, welcher den Rath um die peinliche Gerichtsbarkeit bringen wollte, machte die Reise nöthig. Man eröffnete sie den Gilden, ob sie etwa Jemanden mitschicken wollten, und theilte ihnen die Beschwer-

q) Rathspr. S. 464.

r) Rathspr. S. 476 f.

s) Rathspr. S. 1. 14. 23. 28 f. 35. 50. 52. 82. 97. Act. publ. Vol. XXII n. 55. Damals verbrannte in Riga ein Speicher mit 300 Last Getraide, ohne Flachs und Hanf. Man schätzte den Schaden auf 20,000 Rthaler.

1685 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Beschwerden mit. Bürgemeister **Ladau** trennete sich von dem Rathe, ob er gleich in einigen Sachen hauptsächlich verwickelt war. Bürgemeister **Bohle** erboth sich, die Reise zu übernehmen. **Ladau** streckte die Kosten dazu vor. Das Gesuch betraf **Nieylands** Verrichtung, und einige andere Stücke; welches nebst dem Beglaubigungsschreiben am 25sten Wintermonates unterschrieben ward. Am 27sten nahm **Bohle** von dem Rathe Abschied, und reisete am 28sten über Narva, Nyenschanz und Abo nach Stockholm ab. Er schrieb am 12ten Christmonates aus Narva an den Rath, und bath, sich seiner Ehegattinn in allen Stücken anzunehmen, weil sie von dieser Reise gar keine Wissenschaft vorher gehabt hätte. Am 9ten Jänner kam er in Stockholm an, und meldete, daß der König ebendenselben Tag zur Musterung der Truppen nach Schonen gereiset wäre und in fünf bis sechs Wochen nicht wiederkommen würde. **Bohle** klagete über Theurung, und verlangete Geld zu Verehrungen, welche in Schweden stark Mode waren *t*). Die Herrenwittwen waren befreyet von Einquartierung *u*). **Basilius Hofmann** ward Rathsadvokat, imgleichen **Johann Christian Dieterici**. Alle musten den Sachwaldeid ablegen, und wenn sie gestrafet wurden, nicht eher vortreten, bis sie das Geld erlegt hatten *w*).

§. 188.

t) Rathspr. S. 2. 6. 8. 10 f. 36. 159. 304. 567. 577. 584 f. 611. Kopeyb. S. 335—348. Act. publ. Vol. XXII n. 56.

u) Rathspr. S. 168. 267—270. 553 f.

w) Rathspr. S. 167. 228. 326 f. 465.

§. 188.

1685 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Den Gilden ward kein Vorstand verstattet, wenn der Altermann nur durch seinen Jungen darum bath *x*). Auf Fastnacht hatte die große Gilde **Johann Schrödern** zum Altermann, **Otto Hagedorn**, **Hocken** Ältermann, **Johann Jemmerling**, **Peter Weiler** und **Jonas Pekeli** zu Aeltesten erwählet. Der Rath bestätigte zwar diese Männer, that aber der Aeltestenbank kund, sie sollte sich hinführo nach dem Schragen und dessen zweyten Punkte der Brüderordnung, das ist, nach dem Vergleiche von 1593 richten *y*). Weil **Gottlieb Trommer** die kleine Gilde verlassen, und mit der großen sich nicht abgefunden hatte, sollte ihm die bürgerliche Nahrung geleget werden. Er bedachte sich aber, und blieb bey der kleinen *z*). Der Hofgerichtsadvokat **Johann Jakob Rüvener** hatte von der großen Gilde vierzig Reichsthaler zu fodern, und verlangete die großgildische Nahrung dafür, ohne Bürger zu werden. Die große Gilde, welche um diese Zeit sehr groß und von den erschlichenen Rechten trunken war, unterstand sich dennoch nicht, solches ohne Wissen und Willen des Rathes zu thun. Der Rath schlug es aber am 18ten März gänzlich ab. Am 7ten Weinmonates kam die Gilde wieder ein, stellete vor, daß sie die Schuld nicht bezahlen könnte, und bath wenigstens **Rüveners** künftigen

x) Rathspr. S. 465.

y) Rathspr. S. 127.

z) Rathspr. S. 31. 133 f. 181 f. 360 f. 393. 397 f.

1685 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

tigen Wittwe die Nahrung zu gönnen, welches ihm bewilliget ward, weil sie eines Bruders und Rathsherrentochter war *a*). Reinhold Johann Bösmann war zum Dockmann erwählet, und wiederum erlassen worden. Nichtsdestoweniger wollte ihn die Gilde kurz hernach zwingen: aber der Rath befreyete ihn *b*). Es ward die große Gilde am 8ten May ermahnet, hinführo schragenmäßig sich zu bezeigen, und niemals ohne Dockleute vor dem Rathe zu erscheinen *c*). Der Altermann der großen Gilde verging sich bey seinem Antrage dermaßen, daß er auf zehen Reichsthaler gestrafet wurde. Weil aber beide Gilden für ihn bathen, und die Bittschrift Mann für Mann unterschrieben, ward ihm die Strafe erlassen *d*). Nichtsdestoweniger trieben beide Gilden es so weit, daß der Rath einen Injurienproceß wider sie anstellete *e*). Die Goldschmide wurden wider den Obergerichtsvogt bey dem 6ten Punkte ihrer Schragen geschützt *f*). Auf Anhalten der großen Gilde verordnete der Rath, daß alle Bürger, welche innerhalb der Stadt Krüge oder Bierkeller hielten, bey hoher Strafe keinen Kronbedienten oder Soldaten, sondern Unterthanen des Raths zu ihren Krügern und Kellermeistern setzen sollten *g*). Celsing, ein Archeleymeister, sollte ohne Bürgereid die groß-

a) Rathspr. S. 156. 478 f.
b) Rathspr. S. 134 f.
c) Rathspr. S. 245 f. 332.
d) Rathspr. S. 348. 360 f. 391 f.
e) Rathspr. 1685 S. 571. — 1686 S. 91 f. 155 f. 638. 646. 688.
f) Rathspr. 1685 S. 341—343. — 1686 S. 445.
g) Rathspr. S. 556.

großgildische Nahrung treiben, welches, weil es wider den 38sten Punkt der Privilegien war, nicht geschah *h*). 1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 189.

Die Stadtschulden, welche die Gilden mit ihrer Halsstarrigkeit vermehret hatten, drückten die Stadt. Nichtsdestoweniger widersetzten sie sich den anbefohlenen Liquidationen, daß es nicht anders schien, als wenn sie eine völlige Anarchie suchten. Sie sahen, und freueten sich, daß die Gläubiger nicht warten wollten; und dennoch bothen sie nicht die Hand, daß die Foderungen in Richtigkeit gesetzt würden. Zum größeren Unglück fiel ein allgemeiner Miswachs ein, welcher die schon versprochenen Bezahlungen hinderte. Man fing an, um Hebung aller Immissionen in den Stadtgütern zu bitten. Es hielt schwer, die Beamten der Stadt zu befriedigen. Inzwischen ließ der Rath ein Generalinventarium aller Stadt- Kirchen- und Armenhausgefälle durch den Sekretar verfassen. Die Diener des Rathes musten auf ihren Lohn lange warten *i*). Vergeblich erwartete man

h) Rathspr. S. 591. 596. Acta publ. Vol. II n. 78. Die Wittwe des widerspänstigen Altermanns, Simon Heerens starb in äußerster Dürftigkeit, und ließ nicht so viel nach, daß sie beläutet werden konnte. Rathspr. S. 1.

i) Rathspr. S. 10—12. 29. 31. 33 f. 40 f. 49. 55—59. 68. 70. 97. 104. 106. 109. 111. 114. 119. 130 f. 132—134. 153—155. 169. 212. 230 f. 235. 245. 284. 313. 326. 330. 360 f. 383. 392. 425. 436 f. 445. Kopeyb. S. 265. Pr. 461. 464. 469. 484 f. 496 f. 513. 545. 555. 567. 582. 597 f. 606.

1685 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den Generalgouverneur, der hierinn den Ausschlag geben können, der immer versprach zu kommen, aber von einigen dazwischen getretenen unvermuthlichen und unvermeidlichen Zufällen, nebst Beobachtung anderer königlichen Dienste, davon abgehalten ward. Er setzte nun abermal einen Termin am Ende des May an; es ward nichts daraus; man fing an ein Specialinventarium aller gemeinen Einkünfte aufzusetzen *k*).

§. 190.

Der Landeshauptmann übete einem Edelmann zu Gefallen Gewaltthätigkeit, indem er eines Bürgers Knecht beym Kopfe nehmen, ins Stockhaus setzen und ausantworten ließ. Er benahm einem Bürger seine Nahrung, obgleich die Sache bey dem Hofgerichte anhängig war. Er machte auch einen großen Lärmen über die tatarische Rüstung, wovon man nicht weis, bey welcher Gelegenheit sie aufs Rathhaus gekommen. Man kann sehen, wie wichtig sie gewesen sey, aus dem Verzeichniß. Denn sie bestand aus einem Paar Pistohlen, woran ein Hahn zerbrochen; einem alten Pistohle; einem schlechten moskowitischen Sattel; und einem Flitz und einem Köcher mit Pfeil. Diese Sachen wurden ihm sogleich ausgeliefert. Sonst hatte er einige Herren des Raths Verunglimpfung wegen beym Hofgerichte belanget; der Rath erhielt einen widrigen

k) Rathspr. S. 130—134. 158. Rescripte des Generalg. vom 4ten Dec. 1684 vom 3ten März, 7ten, 8ten April und 23sten Dec. 1685. Act. publ. Vol. II n. 46 und 77.

gen Bescheid, nahm aber die Revision an den König, welcher am 10ten Wintermonates 1685 zu Stockholm erkannte, daß der Bescheid des Hofgerichtes aufgehoben, die Glieder des Rathes von der Klage entbunden, das Hofgericht aber schuldig seyn sollte, den Revisionsschilling zurückzugeben, und einem jeden der Parten, weil ihnen große Bemühungen und Unkosten verursachet worden, zwey hundert Thaler Silbermünze zu bezahlen *l*). Bürgemeister **Ladau** als Präses im Konsistorium, klagete über die geistlichen Beysitzer desselben. Nun verwies zwar der Rath die Hauptsache an das Oberkonsistorium, ließ aber die mit Unglimpf angefüllte Schrift der Geistlichen von den Verhandlungen absondern *m*). Diese Uneinigkeit war der Rechtspflege schädlich, es schrieb der Rath an den Generalgouverneur und bath um Verhaltungsbefehl. Inzwischen legete der Bürgemeister sein Präsidium völlig nieder, und der Rath besetzte die weltliche Bank von neuem mit dem Bürgemeister **Bohle** und dem Rathsherren **Walander** *n*). Ein Bürger hatte wider den Rechenmeister eine Verunglimpfungsklage angestellt. Beide Theile wollten in dieser Sache beym Stadtkonsistorium nichts zu thun haben. Nichtsdestoweniger suchte dieses die Sache an sich zu

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

l) Rathspr. S. 6—9. 36 f. 153. 157. 159. 161. 170. 185—188. 574 f. 596 f. Remmins Buch S. 501.

m) Rathspr. S. 16. 27.

n) Rathspr. S. 129. 131. Kopeybuch S. 87. Prot. S. 172.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

ziehen. Der Rath erkannte, es habe die Schranken seiner Gerichtsbarkeit überschritten o). Am 19ten August kam ein Schreiben des Oberkonsistoriums und eine königliche Resolution ein, was für Sachen vor die Konsistorien gehören sollen. An eben dem Tage ging ein Schreiben des Stadtkonsistoriums ein, worinn es um Abstrafung einiger Huren bath. Der Rath hatte sich erkundiget, wie es in diesem Falle zu Riga gehalten würde. Eben war die Antwort eingelaufen, daß nämlich dort die Hurerey bloß von dem weltlichen Richter bestrafet würde. Der Rath beschloß, es in Dörpat eben so zu halten, weil diese Stadt auf das rigische Recht gegründet wäre p). Um diese Zeit erhielt der Stadtnotar Kellner das Notariat beym Stadtkonsistorium q). Er verbath es aber, und die Stelle ward mit dem Advokaten Diererici besetzt. Nun verlangete das Stadtkonsistorium die Kirchen- und Armenhausrechnungen vor sich zu ziehen: allein der Rath gestattete es nicht r). Der Landeshauptmann ließ einen Kaufgesellen, Karl Süderberg, in Verhaft nehmen, und wollte ihn auf Verlangen des Rathes nicht ausliefern. Man klagete bey dem Generalgouverneur, welcher das Verfahren des Landeshauptmanns misbilligte, und ihm befahl, hinführo die Gerichts-

o) Rathspr. S. 183 f. 206. 260 f.

p) Rathspr. S. 385. 389. Acta publ. Vol. XV n. 21. Vol. XVII n. 26.

q) Rathspr. S. 430. Kopeyb. S. 265. Prot. S. 441. 457.

r) Rathspr. S. 553. 582. 597.

richtsbarkeit des Raths nicht zu ſchmälern *s*). Zu gleicher Zeit klagete der Rath über einen andern Eingriff des Landeshauptmannes, welcher dem Prediger unmittelbar Patente zuſchickte, um ſie abzuleſen *t*). Wenn ein Fremder oder Unbekannter ſich in der Stadt einfand, muſte er beym wortführenden Bürgemeiſter auf generalgouvernementliche Verfügung gemeldet werden *u*). 1685 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

§. 191.

Bey dem Rathhausbau machten die Gilden ſo viele Schwierigkeiten, und hielten ihr Verſprechen ſo wenig, daß der Rathhausbau ins ſtecken gerieth, und der Rath beſchloß, von dem Riß des Oberſtleutenantes Eſſen abzugehen, auf dem alten Fundamente zu bauen, und alles dieſes dem Generalgouverneur vorzuſtellen, welcher alles Erinnerns ungeachtet ſchwieg *w*). Die Alterleute und Aelteſten der großen Gilde wurden auf ihre Schragen verwieſen und ermahnet, hinführo nicht ohne Dockleute vor den Rath zu treten *x*). Der Altermann, welcher ſeinen Vortrag ſehr ungeſchmeidig und unehrerbiethig einreichte, ward auf zehen Rthaler

s) Rathspr S. 171. Kopeyb. S. 115. Prot. S. 186. Kopeyb. S. 134. Act. publ. Vol. II n. 58. Prot. S. 200. 543.

t) Kopeyb. S. 115.

u) Rathspr. S. 171. 176.

w) Rathspr. S. 2 f. 42. 49 f. 105. 127. 220 f. 231. 242. 252. 254. 270. 273 f. 299. 308. 368. 495—497. 567. Kopeybuch S. 191. 210. 235. 264. 261.

x) Rathspr. S. 245 f. 331 f.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

gestrafet. Man verstand damals noch nicht das Mittel, durch Querelen der Strafe zu entgehen. Beide Gilden bathen für ihn, und erhielten die Erlassung *y*). Mit dem ersten offenen Wasser brachte ein Ruß tausend Tonnen Roggens nach Dörpat. Auf Vorstellung des Landeshauptmanns erlaubete der Rath Jedermann, er mögte Bürger, Bauer, oder Soldat seyn, davon zu kaufen. Im Herbst wollte der Generalgouverneur öffentlich nicht gestatten, den Handel der Russen einzuschränken; er sah aber dazu durch die Finger *z*). Dahingegen suchte man die Stadt um den Landhandel zu bringen *a*). Ein revalischer Krämer kam bis auf 5 oder 6 Meilen nach Dörpat, und fing an, Toback zu verhöckern. Ein Reuß legete eine Krambude im oberpalischen Kruge an. Beides war den Stadtprivilegien zuwider, und ward bald gestöret *b*). Eine Tonne Roggen galt 10 bis 11 Thaler Kupf. Eine Tonne Gerste 10 solche Thaler. Eine Last Roggens 24 Reichsthaler *c*). In diesem Jahre vereinigte sich der Landeshauptmann mit dem Rathe wider die Fischwehren im Emmbache; nicht aus Liebe zur Gerechtigkeit, nicht aus aufrichtigem Trieb dem königlichen Befehle nachzukommen, und die Stadt bey ihren Privilegien zu beobachten; sondern weil es sein eigener Nutzen

y) Rathspr. S. 348. 360 f. 391 f.

z) Rathspr S. 175. Kopeybuch S. 211. 245. Act. publ. Fasc. III n. 17.

a) Rathspr. S. 158.

b) Rathspr. S. 9. 274.

c) Rathspr. S. 143. 255. 432.

Nutzen es alſo erfoderte. Der Ordnungsrichter muſte ſie auf generalgouvernementlichen Befehl abreißen *d*). Die ganze Bürgerſchaft hielt an, um Erneurung der Marktordnung, damit alles zum Verkauf auf den Markt gebracht würde, und Niemand den zur Stadt kommenden Bauren entgegen gehen oder reiten dürfte *e*). Das Hofgericht ſchützte die Stadt in ihrem Fiſchereyrechte wider den Rent- und Proviantmeiſter Wilhelm Silenz *f*). Die Beyſchläge vor den Häuſern und die Aerker wurden verbothen *g*). Die kleine Gilde bath ihr zu vergönnen, hölzerne Häuſer zu bauen. Dieſes wurde aber nicht nachgegeben, weil es wider die königliche Verordnung lief. Doch der Diakon Willebrand kehrete ſich daran nicht, ſondern baucte von Holz. Als der Bürgemeiſter dieſen Ungehorſam vortrug, wollte kein Rathsherr ſtimmen. Endlich trat der Generalgouverneur ins Mittel und verboth den Bau *h*). Die lubbene Dächer ſollten in dieſem Jahre abgeriſſen werden. Dieſes war ſchon oft befohlen worden. Der Rath drung ſehr ernſtlich hierauf. Der Landeshauptmann ſchien eben ſo geſinnet zu ſeyn. Nichtsdeſtoweniger verhinderten es Bürger und Kronbediente. Als aber in dem Hauſe des Kommiſ-

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

d) Rathspr. S. 200, 222, 233, 244, 253, 282.

e) Rathspr. S. 404 f.

f) Acta publ. Vol. II n. 36. Rathspr. S. 222. 234. 241. 244. 307. 528. 595.

g) Rathspr. S. 271 f. 282. 296.

h) Rathspr. S. 275. 305. 340. 352. 359. 364 f. 367 f. 379 f. 383 f. 418. 435.

1685 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

sarius Fisci Johann Franz Rudolf von Koldiz Feuer auskam, schrie er und legete eine Bewahrung beym Hofgerichte ein. Es war in der That lächerlich. Dieser Mann stellete alle Unternehmungen des Raths zum Besten der Stadt auf eine gehässige Art vor, und suchte alle gute Anstalten zu vereiteln. Wenn aber Schaden geschehen war, legete er ihn dem Rathe zur Last. Am 12ten Christmonats verordnete der Rath sehr ernstlich, daß die lubbenen Dächer abgerissen, die Schorsteine höher aufgeführet, und die Feuernester weggeschafft werden sollten; setzte zum allendlichen Termin den 6ten May 1686; und ließ am 20sten Christmonates dieses Edikt öffentlich bekannt machen *i*). Die erneuerte Feuerordnung kam am 12ten Christmonates gleichfalls zum Stande *k*). Sie bestand aus sechzehen Artikeln, und wurde am 20sten von der Kanzel verlesen *l*).

§. 192.

Der Rath wollte nun nach Inhalt der Privilegien gewisse Kirchenadministratoren setzen.

i) Dieses Edikt steht im Kopeyb. S. 371.

k) Man findet sie im Kopeyb. S. 366—370.

l) Rathspr. S. 221 f. 233. 243. 331. 575 f. 594. 607. Act. publ. Vol II n. 76. Hier lieget die widersprechende Bewahrung des Kommissarius Fisci. Das Fundament einer guten Brandordnung ist eine sorgfältige Aufmerksamkeit eines jeden Hauswirths: Dieser Mann aber hatte selbst seine Pflicht verabsäumet. Er redete viel von der Uneinigkeit zwischen Rath und Bürgerschaft u. s. w. — Und er blies den Brand der Uneinigkeit selbst an.

ſetzen. Man erkundigte ſich bey dem Rathe zu Riga nach daſiger Einrichtung dieſes Amtes. Als von dort die Nachricht einging, daß man keine beſtändige Vorſteher hätte, wollte man es in Dörpat auch beym vorigen laſſen. Nur der Bürgemeiſter Bohle verblieb dabey, daß man gewiſſe beſtändige Adminiſtratoren ſetzen ſollte *m*). Ein Bürger, Peter Tabor, welcher ſich ohne Erlaubniß des regierenden Bürgemeiſters abkündigen laſſen, ward geſtrafet, und muſte das Accidenz erlegen *n*). In dieſem Jahre ſtarben die königlichen ſchwediſchen Prinzen, Guſtav und Ulrich. Auf ergangene Bekanntmachung des Generalgouverneurs an den Rath, ward von 12 bis 1 Uhr mit den Glocken geläutet, Kanzel und Altar ſchwarz bezogen, alle Muſik in der Kirche und den Häuſern bis auf weitere Verfügung verbothen. Wie der Prinz Ulrich bald nach dem Prinzen Guſtav ſtarb, ward das Glockengeläut verdoppelt, und von 11 bis 1 Uhr geläutet *o*). Wegen des Sieges der Chriſten wider die Osmanen ward auf allerhöchſten Befehl ein Dankfeſt gefeiert *p*). Für die Stadt Rietha oder Nidda, und die Stadt Zwingenberg wurden Kollekten geſammlet *q*). 1685 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

§. 193.

m) Rathspr. S. 267. 305. 308 f. Act. publ. Vol. II n. 80. Kopeyb. S. 186. Act. publ. Vol. VI n. 35.

n) Rathspr. S. 469 f.

o) Rathspr. S. 271 f. 329. Kopeyb. S. 187. 218.

p) Rathspr. S. 494.

q) Rathspr. S. 44. 52. 606. Am 4ten Sept. hat das Hofgericht erkannt, daß vom dörpatiſchen

1686 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

§. 193.

Wegen der Accidenzen bey den Zollkomptoiren ist am 6ten May 1686 eine königliche Verordnung ergangen *r*). Am 15ten May kam eine, den großen Seezoll und das Münzwesen betreffende Verordnung heraus *s*). Am 3ten Heumonates ließ der König die Testamentsordnung verkündigen *t*). Die königliche Verordnung, welchergestalt es mit den Wardierungen bey Landgütern gehalten werden soll, ist vom 25sten Weinmonates *u*). Am 5ten Wintermonates erschien eine neue königliche Roßdienstordnung, worinn die vorige vom 20sten May 1626 erkläret wird *w*). Am 23sten Wintermonates verbesserte und vermehrte der König die Verordnung das Dienst- und Miethvolk angehend, vom Jahre 1664 *x*). Unterm 16ten Christmonates erging ein königlicher Brief des Inhalts, daß der Lohn der königlichen Bedienten

tischen Rathe, seines Privilegiums wegen, keine außerordentliche Appellation statt finden könne. Kemmins Buch S. 609.

r) Seerecht S. 254. Auswahl S. 726.

s) Diese zu Stockholm in schwedischer Sprache gedruckte Verordnung liegt in Act. publ. Dorp. Vol. II n. 34.

t) Livl. Landesordn. S. 422—431. Auswahl S. 226.

u) Livl. Landesordn. S. 431—434. Auswahl S. 233.

w) Livl. Landesordn. S. 753—768. Auswahl S. 395.

x) Livl. Landesordn. S. 436—449. Auswahl S. 236.

dienten nicht beschlagen werden sollte *y*). Von eben dem Tage hat man eine königliche Revisionsordnung in Gerichtssachen *z*). Am 22sten Christmonates ließ der König ein Verboth, wegen Schlägereyen, Getümmels und Aergernisse in der Kirche ausgehen *a*). Ebendenselben Tag verboth der König in einem Briefe an das livländische Hofgericht, einen Menschen durch Peinigung zur Bekenntniß der Wahrheit zu zwingen *b*). Die Verordnung des Königes in Ansehung des Stämpfelpapiers oder Charta sigillata ist vom 23sten Christmonates *c*). 1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 194.

In diesem Jahre am 3ten Herbstmonates ließ der König von Schweden das Kirchengesetz verfassen, im folgenden Jahre drucken, ins Deutsche übersetzen und in Livland bekannt machen. In der deutschen Sprache ist es zu Riga bey Georg Matthias Möller'n gedruckt. Man sieht daraus, daß die erste schwedische Kirchenordnung 1571 zu Stockholm im Druck erschienen ist. Mit der Bekanntmachung ward es also gehalten, daß man sie an Sonntägen von den Kanzeln, 2, 3 bis 4 Kapitel, nachdem sie lang und einerley Inhalts waren, ablas, bis alles vorgelesen worden, und damit alle Jahre einmal

y) Livl. Landesordn. S. 434. Auswahl S. 235.
z) Collectan. Hist. Jurid. T. VII p. 321.
a) Kirchenordn. S. 136. Auswahl S. 547.
b) Landlage S. 346 Anm. (c).
c) Landesordn. S. 449–462. Ausw. S. 246.

1686 einmal fortfuhr, so lange, bis sie allenthalben
Karl XI kundig werden konnte *d*).
Johann
III
Friedr.
Kasimir

§. 195.

Die Reduktionskommission war nicht mehr damit zufrieden, daß sie die Eigenthümer ihrer wohlerworbenen Güter beraubete. Sie verlangete auch, daß diese Unglücklichen, den Ertrag derselben von 1681 *e*) an nachzahlen

d) Die ganze Kirchenordnung steht auch in der Auswahl S. 415 ff. Siehe Hupels topogr. Nachr. B. II Nachtr. S. 56.

e) Es muß wohl nicht bey allen Gütern so gehalten worden seyn. Zur Probe des besonderen Verfahrens, will ich folgende Resolution hersetzen: Sr. Königl. Majestät zum Reductions-Werk verordneten und bevollmächtigten Commissarien Ausschlag und Resolution, angehende das in Livland und Dorptschen Distrikt belegene Guth Tödwenshof. Datum Stockholm den 8ten Septembr. 1686.

Demnach Ihro Königl. Majestät die Königinn *Christina* den 2ten October 1645 dem Landrath *Fabian Plater* auf das in Liefland und Dörptschen Distrikt belegene Guth Tödwenhof, welches des verstorbenen *Niclas Langenbergs* Wittwe verlehnungs Weise possidirte, eine Expectance und Vertröstung ertheilet, dermaßen, daß bemeldter *Plater* sollte das Guth antreten, sobald es wieder an die Crone anheimfallen würde, oder Er *Plater* mit der gedachten Wittwen darüber accordiren könnte; Als muß das Guth Tödwenhoff, laut des Reichs Tags Schlusses und Stadga, mit allen dessen Appertinentien, wie auch des 1683sten Jahres, Renten Seiner Königl. Majestät und der Crone vorbe-

len sollten. Manches Gut wurde erst 1686 für einziehbar erkannt. Bis dahin hatte der Eigenthümer dasselbe, als sein Eigenthum besessen, und dessen Einkünfte mit gutem Gewissen verzehret. Itzt sollte er die von den fünfjährigen Einkünften zu einem großen Stammgelde erwachsenen Nachrechnungen auch bezahlen. Und dieses würde von denen, von welchen man wuste, daß sie noch etwas hatten, mit aller Strenge eingetrieben. Nun mogte wohl der Generalgouverneur berichtet haben, daß von den übrigen nichts mehr zu erlangen sey. Gleich floß das königliche Vaterherz von Milde und Erbarmen über, und die nachzuzahlenden Einkünfte wurden geschenkt; doch mit der Einschränkung, welche das Geschenk wiederum vernichtete: Wenn nämlich der Verurtheilte noch einiges Vieh, Getraid, und Wirthschaftsgeräth hätte: so sollte dieses erst auf Abschlag der Nachrechnung angenommen 1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

vorbehalten und adjudiciret werden. Actum vt supra.

Von wegen der Königlichen Commission.

(L. S.)

Fabian Wrede. J. Flemming. P. Ribbing. J. G. Ehrenschiöldh. G. E. Lillieflycht. Pehr Kalling. And. Engberg.

Daß vorstehendes Translat mit dem im Archiuo befindlichen schwedischen Vidimato übereinkomme, bezeuget *M. G. Harten*, G. G. Archivs.

Daß diese Abschrift mit dem Vidimato des Archivar. Harten gleichlautend sey, bezeugt Fr. Konrad Gadebusch, Kirchennotar des dörpatischen Kreises. Autogr. et Transs. T. III p. 741 seq.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

men werden, und denn das Uebrige, das doch so nicht mehr zu erpressen war, geschenkt seyn. Indessen waren die Leute durch den falschen Gnadenstral so geblendet, daß diejenigen, welche die berechneten Einkünfte bereits entrichtet hatten, selbige zurückfoderten: mit welchem Gesuche sie, nicht ohne Verhönung abgewiesen wurden. Man war so weit entfernt, etwas zu schenken, daß man vielmehr, als heimliche Angeber hinterbracht hatten, daß einige, die sich für unvermögend ausgegeben, die Einkünfte nachzuzahlen, doch noch etwas verborgen hätten, darüber eine neue Untersuchung anstellen ließ. Bey allen diesen druckenden Umständen, hörete man nicht auf in dem besten Vertrauen von der Ritterschaft bald dieses, bald jenes, zu begehren. Auf einem dazu ausgeschriebenen Landtage wurde angetragen. 1) Daß einem jeden Reiter des pahlischen Regimentes, unter dem Hofe eine Wohnung aufgebauet, und Land und Wiesen eingeräumet werden mögte; 2) zu den Lägern dieser Reiter, Zelte angeschaffet würden; 3) diese Reiter gekleidet, und auf ihren Märschen besonders verpfleget werden mögten; 4) daß man noch immer Wallarbeiter stellen sollte. Das erste ward mit der Vorstellung abgelehnet, daß diese Einrichtung sowohl dem Besten des Königes, als auch der Sicherheit des Landes zuwider seyn würde, indem die im Lande so sehr zerstreueten und bloß auf die Landwirthschaft erpichten Reiter weder in Zucht gehalten, noch auch im Nothfalle bald zusammengezogen werden könnten. Zu den Zelten wurde ein Ortsthaler vom Haken bewilliget. Die Bekleidung und

besondere

besondere Verpflegung der Reiter auf Märschen wurde versaget, weil dieses nicht einmal in Schweden bräuchlich sey. Die Wallarbeiter aber wurden von neuem auf drey Jahre bewilliget. Auf diesem Landtage stellete der Landrath Gustav Mengden der Ritterschaft vor, daß sie doch einmal aus dem Schlafe der Sicherheit erwachen, und sich wider die täglich mehr und mehr um sich fressende Reduktion regen mögte. Der Adel genehmigte dieses, und ließ eine Bittschrift an den König verfertigen, und abgehen. In derselben hatte man durch die beweglichste Beschreibung des in Livland herrschenden Elendes, das harte Herz des Königes zu erweichen gesucht, und hernach gesaget: „Ein Lehnmann könne nicht anders, als Un„treue und Ungehorsams wegen, seines Lehns „verlustig erkannt werden; die Ritterschaft „aber hätte keines von diesen Verbrechen be„gangen, und würde dennoch ihres Eigen„thums beraubet, ohne einmal erst darüber „gehöret, und noch weniger von ihren ange„bornen Richtern dazu verurtheilt zu seyn; „kein Reichstagsschluß könne ihr dasjenige „nehmen, was der König selbst gegeben und „so vielfältig bestätigt hätte.“ Zuletzt beklagte sich die Ritterschaft, daß sie auf ihr voriges Gesuch nicht einmal einer Antwort gewürdiget worden, und flehete dem Könige von neuem um Erbarmung *f*). Jedoch, wie es in keiner Gemeinde an Widriggesinnten fehlet, also

1686 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

f) Coll. Liuonica hinter Pattkulls Apologie S. 53—63.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

also fand sich auch unter dem livländischen Adel ein Mitbruder, welcher wider die Ausfertigung der Bittschrift förmlich sich bewahrete, obschon sie nichts strafbares enthielt, sondern nur in freymüthigen und ehrerbiethigen Ausdrücken die Noth und das Recht der Ritterschaft dem Könige vor Augen legete. Er mag Y heißen. Y war kurz vorher gar Landmarschall gewesen, hatte aber nachher sein Erbgut durchgebracht, und wollte vielleicht sich nunmehr von dem Reduktionswesen zu nähren suchen. Als sich die sonst einmüthige Ritterschaft an seiner einzigen Bewahrung gar nicht kehrete: so mogte er wohl dem Könige, oder wenigstens dem Generalgouverneur hinterbracht haben, daß die Bittschrift nur auf einiger wenigen Anstiften aufgesetzet, und von den meisten nicht genehmiget worden. Der König bezeigete sich hierauf unwillig über die Bittschrift, und verlangete in einem Briefe an die Ritterschaft, daß jedes Glied derselben schriftlich entdecken sollte, ob es für oder wider die Ritterschaft wäre. Dieses konnte ohne Landtag nicht geschehen, der auch gleich begehret, aber von der Regierung fürs erste noch ausgesetzt ward. Indem dieses vorgeht, wird der alte Generalgouverneur Christer Horn verabschiedet. An seine Stelle kam der berüchtigte Graf Johann Jakob Hastfer, ein Mann, den der König recht nach seinem Herzen, und besonders geschickt, seine Absichten in Livland auszuführen, gefunden haben muß, weil er ihn fast in einem Nun von einer sehr kleinen, zu den höchsten Ehrenstellen erhob, und ihn zugleich mit Reichthümern überschüttete. Hast-

fer

fer war Hauptmann bey der Leibwache, wurde in einigen Tagen Oberster derselben, bald darauf Graf, königlicher Rath, Generalleutenant und Generalgouverneur über Livland, nach einem Jahre aber gar Generalfeldmarschall. Es ist wohl nicht zu läugnen, daß dieser Herr Fähigkeiten besessen haben muß: denn aus seinen Handlungen leuchten Einsicht, Behendigkeit und Ordnung hervor, auch sogar in seinen Gewaltthätigkeiten. Dabey befliß er sich anfänglich einer ungemeinen Uneigennützigkeit, einer genauen Gerechtigkeit, und einer besonderen Ergebenheit für die Ritterschaft. Er nahm alle ihre Klagen und Vorstellungen an, und versprach gar, selbige bey dem Könige aufs kräftigste zu unterstützen. Hierdurch wurde das ganze Land sehr geirret, und man glaubete in ihm ein Muster eines Generalgouverneurs bekommen zu haben. Siehet man aber seine mit dem Könige gewechselten Briefe an: so findet es sich, daß er schon gleich vom Anfang an selbst die Bolzen gedrehet hat, welche von Schweden auf Livland abgedruckt worden. Es daurete auch nicht lange, als man aus seinem Wahn herausgerissen ward. Man hält gemeiniglich dafür, er wäre ein Livländer gewesen: er war es aber nicht, sondern ein schwedischer, und zwar armer, Edelmann, und hatte seinen ersten Schritt zu seinem Glück im Soldatenstande dadurch gemacht, daß er sich mit der verwittweten Generalfeldmarschallinn Gyllenstjerna *g*) vermählte. Er war der erste und letzte seines Hauses *h*).

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

g) So finde ich es bemerket, kann es aber wed der

§. 196.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Bisher hatte der Herzog von Kurland den piltischen Kreis in Besitz gehabt, wie aus dem, was ich oben erzählet, zu sehen ist. In diesem Jahre erhob sich deswegen ein groser Sturm, welchen ich beschreiben will. Die Könige von Polen hatten immer die Herzoge in ihren wohlerworbenen Rechten geschützet. Der piltische Adel selbst war zum Theil damit nicht zufrieden, sondern wollte unmittelbar unter der Krone Polen stehen. Bey seinen wiederholten Beschwerden, wurde auf mehr als einem Reichstage beschlossen, daß eine Kommission diese piltischen Streitigkeiten an Ort und Stelle untersuchen sollte. Diese kam nicht sobald zu Stande. Die polnische Geistlichkeit, welche sich von einer solchen Kommission groſsen Nutzen versprach, unterhielt diese Unruhen. Im Jahre 1670 suchte der päpstliche Bothschafter das vermeynte päpstliche Recht auf das Bischofthum Pilten durch ein feierliches Manifest zu verwahren: worauf jedoch nicht

der bejahen noch verneinen. Denn ich kenne nur einen Feldmarschall dieses Namens, den Grafen Nikolaus Gyllenstjerna, welcher aber erst 1720 gestorben. Dahingegen ist Johann Gyllenstjerna, Freyherr zu Lindholm, Premierminister des Königes, Karl XI im Jahre 1680 mit Tode abgegangen. Gauhe Adelslex. Th. II S. 1543. 1547. Wenn dieser eine Wittwe hinterlassen hätte, welches mir aber unbekannt ist: so könnte sie die Gemahlinn des Grafen von Hastfer geworden seyn.

b) Versuch über die Geschichte von Liefland S. 313–318 meiner Handschrift.

nicht geachtet ward. Endlich ließ der Bischof von Livland Nikolaus II aus dem Hause Oplawsky sich durch den König Johann III im Jahre 1685 zum Bischofe von Pilten ernennen, und brachte es dahin, daß eine neue Kommission verordnet ward, welche alle Anfoderungen, und Rechte des Herzoges und des Adels auf Pilten, nebst den königlichen Patronatrechten, untersuchen, die Gerichtsbarkeit des Herzoges unangefochten lassen, und von allen einen ausführlichen Bericht dem Könige, zur allendlichen Entscheidung, erstatten sollte. Inzwischen hatte der piltische Adel einen ganz bestimmten Einigungsvertrag mit dem Herzoge Friedrich Kasimir errichtet, sich seinem Gerichtszwange auf sehr vortheilhafte Bedingungen unterworfen, und ihm gehuldiget. Im Jänner dieses 1686sten Jahres fand sich die königliche Kommission in Pilten ein, um alle Rechte des Herzoges, des Bischofes, und des Adel auf die piltischen Güter zu untersuchen. Hierzu waren siebenzehen Personen aus Litthauen und Polnischlivland ernannt, wovon sich sehr wenige eingefunden hatten. Die gegenwärtigen hielten die Kommission für sattsam gegründet, und ließen die Parten unter Trompetenschall vorladen. Auf diese Ladung erschienen drey verschiedene Sachwälde, nämlich des Herzogs, des Adels, und der Freyherrinn von Maydel, welche das Hauptamt Pilten, als ein Pfand des Herzoges, inne hatte; nebst einigen aus der Ritterschaft. Unter den Kommissären befand sich der Notar des Großfürstenthums Litthauen, mit Namen Gelgut. Dieser hatte einen Geistlichen mitgebracht, welcher

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

die Sache des Bischofes vortragen und verfechten sollte. Da derselbe anhob, seine Vollmacht zu verlesen, protestirete des Herzogs Sachwald, dem Könige und der Republik, in Ansehung ihrer Gewalt, ohne Abbruch, wider die Gründung der Kommission, und verlangete, man mögte eher nichts vornehmen, bis die verordneten Kommissäre alle zugegen wären: denn es war nicht einmal die Hälfte erschienen. Als die gegenwärtigen sich hieran nicht kehreten, sondern den bischöflichen Anwald fortfahren hießen, protestireten auch die beiden andern Sachwälde von wegen der Ritterschaft und der Starostinn von Maydel. Gelgut fuhr sie sehr hart an, und befahl ihnen mit allerley Dräuworten, abzutreten. Darüber sagete der in ziemlicher Anzahl gegenwärtige und hierdurch entrüstete Adel: „Jetzt „wäre es Zeit zu reden, sie wollten wider die „übermüthige und unbescheidene Frechheit des „Notaren Gelgut's auf das feierlichste protestiret haben, mit dem Anhange, sie wären „eben so gute und eben so freye Edelleute, als „die Polacken und Litthauer, sie wären jederzeit der Krone Polen treu gewesen, sie hätten „für dieses Reich ihr Blut vergossen, und also „gar nicht verdienet, daß man mit ihnen, als „mit Bauren, umspringen sollte.“ Nach dieser nachdrücklichen Einwendung, wozu sie die Noth zwang, gingen sie zur Thür hinaus, und wollten, ob sie gleich wiedergeladen worden, niemals wiederkommen. Sie statteten nur bey einigen Gliedern der Kommission bisweilen einen Besuch ab, und beklageten sich über die ihnen erwiesene mit Ungestüm verknüpfte Unbescheis

bescheidenheit. Nach einigen Tagen kam der Bischof selbst, nebst noch etlichen Gliedern der Kommission zu Pilten an. Die Kommission ließ hierauf die Gegner des Prälaten vorladen, mit der Ermahnung, sie mögten den König und die Republik nicht erzürnen, und sich nicht gleichsam empören, sondern die Kommission erkennen, und sich einlassen. Diese aber blieben bey ihrer Einwendung und beschlossen, auseinanderzugehen, und den Oberstleutenant Sacken, mit etlichen Reitern und Dragonern, zur Vertheidigung der Kirchen, zu hinterlassen. Nichtsdestoweniger kamen die Kommissäre, soviel ihrer zugegen waren, zusammen. Der Bischof dankete ihnen im Namen des Papstes, des Königes und der Republik, daß sie diese zur Ehre Gottes und Ausbreitung der römischkatholischen Religion angestellete Kommission auf sich nehmen wollen; beklagte sich, daß man ihm nachsage, er gebrauche sich widerrechtlich des bischöflichen piltischen Titels, da ihn nicht nur der König zum Bischofe über Livland und Pilten ernennet, sondern auch der Papst durch eine Bulle bestätigt hätte; brachte einen Traktat bey, unter dem Titel: Refutatio praetenſionis illuſtriſſimae domus ducalis Curlandiae in diſtrictum piltenſem, wie auch noch einen andern Schriftsteller, und eine Abschrift des Vergleichs zwischen den Königen, Stephan von Polen und Friederich II von Dännemark; und bath, daß ihm die Einlösung der Pfandgüter und die Gerichtsbarkeit über den ganzen piltischen Kreis, wie sie vor Zeiten unter den Bischöfen gewesen, zuerkannt werden mögte. Weil aber Niemand von seinen

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Gegnern auf geschehene Ladung erschien, noch erscheinen wollte, schlugen etliche unter den Kommissären vor, man sollte sie durch einen öffentlichen Anschlag laden. Diesem Vorhaben widersetzten sich der Starost Plater und andere. Endlich beschloß man, Abgeordnete, sowohl an den Herzog, als auch an die Freyherrinn von Maydel, abzufertigen, und sie zu ermahnen, daß sie erscheinen, und sich verantworten mögten: widrigenfalls würde die Kommission, vielleicht zum Vortheile des Bischofes, sprechen. Dieses alles ward bewerkstelliget. Man schickte zuerst an die Starostinn, ob sie sich vielleicht von den übrigen absondern, und der Kommission unterwerfen wollte. Sie war unbeweglich. Nun suchte man den Herzog, bald durch gute, bald durch Dräuworte, dahin zu bringen, sich in eine besondere Unterhandlung einzulassen. Die Kommission ließ sich in einem Schreiben an ihn vernehmen, daß sie den Landhofmeister Schwalkowski *) und den Oberhauptmann Blomberg, welche den Adel zur Widerspänstigkeit gebracht hätten, in die Acht erklären wollten. Wie dieses vergeblich war, wurden zweene von den Kommissären an den Herzog geschickt, welche ihr Gewerbe theils gütlich, theils beträuend, anbrachten. Der Herzog antwortete: er wäre bereit

*) Dieser Name hat viel ähnliches mit Chwalkowski, ob dieser aber jemals Landhofmeister gewesen, ist mir nicht bekannt. In der Description de la Livonie p. 299 heißt er Puttkammer. Vielleicht ist beides unrecht. Wenigstens war Puttkammer damals schon Kanzler.

bereit gewesen, zu erscheinen, weil aber die Kommission unvollständig gewesen, und der Adel auseinander gegangen wäre: so könnte er sich seinem Rechte zum Schaden nun in keine Handlung einlassen. Doch zeigte er ihnen einige von seinen schriftlichen Urkunden, und brachte sie so weit, daß sie selbst sageten: „Sie sähen wohl, daß der Herzog ein gutes „Recht hätte; doch mögte man dem Bischofe, „dem es an Ansprüchen nicht mangelte, ein „Stück Geldes biethen; vielleicht könnte der „Streit, weil er arm wäre, dadurch gänzlich „gehoben werden.“ Der Herzog, der sich dem Bischofe nicht steuerpflichtig machen wollte, bewirthete die Abgeschickten und ließ sie wieder nach Pilten reisen. Inzwischen hatte der Bischof aus diesen und jenen Geschichtschreibern zu seinem Behuf etwas gesammlet, und beygebracht. Die Hoffnung, daß seine Gegner sich einstellen würden, war gänzlich verschwunden. Der Herzog ließ melden, daß er des bösen Weges halben den Kommissären keinen Proviant mehr zuführen lassen könnte. Also erfolgete — gewiß wider Recht und Billigkeit — ein Kommissionsschluß, worinn dem Bischofe die Einlösung der Pfandgüter, die Gerichtsbarkeit über den ganzen Kreis, und die Einziehung der vormals zum Bischofthume Kurland gehörigen Güter zuerkannt wurde. Endlich erinnerten sich diese Richter, daß sie keine Macht zu erkennen, sondern nur zu erörtern hätten; und verwiesen die Sache zum Endurtheile an den König oder vielmehr an die Relationsgerichte. Die Kommission hatte auch verfüget, daß Pilten nicht mehr ein Kreis,

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

sondern ein Bischofthum heißen, und der Adel die seit dem Vergleiche mit der Krone Dännemark rückständigen Steuern dem Bischofe entrichten sollte. Bey den Relationsgerichten wurde diese Sache 1688 zwar vorgenommen, aber der König wollte darinn nicht erkennen, sondern seßte sie zur weiteren Ueberlegung aus. Dabey blieb es bis 1712 *k*).

§. 197.

Am 6ten May verwandelten die Russen und Polacken zu Moskow ihren Stillstand, welcher bis 1693 währen sollte, in einen ewigen Frieden. Was man den Russen im Stillstande zu Andrussow überlassen, ward ihnen itzt, nebst Kiow, völlig abgetreten, und die Zaren versprachen zweymal hundert tausend Rubel in zweyen Zielern zu bezahlen, und nebst den Polacken, dem römischen Kaiser und den Venedigern, die Türken zu bekriegen. Der König von Polen beschwor diesen Frieden im Anfange des künftigen Jahres zu Lemberg *l*).

§. 198.

k) Kelch S. 617—621. Description de la Livonie p. 297—300. Ziegenhorn Staatsrecht S. 103 f.

l) *Lengn.* Hist. pol. p. m. 260 f. Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 260. 262. 263. Die vornehmsten polnischen Gesandten waren der Woiwod von Posen Grzymultowsky, und der litthauische Großkanzler Oginski, von jenem wird dieser Friede der grzymultowskische Traktat genennet, welcher im Jahre 1764 erneuret worden. Gordon Th. I S. 91. 92. wo aber der Friede ein Jahr zu früh gesetzt zu seyn scheint, gleich wie Lacombe ihn zu

späth

§. 198. 1686

In diesem Jahre schloß der schwedische Bothschafter, Fabricius, mit dem Zaren einen Vertrag, den persischen Handel betreffend *m*). Karl XI Johann III Frieder Kasimir

§. 199.

Im Anfange dieses Jahres bestand der Rath zu Dörpat aus folgenden Personen: nämlich den beiden Bürgemeistern Ladau und Bohle, und den Rathmännern, Grabbe, Raspe, Schlüter, Ernst, Olrau und Walander. Kemmin war Sekretar und Kellner Notar. Vier Diener und zweene Kubjasse musten alles bestreiten, weil aus Mangel nicht mehr gehalten werden konnten *n*). Als Bürgemeister Ladau nach Schweden reisen wollte, übergab er dem zweyten Rathsherren, Raspe, die Wortführung, weil der älteste, Grabbe, zu alt und zu schwach war *o*). Die Rathsherren Schlüter und Ernst führeten sich gegen den regierenden Bürgemeister Ladau so unehrerbiethig auf, daß er hierüber beym Generalgouverneur klagete. Als derselbe in einem Schreiben an den Rath sein Misfallen bezeugete, beschloß der Rath, den Herrn Rolof Ernst, welcher des Raths Bescheid nicht vollstrecket, und den Befehlen des wortführenden Bürge-

spath zu dem Jahre 1687 rechnet. Sonst hat dieser ewige Friede im 6ten Artikel auf Livland einige Beziehung. Ziegenhorn Staatsr. S. 66 §. 157.

m) Relation curieuse et nouvelle de Moscovie par Mr. de la *Neuville*, das ist, Baillet p. 229.

n) Rathspr. 1686 S. 1.

o) Rathspr. S. 74.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Bürgemeisters nicht gehorchet hatte, auffodern zu lassen, ihm nach verlesenen generalgouvernementlichen Schreiben einen gebührenden Verweis zu geben, und ihn zu ermahnen, daß er bey härterer Strafe hinführo dem Rathe, und außerhalb des Rathhauses dem regierenden Herren Bürgemeister in Amtsgeschäfften bessern Respekt und Gehorsam beweisen sollte. Schlüter war verreiset. Man beschloß, wenn er zu Hause kommen würde, ihm einen recht derben Verweis zu geben, und die Anweisung zur unausbleiblichen Besserung zu geben, weil er sich auf dem Rathhause ganz ungebührlich und ärgerlich in Gegenwart der Parten aufgeführet, und ohne Wissen und Willen des wortführenden Bürgemeisters seine Reise vorgenommen hatte. Ernst war hiermit nicht zufrieden. Am 30sten August nahm man Schlütern vor. Dieser war noch weit heftiger, und sagete, er hoffete, daß Se. Excellenz, wie auch das Hofgericht dem Rathe auf dem Rathhause Friede schaffen würde. Bürgemeister Ladau antwortete: „Wann nur gebührender Respekt seyn „würde, würde wohl Friede werden.“ Ernst wandte sich an das Hofgericht, und verklagete den ganzen Rath. Dieser schilderte die unverantwortliche Aufführung des Klägers, berief sich auf das generalgouvernementliche Schreiben, und bath, ihn mit dieser Regimentssache an das Generalgouvernement zu verweisen. Schlüter machete den 21sten Oktober in einer Privatsache eine Einwendung, dem Bürgemeister ins Angesicht, wider ihn, als seinen Feind. Am 29sten Weinmonates versuchte der Rath auf ein eingegangenes hofgerichtliches

Schreiben

Schreiben einen Vergleich zwischen Ladauen und Schlütern. Beide versprachen, keine Feindschaft mit einander zu hegen, sondern alles lassen aufgehoben seyn. Der Rath wünschete ihnen Glück: nichtsdestoweniger sagete Schlüter, er müste bey der Regierung eine Beantwortung einreichen *p*). Der alte Rathsherr Matthias Grabbe foderte am 24sten Herbstmonates seinen Abschied, und erhielt ihn, mit Beybehaltung aller Vorzüge und Rechte eines Rathsherren. Er trieb schon weder Handel noch Nahrung *q*). Man schritt darauf zur Wahl, welche sehr uneinig und voll Bitterkeit ablief, endlich aber auf Johann Schrödern ausfiel, welcher als Altermann schon bewiesen hatte, wie untüchtig er zum Rathhause wäre *r*). Bürgemeister Bohle, als Vormund des gerresischen Sterbhauses nöthigte den Bürgemeister Ladau von seinem Richterstuhle auf: allein der Rath verabschiedete, daß er gar wohl in dieser Sache Richter seyn konnte. Ladau nahm es für eine Beleidigung auf. Bohle antwortete. Ladau meynete, er hätte die unzeitige Vormundschaft unterweges lassen können. Bohle versetzte, Ladau könnte damit nicht bezahlen. Dieser erwiederte, er wollte, daß ihm die Vormundschaft im Leibe säße. Hierüber wollte Bohle sich bey dem Generalgouvernemente beschweren, daß er so angefahren würde. Schlüter bath alles zu verschreiben, und, weil Ladau

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

p) Rathspr. S. 451—459. 472 f. 535. Kopeyb. S. 225. Prot. S. 635. 640. 641. 655 f. 785.

q) Rathspr. S. 560 f. Act. publ. Vol. IV n. 46.

r) Rathspr. S. 562. 565—567. 570—574.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Ladau ihn verklaget, diesen Streit ebenfalls dem Generalgouvernemente zu hinterbringen *s*). Im August hatte Bürgemeister Ladau, und der ehemalige Rathsherr Max den Rath vor dem Hofgerichte belanget. Der Rath belangete den Bürgemeister Ladau wieder, wegen einer in Beschlag genommenen Kirchenbank, wobey Max, sein Schwiegersohn interessiret war. Die Klage ward auch wirklich angestellet. Das Hofgericht verordnete eine Kommission, die Parten zu vergleichen, in deren Gegenwart Ladau und besonders Max den Rath aufs neue kränkete. Der Rath beschwerete sich bey dem Hofgerichte. Die Kommission, worinn Oberstleutenant Richter der vornehmste war, setzte einen neuen Termin an. Der Rath wollte sich nicht weiter einlassen *t*). Sonst kamen die Rathsherren unfleißig zu Rathhause, welches wieder zu Bewahrungen Anlaß gab *u*). Die Vorkäuferey des Rathsherren Walanders, der Meyershof gepachtet hatte, erregte noch einen anderen Zwist im Rathstuhle *w*). So viele Uneinigkeiten, Mishälligkeiten und Verunglimpfungen belästigten das Rathhaus, verhinderten das wahre Beste der Stadt, gaben den Feinden ihrer Wohlfahrt Gelegenheit und reichen Stoff sie zu untergraben, und bewogen den Rath, an einer verbesserten Rathhausordnung arbeiten zu lassen, welche aber noch ohne Wirkung blieb,

s) Rathspr. S. 575 f. 635.

t) Rathspr. S. 458 f. 474. 646. 726. 729 f. 736. 774. Kopeyb. S. 194. 251. 254. 287.

u) Rathspr. S. 470. 475. 474. 387.

w) Rathspr. S. 488—494.

blieb, und wieder ausgesetzt ward *x*). Die Bürgerschaft, welcher das wahre Beste nicht am Herzen lag, that in diesem Jahre einen fruchtlosen Schritt, dem Bürgemeister das Standgeld anzustreiten *y*). Die Herrenwitwen musten itzt Einquartierung tragen *z*). Die Thorschlüssel waren nicht mehr bey dem Bürgemeister: welches auch mehr eine Last, als eine Ehre ist *a*). Die sämmtlichen Rathsadvokaten, bathen, daß keine mehr angenommen werden mögten: welches ihnen nicht zugestanden ward *b*). Bald darauf ward Johann Heinrich Küsel in die Zahl der Advokaten aufgenommen. Dahingegen wurde dem Johann Schonert untersaget, Rechtende vor Gericht zu vertreten, weil er kein Advokat wäre *c*). 1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 200.

Im März fingen beide Gilden an, sich wider den Rath zu regen, es war aber nicht öffentlich, sondern heimlich. Der Rath erhielt davon alsobald Nachricht. Ich finde aber nicht, daß man sonderliche Gegenanstalten gemacht hätte. In der That wären sie unnütz

x) Rathspr. S. 656 f. 688.

y) Rathspr. S. 38 f. 47.

z) Rathspr. S. 104 f.

a) Rathspr. S. 317.

b) Rathspr. S. 111. 115. 139. 193. 232.

c) Rathspr. S. 238. 243. 259. 264. Hier wird der Advokat Otto Christian Postler genennet, welcher hernach Protonotar im Hofgerichte war, und 1697 aus der Welt ging. Rathspr. 1697 S. 748. 756.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

unnütz gewesen, so lange die Uneinigkeit im Rathstuhle herrschete *d*). Nach einiger Zeit that der Rath sehr billige Vorschläge zum Vergleich. Diese wurden ihnen am 9ten Brachmonates mitgetheilet. Beide erkläreten, sie wünscheten solches eifrig, und übergaben am 18ten ihre Meynung schriftlich. Die Ankunft des Generalgouverneurs scheinet unter andern den Vergleich gehindert zu haben. Die Bürgerschaft vermuthete, er würde sie von allen Lasten, und von der größten unter allen, von ihrer ordentlichen natürlichen Oberkeit befreyen: welches aber sehr fehl schlug. Zum Schein übergaben sie einige Beschwerden, und bathen den Rath, sie bey dem Generalgouverneur zu unterstützen. Desto mehr suchte der Rath seine rechtmäßige Gewalt bey dem Generalgouverneur zu vertheidigen. Zu dem Ende wurde es deutlich gemachet, wie der verstorbene Meyland die allermeisten Umstände in Schweden von der unrechten Seite, und in einem falschen Lichte vorgestellet hätte: Der königlichen darauf erfolgeten Resolution entgegen gesetzt, daß sie auf einseitigen Bericht ergangen *e*). Vor einiger Zeit hatte die kleine Gilde ihre eigene Fahne erhalten, um sich bey öffentlichen Aufzügen von der großen zu unterscheiden. Die kleine Gilde wollte hiervon nicht abgehen. Die große warf den kleingildischen ihre Trunkenheit vor, und dräuete, nach der damaligen Modesprache, es dem Generalgouverneur zu klagen.

Dieses:

d) Rathspr. S. 183.

e) Rathspr. S. 304 f. 316. 336. 371. 379. 389. 404. 406. 574. 618. Kopeyb. S. 137.

Diesesmal ward diese Sache durch Vermittelung des Rathes beygeleget, der Abschied vom 4ten Brachmonates 1684 gehoben, und nunmehr beliebet, daß bey Aufmärschen der Abruff nach den Quartieren und der Lage der Häuser, ohne Unterschied der Person geschehen, und die Bürgerschaft gestellet werden sollte *f*). Wie dieses geschlichtet war, kam eine andere Materie auf die Bahn. Der Landeshauptmann, als Kommandant, wollte mit seinen Reitern den Markt einnehmen, und nicht gestatten, daß die Bürgerschaft hinter der Kutsche des Generalgouverneurs marschire. Darüber beschwerete sich die Bürgerschaft bey dem Generalgouverneur *g*). 1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 201.

Nachdem der Landeshauptmann dem Rathe am 7ten Heumonates kund thun lassen, daß der Generalgouverneur nach Dörpat kommen würde, machte man die gehörige Vorbereitung, ihn zu empfangen. Bürger und Kronbediente musten vor ihren Häusern die Gassen pflastern lassen. Am 13ten ging ein Schreiben ein, worinn

f) Rathspr. S. 337. 359. 374–377.

g) Rathspr. S. 396. 398. Kopeyb. S. 146. Man bath, der Bürgerschaft im Auf- und Abmarschiren ihren alten Platz auf dem Markte, welchen sie nun gegen des Generalgouverneurs Ankunft zu verlassen sind genöthiget worden, nach wie vor wieder einzuräumen, damit ein so viel besseres Vertrauen an diesem Gränzorte zwischen der Garnison und der Bürgerschaft seyn möge. Rathspr. S. 373. 387 f. 397.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

worinn der Generalgouverneur selbst seine Ankunft dem Rathe vermeldete. Bürgemeister Ladau, Rathsherr Grabbe und der Sekretar Remmin wurden verordnet, ihn zu bewillkommen. Am 20sten ließ der Landeshauptmann einen Verschlag eingeben, wie stark das Gefolge des Generalgouverneurs seyn würde, damit Anstalt zu den Quartieren gemacht werden könnte; die Edelknaben, Lackeyen, Koch und dergleichen Leute, würden zwar in dem Quartiere des Generalgouverneurs bleiben können; allein mit Bettzeug würden sie doch müssen versorget werden. Seine Ehrenwache bestand in einem Fähnrich und 24 Mann. Von Seiten der Stadt reichete man ihm ein Paar Ochsen, sechs Tonnen Biers, ein halbes Ohm Weins, sechs Schafe, ein viertheil Butter, ein Liespfund Wachs, und zehen Thaler zu Gewürz, nebst Hühnern und Eyern *h*). Am 26sten Heumonates hielt der Generalgouverneur Hastfer seinen sehr prächtigen Einzug zu Dörpat, nachdem die Abgeordneten des Raths ihn eine halbe Meile von der Stadt bewillkommet hatten. Am 27sten hatten der wortführende Bürgemeister Ladau und der Sekretar Remmin bey Sr. Excellenz Vortritt, und übergaben die Beschwerden der Stadt *i*), und des Rathes. Es ging damals so, wie es immer zu geschehen pflegt. Man gedachte von dem gegenwärtigen Herrn Generalgouverneur etwas zu erhalten, wozu man sich sonst nicht Hoffnung machen durfte. Sogar das Stadtkonsisto-

h) Rathspr. S. 370. 373 f. 395. 397 f. 402—404. 405. Kopeyb. S. 143.
i) Kopeyb. S. 143.

konsistorium kam mit seinen Foderungen bey ihm ein, welche der Rath beantwortete *k*). Am 29sten kam der Rath um sechs Uhr des Morgens zusammen, weil der Generalgouverneur auf das Rathhaus kommen wollte. Wie er kam, ging der Rath hinaus, stellete sich vor der Thüre, und begleitete ihn in die Rathsstube. Er hatte damals bey sich den Landshauptmann Taube, den Landrath Cronmern, den Obersten Tumius (vielleicht Thum von Weingarten) den Assessoren Ulrich, und den Assessoren Segebade. Als diese sich gesetzet hatten, trat der Rath ab, wurde aber bald darauf, nebst Alterleuten und Aeltesten beider Gilden wieder eingefodert. Am 30sten kam er wieder zu Rathhause und nahm die Sache zwischen Rath und Bürgerschaft vor. Der Rath beschloß Sr. Excellenz einige Stücke vorzutragen, wegen der Fischerey, der Viehweide, der dreyhundert Reichsthaler, welche die Kirche durch die Einziehung des Gutes Wasula im Dorfe Lokkaten, wegen des säligen Hauptmannes Stiernhielm verloren hatte, des kasterischen Balkens und Zolles, und der Wiederlage für die zur Festung gezogenen Plätze. Nach Mittage fand sich der Generalgouverneur nochmal auf dem Rathhause ein, so wie auch am 31sten. Diesen Tag übergab der Rath ebengedachte Stücke *l*). Noch wurde beschlossen, bey Sr. Excellenz mündlich anzutragen, wegen der Gräben unter den Stadtmauren, des Holzraums, der Pferdetränke, und des Landes, worauf der Ochsenstall

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir.

k) Kopeyb. S. 147.

l) Kopeyb. S. 160.

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

stall der Krone erbauet worden. Der Generalgouvernementssekretar und Assessor Segebade erhielt für seine Mühwaltung zehen Rthaler. Am 1sten August reisete der Generalgouverneur wieder von hier, nachdem beide Bürgemeister, nebst dem Sekretar, von ihm Abschied genommen, und sich ihm empfohlen hatten *m*). In währender seiner Anwesenheit erklärete er sich am 29sten Heumonates über die Rechnungen, Einkünfte und Ausgaben der Stadt *n*); am 30sten der Stadtschulden und Immissionen in Stadtgüter halben *o*); und am 31sten wegen des Stadtstaates *p*) der Liquidation mit den Gläubigern der Stadt *q*) und wegen des Justiz-

m) Rathspr. S. 407—415.

n) Kemmins Buch S. 508 f. Act. publ. Fasc. III n. 18. Die Rechnungen sollen von 1675 an gethan, und ein Specialinventarium gelegt werden.

o) Kemmins Buch S. 509. 518. Alle Gläubiger sollen sich bey der Liquidationskommission melden. Alle Immissionen werden der Resolution von 1684 zufolge nochmal gehoben. Dagegen sollen die Stadtgüter einem sicheren Manne verpachtet, das Pachtgeld in den Stadtkasten geleget, und nichts davon gerühret werden, bis die Liquidation mit den Gläubigern geendigt ist.

p) Das Original ist im Bürgemeisterschaff Fasc II n. 43. Er steht auch in Kemmins Buch S. 523. Der damalige ganze Staat machte 1125 Thaler kurrent. Rathspr. S. 730.

q) Das war eigentlich eine Anweisung wornach die Liquidationskommission sich richten sollte. Sie steht in Kemmins Buche S. 525.

stiz- und Policeywesens r). Die Liquidations- kommission, welche er in Dörpat setzte, und

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

r) Dieses war die eigentliche Hauptresolution zwischen Rath und Bürgerschaft. Es soll hinführo der Rath, sammt den Stadtbedienten, sich mit dem Salarium, welches ihnen in dem von Sr. Excellenz formirten Staat zugeleget worden, vergnügen lassen, bis nach gelegter Liquidation eine andere Verordnung darinn kann gemacht werden. Außerdem soll nichts ausgegeben werden, damit die Stadt aus ihren Schulden komme. Der Rath wird über die Beobachtung guter Policey und Ordnung halten, insonderheit auf die Abschaffung der Entheiligung des Sabbaths durch Abschaffung des Bierschanks unter währendem Gottesdienste, dringen, die Justiz ohne Weitläuftigkeit befördern, absonderlich in Exekutionssachen durch hurtige Hülfe einem jeden zu dem Seinigen verhelfen, auf richtiges Maaß und Gewicht genau Acht haben, mit mehrmaliger Nachsuchung, und dem Befinden nach, wider die Verbrecher mit ernster Strafe und Exekution verfahren, die schädliche Vorkäuferey mit Nachdruck stören, eine angemessene Gleichheit in den Kontributionen, Einquartierungen und andern Auflagen beobachten, und die Bürgerschaft väterlich mit Liebe und möglicher Sanftmuth handhaben, und mit allen Kräften den Wohlstand der Stadt befördern: in welchem allen der Herr Landshauptmann Ihnen auf Erfodern die hülfliche Hand bieten soll. Dagegen wird die sämmtliche Bürgerschaft ernstlich ermahnet, e. e. Rath mit schuldiger Ehrerbiethung und Gehorsam unter Augen zu treten, und als Glieder eines Leibes zu der allgemeinen Wohlfahrt der Stadt und des gemeinen Besten arbeiten zu helfen; allermassen denn sowohl e. e. Rath unter sich mit bescheis

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

zurückließ, bestand aus folgenden Männern: Den Vorsitz hatte der Landeshauptmann Otto Reinhold Freyherr von Taube; derselbe hatte zu Beysitzern den Landrath Kaspar von Lewern, den Hofgerichtsassessor Johann Wilhelm Ulrich, den Kommissarius Fisci Johann Franz Rudolf von Koloitz, und den Proviantmeister Wilhelm Silenz; der Protokollist war der Landgerichtsnotar Johann Nikolaus Serlin *s*). Diese wurden sobald nicht fertig, als es der Generalgouverneur wünschte. Sie waren auch meistentheils Feinde des Raths, wenigstens keine Freunde.

§. 202.

In einem Abschiede vom 16ten Weinm. verwirft das Hofgericht die außerordentliche Appellation vom dörpatischen Rath, und bestrafet den Supplikanten, weil er einen Bescheid des Rathes verschwiegen hatte *t*). Von diesem Gerichte erging auch unterm 4ten Christmonates eine Anweisung an alle ihm untergebene Gerichtstühle, wie es mit dem Zeugenverhör in fiskälischen Sachen gehalten werden sollte *u*). Das Stadtkonsistorium suchte, wo möglich die Gerichts-

scheidentlicher gegenseitigen Begehung in und außerhalb Rathhauses, als mit der Bürgerschaft, und diese ebenfalls unter sich zu aller Einigkeit, Ruhe und Verträglichkeit anermahnet wird. Das Original lieget im Bürgermeisterschrank Fasc. III n. 19 und kann aufgeschlagen werden in Remmins Buche S. 519.

s) Remmins Buch S. 529.
t) Remmins Buch S. 636.
u) Remmins Buch S. 621.

Gerichtsbarkeit des Rathes zu schmälern, insbesondere aber die Uebertretungen wider das sechste Geboth, einzig und allein an sich zu ziehen. Der Rath wollte dieses nicht gestatten, sondern solche allein, wie in Riga, von dem Vogteygerichte erörtern und abthun lassen, hierüber aber eine königliche Genehmigung zu suchen, weil Bürgemeister Ladau eben in Schweden war. Inzwischen wendete sich das Stadtkonsistorium an das Oberkonsistorium, und bath um eine Belehrung, welche unterm 29sten April erfolgete, dergestalt, daß der weltliche Richter zuerst über das Verbrechen und dessen weltliche Strafe erkennen müste, hernach das Stadtkonsistorium, was die Kirchensühne betreffe, die Sache an sich ziehen könnte. Davon gab dieses dem Rathe am 3ten Brachm. Nachricht, und verlangete dessen Beschluß. Am 23sten beliebete der Rath diese Sache bis zu Ladau's Wiederkunft auszusetzen. Die Sache gedieh an den Generalgouverneur, welcher unterm 28sten August eben so entschied, wie das Oberkonsistorium gethan hatte, wobey der Rath es beruhen ließ. In Ansehung der Kirchen- und Armenrechnungen ward es nicht gehöret. Rathsherr Johann Schröder ward Beysitzer w).

1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 203.

Der Bürgemeister Bohle kam am 9ten April aus Stockholm zurück, ohne etwas erhebliches verrichtet zu haben. Darüber kam

w) Rathspr. S. 271. 309. 332. 345 f. 363. 405. 408. 410. 577. Act publ. Vol. XV n. 24. Vol. XLII n. 11 et 12. Vol. XVII n. 27. 28.

1686 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

der Generalgouverneur nach Dörpat, und untersuchte alle Irrungen. Als Bürgemeister Ladau seine zu jener Reise vorgeschossenen hundert Reichsthaler wiederhaben wollte, hatte er vielen Verdruß. Erst am 10ten Wintermonates hieß es in dem Abschiede des Raths, es würde ein jeder verschriebenermaßen sein Theil auf Begehren des Herrn Bürgemeisters schon abzutragen wissen. Mit Kolof Ernst gerieth er deshalben in einen Rechtsgang, der am 20sten Heumonates entschieden ward. Schlüter ließ sich gleichfalls verklagen. Am 28sten Weinmonates ward wider Schlütern die gerichtliche Hülfe beschlossen. Am 2ten Wintermonates hatte er noch nicht sein Geld, aber wohl das Misvergnügen, daß sie in anderen Sachen wider ihn als einen Feind Einwendungen macheten x). Der Rathhausbau gerieth ganz ins stecken, und es wäre durch das seltsame Betragen der Gilden beynahe in diesem Jahre so weit gekommen, daß die Krone ihren Zuschub zurückgefodert hätte. Kein Rathsherr wollte der Schikanen wegen die Aufsicht führen, und die Bürger befürchteten, man würde sie eben so mishandeln y). Der Altermann der kleinen Gilde, Barthold Reimann, beschwerete sich, daß ihm die Brüder nicht gehorchen

x) Rathspr. 1686 S. 12. 95. 109. 113. 115. 193. 204. 206. 219. 223. 371. 377. 407. 668. — 1687 S. 548 f. 616. 627. 631. 636. 729. 730. 734. Kopeyb. 1686 S. 54.

y) Rathspr. S. 1 f. 46 f. 59. 91 f. 101. 114. 699 f. 736. 759. 763. 786. Act publ. Vol. II n. 83 Kopeybuch S. 46. Acta publ. Vol. XXIX n. 14.

gehorchen wollten. Altermann Prinzel dankete ab: an seine Stelle kam Michael Dorant. Der wortführende Altermann foderte Lohn und erhielt ihn: aber im Staat ward nur einem jeden wortführenden Altermann 8 Rthaler Ehrenwein bestanden. Noch am 2ten Brachmonates ward auf Anhalten der großen den Alterleuten der kleinen Gilde der Bierschank verbothen, weil es wider die Privilegien wäre. An diesen glaubete der Generalgouverneur nicht gebunden zu seyn: er verordnete am 26sten August in einem Schreiben an den Rath, daß Remann nicht allein der Freyheit von allen Lasten genießen, sondern auch Erlaubniß haben sollte, einige außerordentliche bürgerliche Nahrung zu treiben. Dieses wollte der großen Gilde so wenig gefallen, als daß nach einer anderen generalgouvernementlichen Verfügung der Stadtpfeifer bürgerliche Nahrung treiben sollte. Auf ihre Bitte suchte der Rath die Rechte der großen Gilde zu vertheidigen z). Die kleine Gildestube ward gebauet a). Der Sekretar Remmin und der Notar Kellner wurden Bürger, und musten Bürgergeld erlegen b). Der Feldarzt Valentin Schmahlenberg erhielt auf geziemendes Anhalten, Freyheit zu praktisiren, wie auch Johann Cäsar ein Wundarzt c). Wer bürgerliche Nahrung,

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Dd 5 treiben

z) Rathspr. S. 2. 44. f. Kopeyb. S. 52. III f. Act. publ. Vol XXXI n. 6. Pr. S. 292. 552. 591. 615. 630. Kopeyb. S. 241.

a) Rathspr. S. 646.

b) Rathspr. S. 73. 102 f.

c) Rathspr. S. 316. 561.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

treiben wollte, muste auch Bürger werden *d*). Undeutsche wurden Bürger *e*).

§. 204.

Bisher hießen diejenigen Bürger, welche mit dem Klingbeutel gingen, **Kirchenvorsteher**. In diesem Jahre wurden dem Stadtprivilegium gemäß zweene Kirchenadministratoren gesetzt, welche in diesem Amte so lange bleiben sollten, bis sie Alterleute oder in den Rath gezogen würden. Die ersten in diesem Amte waren Aeltester **Otto Hagedorn** und der großgildische Bürger, **Heinrich Meyer**. Sie erhielten ein Specialinventarium über die Kirchenmittel, mit der Anweisung, die Einkünfte der Kirche auf ihr Gewissen zu verwalten, das Beste der Kirche zu beobachten, und dem Rathe jährlich Rechenschaft zu geben. Sie bekamen auch das in diesem Jahre geführte Kirchenrevisionsprotokoll, das Kirchenbuch und die Handschriften der Kirche *f*). Diejenigen, welche auf zwey Jahre mit dem Klingbeutel und der Kirchenschale zu gehen verordnet wurden, hiesen noch bisweilen Kirchenvorsteher, eigentlich aber Beutel- und Schalenträger, weil die Kirchenadministratoren die eigentlichen Kirchenvorsteher waren. Ein solcher Beutelträger ward, wenn er mit seinen Einwendungen gehöret

d) Rathsprot. S. 618 f. 690. 691—1687. S. 156.

e) Rathspr. S. 764. Es waren zweene undeutsche Weber.

f) Rathspr. S. 468. 689. 702. 750. Kopeyb. S. 304.

gehöret worden, seines Amtes, wenn er zehen Reichsthaler der Kirche zum Besten erlegete, erlassen *g*). Undeutsche Beutelträger wurden gleichfalls auf zwey Jahre verordnet *h*). 1686 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 205.

Am 3ten Hornung machten die Gilden Schwierigkeiten, die lubbenen Dächer abzureißen, unter dem Vorwande, es fehle an Dachpfannen und Kalk. Besser war es wohl daß sie um Bestellung eines Schornsteinfegers bathen. Sonst wurde die Brandordnung ernstlich beobachtet. Die Brandmeister, das ist diejenigen Bürger, welche auf die Brandordnung sehen musten, und heute zu Tage lieber Brandbürger heißen wollen, waren von bürgerlichen Auflagen frey *i*). Eine Last Kalk galt um diese Zeit 2 Reichsthaler *k*). In der Vorstadt wurden die Strohdächer abgeschafft und befohlen, die Häuser mit Torf oder Rasen zu decken. Einem Vorstädter Jekse Klaes ward vergönnet von Fachwerk zu bauen. Die Abreißung der lubbenen Dächer fand neue Hinderniß *l*). Die Stadteinkünfte der Accise wurden nicht mehr an den Oberkämmerer, sondern

g) Rathspr. S. 354. 755 f. 772 f. 776—779. 780. Der wortführende Bürgemeister verordnete diese Männer, oder wenn er es für gut fand, schlug er zweene vor, und überließ dem Rathe, einen davon zu erwählen.

h) Rathspr. S. 339.

i) Rathspr. S. 67—69. 86 f. 223. 607.

k) Rathspr. S. 429.

l) Rathspr. S. 251. 286. 299—301. 314. 355 f. 383.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

dern gerade an den Stadtkasten geliefert. Nach der Accistaxe muste ein Ahm spanischen oder rheinischen Weins 48 Weißen, ein Oxhöft Franzwein 24 Weißen, eine Tonne Meths 16 Weißen, eine Tonne Biers 8 Weißen, eine Tonne Malzes 3 Mark oder 8 Weißen, ein Stof Branntweins $\frac{1}{3}$ Weißen, ein gemästeter Ochs, oder Kuh 8, ein Kalb 2 und ein Schaf 1 Weißen bezahlen *m*). Nach der Fischzolltaxe entrichtete man für tausend frische 10 Rstück, und für eben so viele gesalzene 12 Rstücke, für eine Tonne Räbs 2 Mark, für hundert Yasse 3 Mark, für hundert Hechte 6 Fl. Brathechte 3 Mark, hundert Brachsen 3 Mark, tausend Bleyer 4 Rst. hundert Habar oder Pillanik, das ist Plötzen 5 Rst. hundert Aale 6 Mark, ein halb Fuder Strömlinge 2 Mark, eine Tonne gesalzener Strömlinge 2 Mark, allerhand Fische die im Winter fuderweise zu Markte kommen 4 Mark *n*). Die Knochenhauer erhöheten das Fleisch, welches nur zwey gelten sollte, zu drey Rundstücken. Es wurde ihnen gestattet, wenn das Fleisch recht gut wäre, dritthalb zu nehmen *o*). Auf Bitte der Bäcker wurde Bürgern und Vorstädtern verbothen, von Reußen Brod zu kaufen, mit dem Anhange, sie sollten gutes, reines und vollwichtiges Brod halten: worauf der Gesetzherr genau sehen sollte *p*). In Dörpat

m) Rathspr. S. 288 f. 378 f. 507. Act. publ. Vol. II n. 20.

n) Sie lieget in Act. publ. Vol. XXIII n. 38.

o) Rathspr. S. 82. 288. 292. 401. 405.

p) Rathspr. S. 308. 321. 401.

pat galt die Tonne Roggens einen Reichsthaler, und in Narva die Last vier und zwanzig *q*). 1686 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

§. 206.

Die Baujahre bestunden noch immer in der Befreyung von Einquartierung, Kontribution und Accise *r*). Kaspar Eggerdes, Propst und Pastor zu Helmet, Assessor im Unterkonsistorium seines Kreises, hatte ein Haus in Dörpat, muste aber davon alle Lasten tragen *s*). In der Vorstadt durfte Niemand brauen *t*): welches itzt nicht mehr beobachtet wird. Der Werbung, und Marketenerey halben fiel manches vor *u*). Ein Müller, Reinhold Blaeufoed erbauete eine Windmühle auf einem Stadtplatze, gab acht Rthl. Grundzins, durfte aber kein Malz mahlen *w*). Unser Protokoll gedenket eines russischen Abgesandten, (Envoye) der etwa im Brachmonate mit neun Personen aus Schweden zurückgekommen ist *x*). Der Stadtchirurg, Peter Morosin, war frey von Einquartierung und Kontribution *y*). Hanns Kaspar Morath,

q) Rathspr. S. 765 f. 782. 784. Die hiesige Malzmühle ward für fünf und dreyzig Speciesthaler verpachtet. Rathspr. S. 285. Kopeyb. S. 130.
r) Rathspr. S. 99. 624. 666. 673.
s) Rathspr. S. 107 f.
t) Rathspr. S. 125.
u) Rathspr. S. 236—238. 292. 317. 322. Vol. II n. 116.
w) Rathspr. S. 259. 278. 536.
x) S. 323.
y) Rathspr. S. 256. 276.

1686 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

rath, ein Bader ließ sich hier nieder. Dörpat war itzt im Arzneyfache zahlreich genug versorget, weil es zweene Aerzte, einen Apotheker, zweene Wundärzte und einen Bader hatte z). Für die Kirche zu Karlskron wurde Geld gesammlet a).

§. 207.

1687 Die Macht oder Gewalt des Königs von Schweden ward von einem Reichstage zum andern erweitert. Sie kannte nun fast keine Schranken. Dieser unbegränzten Gewalt sollte nun aufs neue gehuldiget werden. Zu dieser Generalerbhuldigung ward 1687 ein Landtag ausgeschrieben, auf welchem der Generalgouverneur in seiner Anrede an die Ritterschaft unter andern sagete: „Daß sie die „Ruhe und Sicherheit dieses Landes lediglich „der persönlichen Tapferkeit des Königes zu „verdanken habe, und daß sie daher dem so „theuer erworbenen und bisher nicht minder „erhaltenen souverainen Erbrechte des Königes „über Livland huldigen sollte.“ Da aber die Anstalten zu dieser feierlichen Handlung noch nicht vollendet waren: so wurde mittlerweile von der Ritterschaft über die generalgouvernementlichen Anträge und Landesangelegenheiten gerathschlaget. Vorläufig hatte der Generalgouverneur verlanget, daß die Ritterschaft dem königlichen Briefe, der vorhin gedachten misfälligen Bittschrift wegen, nachleben sollte. Sie ließ diese Bittschrift nochmal verlesen, und

z) Rathspr. S. 400.

a) Rathspr. S. 572. 574. Es hatte sich zu dem Ende ein Bürger mit königlicher Empfehlung eingefunden.

und befund selbige so wenig sträflich; als das erstemal. Der Landmarschall that hinzu, daß der durch böser Leute Anstiften gereizte Zorn des Königes schon gestillet wäre, indem Se. Majestät, bald nach dem ungnädigen Schreiben, ein anderes an die Ritterschaft ergehen lassen, worinn Dieselbe gar nicht mehr auf die Abscheidung der Einwilligenden und Widersprechenden drüngen, sondern in den gnädigsten Ausdrücken erkläreten, daß diejenigen, welche sich durch die Reduktion beschädiget befänden, sich bey dem Generalgouverneur zu melden hätten. Das war eben ein Mittel, daß die Einziehung aufhörete eine Gesammtsache des Adels zu seyn, und eine Privatsache ward. Hierauf ließ die Ritterschaft ein neues Schreiben an den König aufsetzen, in welchem sie ihre Ehrfurcht bezeugete, mit der Versicherung, sie hätte niemals die Absicht gehabt, ihm zu nahe zu treten; im übrigen aber mit aller Unterwerfung wiederholete, daß sie unmöglich von des Königes Hand und Siegel abgehen könnte. Der obgenannte Y protestirete abermal auch wider dieses Schreiben, blieb aber, weil er nicht den geringsten Beyfall fand, mit seiner Bewahrung sitzen. Das Schreiben wurde abgefertiget, sogar mit Genehmigung des Generalgouverneurs. Man darf sich hierüber eben nicht wundern. Hastfer wollte ein Freund der Ritterschaft seyn. Unter dieser Larve bereitete er das Gift zu, welches der Adel verschlucken sollte. Unter seinen Landtagsanträgen waren die wichtigsten: 1) daß der König um denen, welche ihre Güter durch die Reduktion verloren hätten, ihr Elend zu lindern,

1687 Karl XI Johann III Friedr Kasimir.

schon

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

schon von seinem Rechte ablassen, und ihnen diese Güter zur immerwährenden Pacht, nebst einem Drittheil des Pachtschillings lassen wolle, jedoch mit der Einschränkung, wenn erwähnte Güter nicht über sechs hundert Thaler Pacht trügen; 2) die von der Ritterschaft selbst mehr als einmal gesuchte Revisionskommission, wozu einige Glieder von dem Adel auch bestellet wären, ihre Verrichtungen anfangen sollte, und keinen anderen Endzweck hätte, als nur die Haken gleich zu machen; 3) Liebhabern aus der Ritterschaft in dem neuen Werke unentgeldlich Plätze angewiesen werden sollten, welche mit steinernen Häusern bebauet, aber auch zugleich unten gewölbet, und oben zu Kornböden eingerichtet werden müsten; 4) zu dem Festungsbau die Arbeiter noch weiter gestellet, und ansehnliche Summen bewilligt werden mögten; 5) die Ritterschaft sich die Reinigung und Fahrbarmachung der Aa empfohlen seyn ließe. Hierauf erklärete sich die Ritterschaft: 1) sie danke für die Gnade der immerwährenden Pächte, und des Drittheils, lebe aber auch der zuversichtlichsten Hoffnung, daß das gnädige Vaterherz des Königs sich noch weiter eröffnen, und zu rechter Zeit, auch der heiligsten Verbriefungen, besonders aber der Resolution vom Jahre 1678 gnädigst eingedenk seyn werde; 2) sie nehme auch die verhängte Revision mit Dank an, behalte sich aber vor, daß den Privilegien und Rechten nach die alten Hofländer zu keiner Hakenzahl gezogen werden mögen, wie solches auch bereits in der 1681 durch den Generalfeldwachtmeister Lichtone ertheilten königlichen Resolution anerkannt sey; 3) werden

die

die im neuen Werke angewiesenen freyen Plätze mit der Bedingung angenommen, daß das auf die zu erbauenden Häuser aufgeschüttete Korn, wenn es verschiffet wird, einen Thaler weniger Zoll von jeder Last bezahle, und die Baukosten ersetzet werden, wenn es die Noth erfodert, diese Häuser niederzureißen; 4) sie bewillige ferner die Wallarbeiter, und von jedem Haken drey Loof Roggen, und eben so viel Gerste; 5) werden die schlechten Zeiten vorgewendet, und daß dieses nicht das ganze Land interessire. Unter den Foderungen des Landes war die vornehmste, daß die von Zeit zu Zeit bewilligte Verpflegung des publischen Regimentes doch einmal aufhören möge. Wogegen der Generalgouverneur auch bloße Ueberredungen zur Fortsetzung anwendete. Die übrigen Foderungen betrafen mehrentheils die Händel mit der Stadt Riga *b*). 1687 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

§. 208.

Die Generalerbhuldigung erfolgete zu Riga am 23sten Herbstmonates, nachdem diese feierliche Handlung den Abend vorher durch den Schall der Pauken und Trompeten Jedermann kund gethan worden. Ein Regiment Dragoner stellete sich auf dem inneren Schloßplatze; ein Regiment Knechte machte außer demselben Parade; auf dem Markte, wo die Huldigung geschehen sollte, setzte sich ein Regiment schwedischen Fußvolks; alle Wachen wurden

b) Versuch über die Geschichte von Livland S. 318—320 meiner Handschrift.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wurden verdoppelt und in allen Stücken gute Anstalten gemachet. Nachgehends ging die Ritter- und Landschaft nach dem Schlosse, und begleitete den Generalgouverneur von dannen nach der Domkirche. Der Landmarschall Georg Konrad Freyherr von **Ungernsternberg** ging mit dem silbernen Stabe voran, und der sämmtliche Adel folgete zu Fuße, die Landräthe aber in Karossen. Hierauf fuhr der Generalgouverneur von zwölf Trabanten begleitet, in einer schönen mit sechs Pferden bespannten Karosse. Einige Obersten und Kavaliere beschlossen den Zug. Der Gottesdienst in der Domkirche wurde unter einer dem Feste angemessenen Musik verrichtet. der Generalsuperintendent, Johann Fischer, hielt die Huldigungspredigt über 2 Kön. XI, VI. „Da „machte Jojada einen Bund zwischen dem „Herrn und dem Könige und dem Volk, daß „sie des Herrn Volk seyn sollten: also auch „zwischen dem Könige und dem Volk *c*)." Vor der Predigt wurde **Herr Gott! dich loben wir** gesungen. Nach der Predigt ward der Generalgouverneur wieder nach dem Schlosse begleitet. Darauf begaben sich die Herren von Adel und ihres gleichen in ihre Quartiere, setzten

c) Diese Predigt ist zu Riga in Folio gedruckt, unter dem Titel: Christlich getreuer Unterthanen Pflicht gegen Gott und ihren Erbkönig. Dabey finden sich die Eide der Landräthe und Ritterschaft in Livland, des Bischofes, der Priester, der Bürgemeister und Rathmänner, und der Bürger, nebst einer Relation von der Generalerbhuldigung, welche dem Könige den 23sten Sept. 1687 abgestattet worden.

setzten sich auf ihre ausgeputzten Pferde, und versammleten sich auf der Vorburg. Von dannen marschireten sie, je drey in einem Gliede nach dem Schlosse. Voran ritt ein Trupp von Officieren, welche adelichen Aemtern vorgestanden, für ihre Person aber bürgerlichen Standes waren, unter Anführung des hierzu erbethenen Oberstleutenantes Zülich *d*). Nach diesem folgete der Landmarschall mit dem Adel, wovon ein jeder nach seinem Krieges- oder bürgerlichen Amte eingetheilt war. Der Generalgouverneur Hastfer setzte sich hierauf in seinen Wagen. Die Landräthe fuhren voraus und begleiteten ihn nach dem großen Markte, wo die Ritterschaft mit ihren Pferden sich in gute Ordnung setzte. Der Generalgouverneur trat auf eine hierzu erbauete, wohl ersonnene, und mit rothem Tuche überzogene Bühne, und stellete sich nebst dem Gouverneur und Generalfeldwachtmeister Erich Soop, unter dem errichteten Throne. Die Landräthe nahmen ihre Stelle ihm zur rechten Hand, außerhalb des Schrankwerks. Hinter ihm stunden die Obersten, einige Kavaliere und Staatsbediente. Der Oberst Hermann Johann von Campenhausen, welcher die Wache und Aufwartung hatte, stand innerhalb den Schranken, hinter dem Stuhle des Generalgouverneurs. Inzwischen ließen sich Pauken und Trompeten, sowohl vom Rathhause, als auch von dem neuen Hause, hören. Sobald der Generalgouverneur mit bedecktem

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

d) Der Herr Landrath Freyherr von Schoultz nennet sie Landsaßen.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Haupte seinen Stuhl eingenommen hatte, wurde ein Zeichen zum Schweigen gegeben. Die Ritterschaft rückte mit aufgehobenen Fingern näher an die Bühne, und die Landräthe traten auf die Bühne. Alle mit einander sprachen den von dem Staatssekretar Michael von Segebade vorgelesenen Huldigungseid nach, mit freudigen und muthigen Gebärden, und mit ehrfürchtigen Bezeugungen gegen Se. Königliche Majestät. Hierauf wurde wiederum das Spiel gerührt, und die Ritterschaft zog vom Markte durch einige Gassen ab, doch daß sie sich wieder dahin, und zwar bey der Wage, mit dem Gesicht gegen den Thron setzen, und den anderen Ständen Platz machen konnte. Alsdenn kam die Priesterschaft, welche sich bisher in der Kirche aufgehalten hatte, herbey. Der Generalsuperintendent, nebst den Pröpsten, und den schwedischen und deutschen Predigern aus den Städten Riga, Pernau, Wenden und Wolmar, traten vor den Generalgouverneur auf die Bühne; die Landprediger blieben unten auf dem Markte bestehen. Der Generalsuperintendent legete zuerst allein den Eid ab, hernach die übrigen Geistlichen zusammen, und gingen nach demselben mit einander von ihrem Orte hinweg. Der Rath der Stadt Riga nebst den Kanzeleybedienten, welche so lange auf dem Rathhause, und die Bürgerschaft, welche auf ihren Gildestuben sich verweilet hatten, kamen nunmehr herbey. Die Rathspersonen traten auf die Bühne, leisteten die Huldigung, und stelleten sich zur linken Hand des Generalgouverneurs außerhalb des Thrones. Die Alterleute und Aeltesten beider

Gilden

Gilden wurden auf die Bühne gelassen; die Bürger stunden unten auf dem Markte: alle schworen, mit ausnehmender Bezeugung ihrer guten Gesinnung für das Wohl des Königes. Wenn der Name Gottes oder des Königes genennet wurde, entblößte der Generalgouverneur das Haupt. Das grobe Geschütz rund um die Stadt ward zweymal gelöset, und wechselsweise von den Soldaten, sowohl auf dem Schlosse, als auch in der Stadt Salve gegeben. Beym Rathhause war eine Grotte errichtet, welche sich eröffnete und Wein fließen ließ. Sobald der Generalgouverneur in voriger Ordnung den Markt verließ, und sich wieder nach dem Schlosse begab, ward die Bühne nebst dem Tuche dem Pöbel Preis gegeben. Gegen Ankunft des Generalgouverneurs auf dem Schlosse, hatte sich der daselbst errichtete, in Gestalt einer posaunenden Fama mit dem königlichen Wapen gezierte, Brunn auch geöffnet, woraus Wein durch zwo Röhren im Ueberfluß unter das Volk floß. Alle Stände wurden des Abends von Sr. Excellenz auf dem Schlosse im Namen des Königes herrlich bewirthet, wobey die Gesundheiten unter Abfeurung der Kanonen getrunken wurden. Alles ging nach den vortrefflichen Anstalten des Generalgouverneurs in Ordnung, Friede, Ruhe und Vergnügen ab. Der so lange anhaltende Regen, den man so gerne vermeiden wollte, stellte sich auch an diesem Tage noch vor der Huldigungshandlung ein; der Adel muste seine prächtige Kleidung mit Reisemänteln bedecken; und das angeordnete Feuerwerk muste bis auf eine bequemere Zeit aufge-

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

schoben werden e). Am 14ten Weinmonates nahm der Landeshauptmann Otto Reinhold Freyherr von Taube diese Generalerbhuldigung zu Dörpat ein. Er ließ zu dem Ende ein generalgouvernementliches Schreiben dem Rathe einhändigen, und setzte den 10ten Weinmonates zur Huldigung an, womit es sich aber bis zum vierzehnten verzog. Die Kosten dazu bewilligten Rath und Bürgerschaft. Man hätte sie wohl bey dem zerrütteten Zustande der Stadt und bey dem Mangel des Stadtkastens damit verschonen können. Der Rath schickte dieserhalben, und unter andern auch, wie es mit den bürgerlichen Kronbedienten gehalten werden sollte, Abgeordnete an den Landeshauptmann. Die Bühne wurde auch hier auf dem Markte erbauet, und mit rothem Laken bekleidet. Wegen der Kronbedienten wuste der Landeshauptmann nichts gewisses zu sagen. Der Eid welcher am 12ten mitgetheilt wurde war ebenderselbe, den man in Riga geschworen hatte. Die Predigt geschah in der schwedischen Kirche. In derselben war dem Rathe ein gewisser Stand angewiesen worden, welcher nicht gefiel, aber um der engen Zeit willen diesesmal gefallen muste. Der Landeshauptmann, der sich als Präses in der Liquidationskommission einer besonderen Gewalt anmaßte, verlangete, daß der walkische Rath zugleich mit dem hiesigen Rathe schweren, und der walkische Bürgemeister neben dem jüngsten

e) Relation von der Generalerbhuldigung, welche ich in der Anmerkung c) angezogen habe. Relch S. 621—624. Versuch über die Geschichte von Liefland S. 320 f. m. H.

jüngsten dörpatischen Rathsherren anschließen sollte. Der hiesige Rath that dawider Vorstellung, und wollte besonders schweren. Allein der Landeshauptmann blieb bey seiner Meynung, daß der walkische Rath weil er nur aus dreyen Personen bestünde (ein herrlicher Grund!) bey dem hiesigen anschließen, die walkischen Bürger neben den hiesigen Bürgern auf dem Markte stehen, zugleich aber alle Advokaten, und wer sonst unter dem Gerichtszwange der Stadt stehe, auf dem Markte erscheinen, und den Bürgereid abstatten sollten. Er setzte hinzu, daß er der Hofgerichtsadvokaten wegen aus dem Generalgouvernemente Antwort erwartete. Das rothe Laken, welches um die Bühne gewesen und zerschnitten, zertreten und besudelt war, ward für vierzig Reichsthaler verkaufet. Die Huldigungseide wurden von den Gliedern des Rathes und den Bürgern zwiefach unterschrieben, und ein Exemplar an den König, das andere an das Generalgouvernement gesendet. Dieser Bürgereid ist hernach beständig und mit gehöriger Veränderung bis auf den heutigen Tag gebrauchet worden. Also hat der von Meyland bewirkte Eid gar nicht lange Bestand gehabt, so viel er auch gekostet *f*). In den übrigen livländischen Städten geschah diese Erbhuldigung theils in diesem, theils im folgenden Jahre. 1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 209.

Wir müssen aber vernehmen, was ferner auf dem merkwürdigen livländischen Landtage

f) Rathspr. S. 674. 677. 682 f. 687. 692. 698. 704. 709—712. 717. 719. 727.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

vorgegangen ist. In dem Landrathskollegium waren verschiedene Stellen erlediget. Die Regierung hatte bey sich beschlossen, diese Gesellschaft vor der Hand bis auf die Hälfte zu vermindern. Als die Ritterschaft neue Glieder vorschlug, gerieth der Generalgouverneur dadurch in Verlegenheit und sagete endlich dem Landrathe Mengden im Vertrauen, daß er diesesmal die völlige Besetzung des Landrathskollegiums nur in Betracht der Huldigungsfeierlichkeit nachgäbe. Die Erklärung der Ritterschaft auf die generalgouvernementlichen Anträge, mogte wohl nicht mit den besten Empfehlungen an den König abgegangen seyn. Von diesem Monarchen kam ein donnerndes Schreiben an die Ritterschaft zurück, worinn begehret wurde, daß die in der Erklärung der Ritterschaft auf die Anträge befindliche, sowohl dem Könige, als auch seinen Nachfolgern, höchstnachtheilige Ausdrücke ausgestrichen, und wider die Reduktion keine Vorstellungen weiter gemachet werden sollten, weil sie nothwendig sey. Diesem war noch die Drohung beygefüget, daß, wenn die Ritterschaft sich weiter wider diese Reduktion regen würde, die Einziehung auch in die polnischen und Ordenszeiten zurückgehen sollte. Es bestunden aber die bescholtenen sogenannten höchstnachtheiligen Ausdrücke nur darinn, daß die Ritterschaft in der zuversichtlichsten Hoffnung lebe, der König werde seiner allerheiligsten Verbriefungen, und besonders der Resolution von 1678 gnädigst eingedenk seyn. Der Landtag hatte schon sein Ende genommen, und der residirende Landrath konnte weiter nichts darauf

antwor-

antworten, als: „Daß es nicht in seiner Macht „stünde, einen Landtagsschluß zu verändern, „sondern, wenn man es ja haben wollte, dazu „von neuem ein Landtag ausgeschrieben wer„den müste.“ Nun wurde auf das Ausstreichen nicht weiter gedrungen. Zu gleicher Zeit war ein Schreiben an den Generalgouverneur eingegangen, in welchem dessen Betragen bey dem vorigen Landtage gar sehr erhoben, und demselben befohlen ward, der Ritterschaft aufs nachdrücklichste zu verweisen, daß sie sich unterstanden, die Resolution von 1678 wider die Reduktion anzuführen. Nächstdem ward auch in diesem Reskripte ein Vorschlag, wie die im neuen Werke von dem Adel zu erbauenden Häuser künftig genutzet werden könnten, sehr gelobet. Man machte sich hierbey zwar die Einwendung, daß vielleicht der Rath der Stadt Riga wider die Art der Nützung seine Privilegien anführen mögte; allein dieser Einwand ward auch gleich damit gehoben: kein Privilegium kann gelten, wen es der allerhöchsten Gewalt in den Weg kommt. Doch dieser hochbelobte Entwurf blieb, wie viele andere, fruchtlos. Die Adelichen mögten von der im Sinne habenden Nützung ihrer zu erbauenden Häuser etwas gehöret haben: kein einziger wollte ein Haus bauen, wovon er nicht selbst Herr seyn sollte; also blieb der Platz leer g). 1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 210.

Der König von Schweden ließ am 11ten Horn. eine Verordnung ergehen, wie es mit

g) Versuch über die Geschichte von Livland S. 321—323 m. H.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den Gerichtsprocessen bey den Domkapiteln oder Konsistorien gehalten werden soll *h*). Am 2ten März kam ein königliches Plakat heraus, wornach Steuer- und Bootsleute sich in den Scharen zu richten haben *i*). Am 12ten April befielt der König, Tobacksspinnereyen zu errichten *k*). Vom 14ten April ist eine königliche Exekutionsverordnung vorhanden *l*). Unterm 10ten May hat der König den Trägerlohn bestimmt *m*). Am 28sten May erklärete sich der König über den rechten Verstand des Gesetzes wegen Bezahlung der Schulden unter Eheleuten, und des von einem Schuldener gesuchten Aufschubes und Befreyung *n*). Unterm 6ten Brachmonates ertheilte er eine Resolution, angehend die ihm und der Krone durch die Reduktion zugefallenen Güter und deren immerwährenden Verpachtung *o*). Am 17ten Weinmonates erneurete er das Edikt von Fluchen und Schweren, wie auch von Entheiligung des Sabbaths *p*). Auf ein Memorial des dörpatischen Hofgerichtes hat sich dieser

h) Kirchenordnung S. 112—123. Remmins Buch S. 874. Auswahl S. 525.

i) Seerecht 256. Auswahl S. 727.

k) Seerecht S. 364. Auswahl S. 730.

l) Livl. Landesordn. S. 462. Auswahl S. 265.

m) Seerecht S. 365. Auswahl S. 732. Rig. Handelsordn. §. 134 S 156.

n) Livl. Landesordn. S. 464—474. Auswahl S. 257.

o) Livl. Landesordn. S. 590—596. Auswahl S. 320.

p) Kirchenordnung S. 124.

dieser Monarch den 7ten Wintermonates erkläret. Es betrifft die Erklärungen auf gefällte Urtheile, imgleichen die Unterschreibung der Urtheile und Resolutionen, und die Revisionsordnung von 1682 *q*). Am 6ten Christmonates erging ein königliches Geboth, die Gewalt und Räuberey angehend, welche bey den Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge verübet wird *r*). Unterm 16ten Christmonat. ließ der König ein Plakat ausfertigen, die Interessen und Abschaffung des Misbrauches betreffend, welcher bisher dabey könnte vorgelaufen seyn *s*). Am 31sten Christmonates ertheilte der König eine Erklärung über einige Stücke und Dinge, die neulich ausgegangene Roßdienstordnung angehend *t*). Unterm 7ten Hornung schrieb der König der Revisionskommission eine Instruktion vor, wie sie sich bey der Generalrevision und Egalisirung der Haken in ganz Livland verhalten sollen *u*). Diese Kommissäre waren: der königliche Rath, Generalgouverneur und Generalleutenant, Jakob Johann Hastfer, der Generalmajor Gustav von Mengden, der Landeshauptmann Otto Reinhold Taube, der Kammerrath Johann Ehrenschild, der Lagmann Gustav Adolf Strömfeld und der Sekretar Michael von Strokirch. Am 19ten April schrieb der König

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

q) Collectan. Hist. Jurid. T. VII. Collect. XV p. 331.

r) Seerecht S. 378—387.

s)) Livl. Landesordn. S. 127. Remmins Buch S. 574.

t) Livl. Landesordn. S. 769. Auswahl S. 407.

u) Autogr. et Transs. Tom. V p. 11.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nig an diese Kommission, sich angelegen seyn zu lassen, genau zu untersuchen, ob das königliche Beste bey den Pächten genau wahrgenommen worden, auf daß, wenn etwa es hierbey versehen wäre, selbiges hinführo geändert werden könnte: und deshalben mit gehörigem Bericht einzukommen *m*). An eben dem Tage ertheilte er eine Resolution auf ein Memorial des Generalgouverneurs die Generalrevision betreffend. Es sind aber auch andere Dinge darinn vorhanden. Die Kommission hatte noch einige Bediente verlanget: dieses soll das Kammerkollegium überlegen. Der König will sich mit ehestem auslassen, auf welche Weise die Livländer den Eid der Treue ablegen, und woher die zur Huldigung erfoderlichen Kosten genommen werden sollen. Der König ist geneigt, in Ansehung der unbezahlten Renten von denen Gütern, welche 1685 und 1686 eingezogen worden, dem livländischen Adel, insofern es thulich ist, eben die Gnade widerfahren zu lassen, welche dem esthländischen angediehen ist, will aber vorher das Bedenken des Staatskomptoirs einholen. Er verspricht, denen Livländern, die ihre Güter durch die Reduktion verloren haben, die Gnade der immerwährenden Pacht auf gleiche Weise, wie sie der Ritterschaft in Esthland verliehen worden, zu bezeigen. Ueber die Güter der Stadt Riga soll das Kammerkollegium ein Bedenken einsenden. In Livland sollen Salpetersiedereyen angeleget und befördert werden. Itzt will der König dem Generalgouverneur, der damals in Stockholm war, ein Paar Salpeter-

m) Autogr. et Transs. T. V p. 9.

peterſieder nebſt nöthigen Pfannen mitgeben, und ſolche mit gehörigem Unterhalt verſorgen, inskünftige aber beſſere Anſtalten zur Beförderung des Werkes machen. Der König will 3000 Musketen, zum Behuf des ſoopiſchen, ſaſſiſchen und piſtohlkorſiſchen Regimentes, nach Livland ſchicken. Für dieſes Jahr ſollen tauſend Centner Schießpulvers eben dahin geſandt werden. Der König will künftiges Jahr einen Feldartillerieſtaat in Livland errichten *x*). 1687 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

§. 211.

Aus des livländiſchen Hofgerichtes Urtheil, in Sachen **Anna Margareta von Vietinghof** wider **Ewold Johann und Joachim Heinrich von Vietinghof**, vom 19ten März ergiebet ſich, daß nach livländiſchen Rechten eine abgelegte Schweſter von einem Bruder nicht erben könne *y*). Dieſes Hofgericht ließ am 12ten Wintermonates zwo Satzungen bekannt machen, wovon eine die Ausnehmung der Urtheile und Beſcheide, das was bey der Reviſion zu beobachten iſt, die Einlieferung der Akten bey der Reviſionskanzeley *z*); die andere den Abruff beym Anſchlage, die Mittheilung der Verhandlungen und deren Zurücklegung, die Beybringung des Protokolles, der Abſchiede und vidimirten Kopeyen, und die Vollmachten betrifft *a*).

§. 212.

x) Autogr. et Tranſſ. T. V p. 29.

y) Coll. Hiſt. Jurid. T. I p. 222.

z) Coll. Hiſt. Jurid. T. I p. 225.

a) Coll. Hiſt. Jurid. T. I p. 229.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 212.

Wenn man diejenigen Generalkirchenvisitationen, welche die Generalsuperintendenten vor Wiederherstellung des Oberkirchenvorsteheramtes anstellen wollen, aber niemals zum Stande bringen können, ausnimmt, so ist in der schwedischen Regierungszeit nur eine einzige Generalkirchenvisitation, und zwar in diesem 1687sten Jahre, bestellet gewesen. Hierzu war ein Landrath, der nicht Oberkirchenvorsteher war, ernennet, welcher nebst dem Generalsuperintendenten, diesen Auftrag in einer Reihe durch das ganze Land ausrichtete *b*).

§. 213.

Im Anfange dieses Jahres waren die Bürgemeister Ladau und Bohle, und die Rathmänner Raspe, Schlüter, Ernst, Olrau, Walander und Schröder im Rathstuhle. Remmin und Kellner verwalteten die Kanzeleyämter *c*). Im Anfange des großen Jahrmarkts zerfiel Bürgemeister Bohle mit dem Rathsherren Ernst, einer Bude wegen, welche Bohle einem Rigischen neben der Bude des Ernsts anweisen lassen. Dieser übete nebst seinem Budenburschen Gewalt aus, und als der Rath dieses Vergehen untersuchen wollte, verlangete Ernst, man sollte ihn beym Hofgerichte

b) Kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts S. 289 f. m. H. Dieser Schriftsteller will die in russischen Zeiten gehaltenen Kirchenvisitationen für keine Generalvisitationen gelten lassen: und er mag wohl Recht haben.

c) Rathspr. 1687 S. 1.

richte belangen. Konnten Glieder des Rathes also verfahren, war es Wunder, daß unruhige Bürger also dachten. Ernst beharrete bey seinem Ungehorsam, und berief sich ehe die Untersuchung angefangen werden konnte, schon auf das Hofgericht: welches ihm, weil es wider die Privilegien war, nicht verstattet ward. Es war nicht genug, daß Ernst ungehorsam war; er verführete auch seinen Burschen, daß er es seyn muste. Ernst selbst wandte sich in einer Bittschrift an das Hofgericht, ergriff die Appellation zum zweytenmal, und erhielt wiederum abschlägige Antwort. Jene Bittschrift war bitter und anzüglich. Sie ward mit Wärme beantwortet, am 27sten Jänner. Unterdessen war der Budenbursche mit Hülfe des Landeshauptmannes ergriffen und befraget worden, welcher gestand, er hätte alles auf Befehl seines Herren gethan. Am 28sten sprach der Rath wider Ernsten ein Ungehorsamsurtheil, strafete ihn auf 200 Reichsthaler, und ermahnete ihn bey hoher Strafe, hinführo e. e. Rathe und dem regierenden Herrn Bürgemeister besseren Respekt, Gehorsam und Ehrerbiethigkeit zu erweisen. Der Bursche Hanns Ernst Hövener ward verurtheilt, im Vorhause des Rathhauses niedergeleget, und mit dreyzig Schlägen auf das Hemde durch den Kubjas wacker abgestrafet zu werden, oder wenn er selber Mittel hat, solche, jedoch innerhalb dreyen Tagen, mit dreyzig Rthalern zu lösen. Beide Urtheile wurden am 28sten Jänner eröffnet. Die Exekution wider Hövener ward dem Vogteygerichte aufgetragen. Er lösete sich mit dreyzig Thalern, und ward in Freyheit gesetzt.

1687 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

gesetzt. Rathsherr Ernst aber ergriff am 4ten Hornung die Appellation an das Hofgericht. Einmüthig beschloß man, ihm solche zu versagen, weil die Sache von Amts wegen vorgenommen, eine dem Rath zugefügte große Beleidigung und geschwächte Gerichtsbarkeit betreffe, das Urtheil Ungehorsams halben gesprochen, und eine Geldbuße enthalte. Hövener war so dreist, daß er den Rath beym Hofgerichte belangete. Der Rath bath, er mögte mit seinem Vorladungsgesuche abgewiesen werden. Der Rathsherr Ernst suchte bey dem Hofgerichte um eine außerordentliche Appellation an. Daß diese nicht statt finden könne, bewies der Rath mit acht Gründen. Der Hövener führete sich gegen die Rathsglieder so trotzig, ungestüm und grob auf, daß sie sich genöthiget sahen, bey dem Landeshauptmann um Schutz zu suchen. Ernst, welcher beym Hofgericht abgewiesen worden, wandte sich an das Generalgouvernement. Ernst wollte auch in andern Sachen den Rath für seinen Richter nicht erkennen. Am 3ten May sprach das Hofgericht, daß Rathsherr Ernst den Rath für seinen Richter erkennen sollte. Er wandte sich abermal an das Generalgouvernement. Als er hierauf in einer Privatsache exequiret werden sollte, berief er sich auf den König, und ward deswegen, wiewohl ungerne, von dem Landeshauptmanne in Schutz genommen. Endlich verglich sich Ernst mit dem Rathe *d*), obgleich der Oberfiskal für hundert

d) Rathspr. S. 5—7. 9—13. 20—23. 29. 36 42—44. 51—57. Kopeyb. S. 16. Prot. S. 60—64. 66. 72—77. 90. Kopeyb. S. 33. Prot.

hundert Loef Haber sich seiner angenommen hatte. Am 4ten März ging der Rathsherr Christoph Raspe den Weg alles Fleisches. Als er am 21sten April begraben wurde, gingen vier Rathmänner bey dem Sarge e). Rathsverwandter Schröder bath, den 14ten April an Raspens Stelle einen Obergerichtsvogt zu verordnen. Die beiden Bürgemeister ernannten Schlütern, als ältesten Rathsherren zum Obergerichtsvogt, und Schrödern zu seinem Beysitzer, bis die Aemter umgesetzet würden. Schröder bath am 20sten ihn von diesem Amte oder von der Quartierherrschaft zu befreyen. Die Uneinigkeit im Rathstuhle machte, daß man dieses dem Gouvernemente zur Entscheidung überließ, und also das wahre Beste der Stadt nicht beherzigte. Am 9ten May übergab Schröder ein Rescript vom 3ten May, worinn der Gouverneur Soop verfügete, daß die Vertheilung der Aemter nach dem Ebenmaaße geschehe, damit nicht einer allein über sein Vermögen beschweret, und einige gar frey seyn mögen; zugleich aber ermahnete, daß alles in Einigkeit, Sanftmuth und Verträglichkeit zugehe. Dabey bath er nunmehr ihn entweder von der Gerichtsvogtschaft, oder von der Quartierherrschaft zu befreyen. Darüber setzte es mit dem Bürgemeister Ladau einen Wortwechsel, welcher nach seiner natürlichen Hitze, was Schröder

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Prot. S. 111. 119. 137. Kopeyb. S. 57. Prot. S. 227 f. 303. Remmins Buch S. 397. Kopeyb. S. 145. Prot. S. 451. 520.

e) Rathspr. S. 142. 225.

1687 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

der sagete, für Beleidigung aufnahm. Rathsherr Ernst spielete mit Schrödern unter einer Decke. Am 20sten Brachmonats überreichete Schröder noch ein Reskript vom 3ten Brachmonates, worinn der Gouverneur Soop nochmal ermahnete, Schrödern mit der Last, die Walander billig tragen sollte, zu verschonen. Nun nahmen die Bürgemeister ihm die Gerichtsvogtschaft ab, und legeten sie Walander zu, der rundaus erklärete, er würde sich mit dem hitzigen Schlüter nicht vertragen können *f*). Am 15ten Brachmonates wollte Rathsherr Schlüter Bürgemeister Ladau nicht für seinen Richter erkennen. Dieser bath am 31sten August wider jenen um Exekution wegen einer Foderung, welche aus einem Vorschusse zur schwedischen Reise des Bürgemeisters Bohle herrührete. Schlüter sagete: er wolle ihm ein altes Pferd geben. Ladau bath zu verschreiben, wie Schlüter ihm ein altes Pferd darauf zu reiten geben wolle. Schlüter läugnete das letztere, und sagete, **ein Schelm habe es geredet, und soll es ihm auch nachsagen.** Bey diesem unanständigen Wortwechsel stand der Rath auf, und verließ die Rathsstube. Nur der Sekretar blieb bey dem Protokolle sitzen, und erwartete, was ein so ärgerliches Betragen für ein Ende nehmen würde. Ladau kam wieder herein, und bath zu verprotokolliren, wie ihm von Herrn Schlütern Gewalt geschehe, also daß er keinen Frieden haben könne. Wie dieser hinausgehet, kömmt Schlüter ein, und bittet auch

f) Rathspr. S. 214. 217 f. 221. 230. 246. 314—317. 451 f. Act. publ. Vol. IV n. 55.

auch zu verschreiben, wie Herr Bürgemeister Ladau ihm abermal, gleichwie in der Rathsstube geschehen, gedräuet, und in Gegenwart einiger Herren draußen seinen Stock wider ihn aufgehoben hätte. Also endigte sich diese Sitzung, worüber die Feinde des Rathes in die Hände klatschten. Ladau vertheidigte sich am 10ten Herbstmonates nachdrücklich. Endlich ward Schlüters Einrede verworfen: welcher nach damaliger Weise nach Riga reisete, und sein Bestes sagete *g*). Wider Ladauen und Maxen wurde die Sache der Kirchenbank wegen beym Hofgerichte fortgesetzet. Jene suchten sie an die Liquidationskommission zu bringen *h*). Am 25sten May handelten alle Rathsherren wider die Bürgemeister, einer mit mehr Hitze als der andere *i*). Bald darauf geriethen beide Bürgemeister dermaßen an einander, daß Ladau am 1sten Brachmonates sagen ließ, er käme nicht eher zu Rathhause, bis Bohle sich erkläret, ob er Feind oder Freund wäre. Beide Bürgemeister reiseten, wie auch Rathsherr Schlüter, einer nach dem andern, nach Riga, und sageten, wie man leicht erachten kann, ein jeder sein Bestes *k*). Bey diesen mit Haß und Verbitterung verknüpften Mishälligkeiten, welche bis zur öffentlichen Feindschaft gingen, muste die Achtung der Oberen, die Ehrerbiethigkeit der Unterthanen, die Furcht der Feinde, und die

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

g) Rathspr. S. 437. 623 f. 636—640.

h) Rathspr. S. 129. 414.

i) Rathspr. S. 347.

k)) Rathspr. S. 374. 596.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Liebe zum gemeinen Besten verschwinden. Die Glieder des Rathes kamen sehr unfleißig auf das Rathhaus; die gegenwärtigen ließen eine Bewahrung wider die abwesenden verschreiben, und gingen unverrichteter Sachen auseinander: bedachten aber nicht, daß die meisten unter ihnen es nicht besser machten *l*). Bisweilen waren beide Bürgemeister allein, oder nebst einem Rathmanne zugegen. Walander wollte gar seinen Dienst niederlegen, woran er wohl gethan hätte, indem er des gepachteten Landgutes, Meyershofs, wegen, oft abwesend war. Diese Mishälligkeiten hatten endlich sehr nachtheilige Folgen. Denn sie bewogen den Generalgouverneur, dem Landeshauptmann anzubefehlen, so oft es nöthig seyn würde, den Rathssitzungen beyzuwohnen. Wem konnte dieses angenehmer seyn, als dem Freyherren von Taube, welcher vermuthlich, da er zur Huldigung nach Riga gereiset war, diesen Anschlag schmieden helfen, und das Rescript unterm 10ten Herbstm. nicht nur selbst mitbrachte, sondern auch am 28sten beiden Bürgemeistern überreichte. Zugleich verboth der Generalgouverneur alle unanständige Zänkereyen und unnütze Streitigkeiten zu Rathhause, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der Rathsgenoß, welcher sich mit andern, es sey mit Worten oder mit der That, auf dem Rathhause vermischet, oder sich in seinem Amte ungehorsam beweiset, mit Entsetzung seines Amtes, nach Beschaffenheit der Sache angesehen werden sollte. Die meisten Herren des Rathes waren darüber aus dermaßen mißvergnügt. Der Bürge-

l) Rathspr. S. 383 f. 400. 408. 677 f.

Bürgemeister Ladau, der um das Geheimniß wuste, meynete, diese Anstalt gereiche zu mehrerer Ruhe und Ehrerbiethigkeit. Bürgemeister Bohle, der doch vorher mit zugeschüret, trat nun auf die Seite der Rathsherren, und hielt dafür, es wäre den Privilegien zuwider. Diese thaten dem Generalgouverneur am 4ten Weinmonates eine weitläuftige Vorstellung, welche Ladau nicht unterschrieb. Indessen verlangete der Landeshauptmann, daß, um völlig zu triumphiren, der worthabende Bürgemeister und ein Rathsherr am 5ten zu ihm kommen, und ihn nach dem Rathhause begleiten sollten. Kein Mensch wollte hiervon wissen. Nur der Bürgemeister Ladau gab zu verstehen, das generalgouvernementliche Rescript wäre auf königlichen Befehl ergangen. Er trat sogar ab, da die Vorstellung an den Generalgouverneur und an den Landeshauptmann von den übrigen unterschrieben ward. Am 5ten Weinmonates fand sich der Landeshauptmann auf dem Rathhause ein, ließ oberwähntes generalgouvernementliches Rescript und seine Instruktion verlesen, und nahm Sitz, begab sich aber bald darauf hinweg. Nicht lange hernach ging ein abermaliges Schreiben des Generalgouverneurs unterm 13ten Weinmonates ein, worinn er im Namen des Königes begehrete, den Landeshauptmann bey den Sitzungen, wenn er es für nöthig achtete, zuzulassen, und die Widerspänstigen und Ungehorsamen zu strafen dräuete. Ladau lachete heimlich, und kam, da die Gefahr am größten, nicht zu Rathhause. Am 19ten beschlossen die übrigen, diese Privilegiensache den Gilden mitzutheilen. Es

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

war billig, daß diejenigen, welche die Vorzüge des Rathes den Gilden verrathen hatten, nun in ihrer Angst den Gilden wieder unter den Mantel krochen. Die große Gilde war der Meynung, man müste über Privilegien halten, und sich gerade an die Majestät wenden. Die kleine Gilde wollte sich mit nichts einlassen. Bürgemeister Bohle, der vorher genug geklaget hatte, ward nun als derjenige angesehen, welcher die Gilden wider den Landeshauptmann und den Generalgouverneur aufwiegelte, folglich wider das Beste des Königes handelte. Der Generalgouverneur schrieb ihm am 27sten Weinmonates ein donnerndes Rescript, und verboth die Zusammenkünfte der ganzen Bürgerschaft, ohne Wissen und Willen des Landeshauptmanns *m*). Bohle, welcher das Ungewitter aufziehen sah, bemühete sich schon am 5ten Weinmonates die Glieder des Rathes wieder zu vereinigen, mit dem Verlangen, sie mögten alle Rechtshändel sowohl mit einander, als auch mit dem Rathe fahren lassen, und in guter Einigkeit mit einander leben. Er hätte hinzusetzen sollen, alle ihre Kräfte nicht wider sich selbst verzehren, sondern wider ihre Feinde zum wahren Besten der Stadt anstrengen. Nach gehaltener Unterredung beliebete man zu spath, daß ein jeder seine Bittschrift und Händel vom Hofgerichte zurückfodern, und hiermit alle Streitigkeit aufgehoben seyn sollte, nicht weil es der gesunde Menschenverstand

m) Rathspr. S. 674 f. 677. 679. 687. 688—693. 712—716. 731. 748. 788—796. Kopeyb. S. 214—226. Act. publ. Vol. IV n. 56. Reimmins Buch 512—514. 517.

stand und die Wohlfahrt der Stadt es erfoderte, sondern weil der Generalgouverneur und das Hofgericht dem Rathe Friede und Einigkeit so oft zum höchsten empfohlen hatte. Es wurden also folgende Rechtshändel aufgehoben: 1) e. e. Rathes wider Herrn Bürgemeister Ladau; 2) Ebendesselben wider den Postmeister Maren; 3) Herrn Bürgermeister Ladauen wider e. e. Rath; 4) Herrn Postmeister Maren wider ebendenselben; 5) e. e. Rathes wider beide Gilden wegen des Briefes; 6) e. e. Rathes wider Altermann Dorant; 7) Herrn Rolof Ernsts wider den Rath; 8) Ebendesselben wider Herrn Bürgemeister Beh en: und 9) Herrn Oberfiskals Wagner wider den Rath, als einer Folge, wegen der Sache des Herrn Ernsts. Dieses sollte den Gilden von dem Bürgemeister angekündigt werden *n*). Der Bürgemeister Bohle, welcher das generalgouvernementliche Schreiben vom 27sten Weinmonates nicht verdient zu haben glaubete, berief sich am 4ten Wintermonates auf seine Unschuld und auf das Protokoll, und wollte vernehmen, ob der Rath ihn, oder er sich selbst vertheidigen sollte. Am 30sten entspannen sich neue Händel zwischen den Bürgemeistern, worüber Ladau aufstand, und hinweg ging. Ein neuer Rechtshandel nahm beym Hofgerichte zwischen Ladauen und dem Rathe seinen Anfang. Man setzte in ihn ein völliges Mistrauen, und beliebete, daß die Briefe an

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

n) Rathspr. S. 694—696.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den Rath nicht anders, als auf dem Rathhause eröffnet werden sollten o).

§. 214.

Am 23sten Herbstmonates schritt man zur Rathswahl, welche die schädlichsten Folgen hatte. Man sah, daß man den Bürgermeister Ladau gerne einen tüchtigen Mann entgegen setzen, und dadurch seine Hitze dämpfen wollte. Erwähnter Bürgermeister warnete, aber umsonst. Man wählete mit Zeddeln, und ließ den Notar Kellner einfodern. Wie die Zeddel eröffnet worden, befand man daß zwo Stimmen auf den Sekretar Kemmin, zwo auf den Altermann Otto Hagedorn und zwo auf Johann Friederich Haack gefallen wären. Der wortführende Bürgemeister gab für Kemmin den Ausschlag. Ladau bezeugete sich mit Gelassenheit schon unwillig. Kemmin selbst sah gar wohl die Folge ein und erklärete sich, er hätte weder den Vorschlag noch den Ausschlag hindern können, wenn aber etwa das Sekretariat und das Rathsherrenamt nicht in einer Person verknüpfet werden könnten: so bäthe er, ihn mit dem Letzteren zu verschonen. Kemmin hatte also die Glocken schon läuten hören. Die Rathsherren hielten die erwähnte Verknüpfung für schicklich und möglich. Warum wäre sie nicht möglich gewesen, hätte der Rath nur in Einigkeit gelebet? Bohle fiel den Rathsherren bey, um seinen Amtsgenossen zu kränken:

o) Rathspr. S. 747. 794. 861—863. 865. Kopyb. S. 264.

ken: welcher in seinem Herzen Entwürfe machte, dieses alles umzustürzen. Bohle verfügete, alle bey den Rathswahlen gebräuchliche Feierlichkeiten zu beobachten und beyzubehalten. Walonder und Schröder, die beiden jüngsten Rathsherren, brachten den Neuerwählten aufs Rathhaus. Ehe Remmin den Eid leistete, sagete er, obgleich sein Beruff gar leichtlich behauptet und gerechtfertiget werden könnte: so müste man doch in gegenwärtigen Zeiten behutsam zu Werke gehen; derowegen wolle er sich auf allen Fall das Sekretariat, wovon er leben müste, vorbehalten haben. Zugleich erklärete er, daß er mit den bisherigen Rechtshändeln des Rathes nichts zu thun haben wollte. Unter diesen beiden Bewahrungen, und anders nicht, hätte er sich vorgesetzt, das Amt anzutreten. Das letztere hatte keine Schwierigkeit. In Ansehung des ersteren machte Ladau durch seine Stimme die übrigen zweifelhaft, und trat ab. Man beschloß also, ihn an allen Orten zu vertreten, weil es aber schiene, als wenn der Neuerwählte, auf den Fall, wenn er dieser Erwählung halben Unruhe bekommen mögte, sich an einem e. Rathe erholen wollte: so sagte man im Bescheide, daß der Rath sich hierzu nicht verbinden könne. Nach eröffnetem Bescheide trug Remmin an: „wenn e. e. Rath zurücktrete: so bliebe er bey seinem Sekretariate „allein. E. e. Rath hätte neulich beliebet, „daß er die Rathsherrschaft nebst dem Sekretariat zugleich haben sollte; wenn dieß nicht „anginge: so bedankete er sich der Ehre.“ Hierauf ward ihm geantwortet: „E. e. Rath

1687 Karl XI Johann III Feieder. Kasimir

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir „will dem neuerwählten Rathsherren bis mor-
„gen Glock acht Dilation und Bedenkzeit verstat-
„ten, auf e. e. Raths heutigen Abschied sich nä-
„her zu erklären: widrigenfalls muß e. e. Rath
„wider seinen Willen, was daraus erfolgen
„mögte, geschehen lassen.“ Ladau war, wie gedacht, abgetreten, nachdem er die Sache so, wie er wollte, seinem Entwurf gemäß eingeleitet hatte. Nachdem der letztere Bescheid verlesen, äußerte sich Remmin dergestalt: „Daß es nicht seine Meynung sey, seinen Re-
„greß an einen e. Rath zu nehmen, und den-
„selben in Schaden zu bringen, sondern wann
„e. e. Rath bey ihrem Schluß laut Protocolli,
„daß er nebst dem Sekretariat die Rathsherr-
„schaft haben sollte, auf welche Art er auch
„erwählet worden, verbliebe, dieneten die
„Bewahrungen nur zu seiner eigenen Versi-
„cherung.“ Nun ward nach dem Bürgemei-
ster Ladau geschickt, welcher sagen ließ: „Die
„Glocke wäre zwölfe, und was die anderen
„Herren thäten, damit wäre er zufrieden.“ Hierauf ward Remmin eingefodert, welcher seinen Amtseid ablegete, den Glückwunsch empfing, und zum Quartierherren verordnet ward. Man schickte noch einmal zu Ladauen weil noch nöthige Dinge, unter andern die Verwechselung des Wortes, zu verrichten waren. Allein unter dem Vorwande, es wäre zwölfe, wollte er nicht kommen. Man beschloß also, am folgenden Tage wieder zusammen zukommen. Dieses geschah am 30sten Herbstmonates. An eben demselben Tage ließ Bohle durch den Notar Ladauen das Wort übertragen, und berichten, der Rath würde

morgen

morgen gemeiner Angelegenheit halben zu Rath- 1687
hauſe kommen. Am 5ten Weinm. ließ Bohle, Karl XI
der unbäßlich war, erinnern, man mögte noch Johann
zweene Rathsherren erwählen, und die Erlaub- III
niß hierzu beym Generalgouverneur ſuchen, Friedr. Kaſimir
nicht in Anſehung der Wahl ſelbſt, ſondern des Lohns halben. Am 14ten Weinmonates reiſete Remmin nach Riga. Es ſcheint, er habe unter der Hand erfahren, der Generalgouverneur misbillige die ihn getroffene Wahl. Am 16ten ſchickte der Landeshauptmann ein generalgouvernementliches Schreiben vom 13ten, worinn unter Bedrohungen, der Generalgouverneur verlangete, daß Remmin, ob er Rathsherr oder aber Sekretar bleiben wollte, ſich erklären, und die Zahl der Rathsherren nicht vermehret werden ſollte. Am 2ten Wintermonates übergab Remmin ein generalgouvernementliches Schreiben vom 26ſten Weinmonats, worinn verfüget ward, daß er ſeiner freywilligen Erklärung zufolge bey dem Sekretariate verbleiben ſoll. Unterdeſſen hatte Rathmann Schröder am 2ten Wintermonates ſeinen Abſchied verlanget, und erhalten. Am 16ten Chriſtmonates wurden Johann Friederich Haack und Aelteſter Johann Jemmerling in den Rathſtuhl erkohren. Beide hatte der wortführende Bürgemeiſter Ladau vorgeſchlagen und nicht mehr. Kein Menſch dachte damals daran, daß nothwendig drey vorgeſchlagen werden müſten. Jedoch wurde des abweſenden Rathsherren Rolof Ernſts Stimme hierzu eingeholet. Man ſandte gleich nach den Neuerwählten, deutete ihnen die Wahl an, und daß ſie morgen auf das Rathhaus

und

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

und übermorgen feierlich in die Kirche geführet werden sollten, und schickte ihnen den Ehrenwein. Das geschah: Sie legeten den bey der neulichen Huldigung vorgeschriebenen Eid ab. Haack ward Untervogt und Quartierherr, Jemmerling Armenvater, Untergesetz- und Unterwettherr, wie auch Beysitzer im Stadtkonsistorium, und Walander Bauherr insonderheit beym Rathhause, Assessor im Stadtkonsistorium und Brandherr. Um aber die Neuerwähleten in die Kirche zu bringen, versammlete man sich auf dem Rathhause *p*).

§. 215.

Der großgildische Altermann Hanns Hille in Gegenwart der Aeltesten bath den auf Fastnacht erwählten Altermann Otto Hagedorn, und Aeltesten Heinrich Meyer zu bestätigen: welches geschah. Bey der Gelegenheit wurden sie befraget, ob sie den Prediger zu Koddafer, Cyriak Henne, zum Bruder angenommen hätten. Hille läugnete dieses nicht, sagete aber, es wäre auf Meyers Bericht geschehen, als wenn der Priester schon mit einem e. Rathe richtig wäre, unter dem Versprechen, er wollte eine Bescheinigung hierüber

p) Rathspr. S. 626. 634 f. 656. 669 f. 683—686. 695. 712 f. 731 f. 736. 746. 840. 860 f. 864—866. Act. publ. Vol. IV n. 38. 56.
Die Bürgerschaft widersetzte sich der Bestellung eines Stadtfiskales: aber in diesem Jahre drung der Rath mit Ernst darauf, jedoch muste er der ungehorsamen Bürgerschaft wegen das Generalgouvernement um Hülfe ansprechen. Acta publ. Fasc. III n. 20 §. 7. Rathspr. S. 77. 106. Kopeybuch S. 37.

über beybringen. Meyer antwortete, es wolle der Pastor sich bey e. e. Rathe einfinden, es würde auch schon geschehen seyn, wenn er nicht unbaß wäre. Die Gilde erhielt zum Bescheide: sie sollte dem Prediger das Brudergeld zurückgeben, ihn an e. e. Rath verweisen, und Meyern des ungegründeten Berichts wegen mit Strafe ansehen. Am 16ten Hornung ward dieser Geistliche Bürger, sandte seiner Krankheit wegen den Bürgereid schriftlich ein, erlegete das Bürgergeld, und erboth sich zu allen bürgerlichen Auflagen q). Sonst lag die große Gilde der kleinen in den Haaren. Schon am 23sten Hornung beschwerete sich jene, daß diese ihre Nahrung schmälerte. Der Rath war mit der großen einig, und wollte, weil Sekretar Remmin eben nach Riga reisete, dem Generalgouvernemente die Sache vortragen lassen. Am 26sten März erfolgete des Vicegouverneur Soops Resolution, in Abwesenheit des Generalgouverneurs, daß die Freyheit, die dem Altermanne ertheilt worden, sich keinesweges auf die Brüder erstrecke. Es könnten auch die Alterleute der kleinen Gilde von bürgerlichen Auflagen nicht frey seyn. Am 4ten May ward dem kleingildischen Altermanne Michael Dorant der Bier- und Branntweinsschank bey 20 Reichsthaler Strafe verbothen; im Uebertretungsfalle sollte auch Bier und Branntwein eingezogen werden. Dorant wendete sich an den Landeshauptmann, welcher sich seiner annahm. Da dieses nicht helfen wollte, ging er an die Regierung. Am 12ten May erfolgete abermal ein günstiges generalgouvernementliches

1687 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

q) Rathspr. S. 96—99. 110f.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

ches Schreiben für die große Gilde, der Rath beschloß also den Bescheid vom 4ten May auszurichten. Weil der Obergerichtsvogt dieses nicht that, erhielt er am 3ten Brachmonates den Bescheid, wenn er zwischen heute und morgen nicht exequirete, sollte er selbst exequiret werden. Dorant suchete aufs neue Hülfe bey dem Landeshauptmanne, der dessen Bittschrift dem Bürgemeister zustellete. Dieses wirkete wieder nichts, weil man die Privilegien, das Schreiben der Regierung, und den rechtskräftigen Bescheid für sich hatte: wovon man am 15ten Brachmonates dem Landeshauptmanne Nachricht gab. Am 13ten Heumonates kam ein Schreiben der Regierung in dieser Sache ein, woraus man ersah, daß Dorant den Rath mit Schmähworten angetastet hatte. Der Rath beliebete solches nicht nur der großen Gilde mitzutheilen, sondern auch zu beantworten, und Doranten zu belangen, welcher unter andern den Rath einen Vertilger der Bürger genennet, und gesaget hatte, es könne fast kein ehrlicher Bürger der Verfolgung wegen in Dörpat mehr leben. Sein Beyspiel wirkete bey einigen anderen, die, so wie er, nach Riga reiseten, und hinter des Rathes Rücken ihn anschwärzeten. Der Rath gebrauchte alle Behutsamkeit. Unterm 19ten August resolvirete der Generalgouverneur Hastfer, welcher nun aus Schweden wiedergekommen war, daß die kleingildischen Alterleute die Brau- und Schänknahrung nur so lange, als sie am Worte wären genießen sollten. In dem hierauf am 31sten August ergangenen Bescheide ward der großen Gilde die Schmachklage wider

Alter-

Altermann Reimann vorbehalten. Vermittelst dieses Bescheides wurde dem Altermanne Reimann, weil er nicht am Worte war, die Nahrung untersaget, dem Altermanne Dorant aber, welcher nun das Wort führete solche zugestanden. Weil dieser aber die Nahrung nicht trieb, sollte Reimann derselben nach einem anderen generalgouvernementlichen Rescripte, das im Herbstmonate einging, genießen: welches man der großen Gilde bekannt machete. Die Klage aber, welche der Rath wider Dorant erhoben hatte, ward wie oben §. 213 gedacht worden, niedergeschlagen *r*). In Ansehung der Schänkordnung, Hochzeitordnung und Kleiderordnung waren beide Gilden mit dem Rathe einig *s*). Der Generalgouverneur veranlaßte den Rath, von allen Aemterschragen bewährete Abschriften zu fodern *t*). 1687 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

§. 216.

Das Stadtkonsistorium war in diesem Jahre sehr unruhig, theils weil die Bürgermeister uneinig waren, theils weil ein jeder glaubete, seine Träume könnten mit Hülfe der Liquidationskommission erfüllet werden. Es mischte sich also in die Kirchen- und Armenhausrechnungen, machten Anfoderungen, die sich auf leere Geschwätze oder Ueberlieferungen alter Weiber

r) Rathspr. S. 124. 155. Act. publ. Fasc. III n. 20 §. 2 und 3. Prot. S. 194. 197. 278. 300—306. 344. 395 f. 400. 432 f. 523. 542. 608. 618. 631. 647. 675 f. 679. Kopepb. S. 174. 197. 254.

s) Rathspr. S. 760.

t) Rathspr. S. 266. 280. 433 f. 564 f.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Weiber gründeten, verlangete eine unbegränzte Gerichtsbarkeit über Kirchen und Schulbediente, sogar wenn diese Kläger waren, und in Schimpfsachen, und wollte in Uebertretungen wider das sechste Geboth die erste Untersuchung anstellen, und alsdenn die Uebertreter gleichsam dem weltlichen Gerichte zur Abstrafung übergeben. In den meisten Stücken schlug es einen bloßen. Was die Sünden des Fleisches betrifft: so untersuchte das Niedergericht, that in Ansehung der weltlichen Strafe den Ausspruch, und schickte die überwiesenen Verbrecher, der Kirchenbuße wegen, an das Konsistorium *u*). Von den Kirchenadministratoren ist gesaget worden, daß man sie nach Inhalt der Privilegien verordnet hat. Man gab ihnen das Recht einer freyen Verwaltung. Bisher hatte einer aus dem Mittel des Rathes, und jeder Altermann der Gilde einen Schlüssel zum Kirchenkasten gehabt; der Rath gab seinen Schlüssel ab: allein die Alterleute waren hierzu nicht zu bewegen *w*). Am 20sten Heumonates erhielten die Administratoren auf ihr wiederholtes Anhalten eine gemessene Instruktion *x*). Sie erhielten bald hernach auf Verfügung des Generalgouverneurs die Befreyung von allen bürgerlichen Auflagen *y*). Bis 1680 musten des Bürge-

u) Rathspr. S. 112. 120. 220. 475. 476. 528. 784. 805. Kopeyb. S. 45. 146.

w) Rathspr. S. 1. 2. 7 f. 13. 28. Kopeyb. S. 3. Prot. S. 59 f. 192. 194. 197 f. Act. publ. Fasc. III n. 20 §. 4.

x) Sie steht im Kopeyb. S. 199–203. Rathspr. S. 60. 116. 528. 551. 622–625.

y) Rathspr. S. 718 f.

Bürgemeiſters Brömſen Erben von den Einkünften der Kirche Rechnung thun, weil er allein ſolche verwaltet hatte. Auch Altermann Hanns Hille ward in Anſprache genommen, weil man vermeynete, er wäre von der Ruſſen Zeit her Kirchenvorſteher geweſen, ohne Rechnung abzulegen z). Ein Schalen- und Beutelträger, welcher ſich dem Adminiſtratoren widerſetzet, und das Geld bey ihm nicht abgeliefert, ſondern ihm ſchnöde Worte entbothen, und endlich ſich in dieſer Sache dem Rathe widerſetzet hatte, ward mit Gefängniß beſtrafet *a*). Als Otto Hogeborn Altermann der großen Gilde ward, entließ man ihn auf ſein ſchriftliches Anhalten, von der Adminiſtration, und ernennete Reinhold Johann Bösmann in ſeine Stelle *b*). Die Liquidationskommiſſion ſetzte ihre Verrichtungen in dieſem ganzen Jahre fort, und nahm, nach gepflogener Ueberlegung mit dem Rathe, allerley dienliche Maaßregeln zur Sicherheit der etwanigen Nachrechnungen *c*). Mit dem Rathhausbau fuhr man in dieſem Jahre fort *d*). Eine Laſt Kalk

1687 Karl XI Johann III Friederich Kaſimir

galt

z) Rathsſpr. S. 106. 300. 358 f. 363 f. 494.
a) Rathsſpr. S. 272. 280 ff. 286. 481 f.
b) Rathsſpr. S. 125.
c) Rathsſpr. S. 16 105 f. 119. 140. 187. 190. 207—210. 256—259. 311—314 322. 433. 437—439. 475 f. 494 f. 499. 506—508. 513—515. 521. 599—602. 605. 695. 714. 746. 841. 864 f. Act. publ. Vol. IV n. 57. Vol. II n. 46.
d) Rathsſpr. S. 27. 35. 51. 72 f. 78 f. 91. 106. 109. 114 f. 119. 127. 147. 155. 192 f. 198. 223. Act. publ. Faſc. III n. 20 §. 1.

1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

galt zweene Reichsthaler *e*). In diesem Jahre ward ein Accisкasten mit dreyen Schlössern verfertiget, wozu der Accisherr und beide wortführende Alterleute die Schlüssel hatten *f*). Die Bürgerschaft verlangete und erhielt, daß von jeder Gilde ein Aeltester mit bey dem Accisкasten sitzen, der Aelteste den Anfang machen, alle Monate ein anderer folgen, der aber ohne erhebliche Ursache, und ohne einen anderen in seine Stelle zu bitten, ausbliebe, jedesmal einen halben Reichsthaler Strafe bezahlen sollte *g*). Dem Accisherren wurde empfohlen, selbst von Seiten der Krone genaue Aufsicht zu haben, und allem Unterschleife vorzubeugen *h*). Die Aeltesten der großen Gilde wurden ihrer Verrichtung bey dem Accisкasten zu sitzen und — zu gähnen, bald müde, worüber sich der Altermann Hagedorn noch in diesem Jahre beschwerete *i*). Wer ein steinernes Haus bauete, genoß immer einer dreyjährigen Befreyung von allen Auflagen *k*). Von gewaltsamen Werbungen trifft man auch in diesem Jahre deutliche Spuren an *l*). In Ansehung der Heiligung des Sabbaths ward das Patent des Rathes vom 1sten May

e) Rathspr. S. 43.

f) Rathspr. S. 70. 262.

g) Rathspr. S. 326 f. 347. 385. Act. publ. Vol. II n. 20.

h) Rathspr. S. 440. 479 f. 491. 493. 500. 513. 555 f.

i) Rathspr. S. 730 f. 733.

k) Rathspr. S. 220 f. 251. 404. 420. 440. 445. 525.

l) Rathspr. S. 287 f.

May 1685 wiederholet, und dem wortführenden Bürgemeister aufgetragen, darüber zu halten *m*). 1687 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 217.

In diesem Jahre wurde der Sekretar **Remmin** nach Riga gesandt, theils um einen weiteren Zuschub zum Rathhausbau zu suchen, theils der Braunahrung wegen, theils die Freyheit der kleingildischen Alterleute anzustreiten, theils der Kirchenkastenschlüssel wegen, theils den Lohn eines e. Raths zu versichern, theils wider den Rathmann **Rolof Ernst** zu kämpfen. Er ward mit einer Beglaubigung und Anweisung versehen, und bekam einen Rathsdiener zur Aufwartung. Am 12ten März reisete er ab, und am 5ten April that er nebst Begrüßung von dem Gouverneur **Soop** seinen Bericht. Unterm 24sten März meldete er aus Riga, daß er von dem Gouverneur sehr gütig empfangen worden, daß Herr **Hastfer** königlicher Rath und Generalgouverneur, und Herr **Soop** Gouverneur geworden; daß der König mittelst Plakats befohlen hätte, alle königliche Räthe der Würde, welche die Reichsräthe gehabt, genießen zu lassen, und sie anders nicht, denn Ihro Excellenz zu nennen; daß man in Riga zweene reußische Bothschafter erwartete, die nach Spanien gehen sollten; daß am 23sten März sechs Schiffe aus

m) Rathspr. S. 304 f. 330—332. 334. 361. 379. 502. 543 f. 806. Der Landshauptmann both hierzu seinen Beystand an, vermuthlich, damit sein rathshofischer Krug desto mehr besuchet werden mögte.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Amsterdam angekommen, und zur Freude der Kaufleute noch dreyzig unterweges wären; endlich, daß der Assessor Segebade von dem Generalgouverneur nach Stockholm verlanget worden, daß man Se. Excellenz im May zurückerwartete, und alsdann viel neues hören würde. Hiermit wird hauptsächlich auf die Generalerbhuldigung gezielet. Die eigentlichen Verrichtungen Remmins findet man in der Resolution vom 26sten März, deren Inhalt ich zum Theil schon hin und wieder erzählt habe. Weil der Generalgouverneur abwesend war, muste das meiste ausgesetzet werden *n*). Von Quartiersachen ist merkwürdig, daß der Propst und Pastor Eggerdes in seinem Hause zu Dörpat Einquartierung tragen, und die Gesellen und jungen Kaufleute, weil sie offene Buden hielten, Geld zum Quartierkasten beytragen sollten; imgleichen, daß denen Civilbedienten, die in königlichen Verrichtungen nach Dörpat geschickt wurden, Quartier gegeben worden *o*). In Ansehung der Wiederlage für die Plätze, die zur Festung gezogen worden, ward die Stadt vertröstet. Bisweilen wollte man die Stadt mit ihrem Eigenthum befriedigen *p*). Acht Tonnen dörpatischen Maaßes gaben neun Tonnen Rigisch *q*). Nach dem Antrage

n) Rathspr. S. 157. 161. 174. Kopeyb. S. 71 f. Prot. S. 175. 179 184 f. 188—192. Acta publ. Vol. XXII n. 57. Fasc. III n. 20.

o) Rathsprot. S. 3 f. 17. 48. 96. 219. 243. 264. 322. 688 ff.

p) Rathspr. S. 156. 187. 692. Acta publ. Vol. II n. 47.

q) Rathspr. S. 326.

Antrage der großen Gilde ward das Pfund Fleisch auf zwey Rundstücke gesetzt. Die Knochenhauer waren so keck, daß sie den Scharren verschlossen und kein Fleisch unter dritthalb Rundstück verkaufen wollten. Der wortführende Bürgemeister warnete sie bey zehen Rthaler Strafe, welche, weil sie im Ungehorsame verharreten, festgesetzet ward, mit der Anweisung, bey ebenderselben Buße am nächsten Sonnabend Fleisch im Schrangen feil zu halten, und es für zwey Rundstücke zu verkaufen r). Die Frau von Kaster legete einen Zoll an, und nahm von einem jeden auf- und abfahrenden russischen Boote zehen Rundstücke: worüber bey der Regierung Beschwerde geführet ward s). Wegen glücklicher Entbindung der Königinn von Schweden mit dem Prinzen Karl Gustav ward auf Verfügung der Regierung am 16ten Jänner ein Dankfest gefeiert t). Nikolaus Friederich Kniffius suchte die Advokatur bey dem Rathe, welche ihm versprochen ward, sobald als eine Stelle ledig werden würde. Dagegen legete Postler die Advokatur zwar nieder: ich finde ihn aber noch hernach als Advokat u). Die Bäcker wurden bey ihrer Nahrung unter dem Bedinge, gutes Brod zu backen, geschützet: doch wurde den Wittwen freygelassen, los Brod zu backen, und zum Verkauf umtragen zu lassen. Imgleichen ward der Ehefrau des Accisschreibers, Christoph Schelkants, vergönnet, Butter-

1687 Karl XI Johann III. Frieder. Kasimir

r) Rathspr. S. 489 f. 505. 509—511.
s) Rathspr. S. 541.
t) Rathspr. S. 28.
u) Rathspr. S. 81. 95. 725.

1687 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

kringel und Kuchen zu veräußern, weil die Bäcker solche nicht hätten *w*). Die Huren muſten den Markt reinigen *x*). Ein an die Kirchthüre angeschlagenes Pasquill ward nebst einer Pechhand von dem Scharfrichter auf öffentlichem Markte neben dem Pranger verbrannt *y*). Am 5ten Christmonates machte der Landeshauptmann dem Rathe bekannt, daß ein russischer Abgesandte hierher kommen würde, und verlangete für denselben Quartier, welches veranstaltet ward *z*). Der Stadt Sachsenhausen verstattete man eine Kollekte *a*). In Abwesenheit des königlichen Landgerichtsnotaren, führete der Stadtnotar das Protokoll *b*).

§. 218.

1688 Seit dem königlichen Schreiben, davon ich im vorigen Jahre erwähnet habe, hatte die livländische Ritterschaft weiter keine Vorstellungen wider die Reduktion gethan. Sie hielt sich dadurch gleichsam von neuem versichert, sie würde wenigstens nicht über die schwedischen Zeiten hinausgehen. Allein der König hatte hiermit, gleichwie mit der starken Versicherung vom Jahre 1681 und mit der Resolution von 1678 nur scherzen wollen. Seine wahre Absicht

w) Rathspr. S. 170. 221. 237. 363. 404. 446. 503. 544.

x) Rathspr. S. 208.

y) Rathspr. S. 239 f. 377 f. 384. Kopeyb. S. 42. Act. publ. Vol. XV n. 27.

z) Rathspr. S. 805—807.

a) Rathspr. S. 858. — 1688 S. 196. 202.

b) Act. publ. Vol. IV n. 92.

ſicht war, daß alles was von jeher ein herr- 1688
ſchaftliches Gut geweſen war, eingezogen wer- Karl XI
den ſollte. Und dieſes wurde in einem königs- Johann
lichen Schreiben an die Reduktionskommiſſion III
von neuem erkläret. Auf die Art würde nun Frieder.
faſt kein einziges Gut in ganz Livland privat Kaſimir
geblieben ſeyn, wenn nicht die Reduktionskommiſſion bey der Einziehung der Güter aus den Ordens- und polniſchen Zeiten eben ſo langſam und blöde zu Werke gegangen wäre, als ſie anfänglich bey den ſchwediſchen Verlehnungen gethan hatte. Dazu wollte man auch, die Rechte, der in den Regierungszeiten der Ordensmeiſter, Erzbiſchöfe, Biſchöfe und Könige von Polen erworbenen Güter erſt recht methodiſch zu Grabe bringen. Jedoch mogten auch die bereits in den Verhandlungen vor Augen liegenden Rechte der Ritterſchaft in Abſicht auf die ſchwediſchen Verlehnungen einige Gewiſſensbiſſe verurſachen. Man war derowegen darauf bedacht, ſolche beunruhigende und verhaßte Gegenſtände an die Seite zu ſchaffen. Eine ſchon 1681 von dem Adel übergebene, die Einziehung betreffende ausführliche Vorſtellung, wurde erſt itzt zurückgegeben, unter dem Vorwande, daß es ein nichts bedeutender Papierlappen wäre, weil er nicht namentlich, ſondern nur allgemein: **Landräthe, Landmarſchall und Ritterſchaft:** unterſchrieben worden. Die Landräthe beriefen ſich auf den Gebrauch von undenklichen Jahren her, nach welchem alle Memoriale, Suppliken, Deduktionen und Briefe nicht anders als allgemein unterſchrieben würden: erbothen ſich aber dennoch die zurückgegebene ausführliche Vorſtellung oder Deduktion auch

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

namentlich zu unterschreiben. Das war es aber nicht, was man haben wollte. Also wurde gedachte Deduktion nicht mehr angenommen. Nicht einmal der leidige Trost des Pachtbesitzes wurde allen vorigen Eigenthümern gelassen, obgleich dieses kurz vorher versprochen worden. Die Ritterschaft beschwerete sich darüber. Der Generalgouverneur foderte Beweis. Es wurden auf der Stelle zwey Beyspiele angeführet, nämlich Oberstwachtmeister Tödwen, und Stahls Erben: welche nicht allein der Pacht entsetzet, sondern auch alles ihres noch übrigen Vermögens beraubet und in jämmerliche Umstände versetzet worden. Man findet nicht, daß diesem Uebel damals abgeholfen sey; aber wohl, daß die Ritterschaft noch in der 1692 übergebenen Bittschrift, eine Hauptbeschwerde daraus gemacht, und sich erbothen hat, solche mit vielen Exempeln zu beweisen *c*).

§. 219.

Den 28sten Jänner nahm Graf Georg Sperling, königlicher Rath, Feldmarschall, und Generalgouverneur über Ingermannland und Kexholm *d*), von den Einwohnern dieser Länder

c) Versuch über die Geschichte von Livland S. 323–325 m. H.
Die Ausfuhre der Kupferplaten ward in Schweden am 4ten Heumonates wiederum verbothen. Seerecht S. 374–376. Auswahl S. 737.

d) Er stammete aus dem Mechelnburgischen her, wo dieses Geschlecht seit etlichen hundert Jahren geblühet hat, wie man aus Frankens A. und N. Mechelnburg ersiehet. Sie besitzen dort

Länder die Generalerbhuldigung zu Narva ein *e*). Am 5ten Jänner erklärete ſich der König in einem Schreiben an den Statthalter in Reval auf deſſen Befragung, wegen der Exekution auf gewonnene Urtheile, wowider das beneficium reuiſionis geſuchet wird *f*). Am 12ten Jänner erneurete der König eine Verordnung vom 11ten May 1665, daß, wer ſeine Hypothek zu rechter Zeit und am gebührenden Orte inprotokolliren laſſen, deſſen Recht in allen Stücken ungekränkt bleiben ſoll *g*). Ein königliches Edikt vom 30ſten May befiehlt, daß die Sachwälde in Baurenſachen auf die Bittſchriften ihren Namen ſetzen ſollen *h*). Der König verfügete am 20ſten Heumonates mit-

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

Gg 5

dort anſehnliche Güter. Georg Sperling, der ältere, trat in ſchwediſche Dienſte, that ſich im dreyzigjährigen Kriege als Generalfeldwachtmeiſter hervor, ward 1645 Befehlshaber zu Halmſtadt, und pflanzte ſein Geſchlecht in Schweden fort. Sein Sohn, Georg der jüngere, von welchem hier die Rede iſt, ſtand bey dem Könige Karl *XI* in großen Gnaden, hatte viel zu ſagen, und ward von ihm in den Grafenſtand erhoben. Gauhe Adelslexik. Th. I S. 1744 Th. II S. 1096. Killani Nachricht von livländ. Gütern S. 153, wo ſchon eines ſchwediſchen Hauptmannes Kaſpar Otto Sperlings gedacht wird, dem Guſtav Adolph am 21ſten Weinmon. 1626 Selſau, Kronenhof und Muskowitz geſchenkt hat.

e) Relch S. 624–626.

f) Livl. Landesordn. S. 475. Auswahl S. 265.

g) Livl. Landesordn. S. 476.

h) Livl. Landesordn. S. 654.

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

mittelst Schreibens, wie man sich zu verhalten habe, wenn die Parten den ausgesprochenen Urtheilen ein Genüge zu thun sich langsam und unwillig finden lassen *i*). Am 9ten Herbstmonates befahl der König in einem Briefe, daß die Lehrkondukteure für des Adels gleiche geachtet, und nach dem Duellplakate, wenn sie sich dawider versehen, geurtheilet werden sollen *k*). Am 29sten Wintermonates gab dieser Monarch eine Resolution, die Exekution und Wardierung betreffend *l*). Von eben dem Tage ist ein königliches Rescript vorhanden, den Rechtsgang und die Jurisdiktion in Duellsachen betreffend *m*). Bisher war die ungleiche Hakenzahl der Maaßstab, wornach der Adel der Krone die Auflagen entrichtete. In diesem Jahre ward ein Idealhaken angenommen, und nach demselben alle Bauerhaken im Lande gegen einander verglichen. Nachdem man nämlich vorausgesetzt hatte, daß für sechzig Albertsthaler Nutzung von Bauerländern ein allgemeiner Revisionshaken seyn soll. So wurden bey einem jeden Gute die Frondienste und Abgaben von den Bauerländern nach einer allgemeinen Taxe zu Gelde geschlagen, summiret und mit 60 getheilet; der Quotient war die festgesetzte Hakenzahl eines jeden Gutes. Nach dieser auf solche Art ausgefundenen unveränderlichen Hakenzahl werden die gewöhnlichen Auflagen abgemessen, die außer-

i) Livl. Landesordn. S. 477. Auswahl S. 267.
k) Livl. Landesordn. S. 478 ff. Auswahl S. 268.
l) Livl. Landesordn. S. 480. Ausw. S. 269.
m) Landesordn. S. 482. Auswahl S. 271.

außerordentlichen aber über das ganze Land vertheilet. Die Ritterſchaft behauptet, daß dieſe Hakenzahl nicht verändert werden könne, ohne die Grundverfaſſung des Landes zu zerrütten *n*). 1688 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

§. 220.

Das livländiſche Hofgericht hat am 14ten Jänner eine Satzung bekannt machen laſſen, welche von der Reviſion, der Erklärung, den dilatoriſchen Einreden, und dem Legeſchein handelt *o*). Der Rath zu Reval ließ, mit Einwilligung der Gilden, am 18ten May eine Hochzeitordnung ausgehen. Sie beſteht aus dreyzig Artikeln, und enthält gute Vorſchriften, die alle zur Abwendung eines unnützen Aufwandes gereichen *p*). Vom 18ten Heumonates iſt ein Atteſtat des rigiſchen Rathes vorhanden, wie es mit einer unbeerbt hinterlaſſenen Wittwe, Schulden wegen, zu halten *q*). Kurz vorher, am 23ſten März hatte erwähnter Rath dem dörpatiſchen eine Nachricht von der Morgengabe ertheilet *r*). Unterm 30ſten May hatte eben dieſer Rath eine Nachricht gegeben, wie es in Riga gehalten werde, wenn über die Verlaſſenſchaft nach des Mannes Tode ein Concurſus creditorum ſich eräuget *s*).

§. 221.

n) Abbildung des livländiſchen Staatsrechtes S. 82–93.

o) Coll Hiſt. Jurid. T. I p. 232.

p) Remmins Buch S. 548–563.

q) Remmins Buch S. 547.

r) Remmins Buch S. 546.

s) Remmins Buch S. 544 f.

§. 221.

1688 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Der Herzog von Kurland hatte, nebst der kurländischen, semgallischen und piltischen Ritterschaft, dem Könige von Polen zum Türkenkriege zwölf tausend ein hundert sechs und sechzig Reichsthaler und zweene Florene gegeben. Der König stellete dagegen am 20sten März dieses Jahres zu Grodno eine Versicherung aus, daß dieses ihren Rechten nicht nachtheilig seyn, oder zur Folgerung dienen sollte *t*). Den 20sten Wintermonates ging des Herzog Friederich Kasimirs erstere Gemahlinn, Sophia Amalia von Nassauſiegen mit Tode ab *u*). Nachdem sie mit ihrem Gemahle über sechs Jahre im Ehestand gelebet hatte, ohne zu gebären, gab sie ihm fünf Kinder: 1) Friederichen am 3ten April 1682, welcher am 11ten Hornung 1683 wieder die Welt verließ; 2) Maria Dorothea den 23sten Heumonat. 1684, vermählt mit dem Markgrafen Albrecht Friederich von Brandenburg am 30sten Weinmonates 1703, Wittwe am 21sten Brachmonates 1731, gestorben am 17ten Jänner 1743, als eine Mutter dreyer tapferen Söhne; 3) Eleonore Scharlotte, geboren den 11ten Brachmonates 1686, vermählt mit Ernst Ferdinand, Herzog von Braunschweigbevern, am 5ten August 1714, Wittwe den 14ten April 1746, erblaßt den 28sten

t) Ziegenhorn in den Beylagen Nr. 225. S. 275.

u) Kelch S. 626. Hingegen Lohmeier Th. II Tab. CXVII und Hübner Th. I Tab. 98 setzen dieses Absterben auf den 25sten Christmonates. Der Verfasser der Description de la Livonie hat den Todestag nicht angegeben.

28ſten Heumonates 1748, eine Mutter des bekannten Prinzen Auguſt Wilhelms von Bevern, Gouverneurs zu Stettin; 4) Amalia Luiſe, geboren am 27ſten Heumonates 1687 *w*), vermählt mit Friederich Wilhelm Adolph, Fürſten von Naſſauſiegen am 6ten März / 20ſten April 1708, Wittwe am 13ten Hornung 1722 *x*), und 5) Chriſtina Sophia, welche am 15ten Wintermonates 1688 die Welt erblickt, und ſolche ſchon am 22ſten April 1694 wiederum verlaſſen hat. In dieſem Jahre wurde der Reichstag zu Grodno zerriſſen, weil der König und die Königinn verlanget hatten, der älteſte Prinz Jakob ſollte neben dem Könige auf dem Throne ſitzen. Damit er nun die abſchlägige Antwort nicht ſelbſt anhören mögte, wandte er vor, er wollte den Herzog von Kurland und die Stadt Riga beſuchen *y*). 1688 Karl XI Johann III Friederich Kaſimir

§. 222.

In Dörpat beſtand der Rath in dieſem Jahre aus folgenden Perſonen, den Bürgermeiſtern Ladau und Bohle, und den Rathsherren, Schlüter, Ernſt, Olrau, Walander, Haack und Jemmerling. Kemmin war

w) In der Deſcription de la Livonie heißt ſie Luiſe Amalia.

x) Ihren Sterbenstag habe ich nicht gefunden.

y) *Pufendorf* Rer. Brand. lib. XIX §. 61 p. 1584 b. Lengn. Geſchichte der Lande Preußen Th. VIII S. 273—275. Kurz darauf bekam er Heurathsgedanken, welche er ſich aber auch wieder vergehen laſſen muſte. Ebend. S. 281. Canitz S. 363. 367—370.

1688 Karl XI. Johann III Frieder. Kasimir

war nun bloß Sekretar z). Schon am 11ten Jänner zerfielen Ladau und Schlüter mit einander um unerheblicher Dinge willen. Der abgedankte Rathsherr Schröder wollte nicht unter den Niedergerichten, sondern unmittelbar unterm Rath stehen: wobey er geschützt ward. Nicht lange darauf geriethen Schlüter und Walander in Streit. Der Unfleiß einiger Rathsherren ward bemerkt. Bürgermeister Ladau ward wider Bohlen aufgebracht, und wollte den Rath nicht weiter für seinen Richter erkennen *a*). Weil Ladau nach Schweden reisen wollte, kamen beide Bürgermeister am 28sten August zusammen, bestimmten die Vertheilung der Aemter, und beliebeten, daß solche zur gewöhnlichen Zeit nach Michaelis eröffnet werden sollte. Der ehemalige Rathsherr Schröder muste alle bürgerliche Lasten tragen. Die Vertheilung der Aemter erregete neue Unruhe. Schlüter wollte sich derselben nicht unterwerfen, sondern berief sich auf die übrigen Herren des Raths, welche über ein Vorrecht der Bürgemeister nicht erkennen wollten. Schlüter ergriff eine jede Gelegenheit zu zanken, sogar mit den Rathsdienern *b*).

§. 223.

Der Generalgouverneur Hastfer, welcher nun in den Grafenstand erhoben worden, machte dem Rathe schon im May bekannt, daß er

z) Rathspr. S. 1.

a) Rathspr. S. 9—11. 30 f. 39. 68 ff. 248. 395 f.

b) Rathspr. S. 628. 723 f. 729 ff. 751—753. 770. 827. 920. 926—928. 932.

er im Heumonate nach Dörpat kommen wollte. Man setzte die Beschwerden der Stadt auf, um ihm solche zu übergeben *c*). Sie betrafen die Vorkäuferey und Marketennerey, die Brauerey der kleinen Gilde, die Einquartierung, die Viehweide, das zur Festung eingezogene Land, den Landhandel der Bürger, die Hökerey der Russen, und ihren unbefugten Handel auf dem Lande, und am Peipus, nebst ihrem Kornhandel im Jahrmarkte, die Fischerey im Emmbach und den in demselben fließenden Bächen, drey Bauerhütten in der allewekülliſchen Vorstadt, und die Reinigung der verschlämmeten Stadtgräben durch Soldaten. Diese Beschwerden wurden den Alterleuten und Aeltesten beider Gilden vorgelesen. Die kleine Gilde erinnerte der Böhnhaserey wegen. Die große Gilde verlangete noch etwas Sr. Excellenz vorzutragen, welches bewerkstelliget werden sollte. Der Rath setzte noch einige Punkte, insbesondere der Stadtgüter, der Fischwehren und der Salarien halben hinzu. Als nun alles ins Reine gebracht worden, las man es am 21sten Heumonates nochmal den Alterleuten und Aeltesten vor, welche sich dafür bedanketen und bathen, das Beste bey dem Herrn Generalgouverneur zu thun. Um diese Beschwerden ihm zu überreichen, wurden Rathsherr Schlüter, Sekretar Remmin, und die Alterleute verordnet *d*). Das Gut Kaster verlangete nunmehr

1688 Karl XI Johann III Friedes. Kasimir

c) Rathspr. S. 377. 395. 425. 430 f. 433.

d) Rathspr. S. 434—437. 440 f. 472. 474. 483. 494. 514—516.

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

mehr auch von den Stadtfischern Zoll e). Im August kam der Generalgouverneur an, und ward von einigen Herren des Raths, nämlich Bürgemeister Ladau und Rathsherr Olrau, und den Alterleuten bewillkommet f). Beym Abschiede erhielt der Generalgouverneur eine silberne inwendig vergoldete Kanne, die 88 Rthaler 48 Weißen, und eine silberne Schale, welche 34 Rthaler 44 Weißen kostete, der Landeshauptmann zweene silberne Becher zu 46 Rthaler 32 Weißen, der Etatssekretar Segebade 30 Rthaler, der Einspänniger 2 Rthaler, der Trompeter eben so viel, und Segebadens Aufwärter einen Rthaler g). Ehe er nach Dörpat kam, hatte er am 4ten April auf des Landeshauptmanns Memorial eine Resolution gegeben, die Maaß und Gewicht, Bier- Fleisch- und Brodtaxe, Unterschleif in der Accise, Vorkäuferey und Landhandel, Unterschied im Handel, Bedrückung der neuen Bürger, Beförderung zu Ehrenämtern, wenn die Bürger lutherisch sind, unnöthige Unkosten bey Gewinnung des Meisterrechtes, Abschaffung der lubbenen Dächer, Pflaster der Straßen, Baufreyheit, Rathhausbau, Baracken, Einquartierung bey Herrenwittwen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, Brandordnung und Entheiligung des Sab-

e) Rathspr. S. 536 ff. 549—562. Kopeybuch S. 118. 141.

f) Rathspr. S. 566. 569. 579. 586 f. 622. 627. 632. 639. Kopeyb. S. 162. 179. 185.

g) Rathspr. S. 642.

Sabbaths betrifft *h*). Am 21ſten Auguſt ertheilte er zu Dörpat Reſolution auf die Einlage des Rathes und der beiden Gilden, welche von Quartierfreyheit, Viehweide und Wiederlage, Einſchränkung der Reußen, Landhandel der Bürger, Stadtfiſcher, allewekülliſchen Bauerhütten, Aufräumung der Trummen und Stadtgräben, Fiſchwehren, raubhöfiſche Gränze, ſotagiſchen falſchen Gränzſtein, Böhnhaſerey, Baufreyheit, und Zuſchub zum Rathhausbau handelt *i*). Am 30ſten Auguſt fiel eine Reſolution auf die Einlage des Rathes und der großen Gilde aus, welche die Marketennerey, die Krügerey auf den königlichen Gütern, die Brauerey der Kleingildiſchen, die Vorkäuferey und Landſchäumerey, die Handlungsfreyheit fremder Kaufleute, und die Nebennahrung des Apothekers belanget *k*). Den folgenden Tag erhielt die kleine Gilde eine Reſolution, worinn wegen der Einquartierung und Kontribution, der Brau- und Schänkfreyheit des wortführenden kleingildiſchen Altermanns, der Ordnung im Aufmarſchiren, und des Gewehrs, des ehrlichen Namens der Bürger und der Advokatenzahl, verfüget wird *l*).

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

An

h) Man findet dieſe Reſolution in Actis publ. Faſc. III n. 21. imgleichen in Remmins Buche S. 538—543.

i) Das Original wird angetroffen in Actis publ. Faſc. III n. 23.

k) Das Original iſt in Act. publ. Faſc. III n. 24.

l) Eine vidimirte Kopey iſt in Actis publ. Faſc. III n. 22. Coll. Hiſt. Jurid. T. III p. 711 ſeq.

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Am eben diesem Tage erging zwischen dem wortführenden Bürgemeister Laoau und dem Obervogte Schlürer eine Resolution, vermöge welcher der Vogt und dessen Amtsverrichtungen, nebst anderen gemeiner Stadt Aemtern, unter des wortführenden Bürgemeisters Aufsicht stehen; jedoch soll der Bürgemeister, wenn er wider des Vogtes Verfahren etwas zu erinnern haben mögte, die Sache glimpflich vornehmen, den Vogt jedesmal vorher, ehe etwas in seinem Verfahren geändert wird, hören, und daferne etwas darinn zu verbessern wäre, dasselbige förmlich nachsehen, damit des Niedergerichts Respekt dadurch gebührend beybehalten werden könne *m*). Denselben Tag resolvirete der Generalgouverneur in Ansehung des Kantoren, daß er auch in Kriegeszeiten seinen Lohn genießen und ein schwedischer Thaler zu 32 Rundstücken gerechnet werden soll *n*). Am 1sten und 5ten Herbstmonat. erhielt die dörpatische Rathskanzeley, theils von dem Generalgouverneur, theils von dem Rathe, eine Anweisung, wie sie sich verhalten, und daß der Notar dem Sekretar an die Hand gehen solle *o*). Vom 4ten Weinmonates ist ein königlicher Brief, in Ansehung des dörpatischen Bürgemeistergehalts im remminischen Buche vorhanden *p*). Am 8ten Horn. hat

m) Remmins Buch S. 916 f.

n) Remmins Buch S. 944.

o) Remmins Buch S. 563–567. Rathspr. S. 648. 650. 662. 671. Act. publ. Vol. IV n. 41.

p) S. 582 aber in schwedischer Sprache. Er bestätiget darinn die Salarien, welche die Bürge-

hat das Hofgericht die außerordentliche Appellation vom Spruche des dörpatischen Rathes nachgegeben *q*). Vom 30sten Wintermonates ist ein Hofgerichtsurtheil vorhanden, des Inhalts, daß das dörpatische Rathskollegium die Handlungen und Versehen seiner Vorfahren nicht verantworten dürfe *r*). Aber dieses hatte nicht gar lange vorher das Gegentheil gesaget, als der Rath von einem Hofgerichtsurtheile die Revision an den König genommen hatte. In diesem Jahre ward der Auditeur Friederich Schwarz Stadtfiskal, so sehr sich auch die Bürgerschaft dawider setzte. Er bekam den dritten Theil der Strafgelder in Sachen, die er ausführete, außer seiner Besoldung, und trieb dabey die Sachwalterey *s*). Emanuel Eichler, der Oberfiskal geworden war, legete die Advokatur beym Rathe nieder. Den Advokaten wurde angedeutet, sich fleißiger in ihrem Amte zu verhalten, oder man würde eine gewisse Ordnung machen. Am 18ten May legete Wilhelm Stoppenbeck den Advokateneid ab. Als die kleine Gilde über die Menge der Advokaten klagete, resolvirete der Generalgouverneur, der Rath würde selbst dahin sehen, daß ihrer nicht zu viel würden.

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Bürgemeister, Fritzberg, Meyer und von Brömsen genossen, auf eine Art, welche die besondere Beschaffenheit des königlichen Herzens deutlich vor Augen leget.

q) Remmins Buch S. 537.

r) Remmins Buch S. 394.

s) Rathspr. S. 268. 362. 486. 549. 671. 747. 767. Kopeyb. S. 60.

1688 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

den *t*). Endlich bestimmete der Generalgouverneur am 30sten August daß die Herrenwittwen, wenn sie bürgerliche Nahrung treiben, nämlich eines Bürgemeisters Wittwe drey Jahre, und eines Rathsherren oder Predigers Wittwe zwey Jahre, von allen bürgerlichen Auflagen frey seyn sollen *u*). Noch am Ende dieses Jahres bestätigte der König den vom Rathe formirten Besoldungsstaat, mit der gnädigsten Versicherung, nach Bezahlung der Stadtschulden den Lohn zu verbessern *w*).

§. 224.

Reinhold Johann Bösmann und Alexander Linsen wurden als Aeltesten der grosen Gilde bestätigt *x*). Hanns Simonson, welcher aus der kleinen Gilde in die große trat, versprach 50 Rthaler Brudergeld zu geben, welches er auch thun muste, weil er es angelobet hatte *y*). Inzwischen wurden die Gilden von dem Rathe angewiesen, nicht mehr Brudergeld zu nehmen, als in ihren Schragen enthalten *z*). Nach des Generalgouverneurs Ver-

t) Rathspr. S. 88. 252 f. 289. 312. 339. 671. 758. Fasc. III n. 22 §. 5. Rathspr. S. 73. 359.

u) Rathspr. S. 280. 323. 622. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 15. Vol. IV n. 40.

w) Rathspr. S. 439. 736. 742—744. 764. 934. 953. 1018. Kopeyb. S. 254. Act. publ. Vol. IV n. 59.

x) Rathspr. S. 149 f.

y) Rathspr. S. 189.

z) Rathspr. S. 276. 327. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 7.

Verfügung sollen fremde und einheimische Bürger, wenn sie der reinen evangelischluthe-rischen Kirche zugethan sind, zu den Ehren-ämtern bey dem Rathe und der Bürgerschaft gleiches Recht haben *a*). Der Altermann der großen Gilde, Hanns Hille, und der Aelteste Joachim Strokirch, waren Goldschmide *b*). Vermöge einer generalgouvernementlichen Resolution vom 13ten August kann einer Landpredigerwittwe das Bürgerrecht, und die bürgerliche Nahrung in Dörpat nicht versaget werden *c*). Derselben zufolge erhielte die Pastorinn Gummerti-n am 12ten Weinmonats das großgildische Bürgerrecht, und erlegete acht Speciesthaler Bürgergeld. Damit war die große Gilde nicht zufrieden, sie wurde aber an das Generalgouvernement verwiesen *d*).

1688 Karl XI Johann III Feieder. Kasimir

§. 225.

Am 19ten August des vorigen Jahres hatte der Generalgouverneur dem wortführenden Altermanne der kleinen Gilde die Brau- und Schänknahrung verstattet. In diesem Jahre verlangeten beide Alterleute dieses Recht, welches der Rath am 10ten Hornung dieses Jahres abschlug. Sie kehreten sich nicht daran; die große Gilde klagete am 16ten May, und am 12ten Weinmonates: und ungeachtet der Generalgouverneur in der Resolution vom

a) Rathspr. S. 276 f. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 8.

b) Rathspr. S. 758.

c) Remmins Buch S. 398.

d) Rathspr. S. 789 f. 817. 936.

1688 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

31sten August d. J. sehr deutlich bloß vom wortführenden Altermanne geredt hatte, beschloß dennoch der Rath am 24sten Weinmonats zuvor an denselben zu schreiben. Endlich mischte sich der Fiskal darein *e*). Die Bürger der kleinen Gilde überhaupt erhielten die Freyheit zur Hausnothdurft zu brauen: aber die Wittwen sollten ihr Handwerk und keine Schänknahrung treiben *f*). Am 2ten März sind ihre Aeltesten, Peter von der Hude und Erich Olofson Ruthe bestätiget worden *g*). Man wollte die Leinweber bey der Gilde nicht einschreiben, ob man sie gleich zu Brüdern annahm, sondern führete darüber eine besondere Rolle. Dieses wurde am 16ten März von dem Rathe völlig misgebilliget *h*). Der Generalgouverneur drang darauf, daß die Handwerker mit Schragen versehen würden. Der Rath wollte gerne dazu helfen: aber die Handwerker widersetzten sich zum Theil. Der Rath wollte den allgemeinen Schragen zum Grunde legen, welchen der Landeshauptmann ihm mittheilte. Man foderte von denen Aemtern, welche schon Schragen hatten, beglaubte Abschriften, und von den übrigen, daß sie ein Amt errichteten, und um Schragen bäthen. Die Kleinschmide sageten, sie wären stark genug ein Amt zu errichten, wenn auch die Grobschmide nicht zu ihnen träten. Dagegen waren damals

e) Rathspr. S. 77. 82 f. 328. 372. 774. 828. 872. 880. Kopeyb. S. 214.

f) Rathspr. S. 190.

g) Rathspr. S. 190.

h) Rathspr. S. 170 f. 184. 191.

damals nur zweene Bäcker und eben so viele Semischgärber. Der Töpfer waren drey: sie wollten gerne ein Amt errichten, aber die dazu erfoderlichen Kosten fielen ihnen zu schwer. Der Rath versprach ihnen, behülflich zu seyn. Am 18ten May erkläreten die Grobschmide, sie wollten sich mit den Kleinschmiden vereinigen. Diese wollten es, aber mit Bedinge thun. Die drey Sattler waren auch willens ein Amt zu errichten. Die Schuster und Schneider übergaben vidimirte Kopeyen ihrer Schragen. Am 20sten Brachmonates ward den Grob- und Kleinschmiden, welche seit dem russischen Kriege ihre Lade nicht geöffnet hatten, der Schragen vom 10ten Weinmon. 1588 bestätiget. Damals waren vier Meister, **Johann Groß, Nikolaus Stöck, Albrecht Magnus**, und **Hermann Jckel** *i*). Die Knochenhauer erbothen sich Jahr aus, Jahr ein, das Pfund Fleisch zu einem Weißen zu verkaufen, welches genehmigt ward *k*). Das Leinweberamt durfte keinen Bauerjungen in die Lehre nehmen *l*). Am 4ten April hatte der Generalgouverneur dem Rathe empfohlen, die unnöthigen Kosten, bey Annehmung der Meister, und andere überflüssige Ausgaben, als einen eingerissenen unleidlichen Misbrauch, zu hemmen und zu ermäßigen *m*). Die Böhnhasen im Stadtgebiethe

1688 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

Hh 4

i) Rathspr. S. 277. 300. 329. 342—345. 358 f. 370. 379. 401. 820. 837. 417. 829. 851. 857. Kopeyb. S. 83—85.

k) Rathspr. S. 417. 437 f.

l) Rathspr. S. 482.

m) Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 9.

1688 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

biethe soll der Rath abschaffen, wider die übrigen der Landeshauptmann Hülfe leisten *n*). Den Bauern wurde verbothen, kein frisches Bier mit der Pfeifkanne wegzuschleppen *o*). Das Fuhramt bestand aus funfzig Mann. Von denselben wurden zehen Artilleriekutscher bestellet, welche monatlich einen Reichsthaler bekommen, und von allen Auflagen frey seyn sollten *p*). Die Stadtfischer wurden vom Generalgouverneur wider alle unbillige Gewalt in Schutz genommen *q*).

§. 226.

In diesem Jahre foderte der König von Schweden aus allen Städten Rechnung von den gemeinen Einkünften und derselben Verwaltung, für die Jahre 1686 und 87, sammt den dazu gehörigen Belegen, wie auch die Privilegien in Original, nebst bewährten Kopeyen: welches alles innerhalb acht Tagen geschehen sollte *r*). Der König, welcher dem Adel die Flügel so sehr beschnitten hatte, wollte versuchen, ob er bey den Städten etwas gewinnen könnte. In Dörpat währete noch die Liquidationskommission, welche den Erben der Verstorbenen durchaus fürchterlich seyn muste. Obigem Befehle zufolge ward die Originalrechnung an den Generalgouverneur geschickt, aber auch

n) Act. publ. Fasc. III n. 23 §. 12.

o) Rathspr. S. 751.

p) Rathspr. S. 983—985. 1007. Kopeybuch S. 246. Prot. S. 974.

q) Act. publ. Fasc. III n. 23 §. 6.

r) Act. publ. Vol. II n. 46. Rathspr. S. 537. Kopeyb. S. 125. Prot. S. 538 f.

auch zurückgesandt. Die Salarien wurden nach dem Staat ausgezahlt und die Gläubiger allmälig befriediget. Man arbeitete an einem Specialinventarium. Es kam vor, ob man nicht einen besonderen Stadtbuchhalter bestellen sollte, und endlich beliebet, von dem Stadtsekretar ein Liquidationsbuch führen zu lassen, und ihm dafür jährlich zwanzig Reichsthaler zu reichen. Der Stadtfiskal sollte die ausstehenden Schulden der Stadt eintreiben s). Der Rathhausbau gerieth ins stecken, weil die Bürgerschaft nur Zweifel knüpfete, aber nicht die geringste Last auf sich nehmen wollte. Als man den Bau wieder anheben wollte, machte Rathsherr Schlüter am 10ten Hornung eine sehr nichtige Einwendung. Man kehrete sich daran nicht, sondern beschloß am 15ten damit fortzufahren. Der Rath gab seine eigene Leute zu Hülfe, und bath bey dem Könige um ferneren Beystand. Die Gilden erklareten sich, zweene Tage zu Pferde oder vier Tage zu Fuß zu arbeiten. Dem Aufseher bey der Arbeit wollte die große Gilde Geld für seine Bemühung reichen, der Mann 1 Ortsthaler. Inzwischen musten die Gilden mit Dräuungen und fiskalischer Andung, ihre Arbeiter zu stellen, angehalten werden, indem der Landeshauptmann im Namen des Königes auf den Bau drang. Des Aufsehers wegen waren die Gilden uneinig. Der Rath that den Ausschlag,

1688 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Hh 5 ver-

s) Rathspr. S. 5. 37. 49. 92. 108. 111. 173. 319. 739. 803. 813 f. 825. 847. 860. 895. 905. 920—922. 926. 931 f. 934. 953 f. 967. 974. 1006 f. Kopenh. St. 211. 232. 238. Act. publ. Vol. IV n. 58. Prot. S. 712.

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

verordnete den Accisschreiber Christoph Schelkant dazu, und verfügete, daß jede Gilde ihm jährlich zehen Reichsthaler geben sollte. Ein besonderer Kubjas ward auf die Sommermonate angenommen, dem man monatlich neun Thaler Kupfermünze zulegete. Am 31sten Heumonates beschloß man den Bau anzufangen. Es scheint aber, daß sich neue Hindernisse hervorgethan und solche in der Beschaffenheit der damaligen Zeiten ihren Grund gehabt haben *t*). Den Kirchenadministratoren ward die Freyheit verstattet, die Bänke nach Belieben, doch zum Besten der Kirche zu verheuren. Der schwedische Kirchenvorsteher Christer Matson Mollerus verlangete Freyheit von allen Stadtlasten, weil die Administratoren der deutschen Kirche solche hätten. Der Rath wollte ihm hierinn nicht willfahren, weil die deutschen Administratoren diese Befreyung von der hohen Oberkeit erlanget hätten. Er wandte sich an den Landeshauptmann, und der Rath schlug es zum zweytenmal ab. Aber am 28sten Herbstmonats gab der Rath einen Bescheid, vermuthlich auf höhere Veranlassung, daß die deutschen und schwedischen Administratoren von der Kontribution, aber nicht von Einquartierung frey seyn sollten. Um Michaelis übergaben sie ihre Rechnung, und bathen, sie von ihrem Amte zu erlassen, weil sie ihre Nahrung auf dem Lande suchen müsten: welches ihnen abgeschlagen ward. Es ist ihnen aber, zu ihrer Erleich-

t) Rathspr. S. 38. 78. 90 f. 99. 101. 153. 177. 279. 281. 284—286. 298 f. 308 f. 323. 328. 360. 371. 537. 578. 581. 661. Fasc. III n. 21 §. 13 und n. 23 §. 14.

Erleichterung, ein Advokat zugeleget worden *u*). Das Stadtkonsistorium machte es so arg, daß man auf den Gedanken gerieth, den König zu bitten, solches ganz aufzuheben, und unmittelbar unterm Oberkonsistorium zustehen *w*). Das Armenhaus sollte gebessert werden: es fehlete aber an Mitteln *x*). Itzt geschahen die ersten Vorschläge zur Vereinigung der Kron- und Stadtschule *y*). Am 5ten Christmonates benachrichtigte der Landeshauptmann den Rath, daß Oberstleutenant Essen Befehl hätte, die Akademie zu bauen, und man gerne zu Vergrößerung des Gebäudes den der Kirche gehörigen Eckplatz dazu haben wollte *z*). 1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 227.

Der Bürgemeister Ladau bewohnete eines Bürgers Haus zur Miethe. Weil es nicht sein eigenes war, sollte es von Einquartierung nicht frey seyn. Diesem Spruche sieht man leicht die bittere Feindschaft an, welche seine Stuhlgenossen wider ihn hegeten. Rathsherr Schröder, der auf sein Anhalten entlassen und ein bedienter Rathverwandter genennet ward, muste gleich anderen Bürgern Einquar-

u) Rathspr. S. 31 f. 72. 101. 139. 148. 156. 165. 197. 213–215. 227. 229. 245. 249. 294. 354. 362. 444 f. 450. 548. 561 f. 730. 767 ff. 804. 817. 836. 859. 961.

w) Rathspr. S. 112 f. 215. 304. 314. 357. 722. 806. 893. 1011.

x) Rathspr. S. 209 f. 221.

y) Rathspr. S. 640. Kopeyb. S. 190.

z) Rathspr. S. 955. 960.

1688 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Einquartierung, und alle übrigen Auflagen tragen. Die dafür angebothenen zehen Reichsthaler wurden nicht angenommen. Wer aber keine bürgerliche Nahrung trieb, war frey. Die Hauptleute der Vorstädter wurden mit ihrem Gesuche um Quartierfreyheit, abgewiesen. Die Bürger verfolgeten die Herrenwittwen so lange, daß der Generalgouverneur endlich befahl, sie gleich anderen mit Einquartierung und anderen Lasten zu belegen: welches jedoch in etwas bald hernach gelindert ward. Die kleine Gilde brachte es dahin, daß der Generalgouverneur beschloß, es sollten keine Krüge noch Häuser in der Vorstadt, welche die große Gilde besäße, von Einquartierung und gemeinen Lasten, frey seyn. Aus der Vorstellung, welche dawider erging, ersieht man, daß der Generalgouverneur, wie es leider! oft geschieht, hintergangen, und von der wahren Beschaffenheit der Sache nicht belehret war *a*). Die Fleischaccise, die seit der großen Feuersbrunst im Jahre 1667 nicht bezahlt war, sollte nun wieder entrichtet werden. Am 16ten May ließ der Rath eine Verordnung bekannt machen, daß, wer brauet, richtig angeben, und keine andere, als geschworene Brauer brauchen soll, bey Verlust des Gebräues, und schwerer Geldbuße; und daß diejenigen, welche schlachteten, das Vieh veraccisen sollten. Wer dawider handelte, ward von dem Fiskale belanget.

a) Rathspr. S. 32. 64. 78—80. 83. 88. 107. 153. 163. 193. 216. 349. 637. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 15. n. 22 §. 1. n. 23 §. 1. Kopeybuch S. 216.

get *b*). Der Landeshauptmann, der als Haupt der Liquidationskommission vieles unternommen hatte, verlangete auch, daß die Tonnen nicht mehr nach dörpatischem, sondern nach rigischem Maaße eingerichtet werden sollten. Bey dieser Gelegenheit wurde das Regulativmaaß aufgesuchet, und folgendes am 30sten April im Protokolle verschrieben. „An Gewicht und „Maaß befindet sich 1) eine eiserne Elle mit „zweenen Schlüsseln gezeichnet zu Rathhause, „so nach der itzigen Herren Wissen allemal „dabey gewesen. 2) Der Bierstoef ist nach stockholmischem Maaße 1681 gemacht worden. „3) Der Branntweinstoef ist gleichfalls darnach eingerichtet. 4) Die halbe Tonne ist „mit Stadtmark gezeichnet, so der sälige „Herr Rathsverwandte **Raspe** nach der vorigen alten machen lassen. 5) Herrn **Olraus** „Besemer befindet sich mit Stadtwagegewicht „gleich, so überschlagen worden, womit auch „dessen alter Besemer, imgleichen Hrn. Schlüters und Herrn Hacks seiner übereinkommen. „6) Säl. Herrn **Gerres** und Herrn **Rolof** „Ernsts Weinstoef, so mit andern übermessen worden, befinden sich gleich, und kommen „mit des Raths Bierstoef überein, und hat „der wohlgeborne Herr Baron und Landshöfding neulich zu Rathhause selbst säl. Herrn „**Gerres** Weinstoef gerühmet, daß es also „hierinn richtig. Wornach die Gewichte und „Maaß durchgehends können eingerichtet und „gezeichnet werden, wobey e. e. Rath bittet, „vermöge

1688 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

b) Rathspr. S. 249. 274. 300. 349. 418. 422. 432. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 3 und 4. Kopeyb. S. 69—71.

1688 „vermöge des eilften Punkts hiesiger Stadt-
Karl XI Johann III Frieder. Kasimir „privilegien, es bey der Maaß und Gewicht,
„absonderlich da es eine Landstadt, und meh-
„rentheils ihren Handel auf Narva hätte,
„zulassen, und mit der rigischen zu verscho-
„nen.“ Am 11ten May berichtete Bürge-
meister Bohle, daß die alte kupferne Tonne, die König KarlIX im Jahre 1601 der Stadt gegeben, mit dem königlichen Wapen und dem Stadtmark bezeichnet sich bey dem Hauptmann Ruß wiedergefunden hätte, und zwar bey Räu-
mung des balkischen Hauses, wo sie unter andern Sachen gleichsam vergraben gewesen, und von gedachtem Ruß gestern bey ihm abgeliefert wäre. Am 18ten May ließ der Rath eine Verordnung ablesen, daß Maaß, Gewicht und Ellen nach der zu Rathhause befindlichen rechten Maaß zu überschlagen, und durchgehends danach zu be-
richtigen und mit Stadtmark zu bezeichnen, damit hiernach aus- und eingemessen, ab- und zugewogen werden möge. Wer dieses in vier-
zehen Tagen nicht thäte, und nach Verlauf derselben mit unrichtigem Maaß und Gewicht betroffen würde, sollte gestrafet werden. Am 27sten Brachmonates ward die Visitation ver-
hänget, und den Rathsherren, Haaken und Jemmerling, nebst dem Notar, anbefohlen *c*). Eine neue Biertaxe ward entworfen und die Fleisch- Brod und Fischtax erneuret *d*). Wenn die Tonne Malzes 3 Thaler Kupfer gilt, soll der

c) Rathsprot. S. 270. 272. 300. 307 f. 323 f. 349. 429. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 1. Kopeyb. S. 67.

d) Rathspr. S. 273. 349. Act. publ. Fasc. III n. 21 §. 2. Kopeyb. S. 68.

der Stoef Biers um 2 Rundst. wenn sie 4 Thlr. gilt, soll er um 2½ Runst. wenn sie 5 bis 6 Thlr. gilt, soll er um einen Weißen, wenn sie 7 bis 8 Thlr. gilt, soll er um 3½ Rundst. und wenn sie 9 bis 10 Thlr. gilt, soll er um 4 Rundst. verkauft werden. Das Pflastern der Gassen und die Abreißung der lubbenen Dächer, welche man schon vielmal angefangen, war immer durch Kronbeamte verhindert worden. In diesem Jahre bath der Stadtfiskal darum, und der Landeshauptmann verhieß seinen Beystand. Beides ward also von dem Rathe am 11ten May durch ein Plakat befohlen, welches am 13ten abgelesen ward. Wie die Bürgerschaft solches weiter nicht hindern konnte, bath sie, die Gassen erst gerade zu machen. Eben so ging es mit den lubbenen Dächern. Einige widersetzten sich gröblich der Exekution, und wurden von dem Stadtfiskale belanget *e*). Zur Beobachtung der Brandordnung, wurden neben den Brandherren gewisse Brandmeister gesetzt, und die Thurmwache gehalten. Bäcker und Knochenhauer waren insonderheit verbunden, mit ihren Pferden bey einer Feuersbrunst zu Hülfe zu eilen *f*). Man war darauf bedacht, einen Schorsteinfeger aus Riga zu verschreiben *g*). Die Heiligung des Sabbaths ward

1688 Karl XI Johann III Frieder Kasimi

e) Rathspr. S. 277 f. 294. 296. 301. 318. 327. 396. 404. 433. 446. 456. 687. 738. 746. Kopeyb. S. 63.

f) Rathspr. S. 278. 300 f. 323. 335. 462. 479. 499.

g) Rathspr. S. 484.

1688 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

ward eingeschärfet *h*). Der Fischmarkt ward am Emmbache vor der deutschen Pforte angeleget *i*). Abzugsgelder wurden von einer Erbschaft die nach Danzig ging, erleget *k*). Am 3ten Herbstmonates ging der Münze wegen ein generalgouvernementliches Reſcript ein *l*). Der Stadtwäger ſollte ſich zur Beglaubigung ſeines Namens, bey Ausgabe der Wagezeddel, des Acciſeſtämpfels bedienen *m*). Dem Stadtmuſikanten wurde die Brau- und Schänknahrung vergönnet, wenn er bürgerliche Laſten tragen wollte *n*). Eine Tonne Roggens galt 5 Thlr. Kupfermünze, und eine Tonne Habers zehen Mark *o*). Die Aufräumung der Trummen muſte ein jeder Einwohner befördern *p*). Ein Kupferſchmid ließ ſich nieder *q*). Der Stadt Golnow ward eine Kollekte bewilliget *r*), wie auch einigen ungariſchen Exulanten, auf Empfehlung des Generalgouverneurs *s*).

§. 228.

h) Rathspr. S. 280. 323. 372. 384. Act. publ. Faſc. III n. 21 §. 16. 17. Kopeyb. S. 129.

i) Rathspr. S. 301. 307. 350. 439.

k) Rathspr. S. 626. 628.

l) Rathspr. S. 643.

m) Rathspr. S. 715 f.

n) Rathspr. S. 736 f. 744.

o) Rathspr. S. 860. 949.

p) Rathspr. S. 403. Act. publ. Faſc. III n. 23 §. 4 und 5 n. 24 §. 7.

q) Rathspr. S. 218 f.

r) Rathspr. S. 182. 202.

s) Rathspr. S. 350.

§. 228.

Der Adel war schon seiner Güter und eines Theils seiner Rechte beraubet. Er wurde aber auch dadurch gedemüthiget, daß der König alle diejenigen, welche bey dem Reduktionswesen gebrauchet, und von der Ritterschaft als Räuber angesehen wurden, wenn sie es begehreten, in den Adelstand erhob. Der Adel vermeynete dadurch geschändet, wenigstens beschimpfet zu seyn. Doch was soll man sagen? Unter dieser Regierung war Niemand seiner Rechte sicher. Es schien, man wünschte nur Gelegenheit, all das Gute, was noch aus den vorigen Zeiten übrig und unbeschnitten war, zu schmälern. Der Stadt Riga ward mittelst Reskriptes verbothen, Deputirte an den König zu senden; sie sollte sich lediglich an den Generalgouverneur halten, wenn sie etwas bey dem Könige zu suchen hätte. Etwas ähnliches hatte die Stadt Dörpat und ihr Bürgemeister Bohle kurz vorher erfahren. Wenn man die weiterhin ausgebrochene große Eigennützigkeit dieses Generalgouverneurs betrachtet: so scheint wohl obiges Reskript sehr klüglich ausgewirket zu seyn, um seine Erpressungen und Schäumereyen mit desto weniger Gefahr treiben zu können. Die Ritterschaft hatte die Zumuthung, den publischen Reitern Ländereyen und Wiesen einzuräumen, abgelehnet. Itzt wollte der König dieses alles selbst hergeben, und verlangete nur, daß die Ritterschaft die zu den Häusern erforderlichen Materialien herbeyschaffen mögte. Der Generalgouverneur glaubete, daß dieses von den Landräthen und Ritterschaftsdeputirten

1689 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

bewilliget werden könnte. Als aber von den Landräthen vorgestellet wurde, daß sie, ohne Verletzung der alten Landtagsabschiede und Grundgesetze, die Ritterschaft zu nichts verbinden könnten: so ließ er sich auch einen Landtag gefallen, nur meynete er, daß hierzu bloß die Angesessenen allein beruffen werden dürften. Dawider ward vorgestellet, daß zwar bey Bewilligungen die Angesessenen allein zu stimmen hätten, daß aber auch keine Landtagsakte ohne Versammlung der ganzen Ritterschaft statt habe. Der Generalgouverneur reisete hierauf nach Schweden, und überließ dem Gouverneur **Soop**, den Landtag auszuschreiben *t*).

§. 229.

Sonst bemühete sich in diesem 1689sten Jahre die Oberkeit, den Wohlstand des Landes durch gute Ordnungen zu befestigen. Die schwedische Kirchenordnung ward in Esthland eingeführet. Das Landvolk wurde in billigen Dingen wider ihre Herrschaft und Beamte geschützet. Man sorgete, daß die Bauren und ihre Kinder zu besserer Erkenntniß der heiligen Schrift gebracht würden. Der König selbst verordnete, undeutsche Schulen anzurichten. **Bengt Gottfried Forselius**, ein Beflissener der Rechte, hatte zu Anlegung solcher Schulen in Esthland den Anfang gemacht, und etliche hundert junge und mittelmäßige Leute so weit gebracht, daß sie vollkommen lesen konnten. Der König befahl, die Bibel in die letthische und

t) Versuch über die Geschichte von Livland S. 325 f. m. H.

und esthnische Sprache zu übersetzen und zu drucken: wozu er eine ansehnliche Post Geldes hergab. Der Generalsuperintendent Joh. Fischer wandte hierbey allen Fleiß an. Dennoch hatte dieses nicht den Erfolg, welchen es hätte haben können, weil unter den Geistlichen ein Streit entstand u). Unterdessen war doch das neue Testament schon 1686 zu Riga gedruckt worden. Fischer that eine Reise nach Stockholm, und nahm ein Paar junger Letthen mit sich dahin. Diese stellete er dem Könige vor, und prüfete sie in seiner Gegenwart im Lesen, und in den Anfangsgründen der christlichen Lehre. Der Monarch sah und hörete selbst die den letthischen Bauren vorhin strittig gemachten und wohl gar abgesprochenen Fähigkeiten, und ließ sich dadurch bewegen, die gemachten Schulanstalten noch mit größerem Nachdruck zu unterstützen. Die ganze letthische Jugend in Livland wurde nach der Wiederkunft der beiden Knaben, welche ihren Brüdern und Schwestern den beym Könige gefundenen Beyfall und die von ihm erhaltenen Geschenke rühmeten, zu mehrerem Fleiß und Verlangen nach Unterricht ermuntert, daß die Sache augenscheinlich ein besseres Ansehen gewann, und die Schulanstalten, besonders im dörpatischen Kreise Aufmerksamkeit erregeten: wozu vermuthlich das gedruckte neue Testament nicht wenig beygetragen haben mag. Fischer legete zu Riga eine vom Könige berechtigte Buchdruckerey auf eigene Kosten an, in welcher viele deutsche, letthische und esthnische Schulbücher gedruckt, der

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

u) Relch S. 627.

1689 armen Jugend ohne Entgeld ausgetheilt wurden.
Karl XI. Johann III. Frieder. Kasimir

Ein Verdienst, das Fischers Namen in dem Gedächtniß und Herzen aller Rechtschaffenen unvergeßlich macht. Er ruhete aber nicht eher, als bis auch die ganze Bibel den Letthen zum Besten in ihre Sprache übersetzt worden. Der König beschloß auf des Generalsuperintendenten Vorstellung, auf seine Kosten, unter Fischers Leitung diese Dolmetschung verfertigen zu lassen. Der Anfang wurde 1680 gemacht; das neue Testament ward 1685 und das alte 1689 abgedruckt. An dieser Arbeit, welche in Riga vorgenommen worden, und zwar auf königliche Kosten, nahmen nicht allein livländische, sondern auch kurländische Pröpste und Prediger Theil. Diese Kosten beliefen sich auf 10000 Thaler oder 30000 Fl. indem alle Prediger und Arbeiter vom Könige verpfleget wurden, und alles hierzu nöthige Papier aus Frankreich verschrieben werden muste. Daher kam es, daß nicht mehr als 1500 Exemplare geliefert werden konnten: wovon eines bis nach Parma in die königliche Bibliothek gekommen ist *w*).

§. 230.

Am 10ten Jänner ließ der livländische Generalgouverneur durch ein Patent befehlen, daß keine Waaren, insonderheit Korn, Flachs, Hanf, Talg, Hopfen, die Stadt Riga vorbey nach fremden Orten gebracht werden sollten.

w) Tetsch Th. III S. 108—115. Schlözers Briefwechsel Th. II S. 163. Diese Auflage wird mit 12 und mehr Thalern bezahlet.

ten x). Der König befahl den 4ten Hornung, daß die Oberinſpektoren über die Zölle, die Profeſſoren und die Häradshöfdinge unter dem Duellplakat begriffen ſeyn ſollen y). Am 23ſten Hornung ließ der König eine Rangordnung bekannt machen z). Am 11ten April 1689 Karl XI Johann III Friederr. Kaſimir

x) Livl. Landesordn. S. 153 der älteren, und S. 485 der neueren Ausgabe.

y) Landesordn. S. 487.

z) Landesordn. S. 155—157 der älteren Ausgabe. Hier ſteht ausdrücklich, daß dieſe Ordnung im ſchwediſchen Reiche und den darunter liegenden Provinzen, Eſth- Liv- und Ingermannland, ſammt den deutſchen Ländern gelten ſoll. Am 14ten Chriſtmonates 1691 hat der König beſtimmet, wie derjenige, welcher wider die Rangordnung handelt, beſtrafet werden ſoll. Dieſe Verfügung iſt zu Riga bey dem königlichen Buchdrucker Johann Georg Wilcken gedruckt. Eine Abſchrift findet man im remminiſchen Buche S. 820. Es wird darinn verordnet, wer einen höheren Rang nimmt, als ihm zukömmt, oder ſeinen Rang vergiebt, ſoll 1500 Thaler Strafe geben; wenn jemand eine Vollmacht von dem Feldmarſchall hat, welche von dem Könige beſtätiget worden, genießt er den Rang von dem Tage der Vollmacht an; hat Jemand eine Vollmacht, von anderen Mächten, Königen, Kuhrfürſten und Freyſtaaten, und wohnet er unter der Krone Schweden, ſoll er den Rang, welcher ſeinem Amte zukömmt, einnehmen unter und nach dem letzten Sitz von demſelben Charakter, welche des Königs Vollmacht auf gleiche Beſtallung haben. In einem Schreiben vom 21ſten März 1692 an den Gouverneur zu Riga erkläret der König einiges, welches die livländiſchen Hofgerichtsaſſeſſoren, die Bürgemeiſter, den

Oeko-

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

ließ der livländische Generalgouverneur ein Plakat ausfertigen, worinn verbothen wird, aus den Kronwäldern Bau- und Brennholz zu fällen, und solches nebst anderen Waldwaaren, ohne oberkeitliche Erlaubniß, zu verkaufen *a*). Dieses wurde unterm 30sten April wiederholet, und zugleich den Pächtern der Krongüter eingeschärft, sich des hohen Wildes zu enthalten. Den Edelleuten wurde nun auf ihren Erbgütern solches zwar frey gelassen, jedoch nur außer der verbothenen Zeit vom 1sten März bis Jakobi. Die Kronpächter werden ermahnet, ihr Antheil an Bären- und Wolfsnetzen gegen Michaelis fertig zu haben, und die auferlegte Leinwand zu den Lappen abzulegen, und zwar bey dem Oberjägermeister, damit die Lappen gegen bevorstehenden Herbst verfertiget werden könnten *b*). Am 27sten April erging das generalgouvernementliche Patent der Gotteshäuser, des Schulbaues und der Priesterkülmete wegen *c*). Auf eine generalgouvernementliche Vorstellung verordnete der König unterm 9ten May

Oekonomiestatthalter, die Assessoren im Landgerichte, im Oberkonsistorium und Burggerichte, den Landmarschall betrifft. Remmins Buch S. 823. In eben demselben Jahre erging am 28sten November ein königliches Schreiben an den Generalgouverneur, welches von dem Hof- und Landgerichtsbeysitzen u. s. w. handelt. Remmins Buch S. 825 f.

a) Livl. Landesordn. S. 488.

b) Livl. Landesordn. S. 61 der älteren, und S. 489 der neueren Ausgabe.

c) Livl. Landesordn. S. 158 der älteren, und S. 531 der neueren Ausgabe.

May daß die Landgerichte und Unterkonſiſtorien, denen er ihre jährliche Beſoldungen verhöhete, damit ſie bey der Gerichtshegung Niemanden beſchwerlich fielen, hinführo alle Jahre dreymal ordentlich ſitzen ſollen, zum erſten im Hornung, zum zweyten nach der Saatzeit und zum dritten im Herbſtmonate, im rigiſchen Kreiſe zu Riga, Lemſal und Wolmar; im wendiſchen zu Wenden, Pebalg oder Kockenhuſen; im pernauiſchen zu Pernau, Vellin oder Karkus; und im dörpatiſchen zu Dörpat, Adzel, Neuhauſen oder Marienburg, Oberpalen oder Lais. In dieſen ordentlichen Gerichtshegungen ſoll der Richter ſich ſelbſt verpflegen, und weder dem Parten, noch den Pächtern oder Verwaltern der königlichen Güter keinesweges der Verpflegung halben beſchwerlich ſeyn. Es ſollen dagegen auf den königlichen Aemtern die nothwendigen Lebensmittel für einen billigen Preis den Richtern überlaſſen werden. Die Parten müſſen ſelbſt für ihre Verpflegung ſorgen. Niemanden kann verwegert werden, in Sachen, die keinen Verzug leiden, eine außerordentliche Gerichtshegung zu begehren, jedoch auf des Anhaltenden Koſten. In peinlichen, Lebens- und Blutſachen muß der Richter eine außerordentliche Sitzung halten, wenn es keinen Aufſchub leidet. Das Plakat des Kindermordes wegen, muß zum öftern der Gemeinde vorgeleſen und eingeſchärfet werden, damit dieſer ſchrecklichen Miſſethat, welche hier im Lande einzureißen begann, ſo viel möglich vorgebeuget werden könnte *d*). Am 14ten Weinmona-

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

d) Dieſes Juſtizplakat ſteht P. O. S. 164 der älteren, und S. 533 der neueren Ausgabe.

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

monates ist in einem königlichen Briefe der erste Paragraph der Resolution vom 28sten Jänner 1685 die Exekution betreffend eingeschränket worden *e*). An eben dem Tage ist eine Verordnung wegen des Arrenderechtes in immerwährenden Pachtgütern ergangen *f*). Vom 7ten Wintermonates ist ein königliches Schreiben vorhanden den halben Lohn betreffend, welcher einem Gläubiger aus den Einkünften der Landgüter zur Zahlung angeschlagen worden *g*). In einem Schreiben vom 4ten Christmonates gab der König die Erklärung den rechten Verstand der königlichen Remissen betreffend *h*). Am 7ten Christmonates hat das livländische Hofgericht auf königlichen Befehl eine Satzung ergehen lassen, wie die Armen, wenn sie vor dem königlichen Throne sachfällig werden, bestrafet werden sollen *i*).

§. 231.

Am 23sten Heumonates entstand zu Riga die sogenannte binnenwallische große Feuersbrunst in eines Tischlers Hause, welche so plötzlich um sich griff, daß in kurzer Zeit fast der vierte Theil der Stadt mit einem unglaublichen Verlust an Waaren und Gütern ein Raub der Flamme ward *k*). Bald hernach erlitt

e) Livl. Landesordn. S. 403.
f) Collectan. Hist. Jurid. T. IV p. 884.
g) Livl. Landesordn. S. 538 f. Ausw. S. 301.
h) Landesordn. S. 539. Auswahl S. 302.
i) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 237. Collect. *Sahm. Gad.* p. 195.
k) Relch S. 626. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 312. Der erstere meldet, es wären innerhalb

erlitt die Stadt Wolmar eine so erschreckliche Feuersbrunst, daß außer dem Schlosse und der Kirche nichts übrig blieb *l*).

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 232.

Johann III, König von Polen handhabete am 7ten Brachmonates den Bischof **Nikolaus Poplowski** von Livland und Pilten bey seiner Gerichtsbarkeit in Kurland und Pilten. Bisher hatte sie der Bischof von Schamaiten ausgeübet. Freylich erstreckte sie sich nur über die in diesem Lande befindlichen römischkatholischen Christen und ihre Kirchen *m*).

§. 233.

In diesem Jahre fing Zar **Peter** an, allein zu regieren. Hierzu gab eine Unternehmung seiner Schwester, der Prinzessinn **Sophia** Gelegenheit: welche er nöthigte, nachdem er triumphiret, wieder ins Kloster zu gehen *n*). Damals waren schwedische und brandenburgische Gesandten zu Moskow. Der König von Frankreich schickte den gelehrten Baillet dahin, welcher sich für einen polnischen ausgeben muste *o*).

halb zwölf Stunden fünf hundert achtzig und etliche große und kleine Häuser in die Asche geleget worden, worunter das schöne und kostbare Weysenhaus gewesen, in welchem der Schulmeister nebst seinem Sohne das Leben verloren hätte.

l) Relch S. 626 f.

m) Cod. dipl. Polon. T. V n. CCLXXXIII p. 476.

n) *Neuville* Relation curieuse et nouvelle de Moscovie p. 110—169. welcher des Zaren damaligen Charakter p. 188 beschreibet.

o) *Neuville* Dedicace.

§. 234.

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Das Rathskollegium zu Dörpat hatte keine Veränderung erlitten. Schlüter fuhr immer fort, als ein Misvergnügter zu handeln, und wollte sich mit keinem Amte beläſtigen lassen. Dennoch wollte er weder die Amtslade der Fuhrleute, noch die Schragen der übrigen Aemter ausantworten. Ja er reiſete endlich ohne Erlaubniß des W. F. Bürgemeisters nach Riga. Schon am 14ten Jänner that der Rath deswegen beym Generalgouvernement Vorstellung, und bath um eine ſchleunige Resolution, indem die Aufführung dieſes Mannes bey der Acciſe und beym Amtsgerichte ſchädliche Folgen hatte. Am 25ſten Jänner brachte Schlüter ein generalgouvernementliches Schreiben; Walander bath ihm ſolches mitzutheilen, und nicht eher darauf zu beſchließen, bis er ſich an den Generalgouverneur gewendet hätte, Schlüter proteſtirete, und Walander reproteſtirete. Der Rath beſchloß, ſelbſt an den Generalgouverneur zu ſchreiben. Solches geſchah am 28ſten Jänner. Unterdeſſen wollte der eigenſinnige Schlüter nicht einmal Rechnung von ſeinen eingenommenen Strafgeldern ablegen. Endlich erfolgete am 30ſten April die Reſolution des Generalgouverneurs Haſtfer folgenden Inhalts: „dem worthabenden Bürgemeiſter „iſt zwar der Gerichtsvogt ſowohl, als andere „Rathsglieder, wann er ihnen etwas, auch „außerhalb Rathhauſes, in publicis auftragen „mögte, zu gehorſamen ſchuldig. Sollte „aber einer oder der andere befinden, daß in „des wortführenden Bürgemeiſters Befehl

„etwas

„etwas enthalten, das entweder der Justiz „oder dem gemeinen Besten zuwider, und da„her unverantwortlich seyn mögte, soll er „solches dem wortführenden Bürgemeister mit „gebührender Bescheidenheit vorstellen, und „wenn derselbe dennoch beständig auf die Exe„kution seines Befehls dringen sollte, solches „der Regierung zu erkennen geben, und der„selben Verfügung gebührend einholen.“ Walander, welcher Pächter eines Landgutes und oft zu Lande Wochenlang war, erhielt, nachdem er innerhalb dreyen Wochen nicht auf dem Rathhause gewesen, die Anweisung nach der Stadt zu kommen, und die Rechnungen mit durchzusehen. Die Bürgemeisterinn Meyerinn hatte seit ihres Ehegatten Tode noch ein Stadtsiegel in Händen, und wollte solches unter nichtigen Einwendungen nicht ausliefern. Am 15ten Wintermonates gerieth der Bürgemeister Bohle mit dem wortführenden Bürgemeister Ladau in Wortwechsel, und ging im Unmuth vom Rathhause, ehe man sich noch gesetzt hatte. Die Gesellschaft nahm solches übel auf, und stellete die Sache dem Generalgouverneur vor, und bath am 18ten Wintermonates, ihn anzuweisen, daß er zu Rathhause mit dem Bürgemeister Ladau höflich und bescheiden umgehen, seines mit dem Rathe angehobenen Rechtsganges nicht gedenken, noch auf einen oder andern Feindschaft werfen, und also Friede und Ruhe auf dem Rathhause unterhalten werden mögte. Inzwischen hatte Bohle, als Vormund der Kinder weiland Herrn Rathsverwandten Geres den Rath vor das Hofgericht laden lassen.

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Das

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Das Hofgericht kommunicirete das Citationsgesuch dem Rathe, welcher es dem Hofgerichte anheim stellete, ob es die Ladung nachgeben wollte, oder nicht. Inzwischen hatte der Gouverneur Soop dem Lagmann und Vicelandeshauptmann Strömfelo aufgetragen, die Streitigkeit zwischen dem Rathe und Bohlen zu untersuchen, welcher am 6ten Christmonat. beide Theile mündlich hören und darauf dem Gouverneur Bericht erstatten wollte. Bohle wollte hiervon nichts wissen: aber der Rath verordnete den Rathmann Schlüter und den Sekretar Remmin sich zu dem Lagmann zu begeben. Bohle bedachte sich, fand sich ein und nach langem Disputiren fand der Lagmann für gut, daß der Rath eine schriftliche Deduktion einreichen mögte: welches geschah. Das Hofgericht aber hatte auf Bohlens Gefahr die Ladung nachgegeben *p*).

§. 235.

Am 12ten April ertheilte der Generalgouverneur eine Resolution, daß weil der König mittelst Schreibens vom 4ten Weinmon. 1688 den Erben des Bürgemeisters von Brömsen die erhöhete Besoldung zugelegt hätte, ihnen solche Zulage gut gethan werden müste *q*). Der Sekretar muste ein Zinse- und Liquidationsbuch halten, und bekam dafür jährlich zehen Rthaler

p) Rathspr. S. 1. 7 f. 12. 51. 71 f. 112. 257. 826 f. 728. 742. 759 f. 796—798. Kopeyb. S. 9. 19. 278. 285. 311. Remmins Buch S. 917 f.

q) Acta publ. Vol. IV n. 85.

Rthaler aus dem Stadtkasten *r*). Er ward verschiedener Angelegenheiten wegen nach Riga gesendet, in welcher Sache sich Schlüter von dem übrigen Kollegium trennete. Die Instruktion ward am 24sten May ausgefertiget, und betraf den Diakon Willebrand, den der Rath beym Oberkonsistorium verklaget hatte; die bey der verwittweten Landeshauptmänninn Taube abzustattende Kondolenz; um Antwort auf das dem verstorbenen Landeshauptmann mitgegebene Memorial vom 12ten Hornung, und auf ein anderes vom 5ten Wintermonates 1688 zu bitten; und einige Rechnungen zurückzufodern. Am 26sten Brachmonates stattete Remmin Bericht ab, und übergab des Gouverneurs Soop Resolution von 18ten Brachmonates, welche die Besoldung der Rathsglieder, die Artilleriekutscher, Befreyung von Einquartierung, den russischen Gasthof, die schädliche Vorkäuferey, die Krüge der Großgildischen in der Vorstadt, die Marketennerey und die Accise betrifft *s*). Sonst ist noch eine Resolution dieses Gouverneurs vom 17ten Weinmonates vorhanden, welche von der verwittweten Landeshauptmännin von Taube, der Schänknahrung der kleingildischen Alterleute, den um die Stadt herum innerhalb der verbothenen Meile liegenden Krügen und der Vorkäuferey auf dem Lande, worauf der königliche Fiskal Acht haben soll, handelt *t*). Die Rathsadvokaten bathen

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

am

r) Rathspr. S. 4.

s) Rathsprot. S. 379. 394. Kopeyb. S. 110—115. Acta publ. Vol. II n. 84. Rathspr. S. 128. 514. 542. Kopeyb. S. 34. 181. 189. Prot. S. 738. 791. Act. publ. Vol. II n. 86.

t) Act. publ. Vol. II n. 84.

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

am 8ten März, keine fremde Schriften entgegen zu nehmen, weil ihnen dadurch ihr Verdienst entzogen würde. Der Stadtfiskal Schwarz, welcher zugleich Auditeur und des Bürgemeisters Ladau Schwiegersohn war, ließ sich träumen, er stünde nicht unterm Stadtgerichtszwange: man half ihm aber bald aus diesem Traume. Als er sich erdreistete, ohne gerichtliche Hülfe Waaren einzuziehen, ward er in seine gehörigen Schranken gewiesen, und ihm dergleichen Eigenmächtigkeit untersaget *u*). Wie dieser Mann in einer gewissen Sache beym Kriegesgerichte das Protokoll nicht führen konnte, führete es auf geziemendes Ansuchen, der Stadtnotar Kellner *w*). Rathsherr Schlüter drang auf Umsetzung der Aemter; die übrigen Rathsherren verwiesen ihn an die Bürgemeister, weil sie zu ihren Vorzügen gehörete. Diese stelleten die ganze Sache dem Generalgouverneur vor, auf dessen Resolution Schlüter sich zwar bequemete, die ihm auferlegte Accisherrschaft auf sich zu nehmen, und von den Strafgeldern Rechnung zu thun, aber immer murrete und vorgab, er wolle die Sache weiter treiben *x*). Am 4ten Weinmonates übergab Bürgemeister Bohle dem Bürgemeister Ladau das Wort *y*). Die Appellationen vom Weysengerichte, als einem

u) Rathspr. S. 200 f. 206. 536. 649. 731. 792. Kopeybuch S. 81.

w) Rathspr. S. 823 f.

x) Rathspr. S. 551 f. 554. 565. 580. 609 f. 615. 623. 673 f. Kopeybuch S. 203.

y) Rathspr. S. 610.

einem Untergerichte, gingen an den ganzen Rath, als das Obergericht der Stadt. Der Bürgemeister, welcher nicht am Worte war, hatte darinn den Vorsitz. Nun fiel es dem Bürgemeister **Bohle** ein, am 9ten Heumonates im sitzenden Rathe zu erklären, er würde das Weysengericht hinführo nicht mehr hegen, weil es sich nicht schicke, daß ein Bürgemeister über den andern richten sollte. Nichts als ein feindsäliges und vergälltes Herz konnte eine so seltsame Einwendung hervorbringen. Am 21sten August beschloß der Rath, es müste bey der vorigen Einrichtung bleiben. Hierüber entstand ein neuer Zwist zwischen den Bürgemeistern, welcher von der Reise des Bürgemeisters **Ladau** nach Schweden herrührete. Endlich, als die Sache entschieden werden sollte, sagete **Bohle**, es könne nach dem alten bleiben. **Ladau** war nunmehr unzufrieden, hielt **Bohlen**, weil er selbst ein Vormund wäre, für untüchtig, den Vorsitz im Weysengerichte zu bekleiden, und verlangete derohalben hierüber zu beschließen. Nun hatte **Bohle** sehr unweise gehandelt, daß er eine Vormundschaft übernommen hatte: allein man hätte doch das Kind nicht mit den Bade ausschütten sollen. Indessen erfolgete am 11ten Wintermonates ein Abschied des Inhaltes, daß der Vorsitz im Weysengerichte nicht mehr veränderlich, sondern immerwährend seyn, Bürgemeister **Ladau** denselben bekleiden, und etliche Beysitzer aus dem Rathe zu sich ziehen sollte. Um eine vermeynte Unzuträglichkeit zu vermeiden, fiel man in eine wirkliche. Am 13ten zog **Ladau** die Rathleute **Schlüter** und **Jemmerling** zu sich.

1689 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

Nun

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Nun wandte sich Bohle an die Regierung, weil alle seine Anschläge mislungen waren. Endlich ward dieser Streit im folgenden Jahre gütlich beygeleget, das Weysengericht auf seinen alten Fuß gesetzt, und dabey zugleich beschlossen, daß die rigische Vormünderordnung in allen Stücken beobachtet werden sollte: welches denn der Gouverneur Soop unterm 22sten Jänner 1690 gut hieß z). Das Gesetzgericht war um diese Zeit saumsälig. Daher bath der Stadtfiskal am 23sten August beym Rathe, es mögten die Gesetzherren veranlaßt werden, einmal zusammenzukommen, und ihn dazu zu ziehen. Dieses Ansuchen wiederholete er am 11ten Weinmonates. Am 16ten entschloß sich der Rath, die Gesetze und Ordnungen, die bereits in Policeysachen gemacht, vorzunehmen und zu übersehen, nachgehends aber den Gesetzherren, wie es allemal gebräuchlich gewesen, die Anweisung zu geben, solche auszurichten. Aber dem Stadtfiskale ward nichts neues eingeräumet, sondern vielmehr gesaget, daß es seiner Gegenwart dabey nicht bedürfe *a*).

§. 236.

Christina Alexandra, ehemals Königinn von Schweden, starb am 19ten April dieses Jahres, im 63sten ihres Alters zu Rom. Daselbst hatte sie, nachdem alle ihre Absichten fehl

z) Rathspr. 1689 S. 441. 522. 685 f. 690. 717 —720. 725. 798. — 1690 S. 4 f. 20 f. 41 —43. Kopeyb. 1689 S. 315. Act. publ. Vol. IV n. 84.

a) Rathspr. 1689 S. 535 f. 632. 642. 662.

fehl schlugen, mit an einander hängenden Ergetzungen, mit Alchimisterey, mit Sammlung eines kostbaren Münzkabinetts und mit lauter Anschlägen das Geld zu verschwenden und den päpstlichen Schatz auszuleeren, ihre Lebenszeit zugebracht. Der Papst setzte ihr deswegen den Kardinal Azzolini zum Pfleger, wie man dergleichen allen Verschwendern zu verordnen pflegete. Der Generalgouverneur machte den Todesfall unterm 3ten Brachmonates dem Lande und der Stadt Dörpat bekannt, und befahl denen, deren Gelegenheit und Zustand es leiden wollte, die Trauer anzulegen. Der Rath ließ Altar und Kanzel beziehen, und die Musik in und außer der Kirche verbiethen. Dennoch fand der Rath nicht für gut, die Glocken läuten zu lassen, sondern bath, weil das Schreiben in Ansehung der Trauer dunkel, unterm 21sten um einen deutlicheren Befehl. Hierauf ist zwar eine Antwort schon am 1sten Heumonates eingegangen: aber ich finde weder ihren Inhalt, noch ihre Wirkung *b*). Der bisherige Landeshauptmann und Befehlshaber zu Dörpat ging in Riga mit Tode ab, wohin er im Hornung mit seiner Gemahlinn verreiset war. Ich weis nicht wenn er gestorben: aber im May war er schon todt *c*). Seine Wittwe

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

b) Rathspr. S. 382. 406. 422. Kopeyb. S. 118. Heinsius Kirchenh. Th. VI S. 1119—1124. Hübner Tab. 91. Autogr. et Tranff. T. III p. 745.

c) Rathspr. S. 359 f. Kopeyb. S. 111. Am 6ten May gingen noch ein Paar Briefe von ihm ein.

1689 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Wittwe genoß so lange bis ein anderer ernennet ward, freyes Quartier, womit die Bürgerschaft desto misvergnügter war, weil diese Dame zwo eigene Häuser in der Stadt und das benachbarte Rathshof hatte. Am 20sten Herbstmonates wiederholete die große Gilde diese ihre Beschwerde. Der Rath that zum Besten der Bürgerschaft eine Vorstellung: aber der Gouverneur änderte es in seiner Resolution vom 17ten Weinmonates nicht, also, daß man damals nicht wuste, ob man sich mehr über die Unbilligkeit der Wittwe, oder über die Nachsicht des Gouverneurs Soop zu beklagen hätte *d*). Unterdessen vertrat der Lagemann Gustav Adolph Strömfeld die Stelle des Landeshauptmannes *e*).

§. 237.

In dem Schuldenwesen der Stadt gab es viel zu thun. Man bestrebete sich die Gläubiger nach Anleitung des generalgouvernementlichen Reglementes zu befriedigen, und die Schuldner zur Bezahlung anzuhalten *f*). Der Rathhausbau ward fortgesetzt: Die große Gilde wollte dabey nichts thun, weil aber der Landeshauptmann sich äußerte, es würde dazu schon

a) Rathspr. S. 507. 546. 570. 617. Act. publ. Vol. II n. 84.

e) Rathspr. S. 494—496. 539. Kopeybuch S. 288. Prot. S. 828.

f) Rathspr. S. 5. 83. 128. 149. 314 f. 448. 454. 467. 478. 482. 497. 513 ff. 537—543. 582 f. 636. 646. 711. 744. 755. 761. 764. 782. 793. 827 f. 830. Act. publ. Fasc. III n. 25. Vol. II n. 84. Kopeyb. S. 264.

schon Rath seyn; so erklärete sie sich, daß ein jeder drey Tage zu Fuß dabey arbeiten wollte. Die Krone gab aus dem bentenhofischen Walde eine ziemliche Anzahl Balken. Am 27sten April ward ein generalgouvernementliches Reskript verlesen, daß Bürger und Hakelwerker beym Rathhausbau arbeiten sollten. Der Rathsherr Walander besorgete denselben, welcher aber mit der Bürgerschaft, und dem betagten Altermann, Hanns Hille, manchen Verdruß hatte. Die kleine Gilde durch das Beyspiel der großen gereizt, ward auch störrisch. Die Gerichtsvögte musten exequiren. Der Rath war schon lange willens bey dem Könige um einen ferneren Zuschub zu bitten. Die Gilden, welche es nach ihrer Unbesonnenheit verhindert hatten, suchten am 20sten Herbstmonates darum an. Der Rath schrieb deshalben an den König und den Generalgouverneur. Im Wintermonate schrieb man, mehr Balken aus dem Arafschen, Kurepäischen und Bentenhofischen abfolgen zu lassen: welches der Gouverneur Soop ohne alles Bedenken bewilligte g). Weil es der Bürgerschaft schwer gefallen war, dem Landeshauptmann als Kommandanten, der sonst immer sein Quartier auf dem Schlosse gehabt hatte, ein Haus in der Stadt zu geben: so schrieb der Rath am 10ten Brachmonates an den damals in Riga befindlichen Sekretar Remmin, er

1689 Karl XI Johann III Fieder. Kasimir

g) Rathspr. S. 31. 37. 106–108. 115. 130. 227. 248. 271. 294 f. 315–317. 441 f. 458–460. 482. 520. 536. 544. 564. 579. 582. 702. 744. 776. 784. 831. 835. Kopeybuch S. 288, 333. 340. 342. Act. publ. Fasc. III n. 25.

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

mögte sich angelegen seyn lassen, daß die durch Brand beschädigten Schloßwohnungen wieder hergestellet würden, damit die Bürgerschaft hinführo von dem Kommandantenquartier befreyet werden mögte. Die Resolution ward ihr am 28sten bekannt gemacht. Ich finde sie aber nicht, wohl aber eine vom 12ten Herbstmonates, worinn der Stadt zugemuthet wird, dieses zu thun, mit Hülfe der Besatzung, woraus aber nichts ward *h*).

§. 238.

Am 14ten Wintermonates schrieb der König an den Rath und befahl, die Verhandlungen in peinlichen Sachen an das Hofgericht zur Läuterung einzuschicken *i*). Daran war

h) Kopeyb. S. 115. Rathspr. S. 400. Act. publ. Vol. XIX n. 16.

i) Das Original ist in Act. publ. Fasc. II n. 11. und eine Abschrift in Kemmins Buche S. 571–574. Der königliche Brief lautet nach des Herrn Syndikus Johann Giese Schulzens Uebersetzung vom 23sten März 1781 also:

Karl mit Gottes Gnaden der Schweden, Gothen und Wenden König, Großfürst zu Finnland, Herzog in Schonen, Esthland, Livland, Kareien, Bremen, Vehrden, Stettin, Pommern, Kassuben und Wenden, Fürst zu Rügen, Herr über Ingermannland und Wismar; wie auch Pfalzgraf beym Rhein in Bayern, zu Jülich, Kleve und Bergen Herzog ꝛc. ꝛc. Unsere Gunst und gnädige Gewogenheit mit Gott dem Allmächtigen.

Wir haben, getreue Unterthanen, und Bürgemeister und Rath in unserer Stadt Dörpt, die in Eurem Schreiben de dato den 4ten May jetztlaufenden Jahres abgefaßten Gründe,

war nun die sogenannte Segelingische Sache Schuld. Ein Sattlergesell, Namens Bartheld Staub, der in einer katholischen Stadt geboren war und keinen Geburtsbrief bekommen konnte, weil er von der katholischen zur evangelischen Kirche getreten war, wollte Meister und Bürger in Dörpat werden. Die hiesigen Sattler versageten ihm das Meisterrecht, mit Hülfe des revalischen Amtes, weil er keinen Geburtsbrief hatte. Der Generalgouverneur verfügete, diesen Menschen anzunehmen, wenn 1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Gründe, welcherhalben Ihr vermeynet, in Kraft darüber ertheilten königlichen Privilegien, das jus gladii oder Halsgericht eben so nach diesem, wie bisanhero, behalten zu können, in gnädige Erwägung genommen. Und sintemal es nicht nur zur wohlgegründeten Beförderung der Justiz, sondern auch zu Eurer eigenen Sicherheit gereicht, wenn Ihr die bey Euch vorfallende Criminal und hochpeinlichen Sachen und Urtheile, zu des Hofgerichtes Leuteration und weiteren Uebersehung einsendet; Also ist unser gnädiger Wille und Befehl, daß Ihr dasselbe hinführo solchergestalt befolget, wie Unsere dem Hofgerichte vor diesem gegebene Resolution vom 7ten November 1687, desgleichen auch unserer dahin abgegangener Befehl vom 16ten letzt abgewichenen Februarii enthält und vermag. Welches Ihr Euch zu gehorsamer Nachachtung zu stellen habet. Und Wir empfehlen Euch Gott dem Allmächtigen Gnädiglich. Stockholm den 14ten November Anno 1689.

Carolus.

Johann Ehrenhielm.

An Bürgemeister und Rath in Dorpt. Den 16ten Decemb. 1689 mit der Post eingekommen und zu Rathhause eröffnet.

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

er seine ehrliche Geburt auf eine andere Art erweisen könnte. Solches that er, und der Rath verlangete, man sollte ihn zum Meister annehmen. Die Sattler wollten dieses durchaus nicht; endlich bequemeten sich die übrigen: aber Nikolaus Segeling wollte von nichts wissen, ob man ihm gleich die generalgouvernementliche Vorfügung vorhielt. Man versuchte alle Mittel nach einander, bis man ihn mit Verlust des Bürgerrechts und Vermögens bestrafte. Der Generalgouverneur, an den sich Segeling wandte, genehmigte dieses. Allein der Kommissarius Fisci, ein geschworener Feind des Rathes, nahm sich des Segelings an, und belangete den Rath bey dem Hofgerichte, gewann auch seine Sache am 29sten Wintermonates. Der Geldmangel erlaubete dem Rathe nicht, die Revision zu ergreifen. Nun triumphirete der Kommissarius Fisci, und bereitete sich die Stadt um das Halsgericht zu bringen *k*). Der Rath wendete sich mit einer Vorstellung an den König, und bath alles ihm Widrige aus königlicher Macht zu heben *l*). Diese unterschrieben Bürgemeister Bohle, und die Rathsherren Grabbe, Raspe, und Ernst. Bürgemeister Ladau, der sich in der segelingischen Sache am meisten übereilt hatte, wollte es durchaus nicht thun. Bald darauf hatte Schlüter Bedenklichkeit. Am 12ten Jänner 1686 berichtete Bürgemeister Bohle aus Stockholm, daß ihm die verabsäumete Revision im Wege

k) Rathsyr. 1684 S. 505. 508. 510 f. 513–515. 516. 534 f. 540.

l) Kopeybuch 1685 S. 19–27.

Wege wäre, um etwas auszurichten *m*). Gewiß würde ſonſt dem Rathe es in dieſer Sache eben ſo gelungen haben, wie es ihm in der Sache wider den Landeshauptmann gelang. Der Exekution halben ſetzte es viele Händel, Bewegungen und Schriftwechſel. Der Landeshauptmann nahm ſich ſogar des Rathes auf alle nur mögliche Weiſe an. Segeling ward ſo keck, daß er ſich den bürgerlichen Laſten entzog *n*). Im folgenden Jahre wurde die Vollſtreckung des Hofgerichtsurtheiles dadurch erſchweret, daß die Erben der verſtorbenen Rathsglieder, und Bürgemeiſter Bohle zu Segelings Befriedigung nichts beytragen wollten. Der Rath befahl, die Exekution zu verrichten *o*). Am 22ſten März dieſes 1689ſten Jahres ſandte das Hofgericht ein Schreiben an den Rath, daß er hinführo die peinlichen Sachen zur Läuterung beym Hofgerichte einſchicken ſollte. Eben dergleichen Verfügung war von dem Generalgouverneur eingegangen. Am 17ten April kam in dieſer Sache ein abermaliges Schreiben des Hofgerichts ein. Der Rath ſchrieb unterm 22ſten an den Generalgouverneur, legete ihm die Gründe ſeiner Berechtigung vor, und bath, ihm mit einem Empfehlungsſchreiben bey dem Könige zu Hülfe zu kommen, damit er um eine

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

m) Rathspr. 1685 S. 1. 7. 36. 110 f. 117. 122 f. 129 f. 148. 153. 159—161. 215. 219. 253. 493. 512.

n) Rathspr. 1686 S. 208—212. 226—228. 262. 272 f. 413. 654 f. 699 f. Kopeyb. S. 99.

o) Rathspr. 1687 S. 17—19. 83. 157 f. 296 f. 317—320. 372—374. 396—398. 598. 601. — 1688 S. 248. 296 f. 524. 554.

1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

andere königliche Resolution ansuchen könnte *p*). Allein dieser Herr antwortete klugs, daß er sich nicht getrauete, bey S. K. M. desfalls für den Rath einzukommen. Solches wurde beiden Gilden eröffnet. Die Herren des Rathes, außer Bürgemeister Bohle, nebst den Rathleuten Walander und Haakes — Bürgemeister Ladau war nach Schweden verreiset — beschlossen, nochmal an den König zu schreiben, und um Beybehaltung des Halsgerichtes anzusuchen. Dieses ward am 4ten May bewerkstelliget, und der Bürgemeister Ladau ersuchet, die Vorstellung zu unterschreiben, und so lange er in Stockholm wäre, vereinigt mit dem Kanzelisten Peter Brand dahin zu streben, daß eine gute Wirkung erfolgete *q*). Nach Ladaus Wiederkunft, der gute Hoffnung machte, eben so wie Brand, war man einig alle Mittel anzuwenden, einen guten Erfolg zu befördern. Allein es schlug, wie oben gedacht, alles fehl. Seit dieser Zeit hat also die hofgerichtliche Läuterung in peinlichen Fällen statt gefunden *r*).

§. 239.

Der Gouverneur Soop versprach des abwesenden Generalgouverneurs Verordnung einzuziehen, wie weit Kron- und Kriegsbeamte

p) Rathspr. 1689 S. 223. 228. 241. Kopeybuch S. 86.

q) Rathspr. S. 271. 294—296. 313. Kopeyb. S. 98—104.

r) Rathspr. S. 406. 422 f. 433 f. 496. Kopeyb. S. 155 f. Prot. S. 582. 828. Kopeyb. S. 331. Prot. S. 832—834. — 1690 S. 37.

amte von der Einquartierung befreyet seyn sollen *s*). Der seines Amtes erlassene Rathsherr Schröder muste jährlich an Steuer- und Quartiergelder funfzehen Rthaler bezahlen. In der Vorstadt musten alle Häuser, sie gehöreten, wem sie wollten, Einquartierung tragen *t*). Die Kirchenadministratoren wurden von Schoß und Einquartierung befreyet. In des verstorbenen Bösmanns Stelle ward Christian Walter verordnet. Jenes Wittwe verlangete bey ihres Mannes Absterben die Glockenfreyheit; welches abgeschlagen wurde, weil die Administratoren anderer Freyheiten genössen *u*). Eine Last Kalks galt zweene Reichsthaler *w*). Eine Tonne Roggens und Gerste fünf Thaler Kupfermünze *x*). Ein revalischer Goldschmid konnte im Jahrmarkte seine Arbeit verkaufen, muste aber sein Silber probiren lassen. Dieser Mann hieß Johann Adrian. Der Stadtfiskal belangete ihn, und beschuldigte ihn eines unbefugten Handels, weil er unterweges einige Breschen verkauft hätte *y*). Ein Salpetersieder und Losbecker ließen sich hier nieder *z*). Eine Rothgärberey wurde von zweenen Schustern eingerich-

1689 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

s) Act. publ. Vol. II n. 84.

t) Rathspr. S. 128 f. 159. 166 f. 381. 475. 544. Act. publ. Vol. IV n. 110.

u) Rathspr. S. 2 f. 101. 772 f.

w) Rathspr. S. 102.

x) Rathspr. S. 240. 242. 248.

y) Rathspr. S. 400. 414—416. 423. 429.

z) Rathspr. S. 477. 740.

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

tet *a*). Der Kannengießer wurde gestrafet, weil er unrechtes Zinn verarbeitet und verkauft hatte *b*). Das Sattleramt wollte eines Webers Sohn nicht annehmen. Der Rath schrieb deshalben an den Rath zu Reval, und berief sich auf die Reformation guter Policey, aufgerichtet zu Augsburg 1648 *c*). Die Quartierbrunnen wurden auf Kosten der Nachbarn von dem Bauherren aufgenommen *d*). Der Stadtfiskal hielt an, daß die mit abscheulichen Krankheiten behafteten Bettler in Stadt und Vorstadt nicht geduldet werden mögten *e*). Der Rath nahm deswegen Abrede mit dem Vicekommandanten, damit diese Leute nicht, wenn sie aus einer Pforte getrieben worden, in die andere wiedereingelassen würden. Man hatte den Anschlag, ein Haus für arme Wittwen und Weysen zu bauen *f*). Ein Schorsteinfeger ward aus Riga verschrieben. Er bekam funfzig Species Rthaler Lohn, für einen großen Schorstein zwölf und für einen kleinen acht Weißen, sollte aber alle halbe Jahre die Stadt durchfegen, in Feuersnoth gleich bey der Hand seyen, dagegen aber auch keine bürgerliche Lasten tragen. Er ward hierauf in Eid genommen und ernstlich wider diejenigen

a) Rathspr. S. 479. 494. 533. 549. 552. 556.

b) Rathspr. 1689 S. 671—673. 761. 793. — 1690 S. 532.

c) Rathspr. 1689 S. 184. Kopeyb. S. 65.

d) Rathspr. S. 505. 570.

e) Rathspr. S. 549 f.

f) Rathspr. S. 553.

jenigen geschützet, welche ihre Schorsteine nicht wollten segen lassen. Denn welche Ordnung ist in Dörpat ohne Widerspruch, ohne Streit und Schriftwechsel wohl zum Stande gekommen *g*). 1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 240.

Die Krone hatte ihre besondere Schule zu Dörpat, und die Stadt gleichfalls eine: welche nichts mit einander gemein hatten. Man war schon eine zeitlang darauf bedacht gewesen, beide Schulen mit einander zu vereinigen: welches der Generalgouverneur von Seiten der Krone dem Generalsuperintendenten **Johann Fischer** und dem Lagemann und Vicelandeshauptmann **Gustav Adolph Strömfeld** aufgetragen hatte. Dieser konnte, weil er nach Schweden reisen wollte, Fischers Ankunft nicht abwarten, sondern übertrug seine Stelle dem Hofgerichts- und Oberkonsistoriumsbeysitzer **Johann Wilhelm von Ulrich**, und machte dieses am 11ten Herbstmonates dem Rathe bekannt, damit er mit beiden Unterredung halten, und das Werk auf einen gewissen Fuß setzen könnte. Am 16ten ließ der Generalsuperintendent den Rath, der den Sekretar zu ihm geschickt hatte, bitten, etliche Deputirte zu verordnen, damit das Werk zum Stande käme, weil er wieder nach Riga reisen müste. Dazu verordnete der Rath den Bürgemeister **Ladau** und den Sekretar **Kemmin**, welche mit **Fischern** und **Ulrichen** am 17ten zusammen kamen. Es wurden gewisse Punkte

g) Rathspr. S. 701. 708. 723 f. 741 f. 789. Kopeybuch S. 348.

1689 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Punkte zu Papier gebracht, welche nach Mittage dem Rathe vorgetragen, und genehmiget wurden, mit der Verfügung, daß die Deputirten der Stadt, gleich den Deputirten von Seiten der Krone, solche unterschreiben sollten. Also geschah die Vereinigung der beiden Schulen, und die Unterschrift am 18ten, obgleich die Vereinigung am 17ten datiret ist. Sie ist an der einen Seite von Fischern und Ulrichen, an der anderen von Ladauen und Remmingen unterschrieben. Die Herren von Seiten der Krone druckten ihr gewöhnliches Siegel darunter: aber die Stadt ließ den Einigungsbrief mit dem Stadtsiegel versehen. 1) Der Rath behält das Recht die beiden untersten Lehrer zu beruffen. 2) Weil zu nothwendiger Besoldung der Lehrer insgesammt 400 Rthaler erfodert werden, wozu die Stadtkirche die Hälfte hergeben muß, will der Rath solche quartalich mit 50 Rthaler richtig bezahlen. 3) Der Rath behält die Aufsicht der Schule zugleich mit, und ernennet einen Inspektoren ihres Mittels. 4) Der Rath und das Stadtkonsistorium behalten die Gerichtsbarkeit über die von jenem beruffenen Schullehrer. 6) Wenn Leichen sind, werden die zweene untersten Lehrer, oder wohl nur einer genommen, wann aber Jemand die ganze Schule begehret, folget dieselbe billig. 7) Für die vierte Klasse soll auf beider Theile, sowohl der Krone als auch der Stadt Unkosten, ein anderes Gebäude aufgeführet werden. Am Ende behält sich der Rath vor, da etwa noch dieser Abhandlung wegen hinführo etwas erinnert werden könnte, solches

solches beyzubringen *h*). Damals wurden von Seiten der Stadt Herr Rathsverwandter Haakes und Herr Pastor Clajus zu Scholarchen erwählet. Von Seiten der Krone war es Herr Assessor Ulrich. Der bisherige Rektor der Stadtschule Goldhan sollte Pastor zu Talkofen werden *i*). 1689 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 241.

Als der Gouverneur Soop am Ende des vorigen Jahres den Landtag ausschrieb, hatte er gesaget, daß alle, die zum Landtage gehöreten, erscheinen sollten. Die Ritterschaft legte dieses zum Besten aus. Es erschienen die Glieder derselben insgesammt. Man war sogleich bedacht, die ledigen Landrathsstellen zu besetzen. Der Gouverneur äußerte sein Bedenken hierüber, weil der König vielleicht diese Gesellschaft bis auf sechs zu vermindern willens sey. Als ihm aber vorgestellet wurde, daß sechs Landräthe nicht einmal zureichten, das Hofgericht, die Oberkirchenvorsteheramter und die Weysengerichte zu bestellen, geschweige die abwechselnden Residirungen abzuwarten: so ließ er die völlige Besetzung des Kollegiums zu, jedoch mit der Bedingung, bis auf weitere Bestätigung des Generalgouverneurs. Statt der erwarteten Bestätigung kam ein Schreiben des Königes, des Inhalts: „weil nach der „Reduktion nur ein Sechstheil der Güter ade- „lich 1690

h) Das Original liegt Act. publ. Fasc. II n. 45. Kopeyen findet man Actis publ. Vol. XII n. 9. und in Kemmins Buche S. 811.

i) Rathspr. S. 550 f. 566—568. 615 f. 652. 698. 755—757. 779 f. 813.

1689 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

„lich geblieben wäre, würde das Kollegium der „livländischen Landräthe bis auf sechse einge„schränket.“ Gerade, als wenn die Verrichtungen der Landräthe nach der Hakenzahl abgemessen wären. Nun sollte auch den alten Privilegien und Rechten des Adels der Proceß gemachet werden. Der Generalgouverneur schrieb an die Ritterschaft: „Der König sey gesonnen, „in diesen Rechten, sammt deren eigentlichen Verstand, eine gehörige Richtigkeit „und Bestimmung zu treffen, und habe zu „dem Ende befohlen, daß ein vollständiges „Corpus privilegiorum von Livland übersendet, „und zugleich zweene von der Ritterschaft, welche „sowohl von diesen Sachen, als auch über„haupt von den livländischen Rechten gute Wis„senschaft hätten, hinüber kommen sollten, „damit ihnen die Gnade widerfahren mögte, „vorher darüber gehöret zu werden.“ Der Landrath Gustav Mengden, welcher dreyzig und etliche Jahre das Ruder der Ritterschaftsangelegenheiten mit aller Geschicklichkeit und Klugheit geführet hatte, war gestorben *k*). Der gar zu bekannte Johann Reinhold Patkull trat bey diesem Landtage zuerst auf den Schauplatz. Seine tiefen Einsichten, seine Wissenschaften und Gaben, nebst seinem patriotischen Eifer, liegen in gedruckten Schriften zu hellem Tage, und sind den Herzen aller Livländer eingegraben. Seine übermäßige Hitze und Rachgierde, welche ihn selbst in das größte Verderben stürzeten, waren von der Vorsehung zu Mitteln bestimmt, sein Vaterland von dem augenscheinlichen Untergange zu retten. Einige glau-

k) Livl. Bibliothek Th. II S. 237.

glauben, es wäre ohne sein heftiges Verfahren nicht so arg geworden, als es hernach wurde. Vielleicht wäre aber auch alsdenn Livland ein siecher Staatskörper immerdar geblieben. Es schien wirklich so weit gekommen zu seyn, daß der durchlöcherte Boden des Fasses ganz ausgeschlagen werden muste. Die Ritterschaft erforschete Patkullen, ob er nicht den Marschallstab annehmen wollte. Da er ihn ausschlug, wählete sie ihn, nebst dem Landrathe Budberg zu Abgeordneten nach Stockholm. Weil Patkull aber Hauptmann bey der rigischen Besatzung war: so muste erst Erlaubniß zu seiner Reise von dem Generalgouverneur eingeholet werden. Dieser willigte anfänglich darein, legete aber hernach allerley Schwierigkeiten in den Weg, welche doch endlich durch vieles Bitten gehoben wurden. Bald nach dem Schlusse dieses Landtages kam der Generalgouverneur aus Schweden zurück. Er sollte die Universität zu Dörpat wieder herstellen. Weil er die Pracht sehr liebete, wurde abermal ein Landtag nach Dörpat ausgeschrieben. Nachdem die Wiedereinweihung dieser hohen Schule vollbracht war, trug der Generalgouverneur unter andern der Ritterschaft vor: 1) daß die in Schweden neulich abgefaßte Kirchenordnung auch in Livland angenommen; und 2) die auf dem vorigen Landtage zum Festungsbau geschehene Bewilligung noch vermehret werden mögte. Die Ritterschaft erklärete sich in Betracht des ersteren, daß sie zwar, weil sie noch nicht selbst eine Kirchenordnung gemacht hätte, die schwedische annehmen wollte, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß, im Fall darinn etwas

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

den

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den hiesigen Verfassungen zuwider laufendes enthalten wäre, ihr vorbehalten sey, Vorstellungen dawider bey Sr. Majestät zu machen /); und in Ansehung des letzteren, daß sie die auf vorigem Landtage geschehene Bewilligung zum Festungsbau bis auf neunzig Loef Korns von jedem Roßdienste vermehrete. Wobey sie aber immer bath, den jämmerlichen Zustand des Landes, welcher durch den Miswachs noch verschlimmert worden, zu beherzigen: aber das half wohl nichts. Die nach Schweden ernannten Abgeordneten waren mit der Abschrift und Bewährung des Corporis privilegiorum, welche letztere der Generalsuperintendent Johann Fischer auf königlichen Befehl verrichten muste, bis in den spähten Herbst aufgehalten worden. Man hatte ihnen auch nicht verstattet, die königliche Resolution von 1678 dieser Privilegiensammlung beyzufügen. Kaum vergönnete man ihnen, daß sie

/) Bald darauf wurde die Ritterschaft auch ihrer letzten Rechte entsetzet: also hinderte nichts, die schwedische Kirchenordnung ohne einige Ausnahme einzuführen. Als aber Livland unter die glorreiche russische Beherrschung gekommen, und die Ritterschaft in alle ihre vorige Rechte wiedereingesetzet war, so muste auch diese Kirchenordnung nach diesen wiederhergestellten Rechten der Ritterschaft wiederum eingerichtet werden. Doch dieses betraf nur die Gerichtsbarkeit in Kirchensachen, und hauptsächlich die Kirchenpolicey. Das übrige aber blieb, weil die Kirchenordnung einmal angenommen war, nach wie vor ein Gesetz für Livland. Kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts S. 96 meiner Handschr.

sie gedachte Resolution abgesondert und vidimiret mit sich nehmen durften. Endlich waren sie abgefertiget, und nach Schweden gereiset. Der Generalgouverneur folgete ihnen dahin auf dem Fuß nach, damit die dem Könige schen eigene Härte ja nicht überraschet werden mögte *m*). 1690 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

§. 242.

Der Generalgouverneur in Esthland, Graf Axel Julius de la Gardie, nahm am neunten Herbstmonates die Generalerbhuldigung von der Ritterschaft, dem Bischofe und der Priesterschaft, den Professoren und übrigen Lehrern des Gymnasiums, der domischen Bürgerschaft, und endlich besonders von der Stadt Reval ein *n*).

§. 243.

Auf des livländischen Hofgerichtes Anfrage, die Zeit betreffend, wie lange arme Edelleute, die mit Geld nicht büßen können, in

m) Versuch über die Geschichte von Livland S. 327–330. Die hierher gehörigen Staatsschriften, 1) das Beglaubigungsschreiben für die Deputirten; 2) Ihre Instruktion und Vollmacht; 3) Ihr der Ritterschaft ausgestelleter eidlicher Revers; 4) Ihr Schreiben an die Ritterschaft von der Verstümmelung der Privilegien; 5) Ihre Vorstellung dawider; 6) Ihre Memoriale, und 7) ihre Deduktion über die livländischen Erbrechte; stehen in den Collectaneis Livonicis am Ende der patkullischen Deduktion n. 12–18. S. 63–91.

n) Relch S. 629–639.

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

in Verhaft gehalten werden sollen, antwortet der König am 13ten Jänner, daß für hundert Thaler Silbermünze sechs Wochen gerechnet werden sollten o). Am 15ten März hat das Hofgericht eine Satzung abgefaßt, Inhalts welcher 1) Beweis und Gegenbeweis, wie auch die Einreden wider die Zeugen, innerhalb zehen Tagen, wenn die Rechtenden gegenwärtig sind, wenn sie aber abwesend sind, innerhalb sechs Wochen eingebracht werden sollen; 2) kein Edelmann sich entziehen mag, ein Zeugniß vor Gericht abzulegen p). Ein königliches Schreiben vom 7ten May befiehlt, daß von dem beschlagenen Lohne eines Schuldeners nichts an den Gläubiger, ehe die Summe richtig und unstrittig ausgezahlet werden soll q). Am 26sten May ist die königliche Instruktion für den Generalgouvernementskammerier in Livland gegeben. Ich habe sie nur einmal gesehen. Nach einem königlichen Schreiben vom 4ten Heumonates wird der Gassenlauf bey Bürgern und Bauren abgeschafft, und dagegen verordnet, daß die Missethäter von dem Stadtprovoß vor dem Rathhause abgestrafet werden sollen r). Am 3ten Wintermonates befahl der König in einem Schreiben, daß die Gefangenen vor der Exekution mit starkem Getränke nicht überladen werden sollen s).

§. 244.

o) Livl. Landesordn. S. 541 f.
p) Remmins Buch S. 712. Coll. Hist. Jurid. T. I p. 240.
q) Livl. Landesordn. S. 542.
r) Livl. Landesordn. S. 544 f.
s) Livl. Landesordn. S. 546. Schon in der Kirchenordnung Kap. XVII §. IX S. 61 ist verord-

§. 244.

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

In diesem Jahre vermehrete die Stadt Riga ihre Wettordnung, welche der König am 10ten Weinmonates bestätigte. Sie wurde also unter dem Titel: Ihrer Königl. Majest. neuvermehrte und confirmirte Wette-Ordnung dero Stadt Riga, zu Riga in 4. gedruckt *t*).

§. 245.

Am 10ten April ließ der Herzog Friederich Kasimir von Kurland einen Befehl bekannt machen, daß keiner, bürgerlichen Standes, sein Recht einem Edelmanne abtreten, oder denselben zum Bevollmächtigten in Rechtssachen brauchen solle, bey einer Strafe von hundert Rthaler und einer halbjährigen Thurmhaft *u*). Als dieser Herzog in diesem Jahre verreisete, gab er seinen Oberräthen und Räthen unterm 23sten May eine Instruktion, wornach sie in seiner Abwesenheit die Regierung in seinem Namen führen sollten *w*).

verordnet: „Wann Priester die Gefangene „zum Tode begleiten, sollen sie darauf acht „geben, daß ihnen nicht zu viel Wein gege„ben werde, damit sie nicht trunken, und da„durch unbequem werden, bußfertige Gedan„ken zu haben, und Gott um ein seeliges Ende „und ihrer Seelen ewige Wohlfahrt zu bitten.“

Im dörpatischen Rathsprotokolle S. 603 wird des Zuschubsplakates gedacht, welches am 1sten August in schwedischer Sprache verlesen worden.

t) Widow Samml. russ. Geschichte B. IX S. 313. Rigische Handelsordn. §. 66 S. 32.

u) Ziegenhorn Nr. 226 in den Beylagen S. 276

w) Ziegenhorn Nr. 227 in den Beyl. S. 277

1690
Karl XI
Johann III
Frieder.
Kasimir

§. 246.

Die Universität zu Dörpat, welche über dreyzig Jahre nicht mehr vorhanden war, erhielt durch Karls XI Befehl ihr Daseyn wieder. Sie ward am 21sten August 1690 *x*) sehr feierlich eingeweihet und nunmehr die Gustav-Karlsuniversität genennet *y*). Am 9ten August ließ der Generalgouverneur zu Dörpat den ganzen Rath und die Alterleute beider Gilden zu sich fodern, und verlangete, die Anstalt zu machen, daß sowohl der Adel, als auch die Studenten untergebracht und versorget

x) Dieses ist der rechte Einweihungstag, obgleich Relch ein gleichzeitiger Schriftsteller den 22sten hat. Hr. Rath Bacmeister hat in den Samml. russ. Gesch. B. IX S. 123 den 21sten August richtig angeführet. Es muß also ein Druckfehler seyn, wenn man S. 126 lieset: „Die „Inauguration ging also am gedachten 18ten „August wirklich vor sich."

y) Von dieser Einweihung sind nachzulesen Relch S. 628 f. Remmins Buch S. 587—596. Bacmeister Nachrichten von den ehemaligen Universitäten zu Dörpat und Pernau S. 24. Samml. russ. Gesch. B. IX S. 118 f. Rathspr. 1690 S. 579 f. 596. 612. 617. 620. 639. Im remminischen Buche stehen folgende Stücke: a) Proceßordnung welche bey dem bevorstehenden actu inaugurationis der Akademie zu Dörpat gehalten werden soll. Ist den 21sten Aug. eingekommen, und in Act. publ. Fasc. IIn. 37. vorhanden. b) Ein Patent des Generalgouverneurs in lateinischer Sprache vom 20sten August, das zu gleicher Zeit beym Rathe eingekommen ist. c) Eine kurze Nachricht, wie es den 21sten August 1690 bey dem actu restaurandae academiae daher ging, von Remmin selbst: welche ich mittheilen will.

get werden könnten; ingleichen daß man für Essen, Trinken und Quartier die Billigkeit beobachtete, und eine Taxe machte. Darauf ließ der Rath die ganze Bürgerschaft vor sich fodern, und machte folgende Taxe: für eine Stube einen halben Rthaler, für einen Saal einen Rthaler; für Speisen wöchentlich der Herr 2 Rthaler und der Diener einen halben. Am 21sten August geschah die Wiedereinweihung also: Wie der Generalgouverneur sich in dem Hörsaale eingefunden hatte, bestieg er unter einer Vokal- und Instrumentalmusik eine erhöhete Stelle zur Rechten des Katheders. Darauf hielt er eine Rede in deutscher Sprache von der Wiedererrichtung der hohen Schule. Alsdenn trat der Sekretar der Akademie hervor, und verlas das vom Könige der Akademie ertheilte Privilegium, nebst den Vokationen aller Professoren. Darnach verfügete sich der Generalsuperintendent **Johann Fischer**, als Unterkanzler, auf den Lehrstuhl und hielt eine lateinische Rede. Nachdem solche geendiget worden, traten alle Professoren, einer nach dem andern, auf den Lehrstuhl, lasen aus dem Buche den vorgeschriebenen Eid, und legeten auf die Spitzen der beiden kreuzweise gehaltenen Zepter die zweene förderſten Finger, mit diesen Worten: Ita me Deus adiuuet. Man musicirete, und der Generalgouverneur begab sich aus der Akademie nach der nicht weit davon gelegenen **Marienkirche**. In derselben ward wiederum, musiciret, ein Lied gesungen, von dem Propste **Kilian Rauscher** eine Predigt gehalten, und **Herr Gott dich loben wir** angestimmet. Unter diesem Lobgesange ward

1696 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

aus allen Stücken, so viel in und um die Stadt waren die schwedische Losung gegeben. Die Bürgerschaft und die Besatzung, welche auf dem Kirchhofe aufgestellet waren, gaben ein doppeltes Lauffeuer. Nach diesem trat der Unterkanzler auf ein im Chore errichtetes Katheder, hielt eine Danksagungsrede, ließ den Magister und Professoren Noberg neben sich treten, ernannte ihn zum Rektoren, und übergab ihm die Regalien und Insignien, nämlich die Privilegien und Konstitutionen z), zweene silberne Zepter, vier Siegel, zweene vergoldete große Schlüssel, und einen rothen sammetenen Mantel, den er ihn umhenkete. Der Rektor legete darauf den Eid ab, und las die Stelle vor, welche von den Verrichtungen des Rektoren handelt. Endlich ward alles mit Gesang und Klang beschlossen. Des Abends gab der Generalgouverneur ein Gastmahl, wozu der ganze Rath eingeladen wurde, welcher den Bürgemeister Lohau und den Sekretar Kemmin dazu verordnete. Den Professoren dieser hohen Schule wurde in diesem Jahre mittelst eines königlichen Reskriptes eingebunden, die uneingeschränkte Gewalt des Königes

z) Ich besitze eine saubere und von dem Bibliothekar und Sekretar der pernauischen Akademie, Nikolaus Sundell, bewährte Abschrift dieser Konstitutionen. Sie scheinet für einen angesehenen Mann verfertiget zu seyn, indem sie in blauen seidenen Moor gebunden und auf dem Schnitte vergoldet ist. Nichtsdestoweniger sind einige Stellen darinn fast unverständlich.

Königes der studirenden Jugend wohl einzuprägen *a*). 1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 247.

Der Rath zu Dörpat bestand im Anfange dieses Jahres aus ebendenselben Gliedern, wie im vorigen Jahre. In der ersten Sitzung muste Bürgemeister Ladau sich schon über den Unfleiß seiner Stuhlbrüder beschweren, indem außer ihm nur Haake und Jemmerling zugegen waren. Die Bürgemeisterinn Meyerinn, welche das Stadtsiegel bisher als ein Pfand behalten hatte, muste endlich am 17ten Jänner solches auf generalgouvernementliche Verfügung ausliefern. Am 27sten bewahrete sich Bürgemeister Bohle wider Bürgemeister Ladau und Rathsherren Schlüter, weil jener sich seiner Abwesenheit halben nicht entschuldigen lassen, dieser ohne Erlaubniß verreiset war. Am 14ten May ward zwar beliebet, daß der Bürgemeister, welcher nicht am Wort wäre, auf das Policeywesen mit acht haben sollte: allein Bohle, der anfänglich dazu willig war, wollte es hernach nicht auf sich nehmen. Jemmerling, der sich dem Trunke ergeben hatte, und den Ermahnungen nicht folgete, wurde am 8ten August ernstlich erinnert, davon abzustehen, oder das Rathhaus zu meiden. Am 3ten Weinmonates versetzten beide Bürgemeister die Aemter. Bohl ließ seine Meynung zuerst verschreiben; darauf der wortführende Bürgemeister Ladau: als sie sich nicht vereinigen konnten, gab der wortführende Bürgemei-

a) Kurzgefaßte Abbildung des livländischen Staatsrechts S. 96.

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

gemeister den Ausschlag. Weil Schlüter seine Reise ohne Erlaubniß angetreten und seine Wiederkunft nicht bestimmet hatte, wurde Haake Ober- und Jemmerling Untergerichtsvogt, Walander aber Weysengerichtsbeysitzer. Die übrigen Aemter blieben bestehen; und Ladau übergab Bohlen das Wort *b*). Zwischen dem Bürgemeister Ladau nebst dem Rathmanne Schlütern und Walandern entstand ein Streit, worüber letzter vom Rathhause ausgeschlossen, aber am 5ten Hornung wieder aufgefodert ward, ohne daß gemeldet wird, wie die Sache verglichen, oder entschieden worden *c*). Im Weinmonate erklärete er, weil er ein widriges Urtheil bekommen, alle diejenigen, welche das Urtheil ausgesprochen, für Schelme. Dieses geschah im Ausgange des Herbstmonates in dem Hause des Hofgerichtssekretars Kniffius in Gegenwart des Bürgemeisters Ladau. Dieser redete ihm zu, weil er glaubte, jener mögte trunken seyn. Doch Walander antwortete: er wäre nicht trunken, wüste wohl was er redete, wiederholete oberwähnete Worte mehr als einmal, und schlug mit Fäusten auf das Urtheil. Ladau rief Kniffiussen zum Zeugen, entfernte sich und zeigte am 3ten Weinmonates dem Rathe die Sache an. Dieser Antrag ward Walandern mitgetheilt, welcher sich schriftlich erklärete, er hätte damals gute Freunde bey sich gehabt, und mit denselben sich erlustiget,

b) Rathspr. 1690 S. 1 f. 22. 36. 53. 406. 514. 618 f. 747. 750.

c) Rathsprot. S. 39—41. 67 f.

get, also seine Worte nicht bedacht; einen e. Rath dienstgehorsamst ersuchte, ihm den Fehler großgeneigt zu verzeihen, und ihn nicht weiter in Widerwärtigkeit zu stürzen; sehr beklagte, daß er so unglücklich gewesen; und versprach sich hinführo so zu verhalten, daß er dem Rathe seinen gebührlichen Respekt erzeigete, und mit Ehrerbiethigkeit begegnete. Der Rath unterdrückte also die Sache und gab dem Sekretare Kniffius davon Nachricht *d*). Walander gerieth mit den Officieren der Besatzung dermaßen aneinander, daß der Gouverneur für gut fand, eine Untersuchungskommission in Riga niederzusetzen, und Walandern in königlichen Schutz zu nehmen. Die Officiere versuchten zwar die Sache beym Rathe anhängig zu machen, wurden aber ab- und an die Kommission verwiesen *e*). Der Rathsherr Schlüter hatte eine Schmähschrift wider den Rath beym Hofgerichte übergeben. Darüber entstand ein ordentlicher Rechtsgang. Schlüter reisete nach Stockholm. Der Rath besorgete, er mögte bey dem Könige etwas zu erschleichen suchen, und schrieb demnach an den König, und bath, daferne Schlüter etwas wider den Rath anbringen mögte, ihm solches mitzutheilen, und ihn darüber zu hören *f*). Die Rathsadvokaten bathen die Satzung zu erneuren, daß keine Fremde Schriften überreichen dürften.

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

d) Rathspr. S. 742—744. 757. 765.

e) Rathspr. S. 944. 957. 985. 989. 992 f. Kopeyb. S. 457. 495. 489.

f) Rathspr. S. 878. 960. Kopeyb S. 423. 486. 488.

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Das geschah, aber der Rath wollte, wie jene verlangeten, keine Anzahl bestimmen, weil diese sich nach Umständen, welche man nicht voraussehen kann, richten muß. Advokat Stappenbeck ward Bürger, und legete den Eid gewöhnlichermaßen ab. Advokat Hofmann ging nach Moskow, behielt sich aber, wenn er wiederkäme, die Advokatur vor: welches bewilliget ward. Die eingereichten Schriften musten von einem ordentlichen Rathsadvokaten unterschrieben werden, oder sie wurden mit Bestrafung des Parten zurückgegeben. Wenn ein Advokat die ihm zuerkannte Buße nicht erlegete, wurden von ihm keine Schriften angenommen *g*).

§. 248.

Die Aeltestenbank der großen Gilde hatte einen Aeltesten über die ordentliche Zahl erwählet. Sie ward um sechs Reichsthaler gestrafet und angewiesen, hinführo außer acht Aeltesten keinen zu erwählen. Die erwählten hießen Alexander Pfahler, Christer Mollerus, Christian Walther und Peter Tabor, welche am 7ten März dergestalt bestätigt wurden, daß Christian Walcher, welcher Kirchenadministrator wäre, also schon den Rang mit dem jüngsten Aeltesten gehabt, und bereits den Sitz in der Aeltestenbank gehabt hätte, den Vorzug unter den itzt erwählten Aeltesten behalten sollte *h*). Die große Gilde kam auf den seltsa-

g) Rathspr. S. 264. 282. 338. 340. 421. 441. 466. 470. 487. 504. 538. 557. 873. Act. publ. Vol. IV n. 67. Kopeyb. S. 129. 155. Kemmins Buch S. 638.

h) Rathspr. S. 153—155.

seltsamen Einfall ein gemeines Begräbniß zu kaufen, ward aber damit abgewiesen *i*). Die Brüderbank verlangete, daß die Aeltesten der großen Gilde vom Beutel- und Schalentragen nicht befreyet seyn sollten: welches e. e. Rath am 18ten Brachmonates und 1sten Heumonates bestätigte *k*). Als aber Dockmann Bardey vorgab, es wären etliche Schriften mit dem Siegel der großen Gilde bedrückt, wovon die Brüderschaft nicht wüste; und verlangete, eine Kommission deshalben zu verordnen: ward er dergestalt abgewiesen, daß er den Altermann Hanns Hillen belangen sollte *l*). Am 9ten August verlangete die gesammte große Gilde, im Aufmarsche von der kleinen getrennet zu seyn, weil einige von dieser bey dem jüngsten Aufmarsche sehr übel gehandelt hätten. Der Rath suchte beide Gilden zu vergleichen, und als beide einig wurden, daß bey Feierlichkeiten jede Gilde mit ihren Alterleuten und Aeltesten abgesondert, die große Gilde zuerst, und die kleine Gilde hernach, gehen, und bey Aufmärschen jede Gilde mit ihrem Fähnlein besonders aufziehen sollte: so bestätigte dieses der Rath am 11ten August. Sonst war es der großen Gilde nicht gelegen, daß sie bey der Einweihung der Akademie paradiren sollte *m*). Diese Einweihung, nebst dem Landtage, hatte einige fremde Krämer nach Dörpat gezogen. Auf Anhalten der großen Gilde ward ihnen nicht verstattet ins kleine zu verkaufen *n*).

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 249.

i) Rathspr. S. 336. f.
k) Rathspr. S. 502. 507.
l) Rathspr. S. 255. 509.
m) Rathspr. S. 621. 623 f. 636 f. 630 f.
n) Rathspr. S. 637 f.

§. 249.

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Das Brauwesen setzte in diesem Jahre viele Händel. Die große Gilde bath am 17ten Jänner, der Wittwe des kleingildischen Altermanns die Braunahrung zu legen, und den Verkauf des Biers in Bauerkoten zu hemmen. Der Rath genehmigte nicht nur dieses, sondern auch, was sie in Ansehung des Landbieres begehret hatten. Als obgedachte Wittwe hierwider handelte, ward sie gestrafet. Das Landbier durfte ohne Einwilligung des Bürgermeisters nicht eingebracht werden. In der Vorstadt wurde keinem zu brauen vergönnet, damit aller Unterschleif vermieden würde. Die Kleingildischen suchten immer eine völlige Braufreyheit vergeblich o). Die Gesellschaft der schwarzen Häupter bath und erlangete die Bestätigung und Erneurung ihrer vorigen Privilegien und Gesetze, deren Abschrift sie in rechtlicher Form beybringen sollte p).

§. 250.

Der Generalgouverneur Hastfer kam, wie oben, §. 246. gesaget, in diesem Jahre nach Dörpat, theils die erneurete hohe Schule einzuweihen, theils einen Landtag zu halten. So sehr er das Gepränge liebete: so hielt er doch diesesmal seinen Einzug am siebenden August durch die Dompforte ganz in der Stille, obgleich die Verordneten des Rathes, Herr Bürger-

o) Rathspr. S. 35. 69 f. 76. 84. 108. 111. 117. 188. 201. 244 f. 268. 310. 337 f. 650. 660. 663 722. 810 f. Kopeyb. S. 62. Prot. S. 669. 687.

p) Rathspr. S. 327—329. 255. 265. 303 f.

Bürgemeister Ladau, Herr Rathsv. Schlüter und Herr Sekretar Remmin drey Viertheil Meil entgegen gefahren, und die Bürgerschaft und Besatzung auf dem Markte aufgestellet waren. Am folgenden Tage wurden seinem Hofmeister abgeliefert: ein Ohm Rheinweins, 12 Tonnen Biers, zweene gemästete Ochsen, 12 Schafe, 4 Lth. Butter und 32 Hühner. Am 9ten ward der Generalgouverneur durch den Bürgemeister Bohl, Rathsherren Walander und Sekretar Remmin bewillkommet. Dem Staatssekretare Segebade wurden vier Tonnen Biers gesandt. Am 3ten Herbstmonates wurden auf Verlangen des Generalgouverneurs Bürgemeister Ladau, Rathsherr Haake und Sekretar Remmin deputiret, welche um fünf Uhr des Abends bey ihm erschienen. Am 4ten begaben sich Herr Bürgemeister Bohl, Herr Rathmann Olrau und Herr Sekretar Remmin zu Sr. Excellenz, wurden zur Mahlzeit behalten, und hatten nach Mittage in Stadtsachen Audienz. Am 6ten nahmen Bürgemeister Ladau, Rathsherr Olrau und der Sekretar von dem Generalgouverneur Abschied. Segebade bekam für seine Mühe 20 Speciesthaler, jeder Einspänniger 1 Reichsthaler, und die Trompeter 2 Rthaler. Am 10ten wurden Alterleute und Aeltesten der großen Gilde aufgefodert, um ihnen die generalgouvernementlichen Resolutionen vorzulesen. Es war aber Hanns Hille allein zugegen, welcher Kopey bath und erhielt. Hierauf eröffnete Bürgemeister Ladau dem Rathe, daß der Generalgouverneur die zum Abschiede Verordneten des Raths in die Kammer genöthiget, und

1690 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

und vor allen Dingen der Stadt und dem Rathe die Einigkeit empfohlen hätte. Er forderte also nicht die Bürger zu Klagen auf, sprach auch nicht in aller Leute Gegenwart mit den Rathsdeputirten. Er hatte vermeynet, es schicke sich nicht daß der deutsche und undeutsche Gottesdienst zu verschiedener Zeit gehalten würde, und einen Bauanschlag verlanget, wie man die russische Kirche wieder erbauen könnte, damit er solchen mit nach Schweden nehmen und Se. Majestät zu den Kosten bewegen könnte. Endlich hatte er verlanget, daß in der deutschen Kirche die Frauenstühle an die Mannsbänke gestoßen, den Professoren und Studenten ihre Stühle wieder eingeräumet und den Reußen nichts widriges zugefüget werden mögte. Hierauf beschloß der Rath, sich gar gerne die Einigkeit empfohlen seyn zu lassen; durch den Hauptmann Friese einen Grundriß von der russischen Kirche aufnehmen, und von etlichen Mäurern einen Anschlag verfertigen, die Bänke in der Kirche in Augenschein nehmen, den Professoren und Studenten die lübische Kapelle, welche sie vor diesem inne gehabt, wieder einräumen, und den Russen nichts unbilliges zufügen zu lassen q).

§. 251.

q) Rathspr. S. 569. 579 f. 595 f. 611 f. 617—620. 667. 670—674. Von den russischen Kaufleuten siehe Rathspr. S. 651. Kopeyb. S. 196. Prot. S. 668. Kopeyb. S. 236. Pr. S. 988 f. Von dem Bau der estheischen Kirche siehe Prot. S. 728 f. Kopeyb. S. 369. Es war hierzu die ehemalige Bernhardinernachmals russische Kirche bestimmet. Acta publ. Vol. VII n. 6. Hier verspricht der Generalgouverneur, für die Kosten zu sorgen.

§. 251.

Ich komme nun auf die ſchriftlichen Reſolutionen, welche der Generalgouverneur vor ſeiner Abreiſe von Dörpat ertheilt hat. Die Hauptreſolution auf die von dem Rathe eingelegten Punkte *r*) iſt vom 5ten Herbſtmonates *s*). Sie betrifft die Marketenner *t*) und Acciſe *u*); die Quartierfreyheit *w*); Vorkäuferey und Policeyordnung *x*); Fahrdienſte der zur Stadt kommen-

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

r) Rathsp. S. 608. 616. 623. 624. 631. 632 —636. Kopeyb. S. 132.

s) Sie ſteht im remminiſchen Buche S. 764.

t) Die Officiere ſollen hierüber gehöret, und der Misbrauch durch den Kommandanten abgeſchafft werden. Act. publ. Vol. II n. 20.

u) Die bisher gebräuchliche Anmeldung ſoll von allen und jeden, bey Strafe der Einziehung, geſchehen. Rathsp. S. 62. 66. 70. Act. publ. Vol. II n. 20.

w) Die Freyheit von der Einquartierung kann Niemand als dem ſie ex priuilegio, oder königlichen allergnädigſten Reſolution und oberkeitlicher Konceſſion gebühret, genießen; diejenigen Officiere, die mit eigenen Häuſern in der Stadt verſehen ſind, können keine Quartiere fodern, welches e. e. Rath bey künftiger Einrichtung der Quartiere in Acht zu nehmen hat. Rathsp. S. 4. 34 f. 63. 69. 76. 84. 125. 209. 268. 543. 563. 595. 705. 744. 751. 927. Acta publ. Vol. II n. 20. Vol. XIX n. 19. 20. 21. Prot. S. 679.

x) Die Freyheit der Kronpächter etwas Salz und Eiſen zu halten, ſoll dermaßen eingeſchränkt werden, daß der Stadt daraus kein ſchädlicher Handel erwachſen möge. Die Vorkäuferey bey den Stadtpforten ſoll durch ein ernſtes Verboth unterſaget werden, damit alles zu Markte

1690 Karl XI. Johann III. Frieder. Kasimir

kommenden Bauren *y*); Handel *z*), Nahrung *a*) und Stadtbau *b*). Mit dieser Resolution war die Bürgerschaft gar nicht zufrieden. Beide Gilden meyneten, es wäre ihnen damit wenig geholfen, suchten Hülfe beym Rathe, und wollten sich an Ihre Majestät den König wenden. Das war also die herrliche Frucht der meilandischen Verrichtungen. Der Rath antwortete, ihm wären die Hände gebunden; neulich hätte noch der Altermann selbst der Gelder halben wider e. e. Rath protestiret *c*). An eben dem 5ten Herbstmonates resolvirete der Generalgouverneur, daß die russischen Fischer dasjenige Korn, welches sie für

Markte gebracht, und jedem Gelegenheit, sich zu versorgen, gegeben werde. Der Rath soll eine gute Policeyordnung machen, welche der Generalgouverneur übersehen will. Rathspr. S. 156 f. 160. 162. 172 f. 181. 200 f. 238. 268. 281. 296. 632.

y) Man will den zur Stadt kommenden Bauren mit keinen weiteren Schießen beschweren, als es verantwortlich und erträglich seyn kann. Der Rath aber soll darauf sehen, daß der Bauer nicht von den Bürgern übel hantieret, übervortheilet, und dadurch die Stadt zu meiden verursachet werden möge.

z) Rath und Bürgerschaft sollen mit allem Ernst dahin streben, daß der Handel der Stadt wieder herbey gebracht werde. Rathspr. S. 460 f.

a) Die Vermehrung der Nahrung wird Rath und Bürgerschaft überlassen.

b) Rath und Bürgerschaft sollen die Wiederbebauung der Stadt und derselben Aufnehmen befördern. Rathspr. S. 676. 833.

c) Rathspr. S. 716.

für Fiſche an Bezahlung von den Bauren annehmen, nach der Stadt bringen und daſelbſt veräußern ſollen *d*). Am 3ten Herbſtmonates empfing die kleine Gilde der Wiederlage wegen, eine Reſolution, die eben nicht ſehr tröſtlich war *e*). Nun nahm der Rath die Policeyordnung vor, wozu von jeder Gilde ein Altermann und ein Aelteſter beruffen wurde. Sie kam am 25ſten Herbſtmon. zum Stande, ward am 29ſten an den Generalgouverneur geſchickt *f*) und handelt 1) vom Geläute in der Kirche

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

d) Man findet das Original Act. publ. Faſc. III n. 27 und eine Abſchrift in Kemmins Buche S. 898. Rathspr. S. 62. 64. 481. 483. 513. 650. Kopeyb. S. 198. 590.

e) Sie lieget abſchriftlich Act. publ. Faſc. III n. 26 und lautet alſo: Zur Wiederlage der Viehweide und Plätze ſoll, nach geſchehener Unterſuchung, nach des Ortes Gelegenheit dienliche Anſtalt gemachet werden. Die Koppelweide hinter dem Jakobsbrunn, welche zu unſern Zeiten ſo viele Schriften verurſachet, ſollte immer zurückgegeben werden: man wuſte aber immer neue Ausflüchte. Rathspr. S. 476 f.

f) Sie ſteht im Kopeyb. S. 348—366. Man meldete dem Generalgouverneur, ſie wäre aus den Privilegien, Statuten oder Bauerſprache, wie auch aus alten Geſetzen und Ordnungen genommen, und jetziger Zeit und Gelegenheit nach, jedoch mit Vorbehalt, ſie jederzeit zu mehren und zu mindern. Man bath Se. Excellenz, daß Sie, wenn Sie etwas zu erinnern hätten, ſolches der Stadt zum Beſten dabey ſetzen laſſen möchten, damit ſie je eher je lieber publiciret werden könnte. Kopeyb. S. 368 f. Rathspr. S. 714. 716. 725—727. 729. Acta publ. Vol. VII n. 6.

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Kirche und deren Ordnung; 2) von der Kleiderordnung *g*); 3) von Hochzeiten; 4) vom Kirchgange; 5) von Kindtaufen; 6) von Begräbnissen; 7) von Kaufmannschaften, Handel und Wandel; 8) von Brauen und Schänken *h*); 9) von Gewicht, Ellen und Maaß *i*); 10) von Handwerksleuten *k*); 11) von

g) Rathspr. S. 1. 87. 89. 105.

h) Niemand soll den Privilegien und Statuten zuwider auf den Kauf brauen, er sey denn ein Bürger und Bruder der großen Gilde. Kein Bürger soll sich unterstehen Bier und Meth vom Lande zu nehmen, um solches zu verschänken, bey Verlust der Waare. Kein Undeutscher soll Meth, Bier oder Branntwein zum Verkauf brauen. Zu Verhütung aller Gefahr und alles Unterschleifs, soll Niemand in der Vorstadt brauen oder Banntwein brennen. Kein Landbier soll in die Stadt gelassen werden, ehe von dem wortführenden Bürgemeister ein Freyzeddel darauf genommen worden. Hier ist auch folgende Biertax vorgeschrieben: Wenn die Tonne Malzes drey Thaler Kupfergeld gilt, soll der Stoef Biers kosten 2 Rst. Kupfergeld, 4 Thaler — 2½ Rst. 5 oder 6 Thaler — 3 Rst. 7 oder 8 Thaler — 3½ Rst. 9 oder 10 Thaler — 4 Rst. u. s. w. nachdem das Malz steiget oder fällt. Rathspr. S. 663.

i) Keiner soll bey willkührlicher Strafe einen anderen Loef, Besemer, Gewicht, Ellen und Maaß, Bier oder Weinstoef halten, als welche nach der Stadt altem Maaß und Gewicht geaichet und gezeichnet sind. Alle halbe Jahre, oder so oft es nöthig, müssen die Gesetzherren eine Nachsuchung anstellen. Rathspr. S. 107. 680. 755. Auf den Stadtgütern ward die Tonne nach dem Stadtmaaße gebraucht.

11) von Bäckern *l*); 12) von Knochenhauern *m*); 13) von Fiſchern *n*); 14) von Ordnungen insgemein *o*). Am 11ten Weinmonates

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

k) Diejenigen Handwerker, die noch nicht gewiſſe Aemter haben, aber an Perſonen ſtark genug und in den benachbarten Städten Meiſter ſind, ſollen innerhalb Jahresfriſt hieſelbſt, zu Erſparung der Reiſekoſten, und anderer Ungelegenheit, ein eigenes Amt aufrichten und ſich des Schragens und deſſen Beſtätigung wegen, beym Rathe melden. Zur Hausnothdurft mag ein Handwerker viermal im Jahre brauen, ſoll aber, ehe er anfängt zu brauen, von dem W. F. Bürgemeiſter einen Zeddel darauf nehmen. Rathspr. S. 121 f. 187. 286.

l) Rathsprot. S. 583. 774. 777 f. 882. 947. wo man etwas von Losbäckern findet. Die Tax ſteht im Kopeyb. S. 360 f.

m) Ihre Taxe ſteht im Kopeyb. S. 362. Nach der Policeyordnung können ſie zwar das Talg verkaufen, aber keine Lichte, noch Seife, den armen Wittwen zum Nachtheil, davon machen und verhöckern. Sie ſollen auch kein Vieh, das zur Stadt gebracht wird, kaufen, es ſey dann, daß kein Bürger oder Einwohner es kaufen wolle. Mit Bockleder zu handeln, iſt ihnen gänzlich verbothen.

n) Fiſcher und Fiſchführer ſollen die Fiſche öffentlich auf dem Fiſchmarkte vor der deutſchen Pforte verkaufen, und keine andere Hantierung treiben. Die Wache ſoll jedoch denen, die Fiſche in die Stadt zu verkaufen bringen, die Fiſche nicht abnehmen, ſondern ſie damit nach dem Fiſchmarkte weiſen.

o) Alle Einwohner in der Stadt ohne Ausnahme ſollen ihre Gaſſen pflaſtern, Rathspr. S. 602. 607 und alle Sonnabend reinigen, den Unflath alſobald wegfahren, nicht aber an der Seite auf-

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nates machte der Rath eine Verordnung der Kommunikanten wegen, nämlich, daß sie vor den Altar ringsumher treten, und das heil. Abendmahl empfangen, die Männer zuerst, und wann etwa so viele Mannspersonen nicht wären, daß der Tisch voll werden könnte, alsdenn und nicht eher das Frauenzimmer hinzutreten, und sich zu den Männern fügen, die Mannspersonen aber allemal die rechte Hand behalten sollen *p*).

§. 252.

Der Oberst Magnus Johann von Tiesenhausen ward in diesem Jahre Landeshauptmann und Kommandant zu Dörpat. Der Rath wünschete ihm am 14ten Heumonates schriftlich dazu Glück. Weil das Schloß noch nicht wieder erbauet war, wurde die Stadt abermal mit Einräumung eines Quartiers für denselaufwerfen, und wieder niedertreten lassen. Niemand soll sein Vieh, besonders Schweine, herumlaufen lassen. Keiner, er sey, wer er wolle, muß in der Stadt oder Vorstadt bauen, oder zäunen, noch etwas an der Straße, oder am Wege vornehmen, er habe es denn vorher dem Kämmerer angezeiget. Niemand soll an einem gekauften Hause etwas bauen, bevor es ihm von e. e. Rathe aufgetragen worden. Wer auf sein Erbe, Haus, oder liegenden Grund Geld nehmen will, soll es, Streitigkeit zu meiden, verschreiben lassen. Ein jeder, der hier in der Stadt wohnet und sich aufhält, er sey Bürger, oder nicht, soll sich nach hiesigen Privilegien, Stadtrechten, Konstitutionen, Gebrauch und Gewohnheiten richten.

p) Rathspr. S. 751. 757. Die Verordnung steht im Kopeyb. S. 391 f.

denselben beschweret q). Ehe derselbe nach Dörpat kam, war Lagemann Strömfeld Vicelandeshauptmann, und der Oberstwachtmeister Berg Vicekommandant. Der letztere steuerte, auf des Rathes Vorstellung, der gewaltsamen Werbung, wovon damals Erbbauren nicht ausgenommen waren r). 1690 Karl XI Johann III. Frieder Kasimir

§. 253.

Kaum war die Universität zu Dörpat wieder geboren worden, als sie schon ihre alten Künste hervorsuchte und Dinge begehrete, wozu sie nicht berechtiget war. Die Malzmühle ein altes Eigenthum der Stadt seit bischöflichen Zeiten her, stand ihr ungemein an, weil sie eine Papiermühle daraus machen wollte. Sie verlangete solche ohne Umschweif und der Rath schlug sie ihr ab, weil die Stadt ihrer selbst bedurfte s). Die Stadt hatte bisher alle Hände voll zu thun gehabt ihre Freyheiten und Rechte bald wider den Landeshauptmann, bald wider den Kommandanten, bald wider das Landgericht, bald wider den Adel, bald wider den Gouverneur selbst zu vertheidigen. Nun trat eine neue Gesellschaft auf, welche sich berechtiget zu seyn glaubete, als Halbgeistliche, alles zu fodern, wornach ihr Herz gelüstete, gleich denen Ganzgeistlichen, die nunmehr befahlen und von den Layen Gehorsam verlangeten; indem beide von dem Könige als mächtige

q) Rathspr. S. 580. Kopeybuch S. 580. Kopeyb. S. 195—198.

r) Rathspr. S. 219.

s) Rathspr. S. 809. 845 f. Kopeybuch S. 410.

1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Stützen seiner unumschränkten Gewalt angesehen wurden. Die Vereinigung der Kron- und Stadtschule zu Dörpat gereichete der Stadt auch nicht zum großen Vortheile. Es setzte nun der Salarien halben Streit; um denselben nicht weiter kommen zu lassen, befahl der Rath den Kirchenadministratoren, alle Quartale die völlige Besoldung dem Rektoren Michael Dau zu bezahlen *t*). Darauf suchten die Lehrer, der Stadtkirche den Schulbau aufzubürden, vermuthlich weil sie glaubeten, eher mit der Stadt, als mit der Krone fertig zu werden. Doch der Rath wies sie an, es am gehörigen Orte zu suchen *u*). Ein anderer Versuch die Bürger zinsbar zu machen, und zu nöthigen, die ganze Schule bey Leichenbegängnissen zu nehmen, scheiterte auch. Der Rath sagete am 11ten Heumonates: es stehe einem jeden frey, so viele Schullehrer zu brauchen, als er wollte *w*). Daher kam es vielleicht, daß der Rath dieses Jahr der Prüfung nur durch Abgeordnete beywohnte *x*). Die Kirchenadministratoren durften ohne Wissen und Willen des Rathes, oder des regierenden Bürgemeisters nichts wichtiges thun. Sie musten auch ihrem Dienste, als Aeltesten der großen Gilde, in allen Stücken vorstehen, auf der Gildestube erscheinen, und beym Accisekasten sitzen. Sie wurden aber durch ein gouvernementliches Schreiben von Einquartierung

t) Rathspr. S. 3. 6. 62. 71 f.

u) Rathspr. S. 520. 540. 560.

w) Rathspr. S. 540. 560.

x) Rathspr. S. 648.

tierung und bürgerlichen Auflagen befreyet. Das letzte stand dem Rathe desto weniger an, weil auch der schwedische Kirchenadministrator alles dieses genießen sollte. Er that also dawider Vorstellung *y*). Zu Beutel- und Schalenträgern wurden auch Aeltesten der Gilden erwählet, sie konnten sich aber, gleich anderen Bürgern davon loskaufen. Wenn Jemand auch nach Schweden reisen wollte, wurde er deshalben nicht von diesem Amte erlassen *z*). Die undeutschen Kirchenvorsteher wurden aus den undeutschen Aemtern genommen *a*). Rittmeister Hülsen hat der dörpatischen Kirche ein Vermächtniß hinterlassen *b*). 1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 254.

Zum Rathhausbau schenkete die Krone Balken aus dem bentenhofischen Walde. Aus Riga wurden Mäurer verschrieben. Weil keine kamen, schrieb man nach Reval und Narva. In Narva waren keine. Aus Reval kamen ein Meister, vier Gesellen und ein Junge. Der Meister, **Kaspar Schmid**, bekam täglich einen halben Rthaler, ein Gesell 2 Kupferthaler, und der Junge 13 Weißen. Der König schenkete noch tausend Rthaler Karolinen zu diesem Bau. Rathsglieder und Bürger ließen zu demselben scharwerken. Aus dem Rathe führ-

y) Rathspr. S. 443. 485. 510. 515. 705. 966. 989. Act. publ. Vol. XIX n. 19. Kopeyb. S. 484. Prot. S. 203. 236.

z) Rathspr. S. 473. 481. 484. 492.

a) Rathspr. S. 519. 569. 734.

b) Rathspr. S. 714.

1690 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

führete Herr Walander, und aus der Bürgerschaft Heinrich Thiel die Aufsicht. Rath und Bürgerschaft ließen auch mit ihren eigenen Leuten Ziegelsteine holen. Walander verursachte viele Hindernisse, also, daß es bald an diesem bald an jenem fehlete. Es ward ihm die Aufsicht abgenommen und Thielen allein aufgetragen. Dennoch stelleten die Bürger ihre Arbeiter nicht ordentlich. Diese Unordnung und der Geldmangel macheten, daß der Bau im August eingestellet werden muste. Schändlich war es, daß die Gilden ihrem Mitbürger Thielen nicht zwanzig Reichsthaler für die Aufsicht bey dem Bau bezahlen wollten, da sie doch wechselsweise die Aufsicht hätten führen müssen; sondern erst drey Schreiben der Regierung abwarteten, ehe sie den Mann befriedigten *c*). Tausend Ziegelsteine galten sechs Reichsthaler *d*). Eine Tonne Roggens galt fünf Thaler Kupfermünze *e*). Zu Bezahlung der Stadtschulden hatte der Generalgouverneur ein Reglement vorgeschrieben. Nichtsdestoweniger liefen oft demselben zuwider general-

c) Rathspr. S. 2 f. 7—17. 24. 27 f. 36. 38 f. 55. Kopeyb. S. 36. 39. 57. Prot. S. 84. 87. 100 f. 165. 169. 173. 187. 214. 242. 272. 305. 315. 354—360. 366. 372. 374 f. 379. 397. 407—410. 421 f. 431. 456—463. 467—470. 488. 493. 495. 505. 513. Kopeyb. S. 192. Prot. S. 533 f. 540. 595 f. 600 f. 604. 636. 638. 704. 715. 767. 810. 834. 854. 877. 883. 893. 914. 918. 960. 962. 984. Kopeybuch S. 442. Acta publ. Vol. IV n. 83.

d) Rathspr. S. 463.

e) Rathspr. S. 945.

ralgouvernementliche Rescripte ein, je nachdem ein ungeduldiger Gläubiger sich in Riga eingefunden und das rechte Fleckchen getroffen hatte. Das setzte viele unnütze Bemühungen, indem man nothwendig anfragen muste, wer von den anderen Gläubigern nachstehen sollte. Wobey es sich oft traf, daß man nicht bedacht, oder beherziget hatte, was vorher verfüget worden. In Ansehung Valentin Scharrenwebers, welcher mit Hülfe des Lagemann Strömfelds seinen Miterben zum Nachtheil zu viel heben wollte, kam es so weit, daß der Rath sich eine Kommission ausbath, und hierzu den Hofgerichtsbeysitzer Ulrich, den Proviantmeister Silenz, den Hofgerichtssekretar Kniffius und den Landgerichtsnotar Albinus vorschlugen, wider Strömfelden aber Einwendungen machten *f*). Nicht weniger hatten die Liquidationen mit Brömsens und Fritzbergs Erben, wie auch mit dem Bürgemeister Ladau, viele Schwierigkeiten *g*). Das Hofgericht verlangete für seinen Hausschließer ein freyes Quartier: welches zuerst der Rath und hernach der Generalgouverneur abschlug *h*). In den warmen Tagen muste ein jeder eine Balge mit Wasser vor der Thür halten *i*). Da die Entheiligung des Sabbaths wieder eingerissen, machte der Rath Anstalt dawider *k*). Die

1690 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

f) Rathspr. S. 170 f. 462. 690. 786. Kopeyb. S. 324. Prot. S. 804.
g) Rathspr. S. 188. 322. 414. 543. 618. 690. 724. 732. 745. 752. 785 f. 920. 943. 946. 991.
h) Rathspr. S. 4. Oben.
i) Rathspr. S. 124. 178. 462. 482.
k) Rathspr. S. 243.

1690 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

segelingische Sache kam in diesem Jahre noch nicht zum Ende *l*). Die Bettler wurden abgeschafft *m*). Schon damals bath der Rath das Generalgouvernement keine Justizsachen anzunehmen *n*). Das Stadtkonsistorium machte dem Rathe so viele Händel, daß dieser den Generalgouverneur am 4ten Herbstmonat. bath, solches einzuziehen, und es damit so, wie vor dem russischen Kriege zu halten *o*). Die Apothekerinn, des Rathsherren Christian Friederich Zechers Wittwe, ward zwar bey dem königlichen Privilegium, aber auch der Garnisonsarzt und Stadtphysikus Breythor bey seiner Apotheke geschützt *p*). Der Oberfiskal unterstützte einen ungehorsamen und sehr widerspänstigen Bürger *q*). Die vielen Pasquille und ein deshalben vom Hofgerichte eingegangenes Schreiben bewogen den Rath ein Edikt anschlagen zu lassen *r*). Bey Miethverträgen musten auch königliche Bediente den Rath für ihren Richter erkennen, worinn der Generalgouverneur und das Hofgericht übereinstimmeten *s*). Der Pastor Stephan Callenis,

l) Rathspr. S. 341. 343 f. 460 f. 660. 723. 774. 882. 950.

m) Rathspr. S. 406. 408. 481. 483.

n) Rathspr. S. 487. Kopeyb. S. 176.

o) Rathspr. S. 666. 669. 692. Kopeyb. S. 306–311. 332 f.

p) Rathspr. S. 686. 705. 755. 761 f.

q) Rathspr. S. 725 f.

r) Rathspr. S. 940. Kopeybuch S. 447.

s) Act. publ. Vol. XVII n. 30.

lenis, der Feldwebel Nils Funk, die Pröpstinn und Assessorinn Eggerdes, und die Wittwe des Past. Savonius erhielten das großgildische Bürgerrecht *t*). Der Schragen der Goldschmide ist am 14ten May bestätiget worden: aus welcher Bestätigung erhellet, daß damals und also zu gleicher Zeit, Hanns Hille Altermann, Lukas Braas Aeltester, und Friederich Bardey Dockmann der großen Gilde, in allem aber vier Goldschmide gewesen *u*). Der Stadtmusikant wird geschützt, dabey aber angewiesen, die Billigkeit zu beobachten *w*). 1690 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 255.

Am Ende des vorigen 1690sten Jahres waren die Abgeordneten der Ritterschaft nach Schweden abgegangen. Sie wurden dort angewiesen, mit der Hofkanzeley schriftlich zu verfahren. Diese machte ihre Anmerkungen über das Daseyn des vom Könige Siegmund August ertheilten Privilegiums, über die Giltigkeit der Privilegien des Erzbischofes Silvester, des Bischofes Johann Kiewels, und des Erzbischofs Thomas, über das Alterthum des aus zwölf Personen bestehenden Landraths-Kollegiums, mit einem Worte über alles, was die Ritterschaft noch übrig hatte. Die Abgeordneten wiederlegten diese Anmerkungen, und zeigeten, so oft es nur Gelegenheit dazu gab, den Unfug der Reduktion an. Ueber diesen letzten Punkt wurde ihnen im Senate und von einzelen 1691

t) Rathspr. S. 72. 381. 396. 661. 676. 813.
u) Rathspr. S. 255. 407. 432, wo die Bestätigung steht 450.
w) Rathspr. S. 672.

1691 einzelen Magnaten heftig zugesetzt: wobey sie
Karl XI sich über die Härte und den bösen Willen des
Johann Generalgouverneurs am meisten beklageten.
III Friedr. Wie gründlich diese Abgeordneten alle Anmer-
Kasimir kungen der Hofkanzeley beantwortet, und die Rechte der Ritterschaft behauptet haben, solches ist aus den unter dem Titel Collectanea liuonica, im Druck erschienenen Verhandlungen zu ersehen x). Es erhellet aber auch dieses selbst aus der darauf von dem Könige ertheilten Resolution y). Hier wird zwar nicht gesaget, daß die Abgeordneten Recht hätten, und das konnte auch nicht gesaget werden, weil man die Sammlung der Privilegien nicht zu dem Ende gefodert hatte: Allein, man scheuete sich doch, die Privilegien geradezu als unrechtmäßig zu verdammen, und nahm derowegen einen Ausweg, wodurch die Ungerechtigkeit, wiewohl mit einem sehr dünnen Flor, bedeckt wurde. Es heißt nämlich in gedachter Resolution: „Daß „nur diejenigen Privilegien bestätiget seyn soll„ten, welche die Ritterschaft rechtmäßig erwor„ben hätte z): alle Resolutionen hingegen „sollten der beliebigen Auslegung und Aende„rung, nicht allein des Königes und seiner „Nachfolger, sondern auch des Generalgou„verneurs

x) Sechs zu diesem Jahre gehörige Schriften stehen daselbst S. 91, bis ans Ende.

y) Schade, daß in meiner Quelle nicht das Datum dieser Resolution angeführet worden. Sie scheint nicht mit derjenigen zu harmoniren, welche ich hernach anführen werde.

z) Man erkläret aber nicht, welche diese seyn.

„verneurs unterworfen seyn *a*).“ Mit dieser Resolution konnten die Abgeordneten unmöglich zufrieden seyn. Von neuem aber deswegen Anregung zu thun, dazu fehlete ihnen eine Vollmacht. Sie schrieben zwar nach Livland, um eine zu erhalten: allein der Generalgouverneur hatte an den Gouverneur geschrieben, daß kein Landtag nachgegeben werden sollte. Indessen fügte es sich, daß der Generalgouverneur nach dem Bade reisete, und der König sich nach einigen Landschaften begab, die Regimenter zu mustern. Budberg kehrete in sein so sehr betrübtes Vaterland zurück. Patkull dagegen hatte durch seine Freunde sich die Erlaubniß ausgewirket, den König auf seinen Reisen, als Soldat, begleiten zu dörfen. Hier fand er nun Gelegenheit in den Unterredungen mit dem Könige, die zum Verderben seiner Mitbrüder gereichende Resolution wieder aufs Tapet zu bringen, ihren Ungrund zu beleuchten, und Se. Majestät dahin zu bewegen, daß dieser Prinz sich erklärete: „es wäre gar nicht „seine Absicht, seinen getreuen Unterthanen, „den Livländern, Unrecht zu thun, und sie „zu unterdrücken, und wenn sie glaubeten, „durch die letzte Resolution beschädigt zu seyn, „so stünde es ihnen frey, die Sache von neuem „rege zu machen.“ Dadurch war nun gedachte Resolution in Zweifel gesetzt, und die Sache von

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

a) Wenn man die ganze livländische Geschichte unter der schwedischen Regierung betrachtet: so scheinet dieses ein beständiger Grundsatz der Krone, und ihrer Diener gewesen zu seyn. Nur so deutlich, wie hier, hatte man es bisher nicht heraus gesaget.

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

von neuem anhängig geworden. Nachdem Patkull dieses erhalten hatte, nahm er Abschied und eilete nach Livland. Er hatte in dieser bedenklichen Werbung große Geschicklichkeit, aber auch alle mögliche Mäßigung und Behutsamkeit angewendet. Ein vornehmer Freund warnete ihn, mit den Worten: „Man laure nur „darauf, ihn bey einem falschen Schritte zu „ertappen; die Gegenpartey wäre noch gar zu „mächtig, man müsse Geduld haben, bis der „Sturm vorüber ginge *b*)."

§. 256

Wem man die königliche Resolution vom 19ten May dieses 1691sten Jahres zu verdanken habe, weis ich nicht, aber sie enthält folgendes: daß Silvesters Gnadenrecht durch Siegmund Augusts Privilegium keinesweges verändert worden, sondern das durch den Hochmeister Konrad von Jungingen verbesserte harrische und wirische Recht sey, welches die Esthländer genießen, außer was das Recht der samenden Hand betrifft; daß die Resolution *c*) und Silvesters Gnadenbrief ein verbessertes Lehnrecht sey, welches sich beides auf männ- und weibliches Geschlecht erstrecke, folglich die Ritterschaft mit solchen Gütern frey schalten und walten könne, so lange einige Erben vorhanden, welche sich auf männ- und weibliches Geschlecht erstrecken, in der Seitenlinie in das fünfte Glied miteingeschlossen, nach der Berechnung des römischen und des schwedi-

b) Versuch über die Geschichte von Livland S. 330—332 m. H.

c) Siehe oben beym Jahre 1678.

schwedischen Rechtes, welches fünfte Glied das Erbe antritt, und auf seine Erben mit gleichem Rechte bringet; wenn aber einer der letzte in dem Geschlechte sey, und keine Erben habe, so verbleibe es bey dem alten Mann- lehn- und Ritterrechte, dergestalt daß derselbe ein solches Gut, ohne des Königes Wissen und Willen weder verkaufen noch verpfänden möge; daß es mit den Gütern der samenden Hand nach Silvesters und darüber nachher erfolgeten, wie auch von andern Erzbischöfen und dem Kaiser Karl V bestätigten Vereinigungsinhalt verbleiben solle; endlich, daß nicht ein jeder von der Ritterschaft nöthig haben soll, beym Absterben des regierenden Herren, besonders das Lehen über solche Güter zu empfangen, sondern solches durch gewisse Abgeordnete bewerkstelligt werden könne *d*).

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 257.

Am 27sten Jänner 1691 ist ein königliches schwedisches Schreiben ergangen, welches die Proceßkosten zu betreffen scheinet *e*). Am 18ten Brachmonates hat der König in einem Schreiben befohlen, daß die Landsekretäre und Landkammeriere *f*) dem Adel gleich geachtet, und unter dem Duellplakat verstanden

d) Samml. russ. Gesch. Band IX S. 543 f.

e) Wird angeführet in dem Hofgerichtsbescheide zwischen den wolfenschildischen Erben und den Executoribus testamenti vom 11ten März 1774.

f) Das sind Generalgouvernementssekretare und Kammeriere. Die Landgerichte hatten damals nur Notare.

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den werden sollen *g*). Der gedruckten Kirchenordnung wegen hatte das livländische Oberkonsistorium dem Könige Vorstellungen gethan. Darüber ertheilte der Monarch zu Stockholm am 30sten Brachmonates eine Resolution, welche folgendes enthält: 1) Wenn das schwedische Handbuch *h*) fertig, soll man sich auch in Liv-

g) Livl. Landesordn. S. 548.

h) Dieses schwedische Handbuch scheint mit der Reformation gleich alt zu seyn. Denn es ist schon 1599 verbessert und vermehret, 1608 übersehen und 1693 nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet worden. Am 22sten Heumonates 1693 hat der König dieses von seinen Theologen verfertigte Handbuch bestätiget, und als ein Gesetz zu beobachten befohlen. Sein Sohn Karl XII befahl zu Slupcze am 19ten Herbstm. 1707 daß die deutsche und letthische Uebersetzung, welche auf seinen Befehl verfertiget worden, gedruckt werden sollte, und ertheilte dem rigischen Buchdrucker, Georg Matthias Nöller ein Privilegium hierüber. Hierauf wurde es 1708 zu Riga in 4. in deutscher Sprache gedruckt. Man findet vor demselben einen Hirtenbrief des Erzbischofes von Upsal, Peter Kenicius, welcher am 3ten Hornung 1636, ein und achtzig Jahre alt, verstarb, worinn er die Geschichte dieses Buchs kürzlich erzählet. Darauf folget die Vorrede des livländischen Generalsuperintendenten Gabriel Skragge, geschrieben zu Pernau den 24sten Weinmonates 1708. Daraus ist zu ersehen, daß dieses schwedische Handbuch auch in die ehstnische Sprache revalischer Mundart übersetzt und im Herzogthume Ehstland eingeführet worden; und daß noch der Generalsuperintendent Berg sowohl die deutsche als auch die letthische Dolmetschung besorget habe.

Livland darnach richten. 2) Was Kap. II §. 3 und 4 in Ansehung der Frühpredigt und der Bethstunden verordnet worden, wird abgeändert, weil es seit der Zeit der Lehrverbesserung in Livland nicht gebräuchlich gewesen. 3) Es bleibt dabey, daß die Landprediger einen Tag in der Woche das Bauer- und Dienstvolk in den Stücken des Christenthums unterrichten, dagegen aber keine Wochenpredigten halten sollen. 4) Wer die Kap. IX §. 4 geäßte Strafe nicht bezahlen kann, soll auf dem Bußschemel stehen. Die Verordnungen, worauf die Kirchenordnung sich beruffet, sollen, sobald es sich immer thun läßt, im Druck ausgehen. 5) Die Apostelstage sollen in Livland, weil es niemal gebräuchlich gewesen, nicht gefeiert werden. In Livland soll 6) der

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

habe. Es ist wahr, daß der sogenannte Exorcismus hier beybehalten ist: allein ich glaube, er werde beynahe im ganzen Livlande abgeschaffet seyn, gleich wie er in den meisten evangelischen Gemeinden, und noch neulich zu Regensburg aufgehöret hat. Ich will nur noch etwas von der Litaney sagen. Noch bis diese Stunde stehen im rigischen Gesangbuche die Worte: „Und uns für (vor) deiner Feinde „des Türken und des Papsts Gotteslästerung, „grausamen Mord und Unzucht gnädiglich „behüten.“ In dem schwedischen Handbuche findet man solches gar nicht. In dem revalischen, wenigstens dem neueren ist dieses ausgelassen. Das ältere habe ich nicht bey der Hand. In dem mitauischen S. 9 der Samml. einiger Gebethe, lese ich: „Und uns für (vor) „deiner Feinde Gotteslästerung ꝛc. ꝛc. gnädig„lich behüten.“

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

6) der §. 1 Kap. XV nicht beobachtet werden, weil daselbst gemischte Konsistorien sind. 7) Die Prediger sollen allen Ueberfluß bey Hochzeiten abrathen. 8) Wenn Jemand eher, als es die Kirchenordnung erlaubet, zur anderen Ehe schreiten will, soll es dem Könige vorgetragen werden. 9) Die Prediger sollen die Gefangenen ohne Entgeld besuchen. 10) Das Geläut der Glocken bey Verstorbenen soll der Generalgouverneur bestimmen. 11) Mit dem Begräbniß derer, welche in groben Sünden sterben, und der Erkenntniß hierüber, soll es beym vorigen bleiben. 12) Der König will für den Unterhalt eines in ansteckende Krankheit gefallenen Predigers sorgen. 13) Die Verordnungen von ordentlichem Beruff der Prediger, worauf sich die Kirchenordnung Kap. XIX §. 32 bezieht, soll das Oberkonsistorium beym Generalgouvernement suchen. 14) Der Kirchenschreiber bey der Jakobskirche in Riga soll für sich Bürgen stellen. 15) Bey den Landkirchen sollen in der Nähe keine Gebäude seyn. 16) Weil in den kleinen Städten und auf dem Lande in Livland keine Hospitäler gefunden werden, bleibet es so, wie es itzt ist. In allen übrigen Dingen soll die Kirchenordnung beobachtet werden *i*). Am 27sten Weinmonates hatte das schwedische Hofgericht von dem Könige eine Erklärung verlanget, der zwanzigjährigen Verjährung wegen. Der König sagete, daß, wenn Jemand erweisen könne, er habe seinen Schuldner außergerichtlich gemahnet, ihm die Verjährung nicht schaden

i) Remmins Buch S. 647—654. Die Stadt Narva hat ein ungemischtes Konsistorium.

den soll *k*). Am 21sten Christmonates bestätiget der König die Verordnung vom 21sten Augusst 1684 wider diejenigen, welche die Exekutionsbediente angreifen *l*). Am 9ten Hornung ließ das livländische Hofgericht ein Schreiben an die vier livländischen Landgerichte ergehen, wie weit solche in Strafklagen wider Edelleute verfahren mögen *m*). Am 31sten März ließ das livländische Hofgericht des Beweises und Gegenbeweises halben eine Satzung bekannt machen, worinn es sich auf die Satzung vom 15ten März 1690 beziehet *n*). An eben dem Tage erschien eine andere Hofgerichtssatzung, worinn die Verordnung vom 12ten Wintermonates 1687 wiederholet, und den Advokaten aufgegeben wird, entweder von ihren Klienten die Kanzleygebühren zu fodern, oder solche selbst zu bezahlen *o*). Vom 5ten Christmon. finde ich eine Hofgerichtssatzung, des Inhalts, daß Jedermann in der gesetzten Frist die Kommunikate zurücklegen, und sich darauf beyziehen Reichsthaler Strafe erklären soll *p*).

1691 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

§. 258.

Als die rigische Brauerkompagnie in diesem Jahre um Bestätigung ihrer Privilegien,

k) Livl. Landesordn. S. 549.

l) Livl. Landesordn. S. 550.

m) Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 611.

n) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 243. Remmins Buch S. 710.

o) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 245. Autogr. et Transs. T. IV p. 1.

p) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 247.

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

und des Genusses der ihr von Alters her zuständigen Berechtigung, den Bezirk von zwoen Meilen um die Stadt mit Bier und Branntwein allein zu verlegen, anhielt, und aus eigener Bewegung antrug, dagegen den Rekognitionszoll zu bezahlen, wurde, nach der am 25sten Brachmonates erfolgten königlichen Bestätigung, die sogenannte Rekognitionskammer zuerst eingerichtet *q*).

§. 259.

Am 19ten April vermählete sich der Herzog Friderich Kasimir von Kurland mit Elisabeth Sophia, des großen Kuhrfürsten, Friederich Wilhelms von Brandenburg, dritten Tochter. Sie war eine Tochter seines Mutterbruders und am 26sten März 1674 geboren. Das Beylager geschah zu Berlin *r*).

§. 260.

In dem dörpatischen Rathstuhle ist in diesem Jahre keine Veränderung vorgefallen. Der unruhige Rathmann Schlüter suchte die beständige Obergerichtsvogtschaft. Allein der Rath zeigete seinen Unfug dem Generalgouverneur an, bey welchem jener durchzudringen suchte. Er war deshalben selbst nach Stockholm gereiset, wo sich damals der Generalgouverneur

q) Wiedow Samml. russ. Gesch. B. IX S. 313.

r) Ziegenhorn Staatsr. S. 66 §. 157. Blomberg, der sie gekannt hat, schildert sie also: Cette Princesse soûtient sa grande naissance par un air noble et majestueux et par toutes les autres perfections et vertus d'une personne de son rang. Description de la Liuonie p. 227.

verneur aufhielt. Das ſchlimmſte war, daß 1691
er bey der Acciſe nicht aufrichtig gehandelt hatte. Karl XI
Schlüter kam endlich aus Schweden zurück, Johann
war aber eben ſo halsſtarrig, wie vorher, und III
wollte durchaus kein Amt übernehmen, bevor Friedr
der Generalgouverneur geſprochen hätte. Als Kaſimir
nichtsdeſtoweniger beide Bürgemeiſter am 14ten Herbſtmonates ſchriftlich verfügeten, er ſollte ſein Amt im Weyſengerichte nach wie vor behalten, ſchickte er den Abſchied zurück, und ließ ſagen, der Rath wüſte wohl, daß er ihn nicht für ſeinen Richter erkennete. Den 16ten ſchickten die Bürgemeiſter ihm einen nachdrücklichen Abſchied zu. Wie ſolcher fruchtlos war, klageten ſie bey der Regierung. Der Gouverneur Soop ſchrieb unterm 24ſten Herbſtmon. an ihn, er ſollte entweder beym Weyſengerichte gebührlich erſcheinen, oder gänzlich abdanken. Nichtsdeſtoweniger ſuchten die Bürgemeiſter ihn völlig zufrieden zu ſtellen, und beredeten den Rathmann Haake die Obergerichtsvogtſchaft, wornach Schlüter trachtete, niederzulegen, welche man Schlütern am 3ten Weinmonates dergeſtalt auftrug, daß man beſchloß, dieſes Amt, gleich der Wortführung, alle Jahre umzuwechſeln. Dergleichen mit Nachgeben verknüpfte Auswege haben ſelten den gewünſchten Nutzen. Schlüter immer misvergnügt, brachte ſeine Sache ans Hofgericht, welches die Parten zu vergleichen ſuchte. Am 9ten Chriſtmonates beliebete der Rath, dem Hofgericht wiſſen zu laſſen, wie ſie nicht aus Mistrauen zur Sache, ſondern aus Liebe zum Frieden, abſtehen wollten, wenn die Verhandlungen vernichtet würden. Der Vergleich kam

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

auch am 17ten Christmonates in der Hofgerichtsstube zum Stande, wozu Herr Haake nebst dem Sekretar Remmin, auf Bitte des Hofgerichts, verordnet waren s). Beide Bürgemeister, Ladau und Bohle geriethen im Anfange des Jahres in einen großen Zwist. Dieser war am Worte, ward aber beschuldiget, daß er seine Pflegebefohlene Anna Katharina Gerres geschwängert hätte. Ihr leiblicher Bruder rügete die Sache, und überlief den Bürgemeister Ladau so lange, bis er am 12ten Jänner den Rath zusammenkommen ließ; welches sich hernach sehr lange verzog. Nun war es schlimm, daß der wortführende Bürgemeister sich entfernete und nach Riga reisete, ohne seinem Amtsgenossen das Wort zu übertragen. Am 4ten Hornung kam er wieder zu Hause und schickte ein Reskript der Regierung ein, welche dem Rathe alles anheim stellete. Man beschloß also, daß der Stadtfiscal ihn belangen, und er nicht vor geendigter Sache das Wort führen sollte. Wie es ihm bey der Regierung fehl schlug, wandte er sich an das Hofgericht. Das ist also ein alter Kniff, wenn das eine Gericht nicht helfen will, sich an ein anderes zu wenden, Justizsachen zu Policeysachen, und Policeysachen zu Justizsachen zu machen: welcher in den folgenden Zeiten zur Hinderung des gemeinen Besten sehr überhand genommen. Auf ein eingegangenes Schrei-

s) Rathspr. S. 13—15. 25. Kopeyb. S. 16. Prot. S. 49. 587 f. 590. 595. 602. Kopeyb. S. 399. Pr. S. 617. Kopeyb. S. 397. Prot. S. 782. 800. 619. 620.

Schreiben des Hofgerichtes beſchloß der Rath am 6ten Hornung, Bohlen ſeiner unbefugten Reiſe und des nicht übertragenen Wortes halben, nach der Rathsſatzung vom 29ſten Weinmonates 1585 §. 24 auf drey Mark zu ſtrafen, und ihm, wenn er ſolche erleget hätte, das Wort wieder zu übergeben. Dieſes geſchah am 13ten. Das Feuer war damit nicht gelöſchet. Bohle zeigete dem Generalgouvernemente an, daß Ladau einmal, Haake einmal, Jemmerling zweymal und Remmin einmal aus der Stadt ohne Erlaubniß gereiſet wären. Die Regierung verfügete, ſie nach der Satzung zu beſtrafen. Das Hofgericht bemühete ſich auch dieſes in der Güte beyzulegen. Nun entſtand ein neuer Streit zwiſchen den Bürgemeiſtern der Gefälle wegen *t*). Weil kein einziger von den übrigen Rathsgliedern in dem Proceſſe des Rathsherren Schlüters wider Lorenz Paul Stein Richter ſeyn konnte, ſo urtheilte Bürgemeiſter Bohle allein. Ich weis nicht, ob dieſer Fall ſich öfter zugetragen habe, ausgenommen zu unſern Zeiten, da es wiederum einmal geſchehen *u*). Der Rathmann Jemmerling hatte ſich dem Trunke ergeben, und mehr als einmal in einem ſo ſchändlichen Zuſtande auf dem Rathhauſe und in der Kirche eingefunden. Man warnete ihn. Der Rathmann Walander wollte ihn am 31ſten März in ſeiner Sache nicht ſitzen laſſen.

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

t) Rathsſpr. S. 11—13. 84. Kopeyb. S. 56 f. Prot. S. 86. 102. 216 f. Kopeyb. S. 89. Pr. S. 253. 270. Act. publ. Vol. IV n. 43. 52. 119.

u) Rathsſpr. S. 468.

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Dieſesmal wurde die Einrede nicht angenommen. Aber das Uebel nahm zu, und weil die mündlichen Warnungen nicht verſchlagen wollten: ſo ſchrieb der Rath unterm 24ſten Heumonates an ihn, daß er, wenn er von der Trunkenheit nicht ablaſſen, ſondern noch einmal auf dem Rathhauſe, oder in der Kirche trunken befunden würde, ferner nicht mehr gefodert werden ſollte *w*). Rathmann Haake, der zugleich Obergerichtsvogt und Unteramtsherr war, ward am 27ſten April des letzteren Amtes entlaſſen *x*). Am 20ſten May ward ein königliches Schreiben, nebſt einem generalgouvernementlichen Reſcripte verleſen, daß kein Rathsglied in ſeinen eigenen Sachen nach Schweden reiſen, und hierzu Stadtmittel brauchen, ſondern ſich zuvor gebührend angeben ſoll *y*). Walander, dem der Rath nicht nach ſeinem Willen geſprochen hatte, that eine Reiſe nach Schweden, wo ſich damals der Generalgouverneur aufhielt. Der Rath ſchrieb am 20ſten Brachmonates an dieſen, daß, wenn **Walander** etwas wider den Rath oder einige Glieder deſſelben ſuchen mögte, ſolches mitgetheilt werden mögte. Am 16ten Weinmonates war er noch nicht zurück, ward aber ſtündlich erwartet *z*). Am 3ten Weinmonates erhielt **Bürgemeiſter Ladau** das Wort *a*).

§. 261.

w) Rathspr. S. 238—240. 489. Kopeybuch S. 243 f.
x) Rathspr. S. 275.
y) Rathspr. S. 343.
z) Rathspr. S. 373. Kopeyb. S. 192. Prot. S. 649.
a) Rathspr. S. 620.

§. 261.

1691
Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

Der Rathhausbau iſt nothdürftig fortgeſetzt *b*), und der Rechtsgang des Rathes wider den Hofgerichtsbeyſitzer Brömſen durch Vermittelung des Hofgerichts beygeleget worden *c*). Vom Vogteygerichte iſt zu merken, daß, wenn beide Gerichtsvögte uneinig waren, die Stimme des Obervogtes den Ausſchlag gab. Es durfte aber keine peinliche Sache eher unterſuchen, bis der Rath es bewilliget hatte. Am 21ſten Weinmonates bekam es die Anweiſung, die Art und Weiſe, welche der Rath mit Hegung des Gerichts und Abſchaffung der Rechtenden hält, zu beobachten *d*). Der Hofgerichtsbeyſitzer Brömſen ward vom Hofgerichte im Beſcheide vom 21ſten Jänner d. J. angewieſen, den Stadtſekretar Remmin, Herr zu nennen *e*). Dem Stadtnotar Kellner ward die Advokatur beym Rathe unterſaget. Er wandte ſich zwar an das Hofgericht, aber ohne Wirkung. Man erlaubete ihm dennoch,

b) Rathspr. S. 4 f. 36 f. 48. 64 f. 86. 94. 124. Kopeyb. S. 99. Prot. S. 216. 303. 306. 333. 340. 343. 355. 359. 361. 422. 475. 519. 523 f. 537. 558. 561. 571. 576. Kopeyb. S. 386. Prot. S. 608. 657. 669. 756. 782.

c) Rathspr. S. 42. 52. Kopeyb. S. 34. Prot. S. 71. 80. Kopeyb. S. 42. 45. Prot. S. 86. 94. Kopeyb. S. 64. Prot. S. 162. Kopeyb. S. 112. Prot. S. 434. 469. 479. 782. Act. publ. Vol. IV n. 61.

d) Prot. S. 105. 397. 435. 662.

e) Act. publ. Vol. IV n. 61. wo das Original ſich befindet.

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

die alten Sachen zu endigen *f*). Die Bürgermeister hatten sonst jährlich 150 und die Rathsherren 50 Speciesthaler zur Besoldung. Der mittellose Zustand der Stadt machte, daß der Generalgouverneur Hastfer am 30sten Heum. 1686 die Besoldung eines Bürgemeisters auf hundert und eines Rathsherren auf fünf und zwanzig Speciesthaler herabsetzte, wobey er jedoch versprach, die vorige Besoldung nachzugeben, sobald als die Stadt sich erholet hätte. Des reichen Bürgemeisters Frizbergs Erben, die bemittelte Bürgemeisterinn von Brömsen und die Wittwe des Bürgemeisters Meyer erhielten durch Fürsprache des Generalgouverneurs, daß ihnen das alte Salarium gut gethan ward, unter dem Vorwande, sie wären arme Wittwen. Die arbeitenden Rathsglieder, welche vor der Gnadenthür des Grafen vergeblich anpochten, wandten sich endlich am 21sten Weinmonates gerade an den König: wobey sie sich des Kanzeleyrathes Bergenhielm und des Sekretars Peter Brandt bedienten. Man wollte auch des Notars Lohn mit zehen Reichsthaler vermehren, welches hernach, weil er widerspänstig war, geändert wurde *g*). Indessen genossen die Rathsglieder der alten Fischgerechtigkeit *h*). Das Bürgergeld war acht Rthaler von den großgildischen, und sechs von den

f) Rathspr. S. 530 f. Kopeyb. S. 375. Act. publ. Vol. IV n. 81. Prot. S. 543. 634. 717. 732. 755. Act publ. Vol. XV n. 37.

g) Rathspr. S. 37. 637. 657. 664. 665. 696. Kopeyb. S. 419. 424. 426. Remmins Buch S. 614.

h) Rathsprot. S. 431. 441.

den kleingildischen *i*). Die Stadtschulden nahmen ziemlich ab, nachdem die frizbergischen, brömsischen, kroppischen und zechertschen Erben, nebst dem Rathmanne Matthias Grabbe am 24sten März verurtheilt worden, der Stadt 2445 Rthaler 24½ Weißen zu bezahlen *k*). Um diese Zeit drang der Kommandant Tiesenhausen darauf, daß die Fenster in der Stadtmauer zugemacht, und der alte Patrullengang längs der Stadtmauer wieder eröffnet werden sollte. Die Bürger versprachen es, sobald es nöthig wäre, zu thun, und zu dem Ende Kalk und Stein in Bereitschaft zu halten. Der Rath überließ es dem Kommandanten *l*). 1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 262.

Die Universität hatte den Oberkonsistorialstuhl in der Johanniskirche ohne des Rathes und der Kirchenadministratoren Wissen verändern lassen. Das Oberkonsistorium gab dawider eine Bewahrung ein. Der Rath sah dieses als einen Eingriff und eine Gewaltthätigkeit an, und verfügete, die Kirchenadministratoren sollten den Stuhl in vorigen Stand setzen. Beide das Oberkonsistorium und die Universität suchten sich bey dem Generalgouverneur zu rechtfertigen, welcher die Sache an den Rath gelangen ließ und von diesem erfuhr wie gewaltthätig die Universität verfahren, und wie Professoren und Studenten ehemals in der lübischen Kapelle ihren Sitz

i) Rathspr. S. 302.

k) Rathspr. S. 417. 440. 481. Act. publ. Vol. IV n. 89.

l) Rathspr. S. 95. 99. Kopeyb. S. 82.

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Sitz gehabt hätten *m*). Am 11ten März ließ die Universität durch ihren Pedellen dem Rathe einige Privilegien übergeben. Man nahm solche am 27sten April vor, insonderheit das 10te Hauptstück vom Range; und beschloß, an den König und an den Generalgouverneur zu schreiben, damit der Rath den Rang mit den Professoren der Philosophie behalten mögte. Das geschah am 16ten May. Allein die Briefe gingen erst am 6ten Brachmonates ab. Die Sache ward dem Sekretar Brand und hernach dem Kanzeleyrathe Bergenhielm bestens empfohlen *n*). Die Apotheke und ihre Gesellen fanden auch bey der Akademie Schutz, wie denn letztere sich bey derselben einschreiben ließen *o*). Die Universität sollte einen Kräutergarten erhalten. Hierzu fand die Universität nebst dem Stadthalter und dem Landmesser, keinen Platz bequemer, als das Armenland der Stadt, und ließ am 18ten März einen Tausch antragen. Der Rath wollte sich hierzu nicht verstehen, weil der Ländertausch ihm mehr als einmal zum Verdruß und Schaden gereicht hatte *p*). Des Musikantens wegen fiel auch manches vor, wobey aber der Rath sein Recht völlig behauptete, und durchaus nicht gestattete, daß die hohe Schule, die nichts über den Rath zu sagen hatte, sich in ihren

m) Rathspr. S. 157. 197. 304. 324. Kopeyb. S. 164. 165. Act. publ. Vol. VI n. 44.

n) Rathspr. S. 168. 274. 303. 324. Kopeyb. S. 175. 182. 184. 640. 657.

o) Rathspr. S. 320. 514.

p) Rathspr. S. 203. 212.

ihren Schreiben des Wortes, begehren, gebrauchen durfte *q*). 1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 263.

Auf Ansuchen des Kommandanten ward seiner Gemahlinn der Stuhl, dessen sich die Gemahlinn des Stadthalters in der Johanniskirche gebrauchet hatte, miteingegeben. Des Kommandanten Stuhl wurde auf seine Bitte mit roth Laken bekleidet *r*). Der Kommandant verlangete die Bürgerschaft zu mustern; welche sich erklärete, daß sie erböthig wäre, ihrem Eide gemäß allemal ihr Gewehr fertig zu halten, und damit auf der Gildestube zu erscheinen, wie auch sich von ihrer ordentlichen Oberkeit mustern zu lassen, aber nicht auf dem Dom oder im Felde: welches niemals geschehen und der Bürgerschaft nachtheilig wäre. Hiervon gab der Rath auf eine glimpfliche Art dem Kommandanten Nachricht, mit dem Zusatze, wenn er dabey zugegen seyn wollte, daß man ihm eine Rolle der Bürger ertheilen, und seine etwanigen Erinnerungen mit Dank annehmen wollte. Hierüber wollte der Kommandant durch ein Paar Officiere sprechen lassen, wenn er wüste, daß der Rath beysammen wäre. Weil es nahe vor dem Feste war, wurde die Sache ausgesetzt, indem die meisten Rathsherren krank waren. Nun verlangete der Kommandant, die Bürgerschaft auf dem Markte in Gegenwart einiger Abgeordneten des

q) Rathspr. S. 177 f. 211. 213. 227. 261. 262. 264.

r) Rathspr. S. 176. 187. 192 f.

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

des Raths zu besichtigen. Der Rath ließ es sich gefallen und kündigte es den Bürgern an. Der Kommandant war damit zufrieden, begehrete aber eine schriftliche Resolution, und versicherte, daß er nichts zum Nachtheil des Rathes und der Bürgerschaft vornehmen wollte. Also geschah die Musterung am 21sten April auf dem Markte vor dem Rathhause über Bürger und Vorstädter, in Gegenwart des Bürgemeisters Bohle, des Rathmannes Walander und des Sekretars Remmin. Die Rollen wurden in der Kanzeley beygeleget, und dem Kommandanten Kopey davon gegeben *s*). Die Bürger sollten auch nach der Scheibe schießen, wozu sie sich zwar willig fanden, aber nicht mit fliegenden Fahnen aufmarschiren wollten *t*). Am 13ten Heumonates verübete der Kommandant Gewalt, griff dem Rath in seine Gerichtsbarkeit, und schmähete beide Bürgemeister auf öffentlichem Markte. Ein Bürger und Aeltester Peter Tabor, dem man einen unerlaubten Budenbau geleget, hatte dieses verursachet, und ganz unbefugter weise bey dem Kommandanten geklaget, welcher sich so sehr übereilete und Gewalt verübete. Der Rath schickte ihm den Abschied, und meldete, daß Tabor denselben erfüllen, oder sich an das Hofgericht wenden müste. Auf diese glimpfliche Antwort verlangete der Kommandant eine weitere Nachricht, die man ihm versagete, und den

s) Rathspr. S. 246. 248. 255. 257—260. 262. 271. Kopeyb. S. 150. Acta publ. Vol. XXIII n. 58. zur großen Gilde gehöreten 71, zur kleinen 125, zu den Vorstädtern 74 Mann.

t) Rathspr. S. 342. 493. 497.

den ganzen Vorfall am 20ſten dem Generalgouvernement berichtete, um ſo viel mehr, da er ſich erdreiſtet hatte, die Privilegien der Stadt gröblich zu übertreten, und Tabernſchriftlich zu erlauben, ſeine Buden weiter auszurücken, als er berechtiget war *u*). Zum Unglück war weder Generalgouverneur noch Gouverneur zu Hauſe *w*). Der Kommandant, welcher beleidiget hatte, glaubete beleidiget zu ſeyn. Es hatte der Rath ſchon am 13ten März verfüget, die Straßen zu reinigen. Allein der Kommandant hatte verlanget, alles Vieh abzuſchaffen, damit die Wälle nicht beſchädiget würden. Das wollte die Bürgerſchaft nicht, ſondern ſagete, jeder mögte ſeine Gefahr ſtehen, wenn ſein Vieh auf die Wälle käme. Am 25ſten ſtellete der Rath dieſes dem Kommandanten vor, mit dem Zuſatze, die Soldaten mögten nicht mit Fleiß, wie wohl eher geſchehen, das Vieh auf die Wälle treiben. Der Kommandant war dieſesmal zufrieden. Am 6ten April drung er auf Reinigung der Gaſſen. Der Rath ließ ſeine Verfügung in Erfüllung ſetzen. Indeſſen ſorgete der Rath daß die Straßen, wo es nöthig

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

u) Es war eben das Haus, welches am Markte lieget, und itzt dem Poſtmeiſter Karl Guſtav Peuker gehöret. Zu unſern Zeiten hat ſich das damalige Verfahren des Rathes völlig gerechtfertiget, indem die ausgerückten Buden durchgehends abgeſchafft worden. Rathspr. 1691 S. 454.

w) Rathspr. S. 464—467. 470 f. 474. 480. 482. Kopenh. S. 223. 230. 235. Act. publ. Vol. IV n. 31.

1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nöthig war, gepflastert würden. Nach den raboriſchen Händeln verlangete der Kommandant die Sache zu beſchleunigen, um den Rath zu kränken, bedachte aber nicht, daß er die Bürgerſchaft drückte. Dieſe verſprach indeſſen, gegen Ausgang des Auguſtes fertig zu ſeyn. Man berichtete es dem Kommandanten, welcher es endlich gut hieß. Nichtsdeſtoweniger beleidigte er den alten Bürgemeiſter Ladau am 27ſten Heumonates des Pflaſters wegen gar freventlich, da doch dieſer Mann in einem gemietheten Hauſe wohnete. Die Bürgerſchaft that endlich die Augen, wenigſtens dießmal, auf und erklärete ſich, nichts zu thun, daferne es der Rath ihr nicht anbeutete. Was mit dem Bürgemeiſter Ladau vorgegangen, war eben ſo poſſierlich, als ungerecht, weil das Haus dem Oberſtwachtmeiſter von Schwengeln gehörete. Dannenhero der Rath über dieſen und andere Umſtände bey der Landesregierung klagete, welche die Beſchwerden dem Kommandanten mittheilte, nichts aber entſchied, wie gewöhnlich, weil man dem Rath nicht ankommen konnte, und den Kommandanten, einen Liebling des Generalgouverneurs, nicht verurtheilen wollte, obgleich ſeine Ungerechtigkeit augenſcheinlich und handgreiflich war x). Unterdeſſen hatte der Rath eine zeitlang Ruhe. Deſto rühmlicher bewies ſich der Statthalter Strömfeld.

§. 254.

x) Rathspr. S. 176. 201. Kopeyb. S. 137. Prot. S. 215. 261. 262. 392. 416. 430. 454. 484. 486 f. 492—498. 504. 508. Kopeybuch S. 137. 248. Kemmins Buch S. 618—621.

§. 264.

Das Hofgericht schrieb an den Rath, wie es mit dem Gerichte über die königlichen Kriegsbedienten gehalten werden sollte *y*). Am 20sten Heum. verfügete es, daß das Niedergericht in peinlichen Fällen nicht urtheilen, sondern dem Rathe das Urtheil überlassen sollte, welches dem Stadtrechte ganz gemäß war; imgleichen, daß der Rath einen Verbrecher zwar aus dem Stadtgebiethe, aber nicht aus dem Lande verweisen könnte, welches ganz richtig war *z*). Laut Hofgerichtsbescheides vom 4ten Horn. ward der Rath von dem Eide vor Gefährde und von der Bürgschaft befreyet *a*). Am 30sten März erließ das Hofgericht ein Schreiben an den Rath, worinn verlanget wird, daß in Urtheilen und Bescheiden die Entscheidungsgründe angezogen, die Zeugenverhöre gebührend mundiret, und die Akten, welche an das Hofgericht ergehen, paginiret und rotuliret werden sollen *b*). Die Uneinigkeit des Rathes verursachete, daß der Gouverneur die Exekution wider einige Rathsglieder, selbst auf Bitte des Raths, dem Kommandanten übertrug *c*). Es ging auch ein königs-

1691 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

y) Rathspr. S. 1.

z) Rathspr. S. 491. 504. Acta publ. Vol. XV n. 36.

a) Remmins Buch S. 609 f.

b) Remmins Buch S. 622—625.

c) Dieses merkwürdige Reskript lautet also: Wolledle, Großachtbare, wollgelahrte und wollweise Herrn Bürgemeister und Raht. Man hat bishero die Executiones wieder ein oder ander membrum E. E. Rahts dem Herrn

1691 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

königliches Schreiben vom 18ten März ein, wie die Stadtmittel verwaltet werden sollen: welches der Gouverneur Soop in Abwesenheit des Generalgouverneurs unterm 11ten May übersandte *d*). Am 31sten Weinmonates ging ein generalgouvernementliches Schreiben des Kirchengebethes halben ein *e*). Der Generalsuperintendent Fischer verordnete auf Vorstellung des Rathes, daß die Kommunikanten öffentlich beichten und am Sonntage, nicht am Werkeltage, zum Abendmahle gehen sollten. Der Rath selbst verfügete am 30sten Weinm. daß

Commendanten zu committiren, darumb Bedenken getragen, weiln es der Stadt privilegien einigermaßen entgegen zu seyn geschienen, allein, weiln E. E. Raht nun selbst darumb andermahlig anhält, und salvis privilegiis dieselbe Executiones dem Hrn. Commendanten zu übertragen bittet, kan darin E. E. Raht auch woll gewillfähret werden, gestalt denn E. E. Raht solche Executiones, die demselben committiret sein möchten, von sich abweisen, und zur erhaltung gebührenden remisses am gehörigen Ohrt verweisen wolle, und ich verbleibe E. E. Rahts

Riga den 15 Octobr. 1691. pd. den 21 dito.

freundwilliger *Ericus Soop.*

An S. T. E. E. Raht zu Dorpt. Remmins Buch S. 615 f. Tantum dissensio potuit suadere malorum. Das war Wasser auf des Kommandanten Mühle. Act. publ. Vol XVII n. 32. wo das Original lieget.

d) Remmins Buch S. 639—643. 768—772.

e) Rathspr. S. 697. Act. publ. Vol VI n. 46. Es steht im rigischen Gesangbuche, Ausgabe 1697.

daß jeder Kommunikant aus seinem eigenen Stuhle zum Altar gehen, und anderen in ihren Stühlen nicht beschwerlich fallen sollten *f*). Es war gewöhnlich, die Leichen bis zur feierlichen Beerdigung in den bey der Kirche befindlichen Keller zu setzen. Durch den Misbrauch dieser Freyheit, indem man die Leichen oft lange dort stehen ließ, entstand ein übeler Geruch in der Kirche. Also befahl der Rath am 13ten Heumonates den Kirchenadministratoren, die im Keller befindlichen Leichen alsobald herausnehmen und verscharren, hinführo aber, bey 20 Rthaler Strafe, keine Leiche mehr in den Keller setzen zu lassen *g*). Des wichtigen Sieges halben, den die Christen wider die Türken bey Ssalenkemen erfochten hatten, wurde auf königlichen und generalgouvernementlichen Befehl vom 28sten Herbstmonates ein Dankfest gefeiert *h*). Eine Tonne harten Korns galt 5 Dahler Kupfermünze und eine Tonne Habers einen halben Rthaler *i*). Die Reichsstadt Wimpfen und die Stadt Umstadt im Odenwalde erhielten eine Kollekte *k*). 1691 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 265.

In der im vorigen Jahre §. 255 erwähnten königlichen Resolution, worüber die livländische Ritterschaft so misvergnügt, und 1692

f) Rathspr. S. 52. 64. 691. Kopeyb. S. 428.

g) Rathspr. S. 467.

h) Act. publ. Vol. VI n. 59.

i) Rathspr. S. 61.

k) Rathspr. S. 385. 575.

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

hierzu so sehr berechtiget war, wurden alle Privilegien auf Schrauben gesetzt, und alle königliche Resolutionen einer beliebigen Abänderung unterworfen. Man sollte lieber einem Lande, einer Stadt, einer Gemeinde keine Privilegien geben, oder die verliehenen halten, am allerwenigsten aber einer Unteroberkeit verstatten, solche zu erklären, zu schmälern, einzuschränken, oder gar wegzuwitzeln. Man hatte auch einen Versuch der neuen Einrichtung gemäß gemacht, und den rigischen Syndikus **Palmberg**, der, ich weis nicht was für Verdienste um die Krone hatte, zum Landrichter in Livland bestellet, wobey er das Syndikat behalten sollte *l*). Die Ritterschaft hatte dawider angebracht, daß ihre in alten Privilegien gegründete Wahlgerechtigkeit von dem Könige selbst in verschiedenen Erklärungen anerkannt worden, so gar mit dem angehenkten Befehl, daß die ohne den Vorschlag der Ritterschaft von dem Könige erschlichenen Bestallungen gar nicht gelten sollten. Sie hatte vermeynet, daß das Stadtsyndikat mit dem Landrichteramte ganz unverträglich sey, und die Rechtspflege in Abwesenheit eines Landrichters gar sehr leiden müste. **Parkull**, dieser eifrige Verfechter seiner vaterländischen Rechte, hatte diese Sache bey seiner Anwesenheit in Stockholm vor dem Könige rege gemachet und von demselben die Antwort erhalten:

„Es

l) Just von Palmberg, oder dem Teumern zufolge Palmenberg, war über zehen Jahre Abgeordneter der Stadt Riga am schwedischen Hofe, und endlich Vicepresident im Hofgerichte zu Dörpat.

„Es befremde ihn ſehr, und er wiſſe nicht, „wie es mit dem Vorſchlage zugegangen „wäre.“ Nichtsdeſtoweniger kam itzt ein königliches Reſcript, worinn dem Adel aufs ſchärfeſte verwieſen ward, daß er ſich unterſtanden hätte, wider Palmbergs Ernennung ſeine Vorrechte anzuführen, da ſich doch der König in ſeiner vorigen Reſolution vorbehalten hätte, diejenigen Privilegien zu zernichten, welche ſeiner Hoheit im Wege ſeyn würden. Als ein neuer Grund wird in dieſem Schreiben noch angeführet, daß ja der König den Landrichter ſelbſt beſolde, und folglich auch berechtiget ſeyn müſſe, ſelbigen willkührlich zu beſtellen. Das war ein ſejaniſcher oder despotiſcher Grundſatz, gerade als wenn die Abgaben eines Landes dem Könige nicht zum Unterhalt des Staates, ſondern zu ſeinen Taſchengeldern, beſtimmet wären. Die aus Schweden zurückgekommenen Deputirten ſollten ihren Bericht abſtatten. Die Ritterſchaft bath zu dem Ende um einen Landtag. Nun ſchien dieſes der Regierung nicht wichtig genug, einen Landtag auszuſchreiben: allein ſie hatte eine andere Veranlaſſung, nämlich daß der Zuſchub zu dem Feſtungsbau fortdauren mögte. Der Generalgouverneur ſchrieb alſo aus Rotterdamm, daß der Landtag, und zwar zu Wenden, nach dem Verlangen der Ritterſchaft gehalten werden ſollte, wohin ſich der Gouverneur Erich Soop auch begab. Da die Ritterſchaft alle ſeine Anträge bewilliget hatte, wurde der Bericht der Deputirten verleſen. Nicht allein dieſer Bericht, ſondern auch die von allen Seiten herzubringenden Klagen über ſehr ſchwere

1692 Karl XI Johann II Frieder. Kaſimir

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Bedruckungen gaben zu weitläuftigen Berathschlagungen Anlaß, die sich mit dem Schlusse endigten, daß der Landmarschall Streif, Oberstleutenant Schlippenbach, Hauptmann Patkull und Albrecht Freyherr von Mengden, als Deputirte der Ritterschaft in Riga residiren, und die Angelegenheiten der Ritterschaft abwarten, und nach dem Schlusse des Landtages eine die drückende Noth der Ritterschaft enthaltende Bittschrift abfassen mögten, selbige von dem Landtage zu Wenden datiren, und wenn sie von den Landräthen und dem Landmarschall im Namen der ganzen Ritterschaft unterschrieben worden, an den König abgehen lassen sollten. Die Ritterschaft hatte befunden, daß ihre Gelder bisher auf eine gar unverantwortliche Art verwaltet worden, und machte also hierüber eine Satzung mit der Bedrohung, daß diejenigen, welche Ritterschaftsmittel veruntreuen würden, nicht nur peinlich angeklaget, sondern auch von der Brüderschaft ausgeschlossen werden sollten. Unter den Foderungen dieses Landtages ist vornehmlich zu merken, daß wider die Reiterverpflegung, welche nur auf eine zeitlang bewilliget gewesen, und nunmehr zu einer ordentlichen Auflage gemacht werden wollte, protestiret worden. Die erledigten Landrathsstellen wollte die Ritterschaft diesmal nicht besetzen, vermuthlich um dadurch die Unrichtigkeit zu decken, daß Deputirte zur Residirung bestellt waren *m*).

§. 266.

m) Versuch über die Geschichte von Livland S. 332—335 m. Handschr.

§. 266.

1692 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

Nach geendigtem Landtage haben die reſidirenden Deputirten, ihrem Auftrage gemäß, die Bittſchrift an den König entworfen und abgefertiget. Weil ſie ſo vielen Lärmen verurſachet, und zu einer Veranlaſſung gedienet hat, die Ritterſchaft um den letzten Reſt ihrer Rechte zu bringen: ſo iſt es nöthig, davon einen treuen und genauen Auszug zu geben. Bald im Anfange heißt es: „Die Noth und das Elend „unſers armen Vaterlandes iſt ſo groß, daß „wir uns ſchämen müſſen, unſern Zuſtand zu „erzählen, ja mit nichts als Thränen und Trauren uns tröſten müſſen, wenn wir ſpüren, „daß nunmehr auch die Benachbarten uns mit „Beſtürzung anſchauen.“ Nachdem man vorgeſtellet, mit welcher Geduld und Standhaftigkeit man alles ertragen habe, itzt aber menſchliche Kräfte nicht mehr zureichen wollten, es länger auszuhalten, ſaget man weiter: „ſo „müſſen wir den Weg ergreifen, Ew. Königl. „Majeſtät unſere wahre Noth zu klagen, zumalen Ew. Königl. Majeſtät der betrübte Zuſtand des Landes und aller Einwohner wahrhaftig nicht recht bekannt gemachet, ſondern „von vielen aus Trieb verdeckten, und wollte „Gott, nur nicht eigennützigen Abſehens, Privatintereſſe und Gewinſtes, auf das geruhigſte „und beſte vorgeſtellet wird.“ Da das weſentlichſte Intereſſe des Königes mit der Wohlfahrt des Landes nicht allein verträglich ſondern auch gar unzertrennlich ſey, ſo hoffe man, der König werde ſein chriſtliches Herz gegen ſeine armſälige und bereits in den Grund verdorbene Unterthanen nicht verſchließen, ſondern ihnen

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

ein gnädiges Ohr in Geduld verleihen. Die Beschwerden bestehen darinn: 1) daß, nachdem der eine und der andere seine wohlerworbene Güter schon verloren hätte, ihm auch die noch übrige fahrende Haabe weggenommen, und nicht so viel übrig gelassen würde, daß Leib und Leben erhalten werden könnte, sondern dieses von christlichen Herzen erbettelt werden müste. 2) Mancher, der sein wohlerworbenes Landgut durch die Einziehung verloren, könne selbiges nicht einmal zur Arende erhalten, und sey daher „gemüssiget, sein Vaterland, in „welchem er und seine Vorfahren seit vielen „hundert Jahren in Ehre und Wohlstand ge„lebet, zu verlassen, und in fremden Ländern „Unterhalt zu suchen.“ 3) Derjenige, welcher noch ein Pachtgut bekäme, dem werde solches so hoch ausgerechnet, und dazu auch der Miswachs, womit das Land itzt öfters heimgesucht würde, nebst allen unversehenen Zufällen, allein zur Last geleget, „so, daß er „nicht einmal sein täglich Brod dabey haben „könne, sondern von Jahren zu Jahren das„jenige, so er noch an beweglichem Vermögen „übrig hat, zusetzen, und denn endlich, wenn „dieses nicht mehr zureiche, gar empfindliche „Behandlungen und schwere gerichtliche Exe„kutionen über sich ergehen, und also das „Land meiden müsse, wo er nicht in steter „Furcht stehen wolle, daß man mit adelichen „Pächtern die Hauptwache anfüllen mögte.“ Ein Amtmann, der seinen gewissen Lohn genösse, hätte sich mehr Vortheile und Sicherheit zu erfreuen, als ein königlicher Pächter. „4) Hat mancher die Gnade erhalten, daß

„Ew.

„Ew. Königl. Majestät ihm in seinem eingezo-
„genen Landgute ein Gnaden- oder Drittheil
„zugeleget, welches er auch aufrichtig einige
„Jahre her genossen: so überfällt ihn unverse-
„hens eine solche Nachrechnung, wodurch er
„das in seinem ruhigen Besitze Genossene wi-
„der aller Völker Recht mit seinem gänzlichen
„Verderben von so vielen Jahren zurückbezah-
„len, und sodann nothwendig darben muß.
„5) Wenn alle dergleichen harte Zusetzungen
„nicht zureichlich sind, so suchet man auch an
„die wenigen, die noch in ihrem Eigenthume
„mit Ungewißheit sitzen, andere Ursache, in-
„dem man unter ungegründeten Vorwänden
„und ersonnenen Prätexten von ausstehender
„Station und bewilligten Kontributionen, die-
„selben mit schwerer Soldatenexekution beleget,
„ungeachtet daß alles richtig abgetragen, und
„solcher Unfug mit sattsamen Quittungen be-
„leget wird. 6) Die besten Arenden, die soge-
„nannten königlichen Starosteyen, würden
„nur reichen Bürgern gegeben, welche selbige
„an den armen Adel mit Gewinn austhäten.
„7) Desgleichen müsten sie mit Schmerzen hö-
„ren, daß ihr Elend manchem unbedachtsamen
„Menschen ein Liedlein in seinen Zusammen-
„künften seyn müsse, und man sich nicht scheue,
„öffentlich zu sagen, daß in zehen Jahren kein
„Deutscher mehr in Livland seyn werde. 8)
„Die Revision drücke das Land sehr, weil
„viele ungewisse Einkünfte mit gewissen Lasten
„belegt wären.“ Endlich heißt es: „Wann
„wird denn nun, allergnädigster König! alle
„diese uns leider bis an die Seele gehende
„schwere Last und Unglücksfälle betrachten, so

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

„müssen wir mit verzagenden Gemüthern uns „vorstellen den unabkehrlichen Effekt, daß eine „Ritterschaft, welche dieß Land gleichwohl mit „ihrem Blute von den Heyden erobert, zur „christlichen Kirche gebracht, und sich durch „treue Dienste gegen die Krone Schweden, „sowohl bey Ew. Majestät selbst, als auch „bey der ganzen Welt signaliret, wie schon „viele den Anfang gemacht haben, also auch „der ganze Rest mit Seufzen zu Gott das „Vaterland wird verlassen müssen." Livland, welches sonst andere Länder mit Korn versorget habe, sey in solchen Zustand verfallen, daß in diesem Jahre, weil die gebethene Hülfe versaget worden, viele arme Leute an Hunger gestorben, einige an die Ihrigen und an ihre eigene Person Hand geleget, und sich selbst erhenket hätten, bey tausend Bauerfamilien aber über die Gränze gelaufen wären. „Ja, fahren die Verfasser fort, „wir können Ew. Königl. „Majestät allerunterthänigst versichern, daß, „wenn uns der höchste Gott die Wahl hätte „heimstellen wollen, entweder schwere Kriege „von den sonst benachbarten Feinden, oder „diese trübsälige Zeiten, zu ertragen, wir durch „die Erfahrung nicht wissen, ob wir nicht jene „vor diesen zu erwählen würden Ursache gehabt „haben. In Summa, woferne Ew. Königl. „Majestät uns mit Dero Gnade und Hülfe „nicht beyspringen werden, so können wir als „getreue und redliche Unterthanen Ew. Königl. „Majestät nichts anders verheißen, als schwere „Nachfolgen und ein wüstes Land; welcher „Schade irreparable seyn dürfte, wenn auch „schon Millionen angewendet würden. Da-

„mit

„mit aber Ew. Königl. Majestät dessen gesi-
„chert seyn mögen, daß uns nicht etwa ein
„ungegründetes Beginnen, sondern die äußerste
„gesetzlose Noth und pure Wahrheit zu dieser
„allgemeinen Klage unumgänglich gedrungen:
„so stellet Ew. Königl. Majestät Dero getreue
„Ritterschaft anheim, nach huldreichem Gut-
„befinden, gewisse unparteyische Leute abzu-
„fertigen, und den Zustand des Landes unter-
„suchen zu lassen: Da Ew. Königl. Majestät
„finden werden, daß nicht allein diese unter-
„thänigste Vorstellung wahr sey, wofür die
„sämmtliche Ritterschaft mit Leben und zeit-
„licher Wohlfahrt garantiret; sondern auch
„viele Umstände zu finden sind, welche uns
„drücken, wir aber nicht melden dürfen *n*)."

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 267.

Am 19ten April gab der König eine Verordnung, wie es mit den gerichtlichen Vorladungen auf dem Lande und in den Städten, ingleichen, wie es mit der Exekution, wenn ein Part zwey Urtheile gewonnen hat, gehalten werden soll *o*). Vom 6ten May ist ein königliches Schreiben vorhanden, nach welchem von einem Sequester, Inhalts der Exekutionsordnung von 1669 §. 3 keine Appellation nachgegeben werden soll *p*). Am 6ten Brachmon. erging eine königliche Verordnung, wie neu-

gefun-

n) Versuch über die Geschichte von Livland S. 335—338.

o) Livl. Landesordn. S. 551—553. Auswahl S. 312.

p) Livl. Landesordn. S. 554. Auswahl S. 314.

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

gefundener Beweis und Gründe aufgenommen, und was dabey beobachtet werden soll *q*). Vom 30sten Wintermonates ist eine königliche Erklärung der Kirchenordnung vorhanden *r*). Am 19ten April erging ein neues Verboth wegen Einfuhre der Seidenwaaren in Schweden *s*). Am 30sten Jänner ging an den Rath zu Dörpat ein Schreiben der Regierung ein, wodurch die pommerschen Drittel- oder Markstücke abgeschafft wurden *t*). Das livländische Generalgouvernement ließ am 13ten Christmonates ein Patent den Brücken- und Wegebau betreffend ergehen. Auf königlichen Befehl ließ das Hofgericht am 9ten März kund thun, 1) wie es mit der zwanzigjährigen Verjährung gehalten, und was in Ansehung der Roßdienstlöse beobachtet werden soll *u*).

§. 268.

In dem kurländischen Landtagsabschiede vom 23sten August wurde folgendes verfüget: 1) Die

q) Livl. Landesordn. S. 555—557. Auswahl S. 315. Remmins Buch S. 644. Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 38. Dörpat. Rathspr. 1692 S. 514. 601.

r) Hupel vom Patronatrechte S. 163 u. f. w.

s) Seerecht S. 377. Auswahl S. 738.

t) Rathspr. S. 99.

u) Das erwähnte generalgouvernementliche Patent wird angeführet in einem anderen vom 2ten Wintermonates 1777. Die Satzung des Hofgerichtes steht in meinen Collect. Hist. Jurid. T. I p. 249—251. Ein paar königliche Erklärungen vom 21sten März und 28sten Novemb. d. J. liegen in Act. publ. Dorpat. Vol. XXIII n. 41. Sie betreffen den Rang.

1) Die adelichen Erbgüter, die der Herzog erkaufet, behält er im Besitz, bis zur königlichen Entscheidung, indessen will er die Abgaben an Ritter- und Landschaft abführen lassen, und sie der adelichen Gerichtsbarkeit nicht entziehen. 2) Der Herzog will keine Münze, die im Lande gänge und gebe gewesen, ohne Landtag abschaffen, schlimme Münze aber, die ins Land erst ankömmt, sollen die fürstlichen Bediente einzuziehen befugt seyn. 3) Die adeliche Strandgerechtigkeit mag mit keinen Licenten und Seezöllen beschweret, noch der fremde Mann zur See, der an einem adelichen Strande Waaren abgeladen, und dagegen seine Ladung zur See eingenommen hätte, vermöge der Landesstatuten, auf irgend eine Art in den Häfen, Libau und Windau, belästiget werden. 4) Der Herzog will die Juden von den Zöllen abschaffen. Sie sollen keine Zinsen noch Zölle pachten, noch einigen Handel treiben. 5) Der Herzog will es mit Bestellung der Superintendenten und Pröpste nach Ordnung der sächsischen Konsistorialrechte halten. Würde er seinen Hofprediger künftig zum Superintendenten beruffen, soll selbiger sich zu dem wahren unveränderten augsburgischen Bekenntniß, dessen Apologie und der Eintrachtsformel durchaus bekennen. 6) Wegen Ausschreibung und Fortsetzung der Synoden soll der Landtagsschluß von 1684 genau beobachtet werden. 7) Die Kirchenbesuche sollen fortgesetzet, und die Pastoratgefälle richtig eingefodert werden, laut Herzogs Gotthards Kirchenreformation. Der Visitator hat den Rang über den Superintendenten, und erhält seinen Unterhalt von dem Herzoge.

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

8) Der

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

8) Der Herzog will die Anzahl der Beysitzer bis auf fünfe ergänzen, und sie besolden. Diese sollen den ordentlichen und außerordentlichen Gerichtshegungen beywohnen. Von ihrem Eide soll der Ritterschaft eine Abschrift gegeben werden. 9) Die widerrechtlichen Fisch und andere Wehren sollen geöffnet werden. Das rigische Maaß, Löf, Ellen und Gewicht, soll im ganzen Lande gelten, und davon auf den Rathhäusern ein Modell seyn *w*). Am 7ten Wintermonates ließ der Herzog in einem Patente fremden Kaufleuten das Hausiren verbiethen *x*).

§. 269.

Im Anfange dieses Jahres war noch keine Veränderung im dörpatischen Rathe vorgefallen, aber Bürgemeister Ladau ward krank, übergab das Wort dem Bürgemeister Bohle, und starb endlich am 9ten April in kümmerlichen Umständen: doch war er inzwischen bisweilen zu Rathhause. Ja Bürgemeister Bohle, der ehemals in Kriegesdiensten gewesen und bis zum Majoren gestiegen war, nahm aus der im verwichenen Jahre kund gemachten Rangordnung eine Veranlassung, am 3ten Hornung den Vorzug über den älteren Bürgemeister Ladau zu begehren. Der Rath wollte sich mit der Entscheidung nicht abgeben, sondern wies beide an, die Sache am gehörigen Orte anzubringen. Weil keiner unter ihnen nachgeben wollte, begab sich Bohle so lange bis der Streit entschieden wäre, seines Amtes am 5ten Hornung.

w) Ziegenhorn Nr. 229 in den Beyl. S. 277 f.
x) Ziegenhorn Nr. 230 in den Beyl. S. 278.

Hornung. Er muste aber wohl gemerket haben daß es ihm übel genommen würde, fand sich daher am 10ten Hornung wieder auf dem Rathhause ein, und bekleidete seine vorige Stelle mit dem Vorbehalte, vom höheren Orte, wohin er sich gewendet hätte, Bescheid zu erwarten. Darüber starb **Ladau** *y*). Seine Wittwe **Christina Kösterinn** verlangete das Gnadenjahr. Die übrigen bewilligten es; Bürgemeister **Bohle** war dawider. **Schlüter** änderte seine Meynung und trat jenem bey. Nach den meisten Stimmen ward ihr das Gnadenjahr zuerkannt, wie es denn billig war, da die vorigen Wittwen es genossen hatten. **Bohle** und **Schlüter** verfolgeten **Ladauen** noch nach seinem Tode. Das schlimmste war, daß **Ladau** seine Besoldung bis Michaelis d. J. voraus bekommen hatte. Es setzte also Schwierigkeit des Begräbnisses wegen. Die Leiche gab in der Kirche einen übeln Geruch. Der Rath deutete der Wittwe an, ihren Ehemann begraben zu lassen, oder den Leichnam zu versenken. Sie entschuldigte sich mit dem Geldmangel. Das Hofgericht erließ ihr 80 Rthlr. Strafgelder, die auf dem Rathhause stunden: worüber sie mit ihren Stiefkindern in Streit gerieth *z*). Am 13ten April brachte **Bohle** die Bürgemeisterwahl in Vortrag. Am 18ten April ward das Schreiben des Gouverneurs **Soop** vom 14ten verlesen, worinn er verlangete, sich mit der neuen Wahl nicht zu übereilen, sondern darüber mit der Regierung sich zu vereinigen. Dieses war wider das Privilegium.

1692 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

Der

y) Rathspr. S. 1. 4 f. 100. 105—109. 119. 215.
z) Rathspr. S. 280 f. 301 f. 307. 331. 783.

1692 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Der Rath beschloß diesesmal einhällig, dem Gouverneur zu antworten, und mit der Wahl fortzufahren *a*). Am 20sten April geschah die Wahl. Bürgemeister Bohle schlug diesesmal den Landweysengerichtsbeysitzer und Hofgerichtsadvokaten Johann Nikolaus Berlin *b*), den Rektoren Michael Dau *c*), den Rathsverwandten Gürgen Schlüter, und den Stadtsekretar, Johann Remmin vor. Man wählete mit Zeddeln, und die Stimmen der abwesenden und kranken Rathsherren wurden eingeholet. Berlin hatte die meisten Stimmen, und der Rathmann Walander nebst dem Sekretar muste ihm die Wahl bekannt machen. Er nahm sie in Bedenken, und schlug endlich das Amt aus, weil die Besoldung zu geringe wäre. Der Rath schrieb den 23sten April an den König, stellete die Umstände vor, und bath um Vermehrung des Bürgemeisterlohns. Man machte es dem Gouverneur bekannt, unter andern darum, weil man befürchtete, es mögte ein oder anderer durch die unrechte Thüre in dieses Amt eindringen wollen *d*). Nun wollte der Gouverneur keinesweges Wort haben, daß er die Privilegien kränken, oder die freye Wahl hemmen wollen, sondern er gab vor, er hätte die Glieder des Rathes ihres bekannten Zustandes und ihrer Zänkereyen wegen ermahnen wollen. So wurde der Weg gebahnt, auch dieses

a) Livl. Bibliothek.

b) Act. publ. Vol. IV n. 79.

c) Livl. Bibliothek.

d) Rathspr. S. 280 f. 287. Kopeyb. S. 109. Prot. 292—296. Kopeyb. S. 112. 117. Prot. S. 299 f. 662. 675. 777.

dieses Privilegium zu schmälern. Was die allerhöchste Landesoberkeit ihren Unterthanen gönnet, ist gemeiniglich dem Gouverneur ein Dorn im Auge. Er gräbet so lange, bis eine Freyheit nach der andern, bis sie, wo nicht ganz umfällt, doch wanket. Hastfer folgete dem Beyspiele seines Königes, und sein lieber Bruder Soop muste oft thun was jener Halbgott haben wollte. Unterdessen ist nicht zu läugnen, daß Rath und Bürgerschaft zur Schmälerung ihrer Privilegien oft Gelegenheit gegeben haben e). Jemmerlings Trunkenheit nahm zu, womit sich Unrichtigkeit in Verwaltung der Stadt Mittel vergesellschaftete. Man wollte ihn wenigstens hiervon entfernen. Das nahm er übel, und wollte nun auch nicht Gerichtsvogt seyn. Man wies ihn ziemlich glimpflich zurecht. Am 9ten Wintermonates führete er sich so auf, daß der Rath ihn durch den Sekretar besprechen ließ. Am 4ten Christmonates bewies er sich so ärgerlich in der Kirche, daß Bürgemeister Bohle sich genöthiget sah, solches den anderen Tag dem Rathe vorzutragen. Man schrieb an ihn dergestalt, daß man ihm einen unangenehmen Bescheid ins Haus senden würde, wo er nicht in 24 Stunden seinen Abschied suchete. Am 7ten schickte er eine Erklärung ein, daß er zwar abgehen wollte, aber so lange um Anstand bäthe, bis er seine Rechnung abgeleget, und man vergessen hätte, was

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

am

e) Rathspr. S. 303. Act. publ. Vol. IV n. 79. Prot. S. 735. Kopeyb. S. 205. 207. Prot. S. 784.

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

am Sonntage in der Kirche vorgefallen wäre. Er nannte es einen Schwindel: aber Rathsherren, Officiere und Geistliche hielten es für Trunkenheit *f*). Die Aemter wurden nicht umgesetzt, weil ein Bürgemeister fehlete *g*). Am 19ten Wintermonates starb der Rathsherr Heinrich Johann Walander *h*). In seine Stelle kam der entlassene Rathsherr Johann Schröder, welcher seinen Amtseid von neuem ablegen, und nach Andeutung des Bürgemeisters Assessor im Stadtkonsistorium, Amts- und Brandherr werden muste *i*). Man beliebete, der Sekretar und Notar sollten die Privilegien und Statuten der Stadt, das rigische Recht, und die Rathssatzungen deutlich abschreiben, damit sie beständig zu Rathhause auf dem Tische liegen könnten *k*). Es bemühete sich der Rath, daß die Besoldung seiner Glieder vermehret werden mögte. Der König verwies sie am 26sten Christmonates d. J. zur Geduld *l*). Am 18ten März verfügete das Hofgericht, daß ein besonderer Protokollist im Stadtweysengerichte bestellet werden sollte. Es beliebete e. e. Rath, daß der Sekretar im Stadtweysengerichte, das Protokoll führen sollte, wenn aber die

f) Rathspr. S. 413. 701—703. 765. 773. 819—821. 824. Act. publ. Vol. IV n. 88.

g) Rathspr. S. 673.

h) Rathspr. S. 1.

i) Rathspr. S. 806—811. 814 f.

k) Rathspr. S. 811. 820 f.

l) Rathspr. S. 1 f. Kopeybuch S. 8. Act. publ. Fasc. II n. 47. Vol. IV n. 80. Rathspr. 1693 S. 65.

die Sachen durch Beruff an den Rath gedie- 1692
hen, sollte es der Notar beym Rath thun *m*). Karl XI
Als der Kornette Jaelstrohm mit seines Johann
Schwagers Anreps Hülfe aus der Haft ent- III
wischete, setzte das Hofgericht eine Untersu- Frieder
chungskommission, welcher der Stadtsekretar Kasimir
Remmin beywohnen muste, so ungerne er selbst und der Rath es sah *n*). Die Advokaten, wozu Arnold Cölestin Warnecke und Christopher Eggerdes angenommen wurden, suchten um eine geschlossene Zahl derselben: wozu der Rath nicht die Hand biethen wollte *o*).

§. 270.

Der Kommandant führete sich in diesem Jahre so unerträglich auf, daß der Rath nicht umhin konnte über ihn bey der Regierung zu klagen. Er hob einer unzüchtigen Weibesperson zu gefallen des Raths Bescheid. Als man ihm aber zeigete, daß dieser Bescheid in einem hofgerichtlichen Spruche gegründet war, änderte er seine hinterrücks gegebene Dorsualresolution. Eben dieser interessirete Mann griff den wortführenden Bürgemeister Bohle, aus Eigennutz, auf dem Rathhause mit Worten dermaßen an, daß auch darüber nachdrückliche Beschwerde geführet werden muste. Welches dem Kommandanten sehr nachtheilig war *p*). In diesem Jahre hatte der König

Pp 2 beschlos-

m) Rathspr. S. 257. 261. 276. 327. Act. publ. Vol. XV n. 39.
n) Act. publ. Vol. XV n. 43.
o) Rathspr. S. 401. 413. 424. 443. 597. — 1694 S. 193.
p) Rathspr. S. 274 f. Kopeyb. S. 99. 105. Act. publ. Vol. IV n. 31.

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

beschlossen, den Holm vor der deutschen Pforte befestigen zu lassen: wozu die dort befindlichen Gärten gezogen wurden *q*). Wenn eine Wittwe in der Stadtgerichtsbarkeit einen Mann außer dieser Gerichtsbarkeit heurathet, muß sie in Ansehung der unbeweglichen Güter den Rath für ihren Richter erkennen *r*). Ein in Haft befindlicher Rathsdiener, der den Korporal in die Haare gegriffen hatte, ward verurtheilt, drey Wochen bey Wasser und Brod zu sitzen; der Kommandant verlangete, er sollte Spießruthen laufen; das Hofgericht verurtheilte ihn im Stockhause zu sitzen *s*). Sonst ist vom Hofgerichte ein Rescript der Läuterung wegen eingegangen, welches nicht mehr zu finden ist *t*). Der traurige Zufall zwischen dem Kornette Inelstrohm und einigen Bürgern gab dem Kommandanten Gelegenheit zu verlangen, kein Bürger sollte nach geschlossenen Thoren einen Degen tragen. Die Bürger wollten hiervon nichts wissen, es wäre dann, daß es allen ohne Unterschied gebothen würde. Als der Kommandant hiervon benachrichtiget worden, antwortete er, es sollte weder Student, noch Soldat, noch adelicher Diener einen Degen tragen: aus welchen allen aber nichts geworden *u*). Die Bürger musten sich auf Verlangen des Kommandanten und Verordnung des Raths im Scheibenschießen üben.

q) Rathspr. S. 383 856. Kopeyb. S. 263.

r) Act. publ. Vol. XVII n. 35.

s) Rathspr. S. 120—122. 125 f. 135 f.

t) Rathspr. S. 277.

u) Rathspr. S. 63 f. 136. 138. 142 f.

üben. Wenn ſie zu dem Ende aufmarſchirten, ließ der Kommandant ſie mit zwoen Kanonen begrüßen *w*). Der langwierige Rechtsgang zwiſchen der großen Gilde und Peter Chriſtoph Lindau ging endlich mit Eidſchwüren zu Ende *x*). Die meilandiſchen Reiſekoſten waren noch nicht bezahlt *y*). Krüge und Keller muſten nach neun Uhr geſchloſſen werden. Auch eine Frucht der igelſtromiſchen Sache *z*). Die große Gilde drang auf Abſchaffung der Marketennerey, nach dem generalgouvernementlichen Reſcripte vom 16ten März *a*). Ein Edelmann verſchänkte Branntwein in der Vorſtadt. Man wandte ſich an die Regierung, und bath um Schutz, indem es ſchnurſtracks wider die Privilegien war *b*). In der kleinen Gilde war eine doppelte Altermannswahl vorgefallen, indem einige auf Martin Gronika, andere auf Johann Groß geſtimmet hatten. Beide Theile verlangeten den Ausſchlag des Raths, welcher verfügete, es ſollte die ganze Gemeinde, Mann für Mann, ihre Stimmen eigenhändig aufſetzen und einreichen, in ſo lange aber die Beſtätigung ausgeſetzt bleiben. Das Uebel ward

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

w) Rathspr. S. 356 f.

x) Rathspr. 1691 S. 294. 317. 335. 385. 421. 424. 534. 642. 648. 697. 737. 783 f. 785. — 1692 S. 111. 129. 133. 155—157. 270. 338.

y) Rathspr. S. 803 f.

z) Rathspr. S. 230. 262. Kopeyb. S. 95. Prot. S. 275. Act. publ. Vol. XV. n. 40.

a) Rathspr. S. 269. 402. 408. 742.

b) Rathspr. S. 706. 713.

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

ärger; es entstunden drey Rotten: also verfügete der Rath am 19ten Horn. daß die Altermannswahl bis künftige Fastnacht ausgesetzet und alsdenn von der ganzen Gemeinde schragenmäßig vorgenommen werden sollte *c*).

§. 271.

Das Rathhaus sollte mit eisernen Platen gedeckt werden. Man befand aber die Kosten zu groß. Die Steine wurden von den Bürgern angefahren. Nach dem Risse des Oberstleutenants von Essen es zu bauen reichten die Mittel nicht zu. Der Zimmermann hieß Daniel Pechrel und der Mäurer Kaspar, der Rathsherr Jemmerling hielt mit den Baugeldern übel Haus, und machte sich dadurch vielen Verdruß. Der Thurm auf dem Rathhause wurde sechseckicht gemacht. Noch war die Wittwe Thielinn, deren Mann die Aufsicht über den Rathhausbau geführet, deswegen nicht befriediget. Es kam wegen der restirenden neun Rthaler zur Exekution *d*). Zu Bestreitung der Baukosten, ward beschlossen das alte Rathhaus zu verkaufen. Man wollte es der verwittweten Rathsherrin Zecherinn für 350 Rthaler und einen beliebigen Zuschub zum Rathhausbau überlassen, aber sie wollte sich dabey so viel vorbehalten, daß die Unterhandlungen

c) Rathspr. S. 127 f. 149. 165.

d) Rathspr. S. 16. 31. 75. 91. 112. 137. 230. 251 f. 257. 260 f. 276. 278. 282—284. 288. 369. 375. 393. 397. 401—406. 412 f. 424—426. 428. 433. 435. 460 f. 466. 473. 497. 528. 542. 561. 608. 694.

lungen gänzlich abgebrochen wurden *e*). Ein jeder Bürger muſte eine hölzerne Spritze halten: welche zugleich an einem Tage auf dem Rathhauſe beſichtiget wurden. Erich Anderſon Beil verfertigte dieſe Spritzen, welche ſich die Bürger zwar anſchaffen ſollten, aber ungehorſam waren. Man verſtattete in der Stadt nicht von Holz zu bauen, und bemühete ſich die gefährlichen Küffen hinwegzuſchaffen *f*). Der der Stadt gehörige Pallaſt ward dem Bürgemeiſter Ladau verkauft *g*). Die Kirchenadminiſtratoren muſten ein Kirchenbuch für die Prediger machen laſſen, welches auch noch vorhanden iſt *h*). Die Straßen zu reinigen und zu pflaſtern wurde den Gilden auch in dieſem Jahre eingeſchärfet, ſie entſchuldigten ſich immer damit, daß es ja vor adelichen Häuſern nicht geſchehe *i*). Weil kein Bürger eine Höckerbude anlegen wollte, ward es dem Hofgerichtsbothen Melchior Helmes verſtattet, unter dem Bedinge, daß er Bürger würde *k*). Ein Ruß

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

e) Rathspr. S. 421. 424. 428. 434 f. 466. 473. 487. 496. 500. 509.

f) Rathspr. S. 31. 80. 134 f. 212. 250. 373. 383. 392. Wider die königliche Verordnung verſtattete der Gouverneur den Holzbau. Pr. S. 493. Am 30ſten März befahl die Regierung hölzerne Häuſer mit Ziegel zu decken. Kemmins Buch S. 635.

g) Rathspr. S. 265.

h) Rathspr. S. 132.

i) Rathspr. S. 250. 554. 643. 706. 713. 729 f.

k) Rathspr. S. 138 f. 164. 232. 249. 251. 542 549. 818.

1692 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wollte vorstädtischer Bürger werden, um Gartensachen und Piroggen zu verkaufen. Es wurde ihm ohne Bürgerrecht verstattet, aber dabey angedeutet, den Bäckern keinen Eingriff zu thun *l*). Diese sollten auf der lubbiaischen Mühle den Vorzug haben. Sie wollten auch in diesem Jahre ein Amt errichten *m*). Der Fleischscharren sollte wieder vor der schwedischen Kirche erbauet werden, wo er vor der großen Feuersbrunst gestanden. Der Kommandant wollte den Soldatenweibern verbiethen, Fleisch zu schlachten und zu verkaufen, daferne die Knochenhauer gutes Fleisch halten würden *n*).

§. 272.

Nun zeigete sich das Vorspiel der Rekognition, wozu die rigische Brauerkompagnie Gelegenheit gegeben hatte, auch zu Dörpat. Die Bürgerschaft hierüber bestürzt, bath am 28sten Weinmonates den Rath, deshalben an den König zu schreiben. Der Rath antwortete, er wolle sich erkundigen, wie es mit der Accise in Riga gehalten würde; inzwischen könnte die Bürgerschaft schriftlich einkommen: alsdenn man sich an den König wenden wollte *o*). Zu einer außerordentlichen Einquartierung trug jede Gilde die Hälfte. Der Universitätstanzmeister ward von Einquartierung befreyet *p*).

Jene

l) Rathsprot. S. 476. 613.

m) Rathspr. S. 540. 548. 764. Zu gleicher Zeit waren die Tischler auf ein Amt bedacht. Rathspr. S. 94. 764.

n) Rathspr. S. 448. 462. 541. 548. 562. 780.

o) Rathspr. S. 729 f.

p) Rathspr. S. 350 f. 392. 399 f. 424. 528. 553. 855. Kopeyb. S. 129.

Jene außerordentliche Einquartierung ward durch eine Kommission verursachet, welche in einigen das königliche Interesse betreffenden Angelegenheiten zu Dörpat sitzen sollte *q*). Die Kommissäre waren: der Ordnungsrichter und Leutenant von Vetter, der Etatssekretar Segebad, der Sekretar Bergengröhn, drey Kavaliere, Hauptmann Meyerfeld, Leutnant Rosen und Fähnrich Duderberg, Hofmeister und Fähnrich Brask, Hofmeister Fuchs *r*). Bey der Gelegenheit, da man einem Russen fünf Juften genommen, und der Woiwod von

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

q) Folgendes Reskript, das in Original in unserm Archive, Vol. XIX n. 22 lieget, mag den Unterschied der Zeiten lehren.

Wohledle, großachtbare, wohlgelahrte und wohlweise Herren Bürgermeister und Raht.

Wie man auf Ihrer Königl. Maytt. allergn. Befehl veranlasset worden, eine Commission zu Dorpt in einigen Ihr. Königl. Maytt. Interesse betreffenden angelegenheiten, zu verordnen: So hat man billig Ursach zu sorgen, daß dieselbe mit freyen Quartieren des Ohrtes mögen versehen werden. Es wird dahero E. E. Raht ersuchet, dahin zu sehen, daß die membra Commissionis, welche des Ohrts fremd sein möchten, mit gnüglichem quartier, so lange Sie des Ohrts sich aufhalten müssen, providiret werden können. Es gereichet zu Beförderung Ihr Königl. Maytt. Interesse und Dienstes, dahero Ich an E. E. Rahts gewöhnliche Willfährigkeit nicht zweifele, und verbleibe E. E. Rahts freundwilliger *Ericus Soop.* Riga den 7ten May 1692. Worinn die Verrichtungen dieser Kommission bestanden, finde ich nicht.

r)) Rathspr. S. 350. 358. 399. 527 f.

1692 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Pleskow darüber bey dem Kommandanten zu Dörpat eine gefährliche Klage geführet hatte, äußerte sich der Bürgemeister Bohle, wie es damals mit den Russen zu Dörpat gehalten worden. Sie musten ihre Waaren aus der Bude auf dem Gasthofe, aber nicht aus der Lodje am Strande verkaufen. Wenn sie in Kleinigkeiten auf dem Gasthofe verkaufeten, gaben sie keinen Zoll, sondern Budenheuer: wenn sie aber ihre Waaren nach Reval oder anders wohin verfuhren, gaben sie Zoll. Nur in Jahrmarktszeiten konnten sie aus den Schuiten bey Kleinigkeiten verkaufen. Sonst musten sie alles nach dem Gasthofe bringen *s*). Eine Tonne Roggens galt vier Thlr. Kupfermünze *t*). Am 16ten August wurde das **dörpatische Dankfest** der Vorfahren Gelübde nach gefeiert *u*). Sonst sind in diesem Jahre noch zwey Dankfeste gewesen, das erstere wegen der Eroberung der Festung Großwaradein in Ungern, das letztere wegen der vor hundert Jahren gehaltenen Kirchenversammlung zu Upsal *w*). Karlskron erhielt eine Kollekte *x*).

§. 273.

1693 Im Jahre 1693 kam der Generalgouverneur Graf **Hastfer** aus dem Bade über Stockholm

s) Rathspr. S. 654. 735. 737.

t) Rathsprot. S. 622.

u) Rathspr. S. 539.

w) Act. publ. Vol. VI n. 59. Das letzte ist zwar in diesem Jahre angekündiget, aber erst im folgenden am Sonntage Estomihi gehalten worden.

x) Rathspr. S. 91.

holm nach Livland zurück, äußerst entrüstet über die Ritterschaft, welche seine Regimentsführung in obgedachter Bittschrift so sehr angegriffen hatte. Landräthe und Landmarschall wurden eingefodert und ihnen der königliche Befehl vorgeleget, daß 1) diejenigen, welche die Bittschrift abgefaßt und unterschrieben hätten, nach Stockholm gehen, ihre Klagen beweisen, und die ungebührlichen Ausdrücke dieser Bittschrift verantworten sollten: 2) zwar die Ritterschaft berechtiget sey, residirende Landräthe, nicht aber residirende Deputirte, zu halten, und folglich diese nicht mehr zugelassen, noch Garnisonsofficiere befuget seyn sollten, sich als Deputirte gebrauchen zu lassen. Zugleich eröffnete der Generalgouverneur, daß er wider Landräthe und Landmarschall eine förmliche Nachforschung anstellen lassen wolle, wegen der auf dem Landtage 1692 errichteten Satzung, welche er als einen verwägenen Eingriff in die Reichshoheit ansähe. Die Landräthe erklåreten hierauf, sie würden den königlichen Befehl vollziehen: was aber die auf allgemeinem Landtage errichtete Satzung beträfe, so könnten sie sich über selbige gar nicht einlassen; die Ritterschaft insgesammt müßte sich verantworten. Hierzu wurde ein Landtag begehret und nachgegeben. Auf demselben schickte der Generalgouverneur eine Bothschaft an den versammelten Adel mit dem Anbringen, daß er gar nichts vorzutragen hätte, wohl aber von der Ritterschaft Anträge erwartete. Vermuthlich dachte er, die Ritterschaft durch die Vorbereitungen in Furcht gesetzet, würde die Bittschrift von 1692 nicht gut heißen. Aber

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

weit

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

weit gefehlt: sie ließ sich solche vorlegen und bekräftigte einstimmig bey jeglichem Stücke die Wahrheit der darinn enthaltenen Klagen, mit dem Anhange, sie fände darinn nichts, was die Majestät beleidigen könnte. Nur ein einziger stritt heftig dawider, wurde aber hierüber von allen den übrigen hart angelassen. Worauf die Ritterschaft noch einmal wiederholete, daß sie überhaupt bey der Bittschrift bliebe, insonderheit aber die Beweise, wenn es erfoderlich, beybringen würde. Es wurde noch eine Bittschrift an den König aus- und abgefertiget, worinn die Ritterschaft saget: In ihrer größten Noth und Bedrängniß sehe sie schon dieses als eine zu erwartende und herannahende Hülfe an, daß der König befohlen habe, Landräthe und Landmarschall sollten hinüber kommen, um die Klagen ihrer vorigen Bittschrift zu beweisen, und sie wolle auch dieselben, sobald es immer möglich, mit dem nöthigen Unterricht abfertigen; sie ziehe sich sehr zu Gemüthe, daß der König in dieser Bittschrift harte und bedenkliche Ausdrücke gefunden haben wolle; sie versichere höchlich, daß sie nicht den Vorsatz gehabt, Se. Majestät zu beleidigen, sondern nur den wahren und kläglichen Zustand des Landes lebhaft zu schildern; sie hoffe, der König werde bey dem Vortrage so großer Drangsale nicht sowohl auf die Ausdrücke, als vielmehr auf die Sache selbst sehen; endlich stelle sie noch dem Könige vor, ob derselbe nicht erlauben wolle, daß außer den Landräthen noch mehr Deputirte nach Stockholm abgefertiget werden könnten, um die Beweise der Klagen in das vollkommenste

menſte Licht zu ſetzen. Der Generalgouverneur, welcher ſonſt das ganze Landrathskollegium gerne ſchon ausgerottet hätte, ſchrieb dennoch an die Ritterſchaft, daß ſie die ledigen Stellen deſſelben beſetzen mögte. Er wollte, wie der Ausgang lehrete, obgedachten mishälligen Edelmann Y für den ihm bey Vorleſung der Bittſchrift geleiſteten Ritterdienſt mit der Landrathsſtelle belohnen, und vielleicht an ihm einen getreuen Zeitungsträger in dieſem Kollegium haben. Er glaubete ſogar, daß dieſes nicht fehlen könnte, weil gedachter Mann, als ehemaliger Landmarſchall, ſchon 1690 zum Landrathe in Vorſchlag geweſen war. Aber die Ritterſchaft ſagete: da der 1690 geſchehene Vorſchlag ganz verworfen wäre, ſo müſte itzt eine neue Wahl vorgenommen werden. Der Mishällige ſah wohl, daß bey einer neuen Wahl das Loos ihn nicht treffen könne, und wandte ſich alſo an den Generalgouverneur. Dieſer ließ einige Deputirte auffodern und eröffnete ihnen: „Jener Mishälslige habe geklaget, daß man ihm bey der Landsrathswahl Unrecht thun wolle, und ſich daher „in königlichen Schutz begeben, (ein zu dieſer „Zeit häufiges Verfahren) den man ihm auch „nicht verſagen könne.“ Hierauf wandten die Landräthe alle erſinnliche Mühe an, die Ritterſchaft von einer neuen Wahl abzubringen: aber umſonſt. Die gereizte Ritterſchaft beſtand auf ihrem Vorſatz, es muſte von neuem gewählet werden, und die Gewählten wurden dem Generalgouverneur zur Beſtätigung vorgeſchlagen. Statt der Beſtätigung aber ſchrieb der Generalgouverneur an die Ritterſchaft, daß alle

1693 Karl X. Johann III. Friedr. Kaſimir

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

alle Verhandlungen und Abschiede dieses und des vorigen Landtages eingeliefert werden sollten. Die Ritterschaft antwortete hierauf, daß die begehrten Verhandlungen nicht ausgeliefert werden könnten, weil dieses noch nie von einem Generalgouverneur, und auch nicht auf Befehl des Königes, wäre gefodert worden. Und nun kam endlich noch ein Schreiben, von dem Generalgouverneur, des Inhalts: „Da die „Ritterschaft sich weigere, die verlangten Akten „heraus zu geben, so müsten selbige wohl viel „sträfliches enthalten, wie solches auch das „Gerücht gäbe. Ueber das sehe er auch, daß „auf diesem Landtage nichts als Zänkereyen, „Beleidigungen und offenbare Widersprüche „der königlichen Befehle vorgingen. Er wolle „also hiermit den Landtag aufgehoben, die „Ritterschaft entlassen, und zugleich befohlen „haben, daß Landräthe und Landmarschall sich „ungesäumt nach Schweden begeben mögen.“ Ehe die Ritterschaft auseinander ging, ließ sie noch eine Bewahrung folgenden Inhalts nach: „Der Landtag sey auf eine nie erhörte „Art aufgehoben worden. Die Ritterschaft „habe dazu keinen Anlaß gegeben, indem sie „nichts wider Sr. Majestät Befehle vorgenommen, nicht ein heimliches Verständniß „zu jemandes Nachtheil gehabt, und auch „nichts verhehlet hätte, wie sie solches jederzeit vor dem Throne des Königs zu erweisen „erböthig wäre: indessen bäthe sie, daß diese „ihre Versicherung in der Regierungskanzeley „aufbehalten, und eine Kopey davon dem Könige unterleget werden möge.“ Der Ritterschaftssekretar übergab diese Urkunde dem Gene-

neralgouverneur; welcher selbige zwar durchlas, hernach aber zurückgab, unter dem Vorwande, daß, da kein Landtag mehr wäre, auch nichts von demselben weiter angenommen werden könne. So endigte sich der letzte Landtag unter schwedischer Regierung. Es wurden zwar nachher die Adelichen noch zu verschiedenenmalen versammlet, aber ohne den geringsten Schatten eines freyen Standes. Patkull war bey diesem Landtage nicht zugegen gewesen. Ja er war nicht einmal im Lande. Er hatte eines Umstandes wegen flüchten müssen. Der Oberstleutenant Magnus von Helmersen, von des Generalgouverneurs Regiment, worunter Patkull auch war, hatte einen Officier mit den niedrigsten Scheltworten angefahren, und ihn alle Treppen hinunter werfen lassen. Die übrigen Officiere weigerten sich, mit diesem Dienste zu thun, und die Hauptleute waren zusammengetreten dem Oberstleutenante darüber Vorstellungen zu thun: welcher sie unglimpflich abwies und hinter ihrem Rücken gedräuet hatte, er wolle sie auf finnisch behandeln. Die Hauptleute schrieben an den Generalgouverneur, der ihnen mit Verweisen antwortete. Sie schrieben endlich an den Monarchen, bey welchem es schon so eingerichtet war, daß die gemeinschaftliche Unterschrift der Hauptleute als eine Meuterey angesehen, und daher ein Kriegsrecht über sie in Riga angeordnet wurde, in welchem der Gouverneur Scop den Vorsitz hatte. Die Sache der Hauptleute hatte schon eine ziemlich vortheilhafte Wendung erhalten, als der Generalgouverneur aus dem Bade wiederkam, selbst als Haupt im Kriegs-

1693 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Kriegsgerichte Sitz nahm, und gar die unvorsichtige Bedräuung von sich hören ließ, er wolle Patkulln an den Kopf gränzen. Bey so bewandten Umständen fand Patkull keine Sicherheit mehr im Lande. Er floh nach Kurland: von wannen er erst an das Kriegsgericht, und hernach an den König schrieb, und sich ein sicheres Geleit ausbath, welches er dergestalt erhielt, er sollte frey nach Schweden kommen, sowohl wegen dieser Händel, als auch wegen die Ritterschaft betreffenden Anschuldigungen, Rede und Antwort geben, und nach eröffnetem Urtheile vierzehen Tage Zeit haben, entweder sich dem Urtheile zu unterwerfen, oder aber sich aus dem Reiche zu begeben. Er wurde zwar von Schweden aus gewarnet, dem sicheren Geleite nicht zu trauen, weil man es unfehlbar zu zernichten suchen würde: allein er war von seiner gerechten Sache so eingenommen, daß er die Warnung nicht achtete, sondern nach Stockholm reisete, indem er vermeynete, die wider den Generalgouverneur zu erweisenden Klagen müsten denselben stürzen. Von den Landräthen waren nur Otto Friederich von Vietinghof und Gotthard Wilhelm von Budberg, und von den gewesenen Deputirten nur der Freyherr Albrecht von Mengden übrig. Diese traten die Reise nach Stockholm an: der Generalgouverneur aber folgete ihnen dahin, nachdem er die Ritterschaftskanzeley ausgeleeret, und die vorhin begehrten Akten herausgenommen hatte *y*).

§. 274.

y) Versuch über die Geschichte von Livland S. 338—344.

§. 274.

1693 Ka. XI Johann III Friedr. Kasimir

In der livländischen Landesordnung steht ein Auszug z) aus einem königlichen Schreiben vom 23sten Jänner 1693 die Beförderung der Exekution betreffend. Ein wichtiges Stück. In dem remmmischen Buche findet man eine Posttaxe, welche der dörpatische Postmeister Andreas Nax am 25sten Jänner dem dörpatischen Rathe mitgetheilt hat *a*). Am 9ten May hat der König von Stockholm einen Befehl ergehen lassen, wie allerhand Schlägerey und Ueberfall unter der Wache zu Riga bestrafet werden soll *b*). Dieses Gesetz hat der König am 27sten May 1698 auf alle Städte ausgedehnet, worinn eine Wache oder Besatzung lieget *c*). Am 22sten Heumonates hat der König das Handbuch oder die Kirchenagende bekannt machen lassen *d*). Der König hatte den

z) S. 556. Auswahl S. 317.

a) Remmins Buch S. 646. Sie war neulich aus Schweden gekommen. Rathspr. S. 47.

b) Livl. Landesordn. S. 560 f. Auswahl S. 318. Rathspr. S. 507.

c) Livl. Landesordn. S. 562. Auswahl S. 320. Rathspr. S. 507. Acta publ. Vol. XV n. 47.

d) Der König ließ die vorigen Handbücher durch einige Bischöfe, Professoren und Prediger übersehen, und der neuen Kirchenordnung gemäß einrichten. Dieses wurde mit des Erzbischofes von Upsal, Peter Kenicius, Vorrede in schwedischer Sprache und mit vorangeschicktem königl. Befehl 1693 gedruckt. Man übersetzte es ins Deutsche. Nun befahl der

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den 29sten Wintermonates im vorigen Jahre ein Gesetz gemachet, daß die Blutschande am Leben gestrafet werden soll. Diese Verordnung ließ der Generalgouverneur Hastfer in diesem Jahre am 12ten August zu Dörpat bekannt machen e). Eben dieser Monarch hatte alle Kirchen und Pastorate in Livland für königlich erkläret, jedoch allen denen, welche das Patronatrecht über eine oder andere Kirche zu behaupten vermeyneten, frey gegeben, ihr Recht darüber, nach Anleitung der Kirchenordnung, Hptst. XIX §. XII zu erweisen. In diesem Jahre am 15ten Herbstmonates machte der Gene-

König Karl *XII* zu Elupcze in Großpolen am 19ten Herbstmonates 1707, daß es auch in Livland gebraucht werden sollte, und ertheilte dem rigischen Buchdrucker, Georg Matthias Möller, ein Privilegium darüber. Der Generalsuperintendent Gabriel Skragge schrieb am 24sten Weinmonates eine Vorrede dazu. Also erschien es unter folgendem Titel: Handbuch, worinnen verfasset ist, welcher gestalt der Gottesdienst mit christlichen Ceremonien und Kirchengebräuchen in unseren schwedischen Versammlungen gehalten und verrichtet werden soll. Verbessert und vermehret in Stockholm, im Jahr 1599, übersehen im Jahr 1608 und nunmehro nach der neuen Kirchenordnung eingerichtet im Jahr 1693. Aus dem Schwedischen in das Teutsche übersetzet im Jahr 1708. Cum gratia et priuilegio Sac. Reg. Majest. Speciali. RJGA, bey Georg Matthias Möller. In 4. Dieser Druck wird in Livland für überaus rar gehalten.

e) Livl. Landesordn. S. 562—564. Dörpat. Rathspr. S. 19. 520. Act. publ. Dorp. Vol. XV n. 49.

Generalgouverneur dieſe königliche Verordnung in Livland bekannt, und ſetzte eine Friſt von einem halben Jahre an, in welcher ein jeder ſein Recht, bey Verluſt deſſelben, beym Generalgouvernemente vollkommen beweiſen ſollte: über welchen Beweis der König hierauf ſeinen Schluß eröffnen wollte *f*). Am 22ſten Herbſtmonat. machte der Generalgouverneur bekannt, daß der König für gut befunden, ein unvermiſchtes geiſtliches Konſiſtorium *g*) in Livland anzuordnen, welches zu Dörpat wirklich ſeinen Anfang genommen hätte, und beſtändig im ganzen Jahre geheget werden ſollte *h*). Am 26ſten Herbſtmonates ließ der livländiſche Generalgouverneur ein Reglement wegen des Stämpfelpapiers publiciren *i*); nachdem er am 20ſten ſchon bekannt gemacht hatte, daß der Gebrauch dieſes Papiers am 1ſten Weinmonates ſeinen Anfang nehmen ſollte *k*). Am 4ten Weinmonates beſtimmte er die vier livländiſchen Kreiſe und Landrichterſchaften *l*). An eben dem Tage erging ein generalgouvernementliches Plakat wider das abergläubiſche Opfern *m*). Den 5ten Weinmonates erfolgete eine generalgouvernementliche Verordnung,

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

f) Livl. Landesordn. S. 565 f.

g) Conſiſtorium mere eccleſiaſticum.

h) Remmins Buch S. 717.

i) Remmins Buch S. 714—716. 728—743.

k) Remmins Buch S. 717. Rathspr. S. 688.

l) Livl. Landesordn. S. 569 f. Dörpat. Rathspr. S. 1071.

m) Livl. Landesordn. S. 570—574.

1693 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

daß die Vorsteher und Prediger der königlichen Kirchen die Kirchenrechnungen sechs Wochen nach Neujahr bey der Oekonomie jährlich einreichen sollen *n*). Nach einer Verordnung von eben dem Tage dürfen ohne Zulaß der Oekonomie in den königlichen Gütern keine neue Krüge noch Mühlen angeleget, oder neue Bauren gesetzt werden *o*). Die livländische Roßdienstsordnung ist vom 15ten Weinmonates *p*). Vom 18ten Wintermonates ist ein königlicher Befehl vorhanden, daß kein Dienstbothe aus Finnland nach Livland, Esthland und Schweden ohne Erlaubniß übergehen soll *q*). Am 19ten Wintermonates ist eine generalgouvernementliche Verordnung ergangen, daß die, welche königliche Güter pachten wollen, sich nicht bey dem Kammerkollegium, sondern bey dem livländischen Generalgouvernemente melden sollen *r*).

§. 275.

Auf königlichen Befehl vom 23sten Jän. ließ das livländische Hofgericht am 22sten März kund thun, wie es mit den Vorladungsterminen beym Hofgerichte gehalten werden sollte *s*). Von

n) Livl. Landesordn. S. 575.
o) Livl. Landesordn. S. 576 f.
p) Livl. Landesordn. S. 577—581.
q) Ich kenne ihn nur aus dem GG. Patente vom 11ten Jul. 1746.
r) Livl. Landesordn. S. 589. Ein generalgouvernementliches Schreiben der Abgötterey wegen ward am 13ten Wintermonates verlesen. Rathspr. S. 864. Acta publ. Vol. XXIII n. 42.
s) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 251—253. Act publ. Dorpt. Vol. XV n. 48.

Von eben dieſem Tage iſt ein merkwürdiges Hofgerichtsurtheil zwiſchen Aßweden und Rehbinder vorhanden, nach welchem der unbeerbte Ehemann ſeiner Ehefrau Mitgabe und Erbtheil nebſt dem beweglichen Gute erbet, und Brüder ſchuldig ſind, ihre unverheurathete Schweſtern mit Kleidung zu verſehen und auszuſteuern *t*). Am 21ſten Weinmonates ließ das livländiſche Hofgericht eine Satzung bekannt machen, worinn eine andere vom 12ten Wintermonates 1691 wegen Ausnehmung der Urtheile, Beſcheide und Reſolutionen, aus dem Grunde unter andern wiederholet wird, weil das Stämpfelpapier unlängſt allhier im Lande eingeführet worden. Sogar wird dem Oberfiskale angedeutet, hierauf Acht zu haben *u*). 1693 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

§. 276.

Im Anfange dieſes Jahres beſtand zwar das dörpatiſche Rathskollegium noch aus eben denſelben Perſonen: allein der Rathmann Johann Jemmerling, der ſich der Trunkenheit ergeben hatte, foderte Schwachheit halben, ſeinen Abſchied, welchen er, nach abgelegter Rechnung, erhielt, mit Beybehaltung ſeiner Ehre und ſeines Ranges, wie auch ſeines Lohnes bis Michaelis. Die Befreyung von bürgerlichen Laſten, und was er ſonſt noch verlangete, wurde ihm abgeſchlagen *w*). Die

t) Autogr. et Tranſſ. T. I p. 9—15.
u) Collect Hiſt. Jurid. T. I p. 253—255.
w) Rathspr. 1693 S. 23 f. 27. 32 37. 43. 126. 128. 476. Er ſuchte eine Empfehlung an den Generalgouverneur. Solche ſchlug ihm der Rath ab.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Stellen des verstorbenen Bürgemeisters Ladau und des Pastoren Clajus waren noch nicht besetzt. Weil sich nun Schwierigkeiten äußerten, die man dem Könige vorgetragen hatte, schrieb man unterm 11ten März an den König und an den Generalgouverneur, welcher sich in Stockholm aufhielt, und bath um eine Resolution x). Am 22sten März ward in Jemmerlings Stelle Aeltester Peter Tabor zum Rathsherren erwählet und mit zween Kannen Ehrenwein beschickt. Am 24sten ward er auf das Rathhaus geführet, und vereidet. Er erhielt das Quartierherrenamt, die Untervogtschaft und das Assessorat im Stadtkonsistorium y). Am 4ten April wurde die Antwort des Generalgouverneurs verlesen, welcher sie auf seine Ankunft vertröstete. Bey seiner Anwesenheit verfügete er am 27sten Jul. daß ein edler Rath zu dem ledigen Bürgemeisteramte zwo tüchtige Personen vorschlagen sollte, woraus er eine im Namen des Königes erwählen und verordnen wollte z). Man schritt also zur Wahl. Bey der kritischen Lage der Sachen war es wundersam, daß die Glieder des Rathes sich theileten, und eine jede Partey ihren Kandidaten besonders dem Generalgouverneur meldete: welcher den Sekretar Johann Kemmin zum Bürgemeister verordnete. Dieses machte Bohl am 5ten August nach Mittage dem Rathe bekannt. Man ließ den neuen Bürgemeister durch den Notar aufbitten, welcher

x) Rathspr. S. 38. 105. 237.

y) Rathspr. S. 130. 142. 158. 189—191. 194. 197.

z) Act. publ. Fasc. III n. 31. Kopeyb. S. 64. 67.

cher ſich einfand, das Amt annahm, und ſeinen Eid ablegete. So geſchwind ging dieſesmal alles zu *a*). Der Rangſtreit zwiſchen den Rathsherren Schröder und Haake ward zum Vortheil des erſteren von dem Generalgouverneur entſchieden *b*). Dieſer Herr erlaubete auch in der Reſolution vom 27ſten Julius die Zahl der Rathsherren bis auf acht zu vermehren, empfahl aber tüchtige, vernünftige, und friedliebende Männer zu erwählen, und wollte, daß der jüngſte ohne Lohn, doch nur ſo lange dienen ſollte, bis die Stadt aus ihren Schulden wäre. Am 10ten Auguſt, da er noch hier war, verfügete er, daß einige Litteraten in den Rath gezogen werden ſollten, und empfahl namentlich den Kandidaten Oldekop *c*). Am 14ten Auguſt unterſchrieb er den neuen Staat, vermöge deſſen jeder Bürgemeiſter 150 und jeder Rathsherr 50 Thaler Current bekommen, zu Bezahlung der Stadtſchulden aber eine Summe von tauſend Thalern angewendet werden ſollte. Der ganze Staat betrug 1558 Thaler *d*). Nun ſchritt man zur Rathswahl.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

a) Rathspr. S. 146. 481 f. 483 f. 486. 495. 502 ff. Aus dem Reſcripte des Generalgouverneurs, Dörpat den 4ten Auguſt d. J. erhellet deutlich, daß die Uneinigkeit des Raths ihm nicht gefallen und dieſes Verfahren erzeuget hat. Act. publ. Vol. IV n. 79. wo das Original liegt.

b) Rathspr. S. 462. 486. Kemmins Buch S. 767.

c) Act. publ. Faſc. III n. 29. §. 4. Vol. IV n. 69.

d) Rathspr. S. 520. Kemmins Buch S. 665. Act. publ. Faſc. III n. 29 §. 5. Das Original liegt Act. publ. Vol. IV n. 64 und 71.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Man verlangete damals von einem Kandidaten des Rathstuhls, daß er Bürger seyn muste. Dieses hatte der Generalgouverneur selbst dem Kandidaten Oldekop eingebunden. Er verlangete also das Bürgerrecht, aber unter dem Bedinge, daß er gewiß Rathsherr würde. Das ward ihm abgeschlagen. Nichtsdestoweniger ward er nach eröffnetem Bescheide gleich Bürger. Am 21sten September ging die Wahl vor sich. Der wortführende Bürgermeister Bohl schlug zu den dreyen Stellen folgende Männer vor: Altermann Otto Hagedorn, Aeltesten Heinrich Meyer, Aeltesten Karsten Müller, Gottfried Hasenfelder, den Kandidaten Johann Oldekop und den Buchhalter Quist. Nach diesem Vorschlage, erinnerte Bürgemeister Kemmin, daß nicht nur der Generalgouverneur Hasenfeldern und Oldekopen ihrer guten Eigenschaften halben in den Rathstuhl befördert wissen wollte, sondern auch der Etatssekretar von Segebad auf Sr. Hochgräflichen Excellenz Befehl desfalls an ihn geschrieben und Erinnerung gethan hätte. Alles dieses hatte einen so guten Eingang, daß durch die meisten Stimmen Hagedorn, Hasenfelder und Oldekop erwählet wurden. Am 24sten sind die neuen Rathsherren abgeruffen, und am 25sten ist Hasenfelder Bürger geworden. Am 27sten führete man sie, wie gewöhnlich auf das Rathhaus. Man nahm sie in Eid, wünschte ihnen Glück, und wies ihnen ihren Stuhl an. Hierauf traten die Rathmänner ab, und beide Bürgemeister besetzten die Aemter also:

Herr

Herr Schlüter, Oberamts- und Wetteherr. 1693
Herr Olrau, Oberkämmerer und Bauherr, wie auch Beysitzer im Weysengerichte. Karl XI Johann III Frieder Kasimir
Herr Schröder, Obergesetzherr und Beysitzer im Weysengericht.
Herr Haake, Obergerichtsvogt und Armenvater.
Herr Tabor, Unteramts- und Gesetzherr.
Herr Hagedorn, Untervogt und Brandherr.
Herr Hasenfelder, Unterkämmerer, Bau- und Brandherr.
Herr Oldekop, Accis- und Quartierherr, welcher dahin sehen muß, daß Markt und Gassen rein gehalten werden.

Man sieht hieraus, daß Oldekop, als Litterat, vor den Illitteraten nichts vorausgehabt hat. Nun trat der Bürgemeister Bohl dem Bürgemeister Remmin das Wort ab *e*). In diesem Jahre ging der Rathsherr Roof Ernst mit Tode ab, und als er am 14ten begraben ward, begleiteten die vier jüngsten Rathmänner, auf der Wittwe Bitte, den Sarg *f*). In Remmins Stelle ward der Notar Philipp Kellner Sekretar, und Heinrich Polus Notar *g*). So liebreich dem neuen Bürgemeister im Anfange begegnet wurde, war doch bald hernach der wunderliche Schlüter mit einer gerichtlichen Einrede wider ihn fertig *h*). Die

e) Rathspr. S. 524. 532. 586. 593. 594. 657—659. 678. 680—683.
f) Rathspr. S. 977.
g) Rathspr. S. 503—512. Kopeyb. S. 226.
h) Rathspr. S. 977—982. Die Einrede ward stehenden Fußes verworfen, und der Sachwald bestrafet.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Bürgemeisterinn Ladauinn verlangete das Wittwenjahr, nicht nur in Ansehung des Lohns, sondern auch der Accidenzen: ersterer ward ihr zu, letztere abgesprochen *i*). Das Weysengericht erhielt ein besonderes Siegel *k*). Die zwistigen Bausachen waren durch einen Misbrauch eine zeitlang unmittelbar an den Rath gediehen. In diesem Jahre wurden sie den Privilegien zufolge an das Kämmereygericht verwiesen *l*). Das Brandgericht ward angehalten, seine Pflichten zu erfüllen *m*). In Ansehung der Gerichtshegungen wurde am 11ten Weinmonates folgendes beschlossen. Des Mondtages, weil es Posttag, kömmt der Rath des Morgens Glock neun außerordentlich zusammen. Dingstages und Sonnabends von neun bis zwölf Uhr wird das Niedergericht geheget. Mittwochen und Freytag von neun bis zwölf sitzt der Rath *n*). An der Mittwoche nach Mittage Glocke zwey wird das Kämmereygericht gehalten. Donnerstag nach der Predigt, etwa Glocke neun wird sowohl das Weysengericht, als auch das Amts- und Wettgericht gehalten. Endlich versammlet sich den Sonnabend nach Mittage das Gesetzgericht. Die Parten müssen sich jederzeit des Tages vorher melden *o*).

§. 277.

i) Rathspr. S. 32. 47. 136. 151. 416. 422. 426
k) Rathspr. S. 596.
l) Rathspr. S. 693.
m) Rathspr. S. 694.
n) Rathspr. S. 741. Remmins Buch S. 716.
o) Vor diesem kam der Rath des Morgens um sechs, auch wohl früher, zusammen.

§. 277.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Eine Rolle einer Bürgerkompagnie, welche ohne Officiere und Unterofficiere 71 Mann stark war, findet sich in unserm Archive *p*). Der Altermann der kleinen Gilde David Michaelis, nebst der Gemeinde, klagete über Altermann Dorant und einige Altesten, daß sie nicht, wenn ihnen angesaget worden, in die Gilde kämen, daher die Gilde etlichemal unverrichteter Sache auseinander gehen müssen. Es ward ihnen angedeutet, sich, wenn ihnen in Stadtsachen angesaget würde, gebührlich einzufinden, oder schragenmäßige Strafe zu erwarten *q*). Am 5ten May begehrete diese Gilde, die Undeutschen aus ihrer Brüderschaft abzuschaffen. Der Rath antwortete, die Undeutschen könnten, wenn sie deutsche Kleider anlegeten, wohl mit aufmarschiren *r*). Sonst hatte die Gilde eine doppelte Altermannswahl vorgenommen. Von den meisten war David Michaelis, von einigen Johann Groß erkohren worden. Der Rath bestätigte den ersteren, und strafete diejenigen welche die letztere Wahl vorgenommen, auf 4 Rthaler *s*). Die große Gilde hatte Christian Eberhard und Karsten Müller zu Aeltesten erwählt. Der Dockmann Friederich Bardey und Christoph Kniper machten Einwendungen dawider. Allein der Rath bestätigte jene, weil sie schragenmäßig erwählt worden *t*). Diese Gilde beschwe-

p) Act. publ. Vol. XXIII n. 58.
q) Rathspr. S. 312 316 f.
r) Rathspr. S. 302. 445.
s) Rathspr. S. 136. 139 f.
t) Rathspr. S. 136—139. 199. 202.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

beschwerete sich über Heinrich Schlüter und Olof Roff, und bath ihnen die Nahrung zu legen, weil sie nimmer in der Gilde erschienen, und die Pfandherren mit harten Worten abwiesen. Sie wurden, gleichwie Dockmann Bardey, zurecht gewiesen *u*).

§. 278.

In diesem Jahre ward die Rekognition auch zu Dörpat eingeführet: welche eine Abgabe an die Krone ist; von einer Tonne Malz, das zum Verkauf verbrauet wird, zwölf Oehre, zum Hausbehuf vier Oehre Silbermünze. Davon ist Niemand befreyet, er sey Bürger, oder Edelmann, Geistlicher oder Weltlicher, ja nicht einmal die Kriegsleute. Einem Edelmann, der sich seiner Verrichtungen wegen eine zeitlang in der Stadt aufhält, stehet frey zu seiner Nothdurft Bier einzuführen, doch daß solches gebührend angegeben, ein Freyzedel darauf genommen, und drey Oehre S. M. von jeder Tonne oder Faß entrichtet werde. Von jeder Tonne fremden Biers wird neun Oehre Silberm. und von jeder Kanne Brantweins, der in die Stadt gebracht, und daselbst verdistilliret wird, ein Weißen erleget. Die vormalige Accise wird überdieß auf vorige Weise abgetragen. Die es Reglement ist von dem Gouverneur Erich Soop zu Riga am 4ten Hornung unterschrieben *w*). An eben dem

u) Rathspr. S. 203. 210. 222. 229. 245. 301. 436. 443.

w) Man findet das Rekognitionsreglement in Act. publ. Fasc. II n. 48 und in Kemmins Buch S. 680.

dem Tage erhielt der erste Administrator oder Inspektor, Peter Christoph Lindau seine Bestallung *x*): worinn gesaget wird, daß die Rekognition auch zu Pernau eingeführet worden. Unter demselben 4ten Hornung erging ein generalgouvernementliches Reskript an den Rath, daß die hiesige Accisekammer zu den Verrichtungen der Rekognitionskammer eingerichtet werden soll *y*). Hieraus sieht man, daß die Bürgerschaft zu Einführung dieser Abgabe Veranlassung gegeben hat. Am 13ten Hornung machte der Rath dieses beiden Gilden bekannt. Zu gleicher Zeit fand sich der rigische Rekognitionsinspektor Schmidt zu Dörpat ein, um das Werk nach dem rigischen Fuß einzurichten *z*). Nun fielen der Bürgerschaft die Schuppen von den Augen. Sie bath am 21sten den Rath, er mögte sich mit ihr an den König wenden, um die von Lindau ausgewirkte Rekognition zu hintertreiben. Der Rath verlangete ihre Meynung schriftlich. Sie kam also am 23sten deshalben ein. Die große Gilde gab vor, sie wüste von der ganzen Sache nichts. Der Rath versprach ihr diejenige Hülfe, die in seinen Händen stünde. Unterdessen machte Schmidt die ihm anbefohlene Einrichtung, und der Rath muste die Hand hierzu biethen *a*). Als der Generalgouverneur nach Dörpat kam suchte man eine Aenderung. Allein

1693 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

x) Kemmins Buch S. 680—687.

y) Act. publ. Vol. II n. 20.

z) Reskript vom 4ten Horn. 1693. Act. publ. Vol. II n. 20 und vom 13ten Apr. ebendas.

a) Rathspr. S. 103. 105. 119. 121. 123. 129 f. 142. 160. 184. Kopeyb. S. 54. 75.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Allein es hieß in der Resolution vom 27sten Julius, §. 8. „Die Rekognition kann, weil dieselbe auf Ihrer Königlichen Majestät allergnädigsten Befehl introduciret worden, nicht „gehoben werden, wird auch der Bürgerschaft „dieses Orts desto leichter zu ertragen seyn, „weil die Materialien zur Brauereynahrung „weit besseren Kaufes, als anderswo, auch „zu Soulagirung wegen dieser Auflage, den „hiesigen Brauern sowohl als denen zu Riga „und Pernau ein halb Rundstück über die ordinaire Taxa von jedem Stoef Bier zu nehmen zugeleget worden.“ Der neue Inspektor, ein verdorbener dörpatischer Kaufmann, machte mit seinen Gehülfen allerley Händel *b*).

§. 279.

Der Generalgouverneur hatte aus Stockholm dem Rathe geantwortet, und versprochen nach Dörpat zu kommen, und den Beschwerden der Stadt abzuhelfen. Am 15ten May trug der Rath den Gilden vor, sie mögten ihre Beschwerden bey dem Rathe einreichen, und fragete sie, was dem Herren bey seiner Ankunft gereichet werden sollte. Ich finde nicht, wie sich die Gilden erkläret haben: aber der Rath beschloß am 12ten Brachmonates, ihm eine Ahme Rheinwein, eine halbe Last Bier, zweene Ochsen, sechs Schaafe, sechs Liespfund Butter und eine halbe Last Haber zu senden *c*). An eben

b) Rathspr. S. 183. 260. 267. Kopeyb. S. 99. Act. publ. Vol. II n. 20.

c) Dieser Generalgouverneur kam oft nach Dörpat, aber immer mit einem starken Gefolge.

Nach

eben dem Tage ſchrieb der Rath an ihn, wünſchte ihm Glück zu ſeiner Ankunft aus dem Reiche, und bezeugete, daß man nichts mehr verlangete, als ihn bald in Dörpat zu bewillkommen. Der Gene- 1693 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

Nach ſeinem eigenhändigen Verzeichniß hatte er dieſes Jahr mit ſich: den Oberſtlieutenant Ritterhelm, nebſt ſeinem Diener, den Hofmeiſter Fuchs, den Fähnrich Brask, einen Zuckerbecker, ſieben Lakeyen, einen Koch mit ſeinem Jungen, einen Kochgeſellen mit einem Jungen, zweene Stallknechte, zweene Trompeter, zwo Mägde, einen Schaffer; den Etatsſekretar von Segebad, einen Kanzeliſten, zweene Diener, einen Kutſcher; den Etatskommiſſar Klintenhielm, nebſt ſeinem Diener, den Sekretar Bergengreen, nebſt ſeinem Diener, den Generalgouvernementsfiskal, nebſt ſeinem Diener; zweene Einſpänniger; den Leutenant und Ordnungsrichter Vetter, nebſt einem Kanzeliſten; den Hauptmann Meyerfeld, Leutenant Roſen, Fähnrich Duderberg, den Feldſcheer Wend, nebſt einem Geſellen und Jungen; einen Kammerdiener, nebſt ſeinem Knechte, einen Kaſſier und ſeinen Diener, zweene Pagen, einen Kutſcher, zweene Reitknechte, vier Rüſtwagenknechte, und zweene Unterofficiere. Er ſelbſt nahm ſein Quartier in dem Hauſe des königlichen Rathes und Preſidenten, Freyherren von Flemming. Für ſein Gefolge wurden die Quartiere in der Nähe angewieſen. Zur anderen Zeit hatte er ein anderes eben ſo zahlreiches Gefolge, worinn er ſeinen Vorfahren Horn weit übertraf. Wenn die Frau Gemahlinn mit war, hatte ſie eine adeliche Frau, zwo Jungfern, zwo Kammermädchen und eine Wäſcherinn mit ſich. Se. Excellenz brauchten 20 Wägen, 30 Pferde zum Reiten für die Leute, und brachten 30 eigene Pferde mit, für welche die Nothdurft an Haber, Stroh, und altem Heu angeſchafft werden muſte. Act. publ. Vol. XIX. p. 17.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Generalgouverneur antwortete und überschickte eine Verordnung in Justizsachen, welche nicht nur abgelesen, sondern auch an das Rathhaus geschlagen ward. Die große Gilde gab ihre Beschwerden ein, und der Rath brachte am 1sten Heumon. die Seinigen in Ordnung *d*). Zu gleicher Zeit beliebete der Rath, bey Uebergabe der Beschwerden dem Generalgouverneur hundert, und dem Staatssekretar zehen Dukaten anzubiethen. Der Kommandant meynete, die Bürger würden in Gegenwart Sr. Excellenz nach der Scheibe schießen müssen. Der Rath erinnerte sie, sich mit gutem Gewehr zu versehen. Unterm 6ten Heumonates meldete der Generalgouverneur sein Gefolge. Am 10ten wurde dem Quartierherren anbefohlen, für die Quartiere zu sorgen. Des Aufmarsches halben setzte es mancherley Händel, bis der Rath am 12ten Heumonates verfügete, daß die Bürgerschaft, ohne Unterschied der Gilden, nach ihren vier Quartieren aufmarschiren sollte *e*). Am 17ten Brachmonates trafen Se. Excellenz in Dörpat ein, und wurden von den Abgeordneten des Raths, und der paradirenden Bürgerschaft und Besatzung empfangen. Am 20sten überreichten die Deputirten des Raths die Beschwerden des Raths und der Stadt: wobey auch Sekretar **Bergengreen** fünf Dukaten erhielt. Alle vier Alterleute meldeten sich bey ihm

d) Sie stehen im Protokolle S. 418—420. 427. 434. 435. 473 f. 508.

e) Rathspr. S. 237. 269. 321. 379. 390. 418. 420. 428. 434. 445. 459. 463—465. Kopeyb. S. 121. Act. publ. Vol. XIX n. 17. Kopeyb. 1697 S. 91.

ihm beſonders und verlangeten diejenigen Freyheiten, welche die wortführenden Alterleute bisher genoſſen hatten *f*). Am 27ſten Brachm. erfolgete die Hauptreſolution auf das Memorial des Raths *g*). Die Hauptpunkte, welche den Rathſtuhl und die Rekognition betreffen, habe ich ſchon angeführet; die übrigen handeln von Vorkäuferey, Landhandel, Handel der Ruſſen, wobey der Verträge von 1684 gedacht wird; Einquartierung, Stadtweide, Widerlage für die Plätze die zur Feſtung genommen worden, Koppel, Feſtungsbau, Reinigung des Emmbachs und Abſchaffung der Wehren, Böhnhaſerey, Stadtgerichtsbarkeit, welche weder der Kommandant, noch der Stadthalter ſchmälern ſollen, Anſpann der Bauren auf den Stadtgütern, Grundzins der Gärten auf dem Holm, und einigen Privatſachen. Am 10ten Auguſt ertheilte der Generalgouverneur auf dem Hauſe zu Dörpat eine Reſolution auf das abermalige Memorial des hieſigen Rathes, woraus das wichtigſte iſt, daß von den Pachtgeldern der Stadtpatrimonialgüter 1000 Rthaler jährlich zu Bezahlung der Schulden, das übrige zu Beſoldung der Stadtbeamten und übrigen Angelegenheiten der Stadt angewendet, über die zur Feſtung gezo-

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

f) Rathspr. S. 470 f. 473. 477. Kopeybuch S. 181. Damals hatten beide wortführende Alterleute nur eine Beſoldung von acht Rthalern, welches auch alſo in dem am 14ten Aug. d. J. unterſchriebenen Staat gelaſſen ward.

g) Die Originalreſolution iſt zu finden, Act. publ. Faſc. III n. 29. und in Kemmins Buche S. 668—676.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

gezogenen Plätze von dem Hauptmanne Franz Karl von Friesen eine Karte verfertigt, und das Anliegen der Stadt dem Könige vorgestellet, und bis der erwartete Professor der Theologie ankömmt, ein Adjunkt bey der Johanniskirche bestellet werden soll *b*). Es ist allerdings merkwürdig, daß die Alterleute am 26sten Brachmonates vorgegeben haben, es wäre billig gewesen, daß sie nach altem Gebrauche bey Uebergabe der Stadtbeschwerden wären mit zugegen gewesen, und Sr. Excellenz gratuliret hätten. Doch der Rath antwortete: „weil e. e. Rath im Namen der ganzen Stadt „Se. Hochgräfliche Excellenz bewillkommet, „und die Alterleute vor diesem hieran niemal „Theil genommen hätten, hätte es auch dieses„mal nicht geschehen können." Am 28sten wurden die Beschwerden der Stadt den Alterleuten und Aeltesten beider Gilden auf dem Rathhause vorgelesen. Aus einem am 2ten August an den Generalgouverneur erstatteten Berichte erhellet, daß die Stadt auf ihre Schulden von 1688 bis 1693 schon 6211 Rthaler 40⅔ Weißen bezahlet hatte, und itzt noch 5437 Rthaler 14 Weißen schuldig war. Bey seiner Abreise erhielt der Generalgouverneur acht Schießpferde von der Bürgerschaft bis Terrafer. Die Bedienten der Generalgouvernementskanzeley erhielten eine Erkenntlichkeit von acht Reichsthaler. Am 18ten August wurden die generalgouvernementlichen Resolutionen verlesen, und der Bürgerschaft Abschriften

b) Die Originalresolution liegt Act. publ. Fasc III n. 31. Eine Abschrift findet man in Remmins Buche S. 676–678.

schriften davon ertheilt *i*). Darunter war auch diejenige der Stadt vortheilhaft und ihren Privilegien gemäß, welche ein fremder Kaufmann, Peter Lange, am 14ten August erhalten, und womit der Generalgouverneur seine Verrichtungen zu Dörpat diesesmal geendigt hatte *k*). 1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 280.

Das Rathhaus zu Dörpat ward in diesem Jahre soweit fertig, daß man es einweihen und die Sitzungen auf demselben halten konnte. Die Einweihung sollte in Gegenwart des Herrn Generalgouverneurs, der in Dörpat war, geschehen. Der Maler Jobst Müller muste das königliche Wapen vergolden und das Stadtwapen verfertigen: welche daran gesetzet worden. Der Generalgouverneur ließ sich den bestimmten Tag, nämlich den 7ten August, gefallen. Rathsherr Kolof Ernst übernahm, das Gastmahl auszurichten. Am 26sten Heumonates berichtete Bürgemeister Bohl, daß der Generalgouverneur am 25sten den Vorschlag gethan hätte, daß am 8ten August eine Predigt gehalten werden, hernach der Rath, nebst Alterleuten und Aeltesten, mit der Bürgerschaft insgesammt, nach dem Rathhause gehen, einer aus dem Mittel des Raths eine Rede halten, und damit die ganze Einweihungshandlung beschlossen, dergestalt aber die Ausgaben gesparet werden könnten. Am 18ten August ward dieses Fest auf den 31sten

i) Rathspr. S. 481 f. 491. 494. 506—508. 511. 520. Kopeybuch S. 201.

k) Das Original lieget Act. publ. Fasc. III n. 30.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

angesetzt. Unter andern ward der Oberstleutenant von Essen, welcher den Riß gemachet, dazu eingeladen. Am 31sten August wurde also das Rathhaus feierlich eingeweiht. Der Diakon Willebrand hielt die diesem Tage angemessene Predigt. Von dem Gastmahle, welches auf dem Rathhause gegeben wurde, finde ich nur, daß 60 Stoef Mumm verzehrt worden, welche 33 Rthaler gekostet haben. Willebrand ließ die Predigt drucken und eignete sie dem Rathe zu, welcher ihm durch den Sekretar danken ließ, mit der Verheißung, auf seine Belohnung bedacht zu seyn, welche 1695 mit funfzehen Last Kalks erfolgete. Am 1sten Herbstmonates ward die erste Sitzung gehalten, und beliebet, die Einweihung dem Könige und dem Generalgouverneur zu melden. in jenem Schreiben ward Sr. Majestät gedanket, daß dieselben allermildest zwey tausend Thaler oder 6000 Karoline zu diesem Bau geschenket hätten; man führete an, daß das Rathhaus drey und neunzig Jahre wüst gestanden, indem es am 11ten Christmonates 1601 durch Unvorsichtigkeit einiger schwedischen Soldaten in Brand gerathen; man sagete dem Könige, daß es weit zierlicher und köstlicher, als es vorhin gewesen, aufgebauet, und dadurch eines der besten und bequemsten Rathhäuser in ganz Livland geworden; man hätte außer dem königlichen Wapen, folgende Worte zum ewigen Ruhme und Andenken an die Stirnwand setzen lassen:

AVSPICIIS, CLEMENTIA
ET MVNIFICENTIA
SAC. REG. MAIEST. SVECIAE

CARO-

CAROLI XI.
REGIS OPTIMI
CVRIA DORPATENSIS
justitiae et aequitati sacra restaurata
est Ao. 1693.

1693
Karl XI
Johann
III
Frieder
Kasimir

Die königliche Gnade und Freygebigkeit wäre nicht allein in der Einweihungspredigt in der Kirche, sondern auch in der Rede auf dem Rathhause gerühmet und gepriesen worden; und Stadtkasten, Rathsglieder und Bürger hätten hierzu beygetragen. Das Schreiben an den Generalgouverneur ist beynahe gleichen Inhalts: jedoch sieht man daraus, daß dieser Herr durch seine Fürsprache die 2000 Reichsthaler bey dem Könige ausgewirket habe, und daß die Einweihung wegen des Absterbens der regierenden Königinn weniger feierlich gewesen. Damit war aber das Rathhaus noch nicht fertig. Es währete noch einige Jahre ehe der Bau vollendet wurde. Der Generalgouverneur antwortete dem Rathe sehr gnädig. Man war auch willens den Rathhausthurm mit einer Uhr zu versehen, und beschloß eine Arrestkammer verfertigen zu lassen: welches dem Obergerichtsvogte aufgetragen wurde *l*).

l) Rathspr. S. 95. 113. 159—161. 164. 268. 475. 477—479. 481. 502. 524. 583 f. 587. 590. 596 f. 600 f. 636. 773. 866. 935. 943. 1026. Kopeyb. S. 238—243. Prot. 1695 S. 1097. Das sogenannte alte Rathhaus ward am 24sten May der verw. Frau Rathsverwandtinn Dorothea Zecherinn, geborenen Phalerinn, um 375 Speciesthaler verkaufet, und der Kaufschilling zu Erbauung des neuen Rathhauses angewendet. Rathspr. 1693. S. 344. 362.

§. 281.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Am 26sten Brachmonates verstarb die regierende Königinn von Schweden, **Ulrika Eleonora**. Die Nachricht davon gab der Generalgouverneur mittelst eines Schreibens, welches am 18ten August auf dem Rathhause verlesen ward. Bald darauf ging ein anderes ein, welches man am 28sten verlas. Die Glockenläuter bekamen täglich aus dem Stadtkasten vier Weißen für das Trauergeläut. Unterm 28sten Herbstmonates schrieb der Generalgouverneur an den Rath, daß der König ihm das feierliche Begräbniß kund gethan, und aufgetragen hätte, solches den Städten wissen zu lassen, damit sie, wenn es ihre Gelegenheit leiden wollte, bey Zeiten, nämlich in der Mitte des Wintermonates sich einfinden, und ihre unterthänigste Aufwartung bey solchem hohen Leichenbegängniß abstatten könnten. Der Rath entschuldigte sich mit dem mittellosen Zustande der Stadt, und bath den Generalgouverneur, die Stadt bey dem Könige zu vertreten. Der König setzte das Leichenbegängniß auf den 28sten Wintermonates an, und befahl, an diesem Tage im ganzen Reiche und den ihm unterworfenen Ländern, sowohl in den Städten, als auch auf dem Lande über Phil. 1, 21. **Christus ist mein Leben und Sterben mein Gewinn**, eine Gedächtnißpredigt zu halten. Unterm 9ten Weinmonat. machte dieses der Generalgouverneur dem Rathe bekannt, welcher am 16ten es dem Diakon Wille-

362. 364. 375. 382. 524. 773. 866. — 1694 S. 1228. 1238. Kopenh. 1693 S. 117. 122.

Willebrand zu wissen that. Am 8ten Wintermonates ward den Alterleuten und Aeltesten beider Gilden angedeutet, sich am 28sten in Trauerkleidung zu Rathhause einzufinden, von dannen nach der Kirche zu folgen, und dem Leichendienste beyzuwohnen. Er wurde bey Fackeln gehalten, und nahm um drey Uhr nach Mittage seinen Anfang. Kurz vorher geriethen beide Gilden in Streit. Die große verlangete, ihre Alterleute und Aeltesten sollten stracks nach dem Rathe, hierauf Alterleute und Aeltesten der kleinen Gilde, alsdann die Bürger der großen, und endlich die Kleingildischen gehen. Die kleine begehrete nach altem Gebrauche, daß die wortführenden Alterleute voran, hierauf die anderen Alterleute, weiter die großgildischen Aeltesten, denn die kleingildischen Aeltesten folgen sollten: in Ansehung der Bürger waren sie damit zufrieden, daß die große voran, und hernach die kleine Gilde gehen mögte. Der Rath untersuchte die Sache erst um 2 Uhr nach Mittage. Altermann Hille, der so viele Jahre dieses Amt bekleidet hatte, sagete, eine solche feierliche Handlung wäre noch niemals vorgefallen; er erinnere sich aber, beide wortführende Alterleute wären vordem zusammen gegangen. Der kleingildische stimmete ihm bey. Also sprach der Rath: „weil die kleine Gilde „sich auf die vorige Gewohnheit beriefe, daß „vor diesem allemal die beiden worthabenden „Alterleute voran, nächst ihnen aber die anderen beiden Alterleute, ferner die Aeltesten der „großen, nach ihnen die Aeltesten der kleinen „Gilde, und folgends die Bürgerschaft der „großen und kleinen Gilde gegangen: so wollte

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

„es der Rath für diesesmal dabey lassen; da „aber diese Stadt auf das rigische Recht und „Gewohnheit gegründet wäre: so will der Rath „sich in Riga erkundigen, wie es dort in der„gleichen Fällen gehalten werde, nach welchem „Gebrauche man sich hinführo auch hier rich„ten solle.“ Um halb vier begab man sich nach der Johannskirche und hielt den Leichendienst *m*). Im Anfange des folgenden Jahres hörete auf generalgouvernementlichen Befehl das Trauergeläut auf *n*). Im August 1695 legete man die Trauer ab, welche also zwey Jahre gewähret hat *o*).

§. 282.

Mit der Akademie hatte der Rath mancherley Streitigkeiten. Der Tanzmeister Bassancour wollte Quartierfreyheit in seinem eigenen Hause in der Vorstadt genießen. Der Rath vermeynete, es käme ihm solche nicht zu, weil das Haus in der Vorstadt läge, wo kein adeliches Haus frey wäre. Das Gouvernement ließ es dabey bewenden. Der akademische Senat aber vertheidigte den Tanzmeister und brachte ein Schreiben des Generalgouverneurs Johann Skytte vom 1sten März 1633 bey. Der Rath berief sich auf seine Privilegien vom 20sten August 1646 und deren Bestätigung vom 9ten März 1676, welche jünger wären,

m) Rathspr. S. 521. 574. 646. 688. 771. 854. 866. 918. 920–923. Act. publ. Vol. VI n. 59. Kopeyb. S. 223. 251.

n) Rathspr. 1694 S. 3.

o) Rathspr. 1695 S. 858.

wären, und führete den 13ten Punkt derselben an *p*). Der akademische Maler Solimann verlangete gleichfalls von Stadtbürden frey zu seyn *q*). Der akademische Buchbinder Canzler fügete dem Stadtbuchbinder Kinderling allerley Schaden zu *r*). Die Akademie selbst machte nicht wenige Ansprüche auf die Glockenfreyheit in der deutschen Kirche, einen Platz zur Buchdruckerey, die Malzmühle, welche der Universität von der Königinn Christina 1638 zu einer Papiermühle geschenkt seyn sollte, und auf den Oberkonsistorialstuhl in der deutschen Kirche, und auf die Bedienung des Stadtmusikanten in der schwedischen Kirche. Der Generalgouverneur hatte aller dieser Anfoderungen halben bey seiner Anwesenheit in Dörpat unterm 14ten August ein Schreiben an den Rath ergehen lassen, welches die Akademie nach seiner Abreise einreichen ließ, und der Rath unterm 28sten August beantwortete. Was die verlangte Glockenfreyheit betraf, so stellete der Rath vor, daß die deutsche Kirche arm wäre, die Akademie allerley Leute in Schutz nähme, die Bürger in der Marienkirche nicht das geringste genössen, und bath, die Johanniskirche von der akademischen Zumuthung zu befreyen. Der Platz, welcher zur Buchdruckerey gewidmet gewesen, wäre von dem Rathe niemals in Ansprache noch weniger in Besitz genommen worden. Die Stadtmalzmühle ist niemals eine Papiermühle gewesen, niemals

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

p) Rathspr. S. 14. 87. 209. Kopeyb. S. 15. 103.
q) Rathspr. S. 87 f. 94.
r) Rathspr. S. 107.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

von der Akademie besessen, sondern, nachdem sie von Altershe seit bischöflichen Zeiten der Stadt gehöret, ihr im neunten Punkte der Privilegien bestätiget worden. Der Rath läßt es sich gefallen, daß, weil das gemischte Oberkonsistorium aufgehoben worden, die Lehrer der Theologie, welche nun das Oberkonsistorium ausmachen, in den Oberkonsistorialstuhl gehen mögen. Daß aber der Stadtpfeifer wechselsweise in der schwedischen und deutschen Kirche aufwarten sollte, wollte der Rath keinesweges zugeben, weil jener angenommen worden, alle Sonn- und Festtage eine vollständige Musik in der deutschen Kirche aufzuführen, seine Besoldung von Stadt und Kirche bekomme, die Stadtkirche also werde ohne Musik seyn müssen, und es sehr zu befürchten sey, daß die Akademie, welche so sehr um sich greife, sich auch einer Gerichtsbarkeit über den Stadtmusikanten anmassen und allerhand Streitigkeiten, wie die Erfahrung lehre, verursachen werde *s*). Was aber die Einquartierung betrifft: so verfügete der Generalgouverneur, die akademischen Bürger sollten davon frey seyn *t*).

§. 283.

Noch im Anfange dieses Jahres ward der Rathsherr Schröder zum Beysitzer im Stadtkonsistorium verordnet. Ebenfalls ward der Rathsherr Tabor im May dahin gesetzet. Am 20sten Weinmonates klagete das Stadtkonsisto-

s) Rathspr. S. 297. 298. 305. 521. 523. 574. Act. publ. Vol. II n. 90. Kopeybuch S. 234—237.

t) Rathspr. S. 523.

konſiſtorium über ſeinen Notaren Stappenbeck beym Rathe, welcher ihn anwies, ſein Amt ordentlich zu verrichten, bey Verluſt ſeines Dienſtes *u*). Am Sonntage Eſto mihi wurde das Dankfeſt der upſaliſchen Kirchenverſammlung halben gefeiert *w*). Dem Diakon. Willebrand wurde verbothen, ſowohl Brautleute, als andere Sachen ohne Verfügung des Rathes abzukündigen *x*). Dieſer Mann that mancherley Vorſtellungen der Leichenbegängniſſe wegen: aber die Gilden wollten ſich zu nichts verſtehen *y*). Dem wortführenden Bürgemeiſter ward aufgetragen, die Aufſicht über die Kirchenadminiſtratoren zu haben. Weil Chriſtian Walther aufs Land zog, ward er ſeines Amtes erlaſſen, und Aelteſter Chriſtian Eberhard Kirchenadminiſtrator. Dieſer wurde ſeiner kränklichen Umſtände wegen wieder erlaſſen, und in ſeine Stelle Aelteſter Karſten Müller verordnet, dem man in Betrachtung dieſes Amtes ſeine Vormundſchaften abnahm *z*). Als die oberen Lehrer der hieſigen Schule um Ausbeſſerung ihrer Wohngebäude bathen, wurden ſie an die Regierung verwieſen *a*). Am 5ten Herbſtmonates nahm die Reviſion der Stühle und Begräbniſſe in der Johanniskirche ihren Anfang.

1693 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

u) Rathspr. S. 6. 57. 58. 802. 810. Kopenh. S. 1. 107.

w) Rathspr. S. 114.

x) Rathspr. S. 60.

y) Rathspr. S. 240. 294. 300 f.

z) Rathspr. S. 529 f. 535. 751. 785. 796. 833. 844.

a) Rathspr. S. 596. 723.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Anfang. Dabey waren der Bürgemeister Bohl, Rathsherr Haake, der Sekretar, die wortführende Alterleute beider Gilden und die Kirchenadministratoren gegenwärtig *b*). Die Liedertafeln in der Kirche wurden gemachet *c*). An Sonn- und Festtagen musten die Krambuden bey 2 Rthaler Strafe geschlossen bleiben: worauf der Gesetzherr sehen sollte. Die große Gilde bath, zu erlauben, daß die Buden zwischen den Predigten, und nach denselben offen stehen könnten, damit der Bauer nicht von der Stadt abgewöhnet würde. Es ward aber nicht nachgegeben *d*). Die undeutschen Predigten sollten hinführo früher angehen *e*). Der Kantor wollte dem Rechenmeister seine Einkünfte schmälern, ward aber abgewiesen *f*). Man beschloß ein Armenhaus zu bauen: welches dem Armenvater am 18ten Herbstmonat. aufgetragen wurde *g*).

§. 284.

Der Rath ließ das rigische Recht durch den Notar Stappenbeck, die Privilegien durch den Sekretar, die Statuten und Konstitutionen durch den Notar abschreiben. Nachdem die Abschriften fertig und gebunden waren, wurden sie zu Rathhause auf den Tisch geleget, damit

b) Rathspr. S. 601. 809 f.
c) Rathspr. S. 686.
d) Rathspr. S. 686. 709. 710.
e) Rathspr. S. 810.
f) Rathspr. S. 909 f.
g) Rathspr. S. 641.

damit sie immer bey der Hand wären *h*). Das Hofgericht ließ den Sekretar Remmin aufbitten, und sagte ihm, daß, weil J. K. Majestät in unterschiedlichen Briefen an das Hofgericht geschrieben, um nicht allein die Rechtshändel zu verkürzen und zu vermindern, sondern auch darauf zu sehen, daß es bey den Untergerichten geschehe; der Rath dieses auch thun mögte. Und ob zwar die Stadtrechte die dreyfache Ladung enthielten, würde doch der Rath nach S. K. Majestät Verordnung in Justizsachen darauf sehen, daß die Processe so viel möglich abgekürzet würden und die Sachwälde nicht in Verzögerung der Sachen ihren Willen hätten. Absonderlich könnte e. e. Rath dem Vogtey- und anderen Niedergerichten gewisse Regeln vorschreiben, daß die Rechtshändel allda summarisch vorgenommen würden, und in saubern Obligationssachen, wann der Beklagte nicht gleich die Quittung dagegen aufweisen könnte, dem Kläger mit hurtiger Exekution geholfen werden mögte. Der Sekretar hatte dem Hofgerichte sehr gegründete Antwort gegeben, nichtsdestoweniger aber die Anweisung erhalten, obiges alles dem Rathe zu hinterbringen *i*). Am 13ten May verfügete das Hofgericht in einem Schreiben an den Rath, daß in peinlichen Fällen die bey den Niedergerichten verfaßten Urtheile, ehe sie zur Läuterung abgehen, den Missethätern vorgelesen werden sollen *k*). Am 1sten Heumonates ging ein Hofgerichtsschreiben, nebst einer Verordnung von Missethätern

1693 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

h) Rathspr. S. 107. 267.

i) Rathspr. S. 101—103.

k) Rathspr. S. 335. Act. publ. Vol. XV a. 45.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

thätern ein. Beide sind nicht zu finden *l*). In einem anderen Schreiben des Hofgerichtes vom 20sten Wintermonates wird verfüget, daß der Stadtsekretar und Notar ihre Attestate bey ihrem Amtseide ausstellen sollen *m*). Am 1sten Herbstmonates ließ der Rath eine Konstitution bekannt machen, welche den Rechtsgang betrifft *n*). Es hatte sich der Misbrauch eingeschlichen, daß die Bausachen, mit Vorbeygehung des Kämmereygerichtes, gerade an den Rath gediehen. In diesem Jahre wurden sie nach dem 16ten Punkte der Stadtprivilegien wieder an das Kämmereygericht verwiesen *o*). Das Stämpfelpapier ward nun auch in Proceßsachen zu Dörpat eingeführet. Wie der König die letzten tausend Thaler zum Rathhausbau schenkete, foderte der Staatssekretar, des Stämpfelpapiers wegen, von jeden hundert Thalern S. M. einen *p*), obgleich das Stämpfelpapier nicht eher als am 1sten Weinmonates zu brauchen angefangen worden. In Riga war hierzu ein eigenes Komptoir unter Direktion des Sekretars Bergengreen errichtet worden. In Dörpat sollte es eine gewisse Person verkaufen *q*). Hierzu ward der Kaufmann Johann

l) Rathspr. S. 421.

m) Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 46. Rathspr. S. 1019.

n) Rathspr. S. 596. 618. — 1694 S. 189. Act. publ. Vol. IV n. 73. Remmins Buch S. 690. Sie ist vom Hofgerichte am 21sten Horn. 1763 bestätigt worden.

o) Rathspr. S. 693.

p) Rathsprot. S 339.

q) Schreiben des Generalgouverneurs vom 27sten Herbstm. Act. publ. Vol. II n. 91. Rathspr. S. 688.

Johann Kellner verordnet, welcher hierum angehalten hatte. Der Rath that eine Vorstellung beym Generalgouverneur der Armen halben. Die darauf erfolgte Antwort ist nicht mehr vorhanden. Aber am 2ten Wintermonates schrieb der Gouverneur Soop an den Rath, er mögte den Rathsherren Hasenfelder bewegen, den Verkauf des Stämpfelpapiers ohne Entgeld auf sich zu nehmen. Dieser ließ sich solches, aber nicht gerne, gefallen r). Unterm 18ten Weinmonates ging auch vom Hofgerichte des Stämpfelpapiers wegen ein Schreiben ein: das beantwortet wurde s). 1693 Karl XI Johann III Friedr. Adolph

§. 285.

Schon längst hatte der Rath eine Policeyordnung verfaßt, und zur Genehmigung dem Generalgouvernemente eingesendet. Zwar hatte der Generalgouverneur, da er zu Dörpat war, dem Kommandanten und dem Stadthalter befohlen, den Rath in seiner Gerichtsbarkeit nicht zu kränken: aber der Rath wünschete nun die Bestätigung der Policeyordnung zu sehen, um sie in Schwang zu setzen, und erinnerte daran. Solches geschah am 25sten Herbstmonats: wobey auch gebethen wurde, dem Kommandanten einzubinden, den Stadtpredigern keine Patente zuzuschicken, sondern solches dem Rathe völlig zu überlassen t). Auf des Gene-

r) Rathspr. S. 704. 723. 726. 771. 852. 860. Kopeyb. S. 252. Act. publ. Vol. II n. 91. Vol. XV. n. 44.

s) Rathspr. S. 792. Act. publ. Vol. XV. n. 44. Kopeyb. S. 266.

t) Rathspr. S. 596. 679. Kopeyb. S. 250.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Generalgouverneurs Befehl ließ der Gouverneur Soop am 2ten Wintermonates eine gedruckte Verordnung *u*) ergehen, worinn der Rath

u) Dieses Patent lautet von Wort zu Wort also: „Der Königl. Maytt. zu Schweden verordneter Gouverneur über Liefland und die Stadt „Riga, Generalmajor über die Infanterie, „und Oberster über ein Regiment Dragouner „*ERICVS SOOP* Freyherr, Herr zu Brunäß „und Saleby.

„Wie nach Ihrer Königl. Maytt. allergnädigsten Sorgfalt vor den Wohlstand aller „dero getreuesten Unterthanen die Landes „Obrigkeit Ihr bißhero das Aufnehmen und „Wachsthumb der durch Krieg, Brand und „andere Zufälle von ihrem alten Flor und „Kräfften fast ganz abgekommene Stadt „Dörpt, unter andern angelegen seyn lassen, „welches auch bishero durch Göttliche verleyhung sowohl angeschlagen, daß dazu merckliche „anzeigungen zur verbesserung in einem und „andern stücke, und Hoffnung zu weiterm „glücklichen Fortgange sich hervor gethan; „So hat man daneben und insonderheit auf „die emporrichtung der gänzlich zerfallenen „Policey dieses Ohrtes, als worin ein groß „Theil zum Gedeyen und Auffhelffung einer „Stadt und bürgerlichen Gesellschaft bestehet, „bedacht seyn müssen. Ob nun zwar auff „S. Hochgräfl. Excell. des Königl. Raths, „Feldmarschalln und Generalgouverneurn Hastfers Befehl E. E. Rath dieser Stadt zur „Erneurung der vorigen, und Einführung anderer nach Beschaffenheit der jetzigen Zeiten „nütz- und löblichen Ordnungen, die Hand „anlegen muß, bereits dazu einen guten Anfang zu machen, im Wercke begriffen, auch „die Bürger und andere, welche sonst der Stadt „Bootmäßigkeit unterworffen zur schuldigen „beob-

Rath bey seiner Gerichtsbarkeit in Policeysachen erhalten und gehandhabet ward. Wie es nun 1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

„beobachtung solcher Ordnungen durch zu„längliche Mittel anzuweisen, nicht erman„geln wird; So dürffte doch der hierunter ab„gezielte gute Zweck schwerlich oder gar nicht „erreichet werden, wenn nicht auch andere, „die an dem Ohrte wohnen, der Stadt-Poli„cey sich gemäß bezeigen, sondern unter die„sem oder jenem vorwande davon ausgeschlos„sen seyn wollten, wodurch die vorige Zerrütt„und Unordnung einen Weg wie den andern „im vollen schwange verbleiben würde. Zwar „will man von allen denen, die unter derse„ben Zahl auff eine oder andere Weise gehö„ren möchten, bessere und vielmehr die feste „Gedanken haben, daß ein jeder sich solcher „Stadt-Policey- und guten Ordnungen von „selbsten zu bequemen, und die Seinigen zu „deren Beobachtung anzuhalten willig seyn „werde, weiln Er sowohl an dem daraus flies„senden gemeinen Nutzen, als sicher- und be„quemlichkeit Theil haben kan. Nichtsdesto„weniger weiln die obrigkeitl. Hülffe dem Ma„gistrat in einem so heylsamen Wercke unumb„gänglich gebothen werden muß, hat man „vor nöthig erachtet, alle und jede Civil oder „militair Standes und Bediente, Geist- und „Weltlich, nicht minder die vom Adel, so in „der Stadt oder deren Gebiete, entweder in „ihren eigenen oder geheureten Häusern woh„nen, und sich allda beständig oder eine zeit„lang aufhalten möchten, worunter die ihnen „zugehörige wüste Wohnplätze mit zu verste„hen sind, nachdrücklich zu ermahnen, daß „ein jeder sich der Stadt-Policey, sowohl in „erhandlungen der dienlichen Lebensmittel, „auf öffentlichem Markte, als sicherer Verse„hung seiner Häuser, durch gute Schorsteine,

1693 Karl XI Johann III Friedrich Kasimir

nun immer des Rathes Sorge war, die Gassen pflastern und reinigen zu lassen, also wandte er auch in diesem Jahre seine Aufmerksamkeit darauf. Der vortreffliche Bürgemeister Remmin bewies auch hierinn seinen Eifer für das gemeine Beste. Die Widersetzlichkeit aber war so groß, daß der Rath um Unterstützung und um das Patent, dessen ich eben erwähnet, am 28sten August bitten muste. Der Generalgouverneur war hierzu willig. Nun drang Remmin auf die genaue Ausrichtung, und verfaßte deshalben ein Plakat unterm 6ten Wintermonates, des Inhalts, daß ein jeder vor seiner Thür, und so weit seines Hauses Gränze gehet, imgleichen vor seinem wüsten und unbebaueten Platz die Gassen fleißig fegen, und alle Wochen zum wenigsten einmal, und zwar des Sonnabends rein machen, und den Koth, entweder durch eigene oder gemiethete Pferde mit

„sauberung der Gassen etc. und was sonst vor „gute Ordnungen theils nu, theils nach dieſem eingeführet werden könnten, sich bequemen, die Seinigen dazu anhalten, und zur „Aufrechthaltung derselben alle Hülfe beytragen wollen. Wie man sich denn dessen zu „ihnen versiehet, und hergegen die Ungehorsame vor Strafe, worinn die Obrigkeit E. E. „Rath nachdrücklich beyzustehen nicht unterlassen wird, wohlmeinend verwarnet haben „will. Gegeben auf dem königlichen Schlosse „zu Riga den 4ten November 1693.

Ericus Soop.

[Locus sigilli]

Acta publ. Vol. XXIII n. 40. Rescript des Generalgouverneurs vom 13ten September 1693 Act. publ. Vol. XXIII n. 39.

mit einem Karren, oder von Brettern zusammengesetzten Kasten, durchaus, und keinesweges aber mit einem gemeinen Bauerwagen wegschaffen und ausfahren lassen sollte, damit der Unflath im Wegfahren vor anderer Leute Thüren und Gränzen nicht ausfallen möge. Welcher nun am Sonnabend einer jeden Woche seine Gasse und Gränze, imgleichen vor seinen wüsten Platz oder Raum nicht wird gereiniget, und den Koth von der Gassen weggefahren haben, der soll dem Scharfrichter, welcher den Mondtag und folgenden Tag darauf alle Gassen der Stadt durchzugehen, und durch dazu angefertigte Karren des Ungehorsamen auf der Gassen befindlichen Koth, derselbe liege auch wo er wolle, exekutive nach Befindung zusammenzufegen und wegzufahren hiermit beordert ist, für eine jede Karre vier Weißen alsofort zu erlegen schuldig seyn *w*). Die Marktordnung hatte man gleichfalls dem Bürgemeister Remmin zu danken. Die Bürgerschaft selbst bezeugete, daß sie durch die Vorkäuferey Noth litte. Am 28sten August schrieb der Rath deshalben an den Generalgouverneur und stellete ihm die Schwierigkeiten vor, welche mit der von ihm selbst anbefohlenen Marktordnung verknüpfet wäre *x*). Unterm 1sten Weinmo-

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

w) Rathspr. S. 269. 276. 307 f. 399. 530. 532. 574. 599. 600 f. 660 f. 745 f. 837. 852. Kopeyb. S. 231. Act. publ Vol. XXIII n. 40. Es traf also die Strafe den Ungehorsamen selbst, nicht die oberkeitliche Person, wider die man den Ungehorsam bewies, nach Erfindung neuerer Zeiten.

x) Kopeybuch S. 230.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nates ließ der Generalgouverneur ein ernstliches Plakat wider die Vorkäuferey zu Dörpat ergehen, und verfügete, bey Verlust der Waaren und anderer Strafe alles auf den Markt zu bringen, und nichts bey den Bauren, oder in den Krügen, und auf den Wegen, noch vor der Pforten außerhalb Marktes zu kaufen y). Nun ließ der Rath seine Markordnung drucken und unterm 30sten Weinmonates dergestalt bekannt machen, daß sie am 14ten Wintermonates ihre Wirkung zu äußern anfangen sollte z). Man ließ eine Marktfahne oder Kaufzeichen machen, welches im Sommer Glocke sechs und im Winter Glocke acht ausgesteckt wurde. Schon am 8ten Wintermonates beschwereten sich die Gilden über den Oberstwachtmeister Berg, daß er alles an Korn aufkaufte, und die Fuhren anhalten ließ. Die Beobachtung der Marktordnung wurde den Gesetzherren anvertrauet, und ein eigener Marktvogt gesetzt, dessen Besoldung zehen Thaler war. Schon am 15ten Wintermonates bathen die Bürger der kleinen Gilde, daß man dem Misbrauche der Marktordnung steuren und die Kaufmannsburschе im Zaume halten mögte. Sie wurden an den Gesetzherren verwiesen. Der wortführende Bürgemeister Remmin ließ schon am 14ten den Kaufleuten und Herrschaften ansagen, daß sie ihre Jungen nicht auslaufen und auf den Straßen oder vor den Pforten kaufschlagen lassen sollten. Der Marktvogt Schelkant kündigte des damit verknüpften Verdrusses wegen schon am 27sten Wintermonates seinen Dienst auf.

y) Landesordnung S. 567 f.

z) Sie lieget Act. publ. Vol. XXII n. 39.

auf. Der Rath hatte eine Taxe auf das Holz geſetzet. Dazu war er laut Privilegien befugt. Das misbilligten der Statthalter und der Oekonomieſiskal im Namen der Kronbauren. Die Soldaten, welche die Ordnung auf dem Markte unterhalten ſollten, richteten lauter Unordnung an, und prügelten die Leute nach Willkühr. Die große Gilde überreichete deshalben am 1ſten Chriſtmonates ihr Anliegen, mit dem Zuſatze, daß die Soldaten für ein geringes Trinkgeld bald dieſem bald jenem Fuhren mit Korn zubrächten. Es ſchien aber daß die Gilde das mit generalgouvernementlicher Genehmigung abgefaßte und eröffnete Plakat nicht recht verſtanden, und daher ihr Anliegen mit unzuläſſigen Ausdrücken vorgetragen hatte. Der Rath gab ihnen die Schrift zurück, und verſprach, Alterleute und Aelteſten beider Gilden auffodern zu laſſen, und ihnen alles Misverſtändniß zu benehmen. Das geſchah am 4ten. Die Gilden waren über einander eiferſüchtig. Die kleine Gilde ſtand in den Gedanken, die Großgildiſchen müſten, ſo lange die Marktfahne aushinge, gar kein Korn kaufen, und der Bauer müſte nicht mehr zu ſeinem Wirthe fahren. Der Statthalter Strömfeld machte ungleiche Auslegungen. Dazu geſellete ſich der Vicekommandant Oberſtw. Berg. Die Soldaten gaben ſchon vor, die Marktordnung wäre aufgehoben, und ließen keine Fuhren mehr auf den Markt kommen. Der Kommandant, deſſen Wille dieſes nicht war, verſprach ſelbſt zu Rathhauſe zu kommen, und mit dem Rathe über die Marktordnung zu ſprechen. Allein er verſtellete ſich nur. Hofgericht,

1693 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Statthalter, Akademie, alles war wider die Marktordnung. Der Rath wollte sich mit dem Kommandanten nicht einlassen, sondern sich bey der Regierung beschweren. Inzwischen ließen sie ihn bitten, er mögte es bey des Raths Verordnung so lange bleiben lassen, bis von der Regierung Antwort eingekommen wäre. Nun wollte er wieder auf das Rathhaus kommen: aber der Rath war schon auseinander gegangen. Er bath, der Rath mögte wieder zusammenkommen. Der Bürgemeister ließ ansagen. Jener stellete sich ein, und verlangete, der Statthalter müste der königlichen Bauren wegen gegenwärtig seyn. Nachdem dieser erschienen, trug der Kommandant vor, daß viele Klagen sowohl vom Hofgerichte, als auch von der Akademie bey ihm eingekommen, es ginge auf dem Markte so zu, daß ein jeder sich scheuete, seine Bedienten dahin zu schicken, indem es kein freyer, sondern ein Raubmarkt wäre, wenn der Bauer an eine gewisse Stunde gebunden seine Waaren unter der Fahne verkaufen sollte: es müste ein Mittel getroffen werden, damit der Bauer, wenn er zur Stadt käme, sonder Aufenthalt das Seinige verkaufen könnte. Der Statthalter sagete, es wäre Schlägerey und Unfug vorgegangen, daß bald einer mit einem blutigen Kopfe, bald ein anderer mit einem gelähmten Arme bey ihm geklaget hätte. Der Rath legete ihnen die Stadtprivilegien vor und zeigete, daß die Marktordnung in den Privilegien und Statuten der Stadt gegründet, und mit Gutbefinden und Genehmigung der Regierung publiciret worden. Nach langem Wortwechsel ward einhällig beliebet,

liebet, die Marktordnung in ihrer Kraft zu laſſen, jedoch hinzuzuthun, daß der Markt den ganzen Tag ſtehen und die Fahne von Morgen bis Abend aushängen ſollte. Hierüber ließ der Rath ein Patent an eben dem Tage verfaſſen, worinn auch bekannt gemachet ward, daß diejenigen Bauren, die Holz, Heu oder Stroh herein brächten, ſobald ſie in die Pforte kämen, ungehindert in die Gaſſen fahren könnten, und nicht nöthig hätten, auf den Markt zu kommen, und daſelbſt zu halten *a*). Am 30ſten beſchloß der Rath, alles der Regierung vorzuſtellen: welches am 1ſten Jänner 1694 geſchah *b*). Der Gouverneur Soop antwortete unter dem 11ten, daß er an den Kommandanten geſchrieben und ihm die Steurung des Unfuges, der von den Soldaten gemeiniglich in ſolchen Fällen verübet zu werden pflege, empfohlen hätte, mit dieſem Zuſatze: „Dem „Werke muß nun Verfolg gegeben werden, „weil es angefangen iſt, ſintemalen nun die „Hand wieder abzuziehen größere Unordnungen, „als zuvor geweſen, gebären würde; e. e. Rath „müſſe die Hand kräftig darüber halten *c*)." Vor dieſem waren in Dörpat am Mondtage und Sonnabend Wochenmärkte geweſen. Der Rath beliebete am 22ſten Wintermonates ſolche

1693 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

a) Act. publ. Vol. XXIII n. 39. Kopeyb. S. 270.

b) Kopeyb. 1693 S. 306.

c) Reſcript vom 11ten Jänner 1694. Acta publ. Vol. XXIII n. 39. Rathspr. S. 529. 531. 540. 574. 599. 600 f. 659. 745 f. 771. 837. 846. 854. 856. 863. 865. 867. 872. 898. 918. 922. 931. 935—938. 941. 945. 962. 1012. 1038.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wieder einzuführen, und es der Regierung vorzustellen. Der Kommandant und Statthalter hielten es für dienlich: aber der Gouverneur Soop widerrieth es *d*). Der **Landhandel** zu Randen, wo einer, mit Namen **Lanting**, eine offene Bude hielt und allerley Kramwaaren und Salz verkaufete, wurde gestöret *e*). Aber den Klagen über die Vorkäuferey zu Lande ward nicht abgeholfen: Daher die rigische und dörpatische große Gilde Mine machten, sich an den König selbst zu wenden *f*). Am 6ten Weinmon. verfaßte der Rath eine neue **Brandordnung** *g*). **Remmin** sorgete dafür, daß **Gewicht** und **Maaß** das in etlichen Jahren nicht untersuchet worden, nachgesehen wurde *h*). Auf Ansuchen des königlichen Landgerichts wurde ihm die Stadttonne geliehen, und dabey gemeldet, daß bey der Stadt keine Kappen, sondern Külmete gebräuchlich wären, deren acht auf eine Tonne gehen *i*). **Brau** und **Schänknahrung** durfte von Niemanden außer der großen Gilde getrieben werden. Dieses wurde den Privilegien gemäß im Rekognitionsplakate vom 4ten Hornung d. J. erneuret und festgesetzet. Am 13ten Weinmonates ward der Gilde angedeutet,

d) Rathspr. S. 898. 1018. Reskript vom 11ten Jänner 1694. Act. publ. Vol. XXIII n. 39.

e) Rathspr. S. 278. 282.

f) Rathspr. S. 709 f. 726. 788. 809. Kopeyb. S. 257.

g) Rathspr. S. 694. 710. 849. Remmins Buch S. 722—727.

h) Rathspr. S. 694.

i) Rathspr. S. 290. 324. Kopeyb. S. 290.

tet, gutes Bier und Meth brauen zu lassen, und den vielen Klagen über schlechtes Getränk abzuhelfen *k*). Wegen der eingeführten Rekognition wurde von der Regierung auf königlichen Befehl erlaubet, von jedem Stoef Biers ein Kupferöre über die gewöhnliche Taxe zu nehmen *l*). Es galt damals eine Tonne Malzes acht Kupferthaler. Der Stoef Biers ward auf $4\frac{1}{2}$ Rundstücke gesetzet. Da die Vorstellung der großen Gilde wider die Rekognition nichts fruchtete, ließ der Rath am 25sten August ein Plakat der Biertaxa halben verfassen und am 27sten kund thun, daß der Stoef guten dörpatischen Biers zu drey und ein halb Rundstück verkaufet, derjenige aber, welcher dawider handelt und um anderen zu schaden, oder die Nahrung an sich zu ziehen, den Stoef für 3 Rstück verkaufet, so oft es geschieht um ein Rthaler gestrafet werden soll. Weil dennoch das Bier sehr schlecht gebrauet ward, da doch das dörpatische Bier vor diesem sonderlich berühmt gewesen, beliebete der Rath am 4ten Weinmonates mit Alterleuten und Aeltesten der großen Gilde zurückzureden, und die Brauerknechte auffodern zu lassen, diesen aber bey Strafe anzubefehlen, gutes, starkes und wohlgekochtes Bier zu brauen *m*). Die Fleischer, Bäcker, Fischer und Fischführer

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

k) Rathspr. S. 124. 164 f. 179. 203. 210. 245. 254. 258. 487. 492. 517. 535. 577. 589 f. 598. 635. 673—675. 731. 743 f. 751.

l) Act. publ. Vol. XXIX n. 15.

m) Rathspr. S. 124. 541 f. 574. 695. Remmins Buch S. 718.

1693 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

wurden vorgefodert, und ihnen angedeutet, gutes Fleisch, Brod, und lebendige Fische zu halten. Weitzen kostete damal 12 Dahler Kupfermünze, und Roggen ein Rthaler die Tonne. Darnach ward also am 31sten Weinmonates die Taxe eingerichtet *n*). Die Fleischer beschwereten sich, daß sie keine Ochsen bekommen könnten und ihre Nahrung von Böhnhasen geschmälert würde. Man ertheilte ihnen den Bescheid, sie sollten in ihren Schrangen alle Fleischtage gutes Fleisch, wie sie sich erbothen, zu einem Weißen halten, und wenn sie das thäten, wider Böhnhasen geschützt werden. Am 8ten Wintermonates ward ihnen angedeutet, nichts eher zu schlachten, sie hätten es denn zuförderst in ein gewisses dazu gemachtes Buch auf der Accise einzeichnen lassen *o*). Die Fischführer beklageten sich, daß sie für Geld keine Fische bekommen könnten. Zu Allatskiwwi, wo noch einige gefangen würden, verkaufete man sie an Russen und Fremde *p*). Die Stadtfischer wurden bedräuet, daß man, wenn sie keine Fische schafften, russische Fischer annehmen wollte *q*). Der Rath verlangete, daß die Russen, welche des Winters mit Fischen hierher kommen, mit ihren Fuhren einige Tage auf dem Markte stehen müsten, ehe sie nach Reval, oder anderswohin fahren könnten. Doch der Gouverneur wollte nichts davon wissen *r*). Die Fleischschrangen wurden auf die

n) Rathspr. S. 694. 746. 840.
o) Rathspr. S. 333. 855.
p) Rathspr. S. 944.
q) Rathspr. S. 180. 215. 232. 1019.
r) Rathspr. S. 14. 87. Kopeyb. S. 16. Act. publ. Vol. II n. 15.

die alte Stelle an der ſchwediſchen Kirche dem ſerliniſchen Hauſe gegenüber geſetzet *s*). Die Bäcker überreichten ihren alten und den rigiſchen Schragen, und bathen, letzteren ihnen zu beſtätigen. Solches geſchah am 15ten May *t*). Es erhielt auch die Freyheit ſeine Bude auf der Brücke zu ſetzen *u*). Die Tiſchler ſollten gleichfalls den Schragen von Riga kommen laſſen *w*). Die Malzmühle ward beſichtiget und gebeſſert *x*). 1693 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

§. 286.

Im Quartierweſen fiel mancherley vor. Einige wurden von aller Einquartierung befreyet: Andere muſten mit Quartieren verſehen werden *y*). Zu Schießpferden, die mit Unrecht gefodert wurden, wollte der Rath ſich nicht verſtehen *z*). Auf Verfügung des Generalgouvernementes ward das Hofgerichtshaus auf 1500 Rthaler geſchätzt *a*). In dieſem Jahre ward die Inquiſitionsſache wider die Jungfer **Anna Catharina Gerres**, woben der

s) Rathspr. S. 382.

t) Rathspr. S. 179. 322. Die Schragen ſtehen im Prot. S. 323—331, und in meinem Memorab. Dorpat. T. I p. 1.

u) Rathspr. S. 701. 717.

w) Rathspr. S. 886.

x) Rathspr. S. 322.

y) Rathspr. S. 21. 122. 209. 267. 290. 297 f. 300 f. 321. 384. Kopeyb. S. 103. 108. Act. publ. Vol. II n. 15. Vol. XIX n. 23. 24.

z) Rathspr. S. 269.

a) Rathspr. S. 528. 678. 689. Act. publ. Vol. II n. 92. Vol. XXV n. 7. Kopeyb. S. 251.

1693 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

der Bürgemeister Bohl nicht wenig gelitten, geendigt und entschieden. Es schien ein bloßes Gewäsch und eine feindsälige Plauderey zu seyn. Unterdessen erkannte der Rath ihr den Reinigungseid zu, gab ihr aber acht Wochen Zeit, ihre Unschuld völlig zu beweisen: welches Urtheil das Hofgericht bestätigte *b*). Die Stadt Worms, welche von den Franzosen gänzlich eingeaschert und zu Grunde gerichtet worden, erhielt einen Kirchenstand *c*).

§. 287.

1694

Ich habe schon oben gesaget, daß die Landräthe **Vietinghof** und **Budberg**, wie auch der gewesene Deputirte **Albrecht Freyherr von Mengden**, auf höheren Befehl nach Schweden gereiset, und der Generalgouverneur Graf **Hastfer** ihnen dahin gefolget sey. Hier wurde 1694 eine große Kommission verordnet, vor welcher der Justizkanzler sie anklagete: „Sie hätten durch Entwerfung und Unterschreibung sowohl der harten Bittschrift, als auch „der widerrechtlichen Konstitution ein schweres „Crimen laesae maiestatis begangen; von den „in der Bittschrift enthaltenen Klagen wäre „hier

b) Rathspr. 1691 S. 11—13. 26—36. 38—42. 52—59. 71. 75—78. 84 f. 101 f. 107. 123. 129—138. 139 f. 164—175. 197—200. 264. 277. 324 f. 346. 370 f. 403. 527. 693. 793. Kopeyb. S. 25—29. 51. 58. 74. 89. 96. 106. 119. 147 f. 159 f. Act. publ. Vol. IV n. 43. Prot. 1692 S. 86. 165. 319. 369. 712. 805. 826. — 1693 S. 14 f. 57. 101. 181. 185. 187. 205—209. 261. 275. 277. 279. 284—287. 785. 896.

c) Rathspr. S. 7.

„hier nicht die Rede; erstlich könnten gedachte „Klagen nicht als gemein angesehen werden, „weil verschiedene Personen nachher gegen den „Generalgouverneur schriftlich erkläret hätten, „daß sie daran kein Theil haben wollten: nächst„dem aber könnten auch diejenigen, welche „etwas zu klagen hätten, ein jeder für sich, „sich bey dem Generalgouverneur melden.“ Weil nun die Beklagten sahen, daß man sie auf solche Weise nicht als Abgeordnete der Ritterschaft, sondern als Privatleute behandelte, welche für erdichtete Verbrechen aufgeopfert werden sollten: so machten sie eine vorläufige Einrede, verfuhren verzögerlich und sageten: „Sie, als einzele Personen, könnten die ge„meinschaftlichen Verhandlungen der ganzen „Ritterschaft nicht verantworten; die Konsti„tution wäre auf öffentlichem Landtage errich„tet; die Bittschrift wäre auf ebendemselben „Landtage beliebet, auf dem darauf folgenden „Landtage aber von sämmtlicher Ritterschaft „für die Ihrige einmüthig erkannt, und der„selbigen Vertheidigung übernommen worden; „vielleicht würde auch die Ritterschaft, wenn „man sie darüber hörete, im Stande seyn, die „aus beiden Akten erzwungenen Verbrechen „der beleidigten Majestät genugsam von sich „abzulehnen; die sieben Personen, welche, „Gott weis wodurch bewogen, erst lange nach „dem Landtage erkläret hätten, daß sie an der „Bittschrift kein Theil hätten, oder haben „wollten, könnten einen auf öffentlichem Land„tage einmüthig gefaßten Schluß unmöglich „entkräften; endlich aber könnte auch von der „Härte der Bittschrift nicht eher die Rede seyn, „als

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

„als bis erst durch eine Untersuchung ausge-
„macht wäre, ob die harten Klagen wahr seyn,
„oder nicht.“ So wurde der Schriftwechsel
ausgeführet, und war bereits im Heumonate
geschlossen. Parkull drang von Zeit zu Zeit
auf Eröffnung des Urtheils. Als diese aber im
Wintermonate noch nicht erfolget war, machte
er sich auf, ging davon, und ließ eine Schrift
nach, worinn er sagete: „Es schiene, daß die
„Eröffnung des Urtheils bis zu einer solchen
„Jahrszeit verschoben werden wollte, da er die
„ihm zum Abzuge vergönnete vierzehen Tage,
„der zugefrorenen Scheeren wegen nicht mehr
„nützen könne: er wäre also gezwungen ge-
„wesen, seine Person in Sicherheit zu setzen.“
Hierbey war auch eine Bittschrift an den König,
worinn er auf das beweglichste bath, daß die
ganze Sache niedergeschlagen werden mögte.
Als Parkull der ihm dräuenden Gefahr ent-
gangen war, wurde das gefällete Urtheil bekannt
gemachet. Und dem zufolge sollten Vietinghof,
Budberg und Mengden das Leben, Parkull
aber Ehre, Gut, die rechte Hand und das
Leben verlieren. Es wäre ohne Zweifel besser,
niemals Privilegien zu geben, als ihre Ver-
theidiger zu Märterern zu machen. Die drey
ersten sind nachher mit dem Leben begnadiget
und auf sechs Jahre nach Marstrand oder Karl-
stein gesetzt worden, nachdem man ihnen vorher
die zu ihrem Processe gehörigen Verhandlungen
wohlbedächtig abgenommen hatte. Allein diese
Vorsichtigkeit half doch nichts. Parkull hatte
seine Akten mitgenommen, und gab hernach
nicht allein diese, sondern auch das, was mit
seinen Mitleidenden vorgegangen war, in öffent-
lichen

lichen Druck *d*). Nun verlor auch die Ritterſchaft, wiewohl ohne Proceß, ihr koſtbarſtes Recht, nämlich das Recht, ein freyer Stand zu ſeyn, und ſeinen eigenen Staat zu haben. Der König gab darüber ein ſogenanntes Reglement aus, worinn geſaget wird, die Ritterſchaft von böſen Leuten verführet, hätte verſchiede- 1694 Karl XI Johann III Friedr. Kaſimir

d) Gründliche jedoch beſcheidene Deduction der Unſchuld Hn. Joh. Reinhold von Patkull, Sr. Kön. Maj. in Polen und Churfl. Durchl. zu Sachßen Geheimden Kriegs-Raths, wider die vielfältigen harten und unverſchämten Läſterungen, mit welchen derſelbe von Seinen Feinden und Verfolgern in Schweden, theils in öffentlichen Schrifften und Manifeſten, theils in heimlich ausgeſtreueten Pasquillen bißher beleget worden, nebſt denen völligen wider Ihn in Schweden Anno 1694 ergangenen Acten und zweyen rechtlichen Teutſchen und Lateiniſchen Reſponſis, auch angefügten Collectaneis Livonicis, woraus Seine und ſeiner Mitbeklagten von der Liefländiſchen Ritterſchaft Befugniß, und die Ungebühr des wider Sie formirten unerhörten Proceſſes deutlich und handgreifflich zu erkennen iſt; Unter Ihrer Königl. Maj. in Polen und Churfürſtl. Durchl. zu Sachßen Allergnädigſten Special-Freyheit. Gedruckt im Jahr 1701. Und zu finden in LEJPZJG bey Joh. Großens Erben, in 4. Ich habe hiervon zwey Exemplare beſeſſen. Eines kaufte ich bey einer Verſteigerung zu Königsberg, nebſt dem Echo, etwa um einen Thaler. Als dieſes 1755 in der großen Feuersbrunſt verbrannte, kaufte ich aus dem Nachlaß meines ehemaligen verehrungswürdigen Lehrers, Herrn Prof. Michael Richey's, das andere, welches ich, obgleich das Echo fehlet, mit acht Reichsthalern bey der Verſteigerung bezahlen muſte.

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

schiedenes zum merklichen Nachtheil der königlichen Gewalt unternommen, wodurch das gemeine Wesen in Verfall zu gerathen schiene; ferner daß nunmehr der größte Theil des Landes der Krone gehöre: also wird weiter verfüget: 1) Da vorher keine Landräthe gewesen, sondern diese allererst 1643 erlaubet worden, itzt aber ihr Amt misgebrauchet hätten, so würde diese Stelle gänzlich aufgehoben. 2) Landtag soll nicht anders gehalten werden, als wenn es der König befielet, und keine andere, als Erbangesessene sollen dazu gelassen werden. 3) Der Generalgouverneur soll den Vorsitz auf Landtägen haben, und sowohl den Ritterschaftshauptmann, der sonst in Livland Landmarschall heißt, als auch den engeren Ausschuß, wählen und ordnen. 4) Wenn der Generalgouverneur die Erklärung der Ritterschaft auf seine Anträge giltig findet, soll sie von einem jeden der Erbgesessenen unterschrieben werden. 5) Niemand soll Beschwerden auf den Landtag bringen; es soll auch nichts gemeinschaftlich gesuchet werden; derjenige, der was zu suchen hat, soll es bey dem Generalgouverneur anbringen; und wenn er von diesem keine Genugthuung erhält, soll er auch an den König gehen können, jedoch so, daß er seine Klage über den Generalgouverneur an den Generalgouverneur selbst abgebe, damit dieser seine Rechtfertigung der eingereichten Klage beyfügen könne. 6) Wenn der Landtagsschluß unterschrieben ist, höret die Verrichtung des Ritterschaftshauptmanns auf, und er hat sich weiter mit nichts zu befassen. 7) Die Oberkirchenvorsteherschaft sey unnöthig, weil die meisten Pfarren königlich wären,

und

und von dem Statthalter und dem Konsistorium abhingen. 8) Die von den Landräthen verwalteten Landweysengerichte sollten mit den Landgerichten verbunden seyn. 9) Die Ordnungsgerichte wären überflüssig. Die ihnen vormals gehörig gewesenen gerichtlichen Untersuchungen werden an die Landgerichte verwiesen. Die Policeyanstalten aber sollen durch die Kreisvögte beobachtet werden. Ueber die Begebenheiten der Jahre 1692, 1693 und 1694 stellet ein vornehmer Schriftsteller diese Betrachtungen an: Die aus Schweden zurückgekommenen Deputirten hatten einzig und allein für die Giltigkeit der Privilegien gestritten, und gesucht, die darüber ausgefallene Resolution des Königes zu entkräften, um ihr Gesuch von neuem anstellen zu können. Dennoch ward gleich nach Verlesung ihres Berichtes eine Bittschrift beliebet, welche weder die Privilegien, noch irgend eine königliche Resolution mit einer Sylbe berühret, sondern lediglich über die im Lande vorgehenden übermäßigen Bedruckungen klaget. Da er in den Akten keine Aufklärung gefunden hat, ist er auf Muthmaßungen gefallen. Man hatte Patkulln in Schweden gerathen, daß man, nachdem die Privilegiensache von neuem rechtsschwebend geworden, noch etwas in Geduld stehen müsse, bis der erste Sturm vorüber wäre. Der Generalgouverneur, die Haupttriebfeder aller, Livland widerfahrenden, Beeinträchtigungen, war abwesend in entfernten Bädern. Von allen Seiten kamen Klagen über seine gewaltigen Erpressungen ein. Die Ritterschaft glaubete also durch Anbringung dieser Klagen ihn zu

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

stürzen, und also erst den wichtigsten Stein des Anstoßes aus dem Wege zu räumen. Um aber die Ausdrücke dieser Klagen destoweniger mäßigen zu dürfen, hütete sie sich vorsichtig die Verfügungen des Königes selbst im geringsten zu berühren. Und in der That hätte man nicht glauben sollen, daß solche schwere Klagen, für welche die Ritterschaft mit Gut und Leben Bürge geworden, den Monarchen nicht würden auf andere Gedanken bringen, und veranlassen, doch wenigstens eine Untersuchung anzustellen. Daß die Bittschrift kein Verbrechen der beleidigten Majestät enthalte, zeiget der Augenschein deutlich, Es konnte aber auch daraus mit aller Gewalt kein solches Verbrechen erzwungen werden, weil darinn nichts anders als Klagen zu finden waren, über die wider des Königes Wissen und Willen vorgegangenen Erpressungen. Diese Erpressungen waren zwar mit scharfen Worten geschildert, die aber nicht den König, sondern den Generalgouverneur trafen, deren Strafbarkeit nicht eher bestimmet werden konnte, als bis zuvor ausgemachet worden, ob sie gegründet oder ungegründet wären. Der Generalgouverneur war allerdings angegriffen worden. Man hatte deutlich zu verstehen gegeben, daß bey allem Druck sich nur seine Privatabsichten und Gewinnsucht äußerten. Man hatte hinzugesetzt, daß noch viele Umstände vorhanden wären, welche man itzt nicht sagen dürfe, die sich aber bey der Untersuchung hervorthun würden. Dazu hatte auch Patkull in seiner Vertheidigung bey den Garnisonshändeln angezeiget, daß die Officiere die Besoldung eines Monates dem

dem Generalgouverneur ſchenken müſſen; daß an einigen bemittelten Officieren Händel geſuchet worden, welche man heruntergeſetzet; ſobald ſie ſich aber mit einem Stück Geldes gelöſet, wieder zu ihrem vorigen Poſten erhoben hätte. Wollte nun der Generalgouverneur ſeine Ehre retten, und war ſie anders noch zu retten: ſo konnte dieſes einzig und allein durch eine Unterſuchung geſchehen. Allein, anſtatt auf ſolche ſelbſt zu dringen, hintertrieb er ſie vielmehr mit aller Macht, und begnügte ſich nur daran, daß er, wie gedacht, von ſieben Mitgliedern der Ritterſchaft Erklärungen beybrachte: worinn doch nicht einmal geſaget wird, daß die Klage falſch ſey, ſondern nur entweder: „man habe, ſeiner Abweſenheit wegen, „an der Bittſchrift kein Theil haben können;“ oder: „man wolle kein Theil daran haben.“ Kurz: das Ziel des Generalgouverneurs war nur, den ihm angehenkten Schandflecken durch das Blut der angeklagten abzuwiſchen. Die Konſtitution, welche die Ritterſchaft gemachet, an ſich ſelbſt konnte nicht verdammet werden. Die derſelben hinzugefügten Dräuungen ſcheinen freylich mit der Befugniß des Adels zu ſtreiten. Doch war das nicht ein Verbrechen der beleidigten Majeſtät: wiewohl man zu dieſen Zeiten, theils aus Leichtſinnigkeit, theils aus Bosheit, gar zu oft und gar zu bald, dieſes Wort ausſprühete: ſondern nur ein Vergehen, welches mit einem Verweiſe genug beſtrafet geweſen wäre. Als die Ritterſchaft 1658 auf der Verſammlung zu Schujen eine ähnliche Drohung ihrer Verfügung einverleibet hatte, daß nämlich derjenige, welcher nicht

1694 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

wider den Feind aufsitzen würde, als ein räudiges Schaf aus der Heerde gestoßen werden sollte: so wurde sie darüber nicht einmal bestossen, vielweniger so hart beschuldiget. Obgleich die Ritterschaft alles, was in ihrem Namen geschehen, für das Ihrige erkannt, und zu vertheidigen übernommen hatte, ward sie dennoch an die Seite geschoben, und die ganze Last der vermeynten Schuld nur auf die Angeklagten allein gewälzet. Nachdem aber diese für das ihnen aufgebürdete Verbrechen schon bestrafet worden, wird die sämmtliche Ritterschaft ungehöret so hart gestrafet, als ob sie wirklich durch Urtheil und Recht eines Verbrechens, bey dessen Benennung der rechtschaffene, der standhafteste Mann schaudert, schuldig erkannt wäre. Das oben angeführte königliche Reglement lieget vor Augen, woraus man bemerken kann, mit welcher unerhörten Gewaltsamkeit die noch übrigen wichtigsten Rechte der Ritterschaft abgethan, und die künftigen Versammlungen des erbgesessenen Adels in einen sklavischen Zwang versetzet worden. Es fehlete diesem Zwange nur noch, daß der, welcher sich weigern würde, die von dem Generalgouverneur, und dem von ihm selbst beliebten Ritterschaftshauptmanne und engeren Ausschusse aufgesetzte Erklärung zu unterschreiben, eines Hochverraths schuldig seyn sollte. Man scheuete sich ja nicht einen Theil der harten Verfügungen wider besseres Wissen auf augenscheinliche Unrichtigkeiten zu bauen, wenn man nämlich sagete, daß vorher keine Landräthe gewesen, sondern diese erst 1643 erlaubet worden: da doch **Patkull** kurz vorher in dem Streite

Streite mit der Hofkanzeley das Alterthum des Landrathskollegiums aus solchen Urkunden erwiesen hatte, welche diese Kanzeley keinesweges anzufechten vermogte *e*). 1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 288.

Am 15ten Hornung ließ der Gouverneur **Soop**, in Hastfers Abwesenheit, die Katechisationen einschärfen *f*). Am 14ten April schrieb der König an alle vier Hofgerichte, die Kollegien und Exekutoren, daß die rechtskräftigen Urtheile und Resolutionen zu hurtiger Ausrichtung befördert werden sollen *g*). Den 22sten May bestimmte der König in einem Briefe an das Hofgericht die Strafe der Hurerey. Mannspersonen sollen außer der Kirchenfühne zehen Thaler, und Weibespersonen fünf Thaler Silbermünze büßen. Zum zweytenmal zwanzig und zehen Thaler, zum drittenmal dreyzig und funfzehen Thaler. Wer diese

e) Versuch über die Geschichte von Livland S. 344 351 m. Handschr. Patkulls Deduktion in Collect. liuon. Nr. 24 S. 197.

f) Livl. Landesordn. S. 594—596. Reskript an den Rath zu Dörpat vom 20sten Horn. d. J. Act. publ. Vol. VI n. 50. Rathspr. S. 177.

g) Livl. Landesordn. S. 596. Unterm 2ten May erging deshalben ein generalgouvernementliches Reskript an den Rath zu Dörpat. Remmins Buch S. 749—751. Es ward diese Verordnung bald darauf an dem Rathsherren Georg Schlüter vollzogen. Ist ihr immer nachgelebet worden? Ich glaube so oft, als der Oberrichter dem Unterrichter nicht die Hände gebunden hat. Auswahl S. 323.

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Strafe nicht erlegen kann, soll am Leibe büßen. Welche Mannsperson zum viertenmal sündiget, die soll Spießruthen laufen (eine artige bürgerliche Strafe, welche auch wieder aufgehoben werden muste) und der Stadt oder des Kreises verwiesen werden *h*). Am 28sten Herbstmon. beschloß der König auf des Generalsuperintendenten D. Johann Fischers Memorial, daß die Appellationen vom livländischen Oberkonsistorium ans livländische Hofgericht gehen sollen, ausgenommen in denen Sachen, welche in der Konsistorialproceßordnung §. XXIV, beym Schlusse davon ausgesetzt sind *i*). Vom 4ten Weinmonates findet sich ein königliches Schreiben, des Inhalts, daß ein Edelmann Schulden halben in Verhaft gebracht werden könne *k*). Am 20sten Christmonates gab der König eine Verordnung, wornach der Staat im Herzogthum Livland nach diesem eingerichtet und geführet werden soll *l*).

§. 289.

h) Kemmin hat diesen Brief seinem Buche S. 759—763 in schwedischer und deutscher Sprache einverleibet. Das Hofgericht schickte ihn am 4ten Heumonates an den Rath zu Dörpat, welcher ihn ablesen ließ. Dörpat. Rathspr. S. 773. 803 f.

i) Livl. Landesordn. S. 598 f. Ausw. S. 324.

k) Livl. Landesordn. S. 406.

l) Ein Auszug dieser Verordnung steht in den Landesordnungen S. 81—85. Sie ist das oben § 287 angeführte Reglement, welches ich niemals ganz gesehen habe. In der hagemeisterischen Sammlung habe ich von diesem Reglemente folgendes gefunden: „Demnach

§. 289.

Das Hofgerichtsurtheil in Sachen Karl Adam Stackelbergs wider das Landgericht

1694 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

Tt 4 auf

„nach zu einer jeden Landschaft und Provinz
„glücklichen und friedlichen Regierung vor
„allen Dingen nöthig ist, daß eine gewisse
„Ordnung und Reglement abgefasset werde,
„welche Unterthanen zu einer sichern Nach-
„richt und Unterweisung dienen kann, in ihrem
„treuverpflichteten unterthänigen Verhalten
„gegen ihre hohe Oberkeit, und daß sie sich
„so viel besser in acht nehmen können vor al-
„lerhand Unbestand und Unwesen, worinn sie
„leichtlich durch böser und unruhiger Men-
„schen ungegründete und verkehrte Erfindun-
„gen und Verleitungen können gebracht wer-
„den, Ihro Königliche Majestät auch mit
„großem Misvergnügen erfahren müssen,
„welchergestalt im Herzogthum Liefland eine
„geraume Zeit her, und sonderlich in diesen
„nächst verflossenen Jahren, so auf, als auf-
„ser dem Landtage, die Sachen sind vermit-
„telst einiger aufrührischer und unruhiger
„Köpfe Anstiftung, theils in allzugroße Weit-
„läuftigkeit gekommen, und durch innerliche
„Spaltung, Uneinigkeit und Mistrauen ver-
„wirret worden; theils zu Ihro Königlichen
„Majestät eigenen Hoheit und Dero Königli-
„chen Gewalt, Läsion und Nachtheil unver-
„antwortlich geführet und hantieret, wo-
„durch das publike Wesen in gefährliche
„und schädliche Ungelegenheit zu verfallen ge-
„schienen. Derohalben und da nachdem
„nunmehro das gröste Theil vom Lande zu
„Ihrer Königlichen Majestät Domänen wirk-
„lich gekommen und gehöret: so ist J. Königl.
„Maj. höchst verursachet worden, die eine
„Zeit nach der andern der Ritterschaft im
„Lande vor diesem in Gnaden vergönnete Re-

„glemente

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

auf Oesel vom 27sten Jänner ist merkwürdig, weil man daraus ersieht, daß der König dieses Landgericht für ein Untergericht erkläret, und nicht allein am 21sten April 1688, sondern auch am 22sten Herbstmon. 1692 beschlossen hat, daß die Landgerichte einen Edelmann in peinlichen und Schimpfsachen nicht verurtheilen sollen *m*). Am 21sten Hornung ließ das Hofgericht auf königlichen Befehl eine Satzung des Stämpfelpapiers halben bekannt machen, worinn das generalgouvernementliche Patent hin

„glemente anno überseben zu lassen, und end„lich für gut befunden, daß mittelst nachfol„gender heilsamen und allgemeinen nöthigen „Ordinanz und Verordnung den starum publi„cum, von der Provinz in die Form bringen „zu lassen, welche Ihro Königl. Majestät nun„mehr sowohl dem Lande insgemein, als auch „einem jeden redlichen, getrenen Unterthanen „des Ortes insonderheit, zur Wohlfahrt, „Nutzen und Sicherheit gereichet, erachtet.“

„Weil dieß Reglement extractiue in den „Landesordnungen enthalten, und die ersten „Punkte aus erheblichen Ursachen weggelassen „worden, so ist deren Abschrift unterlassen „worden.“ Collectan. Hist. Jurid. T. V p. 779 seq. In des Herrn Landraths Freyherren von Schoultz ungedruckten Abbildung des livl. Staatsrechtes S. 32 f. m. H. lese ich zwar, dieses Reglement wäre 1696 ergangen: allein das ist ein Schreibe- oder Gedächtnißfehler, indem er sich auf seine Geschichte beziehet, wo das Jahr 1694 ganz richtig genennet worden.

Von diesem Jahre ist eine königliche Verordnung, wie es mit der Perlenfischerey in Livland gehalten werden soll: welche in dem generalgouvernementlichen Patente vom 12ten May 1749 angeführet wird.

m) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 666.

hin und wieder geändert wird. Davon gab das Hofgericht mittelst eines Schreibens unterm 24sten Hornung dem dörpatischen Rathe Nachricht, welcher dieses alles am 27sten in einer Verordnung bekannt machen ließ *n*). Am 12ten März ward ein generalgouvernementliches Schreiben verlesen. Jacob Johann Rudelsten hatte einen Bogen mit stachlichten Worten und einem garstigen Reim zurückgesandt. Der Fiskal nahm ihn in Ansprache. Rudelsten erklärete sich, daß er weder das königliche Stämpfelpapier, noch den Verkäufer desselben, Rathsherren Hasenfelder, zu beschimpfen vermeynet, sondern nur auf den Apothekerburschen, der ihm einen beschmutzten Bogen geschickt, und nicht zurückgenommen, gezielet hätte. Er ward also nur auf sechs Reichsthaler gestrafet *o*). Von den persönlichen Erscheinungen ist eine Hofgerichtssatzung unterm 27sten Weinmonat vorhanden *p*)

1694 Kar. XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 290.

Herzog Friederich Kasimir von Kurland vertrug sich am 12ten März, der Zölle wegen, mit den schamaitischen Ständen *q*). Er bestätigte am 10ten Hornung die Rechte der Stadt Windau *r*).

n) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 254. Rathspr. S. 177. 218. Die Verordnung des Rathes ward erst am 7ten März publiciret. Remmins Buch S. 743—746.

o) Rathspr. S. 266. 337. 341 f. 349. 356—359. 433. 511—513. 802. 934.

p) Collect. Hist. Jurid. T. V p. 274.

q) Ziegenhorn Nr. 232 in den Beyl. S. 279.

r) Ziegenhorn Nr. 231 in den Beyl. S. 279.

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 291.

Nun bestand das Rathskollegium zu Dörpat aus folgenden Personen: Bürgemeister Michael Bohle und Johann Remmin; Rathsherren Gürgen Schlüter, Johann Olrau, Johann Schröder, Johann Friederich Haakes, Peter Tabor, Otto Hagedorn, Gottfried Hasenfelder, Johann Oldekop; und Sekretar Philipp Kellner *s*). Rathsherr Schlüter war ohne Genehmigung des wortführenden Bürgemeisters nach Narva verreiset. Daraus entstanden verdrießliche Händel. Schlüter war ein unbeugsamer Mann, und Remmin wollte seinem Ansehen keinen Abbruch thun lassen. Endlich wurden sie vertragen *t*). Den 5ten Weinmonates übergab Bürgemeister Remmin dem Bürgemeister Bohle das Wort: wobey etwas Wein und Zuckerbrod verzehret ward *u*). Am eben dem Tage übergab der Oberamtsherr die Schragen der Schneider, nebst einer Abschrift der königl. Resolution der Schneiderböhnhasen wegen, der Schuster, der Weber, der Bäcker, der Schmide und der Fuhrleute: welche dem Nachfolger wieder eingehändigt wurden *w*). Dem Stadtweysengerichte wurde sein nun fertig gewordenes Siegel zugestellet *x*). Einem Schreiben des Generalgouverneurs vom 29sten Wintermona-

s) Rathspr. 1694 S. 1.

t) Rathspr. S. 958–960. 1108–1117. 1124–1129.

u) Rathspr. S. 1158.

w) Rathspr. S. 1159.

x) Rathspr. S. 647 f.

monates zufolge wurden die beiden Stadtkonsistorien zu Dörpat und Pernau völlig aufgehoben, und beide Städte in Konsistorialsachen an das Oberkonsistorium verwiesen y). Das Konsistorialgebäude, welches die Stadt auf Kirchengrund aufgeführet hatte, sollte verkaufet, und der Kaufschilling halb der Stadt halb der Kirche zugestellet werden. Der Bürgermeister Bohle, als bisheriger Präses des Stadtkonsistoriums, übergab dem Rathe den 17ten Christmonates die Schlüssel desselben, nebst dem Siegel. Stühle, Tisch und Himmel, nebst dem Protokolle sind auf das Rathhaus geliefert worden. Worauf das Siegel, nebst den Schlüsseln, in den Bürgemeisterschrank geleget, Stühle und Tisch auf die Kanzeley gebracht worden z). Die Kanzeleyen des Raths und des Niedergerichts wurden in eine gewisse Registratur gebracht. Es ward auch den Kanzeleybeamten befohlen, die Kopeybücher zu ergänzen. Sie sollten gleich den Urkunden des Protokolls, das sind die gerichtlichen Verhandlungen, eingebunden werden a). Ein Rathsadvokat Arnold Cölestin Warneck wollte nicht unterm Rathe stehen. Die Rathsadvokaten und die Landgerichtsadvokaten geriethen in einen so scharfen Schriftwechsel, daß der Rath ihnen ihre Schriften zurück-

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

y) Act. publ. Vol. XLII n. 13. Das Oberkonsistorium hieß nun Consistorium ecclesiasticum. Rathspr. S. 1439.

z) Rathspr. S. 1463—1465. 1506.

a) Rathsprot. S. 368 f. 412. 666. 1280. 1308. 1463. 1465.

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

zurückgeben ließ. Sie wandten sich an das Hofgericht, welches den Bürgemeister Remmin und den Rathsherren Schröder auffodern ließ. Man hatte von der Hauptsache abgelassen, und ihr eine andere Wendung gegeben: Doch wurde die Sache mit dem Hofgerichte beygeleget. Aber die Advokaten fuhren in ihrer Halsstarrigkeit fort, und wurden nachdrücklich bestrafet *b*). Ein ungehorsamer Bürger, **Schnell**, über den der Rath mit dem Hofgerichte an einander gerathen war, ward mit achttägiger Haft bestrafet *c*).

§. 292.

Man war beschäfftiget die Rathhausbaurechnung in Ordnung zu bringen, und so viel möglich, die restirenden Kosten zu bezahlen *d*). Man beschloß am 3ten August ein Fundbuch über alles Gewicht und Maaß, wie auch über die Mobilien des Rathhauses und die Instrumenten, welche beym Rathhausbau gebraucht worden, legen zu lassen: welches von dem wortführenden Bürgemeister und dem Sekretar am 5ten Herbstmonates verfertiget, und am 12ten im Rathe verlesen, eine Kopey aber dem Oberkämmerer zugestellet worden *e*). Das Special-

b) Rathspr. S. 1075. 1117. 1157 f. 1165. 1183. 1186 f. 1193. 1196 f. 1199 f. 1201 f. 1204. 1218. 1384. Kopeyb. S. 337.

c) Rathspr. S. 1253 f. Der merkwürdige Hofgerichtsbescheid lieget Act. publ. Vol. XV n. 53.

d) Rathspr. S. 78 f. 141. 368 f. 409. 452. 632. 660. 730. 959.

e) Rathspr. S. 1024. 1026. 1066. Act. publ. Vol. IV. n. 62.

Specialinventarium über Stadt- Kirchen- und Armenhausgefälle ward von dem Sekretare am 18ten April beym Rathe übergeben, nachgesehen, und beschlossen, dem Armenvater, dem Oberkämmerer und den Kirchenadministratoren Auszüge zuzustellen, wornach sie jährlich allemal die Einkünfte erheben könnten. Es wurde, nachdem solches geschehen, in den Bürgemeisterschrank geleget *f*). Die Kirchenrevision ward geendiget, und das Protokoll bey dem Rathe übergeben *g*). Den Professoren wurde erlaubet, sich einen Stuhl in der Johanniskirche neben dem Konsistorialstuhle machen zu lassen *h*). Weil der Gottesdienst bald früh, bald spath anging, verfügete der Rath, daß halb sieben zum undeutschen, Glocke neun zum deutschen Gottesdienst, und Glocke zwey zur Vesper zusammengeläutet werden sollte *i*). Am 14ten Christmonates trug der Bürgemeister Remmin seinen Stuhlbrüdern vor, den König zu bitten, entweder die russische Kirche zum undeutschen Gottesdienste wieder aufzubauen, oder an einem bequemen Orte in der Vorstadt eine hölzerne Kirche zu dem Ende aufzuführen: theils weil es mit dem Gottesdienste so langsam ginge, theils weil die Bänke in der Johanniskirche von dem Bauervolke so sehr verderbet würden. Der Vortrag fand Beyfall und sollte mit der Bürgerschaft überleget werden *k*). 1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Des

f) Rathspr. S. 142 f. 418. 666.

g) Rathspr. S. 153. 416. 666.

h) Rathspr. S. 159 f. Die Akademie war in diesem Jahre unruhig. Rathspr. S. 1326 f.

i) Rathspr. S. 1412.

k) Rathspr. S. 1462. 1464.

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Des schwedischen Predigers, Tomtelin Wittwe erhielt frey Geläut für ihr Kind, weil sie noch im Gnadenjahre stand *l*). Der Diakon Wilebrand, welcher itzt das Amt des Pastoren verrichtete, hatte ohne Erlaubniß des regierenden Bürgemeisters Jemanden aufgebothen. Solches wurde ihm untersaget. Dieser Mensch hieß Peter Schultz. Man verlangete von ihm, er sollte den Stadtstatuten gemäß zuvor Bürger werden. Dem Diakon aber ward verbothen, mit dem Aufgeboth fortzufahren. Jener entschloß sich endlich Bürger zu werden *m*). Bey der Kommunion stelleten sich ungesunde Leute ein. Man verlangete von dem Diakon und Vicepastoren er mögte ihnen das Abendmahl besonders reichen. Er ward auch der Privatkommunion wegen zu Rede gestellet *n*). In Ansehung der Leichenbegängnisse beschloß der Rath, nachdem die Prediger angehalten, die Bürger sich aber über die verlangeten hohen Accidenzen beschweret hatten, daß deutsche Leute, die zur deutschen Gemeinde gehören, wenn sie ihre Todten in der schwedischen Kirche begraben ließen, schuldig wären, nach der Kirchenordnung Hptst. XIX dem deutschen Prediger seine Gebühr dennoch zu reichen *o*). Dem Armenvater wurde befohlen, das Armenhaus vor der Dompforte am rigischen Wege auf dem Armenlande beym Teiche von Holz zu bauen *p*).

§. 293.

l) Rathspr. S. 131.
m) Rathspr. S. 99 f. 102 ff 111 f. 121 f. Kopeyb. S. 38.
n) Rathspr. S. 668. 676. Kopeyb. S. 177.
o) Rathspr. S. 701. 717. 840.
p) Rathspr. S. 142.

§. 293.

In dieſem Jahre wollte man in Schweden ein neues Geſetzbuch machen *q*). Die dazu ver- 1694 Karl XI Johann III Frieder. Kaſimir

q) In Livland richten ſich alle Städte nach dem rigiſchen Rechte, worüber ſie beſondere Privilegien haben, ausgenommen Reval und Narva. Jenes hat ſeit den älteſten Zeiten bis auf dieſe Stunde das lübiſche Recht. Narva richtet ſich wenigſtens ſeit 1585 nach dem ſchwediſchen Rechte. Denn in dem Privilegium des Königes Johann III vom 22ſten Heumonates 1585 wird zuerſt, daß das ſchwediſche Recht in Narva gelten ſoll, mit dieſen Worten gedacht: „Und damit Gericht und „Gerechtigkeit zu Beſchütz der Frommen und „Beſtrafung der Böſen geübet und erhalten „werden möge, haben Ihro Königl. Majeſt. „Sie mit dem ſchwediſchen Stadtrechte, dar„nach ſich männiglich richten und entſcheiden „laſſen ſoll, begabet und verſehen.“ Da nun aus dem vorhergehenden und übrigen Inhalt dieſer Urkunde abzunehmen, daß ſolches auf ein angeſtelletes Geſuch der Stadt, erfolget iſt: ſo ſcheinet es, daß die Einführung des ſchwediſchen Stadtrechtes, wenn nicht auf ausdrückliches Begehren der Stadt, doch nicht wider ihren Willen geſchehen; welches auch aus den Worten: begabet und verſehen: höchſt wahrſcheinlich zu vermuthen. In dem Privilegium des Königes Siegmund vom 11ten May 1594, welches, wie der Eingang belehret, auf förmliches Anſuchen der Stadt um Beſtätigung ihrer bis dahin gehabten Privilegien und derſelben Vermehrung, ertheilt worden, heißt es: „Weiter ſollen nach unſerm „ſchwediſchen Stadtrechte alle Händel gerich„tet und entſchieden werden;“ welches ebenfalls nicht muthmaßen läßt, daß dieſes Recht gedachter Stadt wider ihren Willen aufgedrungen

1694 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

verordnete Kommission befand es für gut ihre Entwürfe den livländischen Städten und Landgerichten

drungen worden. Beide Gnadenbriefe sind von dem Könige Karl IX den 24sten August 1607 ausdrücklich mit bestätiget, nachdem die Stadt vorher um die Bekräftigung ihrer Handfesten gebethen hatte. Es sind aber alle schwedische Gesetze, Statuten und Reichsschlüsse, sowohl was das Stadtregiment, als auch die Rechtssachen, Urtheile, Handel und Wandel betrifft, nach dem Privilegium Gustav Adolphs vom 28sten Wintermonates 1617 eingeführet worden. In diesem werden die oben angezeigten Freyheitsbriefe nicht allein erwähnet, sondern auch ausdrücklich bestätiget. Da aber auch dieses Privilegium auf Anhalten der Stadt Narva gegeben worden: so dient es zum Beweise, daß sie um Bestätigung derselben, folglich auch um die Beybehaltung des bereits vorher durch diese Privilegien eingeführten schwedischen Gesetzes, gebethen hat. Merkwürdig ist es, daß in diesem Privilegium der Stadt als ein Vorrecht erlaubet wird, auf den schwedischen Reichstägen zu erscheinen, und über die Angelegenheiten des Reiches zu rathschlagen. Man kann aber nicht darthun, daß sie sich jemals dieses Vorrechts bedienet hat. Wenigstens ist die Stadt Narva in dem Verzeichniß derer Städte, welche auf den schwedischen Reichstägen Sitz und Stimme gehabt, das in der mit Israel Arnels Anmerkungen 1730 gedruckten schwedischen Stadtlage, S. 166 vorhanden ist, nicht zu finden. Dahingegen sieht man daraus, daß die Stadt Wiburg zu diesen Städten unter Nr. 9 gehöret hat. Aber, was hat Narva vorher, ehe das schwedische Recht in derselben gebräuchlich geworden, für ein Recht gehabt? Man könnte muthmaßen auf das dänische oder lübische.

Es

gerichten mitzutheilen, und ihr Bedenken darüber zu fodern. Warum ſie dem Hofgerichte nicht

1694 Karl XI Johann III Frieder Kaſimir

Es könnte freylich dieſes am zuverläſſigſten aus den Protokollen und Urtheilsbüchern des Raths in den Regierungszeiten der Könige von Dännemark und der livländiſchen Ordensmeiſter beantwortet werden. Allein das älteſte Protokoll, welches im narviſchen Stadtarchive vorhanden, iſt vom Jahre 1588, da die Stadt ſchon unter ſchwediſcher Bothmäſſigkeit war, und ſchon ſchwediſche Geſetze hatte. Es iſt wahrſcheinlich, daß das ganze Stadtarchiv der däniſchen und ordensmeiſterlichen Zeiten bey der ruſſiſchen Eroberung 1558 verloren gegangen. Nur iſt zu verwundern, daß verſchiedene Privilegien der Meiſter, welche noch vorhanden, dieſem allgemeinen Verderben entgangen ſind. Soviel iſt aus dem Privilegium des Königes Waldemar, gegeben Reval am Tage des Apoſtels Jakobi 1345, zu erſehen, daß der Stadt Narva alle diejenigen Freyheiten, und Rechte verliehen worden, welche erwähnten Königes Großvater Erich der Stadt Reval ertheilt hat. Der Ordensmeiſter Heinrich von Gahlen hat am Dingstage nach Margareten 1552 die von den däniſchen Königen der Stadt Narva verliehenen Freyheiten bekräftiget; gleichwie ſchon 1374 am Abend aller Heiligen der Meiſter Wilhelm von Friemersheimb der Stadt Narva gleiche Rechte und Freyheiten mit Reval verliehen hat. Nun fraget ſichs, was für Rechte hat Reval zu der Zeit gehabt? Ueber das lübiſche Recht konnte kein Zweifel ſtatt finden, weil die Stadt Reval ſich deſſelben ſeit Waldemars II Regierung gebrauchet hat. Der Rath zu Narva bath vor einigen Jahren den revaliſchen um eine Abſchrift des Privilegiums des Königes Erich, erhielt aber eine abſchlägige Antwort. Gilt nun die ſchwe-

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

nicht mitgetheilt worden, weis ich nicht zu beantworten. Daß man sie aber nicht an die Ritterdische Stadtlage allein in Narva, oder hat man noch Neben- und Hülfsgesetze? und welche sind dieselben? Nicht allein das schwedische Stadt- sondern auch das Landrecht, mit den von Pehr Abrahamsson über beide verfertigten und im Anfange dieses achtzehnten Jahrhunderts von zweyen Gliedern des livländischen Hofgerichts mit dem Text in deutscher Sprache herausgegebenen Anmerkungen gelten in Narva; nächst dem auch alle und jede zur schwedischen Regierungszeit ausgegangene Verordnungen, welche in dem sogenannten schmedemannischen Justitienwerke (Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref, och Resolutioner ifrån Aehr 1528 in til 1701, angående Justitiä och Executions-Aehrender ꝛc. Stockholm 1706 in 4.) und andern Sammlungen befindlich, oder in obgedachten Anmerkungen über das schwedische Stadt- und Landrecht angezogen sind. Als Neben- und Hülfsgesetze können die von Israel Arnel über die Stadtlage und von Pehr Abrahamsson über die Landlage verfertigten und mit dem alten schwedischen Text 1726 und 1730 in Druck gegebenen Anmerkungen angesehen werden, in soweit sie darinn solche Verordnungen, die nach der Eroberung der Stadt ergangen, anführen. Es ist sogar erlaubet, in peinlichen Sachen das in dem neueroberten Finnlande übliche neue schwedische 1736 in schwedischer, und 1743 in lateinischer Sprache zu Stockholm gedruckte Gesetz in Fällen, wo es gelinder, als das alte, zu gebrauchen. Hingegen ist durch mehrere auf eines regierenden Senates Befehle gegründete Reskripte des Justizkollegiums verbothen, fremde Gesetze, und fremde Rechtslehrer Meynungen in Urtheilen un

Schrifte-

Ritterschaft gelangen lassen, scheint daher zu rühren, weil man derselben alle ihre Vorrechte genommen hatte. Am 21sten May ging ein generalgouvernementliches Reskript an den Rath zu Dörpat vom 15ten ein, nebst einem Entwurfe der Kommission zu Abkürzung der Processe und derselben Weitläuftigkeiten, wie auch zu Linderung der Parten r). Am 25sten ward in einer außerordentlichen Sitzung dieser Entwurf vorgenommen, und alles angemerket, worinn der hiesige Gerichtsbrauch und Gesetz und Verordnungen von dem Entwurfe abging. Alles dieses ward in eine Deduktion verfaßt, am 2ten Brachmonates verlesen, und sodann an die Regierung gesendet. Es sind noch ein paar generalgouvernementliche Reskripte in dieser Sache eingegangen, welche so wenig als das erste itzt zu finden sind. Aber am 20sten Brachmonates, da man acht Urtheile und drey und zwanzig Bescheide eröffnete, ist den Parten angedeutet worden, hinführo ihre Sachen fleißig

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Schriften anzuführen, und sich darauf zu berufen. Sehr selten werden in Erklärungen und Deduktionen die schwedischen Ausleger, Klaes Kelamb und Loccenius zu Hülfe genommen. Die Giltigkeit aller itzt in Narva gebräuchlichen Gesetze gründet sich auf die allerhöchsten von Zeit zu Zeit unter der russischen Regierung nach dem nystedtischen Frieden erfolgten allgemeinen Bestätigungen sämmtlicher zu schwedischer Regierungszeit gehabten Privilegien, Gesetze u. s. w.

r) Der Entwurf lieget in schwedischer und deutscher Sprache Act. publ. Vol. XLIV n. 10.

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

fortzusetzen s). Der Bürgemeister **Remmin** that am 26sten Jänner einen Vorschlag, eine neue Satzung, zur Zäumung der Sachwälde zu machen. Er setzte sie auch auf, und sie ward am 31sten bekannt gemachet. Der Advokat **Warnek** suchete am 9ten März eine Erklärung über den 3ten Paragraphen, welcher also lautet: „Nachdem auch einige Advokaten „und Parten sich unternommen, gleich nach „Publikation der Urtheile oder Abscheide, und „da der Sekretarius das letzte Wort des Ur„theils und Abscheides kaum ausgesprochen, „sich dawider die Fatalia, auch wohl Reme„dium Querelä zu reserviren, und solches in „das Protokoll verzeichnen zu lassen, da es „sich doch öfters befunden, daß solche Parten „und Advokaten weder zu appelliren, noch zu „queruliren sich unterstehen dürfen, daß also „solche unnöthige Reservata, nachdemmalen „die Beneficia Juris ohnedem einem jeden „offen stehen, nur recht vorsätzlich zu Be„schimpfung des Richters beygebracht worden, „als wird solches hiermit gänzlich bey 6 Rthal. „Strafe untersaget und verbothen.“ Worte, die gewiß Jedermann verstehet, **Warneck** aber als ein zügelloser Advokat nicht verstehen wollte. Derowegen erkannte der Rath am 9ten März in einer Dorsualresolution, daß der Paragraph klar und deutlich sey, also keiner Erklärung bedürfe. Dieser Mensch machte hernach dem Rath viele und am Ende vergebliche Mühe t).

Am

s) Rathspr. S. 619. 625—630. 631 f. 666. 929. Die Deduktion steht im Kopeyb. S. 165—171.

t) Rathspr. S. 78 f. 84. 245. 248. 619. 1075. 1117.

Am 25sten Brachmonates ward eine Ordnung gemacht, wie es im stimmen gehalten werden sollte *u*). Am 27sten Brachmonates übergab der Bürgemeister Kemmin dem Rathe die Ab-

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Uu 3

1117. 1157 f. 1165. 1183. 1186 f. 1193. 1196—1202. 1204. 1218. 1321. 1323. 1346—1348. 1384. Kopeybuch S. 319. 337. Autogr. T. I p. 1088.

u) Rathspr. S. 715 f. Diese Ordnung hat Kemmin in seinem Buche S. 751—755 aufbehalten. §. 3 lautet also: „Wenn aber der „Casus in den rigischen Rechten nicht deutlich „genug, noch in den löblichen Gebräuchen, Statuten, Konstitutionen und Gewohnheiten dieser Stadt ausgedrückt ist, nimmt man die lübischen Rechte mit zur Hand (ein Ueberbleibsel des hanseischen Bundes) nicht minder die „königlichen schwedischen Gesetze, und sonst „andere gangbare Rechte, insonderheit aber „J. K. M. Stadgen und Verordnungen. Und „§. 11. Wenn appelliret, oder sonsten ein „Bescheid angestritten, item ein Urtheil in „peinlichen Dingen beym königlichen Hofgerichte zur Läuterung eingesandt wird, werden „die Stimmen verschlossen miteingeschickt.“ Von dem Stadtweysengerichte heißt es: „Dieses Gericht judiciret insonderheit nach dem „siebenden Theil der rigischen Municipalrechte, „und der rigischen Vormünderordnung von „1591, so 1687 wieder neu aufgeleget worden.“ Bey den übrigen Stadtniedergerichten, Vogtey, Amts, Wett, Gesetz und Kämmereygerichte sitzen zweene Herren des Raths, und der jüngste stimmet zuerst, wenn sie aber uneins, wird Urtheil und Recht nach des Aeltesten Herren Meynung abgefaßt. Solche Gerichte richten sich nach hiesiger Stadt gangbaren Rechten, Statuten, Konstitutionen, Schragen, Gesetzen und Gewohnheiten, erholen sich auch bisweilen,

nach

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Abschrift eines königlichen Briefes an das Hofgericht, wie es mit denen zu halten, welche Strafgelder nicht bezahlen können. Weil nun beym Rathe oft Leute gestrafet wurden, die nichts zu bezahlen hatten, beschloß er desfalls an den Generalgouverneur zu schreiben, welcher ihn unterm 15ten Christmonates an das Hofgericht verwies *w*).

§. 294.

Der Kommandant erklärete sich, daß die Wache, auch ohne sein Vorbewust, dem Rathe, wenn er es verlangete zur Hülfe seyn sollte *x*). Er erschien am 23sten April auf dem Rathhause, übergab ein Memorial, welches ihm der Ingenieurhauptmann Fries zugestellet, und auf königlichen Befehl der Festungsarbeiten halben einen Vorschlag gethan hätte. Dabey fragete er, wie viel Tagelöhner in der Stadt aufgebracht werden könnten, es sollten jedem täglich acht Oehre S. M. gegeben werden. Der Rath, dem dieser Bau lieb war, antwortete, alles, was möglich wäre, zu thun. Doch die Vorstädter, welche meistentheils alte Leute und in Aemtern waren, erzählten, wie man voriges Jahr die Bauren vom Lande bey der Wall-

nach Wichtigkeit der Sachen, entweder bey dem wortführenden Bürgemeister, oder dem ganzen Rathstuhle, Rathes. Kemmin hat diese Ordnung aufgesetzt. Sie ist in das itzt nicht mehr vorhandene Konstitutionbuch einzutragen beliebet worden.

w) Rathspr. S. 716. Kopeyb. S. 208. Act. publ. T. XV n. 52.

x) Rathspr. S. 1228 f.

Wallarbeit misgehandelt hätte, und bezeigeten wenig Lust dazu. Am 2ten May hatte sich noch Niemand gemeldet. Nach etlichen Tagen hatten sich drey angegeben y). Schon damals sollte der Rathsteich in die Festung gezogen werden, welcher endlich zu unsern Zeiten sein Ende erreichet hat z). So lange die Musterung der Besatzung währete, besetzten dreyzig Bürger die Stadtpforten a). Im Anfange eines jeden Monates vom May bis September schossen die Bürger nach der Scheibe. Der Preis war ein silberner Löffel. Wer ausblieb, war das erstemal auf einen Reichsort, das zweytemal auf einen halben und das drittemal auf einen Reichsthaler gestraft: welches zur Verfertigung der Preise angewendet wurde. Die Bürger musten ordentlich unter Anführung ihrer Officiere dazu aufmarschiren. Davon verlangete die Bürgerschaft befreyet zu seyn. Insonderheit führete sich die große Gilde sehr widerspänstig auf, und beleidigte nicht allein den Rath, sondern auch den Kommandanten. Dieser bemühete sich, die Sache beyzulegen, ward aber müde, den unruhigen Leuten nachzugeben. Advokaten, die Bürger waren, waren von dem Scheibenschießen nicht gänzlich befreyet. Endlich gab die große Gilde gute Worte und bewog den Rath, das Unrecht zu vergessen b). Die Vorstädter schossen gleich-

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir.

y) Rathspr. S. 451. 469—471. 492. 531.
z) Rathspr. S. 529. f.
a) Rathspr. S. 1059 f.
b) Rathspr. S. 473. 505—507. 547. 613. 642 f. 648. 682 f. 699. 790. 793. 796. 819. 861 f. 930. 945. 947 f. 956—958.

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

falls nach der Scheibe. Wer den besten Schuß that, war das Jahr von Arbeit und Steuer frey. Es geschah an der Mittwoche nach Pfingsten *c*). Die Reinigung der Stadtgräben und Trommen kam des Ungehorsames der Bürger wegen nicht zum Stande *d*).

§. 295.

Der bejahrte Altermann der großen Gilde, Hanns Hille, ein Goldschmid, dankete diese Fastnacht ab, verlangete aber von Einquartierung und Auflagen befreyet zu seyn, und den Altermannslohn auf fünf Viertheiljahre. Der Rath erkannte ihm die Freyheit auf Lebenszeit zu, des Lohnes wegen mögte er sich mit dem künftigen Altermanne oder mit der Gilde vergleichen. Hierauf wurden die Aeltesten Alexander Linsen und Heinrich Meyer zu Alterleuten, und Christoph Kniper, Valentin Schernwebel und Johann Tubscherer zu Aeltesten erwählet, und am 23sten Hornung von dem Rathe bestätiget. Hille nahm von dem Rathe Abschied, und wünschte ihm ein glückliches Regiment, und alles Wohlseyn *e*). Die Gilde erhielt einige Last Kalk, zum Behuf ihrer Gildestube *f*). Sie beschwerete sich am 21sten März über den Landhandel, und erhielt von dem Rathe gute Vertröstung. Fast jeder Pächter eines Landgutes trieb Kaufmannschaft und Höckerey. Die Gilde wollte diese Sache bey

c) Rathspr. S. 470–472. 544. 631.

d) Rathspr. S. 529. 535. 613.

e) Rathspr. S. 129. 162 f.

f) Rathsprot. S. 43. 93 f. Es waren funfzehen Last.

bey dem Generalgouverneur, der damals in Schweden war, und dem Könige suchen. Der Rath wollte erst an den Statthalter Ströms-feld schreiben: welches am 26sten Brachmon. auf eine sehr gründliche Art geschah. Seine Antwort, die den 27sten einging, ward der Gilde eröffnet. Diese war immer geneigt, einen Deputirten nach Schweden abzusenden. Diese Reise sollte Altermann Linsen thun, und Rathsherr Schlüter, der in seinen eigenen Geschäfften nach Stockholm reisete, wollte ihm behülflich seyn. Am 20sten Heum. wurden diejenigen Stücke aufgesetzt, welche man deutlicher ausgemacht wünschete, der Viehweide, des Hofgerichtes, der Herrenwittwen, der Lastadie, der Baumaterialien und des Ranges wegen. Endlich war der Geldmangel die Ursache oder der Vorwand, warum die Gilde von der Deputation abließ, und ein ander Mittel vorschlug. Der Rath schickte einige aus seinem Mittel auf die Gildestube, um eine zuverlässige Abrede mit den Bürgern zu nehmen. Diese überreichten am 19ten Herbstmonates ihren Schluß schriftlich: da denn beliebet wurde, an den Stadthalter zu schreiben, und wenn er nicht helfen könnte, den Generalgouverneur um Hülfe zu bitten. Dieser versprach, mit dem Kommandanten zu Rathhause zu kommen. Am 17ten Weinmonates schickte er ein Schreiben ein, welches der Gilde mitgetheilt ward. Endlich wandte sich der Rath an den Gouverneur Soop, und bath, vermöge des Generalgouverneurs Resolution vom 27sten Julius 1693 um ein Plakat, worinn jedem Landmanne der Handel, zugleich aber einem jeden verbothen würde, von der Land-

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

1694 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

straße abzukehren *g*). Die Brau- und Schänknahrung beschäfftigte nicht weniger den Rath und die große Gilde. Sie war einer der Bewegungsgründe zur schwedischen Reise. Einigen Predigerwittwen und anderen wurde diese Nahrung so lange untersaget, bis sie sich mit der Gilde abgefunden hätten. Einem Handwerker ward nicht verstattet Korn auf Bath auszugeben, sondern, wenn er für seine Arbeit Getraid bekäme, solches den Großgildischen zu verkaufen. Die Gilde drang auf Abschaffung der schädlichen Krügerey innerhalb der privilegirten Meile. Hierinn wollte der Stadthalter, ob er es gleich schuldig gewesen wäre, nicht die Hand biethen. Der techelferische Pächter ließ mit seiner Erlaubniß am rigischen Wege den rennigshofischen Krug bauen. Er ließ auch Bier am Mistberge verkaufen. Man suchte vergeblich Hülfe bey der Oekonomie. Der izt sogenannte techelferische Krug ward gleichfalls angeleget. Lauter Eingriffe in die Privilegien. Die Assessorinn **Elswighausen** trieb zu Renningshof Vorkäuferey. Auch hierinn fand der Rath keine Hülfe *h*). Den Russen, die zu Markte kamen, wurde der unbefugte Kornhandel untersaget *i*). Die verw. Fr. Rathsverwandtinn **Ernstinn** hatte sich mit dem

g) Rathspr. S. 338. 342. 344. 691 f. 712. 717. 729. 819 f. 930. 946. 950. 1002. 1004. 1065 f. 1091 f. 1143. 1160. 1192. 1242. Kopeyb. S. 189—192. 299 f.

h) Rathspr. S. 43. 128. 151 f. 342 f. 594 f. 692. 712. 729. 792. 795. 804. 823. 1003. 1004. 1051. 1192. Kopeyb. S. 192 f. 210. 248.

i) Rathspr. S. 728.

dem Hofgerichtsassessoren Brömsen vermählet, wollte aber von dem bürgerlichen Gewerbe nicht ablassen; welches sie endlich thun muste, weil der neue Ehemann nicht Bürger werden wollte *k*). Die Kaufmannsbursche in den livländischen Städten hatten die Gewohnheit, auf Fastnacht die Neulinge zu britschen: wobey sie eine Fahne braucheten, und Stücke löseten. In Riga und Reval war es schon abgeschafft. In diesem Jahre verboth man es zu Dörpat *l*). 1694 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

§. 296.

In der kleinen Gilde wollten die meisten Aeltesten nicht erscheinen, und deswegen, wie sie sageten, ihre Nahrung nicht versäumen. Der Altermann Michaelis und Aeltester Joachim Müller bathen am 9ten Hornung, die Aeltesten anzuhalten, daß sie gehörig erscheinen müsten, oder zu erlauben, daß man andere erwählen dürfte; den Schwertfeger, den Buchbinder und den Bildhauer zu nöthigen, Gildebrüder zu werden, weil sie Handwerker wären; nicht zu verstatten, daß Undeutsche in die Gilde aufgenommen würden. Der Rath wollte die Leute erst hören, in Ansehung der Undeutschen aber nichts beschließen, weil die kleine Gilde selbst die Undeutschen freywillig aufgenommen hätte *m*). Am 14ten wurden die Aeltesten angewiesen,

k) Rathspr. S. 1464—1466, imgleichen 1695 S. 24 f. 34. 52—55. 129. 138. 147. 208. 211. 213—215. 224 f. 236. 258. 262. 275 f. Kopeybuch S. 43. 72 f.

l) Rathspr. S. 169. 218. 277 f. 298.

m) Rathspr. S. 112 f.

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

gewiesen, in der Gilde zu erscheinen, oder schragenmäßig zu büßen *n*). Der Buchbinder Heinrich Georg Kinderling, der Schwertfeger Johann Kohleder, und der Bildhauer Johann Dieterich Neuhausen, wurden angewiesen, in die Gilde zu treten *o*). Weil die Aeltesten fortfuhren, auszubleiben, und die Brüder ihrem Beyspiele folgeten: so setzte der Rath auf ihren Ungehorsam außer dem, was der Schragen verordnet, einen halben Thaler Strafe, welche bey fernerem Vergehen verdoppelt werden sollte *p*). Das Amt der Mäurer auf dem Dom zu Reval verlangete, der Rath sollte die hiesigen Mäurer anhalten, daß sie ihre Ab- und Herkunft erweisen, und sich mit jenen vertragen müsten. Weil aber diese Leute schon viele Jahre angesessene Bürger gewesen, wollte der Rath sie anhalten, daß sie Meister werden, und den Privilegien zufolge ein Amt aufrichten sollten *q*). Die Tischler sollten den rigischen Schragen kommen lassen. Es fand sich aber hernach der vorige Tischlerschragen, welcher ihnen zugestellet ward, ob sie etwas dabey zu erinnern hätten *r*). Ein Schmid, der an einem anderen Orte Meister, aber hier Bürger und wohnhaft geworden, wurde angehalten, in das hiesige Amt zu treten, welches damals aus Grobschmiden, Schlössern, Sporern, Büchsen- Uhr- und Windenmachern bestand.

n) Rathspr. S. 130 f.

o) Rathspr. S. 116. 136. 150. 152. 165. 311 f. 386. 1032 f. 1131.

p) Rathspr. S. 1114 f.

q) Rathspr. S. 52 f.

r) Rathspr. S. 115. 960 f.

bestand *s*). Wider die Knochenhauer entstun- 1694
den vielerley Klagen theils des Fleisches selbst, Karl XI
theils des Gewichtes wegen. Sie wurden an- Johann
gewiesen, bey unnachläßlicher Strafe gutes III.
Fleisch zu halten, und voll Gewicht zu geben, Friedr.
also, daß nicht ein Loth daran fehlte. Am Kasimir
21sten Herbstmonates bathen sie um Bestätigung ihres vorigen Schragens. Derselbe war vom 4ten Hornung 1615, aber von ihnen sehr geändert worden. Am 12ten Wintermonates beschloß der Rath den alten Schragen zu bestättigen, die Wachsstrafe in Geld zu verwandeln, und ein Pfund zu zehen Weißen zu rechnen. Die Knochenhauer meyneten, der alte Schragen wäre den itzigen Zeiten nicht angemessen; insonderheit aber ihnen nachtheilig, daß sie eine Meile um die Stadt kein Vieh kaufen dürften. Der Rath antwortete: Den erwähnten Viehkauf hätte ihnen Niemand angestritten, und wenn ja deswegen eine Frage entstehen würde, wollte man es so genau nicht nehmen, sondern ändern. Solchergestalt ist der alte Schragen bestätiget, und das Verboth des Viehkaufes innerhalb einer Meile ausgelassen worden. Am 12ten Christmonates wurden sie angewiesen, ihre Scharren auf dem Markte beysammen zu halten, damit man desto besser Acht darauf haben könnte *t*). Die Bäcker achteten es nicht, wenn ihnen das Brod genommen wurde. Der Rath verordnete also, daß

s) Rathspr. S. 192.

t) Rathspr. S. 620 f. 680. 724. 816. 1115. 1184. 1251. 1296 f. 1353 f. 1375. 1448—1450. Der Schragen steht S. 1386—1405.

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

daß sie außerdem auf einen Reichsthaler gestrafet werden sollten. Auf Erinnerung des Obergesetzherren verfügete der Rath am 14ten Christmonates: die Bäcker sollten alle Tage ihre Buden offen, und sowohl Weizen- als auch Roggenbrod zum Verkaufe halten. Wer dawider thut, soll einen Reichsort Strafe geben *u*). Die Fischer und Fischführer muste der Gesetzherr bey Gefängnißstrafe anhalten, Fische zu schaffen. Als sie sich hieran nicht kehreten, drohete man ihnen russische Fischer anzunehmen. Am 2ten Wintermonates beschwereten sie sich über den Kommandanten Schaffer, welcher ihnen außer der Gerechtigkeit, welche sie für den rathshofischen Fischzug bezahleten, 50 bis 60 Stücke abgedrungen hätte. Der Rath ließ dem Kommandanten deshalben ernstliche Vorstellungen thun: der Schaffer läugnete aber alles *w*). Haselau, oder dessen Pächter, der Rittmeister Mengden, machte der Stadt das Fischereyrecht im Emmbache strittig und übete Gewalt aus *x*). Am 5ten Weinmonates wurde den Hutmachern der vorige Schragen, auf ihr Ansuchen, erneuret und bestätiget *y*).

§. 297.

Ungeachtet die Marktordnung gemachet, bestätiget, und so sehr empfohlen war, thaten doch diejenigen, welche den Rath hierbey unterstützen sollten, alles, damit sie untergraben und

u) Rathspr. S. 620. 708. 724. 1466.

w) Rathspr. S. 620 f. 793. 796. 1256 f.

x) Rathspr. S. 634. Kopeyb. S. 175.

y) Rathspr. S. 1116. 1155 f.

und übern Haufen geworfen werden mögte. Die Kleingildischen hatten die Großgildischen in einer Schrift so herumgenommen, daß man jenen dieselbe zurückgab, um das Feuer zwischen beiden nicht noch mehr anzufachen. Der Marktvogt Lorenz Duderstadt ward am 16ten März seines Dienstes erlassen. Der Bürgemeister Kemmin sah, daß die Marktordnung nur die Bürger druckte, indem die anderen immer Mittel fanden, der Strafe zu entgehen, that schon am 19ten den Vortrag, sie fahren zu lassen. Die Elswighausen, welche die nach der Stadt gehenden Fuhren auffing, ward von dem Kommandanten geschützt. Kurz die Marktordnung war in Nichts verwandelt. Kemmin klagete auf dem Rathhause, und versuchte, sie wieder herzustellen, indem alle ordentliche Leute, die nicht vor die Pforte laufen oder schicken und die Marktordnung übertreten wollten, litten. Ein großgildischer Bürger war so dreist, daß er den Gesetzherren, der ihn der übertretenen Marktordnung halben bestrafet hatte, belangete, und ihm einen ordentlichen Proceß an den Hals warf. Seine Wittwe setzte ihn fort und verlor ihn z). Eine Tonne Roggens galt im Anfange des Jahres einen Rthaler, im August vier Dahler Kupfermünze, und im Weinmonate $5\frac{1}{2}$ Thaler *a*). Die Brandmeister stelleten in der dürren Zeit einen Hausbesuch an. Die Brandherren musten nebst jenen nachsehen,

1694 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

z) Rathspr. S. 3. 21. 32. 40. 299. 301. 321 f. 336. 1051 f. 1064—1066. 1172 f.

a) Rathspr. S. 3. 947. 951. 1171 f.

1694 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

hen, ob auch alle Instrumente, die in der Feuerordnung erfodert worden, vorhanden, damit alles in der Noth fertig seyn mögte. Im Weinmonate ward ein Diener in der ganzen Stadt herum geschickt, damit die Schorsteine gefeget würden *b*). Am 26sten Herbstmonates brachte Kemmin eine Kleiderordnung in Vortrag: sie blieb aber des vielen Widerspruches wegen nach *c*). Für die Reinigung der Gassen ward, so viel möglich, gesorget *d*). Welche die vorgeschriebene Biertaxe, nicht beobachteten, wurden von den Gesetzherren bestrafet. Der Stoef hatte eine zeitlang 1 Wßn. gekostet, ward aber auf $6\frac{1}{2}$ Oer nach den Hundstagen gesetzt *e*). Den Komödianten ward nicht erlaubet, zur Adventzeit zu spielen *f*). Auf generalgouvernementlichen Befehl musten die Pächter der Krongüter Rappin, Kyriumpä, Bentenhof und Arya, u. s. w. die Stadt mit Bauholz versehen *g*). Die Fischfuhren, die neben der Stadt vorbey gingen, wurden angehalten, hier auszustehen *h*). Der Emmbach muste auf keine Art verunreiniget werden *i*). Zigeuner, welche sich in Dörpat eingeschlichen hatten,

b) Rathspr. S. 499. 531. 1024. 1026. 1060. 1162.

c) Rathspr. S. 1135 f. 1143 f. 1237.

d) Rathspr. S. 648. 1122.

e) Rathspr. S. 792. 796. 963. 985. 1001. 1003 f.

f) Rathspr. S. 1329. 1358.

g) Act. publ. Vol. II n. 93. Vol. IV n. 63. Rathspr. S. 1143.

h) Rathspr. S. 59 f.

i) Rathspr. S. 93 f. 100.

hatten, wurden hinweggeschafft *k*). Paßlose Leute aus Finnland und Aland wurden so wenig, als die Bettler, gelitten *l*). Die Lutheraner zu Gröningen, welche eine Kirche bauen wollten, erhielten eine Kollekte und zweene Bürger zu ihrem Beystande *m*). Der Oberwettherr muste Maaß und Gewicht besehen *n*). Daniel Knich erhielt seines Baues wegen, drey Freyjahre von allen Auflagen *o*). Die Rottmeister oder Quartiermeister sollten ohne Abwechselung dienen, dagegen aber mit Vormundschaften, Beuteltragen und dergleichen Aemtern verschonet werden *p*). Der Uhrsteller war von Schoß und Einquartierung frey, muste aber die Uhr im guten Stande erhalten *q*). 1694 Karl XI Johann III Frieder Kasimir

§. 298.

Wie der Generalgouverneur Graf Hastfer über die Märterer der livländischen Freyheiten in Schweden gesieget habe, ist im vorigen Jahre erzählt worden. Nun kam er 1695 triumphirend nach Livland zurück. Sein erstes war, einen sogenannten Landtag auszuschreiben, um seine Siegeszeichen dem überwundenen Adel vor Augen zu legen. Der Antrag ward der versammleten Ritterschaft schriftlich über- 1695

k) Rathspr. S. 214.

l) Rathspr. S. 635. 668.

m) Rathspr. S. 331. 366.

n) Rathspr. S. 1025 f.

o) Rathspr. S. 1056.

p) Rathspr. S. 1140. 1143—1145.

q) Rathspr. S. 1453 f.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

übergeben. Der Eingang zu demselben war merkwürdig. Er sagete nämlich: „Die Rit„terschaft könne Gott nicht genugsam danken, „daß er sie unter eine gnädige und gerechte „Regierung kommen lassen; niemal wäre das „Wort Gottes so reichlich geprediget, niemal „die Gerechtigkeit so genau beobachtet, niemal „das Land in solchem Flore und glücklichen „Ruhestande gewesen, als itzt“ — eben da einige tausend Menschen Hungers gestorben waren — „Zwar hätten einige unruhige Köpfe „sich unterstanden, mit allerhand ungebühr„lichen Klagen den mit Gerechtigkeit und Gnade „umgebenen Thron eines so huldreichen Mon„archen anzulaufen; diese wären aber auch „dafür, wiewohl gar zu gnädig, schon ge„strafet; indessen hätten diese unruhigen Köpfe „Ihre Königliche Majestät doch veranlasset, „den bisherigen Landstaat in eine solche Form „bringen zu lassen, welche der jetzigen Beschaf„fenheit des Landes bequemete; das Regle„ment werde hierbey publiciret, mit dem An„sinnen, daß ein jeder sich darnach richte und „sich an dem Exempel der Gezüchtigten spiegele; „diejenigen aber, welche sich dem Unwesen „widersetzt gehabt,“ das sind diejenigen welche Erklärungen ausgestellet hatten, nebst Y, „wer„den des königlichen gnädigen Andenkens ver„sichert.“ Was hierauf, und auf den übrigen Antrag geschehen, ist nicht zu wissen, weil man keinen Abschied findet. Daß aber dieses„mal gar nichts zu Stande gekommen sey, ist daraus zu urtheilen, daß man eben denselben Antrag an die Versammlung des Adels 1697 wiederholet findet. Noch war der Oberst-

wacht-

wachtmeister Löwenwolde in der rigischen Besatzung dem Generalgouverneuren im Wege. Dieser wurde, als ein angegebener Mitschuldiger des Patkulls, in Ketten geschlossen, durch ganz Livland und Finnland nach Stockholm geführet. Hier ist er, ohne Urtheil, nicht allein auf freyen Fuß gestellet, sondern auch gar in seinen vorigen Posten wieder eingesetzet worden. Doch that er dem Generalgouverneur den Gefallen, welchen man ihm diesesmal in Stockholm nicht thun wollen; er nahm kurz darauf seinen Abschied, und ging aus dem Lande *r*). Am 29sten Christmonates 1694 erging ein königlicher Brief an das livländische Generalgouvernement des Patkulis wegen. Darauf ließ der Gouverneur Soop unterm 28sten Jänner d. J. ein gedrucktes Patent ausgehen, worinn aller Briefwechsel und alle Gemeinschaft mit Patkullin bey Lebensstrafe verbothen wurde *s*). Ein Oberkammerier, mit Namen Adlerstein, erfand um diese Zeit den Bischofszehenden, und gründete solchen in der Satzung des Kardinals Wilhelms von Modena vom 11ten April 1226 *t*); und den Schluß der lateranischen Kirchenversammlung von 1179. Land und Städte sollten hiermit gedruckt werden, und der König glaubete recht gerne, hierzu befuget zu seyn, ob er gleich fast

1695 Karl XI Johann III Friederich Kasimir

r) Versuch über die Geschichte von Livland S. 351 f. meiner Handschr.

s) Das gedruckte Patent ist in Act. publ. dorp. Vol. II n. 94. S. Rathspr. S. 160.

t) 3 idus Apr. also nicht vom 3ten April, wie es in dem generalgouvernementlichen Rescript heißt.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

das ganze Land schon eingezogen hatte. Die Ritterschaft erwies, daß von den schon errichteten Bischofthümern Riga und Dörpat nicht die Rede sey, weil da schon creati episcopi gewesen wären, der Bischofszehend aber für die creandos ausgemacht worden *u*). Sie bezog sich auf die Verordnung des Bischofes Albrechts, oder das Ritterrecht, welches vermehrt 1537 im Druck gekommen, und dessen 2 und 167 Kapitel. Hauptsächlich schützte sie sich mit dem Beweise, daß die Cisterzienser, Tempelherren, und Hospitalbrüder von ihren Gütern keinen Zehenden entrichten, welches Recht auch der livländische Orden bekommen. Sie berief sich auf die Freyheit der benachbarten Preußen. Sie führte aus der Geschichte an, daß die Geistlichkeit viel geringere Beschwerden wider den Orden bey den Päpsten angebracht, niemals aber über den Abbruch des Zehenden geklaget, wie denn kein einziges Exempel vorkomme, daß der Orden dem Bischofe den Zehenden entrichten müssen, auch in keinen geistlichen Stiftungen desselben gedacht werde. Hierzu kömmt noch, daß die polnische Regierung der Zehenden weder in den Unterwerfungsverträgen, noch weiter hin jemals erwähnet

u) Die Urkunde Wilhelms von Modena steht in Arndts Chronik Th. II S. 20. 21. Die merkwürdigen Worte lauten also: Terrarum-partem vnam Episcopo Rigensi, et ecclesiae suae, aliam Magistro et Fratribus militiae Christi, et tertiam partem Ciuibus Rigensibus adsignamus, in his duntaxat, quae ad Dominium pertinent temporale. Decimam enim et vniuersa spiritualia CREANDIS ibid. Episcopis reseruamus.

wähnet hat. Die Ritterschaft, welche von ihrem Druck so viele Proben hatte, wollte darüber eine Belehrung beym Papste selbst holen *w*). Doch die Ritterschaft war es nicht allein, der man diese Last auflegen wollte. Die Städte sollten sie auch tragen. Unterm 12ten Weinmonates schrieb der Generalgouverneur Hastfer an den Rath zu Dörpat, daß der König aus den in seinem Archive enthaltenen livländischen Urkunden Nachricht bekommen, das in vorigen Zeiten fast von Anfang her, da dieses Land unter christliche Herrschaft gebracht worden, der Bischofzehend jährlich dem Bischofe, als damaligen obersten Landesherren, sey entrichtet worden. Wie nun der König und die Krone Schweden in das Recht gedachter Oberherrschaft getreten, solcher Bischofzehend aber von der Stadt Dörpat, welche ebenfalls solcher gemeinen Verordnung unterworfen gewesen, nicht abgetragen worden, so erfodern Se. Königliche Majestät mit höchstem Fuge die Ursachen und Befugniß zu wissen, warum solcher Bischofzehend bisher vorenthalten sey. Deswegen werde er, der Generalgouverneur, veranlasset, von dem Rath zu begehren, er wolle mit seiner gründlichen und ausführlichen Erklärung förderſamst einkommen, warum, mit welchem Rechte und Titel der Bischofzehend von der Stadt Dörpat einbehalten, und nicht gebührend abgegeben worden *x*). Am 21sten ging dieses Schreiben ein. Da es verlesen wor-

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

w) Arndt Chronik Th. II S. 20 f. Anm. *****) Gel. Beytr. zu den rig. Anz. 1762 S. 61.

x) A. & publ. Dorpat. Vol. VI n. 51.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

den, sagete der Bürgemeister Kemmin, er hätte bey seiner Anwesenheit in Riga gehöret, daß anstatt dieses Zehenden die Station eingeführet worden, wovon die Stadtgüter vermöge Privilegien frey wären. Der Rath beschloß an den Rath zu Riga zu schreiben, sich Nachricht auszubitten, auch sonst nachzusehen, ob man etwas im Archive fände, oder anders woher haben könnte, und bey dem Generalgouverneur um Aufschub anzuhalten. Der letzte verstattete unterm 24sten einen achttägigen Anstand. Der rigische Rath aber übersandte die Verordnung des Kardinals, Wilhelms von Modena, welche noch in unserm Archive verwahret wird y). Am 4ten Wintermonates erklärete sich der Rath, man fände im Archive nicht die geringste Spur, daß die Stadt jemals diesen Zehenden bezahlt habe; weil das Archiv so oft Schaden gelitten, hoffe man, der König würde sie mit dem Beweise verschonen; in der Verordnung des Kardinals wäre Dörpat nicht benennet; es wäre auch 1236 solche Gerechtigkeit aufgehoben, und dagegen der Bischof mit gewissen Gütern versorget worden; im übrigen wären die Güter der Stadt Dörpat von allen Auflagen frey. Der Rath bittet also, die Stadt mit dem angemutheten Bischofzehenden zu verschonen z). In diesem Jahre fiel in ganz Schweden und Livland ein betrübter ganz außerordentlicher Miswachs ein, der eine große Hungersnoth in den folgenden

y) Rathspr. S. 1100. 1120. 1132. Kopeybuch S. 255. 256. Act. publ. Vol. VI n. 51.

z) Dörpat. Kopeybuch S. 284 u. f. w.

genden Jahren bis 1697 nach sich zog: wovon zu Riga um so viel mehr eine Menge Menschen erbärmlich starb, als die Anzahl der nach der Stadt geflüchteten Bauerschaft so groß war, daß dieselbe, aller dawider gemachten Anstalten ungeachtet, nicht zureichend versorget werden konnte *a*). Das sind nun die drey großen Hungerjahre, welche in Livland so bekannt sind, und wornach der Bauer seine Zeit ehemals berechnete, wie aus den gerichtlichen Protokollen zu ersehen ist. Am 3ten Heumonates ward die Tonne Gerste noch für drey Viertheil Reichsthaler verkauft *b*). 1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 299.

Laut eines generalgouvernementlichen Patentes vom 11ten April 1695 wird der Rang derer Officiere, die mit keiner königlichen schwedischen Vollmacht versehen sind, bestimmet *c*). Am 4ten Brachmonates hat der König eine Verordnung ergehen lassen, welche einige Stücke zur Verkürzung und Linderung der Weitläuftigkeiten in den Rechtsgängen, sowohl bey den Ober- als auch Niedergerichten enthält *d*). Am 13ten August ertheilte der König eine Re-

a) Samml. russ. Gesch. Band IX S. 313. Lagerbring Abriß S. 161 bemerket, der König habe für sein eigen Geld, zur Unterstützung der Armen, hundert und zehen tausend Tonnen Getraides gekaufet.

b) Rathspr. S. 750.

c) Livl. Landesordn. S. 600—603.

d) Man findet sie in den livl. Landesordn. S. 603—630. Richterreg. S. 83. Auswahl S. 326. Dörpat. Rathspr. S. 1099. 1101.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

solution, daß keine Montirung oder Roßdienst-haltung zur Bezahlung einiger Schulden angeschlagen werden möge *e*). Der Kreisvogt erhielt am 29sten Weinmonates seine Anweisung *f*). Am 19ten Wintermonates erklärete der König den fünften Absatz des Duellplakates von 1682 *g*). Den folgenden Tag erging eine Verordnung die Strafe derer betreffend, welche sich wider das Duellplakat versehen, und in wirklichen Diensten nicht stehen *h*). Vom Schutze der großen Seezollbedienten handelt das königliche Plakat vom 26sten Wintermonates *i*). Das königliche Schreiben unterm 2ten Christmonates betrifft das Fluchen und Schweren bey den Duellen *k*). Die Hofgerichtssatzung vom 30sten Wintermonates schreibet auf königlichen Befehl vom 18ten Weinmonates vor, daß die Parten in Ansehung der Titulatur sich rechtfertigen, widrigenfalls aber erwarten sollen, daß man bloß ihre Namen, ohne einigen Charakter, in den Ausfertigungen nenne *l*).

§. 300.

e) Livl. Landesordn. S. 630. Richterr. S. 103. Auswahl S. 347.

f) Livl. Landesordn. S. 70.

g) Livl. Landesordn. S. 631. Richterreg. S. 104.

h) Livl. Landesordn. S. 633.

i) Seerecht 248. Auswahl S. 722. Act. publ. Dorpat. Vol. II n. 132.

k) Livl. Landesordn. S. 634.

l) Kemmins Buch S. 866. Collectio *Sahmio-Gadebuschian.* p. 205. Coll. Hist. Jur. T. I p. 258. Dörpat. Rathspr. 1695 S. 1199.

Act.

§. 300.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Der Herzog von Kurland verglich sich am 21sten Jänner mit dem upitischen Kreise des Zolles und der Münze wegen *m*). Mit dem Könige von Schweden, der seinem Lande manchen Schaden zugefüget hatte, fielen manche Händel vor. Um diese Streitigkeiten aus dem Grunde zu heben, kamen schwedische und kurländische Bevollmächtigte in diesem Jahre zu Riga zusammen: allein diese Unterhandlung ward durch den Tod beider Herren unterbrochen *n*).

§. 301.

Im Rathe zu Dörpat waren noch eben diejenigen Glieder, welche ich oben §. 291, angeführet habe. Remmin, der das gute Vernehmen im Rathsstuhle unterhalten wollte, und das wahre Beste der Stadt zu Herzen nahm, that zu dem Ende allerley Vorschläge. Weil er itzt nicht am Worte war, nahm sein Amtsgenoß der Bürgemeister Bohle es sehr

Xx 5 übel

Act. publ. Dorpat. Vol. XV n. 55. Prot. 1696 S. 3. Kopeyb. S. 7.

Um diese Zeit wurde die Hofgerichtsbibliothek angeleget: wozu der dörpatische Rath auch drey Bücher schenkete. Rathspr. 1695 S. 132. 140. — 1696 S. 48 ff.

In diesem Jahre ward Karl Bonde Hofgerichtspresident. Dörpat. Rathspr. S. 1046. 1201. 1212. 1221.

m) Ziegenhorn Nr. 233 in den Beyl. S. 280.

n) Justae Vindiciae et summa armorum iustitia ex parte S. R. M. Poloniarum etc. §. 14—16 in Livon. Fasc. II. p. 31 seq. und veritas a calumniis vindicata §. 72. Liuon. Fasc. III p. 73.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

übel auf. Dieses bewog Remminen, am 16ten Jänner seine Vollmacht vorzulegen, welche er von dem Generalgouverneur im Namen des Königes empfangen hatte, und welche zur Instruktion dienen konnte. Der Rath antwottete ihm: es wäre ein jeder schuldig, wenn er zum Besten der Stadt etwas wüste, solches einem e. Rathe vorzutragen. Sein Antrag vom 9ten Jänner ward wiederum verlesen. Er that noch einige Vorschläge, Verschwiegenheit und Einigkeit auf dem Rathhause zu unterhalten: welche gut geheißen wurden. Am 9ten Weinmonates erinnerte er, daß dasjenige was in der Rathsstube geredet, vorgetragen, gestimmet und beschlossen würde, und sich zu verschweigen gebührete, Niemand offenbaren mögte, weil sonst unmöglich eine gute Harmonie unter Stuhlbrüdern seyn, noch etwas fruchtbarliches verrichtet werden könnte. Es ward darauf beschlossen, es solle ein jeder Herr des Raths, nebst den Kanzeleyverwandten, sich die Verschwiegenheit empfohlen seyn lassen; falls aber nach diesem etwas auskommen sollte, das sich zu verschweigen gebührete, müsse ein jeder von dem Obersten bis zum Untersten sich mit seinem Eide reinigen, oder zehen Reichsthaler zu milden Stiftungen bezahlen: welches auch bey den Niedergerichten zu beobachten wäre *o*). Auf eben dieses Bürgemeisters Vorschlag wurden ein Paar juristischer Bücher *p*). zum

o) Rathsvr. S. 1. 28. 30. 78—80. 1051 f. Remmins Buch S. 847 f.

p) *Menius* ad ius lubecense, und *Carpzovii* Jurisprudentia criminalis.

zum Behuf des Rathhauses gekauft *q*). Den 18ten Jänner ward der abgedankte Rathsherr Jemmerling vorgefodert, und ihm seine Völlerey vorgehalten, mit der Ermahnung, davon abzustehen, damit man nicht auf ein anderes Mittel, ihn davon abzuhalten, bedacht seyn dürfte *r*). Am 3ten Weinmonates übergab der Bürgemeister Bohle dem Bürgemeister Remmin Wort und Schlüssel. Beide Bürgemeister besetzten, nachdem die Rathsherren abgetreten waren, die Rathsämter, wie folget: 1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

Herr Schlüter, Obergerichtsvogt.
Herr Olrau, Oberkammer- und Gesetzherr, Beysitzer im Weysengerichte.
Herr Schröder, Oberamtsherr.
Herr Hakes, Oberwettherr, Armenvater und Beysitzer im Weysengerichte.
Herr Tabor, Unterwett- und Kammerherr, und Oberbrandherr.
Herr Hagedorn, Quartierherr.
Herr Hasenfelder, Unteramts- Gesetz- und Brandherr.
Herr Oldekop, Untergerichtsvogt und Accisherr, welcher zugleich darauf sehen muß, daß der Markt, und die Gassen rein gehalten werden.

Wenn etwas wichtiges vorfiel, führete der worthabende Bürgemeister, gleichwie in Riga, das Wort im Gesetzgerichte *s*). Den folgenden Tag erhielt Bohle den Vorsitz im Weysen-

q) Rathsprot. S. 29. 81. 207.
r) Rathspr. S. 90 f.
s) Rathspr. S. 1040—1042. Act. publ. Vol. IV n. 97.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Weysengerichte, weil es gebräuchlich, daß derjenige, welcher nicht am Worte war, das Wort im Weysengerichte führete *t*). Am 9ten ward beliebet, die Richter- und Kanzeleyeide zu verlesen, wie auch, daß in allen Processen die Güte entweder bey der ersten Ladung, oder vor dem Urtheile versuchet werden sollte *u*). Den 12ten April bath Bürgemeister Remmin um Verbesserung seines Salariums, und um eine Empfehlung an den Generalgouverneur, der noch in Stockholm war. Er verlangete die Besoldung von 300 Rthaler, welche Bürgemeister Meyer gehabt hatte. Der Rath empfahl ihn am 13ten April dem Generalgouverneur, als einen Mann, der sein Amt in Regierung der Stadt so führete, und vorstünde, daß man nicht anders sagen könnte, denn daß es der Stadt und dem Rathhause zum Besten gereichte, und daß er an Fleiß, Wachsamkeit und Fürsorge nichts mangeln lasse. Die Herren sageten am Schlusse, sie wollten die Hülfe, welche dem Bürgemeister widerfahren würde, so ansehen, als wenn sie ihnen selbst geschehe. Der einzige Schlüter, dieser sauertöpfische Mann, wollte nichts damit zu thun haben. Unterm 21sten May antwortete der Generalgouverneur und schlug die Bitte ab *w*). Der Stadtsekretar Kellner wurde beschuldiget, als wenn er zu einer Appellation gerathen hätte.

Kellner

t) Rathspr. S. 1044.

u) Rathspr. S. 1051. Act. publ. Vol. IV n. 97. Remmins Buch S. 847.

w) Rathspr. S. 417. 708. Kopeyb. S. 103. Act. publ. Vol. IV n. 68.

Kellner läugnete es *x*). Nachdem Schwarz mit Tode abgegangen, wurde der gewesene Stadtnotar Heinrich Polus, der nun Auditeur geworden war, zugleich Stadtfiskal *y*). Der Landgerichtsadvokat Landenberg muste, nachdem er sich lange widersetzet, wegen seiner Advokatur bey dem Rathe den Advokateneid ablegen. Die Rathsadvokaten waren sonst in diesem Jahre sehr unruhig *z*). Nach einer Berechnung vom 13ten April d. Jahres war die Stadt 4931 Rthaler 56½ Wßn. schuldig, hatte aber dagegen 1695 Rthl. 33⅓ Wßn. zu fodern *a*). Der Buchhalter Hardlof muste die Rathhausbaurechnung anfertigen. Dieses Haus ward angemalet für zwanzig Rthaler. Hardlof bekam für seine Mühe zehen Reichsthaler *b*). Am 13ten Herbstmonates verordnete der Rath, daß, wenn ein Herr des Raths erwählet, oder ein Sekretar, Notar und Advokat bestellet würde, derselbe dem Rathhause ein gewisses Buch, mit Vorsetzung seines Namens, verehren müste *c*). Christian Sachs ward Stadtnotar *d*). Am Freytage nach Michaelis

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

x) Rathspr. S. 635. 644. 650. 815. 828 f. 842. 859. 871. 885. 887 f. 892. Kopeyb. S. 190. 196.

y) Rathspr. S. 227—231. 270. 287—290. 358 f. 451.

z) Rathspr. S. 49. 55 f. 71. 76. 120 f. 936. Kopeyb. S. 99. 244. Act. publ. Vol. XV n. 56.

a) Kemmins Buch S. 815—819.

b) Rathspr. S. 617. 620. 824. 840.

c) Rathspr. S. 998 f.

d) Rathspr. S. 570. 594. 636. 645. 814, 885. 888. 1170. Kopeyb. S. 196.

1695 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

chaelis sollen die Kanzeleyen, Protokolle und Registraturen nachgesehen werden *e*). Auf Anhalten der großen Gilde ward unter dem Rathhause ein Gemach zum Packhause eingerichtet, damit fremde Kaufleute ihre Waaren in demselben niederlegen, und aus demselben verkaufen könnten *f*). Nicht nur das Stadtsiegel sondern auch das Siegel des Weysengerichts wurden im Bürgemeisterschaffe verwahret *g*).

§. 302.

Am 13ten März stellete der Rath beiden Gilden vor, ob es nicht rathsam wäre, daß man, weil die Universität nach Pernau verleget werde sollte, bey dem Könige und dem Generalgouverneur anhielte, ob es nicht möglich wäre, daß sie hier verbliebe. Am folgenden Tage trat die sämmtliche Bürgerschaft diesem Vorschlage bey. Es erging also unterm 16ten eine Vorstellung und Bittschrift an Se. Majestät, worinn Rath und Bürgerschaft den König anfleheten, die Universität hier zu lassen, unter anderen auch aus dem Grunde, weil der akademische Senat lieber hier bleiben, als nach Pernau ziehen wollte. An eben dem Tage wurde der Generalgouverneur um seine Vermittelung hierinn gebethen *h*). Sonst setzte die Akademie ihr unrechtmäßiges Gesuch wegen der Malzmühle und Fischerey fort *i*). Die Studen-

e) Rathspr. S. 998 f. 1045.

f) Rathspr. S. 259–261.

g) Rathspr. S. 694.

h) Rathspr. S. 336. 339. 1113. Kopeybuch S. 68 86. 9[illegible].

i) Kopeybuch S. 65–68.

Studenten insgesammt übergaben am 29sten April dem Rathe eine Bittschrift, und bathen um einen schriftlichen Beweis, daß ihnen das Chor, welches Pastor Clajus erbauet und der Kirche verehret hatte, schon vor vier Jahren eingeräumet worden: welchen sie erhielten *k*). Das Oberkonsistorium ward nach der schwedischen Kirche verleget *l*). Der König ließ das esthnische Handbuch mit der Vorrede Pilleftfer den 27sten September 1694, welches vermuthlich in diesem Jahre gedruckt und ans Licht getreten war, bis auf weitere Verordnung verbiethen. Der Gouverneur Soop gab hiervon unterm 24sten Heumonates dem Rathe Nachricht, welcher beiden Buchbindern den weiteren Verkauf untersagete. Kinderling sagete, er hätte sechzehen Exemplare gehabt, und noch einige übrig: allein die Bauren wollten sie nicht kaufen. Canzler hatte es niemals gehabt *m*). Die Bethglocke ward damals, wie heute zu Tage, des Mittages um zwölfe geläutet. Im Wintermonate dieses Jahres ließ das Hofgericht bey dem Rathe Ansuchung thun, sie mögte um eilfe geläutet werden, damit Sachwälde und Parten sich desto besser darnach richten könnten. Die Meynungen waren getheilet; einige glaubeten, es müste bey der alten Gewohnheit bleiben, insonderheit der Arbeiter wegen. Doch die meisten beliebeten, dem Hofgerichte gefällig zu seyn. Zu gleicher Zeit ward beliebet, daß die Wochenpredigten um sieben Uhr angehen sollten. Die Prediger wurden

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

k) Rathspr. S. 489. Kopeyb. S. 122.
l) Rathspr. S. 336.
m) Rathspr. S. 809 f. Act. publ. Vol. VII n. 7.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wurden erinnert kürzer zu predigen, und sich nach der Kirchenordnung zu richten *n*).

§. 303.

Die ganze Stadt, insonderheit aber die große Gilde führete schon lange ernstliche Beschwerden über den Landhandel, die Krügerey innerhalb der privilegirten Meile und die schwere Rekognition. Man wollte dieselben beides dem Könige und dem Generalgouverneur vortragen, und den königlichen Sekretar Brand hierzu bevollmächtigen. Solches ward beiden Gilden eröffnet. Die große vermeynete, man mögte die Wiederkunft des Generalgouverneurs aus Schweden erwarten, und wenn derselbe den Beschwerden nicht abhälfe, sich an Se. Majestät wenden. Der Rath hielt für besser, die Sache, so lange der Generalgouverneur noch in Schweden wäre, zu betreiben, gab aber der Gilde nach, welcher am meisten daran gelegen war *o*). Etwa im August kam der Generalgouverneur aus dem Reiche zurück. Am 12ten wünschete ihm Rath und Bürgerschaft in einem Schreiben dazu Glück, und empfahl sich seiner Gnade. Sein einziger Sohn, der Oberst Graf Hastfer, starb nicht lange hernach, wie aus dem Kondolenzschreiben des Rathes vom 7ten Weinmonates erhellet.

n) Rathspr. S. 1182. 1198 f. 1213. Kopeyb. S. 57. Der undeutsche Gottesdienst ward dadurch verhindert, daß die Pforten spähte eröffnet, und bald hernach wieder verschlossen wurden. Kopeyb. S. 250.

o) Rathspr. S. 29. 80. 97. 221—224.

erhellet. Er hatte einige Jahre in Dörpat gestanden p). Nach der Wiederkunft des Generalgouverneurs war man schon am 4ten Herbstmonates bedacht, ihm die Beschwerden der Stadt vorzulegen. Der Miswachs erfoderte alle Aufmerksamkeit. Der Rath verordnete, daß jeder Kornhändler, welcher Korn verschiffet, wenigstens funfzig Tonnen auf seinem Boden von Michaelis bis Michaelis behalten, ein jeder Bäcker sich auf Jahr und Tag, und ein jeder Bürger auf ein halbes Jahr versorgen sollte. Vierzehen Tage vor Johannis und eben so lange vor Weihnachten sollte eine Nachforschung angestellet werden. Der Rath hätte gerne ein Paar hundert Tonnen von den Patrimonialgütern nach der Stadt bringen lassen: aber das generalgouvernementliche Reglement, nach welchem alle Jahre tausend Rthl. von den Stadtschulden bezahlet werden musten, verstattete dieses nicht. Die Zufuhr war schlecht. Roggen, Malz und Hopfen waren entsetzlich theuer und kaum zu haben. Die große Gilde eröffnete ihr Anliegen dem Rathe, welcher einen Deputirten nach Riga absenden wollte. Altermann Linsen ward hierzu erkohren. Am 15ten Wintermonates überreichete die große Gilde ihre Beschwerden. Der Rath wollte sie unterstützen, dergestalt, daß die Resolution von 1693 gehoben, und die Stadt bey ihren Privilegien geschützt werden möchte. Remmin arbeitete daran. Am 25sten Wintermonates wurden die Beschwerden

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

p) Rathspr. S. 841. 1047. Kopeyb. S. 189. 243.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

den den Alterleuten und Aeltesten der großen Gilde vorgelesen. Denn die kleine nahm kein Theil daran. Der Deputirte bekam wöchentlich fünf Rthaler. Am 27sten empfing Linsen sein Beglaubigungsschreiben, und alles was er in Riga übergeben sollte. Er reisete am 30sten ab. Die Beschwerden betrafen 1) den Landhandel und die Vorkäuferey; 2) die fremden Kaufleute, sowohl Deutsche als Russen; 3) die Krügerey innerhalb der privilegirten Meile; 4) die Brauerey der kleinen Gilde; 5) die Rekognition; 6) die Viehweide; 7) die Fischerey und Wehren; 8) die Freyhäuser und Einquartierungslast q). Am 19ten Christmon. resolvirete der Generalgouverneur 1) daß Statthalter und Kreisvogt den schädlichen Landhandel hemmen sollten, und daß er selbst im künftigen Sommer nach Dörpat kommen und dem Verderben abhelfen wollte. 2) Die Vorkäuferey der fremden Kaufleute sollte durch ein Plakat ernstlich verbothen werden. Dieses ist wirklich ergangen aber nicht mehr zu finden. Verschiedene andere Beschwerden, die Krügerey innerhalb der privilegirten Meile, die Freyheit der kleinen und großen Gilde in Ansehung des Brauens zur Hausnothdurft, und der Krugväter wollte er in Dörpat untersuchen und zur Erleichterung der bürgerlichen Nahrung einrichten. Was der Viehweide abgegangen, sollte ersetzt werden. Der Kreisvogt erhielt Befehl, die Fischwehren abzuschaffen. Des Fisch-

q) Rathspr. S. 933. 969. 1003 f. 1114. 1126. 1139. 1148. 1150. 1168. 1170 f. 1180. 1195. 1200. 1212. 1224. Kopeyb. S. 220. 298. 300—323.

Fischhandels wegen wurde zum Besten der Stadt ein unwirksames Mittel getroffen. Der Misbrauch der Freyhäuser sollte abgeschaffet werden r). Und dieses war das letzte, was er zum Besten der Stadt Dörpat that. Denn er starb am 24sten des Abends gegen Glocke eilf unvermuthlich. Am 26sten berichtete es der Etatssekretar Segebade dem Rathe, welcher am 28sten da der Brief eingegangen, die Anstalt machete, daß das in solchem Falle gebräuchliche Geläut von 12 bis 1 in beiden Kirchen geschah s). 1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 304.

Am 29sten May wurde ein generalgouvernementliches Reskript verlesen, des Inhalts, daß der Rath einen Deputirten nach Riga senden sollte. Der Rath bath mit der Deputation verschonet zu werden, erwählete aber allenfalls den Bürgemeister Kemmin dazu. Es betraf die Durchsehung des Jördebalken oder des Titels von Landgütern und liegenden Gründen, weshalben die Landgerichte, nebst den Deputirten der Städte Riga, Dörpat und Pernau sich zu Riga einfinden sollten. Kemmin trat also die Reise an, und schrieb aus Riga unterm 27sten Brachm. und 4ten Heumonates: welche Briefe nicht mehr zu finden sind. Aber aus einem Schreiben des Rathes an den Bürgemeister Kemmin vom 8ten Brachmonates

r) Rathspr. S. 1293. 1295. 1297 f. Kopeyb. S. 357. 358. Die Originalresolution lieget Act. publ. Fasc. III n. 32. Eine Abschrift findet man in Kemmins Buche S. 868—872. Prot. 1696. S. 29. 40. 47. 215 f. 224.

s) Rathspr. S. 1298 f. Act. publ. Vol. II n. 95.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

sieht man, daß kurz vorher ein Blitz den Thurm der St. Johannskirche gestreifet, und daß man, weil kein sonderlicher Schaden geschehen, den folgenden Tag das Herr Gott dich loben wir, angestimmet hat. Remmin ward bey seiner Ankunft in Riga von dem dortigen Rathe durch einen Sekretar bewillkommet, und mit zwanzig Stoef des besten Rheinweines beehret. Er muste sich aber des weitläuftigen Jördebalkens wegen lange aufhalten. Am 22sten Heumonates war er schon wieder in Dörpat und zu Rathhause, da denn die unvorgreiflichen Anmerkungen und Erinnerungen welche bey der auf hochoberkeitliche Verordnung zwischen den Herren Deputirten der königlichen Städte, Riga, Dörpt und Pernau, über den kommunicirten sogenannten Jördebalken gehaltenen Conference annotiret, verfaßt und im Namen der Stadt Riga von dem Bürgemeister Paul Brockhausen, im Namen der Stadt Dörpat von dem Bürgemeister Johann Remmin, und im Namen der Stadt Pernau von dem Rathsherren Franz Karl Steinert am 14ten Jul. 1695 unterschrieben worden, verlesen. Ehe solches geschah, grüßte er den Rath von dem Gouverneur und von dem rigischen Rathe. Darauf übergab er seine Reise- und Auslagerechnung, welche sich auf 77 Rthl. Alb. 12 Wßn. belief. Inzwischen hatte der Sekr. Bergengreen, vielleicht aus Eigennutz, angesucht, man mögte den Balken Niemanden mittheilen t).

§. 305.

t) Rathspr. S. 620. 642. 685 f. 688. 708. 744. 752. 759 f. 795. 803—805. 984. Kopeybuch S. 157.

§. 305.

1695 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Die große Gilde vertheidigte die ihr gebührende Brau- und Schänknahrung. Es ward also dreyen Predigerwittwen, weil sie sich mit der Gilde noch nicht abgefunden hatten, die großgildische Nahrung untersaget. Johann Reimann, den die Gilde nicht annehmen wollte, ward das Bruderrecht zuerkannt. Daß aber ein Bürger der großen Gilde, der noch nicht Bruder geworden, nicht als ein Bürger aufgebothen werden sollte, damit konnte die Gilde nicht durchdringen. Den Hakelwerkern, worunter der Rekognitionsinspektor Lindau eine Unordnung angerichtet, ward schlechterdings verbothen, zu brauen, und Brann wein zu halten *u*). Es entstand eine Trennung in der großen Gilde, die aber von keiner Dauer gewesen zu seyn scheinet *w*). Es ist aus dem vorigen bekannt, daß die Kleingildischen nur viermal jährlich brauen sollten. Der Rekognitionsinspektor, der auch dieses Jahr sein Amt verlohr, überschritt diese Verordnung willkührlich. Die große Gilde bath, die kleine Gilde in denen Schranken zu halten, welche hofgerichtliche Ausspruche und andere Verfügungen bestimmet hätten. Lindau konnte sich nicht rechtfertigen. Weil aber nicht bestimmet war, wie viel die Kleingildischen jedesmal brauen sollten: so bath der Rath

S. 157. 159. 161—163. 167. 172. Act publ. Vol. XXII n. 59. Vol. XLIV n. 8 und 9.

u) Rathspr. S. 258. 260. 278. 283 f. 310 f. 315 f. 334. 363 f. 383. 463. 466. 472 f. 622 f. 624. 642 f. 1114.

w) Rathspr. S. 993 f.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

beym Generalgouvernemente, daß ihnen jedesmal nicht über vier Tonnen Malzes verstattet würden *x*). Diese Sache ward nicht entschieden, weil der Generalgouverneur starb. Diese Gilde stritt sich noch immer mit dem Buchbinder Kinderling, welcher durchaus nicht Bruder werden wollte *y*). Am 6ten Wintermon. ist sie angewiesen worden, schragenmäßig die Strafe dem Armenhause abzutragen *z*). Der Bürgereid ward gedruckt, damit einem jeden neuen Bürger ein Exemplar zugestellet werden könnte *a*). Nach der Gewohnheit der Stadt Riga sollte ein jeder neuer Bürger der Stadt zum Besten ein Rohr, oder eine Flinte geben, welche so lange in der Kanzeley verwahret werden sollen, bis eine Gewehrkammer angerichtet worden *b*).

§. 306.

Die Schragen wurden nun in ein Buch zusammengetragen und auf dem Rathhause verwahret *c*). Das Bürgerbuch wurde angefangen, ist aber verloren gegangen, indem das itzige Bürgerbuch nur mit der russischen Regierung angeht *d*). Das Erbebuch ist auch nicht älter als dieses Jahr, obgleich in den bischöflichen Zeiten schon Erbebücher vorhanden

x) Rathspr. S. 359. 365. 623. Kopeyb. S. 313. 320.

y) Rathspr. S. 645. 704. 722. 734. 909.

z) Rathspr. S. 1140.

a) Rathspr. S. 688. 1151.

b) Rathspr. S. 919. 926. 931. 1151. 1196.

c) Rathspr. S. 131. 139. 147. 220. 223.

d) Rathspr. S. 637. 687. 1007.

handen gewesen. Das, wozu man itzt den Anfang machte, sollte zugleich ein Pfandbuch seyn e). 1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 307.

Der Rath muste am 1sten Hornung den wachhabenden Officier bitten lassen, daß Holz und Heu in die Pforte gelassen und auf dem Markte verkaufet werden mögte f). Vermöge der Brandordnung wurde das Brandzeug von Brandherren und Brandmeistern nachgesehen. Am 10ten April that der Bürgemeister Remmin sehr gute Vorschläge, die Brandordnung und Brandanstalten zu verbessern, welche auch von dem Rathe genehmiget wurden. Es sind damals die Quartierbrunnen, außerdem, welcher schon zwischen dem itzigen Rathhause und dem schlichtingischen Hause damals vorhanden war, einer bey der schwedischen, einer bey der deutschen Kirche, und einer in der breiten Straße angeleget, und mit einer eisernen Kette und zweenen beschlagenen Eimern versehen. Dazu musten die Nachbarn beytragen. Jeder Bürger muste sich, außer der Spritze, und einem oder zweenen ledernen Eimern, mit einer Rothleiter von etwa sieben Ellen hoch, und einem Haken von zwölf Ellen lang, wie auch mit einer Laterne versehen. Von Ostern bis Michaelis muste vor jedem Hause ein Küfen mit Wasser stehen. Die Kämmerey muste zwo Wassertonnen mit eisernen Banden machen und auf Schleifen unter das Rathhaus stellen lassen. Alle

e) Rathspr. S. 919. 727. 1007.

f) Rathspr. S. 145.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

Viertheiljahre sollte Nachsuchung geschehen, und endlich dem Generalgouvernemente vorgestellet werden, daß Niemand Scheidewände von Holz machen dürfte *g*). Auf Vorstellung des Brandherren Hagedorn wurde einem jeden Brandmeister vorgeschrieben, was für Instrumente er zu besorgen hätte, damit sie nicht alle in der Noth nach einerley Brandzeug laufen mögten. Diese Einrichtung sollten die Brandherren machen, und der Notar das Protokoll dabey führen *h*). Auf dem Rathhausthurme musten bey Feuersbrünsten zweene Brauer mit Wasser bereit stehen, weil der Umgang des Thurms getheret war *i*). Endlich ließ der Rath am 16ten Wintermonates die erneuerte Feuerordnung publiciren, worinn alles, was man bisher für dienlich erachtet, beobachtet worden *k*). Am 27sten Wintermonates eiferte Bürgemeister Kemmin wider die Kleiderpracht. „Die Hoffart, sagete er, nimmt von Tage zu „Tage unter Geist- und Weltlichen, sonderlich „unter dem Frauenzimmer zu, so daß man „auch fast keinen Stand mehr unterscheiden, „noch, was Adel oder Unadel, Dienstmagd „oder Jungfer sey, wissen könnte.“ Der ehrliche Mann meynete es gut, wuste aber nicht, daß eine Kleiderordnung ein besonderes Ding, die vor allen andern Ordnungen sich ihrem Ende beym Anfange ihres Entstehens nähert, sogar denn,

g) Rathspr. S. 155. 388. 459. 470.

h) Rathspr. S. 460. 768. 1105. 1109.

i) Rathspr. S. 1105. 1109.

k) Rathspr. S. 1165. Die Feuerordnung steht in Kemmins Buche S. 857–863.

denn, wenn sie von der höchsten Landesoberkeit herrühret. Dieses mal fand die vorgeschlagene Kleiderordnung eben diejenige Schwierigkeit, welche sie vormals gefunden hat, und immer finden wird *l*). In diesem Jahre machte der Rath eine Policeyordnung *m*) für die Bäcker *n*), Knochenhauer *o*), Fischer *p*) und Fischführer *q*). Kemmin, der unter dem Schutze des Generalgouverneurs die Stadt mit guten Policeyordnungen versah, und sie den Bedürfnissen der Stadt anmaß und anpassete, suchte bey der gegenwärtigen betrübten Zeit ihrem Kornmangel abzuhelfen. Dieser würdige Mann schlug am 30sten August diejenige Anstalt vor, welcher ich oben, §. 303 erwähnet habe. Die Roggenausfuhr wurde bis in den Weinmonat verbothen *r*). Am 8ten Hornung bestätigte der Rath den Tischlern denjenigen Schragen, welchen sie von dem Amte auf dem Dome zu Reval gelöset hatten, ausgenommen den 24sten Paragraphen *s*). Die Brauer

1695 Karl XI Johann III. Frieder. Kasimir

Yy 5 wur-

l) Rathspr. S. 1201.

m) Man findet sie in Kemmins Buche S. 777. 785. 849.

n) Rathspr. S. 132. 140. 152. 985. 997. 1034. 1128. 1140. 1149. 1154. 1292.

o) Rathspr. S. 132. 140. 150. 490. 767. 782. 869.

p) Rathspr. S. 132. 140. 152. 234. 317. 711. 814 Kopeyb. S. 27.

q) Rathspr. S. 132. 140. 152. Diese Policeyordnung war Kemmins Werk.

r) Rathspr. S. 919. 927. 931—933. 960. 966. 1002 f.

s) Rathspr. S. 134. 143. 162. 270. 611. Der Schragen steht S. 172—196.

1695 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

wurden in Eid genommen und angewiesen, ein angefangenes Gebräu nicht eher zu verlassen, bis es fertig wäre *t*). Der Generalgouverneur hatte verfüget, daß Officiere, welche eigene Häuser hätten und bewohneten, kein Quartiergeld genießen sollten *u*).

§. 308.

Man hatte die Gefangenen bisher über der Wage verwahret. Weil man dieses sehr unzuträglich befand, ward unter dem Rathhause Anstalt zu einem Gefängniß gemachet *w*). Der Rathsherr Schlüter, als Oberwetterherr, war verschiedenemal angewiesen worden, Gewicht und Maaß nachzusehen, hatte es aber nicht gethan, sondern eine Reise nach Schweden angetreten: derowegen dem Rathsherren Schröder solches anbefohlen wurde *x*). Wenn sich Schweine auf der Gasse sehen ließen, wurden sie von dem Profoß todt geschlagen: womit die Bürgerschaft nicht zufrieden war *y*). Auf und in den Emmbach sollte nichts Unreines gebracht werden *z*). Der Apotheker Hasenfel-

t) Rathspr. S. 259. 261. 1198. Die Bürgerschaft bath um Abschaffung der Braukannen, welche auch Pfeifkannen hießen.

u) Kopeyb. S. 175. Rathspr. S. 1227. Der Generalgouverneur hatte damals auch verordnet, daß aus dem Stadtkasten zum Behuf des Quartierwesens nichts genommen werden sollte.

w) Rathspr. S. 131. 140.

x) Rathspr. S. 155. 160. 613.

y) Rathspr. S. 222. 224. 280.

z) Rathspr. S. 222. 224. 280.

senfelder ward bey dem königlichen Privilegium wider den Gewürzkrämer Johann Kellner geschützt *a*). Die Bürgerschaft muste auch in diesem Jahre nach der Scheibe schiessen *b*). Eines undeutschen Bürgers und Schneiders Sohn, Gürgen Sokka, welcher bey dem Knochenhauer Abraham Hoppen in der Lehre war, bekam in gewöhnlicher Form einen Geburtsbrief *c*). Mit Genehmigung des Generalgouverneurs, laut Schreibens Stockholm den 21sten May, wurde von dem Rath verfüget und am 23sten August ein Plakat angeschlagen, es solle ein jeder, ohne Unterschied des Standes, der einen Bau anfangen wolle, sich beym Rathe melden, und dessen Bewilligung erwarten. Was ohne diese erbauet worden, solle herunter gerissen werden *d*). Der Rath behauptete nach Inhalt der Privilegien den Balkenzoll *e*); und die Abzugsgelder *f*). Das Hofgericht verfügete in einem Schreiben, allemal bey dem Namen der Missethäter die Geburt und den Ort des Gesindes zu setzen, wenn peinliche Sachen eingesandt würden *g*). Die Stadtpatrimonialgüter wurden dem Oberstleutenante Paul von Essen auf neun Jahre verpach-

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

a) Rathspr. S. 426. f.

b) Rathspr. S. 473.

c) Rathspr. S. 487 ff.

d) Rathspr. S. 708. 888. Kopeyb. S. 117. 207. 219. Act. publ. Vol. IV n. 68.

e) Rathspr. S. 803.

f) Rathspr. S. 1036 f.

g) Rathspr. S. 1100.

1695 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

verpachtet *h*). Niemand soll Stämpfelpapier zweymal brauchen *i*). Ein Specialinventarium der Stadt- der Kirchen- und Armenhauseinkünfte wurde verfertiget *k*).

§. 309.

Ein Abgeordneter aus Hohennidda suchte eine Kollekte zur Erbauung einer Kirche, weil er aber nicht warten wollte, sondern nach Narva und von dort über Reval, Pernau und Riga zurückreisete, erhielt er nichts *l*). Der Abgeschickte aus Reppen in der Neumark war glücklicher. Diese Stadt war nebst Kirche, Schule und gemeinen Gebäuden dermassen abgebrannt, daß nur zehen Bürgerhäuser übrig geblieben. Der Rath verstattete eine Hauskollekte, verordnete zweene Bürger, um sie einzusammlen, und ermahnete in einem Umgangszettel alle Bürger und Einwohner, reichlich zu geben *m*). Als der Kommandant im Christmonate nach Riga reisete, verehrete ihm der Rath ein Flaschenfutter mit Wein *n*).

§. 310.

1696 Man kann leicht erachten, ohne daß ich es wiederhole, daß das Andenken des plötzlich verstor-

h) Rathspr. S. 1118—1122. 1132. Kopeyb. S. 280. 282.

i) Rathspr. S. 1123. Act. publ. Vol. XV n. 54.

k) Rathspr. S. 1073. 1140. 1143. 1294—1297. Act. publ. Vol. VI n. 53. Remmins Buch S. 868. Registratur S. 161 Nr. 16.

l) Rathspr. S. 162. 708.

m) Rathspr. S. 968. Kopeyb. S. 211.

n) Rathspr. S. 1258.

verstorbenen Generalgouverneurs Grafen von Hastfer bey den Livländern eben nicht sehr gesegnet gewesen sey. An seine Stelle kam der Generalfeldmarschall, Graf Erich Dahlberg, 1696. Es scheint dieser Herr von der Partey seines Amtsvorfahren gewesen zu seyn; denn er war ein Mitglied der großen Kommission, welche die angeklagten Livländer gerichtet hatte. Nichtsdestoweniger henkete er jenem den Schandflecken an, daß er gleich bey dem Antritte seiner Verwaltung öffentlich sagete: „er „wisse gar wohl, daß man bisher gewohnt ge„wesen wäre, durch Geschenke einander zu „unterdrücken; dieses müste nun gänzlich auf„hören; er würde es für die höchste Beleidigung „aufnehmen, wenn sich Jemand unterstünde, „ihm das geringste anzubiethen.“ Man findet wirklich, daß er seine Regierung uneigennützig und gerecht geführet hat. Nur den Groll wider Patkull konnte er nicht bergen, welcher denn auch seine Richter in seinen gedruckten Schriften nicht geschonet hat *o*). 1696 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 311.

Der König ließ am 21sten Hornung zu Stockholm eine erneuerte Ordnung bekannt machen, den Rang angehend, nach welchem die angehörigen Bediente in Livland sich in vorfallenden Begebenheiten zu richten haben sollen *p*). Die Fiskäle bey den Hofgerichten, Admi-

o) Versuch über die Geschichte von Livland S. 352 f. m. H. Livl. Biblioth. Th. 1 S. 187—189.

p) Livl. Landesordn. S. 635—642. Auswahl S. 350.

1696 Karl XI Johann III Friedr Kasimir

Admiralitäts- Kriegs- und Kammerkollegien sollen nach einer königlichen Resolution vom 5ten April mit den Sekretären in ebendenselben Kollegien nach dem Dienstalter abwechseln *q*). Vom 10ten März ist ein königliches Schreiben an das åboische Hofgericht vorhanden, welchergestalt Gassenlauf gerechnet werden soll *r*). Am 21sten März hat der König ein Reglement gegeben, wornach sich die königliche Oekonomiebediente, Pächter und Bauren in Livland zu richten haben *s*). Am 15ten April ließ der Gouverneur Soop alle Gewaltthätigkeit wider die verunglückten Strusen und Flösser auf der Düna verbiethen *t*). Der König gab am 25sten April eine Verordnung, wie die bestrafet werden sollen, welche sich unter allerhand Schein, wider oder ohne königlichen Befehl, unterstehen, entweder von den Bauren oder anderen königlichen Unterthanen und Kriegesleuten, einige Auflagen, Gelder oder allerhand Gaben, Waaren, oder Fuhren anzunehmen, oder einzufodern, oder sich auch dazu gebrauchen zu lassen *u*). Zweene Tage hernach, am 27sten April, ging eine königliche Verordnung aus, den Gehorsam angehend, welchen die niedrigen Bediente ihren Vormännern in denen Sachen leisten sollen, welche zum königlichen Dienst oder Undienst gerei-

q) Livl. Landesordn. S. 642. Ausw. S. 356.

r) Livl. Landesordn. S. 545. Ausw. S. 306.

s) Coll. Hist. Jurid. T. IV. Collect. XXI n. 9 p. 809—884. Autogr. T. III p. 793—816.

t) Livl. Landesordnung S. 328—330.

u) Livl. Landesordn. S. 643. Auswahl S. 356.

gereichen *w*). Am 9ten Heumonates antwortete der König, daß er den Exekutoren keine Belohnung oder Vergeltungen bestehe *x*). Am 12ten Weinmonates ließ der Generalgouverneur eine Verordnung ergehen, wie es mit den Justizsachen beym Generalgouvernemente gehalten werden solle *y*). Der Miswachs, wovon Livland in dieser Zeit, und besonders in diesem Jahre, heimgesuchet und geplaget ward, verursachte viele Unordnungen unter den Bauren. Auch diejenigen, welche ihn gar nicht, oder doch nicht so sehr empfunden hatten, entzogen sich dem Gehorsam, und wollten ihre Gerechtigkeit nicht abtragen. Einige vergruben ihr Korn; andere liefen aus dem Lande. Dawider verordnete der König am 21sten März Hülfsmittel *z*). Am 11ten Christmon. gab der dörpatische Statthalter, Gustav Adolph Strömfeld, den Kirchenvorstehern eine Instruktion *a*). 1696 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 312.

w) Livl. Landesordn. S. 646. Auswahl S. 358.

x) Obgleich diese Antwort in den livl. Landesordnungen S. 652, und in der Auswahl S. 363 steht, scheint sie doch auf Livland unanwendbar, weil wir weder Häradsvögte, noch Lehnsmänner haben, welche Exekutionen verrichten.

y) Livl. Landesordn. S. 653—657. Dörpat. Rathspr. S. 659.

z) Ich habe diese Verordnung nicht gesehen: allein Graf Dahlberg führet sie an in dem Patente vom 27sten Winterm. d. J. das von Miswachs und schuldiger Pflicht der Bauren handelt Livl. Landesordn. S. 660—665.

a) Autogr. et Transs. T. V p. 97.

1696 Karl XI Johann III Frieder. Kasimir

§. 312.

Am 13ten Jänner gab das Hofgericht eine Satzung von Erklärung der Urtheile *b*). Eine andere hofgerichtliche Satzung unterm 30sten März handelt von Abtretung des Vermögens *c*). In einer Satzung vom 11ten May machte das Hofgericht bekannt, daß königliche Bediente, ohne des Königs ausdrücklichen Zulaß, keine Advokatur treiben sollten *d*). Vom 19ten May hat man ein königliches Schreiben, daß die Exekution innerhalb der Zeit geschehen soll, das Revision nehmende Theil mit seiner Sache und Deduktion bey der Revisionsinstanz einkommen muß *e*). Den 24sten Weinmonates verfügete das Hofgericht auf königlichen Befehl, wie sich diejenigen verhalten sollen, die die Revisionswohlthat ohne Erlegung des Schillinges genießen *f*). Eben dieses hohe Gericht ertheilte am 3ten Wintermonates einen Bescheid, worinn **Konrad Daniel Seele**, welcher eine unbefugte Ladung wider

b) Remmins Buch S. 880. Collect. Hist. Jurid. T. I p. 261. Rathspr. S. 39.

c) Collect. Hist. Jurid. T. I p 263. Dörpat. Rathspr. 1696 S. 249. 333. Kopeyb. S. 112.

d) Coll. Hist. Jur. T. I p. 268. Rathspr. S. 299. 322. 327 f. 333. 335. 345. Kopeybuch S. 117. 123. Prot. S. 647. 680 f. Act. publ. Vol. XV n. 70.

e) Ist beym Hofgericht am 22sten April 1754 publiciret worden.

f) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 296. Rathspr. S. 760 f.

wider den dörpatischen Rath gesuchet, weil dieser ihm nachgeschrieben hatte, bestrafet wird *g*). 1696 Karl XI Johann III Friedr. Kasimir

§. 313.

In diesem Jahre starb der König von Polen, Johann III, welcher durch den Entsatz der Stadt Wien im Jahre 1683 so berühmt geworden ist. Ein schwerer Athem, Gicht, Stein und Wassersucht, woraus eine verhärtete Geschwulst *h*) entstand, entkräfteten den Körper, daß der Reichsrath am 2ten Brachmonates des Königes Reise nach einem auswärtigen warmen Bade gut hieß. Allein der Tod kam ihr zuvor, welchen ein jüdischer aus Italien gebürtiger Arzt, D. Jonas, der ihm Queckſilber eingegeben hatte, befördert haben soll, dergestalt, daß der König, da ers gemerkt, bedauret hat, es würde Niemand seyn, der dieses rächete *i*). Er erblassete am 17ten Brachmonates, im sechs und sechzigsten Jahre seines Alters, und im drey und zwanzigsten seiner Regierung, am Schlagflusse. Er war ein

g) Remmins Buch S. 873. Zu diesem Jahre gehöret eine königliche Verordnung der Gränzsteine wegen. S. unten §. 319.
Imgleichen des Vicegouverneurs und Obersten von Campenhausen Schreiben wegen Sicherheit der Zollbedienten. Act. publ. Dorp. Vol. II n. 97.

h) Scirrhus.

i) Connor in Descriptione Regni Polon. apud *Mizler*. T. II p. 161 seq. 348. Lengn. Geschichte der preuß. Lande Th. VIII S. 325. Histor. Polon. p. 269.

1696 ein guter Feldherr und ein kluger Rathgeber.
Karl XI. Das Volk, welches er beherrschte, und dessen
Johann III. Gesetze kannte er. Er liebete die Gerechtigkeit,
Friedr. Kasimir war bis zur Unverdrossenheit arbeitsam und gelassen, konnte Tag und Nacht auf dem Throne sitzen, und dabey theils unnöthige, theils unangenehme Reden großmüthig anhören. Als Sobieski ward er mehr geliebet, als König mehr gefürchtet. Bald nach der Wahl hatte es, wie er selbst gestand, ihn gereuet, daß er nicht die Krone abgelehnt hätte. Er hatte eine starke Neigung zum Gelde, und räumete seiner Gemahlinn bey dem Regimente zu viel ein: welches jedoch Lengnich mit ziemlichen Gründen entschuldiget. Der Körper ward balsamiret, von Willanow auf das Schloß zu Warschau gebracht und zur Schau ausgestellet, hernach in dasiger Kapuzinerkirche bewahret, und erst 1734 zu Krakau feierlich begraben. Niemals ist bey einem Könige von Polen die letzte Ehrenbezeugung so lange ausgesetzt worden *k*).

§. 314.

Zwischenr. Zar Peter I hatte sowohl zum Handel, als zu Eroberungen und zu einer Seemacht sehr große Anschläge gefaßt. Zur Erbauung seiner großen Kriegsschiffe und seiner Galeren verschaffte er sich aus Holland und Venedig Schiffzimmerleute. Er ließ vierzig Kriegsschiffe und funfzig Galeren, welche zu Woronesch erbauet waren, nach Azow segeln. Diese überaus wichtige Unternehmung ward in dreyen Jahren ausgeführet. Er befestigte den Hafen Taganrok,

k) Lengnich Gesch. der Lande Preußen Th. VIII S. 327 f. Hist. Polon. p. m. 269—271.

rok, wobey über dreymal hundert tauſend Menſchen, durch Hunger und Krankheiten umgekommen ſeyn ſollen. Dieſer große Aufwand wurde nach etlichen Jahren vereitelt. Es blieb den glücklichen Zeiten der großen Katharina vorbehalten, den geſcheiterten Entwurf ihres großen Vorfahren völlig ins Werk zu ſetzen *l*). 1696 Karl XI Zeitgenoſſ. Friedr. Kaſimir

§. 315.

Unverrückt blieb die Zahl der Rathsglieder zu Dörpat bis zum 12ten Chriſtmonates, da der Rathsherr Johann Schröder den Weg alles Fleiſches ging *m*). Wenn auch nur auf eine zeitlang in den Aemtern eine Veränderung geſchehen muſte, thaten es die Bürgemeiſter *n*). Der Bürgemeiſter Kemmin

l) Anderſon Geſch. des Handels Th. VI S. 291—293. Auf dieſe Begebenheit ließ der Zar eine Medaille ſchlagen, welche auf der rechten Seite ſein Bruſtbild hat, mit der Aufſchrift: Petrus Alexii Filius D. G. Tzar et Magnus Dux Totius Ruſſiae. Auf der Kehrſeite: Rußland unter dem Bilde eines Frauenzimmers auf ein Steuerruder geſtützt, ertheilt dem Neptun Befehle, welcher ſich dem Ufer nähert, um ſie zu empfangen. In der Ferne erblickt man Schiffe. Die Umſchrift lautet alſo: Facta Puta Quaecunque Jubes. Ouid. Der Abſchnitt enthält dieſe Worte: Primordia Ruſſicae Claſſis MDCXCVI. S. *Ricaud* de Tiregale, Medailles ſur les principaux Evénemens de l'Empire de Ruſſie f. 6.

In dieſem Jahre ſtarb der Zar Iwan, und hinterließ drey Töchter.

m) Rathspr. S. 1. 816.

n) Rathspr. S. 12.

1696 Karl XI Zwischenr. Friedr. Kasimir

bekam eine kleine Hoflage, Wimma zur Pacht *o*). Dieses gehörete zu Wegefer und betrug ein Viertheil Land, welches man Remmineland nennete. Man überließ sie ihn endlich noch in diesem Jahre ohne Pachtgeld auf Lebenszeit zu Verbesserung seiner Besoldung *p*). So lange die Stadt in Schulden steckte, muste der jüngste Rathsherr ohne Lohn dienen. Weil es aber mit dem Rathmanne Oldekop zu lange währete, sorgete man in diesem Jahre für ihn *q*). Um diese Zeit ward schon Papier unter die Rathsglieder zum Amtsgebrauche vertheilt *r*). Am 2ten Weinmonates übergab der Bürgermeister Remmin Bohlen das Wort, und die Zeichen desselben, nämlich das Siegel, die Glocke und die Schlüssel zum Rathhause und zum Stadtkasten, nachdem die Kanzeleyen nachgesehen worden. Remmin ward wieder Präses im Weysengerichte *s*). Wilhelm Stappenbeck, Rekognitionsnotar von Seiten der Stadt starb. An seine Stelle ward der Stadtnotar Christian Sachs vor der Hand gesetzt *t*). Der Sekretar erhielt eine Zulage von zwanzig Rthalern, weil er die Schriften des Rathes bey dem Hof- und Landgerichte übergeben muste *u*). Die Rathsadvokaten wurden

o) Rathspr. S. 36—38. 213. 222 f.

p) Rathspr. S. 767. 774 f. Die Hoflage ward mit zweenen Bauren versehen. Act. publ. Vol. V n. 105.

q) Rathspr. S. 762. 773.

r) Rathspr. S. 14.

s) Rathspr. S. 653. 663 f.

t) Rathspr. S. 441. 442. 487. 671.

u) Rathspr. S. 539. 580. 645. Kopeyb. S. 235. Prot. S. 656. 665. Act. publ. Vol. IV n. 65.

wurden wider alle Schmälerung ihrer Gerechtsamen geschützt w). Die große Gilde bemühete sich das von der Landesherrschaft bestätigte Recht zu brauen und zu schänken für sich zu behalten, und mit Niemanden zu theilen x). Als sie aber oder vielmehr ihre Alterleute in Ansehung des Lohns, der Einquartierung und des Schosses unbefugte Dinge verlangeten, wurden sie damit abgewiesen y). Die kleine Gilde begab sich alles Rechtes an den Buchbinder Kinderling, welcher durchaus nicht in die Gilde treten wollte z). 1696 Karl XI Zwischenr. Friederich Kasimir

§. 316.

Bey dem anhaltenden Miswachse suchte man zwar den Bauren unter die Arme zu greifen: allein sie kamen auf den Einfall, daß sie weder Gerechtigkeit noch Pflicht den königlichen Pächtern schuldig wären. Sie verübeten Gewalt und Frevelthaten wider diejenigen, welche die Gerechtigkeit einfodern sollten. Dawider wurden nachdrückliche Anstalten gemachet. Wer seinen Vorrath aus Bosheit vergraben oder veräußern würde, sollte sechs paar Ruthen bekommen. Viele Unordnungen, wozu Hunger und Mangel verleiten konnte, wurden untersaget, worunter sich der Gebrauch der Hofländer und die Ueberlassung der Bauerländer an andere, befinden. Dem Verlaufen der Bauren

w) Rathspr. S. 707.

x) Rathspr. S. 47. 92. 220. 278. 319. 446 f. 500 f.

y) Rathspr. S. 135. 139. 142 f. 491. 507 f.

z) Rathspr. S. 25. 76.

1696 Karl XI Zwischeor. Frieder. Kasimir

ward vorgebeuget *a*). Im Ausgange des Jänners erhielten zweene Rathsherren nebst dem Notar zu Dörpat den Auftrag, Haus bey Haus nachzusehen, wie die Bürger sich verproviantiret hätten. Weil man es schlecht befunden hatte, ward beiden Gilden angedeutet, daß ein jeder sich besser versorgen mögte *b*). Bey dem großen Mangel ward den Russen erlaubet, Brod zu verkaufen *c*). Den engaferischen Bauren, die ihre Gerechtigkeit nicht abtragen konnten, wurde gesaget, daß sie nun, im Hornung die eine Hälfte, und gegen den Herbst die andere bezahlen sollten, weil man eine bessere Aernte verhoffete *d*). Einem fremden Kaufgesellen ward verstattet, das von Landleuten gekaufte Korn in der Stadt aufzuschütten, jedoch zu beweisen, von wem er das Korn, und wie viel er gekaufet habe, damit es ohne Nachtheil der Bürgerschaft geschehe *e*). Doch die Aernte fiel abermal schlecht aus. Der Rath sorgete, so viel möglich, die Stadtbauren zu erhalten. Am 16ten Herbstmonates verboth er die Ausfuhr und Verschiffung des Korns. Am 7ten Weinmonates beklageten sich die engaferischen Bauren des Miswachses halben. Es ward ihnen gesaget, was sie in diesem Jahre nicht bezahlen könnten, müsten sie künftig bezahlen. Des großen Mangels wegen herrscheten große Unordnungen, die wohl in Gewaltthätigkeiten ausschlugen. Das ganze

a) Livl. Landesordn. S. 660—665.
b) Rathsprot. S. 82. 102. 128.
c) Rathspr. S. 103.
d) Rathspr. S. 134.
e) Rathspr. S. 240.

ganze umliegende Land suchte Brod aus der Stadt zu haben. Die Bäcker waren nicht im Stande, Stadt und Land zu versorgen. Man erlaubete den Russen von neuem, Brod nach der Stadt zu bringen und zu verkaufen *f*). Die Noth ward immer größer; die Stadt ward mit fremden Bettlern und Bauren überschwemmet; in der Stadt nahm der Mangel unter Städtern und Vorstädtern überhand; der Bürger wußte nichts mehr zu verdienen, weil der Landmann allen Handel an sich riß, die Braumaterialien aber sehr theuer und fast nicht zu bekommen waren; ein Faß Branntwein, das sonst 5 Rthaler kostete, galt vierzehen; der Honig war auch nicht gerathen, also ging das Methbrauen auch ein, und was dergleichen mehr war. Nichtsdestoweniger verlangete der Kommandant, der Rath sollte die häufigen Bettler versorgen. Dieser wandte sich an die Regierung und bath, an den Statthalter zu schreiben, daß er die Bauren vom Lande versorgen möchte *g*). Am 9ten Weinmon. galt eine Tonne Roggens neun Dahler Kupfermünze, am 22sten 1 Tonne Haber drey viertheil Reichsthaler; im Frühlinge kostete eine Tonne Gerste einen Rthaler *h*). Bey dieser allgemein eingestandenen Noth muste dennoch der Rath das Karten- und Würfelspiel verbiethen, und den

1696 Karl XI. Zwischenr. Friedr. Kasimir

f) Rathspr. S. 629. 640—642. Kopenh. S. 227. Prot. 659 f. 673. 678 f. 686. 630. 648. 698—700.

g) Rathspr. S. 813. 820. Kopenh. S. 320. Act. publ. Vol. XXIII n. 44.

h) Rathspr. S. 688. 639.

1696 Karl XI Zwischenr. Frieden Kasimir

Bürgern rathen, lieber für das Geld, welches sie im Spiele verlören, Korn oder Brod zu kaufen *i*). Der Stoef Biers ward auf $3\frac{1}{2}$ Rundstück oder sieben Halböhre gesetzt *k*). Am 8ten Jänner erklåreten sich die Bäcker vom Morgen bis an den Abend Brod zu halten: aber sie waren nicht im Stande, dieses Versprechen zu erfüllen *l*).

§. 317.

Als der Generalgouverneur Graf Hastfer starb, war der Gouverneur Soop eben in Schweden. Als er von dannen wiederkam, nahm er seinen Weg über Dörpat, wo er am 27sten Hornung eintraf, und nach einem vier und zwanzigstündigen Aufenthalt wiederum abreisete. Er erhielt von der Stadt 13 Schießpferde bis Terrafer, wofür den Fuhrleuten 1 Rthaler 40 Weißen bezahlt worden. Vor seiner Abreise ward ihm ein Flaschenfutter mit Wein gereichet *m*). In seiner Abwesenheit vertrat die Stelle eines Gouverneurs der Oberste und Kommandant Hermann Johann von Campenhausen *n*). Der Großvater des

ißt

i) Rathspr. S. 121 f. 128 f.

k) Rathspr. S. 40. 64. 68 ff.

l) Rathspr. S. 9. 82. 103. 697—700.

m) Rathspr. S. 156. 157. 177.

n) Er hieß eigentlich so, nannte sich aber nur Johann. Seine Gemahlinn, Agnes Margareta Güldenhof, ist am 12ten Christmonates 1653 auf Johannisberg bey Westerås geboren, am 24sten Weinmon. 1675 zu Stockholm mit ihm vermählt und am 25sten May

1703

itzt mit unverwelklichem Ruhme in Livland am Regimentsruder sitzenden wirklichen Herren Geheimenrathes und Ritters Johann Christoph Freyherren von Campenhausen, der die Verehrung und Hochachtung, welche ihm Jedermann widmet, mit unsäglichen Verdiensten erworben hat. In diesem Jahre ward die Gesetzkommission zu Stockholm fortgesetzet. Am 11ten April ging ein Schreiben der hiesigen Regierung an den Rath zu Dörpat ein, worinn einen Abgeordneten nach Riga zu senden verlanget ward, weil die Städte, einem eingekommenen königlichen Befehle zufolge, zusammentreten und ihre Meynung über den

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder Kasimir

1703 in Dörpat gestorben. Er hatte das Licht dieser Welt zu Stockholm am 3ten Heumonates 1641 erblicket, und folgete ihr am 28sten Hornung 1705 in die Ewigkeit, da er zu Riga entschlief, und in der Jakobikirche begraben ward. Unter neun Söhnen überlebeten ihn nur drey: 1) Johann, geb. am 17ten Herbstmonates 1680, starb als polnischer General. Livl. Biblioth. Th. I S. 140. *Dubois* Essais p. 443. 2) Balthasar, geb. den 30sten Brachmonates 1689 in Stockholm, hat die ansehnlichsten Ehrenstellen bekleidet, durch sein rühmliches Regiment in Finnland den Freiherrenstand auf sich und seine Familie gebracht, und am 28sten Jänner 1758 seinen Lauf vollendet. Er starb zu St. Petersburg als russischer Generalleutenant und Ritter des Alexanderordens. 3) Erich Reinhold, welcher am 20sten Horn. 1696 auf die Welt trat, aber dieselbe schon am 7ten Christmonates 1708 wiederum verließ. Der polnische Generalleutenant von Campenhausen hat einen Sohn hinterlassen, welcher Starost von Sielec und mit einer Gräfinn Cieszkowska vermählet ist.

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

Entwurf der peinlichen Sachen, Hochmälß und Sedzors Balken, geben sollten. Der Rath versprach am 13ten April einen Deputirten zu senden, bath aber den Gouverneur, den Entwurf dem rigischen Rathe mitzutheilen, damit er es verdeutschen ließe, und die Deputirten der drey Städte ohne Zeitverlust zu dieser Arbeit schreiten könnten. Schon am 22sten April übergab Bürgemeister Kemmin, welcher nach Riga reisen sollte, seinem Stuhlbruder so lange das Wort, als er abwesend seyn würde, und machte sich am 27sten auf den Weg o). Am 25sten May war Kemmin schon wieder in der Rathstube, grüßte den Rath von dem Gouverneur Soop und dem Rathe zu Riga, stattete von allen seinen Verrichtungen Bericht ab, und übergab diejenigen Balken, welche der König den Städten mitgetheilt hatte, nebst der Meynung der drey Städte darüber. Am 6ten Brachmonats ward der Königesbalk, nebst den Anmerkungen, verlesen. Am 8ten schrieb der Gouverneur Soop an den Rath, daß der König abermal ein Stück von dem Misgärningsbalken (Titel von peinlichen Sachen) eingesandt hätte, mit Befehl, daß nach bisheriger Methode die Landgerichte und die Räthe in den Städten ihr Bedenken darüber abfassen sollen; nun könne man leicht erachten, daß es einem edlen Rathe schwer fallen wolle, ihre Deputirte so oft nach Riga abzufertigen, indessen würde begehret, es wolle der

o) Rathspr. S. 253—255. 266. 268. Kopeybuch S. 79. 94. Hier steht sein Beglaubigungsschreiben.

der Rath auf ſelbiges ſein Bedenken verfaſſen, und ſolches gegen den 17ten Heumonates einſchicken: ſollte der Rath für nöthig erachten, es mit dem rigiſchen zu überlegen, ſo könnte ſolches füglich in Schriften geſchehen. Am 19ten ward alſo der Misgärningsbalk verleſen, und beliebet, desfalls an den Rath zu Riga zu ſchreiben. Das geſchah am 22ſten. Am 8ten Heumonates ging ein gouvernementliches Reſcript ein, womittelſt ein Stück des peinlichen Geſetzes die Hurerey betreffend überſandt wurde, mit der Anweiſung, es mit dem rigiſchen und pernauiſchen Rathe zu überlegen, und ſein Bedenken gegen den letzten Heumon. einzuſenden. Am 11ten ward dieſes in Ueberlegung genommen. Am 13ten ſchrieb der Rath an den Rath zu Riga und theilte ihm ſeine Anmerkungen mit. Am 27ſten ward die Antwort des rigiſchen Rathes verleſen: worauf der Rath zu Dörpat am 3ten Auguſt ſein Bedenken ſowohl über die Dieberey, als auch über die Hurerey und unzuläſſige Vermiſchung an den Gouverneur Soop abgehen ließ *p*). 1696 Karl XI Zwiſchenr. Frieder. Kaſimir

§. 318.

Am 31ſten Auguſt gratulirete der Rath den neuen Generalgouverneur und Feldmarſchall Grafen von Dahlberg zu ſeiner Ankunft in Livland *q*). Darauf machete der Rath am 9ten

p) Rathspr. S. 344. 351. 363 f. 390. 394 f. 404. 442. 437—439. 534. 536. 538. Kopeyb. S. 145. 172 ff. 191—196. Act. publ. Vol. XLIV n. 1. 5. 6. 7. 11.

q) Kopeyb. S. 226.

1696 Karl XI Zwischenr. Friedr. Kassirt

9ten Herbstmonates den Alterleuten und Aeltesten dieses zu dem Ende bekannt, daß sie mit ihren Beschwerden einkommen mögten, damit dieselben entweder mit der Post, oder mit einem Deputirten an Se. Hochgräfliche Excellenz geschickt werden könnten. Am 21sten übergab die große Gilde ihre Beschwerden, welche hauptsächlich den Landhandel und die Vorkäuferey betrafen, und nicht nur wider die Landleute, sondern auch wider die Reußen, und viele revalische, narvische und pernauische Kaufleute geführet wurden. Der Rath trug dieses dem Generalgouverneuren unterm 28sten Herbstmonates vor und bath, die Stadt bey denen königlichen Privilegien und Resolutionen zu schützen, welche Graf Hastfer geschmälert hatte. Eine besondere Sache, da er nach dem Inhalte der Privilegien sie aufrecht erhalten, und die Stadt dabey schützen soll. Graf Dahlberg antwortete und versprach der Stadt in diesem Stücke zu helfen, wenn der Rath solche Mittel und Auskunft vorschlagen würde, wodurch der Zweck ohne Verrückung anderer Verordnungen, erreichet werden könnte. Der Rath antwortete unterm 19ten Weinmonates, daß die Kronpächter und alle Landleute der hastferischen Resolution vom 5ten Herbstmonates 1690 misbraucheten und aus der erhaltenen Vergünstigung einen freyen Handel machten; daß Haupt- und Amtleute, Kubjasse *r*) Krüger und Reiter, ja alle, die nur eine Bauerstelle oder ein Achttheil Landes gepachtet hätten, sich der angeführten Resolution bedieneten; daß also der Gene-

r) So werden die untersten Aufseher der Bauren genennet.

Generalgouverneur alles wieder in den Stand setzen mögte, wie es der König nicht allein in den Privilegien der Stadt, sondern auch noch 1683 verordnet hätte: welchen allen zufolge von dem Generalgouverneur Christer Horn durch ein Patent aller Landhandel und alle Vorkäuferey verbothen worden. Graf Dahlberg, der nicht gleich in einem Wespennest stören wollte, trug dem Statthalter auf, der Stadt zu helfen. Das ist immer ein sicheres Mittel gewesen, die Stadt hülflos zu lassen *s*). 1696 Carl XI Zwischenr. Kr. der Kasimir

§. 319.

Dieses Jahr feierte die hiesige Akademie zum letztenmal des Königes Geburtstag. Sven Cameen, der Rektor lud dazu in einem Anschlage ein, welcher die Schmäucheley in einem hohen Grade äußerte *t*). Das geistliche Gericht verlangete von dem Rathe eine Nachricht von den Einkünften der Kirche, der Schule und des Armenhauses. Dieses wurde abgelehnet, und gezeiget, daß die Stadt in solchen Dingen nicht unter demselben stünde, wie solches in den Privilegien und anderen Resolutionen enthalten war *u*). Der Kommandant Oberst Tiesenhausen kam selbst auf das Rathhaus und übergab eine Bittschrift seiner Officiere am 21sten Weinmonates, welche die Quartiere betraf. Der Rath antwortete ihm am 4ten

s) Rathspr. S. 630. 656. 659. 612. 761. 765. Kopeyb. S. 238. 257. Siehe auch das Pr. S. 75. 537 f. 599. 602. 604. 651 imgl S. 129.

t) Rathspr. S. 334. Act. publ. Vol. II n. 99.

u) Rathspr. S. 660. 664. Kopeyb. S. 328 f.

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

4ten Wintermonates, indem er die Bittschrift zurücksandte, es wäre dem Kommandanten nicht unbewust, wie sehr die Bürger durch die Einquartierung mitgenommen würden; billig sollte die Bürgerschaft statt gesuchter Verbesserung der Quartiergelder deren Linderung genießen; es hätten die Bürger 1683 den 3ten Wintermonates vom Könige die Resolution erhalten, daß sie mit keinen Quartiergeldern mehr beleget werden, sondern die Officiere mit der Bequemlichkeit der Häuser zufrieden seyn, und die Quartiere nicht nach Gutdünken fodern sollten: ja der König hätte, damit die Bürgerschaft Erleichterung erlangen und von Bezahlung des Kommandantenquartiers befreyet werden mögte, befohlen, das Schloß, wo vormals der Kommandant gewohnet hätte, auszubessern, welches auch der Generalgouverneur **Christer Horn** verfüget hätte *w*). Den 8ten Wintermonates wurde bekannt gemacht, daß Niemand einen Fremden beherbergen sollte, bevor er solchen bey dem wortführenden Bürgemeister angemeldet hätte *x*). Die neuen Bürger musten ein Gewehr auf das Rathhaus liefern *y*). Der Rath beschloß, daß der Jahrmarkt den Tag nach heil. drey Könige ein- und nach vierzehen Tagen ausgeläutet werden sollte. Dieses wurde den fremden Krämern bekannt gemacht *z*). Am 4ten März beliebete der Rath,

w) Rathspr. S. 634. 683. 686. 692. Kopeyb. S. 270—272.

x) Rathspr. S. 704 f. Act. publ. Vol. II n. 98. Prot. S. 352.

y) Rathspr. S. 11. 135. 216. 367. 636. 652. 663. 640. 697.

z) Rathspr. S. 64. 71 f.

Rath, daß die Herren Olran und Tabor, nebst den Alterleuten und Aeltesten der großen Gilde, die rigische Wettordnung vornehmen, aus derselben Auszüge machen, welche der Stadt angemessen wären, und solche dem Rathe übergeben sollten *a*). Am 17ten Brachmonates ging ein Schreiben des Hofgerichts ein, wie die Gränzmäler beschaffen seyn sollen *b*). In der St. Johanniskirche wurde der

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

a) Rathspr. S. 164.

b) Der Rath zu Dörpat ließ deshalben am 19ten ein Plakat eröffnen. 1) Es sollen bequeme und dienliche Steine zu Herzsteinen, oder Zeigern gesuchet, wie auch große und platte Feldsteine oder Fliesen anderthalb bis zwey Quartier dick, 2 Ellen breit und 3 Ellen lang, mehr oder weniger angeschaffet und zu rechter Zeit nach denen Plätzen, wo die Gränze geleget werden soll, aus- und angefahren werden. 2) Wenn die Gränze geleget wird, soll der Landmesser, nebst anderen, die dabey gegenwärtig seyn müssen, den Wind- oder Linienstrich auf oberwähnte Steine mit einem Steinhauereisen hauen lassen, es gehe entweder in einer krummen oder geraden Linie. 3) Es muß eine Grube einer Elle tief gegraben, und in dieselbe der Stein horizontaliter geleget werden, nach der Lage, wohin der ausgehauene Windstrich zeiget. 4) Daroben aufrecht in die Mitte soll der Herzstein oder Zeiger mit seinen Ecken gestellet werden, in eben derselben Lage und Windstrich, als die Gränzlinie auf dem Feldsteine gehauen ist. Nachgehends wird derselbe Feldstein mit Erde und kleinen Steinen bedecket, jedoch daß auch der Zeiger oder Herzstein nach alter Weise gar wohl umher befestiget werde. Würden so viele große Fliesen, als der Zeiger seyn, nicht gefunden werden

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

der Armenbeutel eingeführet *c*). Das Armen- oder Siechenhaus wurde fertig. Es stand vor der Domspforte am rigischen Wege und war den mit anklebender Krankheit behafteten Vorstädtern bestimmet. Die Bürgerschaft wurde ermahnet, diese Anstalt durch milde Gaben zu unterstützen. Der Stadtchirurg aber muste diese Kranken heilen. Für jeden bekam er 3 Rthaler Arztlohn und 3 Rthaler Arzeneygeld. Doch muste er drey jährlich umsonst heilen *d*).

§. 320.

Als die Rechnung von den Strafgeldern eingereicht werden sollte, fand es sich, daß außer dem Amtsgerichte bey keinem Stadtgerichte Geldstrafen vorgefallen waren *e*). Eine sehr glückliche Zeit, wenn der Richter keine Ursache

den können, so ist genug, wann solche nur unter die Haupt- und Kniegränzmäler, oder da eine gerade Strecklinie zu lang, alsdann unter den dritten, fünften oder vierten Zeiger geleget werden. Wo aber sumpfige und weiche Erde gefunden wird, kann man, weil man an solchen Oertern gemeiniglich eine Lage oder einen Kasten von Balken oder Planken aufzubauen pfleget, einen solchen Feldstein auf denselben legen lassen; wobey denn dieser Vortheil, daß, obgleich der Feldstein mit der Zeit auf die eine oder andere Seite sinken, und niedriger zu liegen kommen würde, dennoch der darauf gehauene Windstrich dadurch nicht verrücket wird, sondern die Gränzlinie aus- und einzeiget. Prot. S. 391. Kopeyb. S. 137.

c) Rathspr. S. 392. 401. 443.

d) Rathspr. S. 535. 539. 548. Kopeyb. S. 203.

e) Rathspr. S. 31 f. 38.

Ursache zu strafen findet. Mögte es doch immer so seyn! Der Altermann Meyer ward von der Kirchenadministration abgelassen, nicht weil er Altermann geworden, sondern weil er seine Haushaltung zu Lande aufgeschlagen hatte. An seine Stelle kam Abraham Moresin *f*). Der Regimentsfeldscherer Moresin wurde Stadtchirurg, muste aber das Bürgerrecht gewinnen *g*). Der Stadtmusikant wurde angewiesen, anstatt des Sonntages, hinführo an der Mittwoche und am Freytage Glocke zehen, wie auch Ostern, Pfingsten und Weihnachten mit Zinken und Posaunen vom Rathhause zu blasen *h*). Die vorstädtische Windmühle ward für 30 Rthaler verkaufet, jedoch daß der Müller nach einer dreyjährigen Freyheit, jährlich acht Rthaler Grundgeld bezahlen sollte *i*). Der Mühlenteich bey der Malzmühle ward gereiniget *k*). Der verwittweten Rathsherrinn Walanderinn ward die Morgengabe zuerkannt, mit der Bedingung, daß sie schweren sollte, ihr Eingebrachtes mehr als weniger, nämlich 240 Rthaler, gewesen *l*). Der russische Gasthof ist, der Festung halben, abgerissen worden *m*). Bey Aufträgen ward der Gottespfennig

1696 Karl XI Zwischenr. Friedr. Kasimir

f) Rathspr. S. 814. 816.

g) Rathspr. S. 35. 101. 115. 124.

h) Rathspr. S. 181.

i) Rathspr. S. 41.

k) Rathspr. S. 348. 568. 578. 600. 602. 605.

l) Rathspr. S. 393 f. 619. 622.

m) Rathspr. S. 526. 530. 535. 537. Kopeyb. S. 185. 204. Prot. S. 541—543. Kopeyb. S. 207.

1696 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

pfennig erleget *n*). Mühlen hat man von Einquartierung befreyet *o*). Hanns Bruhn, ein undeutscher Weber, ward Bürger *p*). Abzugsgelder wurden bezahlet *q*). Von Soldaten sollte Niemand, bey Strafe des Gassenlaufes, Krongewehr, Proviant, oder etwas dergleichen tauschen oder kaufen *r*). Der Steindamm, oder wie man itzt saget, die Steinstraße sollte gepflastert werden *s*). Der Viehseuche wegen erging ein generalgouvernementliches Plakat *t*). Zu Erbauung einer lutherischen Kirche in Dessau ist eine Kollekte nachgegeben worden *u*).

§. 321.

1697 Auf dem vorigen sogenannten Landtage in Livland war nichts von allem, was vorgetragen worden, zum Stande gekommen. Und wie konnte etwas rechtmäßig ausgemachet oder bewilliget werden, da der Adel seine Rechte verloren und aufgehöret hatte, ein freyer Stand zu seyn. Im Jahre 1697 wurde von neuem ein vermeynter Landtag, oder eigentlich eine Versammlung des erbangesessenen Adels ausgeschrieben. Der Generalgouverneur erwählete

n) Rathspr. S. 552. 790.

o) Rathspr. S. 600. 636 f.

p) Rathspr. S. 568.

q) Rathspr. S. 615 f. 625—628. Kopeybuch S. 267.

r) Rathspr. S. 798. Es war eine königliche Verordnung.

s) Rathspr. S. 363. 395. 599. 601. 604.

t) Rathspr. S. 532.

u) Rathspr. S. 533. Kopeyb. S. 187.

lete dem Reglemente zufolge sowohl den Ritterschaftshauptmann, als auch die Deputirten des engeren Ausschusses. Obgleich Y nicht einmal erblich angesessen war: so hatte er sich doch schon vormals als einen Feind seiner Mitbrüder so hervorgethan, daß er zum Ritterschaftshauptmann gesetzt wurde. Um sich dieses Vertrauens desto würdiger zu machen, entblödete sich Y nicht, in seiner Anrede an den Generalgouverneur, an der Spitze des Adels, den einmüthigen Vorgang des 1693 gehaltenen Landtages ein Unwesen w) zu nennen, und tapfer darauf loszuziehen. Er führete in allen seinen eigenen Vorträgen und in den Erklärungen auf die generalgouvernementlichen Vorträge mehr den Ton eines dem Generalgouverneur verpflichteten Kammerdieners, als eines Ritterschaftshauptmannes. Die Vorträge waren: 1) daß das neue Reglement eingeführet seyn soll; 2) daß der König Y ganz unschuldig gegen die Ritterschaft befunden, und derowegen befohlen hätte, alles, was wider ihn in den Recessen verschrieben wäre, ausgestrichen, und ihm eine Abolitionsakte darüber ertheilt werden sollte; 3) da angezeiget worden, daß die Privatgüter auch den Bischofzehenden abzutragen schuldig wären: so sollte man sich darüber rechtfertigen. Hierauf wurde die Versammlung (Plenum) auseinander gelassen, bis erst der würdige

1697 Karl XI Zwischenr. Frieder. Kasimir

w) Ein Wort, was allen denen sehr geläufig ist, die Privilegien schwächen, durch angemaßte Erklärungen schmälern, oder gar umstoßen wollen. Selten brauchen sie das letzte Wort, weil zu ihrem Zweck das unbefugte Erklären schon genug ist.

1697 Karl XI Zwischenr. Friedr. Kasimir

Ritterschaftshauptmann und der engere Ausschuß alles dem Willen des Generalgouverneurs angepaßt hatten. Darnach trat die Versammlung wieder zusammen, und ein jeder unterschrieb für sich das, was jene verfertigt hatten. Auf den ersten Punkt wurde keine Erklärung sondern gehorsame Unterwerfung gefodert. Auf den zweyten aber ward alles, was Y betraf, aus den Recessen so ausgestrichen, daß es itzt nicht mehr zu lesen ist. Die verlangete Abolitionsakte ward ihm auch ertheilet. Das war aber kein Wunder. Als Ritterschaftsmarschall ertheilete er sie sich selbst. Aber das ist ein Wunder, daß er nicht von der Ritterschaft Abbitte verlanget hatte. Man würde sie ihr auferleget haben. Die Abolitionsakte scheint indessen Y noch verdächtiger zu machen, und ihn auf eine verhaßte Art abzuzeichnen. Ueberhaupt gelten solche erzwungene Dinge nur für die gegenwärtige Zeit. Es wäre nicht gut, wenn sie länger wirken und Recht und Unschuld auf ewig unterdrücken könnten. Auf den dritten Punkt hatte die Ritterschaft schon vorher geantwortet, daß die Gründe, aus welchen man diese Abgabe fodern zu können vermeynte, ihr erst mitgetheilt werden mögten. Allein, es ging ein neuer Befehl ein, die Ritterschaft sollte erst beweisen, daß sie nicht schuldig sey, den Zehenden zu entrichten: alsdenn wolle man seine Gründe entdecken. — Konnte wohl eine Foderung seltsamer seyn? — Jetzt konnte auf diesen Punkt weiter nichts gesaget werden, als daß weder in den gemeinschaftlichen noch in den Privaturkunden der Ritterschaft die geringeste Spur zu finden wäre,

daß

daß jemals eine solche Abgabe einmal vorbehalten, geschweige denn entrichtet worden seyn sollte. Und hierbey blieb es mit dieser ungegründeten Foderung, welche ein Oberkammerier Adlerstein geträumet hatte, aber mit nichts zu behaupten wuste, indem sie mit dem Ein mal eins nicht zu erhärten war *x*). 1697 Karl XI Augustll Frieder. Kasimir

§. 322.

Nach des Königs von Polen, Johann III, Tode wurde die Krone Polen unter manchen Mishälligkeiten gleichsam versteigert. Friederich August, Kuhrfürst von Sachsen, welcher die evangelische mit der katholischen Religion leichtsinnig vertauschet, und alles, was Polen verloren, wieder zu erobern versprochen hatte, ward am $\frac{16}{26}$sten Brachmonates von den Polacken, aber nicht durch die meisten Stimmen, welche dem Prinzen von Conti zu Theil wurden, zum Könige erwählet. Dieser Herr behauptete auch die Krone, um im Norden ein großes Kriegsfeuer anzuzünden *y*).

§. 323.

Am 18ten Jänner ließ der Generalgouverneur in Livland ein gedrucktes Patent des Brückenbaues halben ergehen. Man sieht daraus

x) Versuch über die Geschichte von Livland S. 353—355 meiner Handschr. Dieser sogenannte Landtag ist zu Wenden gehalten worden. Dörpat. Rathspr. S. 692.

y) Lengnich Geschichte der preuß. Lande Th. IX S. 1—49. Hist. pol. p. 272—283. Nordberg Leben Karls XII Th. I Hptst. II §. 49 f. S. 62.

1697 Karl XI August II Frieder. Kasimir

aus, daß man im vorigen, und diesem Jahre eine neue Eintheilung der Brücken und Wege nach der neuen Revision und der dadurch vermehrten Hakenzahl gemacht hat. Dieses ist in einem am 19ten April ergangenen Patente wiederholet worden z). Nach Anleitung eines königlichen Schreibens vom 23sten Wintermonates 1696 verboth ebenderselbe Generalgouverneur unterm 5ten Hornung und 12ten Weinmonates, daß Niemand in königlichen Wäldern Holz, besonders Eichen, fällen, zerschneiden, oder verkaufen soll; wenn ein adeliches Gut zu dem Hölzungsrechte in königlichen Gütern berechtiget zu seyn glaubet, desselben Besitzer soll sein Recht in Schweden oder beym livländischen Generalgouvernemente beweisen und Bescheid erwarten *a*). Am 4ten März erging, dem königlichen Reglemente vom 21sten März 1696 zufolge, ein Patent des Generalgouverneurs, nach welchem die Bauerhochzeiten eingeschränkt werden, dermassen, daß nicht mehr, als zwölf Paar Gäste gebethen, die Zusammenkunft der Gäste nicht länger als bis den andern Tag währen, und dabey nicht mehr, als vier Tonnen Biers und drey Stoefe Branntweins verzehret werden sollen. Dieses Gesetz, welches in den livländischen Landesordnungen *b*) steht, wird bis auf den heutigen Tag beobachtet und bey allen Kirchenbesuchen verlesen. Wenn ich solches, als Notar der Oberkirchenvorsteherschaft, gethan, habe ich von manchem Bauren gehöret: „Gott „bewahre

z) Livl. Landesordn. S. 666—670.
a) Livl. Landesordn. S. 491—494.
b) S. 673—675.

„bewahre uns vor dergleichen Völlerey!“ Diese einfältigen Leute haben Recht. Man bedenke nur: eine Bauerhochzeit soll, Braut und Bräutigam mitgerechnet, nur aus sechs und zwanzig Personen, Männern und Weibern, bestehen; diese Zusammenkunft soll nur zweene Tage währen; und doch giebt man ihnen die Erlaubniß vier Tonnen Biers, das ist vier hundert und achtzig Stoef, auszutrinken. Dergestalt kömmt auf jede Person, es sey Mann oder Weib, über achtzehen Stoef. Vor dieser Mäßigkeit, die man doch in gedachter Verordnung einprägen will, erschracken vernünftige Bauren. Dennoch ist dieses Gesetz nicht geändert. Der König hat am 5ten Hornung verfüget, wie es mit strittigen Zeugen und der deshalben ergriffenen Appellation gehalten werden soll *c*). Das livländische Hofgericht machte am 20sten Hornung eine Satzung, wie es nach dem königlichen Briefe vom 16ten Heumonates 1696 mit dem Armutsbeweise begangen werden soll *d*).

1697 Karl XI August II Friedr. Kasimir

§. 324.

Der König von Schweden, Karl XI hatte schon seit einem Jahre eine besondere Un-

c) Remmins Buch S. 874. 875. 937. 939.

d) Coll. Hist. Jurid. T. I p. 273. Vom 27sten Horn. d. J. ist ein Schreiben des Hofgerichts vorhanden, welches an den Rath zu Dörpat gerichtet, und des Inhalts ist, daß keine unrechte Titel gebrauchet werden sollen. Act. publ. Dorp. Vol. XXIII n. 49. Rathspr. S. 227. 238. Kopeyb. S. 97. Von Policeysachen, siehe Rathspr. S. 843.

1697 Karl XI August II Friedr Kasimir

ruhe empfunden, welche ihm nirgend eine Dauer verstattete. Diese nahm so zu, daß sie ihm endlich die Augen zudruckte. Er hatte sie selbst für eine Unruhe des Gewissens angesehen, und sich durch Verdoppelung seiner Andacht davon zu befreyen gesuchet, indem er in einer Woche zweymal kommuniciret hatte. Auf das rechte Mittel gerieth er nicht, oder er wollte nicht darauf gerathen. Kaum hatte die königliche Frau Mutter, eine sehr gottsälige Dame, in den letzten Tagen seines Lebens, die Befreyung der in Marstrand sitzenden Livländer erbitten können. Am $\frac{5}{17}$ten Aprile) verwechselte Karl das Zeitliche mit dem Ewigen. Der königliche Leichnam wurde geöffnet; man fand Millionen Würmer, welche das Eingeweide von innen und außen genaget hatten. Dieses war desto sonderbarer, da der König allezeit und in allem ein sehr mäßiges Leben geführet hatte. Der Generalgouverneur Graf Dahlberg machete dem Rathe zu Dörpat unterm 6ten May diesen hohen Todesfall bekannt, überschickete ein gedrucktes Patent, nebst einem weitläuftigen Danksagungsformular f), und verfügete,

Kanzel

e) Es ist vermuthlich ein Druckfehler, wenn Lagerbring den Tod dieses Königes auf den 24sten April setzt. Abr. S. 158.

f) Darinn heißt es: „Gott hätte den König aus „diesem von Gott ihm anvertraueten irdischen „und vergänglichen Königreiche in ein ewiges „himmlisches Wesen abgefodert, und solcher„gestalt Ihrer Königl. Majestät hier auf Er„den mit Gottesfurcht Recht und Gerechtigkeit, „Gnade und Mildigkeit, sammt allen königlichen „großen Heldentugenden gezierten, und mit

Kanzel und Altar schwarz zu beziehen, die Musik und das Orgelwerk einzustellen, die Trauer anzulegen, wozu nicht nur der Rath insonderheit, sondern auch jeder Bürger überhaupt verpflichtet seyn sollte; und die Glocken täglich zu läuten. Nachdem dieses Schreiben am 8ten eingegangen war, stattete der Rath am 10ten dem Generalgouverneur seine Kondolenz ab, mit dem Berichte, daß sie seine Befehle vollzogen hätten, und mit Bitte, daß der Stadtkasten ihnen die Trauerkleider reichen mögte, gleichwie solches bey dem Absterben der Königinn in Riga geschehen wäre. Schon am 17ten May bewilligte der Generalgouverneur hierzu 200 Rthaler: welche dergestalt vertheilt wurden, daß jeder Bürgemeister 20, jeder Rathsherr 16 und jeder der beiden Kanzleybeamten 12 Rthaler bekam *g*). Unterm 14ten Brachmonates schrieb der Generalgouverneur, daß ein allgemeiner Klagetag über

1697 Karl XI August II. Friedr. Kasimir

„einem unsterblichen Lobe und Ruhm geführten „königlichen Zepter in eine ewig bestehende „Lebenskrone in dem Reiche der Herrlichkeit „verwandelt.“ Dieses Formular war aus Schweden überschickt worden. Bald hernach „wird der Verlust eines so gottsfürchtigen „Königes, eines so unvergleichlichen Helden „und Schutzherren des Vaterlandes, eines „so höchst rühmlichen, gnädigen, milden und „frommen Landesvaters, über welchen die „Schweden sich allezeit so inniglich erfreuet, „und annoch, wenn es des Höchsten Wille „gewesen, beides höchst bedurft, und herzlich „sich gewünscht,“ unbeschreiblich genennet.

g) Act. publ. Vol. VI n. 59. Rathspr. S. 465. 471 f. 494. 512. Kopeyb. S. 165—168. 171. 184 f.

1697 Karl XI August 11 Frieder. Kasimir

den Hintritt des Königes auf den 20sten August angesetzt worden. Am 21sten Herbstmonates meldete er, daß der 24ste Wintermonates zum Begräbniß des Königes bestimmet wäre, welcher mit einem Gottesdienste und einer Leichpredigt über 2 Chron. XXXI, 20. 21 *h*) mit Lösung der Stücke und anderen anständigen Cärimonien gehalten werden sollte. Der Rath beliebete, sich auf dem Rathhause zu versammlen, und in langen Trauermänteln nach der Kirche zu gehen, welches auch die Bürgerschaft thun sollte. Bey dem Begräbniß der Königinn waren die Kanonen, nach Endigung des deutschen Gottesdienstes, gelöset worden. Der Kommandant, Oberst Skytte, antwortete, als man ihn hierum ersuchte, er hätte befunden, daß die schwedische die Dom- und Hauptkirche wäre, wenn es da aus wäre, wollte er Feuer geben lassen. Davon war er auch nicht abzubringen, obgleich der vorige Kommandant, Tiesenhausen, ihm vorstellete, daß es nicht nur bey dem Begräbniß der Königinn, sondern auch bey dem Jubelfeste wegen der upsalischen Kirchenversammlung anders gehalten worden. Diese Sache ließ der Rath an den

h) „Also thät Hiskia im ganzen Juda: und thät, „was gut, recht und wahrhaftig war vor dem „Herrn, seinem Gott: Und in allem Thun, „das er anfing, am Dienst des Hauses Gottes „nach dem Gesetz und Geboth, zu suchen seinen Gott: das thät er von ganzem Herzen, „darum hatte er auch Glück.“ Die hierüber gehaltene Leichenpredigt des Generalsuperintendenten D. Johann Fischers ist in Fol. gedruckt, und führt den Titel: Das Bild eines guten und glücklichen Regenten.

den Generalgouverneur gelangen, welcher ſich für die ſchwediſche Kirche erklärete. Am 24ſten Wintermonates, da der königliche Leichnam in der Ridderholmskirche zu Stockholm beygeſetzt und das Leichenbegängniß im ganzen Reiche gefeiert ward, ließ der Hofgerichtsvicepreſident von Stegelinge dem Rathe zu wiſſen thun, daß das Hofgericht mit dem Rathe in gutem Verſtändniß leben wollte, und obzwar der Kommandant Skytte das Hofgericht erſuchen laſſen, nach der ſchwediſchen Kirche zu folgen, ſo würde es doch in die deutſche Kirche gehen, und ſehe daher gerne daß e. e. Rath es mit dem Gefolge alſo veranſtalten wollte, daß er nebſt der Bürgerſchaft nach dem Hofgerichtshauſe, das damals an der Ecke der Ritter- und Breitenſtraße lag, hinkäme: da denn die Hofgerichtsglieder ſich fertig halten, und ſofort mit e. e. Rathe in einer Reihe nach der Kirche gehen wollten. Der wortführende Bürgemeiſter, dem dieſer Antrag geſchehen, fand es nicht für ſchicklich, trug aber alles dem Rathe vor. Indem im Rathe hiervon geredet wurde, verlangete das Hofgericht, der Sekretar ſollte aufkommen. Er wurde mit einer Vorſchrift, wie er ſich verhalten ſollte, abgeſchickt. Er vernahm daſelbſt, das Hofgericht glaubete, ein edler Rath würde des Bürgemeiſters Meynung nicht genehmigen, indem es hierunter nicht ſeinen eigenen Vorzug oder ein beſonderes Anſehen ſuche; es geſchehe vielmehr aus allerunterthänigſtem Reſpekte gegen Se. Königl. Majeſt. als eine Schuldigkeit; zudem würde es rühmlich ſtehen, daß beide Kollegien, das königliche Hofgericht und der Stadtrath ein Gefolge ausmachten, und

1697 Karl XI Auguſt II Frieder. Kaſimir

ſammt

1697 Karl XI. August II. Frieder. Kasimir

sammt der Bürgerschaft in die Kirche gingen. Wenn dieses nicht geschehen sollte, würde es von Seiten e. e. Raths anders nicht als ein Eigensinn anzusehen seyn, das Hofgericht aber würde suchen, sich mit anderen Kollegien zu vereinigen. Der Sekretar erwiederte, der Rath hätte die Meynung des Bürgemeisters gut geheißen; und er hätte den Auftrag, solche dem Hofgericht zu hinterbringen. Der Vicepresident antwortete: wie e. e. Rath vor vier Jahren, bey dem Begräbniß der Königinn, selbst gesuchet, mit dem Hofgerichte in einer Reihe nach der Kirche zu gehen; und obgleich letzteres in eine andere Gasse verleget worden: so thäte das nichts zur Sache, und das Hofgericht achte es für eine Schuldigkeit gegen Ihro Königliche Majestät, daß e. e. Rath mit ihm zusammen nach der Kirche folge. Würde e. e. Rath sich dem entziehen, wollte das Hofgericht seines Theils auch thun, was es beschlossen hätte: worüber es Resolution erwartete. Der Rath beschloß hierauf, daß man es gerne wieder so halten wollte, wie es bey dem Begräbniß der Königinn geschehen, da das Hofgericht es also veranstaltet hätte, daß, sobald der Rath vom Rathhause, nebst der Bürgerschaft abgegangen, das Hofgericht aus seinem Hause abgetreten, um mit ihm ein Gefolge zu machen. Weil itzt das Hofgerichtshaus in eine andere Straße verlegt worden, so daß der Rath mit der Bürgerschaft nicht die Kirche vorbey, und wieder zurück nach der Kirche gehen könnte: mögte das Hofgericht sich belieben lassen, es also einzurichten, daß, wenn ein e. Rath mit der Bürgerschaft die Gasse nach der Kirche hinginge, und im Gange

begriffen

begriffen wäre, das Hofgericht zugleich in selbiger Gasse ihm begegne, da sie denn so lange anhalten, das Hofgericht zuvor in die Kirche hineingehen lassen, und alsdenn anschließen und folgen wollten. Als der Sekretar diesen Schluß dem Hofgerichte hinterbracht hatte, muste er abtreten. Worauf das Hofgericht beschlossen hat, dem Leichendienste in der schwedischen Kirche beyzuwohnen, und dieses durch den Sekretar dem Rathe zu melden. Nach Mittage versammelte sich der Rath auf dem Rathhause, um nach der Kirche zu gehen. Es entstand ein Rangstreit zwischen beiden Gilden: aber der Rath wies sie an, so zu gehen, wie es 1693 geschehen i). Man meynet, Schwedens Ansehen und Macht wäre weder vorher noch nachher so hoch gestiegen, als es bey Karls XI Absterben war. Das bleibet dennoch ausgemachet, daß dieser Monarch, der unläugbar viel gutes gestiftet, mit der Reduktion zu weit gegangen ist. Sechzehen Jahre hatte er damit zugebracht, ohne daß dadurch das schwedische Reich mächtiger, oder der königliche Schatz reicher geworden wäre. Als der neue König nicht gar lange nach dem Antritt seiner Regierung dreyen mächtigen Feinden die Spitze biethen muste, konnten mit der äußersten Anstrengung nicht mehr, als dreyzig tausend

1697 Karl XI August 11 Frieder. Kasimir

i) Rathspr. S. 510. 582. 566. 771—773. 789. 877. 895—897. 899—907. 960. Act. publ. Vol. VI n. 54. 59. Kopenh. S. 347. 355. 395. Der Hofgerichtspresident, Graf Karl Bonde, befand sich als erster Bevollmächtigter in Ryswick, und muste den Hosenbandsorden nach England zurückbringen.

1697 Karl XII August II Friedr. Kasimir

tausend Mann ins Feld gestellet werden. Der königliche Schatz aber war so leer, daß schon gleich beym Anfange des Krieges, nebst den grausamsten Erpressungen von den Unterthanen, auch Krongüter verpfändet werden musten, um diese kleine Armee zu unterhalten. Es ist nur zu verwundern, daß sich Liebhaber gefunden, der Krone neuen Vorschuß zu thun, nachdem die alten Schulden so schlecht bezahlet worden. Die Macht eines Staats beruht auf die Bevölkerung, und die Volksmenge auf dem Wohlstand der Unterthanen. Der letztere fehlete so sehr, daß fast alle zwey oder drey Jahre ein großes Theil des Volks verhungerte. Das Landvolk war vorhin in misdeihlichen Jahren von seinen Erbherren ernähret worden. Itzt aber, da die meisten Güter an die Krone gezogen waren, trugen die Diener des Königes Bedenken, zur Unterstützung der Nothleidenden die königlichen Kornhäuser zu öffnen, vermuthlich, um nicht an ihrem Gehalt zu kurz zu kommen. Das war, was die Verringerung der Macht verursachte. Der Grund des Unsegens im königlichen Schatze war dieser. Die sehr zahlreichen Reduktions- Liquidations- und Observationskammern hatten ihr Handwerk dem Dienste des Königes nicht umsonst gewidmet. Sie wurden ansehnlich besoldet, und waren damit nicht einmal zufrieden. Ein jeder, der nur einen neuen Kunstgriff erfunden hatte, wollte auch dafür außerordentlich belohnet seyn. Die größten unter diesen Helfern waren dem Könige sehr theuer zu stehen gekommen, obgleich sie durch seine Nachsicht für sich so viel zusammenkratzen durften, als sie konnten. Sie hatten

ihm

ihm Millionen vermehrter Einkünfte vor die Augen gemalet, und obgleich diese Millionen nur noch auf dem Papiere stunden: so hatten sie sich doch ihre Gebühren davon schon vorausbezahlen lassen. Der König hatte hierbey geglaubet, recht gut zu wirthschaften, wenn er von so vielen Millionen nur einige Tonnen Goldes abgab. So werden manche Fürsten hintergangen *k*). Nicht Livland, nicht Schweden allein: ganz Europa empörete sich wider dieses abscheuliche Reduktionswesen. Ein Flecken, der bey Karls Regierung eben so wenig auszumachen ist, als die Reunionskammern in der Geschichte Ludwigs XIV; welche Karl selbst höchst misbilligte. Er war einigermaßen das für Schweden, was für Preußen nicht lange hernach Friederich Wilhelm war. Das Reich schien in sich selbst mächtiger geworden zu seyn. Aber Friederich wuste die ererbete Macht besser zu brauchen, als Karl XII. Dieser Prinz war bey dem Ableben seines Vaters noch minderjährig, etwa funfzehen Jahre alt. Nach dem väterlichen Testamente sollte er bis an das achtzehende Jahr unter der Vormundschaft seiner Großmutter und fünf königlicher Räthe bleiben. Man berief einen Reichstag. Am 9ten Wintermonates traten alle vier Stände zusammen, und erklåreten den König für mündig. In dem Reichstagsschluß führete man seinen hohen Verstand und seine königliche Gaben und Tugenden, die sein Alter weit übertråfen, als die Ursachen

1697 Karl XII August II Friederich Kasimir

k) Versuch über die Geschichte von Livland S. 356 f. Lagerbring Abr. S. 158—162. Livl. Biblioth. Th. II S. 239.

1697 Karl XII August II Friedr Kasimir

Ursachen an, welche die Stände dahin vermogt hätten, von Karl XI Testament abzugehen. Dieses war der erste und letzte Reichstag unter dieser Regierung, welcher mehr einer Mummerey, als einer wahren Versammlung der Stände glich. Der König von allem Zwange befreyet, hatte so wenig Geschmack an den Reichsgeschäfften, als an den Stunden seiner Lehrer. Seine täglichen Uebungen waren, daß er hohe Treppen hinan und herab ritt, die gefährlichsten Sprünge machte, und über Gräben und Zäune setzte. Am 14ten Christmonates setzte er sich die Krone auf, welches vorher nie geschehen war; und die Krönung bekam nun den Namen der Salbung. Voltaire erzählt, die Königinn habe das Leichenbegängniß ihres Sohnes mit einer solchen Pracht angestellet, an dergleichen Schweden nicht gewöhnet war. Dem Lagerbring zufolge wurden so wenig bey dem Begräbniß Karls XI als bey der Krönung Karls XII einige Begräbniß- und Krönungssteuern eingefodert. Man richtete sich darnach, wie es bey der Beerdigung der Königinn Ulrika Eleonora gehalten war *l*).

§. 325.

Die königliche Vormundschaftsregierung verfügete, daß Fremde, welche sich in Schweden aufhalten, sowohl das Duellplakat, als auch

l) Versuch über die Geschichte von Livland S. 357—359. Voltaire Leben Karls XII S. 14. Lagerbring Abriß S. 165—171. Georg Nordberg Leben Karl XII, Königs in Schweden, mit Münzen und Kupfern 1745 in Fol. Th. I S. 33. 62—71.

auch andere Verordnungen beobachten, oder die darinn geſetzte Strafe erwarten ſollen. Dieſe Verordnung iſt vom 13ten Brachmonates *m*). Am 2ten Heumonates erſchien ein Patent des livländiſchen Generalgouverneurs, Grafen von Dahlberg, wider die Aufnahme und Erleichterung der entlaufenen Bauren *n*). Weil in dieſem Jahre eine allgemeine Muſterung der livländiſchen Ritterfahne im Auguſt gehalten werden ſollte: ſo befahl ebenderſelbe am 3ten Heumonates den Roßdienſthaltern alles dazu fertig zu halten, und ließ ein Verzeichniß ausfertigen von allem, womit ein jeder Roßdienſtreiter bey der Adelsfahne in Livland verſehen ſeyn ſolle *o*). Am 6ten ebendeſſelben Monates erging ein generalgouvernementliches Verboth wider die Vorkäuferey und den Landhandel *p*). Am 6ten Weinmonates ließ Graf Dahlberg in einem gedruckten Patente die Bauren ermahnen, daß ſie nunmehr willig den in vorigen Hungerjahren erhaltenen Vorſchuß abtragen, und die Gerechtigkeit bezahlen ſollten; die Herren wurden zugleich angewieſen, nichts über die Gebühr oder das Vermögen von den Bauren zu fodern, oder zu erpreſſen; das Bath ward zu einem Sechstheil vom Loef beſtimmt, bey Verluſt der Vorſtreckung *q*); der Bauer ſoll, wenn er ſeinen Vor-

1697 Karl XII Auguſt 11 Frieder. Kaſimir

m) Livl. Landesordn. S. 675. Auswahl S. 364.
n) Livl. Landesordn. S. 677.
o) Landesordn. S. 581—585.
p) Livl. Landesordn. S. 679—681.
q) Allein die Noth hat deshalben in dieſem Jahre unter dem Armut nicht aufgehöret.

1697 Karl XII Auguſt II Frieder. Kaſimir

Vorrath vergräbet, da er bezahlen kann und ſoll, mit ſechs Paar Ruthen beſtrafet werden; die neue Meſſung und Eintheilung der Aecker, nebſt der Beſtimmung der Gerechtigkeit und Arbeit, wird beſtätiget, das Mardergeld, welches die Bauerdirnen, die in ein fremdes Gebieth verheurathet wurden, ihrem Erbherren bezahlen muſten, wurde, nebſt dem Flächſenfahren, abgeſchafft *r*). An eben dem Tage verfügete er, wie die Krüge an den Heer- und Landſtraßen erbauet, und womit ſie zur Bequemlichkeit des Reiſenden verſehen werden ſollten. Dabey wird verordnet, in den Krügen einen guten ſchwediſchen oder deutſchen Krüger zu ſetzen: welches heutiges Tages wohl nicht allemal beobachtet wird *s*). Am 12ten Weinmonates ließ er ein Patent ergehen, wie die Propſteygerichte geheget werden ſollten *t*). Einen einfachen Ehebruch eines Weibes hat das Hofgericht am 13ten Auguſt mit vierzig Thaler Silbermünze, oder mit vierzehentägigen Gefängniß bey Waſſer und Brod beſtrafet, weil der Ehemann das Weib ſeit acht Jahren verlaſſen hatte *u*). Nach einem Schreiben des Gouverneurs Hoop vom 14ten Weinmonates an den Oberſten und Kommandanten Tiefenhauſen zu Dörpat, hat das Hofgericht mit Exekutionen nichts zu thun *w*). Am 17ten

r) Livl. Landesordn. S. 685—687.

s) Livl. Landesordn. S. 688—690.

t) Livl. Landesordn. S. 690—692.

u) Kemmins Buch S. 878.

w) Kemmins Buch S. 888.

17ten Wintermonates erklärete das Hofgericht in einer Satzung, wie die sechs wöchentliche Beweisfrist zu verstehen sey *x*). Vom 6ten Christmonates ist ein königliches Geboth vorhanden, die Gewalt und Räuberey angehend, welche bey Schiffbrüchen und Strandung der Fahrzeuge verübet wird *y*). Am 9ten hat der König wegen der Kirchenbuße der Diebe eine Verordnung ausgehen lassen *z*). An eben dem Tage kam eine Verfügung des Gouverneurs Soop heraus, welche den Kirchenbau, die Priesterkülmete, und die Kirchenvorsteher betrifft *a*). 1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

§. 326.

In diesem Jahre hat Johann Adolph Hollenhagen, Superintendent in Kurland *b*), die besonderen Synodalversammlungen in allen Propsteyen dieses Fürstenthums wieder hergestellet, und mit predigen, disputiren und berathschlagen über allerley Kirchensachen fortgesetzt. Die Stadt Riga erhielt eine neue Zierde durch das von dem Bürgemeister Heinrich von Dreiling derselben geschenkte Glockenspiel *c*).

§. 327.

Peter I, Zar von Rußland, welcher seit 1688, da sein Bruder Zar Iwan II sich zur

x) Collect. Hist. Jurid. T. I p. 275.

y) Landesordn. S. 331—336. Auswahl S. 168.

z) Landesordn. S. 718.

a) Livl. Landesordn. S. 692.

b) Livl. Biblioth. Th. II S.

c) Samml. russ. Gesch. B. IX S. 314.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

Ruhe begab, und 1696 starb, allein, und seit 1691 selbst regieret hatte, nahm sich in diesem Jahre vor, die vornehmsten europäischen Länder selbst kennen zu lernen. Die Absicht hierbey war, durch eigene Erfahrung nach europäischer Art das weitläuftige russische Reich einzurichten, und mit seinem Beyspiele seine Unterthanen zu ermuntern, daß sie fremde Länder besuchen, edele Empfindnisse erlangen, und die nöthigen Sprachen erlernen mögten. Zu dem Ende schickte er nach diesen Ländern eine glänzende Gesandschaft, welche aus dem Generaladmirale **Franz le Fort**, dem Geheimenrathe und Generalkriegskommissar **Feodor Golowin**, und dem Staatssekretar **Prokofey Wosnitzin** bestand. In dem Gefolge derselben trat der Zar, mit Verläugnung seiner hohen Würde, am 19ten März dieses Jahres die Reise aus Moskow an. Damit der König von Schweden hiervon unterrichtet seyn, und nicht auf ungleiche Gedanken kommen mögte, ließ der Zar dem damaligen schwedischen Kommissar, nachmaligen Residenten, zu Moskow, **Thomas von Kniperkron**, davon Nachricht geben. Er verlangete, dieser Mann mögte dieses seinem Könige und den schwedischen Befehlshabern an den Gränzen berichten, bloß um einen sicheren und in dem Gefolge der Großbothschaft freyen Durchzug zu haben, und der erwähnten Gesandschaft einen ihrer Würde angemessenen Empfang und eine Aufnahme zu versichern, welche mit der nachbarlichen Freundschaft und den errichteten Verträgen übereinstimmeten. Kniperkron versprach, dieses zu bewerkstelligen, und begleitete den Zaren

Zaren aus Moskow. Er befahl ſchriftlich den ſchwediſchen Agenten in Neugard und Pleskow, daß ſie dem Zaren über die Gränze folgen, und den von dem rigiſchen Generalgouverneur geſchickten Kommiſſären von der Anweſenheit des Zaren Eröffnung thun ſollten: welches ſie auch thaten. Der livländiſche Generalgouverneur, Graf Dahlberg, dem ſolches berichtet wurde, bewies dem Zaren keine Höflichkeit, und machte nicht die geringſte Anſtalt zum Empfange und zur Begleitung der Geſandſchaft, wie ihm doch nach den Verträgen oblag. Er ſchickte ihr nur einen gemeinen Edelmann von Glaſenap *d*) entgegen; welcher ſich unterweges bey den Geſandten aufhalten, vornehmlich auf den Zaren genaue Aufſicht haben, und ſeine ganze Aufführung beobachten ſollte. Alle Vorſtellungen waren fruchtlos. Glaſenap entſchuldigte ſich mit der Anweiſung des Generalgouverneurs und dem Befehle des Königes. Die Reiſe ward mit vieler Beſchwerlichkeit fortgeſetzt. In Riga wurde die Geſandſchaft nur von dem Rathe und der Bürgerſchaft empfangen, aber nicht von dem Grafen Dahlberg. Es ward ihr nicht erlaubet, in der Stadt zu herbergen. Man wies den Geſandten in der Vorſtadt ganz ſchlechte hölzerne Häuſer an, und ließ ihnen andeuten, ſie mögten ſich ſelbſt mit den Eigenthümern darüber vergleichen.

1697 Karl XII Auguſt II Friedr. Kaſimir

d) Vermuthlich war er ein Sohn des Oberſten Reinhold von Glaſenap, Beſitzers des Gutes Salishof an der pleskowiſchen Gränze. Dahlberg nennet ihn in ſeiner Vertheidigung einen Majoren. Liuonica Faſc. V p. 58. Er hieß Kaſimir Heinrich Nordberg Th. I S. 213.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

gleichen. Bey jenen Häusern, und in der ganzen Vorstadt setzte man starke Wachen. In der Stadt und Citadelle wurden die Wachen verstärket. Ich will der übrigen Begegnung, welche theils dem Zaren selbst, theils seinen Bothschaftern, theils ihren Leuten, widerfahren, nicht gedenken. Man kann sie beym Schafirow e) nachlesen. Wider diese Beschuldigung hat sich Graf Dahlberg auf Befehl in einem Briefe an seinen König vom 8ten März 1700 zu vertheidigen gesuchet f).

§. 328.

Am 4ten Jänner beschloß der Rath zu Dörpat zur Wahl eines neuen Rathsherren in Schröders Stelle zu schreiten. Den 7ten schlug der wortführende Bürgemeister Bohle den Altermann Alexander Linsen und die Aeltesten Christian Eberhardt und Karsten Müller vor. Der letzte ward einmüthig durch Zeddel erwählet. Man ließ ihn durch den Diener auffodern, und machte ihm seine Erwählung kund, mit dem Zusatze, daß er so lange ohne Besoldung dienen müste, bis die Stadt aus ihren Schulden, oder eine andere Stelle

e) Peter Schafirows Raisonnement, was für rechtmäßige Ursachen Se. Zarische Majestät Peter I gehabt, den Krieg wider den König in Schweden 1700 anzufangen St. Petersb. 1717 in 8. S. 54–63. Gordon Th. I S. 120 f.

f) Er steht in den Liuonicis Fasc. V. n. XV p. 55–67 imgleichen in Nordbergs Leben Karls XII. Th. I S. 209–212. S. Ebend. Anmerkungen zu der Geschichte Karls XII — 1755 in 8. S. 9–10.

Stelle ledig wäre. Er ließ sich alles gefallen. Man deutete ihm an, den folgenden Tag so lange zu Hause zu bleiben, bis die Deputirten ihn abholen würden. Am folgenden Tage ward er von den Rathsherren Tabor und Oldekop auf das Rathhaus geführet, und er legete seinen Amtseid in Gegenwart der Parten ab. Denselben Tag, da er erkohren worden, wurde ihm der Ehrenwein geschickt, und nach abgelegtem Eide die Nachricht von Urtheilen und Stimmen vorgelesen, worauf man ihm die Aemter des Rathsherren Tabor auftrug. Bey dieser Einführung wurde für 11 Rthaler 42 Weißen Wein verzehret *g*). Schlüter war ohne Erlaubniß des wortführenden Bürgemeisters verreiset; er war also in drey Mark Silber Strafe verfallen: aber man übersah es diesesmal *h*). Am 11ten Hornung ward Rathsherr Schröder begraben. Bey seinem Sarge gingen vier Rathsherren *i*). Am 1sten Weinmonates bekam Bürgemeister Bemmin das Wort im Rathstuhle, und Bürgemeister Bothe das Wort im Weysengerichte. Darauf besetzten beide Bürgemeister, nachdem die Rathsherren abgetreten waren, die übrigen Aemter also:

1697 Karl XII August 11 Friedr. Kasimir

Herr **Schlüter**, Oberamts- und Obergesetzherr.

Herr **Olrau**, Oberkämmerer, Oberbauherr und Beysitzer im Weysengerichte.

g) Rathspr. S. 6. 18 f. 21. 24. 27.

h) Rathspr. S. 137. 139 f.

i) Rathspr. S. 147.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

Herr Haakes, Oberwettherr, Provisor des Armenhauses, und Weysengerichts beysitzer.

Herr Tabor, Obergerichtsvogt.

Herr Hagedorn, Quartierherr doch, daß ihm der vorige Quartierherr ihm an die Hand gehe, die Quartiere visitiren helfe und richtige Rollen liefere.

Herr Hasenfelder, Unteramts- und Gesetzherr, wie auch Oberbrandherr.

Herr Oldekop, Untergerichtsvogt und Unterwettherr, wie auch Beysitzer beym Rekognitionsgerichte.

Herr Müller, Unterkämmerer, Unterbau- und Brandherr, hat auch zugleich die Aufsicht über die Reinigung des Marktes und der Gassen *k*).

Der Sekretar Kellner hatte bey dem Generalgouverneur um Vermehrung seines Lohnes gebethen. Er ward mittelst Dorsualresolution an den Rath verwiesen. Der Rath zeigete an, daß dazu keine Mittel wären, unter andern, weil die Accise wenig oder nichts eingetragen hätte, indem die Bürger wegen Theurung und Malzmangels nicht brauen können, und weil man den Patrimonialbauren hätte helfen müssen. Diese Vorstellung ist vom 20sten Herbstmonates *l*). Daniel Clocovius ward Notar bey der Rekognitions- und Accisekammer *m*). Der Auditeur und Stadtfiskal Hein-

k) Rathspr. S. 749—751.

l) Rathspr. S. 716. 721—723. Kopeyb. S. 340.

m) Rathspr. S. 23. 25. 28. 37. Kopeyb. S. 17.

Heinrich Polus iſt Generalgouvernementsfiskal geworden *n*). Der Landfiskal Arnold Cöleſtin Werneck erhielt das Stadtfiskalat *o*). David Kellner war Advokat und vertrat die Stelle des Fiſkals *p*). Die Herrenwittwen waren immer von Schoß und Einquartierung frey geweſen. Vor etlichen Jahren waren ſie damit beleget worden. Man beſchuldiget den Bürgemeiſter Ladau und einige Rathsglieder, welche mit den Herrenwittwen Rechtshändel hatten, daß ſie dazu beygetragen, wenigſtens durch Nachſicht die Laſt der Herrenwittwen befördert hätten. Am 20ſten Hornung wandte ſich der Rath unmittelbar an den König, damit er ſie ferner der uralten Freyheit genießen laſſen mögte *q*). 1697 Karl XII Auguſt 11 Frieder. Kaſimir

§. 329.

In dieſem Jahre wurde der Oberſt Karl Guſtav Skytte Kommandant zu Dörpat. Er kam in Weinmonate hier an, und empfing bey ſeiner Ankunft einen Ochſen, ſechs Schafe und zwey Fäſſer Biers: womit er ausnehmend zufrieden war. Am 28ſten hatte der Rath dieſen Kommandanten zu Mittage auf dem Rathhauſe: ſie blieben bis ſieben Uhr beyſammen. Am 22ſten Wintermonates ſchlug Bürgemeiſter Remmin vor, man mögte von allem, was zwiſchen dem Kommandanten und der

n) Rathspr. S. 69. 287 f.

o) Rathspr. S. 299. 317. Kopeyb. S. 102.

p) Rathspr. S. 777.

q) Rathspr. S. 171 f. 678. Kopeyb. S. 73. 77. 312.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

Stadt vorfiel, und meistens mündlich abgemacht wurde, ein Tagebuch halten. Welches auch beliebet worden *r*). Von Verlegung der Akademie wurde auch gesprochen *s*.)

§. 330.

Die Bürgerschaft war in diesem Jahre müssig, und band daher bald mit dem Rathe, bald mit den Predigern an, ohne Nutzen *t*). Neue Bürger musten ein Gewehr auf das Rathhaus liefern *u*). Die Bürger musten auch in diesem Jahre nach der Scheibe schiessen *w*). Wann Wittwen Brau- und Schänknahrung treiben wollten, musten sie sich am Fastnachten mit der großen Gilde abfinden *x*). Beyde Gilden nahmen einen narvischen Kaufmann Peter Rohde, unbefugten Handels wegen, in Ansprache. Am 13ten Wintermonates sprach der Rath, daß Rohden, als einem schwedischen Unterthan, der Kornhandel nicht verbothen werden könne, auch nicht mit Edelleuten ins Große zu handeln, wenn er nur nicht auf dem Lande herumreisete, oder seine Leute, um Korn aufzukaufen, herum schickte. Ins Kleine hier zu verkaufen, ward ihm schlechterdings versaget. Die Hüte, welche er

r) Rathspr. S. 759–761. 772. 809. 823. 897 f.

s) Rathspr. S. 761. Kopeyb. S. 349.

t) Rathspr. S. 100 ff. 233. 243. 308. Kopeyb. S. 90.

u) Rathspr. S. 146. 167. 213. 351. 386. 616. 691.

w) Rathspr. S. 459.

x) Rathspr. S. 100. 104. 154. 374–377. 430 f.

er verkaufete, waren anders, als die hier gemachet wurden. Die Hutmacher wurden alſo mit ihrer Beſchwerde wider ihn abgewieſen *y*). Zum Behuf des Handels wurden Salzmeſſer beſtellet *z*). 1697 Karl XII. Auguſt II. Frieder. Kaſimir

§. 331.

Der Altermann der kleinen Gilde und die Aelteſten trugen am 19ten Hornung an, daß ſie auf Faſtnacht Meiſter Groß zum Altermann, Meiſter **Auguſt Hennemann** aber und Meiſter **Hanns Gürgen Reilhaw** zu Aelteſten erwählt hätten, und bathen um die Beſtätigung. Meiſter Groß ſelbſt proteſtirete darwider in einer Schrift, welche der Gilde mitgetheilt ward, um anzuzeigen, wenn und wie Altermann **Dorant** abgedanket, und wie es mit der Altermannswahl zugegangen. Nachdem die Erklärung eingekommen, ward **Johann Groß**, weil er ſein Alter, blödes Geſicht, und ſchwaches Gehör einwandte, mit der Altermannſchaft verſchonet, die Aelteſten aber dieſesmal, um keine Weitläuftigkeit und Irrung in der Gilde zu machen, beſtätiget, mit der Anweiſung, nicht eher zu einer neuen Altermannswahl zu ſchreiten, bis nähere Nachricht von **Dorants** Abdankung einkäme; wie auch weiterhin die Aelteſtenbank nicht zu verſtärken, bis ein Platz ledig wäre *a*). Am 7ten Heumonates begehrete dieſe Gilde, ihr Altermann, er mögte beym Worte ſeyn, oder nicht, ſollte

y) Rathspr. S. 766. 777 f. 784.

z) Rathspr. S. 778 f.

a) Rathspr. S. 178. 208—210.

1697 Karl XII August II Friedr. Kasimir

sollte von allen Auflagen frey seyn, weil die Gilde stark genug wäre. Der Rath verabschiedete, der Altermann könnte befreyet seyn, wenn die Gildebrüder das, was auf ihn käme, nach der Taxe aus ihren eigenen Mitteln bezahlen wollten *b*). Die übrigen Bewegungen der kleinen Gilde werden unten vorkommen. Die Bäcker hatten mit den Reußen und mit dem Hofgerichtshausschließer Helmes zu streiten. Wider den letzteren, der von der Theurung vortheilen und Brod verkaufen wollte, wurden sie am 18ten Brachmonates geschützet. Die Soldaten thaten ihnen auch mit Gewalt Eindrang *c*). Die Knochenhauer hatten sich 1695 anheischig gemacht, Jahr aus Jahr ein das Pfund guten Rindfleisches für einen Weißen zu verkaufen: welches ihnen nachgegeben wurde. Nun verlangeten sie vier Rundstück. Beide Gilden regeten sich dawider, und der Rath nöthigte die Knochenhauer, ihr Versprechen zu halten. Sie widersetzten sich und verschlossen ihre Scharren. Der Gesetzherr strafete und inhaftirete sie. Der Rath ließ sie zwar los, aber unter Bedrohung und Anweisung bey fiskalischer Andung ihre Schrangen zu eröffnen und Fleisch zu verkaufen. Der Kommandant Tiesenhausen erklärete, wenn die Knochenhauer das Fleisch nicht für einen Weißen veräußern wollten, würde er aus den Soldaten Marketenner setzen, die schlachten und das Fleisch um einen Weißen

b) Rathspr. S. 593 f. 597.

c) Rathspr. S. 7. 26. 573 f. 581. 639. 664. 877.

Weißen verkaufen sollten. Dieses wurde den Knochenhauern entdecket, welche unbeweglich blieben. Der Abschied, den der Rath am 31sten May eröffnete, enthielt, daß sie ihres Ungehorsames wegen vom Fiskale belanget werden sollten; alle Sonnabende aber würde der Gesetzherr auf die Tafel die Taxe schreiben, wornach sie sich bey willkührlicher Strafe richten sollten. Der Stadtfiskal belangete sie. Sie wandten ein, daß sie die Ochsen mit 9, 14 und 15 Rthaler bezahlen müssen, und schon im Bürgergehorsam gesessen hätten. Ersteres hatten sie nicht erwiesen. Da sie nun ungehorsam und hartnäckig gewesen, und dem letzten Abschiede nicht nachgekommen wären, wurden sie diesesmal verurtheilet, acht Rthaler Strafe und sechs Rthaler Unkosten zu bezahlen, weil die Nahrung schlecht und die bürgerlichen Auflagen schwer wären, ob sie gleich ihres Trotzes wegen verdienet hätten, höher gestraft zu werden. Diese Strafe ward nicht erlassen *d*). Die Mäurer wurden ermahnet, einen Schragen aufzurichten *e*). Der Knopfmacher ward wider die Böhnhasen unter den Soldaten geschützt *f*). 1697 Kal. Aug. Friedrich Kasimir

§. 332.

Im Brachmonate machte der Generalgouverneur durch den Kommandanten bekannt, daß er nach Dörpat kommen wollte. Man berei-

d) Rathspr. S. 345. 460. 473. 476—480. 600. 657. 720. 767. 868—872. 885.

e) Rathspr. S. 643 f.

f) Rathspr. S. 704. 712.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

bereitete ihm sein Quartier in dem Hause des Rathsherren Oldekop, da sonst der Generalgouverneur entweder auf dem Schlosse, oder in dem königlichen Hause, welches der Hofgerichtspresident bewohnte, itzt aber in Ryßwick war, sein Quartier genommen hatte. Der Rath sorgete, daß gutes Fleisch, Brod und Bier bereit seyn mögte. Am 28sten ward beschlossen, dem Generalgouverneur einen Ochsen, sechs Schafe, und sechs Tonnen guten Biers, dem Staatssekretar Segebade aber 20 Stoef Rhein- und spanischen Weins zu reichen. Man machte auch andere Anstalten und veranlaßte am 30sten beide Gilden mit ihren etwanigen Beschwerden einzukommen g). In der Mitte des Augustes meldete der Generalgouverneur seine bevorstehende Ankunft dem Rathe in einem Schreiben. Am 18ten versprach die große Gilde, ihre Beschwerden bey der Kanzeley einzureichen, und bath, daß, wenn solche Sr. Hochgräflichen Excellenz übergeben würden, Alterleute, Aeltesten und Dockmann mitgenommen werden mögten: welches der Rath versprach. Beiden Gilden ward nochmal angedeutet, ihre Beschwerden einzubringen, und die Straßen rein zu halten. Die Anweisungen der Bäcker und Fleischer wurden wiederholet. Beide Fähnlein der Vorstädter wurden mit Officieren aus der kleinen Gilde versehen. Am 25sten August ward überleget, was man dem Generalgouverneur verehren sollte. Der wortführende Bürgemeister sagete, Graf Hastfer hätte hundert Dukaten bekommen.

Es

g) Rathspr. S. 525 f. 582. 584.

Es wurde ihm aber der Einwand gemachet, 1697
daß Graf Dahlberg keine Geſchenke nehme. Karl XII
Inzwiſchen wollte man ihm funfzig Stoef Auguſt
Rheinweins reichen. Man erſuchte den Kom- Frieder.
mandanten: die Beſatzung auf dem Markte Kaſimir
ſo zu ſtellen, daß die Bürgerſchaft dort auch Raum behielte. Dieſen Tag reichete die große Gilde ihre Beſchwerden ein, und der Rath prüfete ſie nicht allein, ſondern zeigete ihr auch ihre Irrthümer. Am 27ſten wurden die zu übergebende Beſchwerden unterſchrieben. Sie betrafen 1) den Landhandel, 2) die Vorkäuferey vor der Stadtpforte, 3) den Miswachs und die daher entſtandene Ueberſchwemmung, von Bauren und Bettlern, nebſt der Rekognition, 4) die Stadtweide, 5) das Bauweſen, und 6) das Quartierweſen, und wurden Sr. Excellenz am 28ſten durch den Bürgemeiſter Remmin, Rathsherren Haakes und Sekretar Remmin übergeben *h*). Dieſer Herr empfing bey ſeiner Anweſenheit zu Dörpat viele Bittſchriften, verfuhr aber gar nicht tumultuariſch, ſondern verwies die Streitigkeiten der Privatleute an die Stadtgerichte, und wenn Jemand wider den Rath etwas zu ſuchen hatte, wurde dieſer nicht übereilet, ſondern gebührend mit Gelaſſenheit gehöret. Derowegen alles ohne Beleidigung, ohne übereilte Hitze, ohne einen Schritt, deſſen man ſich hernach ſchämen muß, behandelt ward. Am 1ſten Herbſtmonates kam der Generalgouverneur, königliche Rath

h) Rathspr. S. 652. 654 ff. 664. 667. 681 f. 667 f. 670 f. 674. 676. Kopeyb. S. 302—310.

1697 Karl XII Auguſt II Frieder. Kaſimir

Rath und Generalfeldmarſchall Graf Erich Dahlberg auf das Rathhaus und nahm den Huldigungseid ein, dergeſtalt, daß zuerſt beide Bürgemeiſter mit Auflegung der Finger auf die Bibel, und zwar auf das neue Teſtament, hernach ſämmtliche Herren des Raths ſchworen. Die Kanzeleybeamten ſollte der Rath ſchweren laſſen. Se. Excellenz thaten eine Ermahnung zu Friede und Einigkeit, trunken ein Glas Wein und nahmen etwas Konfekt. Der Huldigungseid iſt beygeleget, und ins Eidebuch eingetragen worden *i*). Man nahm hierauf die eingekommenen Bittſchriften vor, und beantwortete ſie zum Theil ziemlich kurz. Die kleine Gilde war wiederum mit ihren vermeynten Rechten und Freyheiten aufgetreten, ward aber kurz abgefertiget *k*). Die große Gilde hatte auch beſondere Beſchwerden eingereichet, welche der Rath größtentheils für unnöthig hielt *l*). Alle Erklärungen wurden am 14ten Herbſtmonates auf einmal nach Riga geſendet *m*). Am 21ſten Herbſtmonates erfolgete eine generalgouvernementliche Reſolution, auf die von dem Rathe übergebenen Beſchwerden. In Anſehung des Landhandels und der Vorkäuferey wurden alle vorige Patente und Reſolutionen beſtätiget, die Exekution dem Kreisvogte einge-

i) Rathspr. S. 679. 690. 752. Act. publ. Faſc. II n. 50.

k) Rathspr. S. 680 f. 684. 686 f. Kopeyb. S. 322 und 328.

l) Rathspr. S. 685. Kopeyb. S. 325

m) Kopeyb. S. 332.

eingebunden, dem Kommandanten Tiesenhausen und dem Statthalter Strömfeld eingeschärfet, dem Rathe allen Beystand zu leisten und dem Hofgerichte, der Akademie und dem Konsistorium bekannt gemacht, daß sie sich sowohl, als andere, sammt ihren Untergebenen und Bedienten nach dieser Verordnung richten, und der Stadtpolicey untergeben sollen. In Ansehung der Rekognition wollte der Generalgouverneur mit dem rigischen Rekognitionsinspektoren sprechen. Wegen der Stadtweide soll der Statthalter vernommen und alsdenn Bericht an den König abgestattet werden. Weil dem Rath, als Oberkeit der Stadt, die Sorge für das Bauwesen eigentlich gebühret, so soll ein Plakat ergehen, daß Niemand etwas neues aufbauen soll, er habe sich denn zuvor bey e. e. Rathe angegeben, damit die Reguliрung, und andere zur Sicherheit des Bauwesens dienende Nothwendigkeit beobachtet werden könne *n*). Am 21sten Herbstmonates erging ein generalgouvernementliches Schreiben an den Obersten und Kommandanten Tiesenhausen, daß er dem Kreisvogte zur Hemmung der Vorkäuferey Soldaten geben sollte *o*). An eben dem Tage schrieb der Gene- 1697 Karl XII August II Frieder Kasimir

n) Das Original lieget Act. publ. Fasc. III n. 33. Eine Kopey steht in Kemmins Buche S. 885. S. Prot. S. 855—861. Kopeyb. S. 306. Rathspr. S. 966.

o) Kopeyb. S. 366. Dieses wurde dem folgenden Kommandanten und Obersten Skytten eingehändigt am 13ten Wintermon. Kemmins Buch S. 887.

1697 Karl XII August 11 Frieder. Kasimir

Generalgouverneur an den Statthalter Strömfeld, daß er dem Landhandel und der Vorkäuferey steuren und nicht gestatten sollte, auf den Höfen Krambuden zu halten *p*); und an den Kreisvogt Johann Remaal, daß er den Landhandel und die Vorkäuferey mit Anhaltung der Waaren hemmen sollte *q*). Vom 6ten Weinmonates ist ein generalgouvernementliches Plakat vorhanden, daß Jedermann in Bau- und Servitutsachen die Gerichtsbarkeit der Stadt anerkennen soll. Dieses ging am 7ten Wintermonates ein, und ward am 14ten in der schwedischen und deutschen Kirche abgelesen *r*). Am 5ten und 10ten Wintermonates verboth der Rath die Vorkäuferey *s*).

§. 333.

Die Stadt wurde des Kornmangels wegen mit Bettlern angefüllet, welche dem Statthalter und dem Rathe viele Sorge machten. Der Statthalter wollte den Generalgouverneur um eine Verordnung bitten, daß jedes Kirchspiel seine Armen und Gebrechlichen,

p) Kopeyb. S. 367. Es ward am 9ten Winterm. bey dem Oekonomiesekretar Haalen abgegeben.

q) Kopeyb. S. 369.

r) Rathspr. S. 2. 454. Kopeyb. S. 316. 321. Remmins Buch S. 881 f. Rathspr. S. 855. 860.

s) Rathspr. S. 8—11. 14. 645. 647. 649. 809. 827. 833. 837 f. 841. 868. 870. 893. 895. 897. 927. 932—935. 965. 967. Kopeybuch S. 10. 66. 105. 117. 296. 366. 367. 389. Remmins Buch S. 889. 890.

chen, nach Anleitung der Kirchenordnung ver- 1697
sorgen sollte, und erboth sich wöchentlich einen Karl XII
Reichsthaler zum Unterhalt der Armen zu geben. August
Der Rath gab ihnen eine Riege ein, und that II.
unterm 11ten Jänner eine sehr bewegliche Vor- Friedr.
stellung beym Generalgouvernemente, woraus Kasimir
die gar große Stadt und Land druckende Noth deutlich erhellet. Diese Vorstellung ist unterm 15ten Hornung wiederholet worden. Wilhelm Kruse verlor sein Korn, welches er wider des Raths Verfügung ausschiffen wollte *t*). Auf ein generalgouvernementliches Schreiben vom 22sten Hornung traten Kommandant, Statthalter und Rath den 2ten März zusammen, um dem Armut unter die Arme zu greifen. Man hatte in dieser Unterredung beschlossen, durch ein Paar Bürger eine Hauskollekte anzustellen, dergestalt, daß ein jeder aufzeichnen sollte, wie viel er hierzu entweder wöchentlich, oder monatlich geben wollte. Man erreichte dadurch seinen Zweck nicht, indem die Bürger ihre eigene Dürftigkeit vorgewendet, Officiere aber und Kronbeamte sehr wenig verheißen hatten. Der Rath ließ derowegen am 6ten März den Kommandanten bitten, die fremden Bettler aus der Stadt zu schaffen, und eben dieses am 8ten an den Generalgouverneur gelangen *u*). Am 15ten war abermal zwischen Kommandanten, Statthalter und Rathsdeputirten eine Beredung. Der

t) Rathspr. S. 11 f. 17. 111. 115. Kopeyb. S. 10. 66.

u) Rathsprot. S. 214—223. 238. 243. 245. 292. Kopeyb. S. 98.

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

Statthalter trug vor: „wie Se. Hochgr. Ex„cellenz der Herr Generalgouverneur vors erste „die Anstalt gemachet, daß zwo Last Roggens, „zum Behuf der Armen Brod davon zu backen, „gegeben werden sollen, und dabey hoffeten, „daß e. e. Rath nebst der lieben Bürgerschaft, „wie auch ein jeder dieses Orts, diesem löbli„chen Exempel folgen werde, zum Unterhalt „der Armen beyzutragen, derowegen ließ der „Kommandant und Statthalter e. e. Rath er„suchen, gewisse Männer zu verordnen, die „den Roggen empfingen und darauf sähen, daß „eine richtige Austheilung mit dem Brode für „die Armen gemacht werde, welche übermor„gen aufgeschrieben werden sollten, dergestalt, „daß nur alleine Bettler, recht Nothdürftige, „und Gebrechliche unterhalten würden.“ Dabey wurde verabredet, daß der Armenvogt wöchentlich zweymal mit einer Büchse für die Armen sammeln, und dieses von der Kanzel bekannt gemacht werden mögte *m*). Die Aufsicht hierbey bekam Rathsherr Hasenfelder, welcher das Korn empfing, verbacken und austheilen ließ. Drey Riegen wurden, theils die Armen darinn zu beherbergen, theils Brod zu backen, eingenommen. Man ordnete ihm zu seiner Erleichterung zweene Bürger zu. Am 19ten März trug der Provisor des Armenhauses an, er hätte schon zwey hundert Bettler begraben lassen. Die Noth vermehrete die Dieberey. Der Stadt, welche sich schon ziemlich angegriffen hatte, wollte man immer mehr aufbür-

m) Die Bürger hatten Schwierigkeit gemacht, für Bauren zu sammlen.

aufbürden x). Schon war die Anzahl der Bettler auf ein tausend fünf hundert gestiegen. Täglich ward sie vermehret. Man beschloß am 9ten März vier hundert in vier Riegen zu speisen. Die übrigen mögten zusehen, wo sie blieben, weil es unmöglich, alle Landbettler zu unterhalten, indem fast kein Korn für Geld zu haben wäre. Bürgemeister Kemmin nahm es auf sich, vier hundert der elendesten auszusuchen, und jedem ein bleyernes Zeichen zu geben. Mit der Zeit kamen Bettler aus dem Revalischen, Wirland, Narva, ja gar aus Finnland nach Dörpat. Die hiesigen Vorstädter litten dadurch allerley Ungelegenheiten, und wurden sehr bestohlen. Man besorgete, Stadt und Land mögte nicht allein dadurch angesteckt, sondern auch wohl gar Stadt und Vorstadt angezündet werden, wie sich einige gottlose Bettler verlauten lassen, absonderlich, wenn ihnen nicht von der Stadt geholfen würde. Dieses sollte dem Kommandanten, und dem Generalgouverneur hinterbracht werden. Der Kommandant und der Statthalter wollten dieses auch thun. Der Rath berichtete am 19ten April dem Generalgouverneur, daß durch die den Bettlern in Dörpat erwiesenen Wohlthaten fast alle Lostreiber und Badstüber, nebst ihren Weibern und Kindern aus dem ganzen Lande anhero gelockt würden. Diese Leute brauchten allerley Kunststücke. Sie zerschnitten die bleiernen Zeichen, und die stär-

1697 Karl XII Augustus Frieder. Kasimir

Ccc 3 keren,

x) Rathspr. S. 307—310. 312. 322. 346. 357—372. 385. Kopeyb. S. 125. Prot. S. 431. 449. 459.

1697 Karl XII. August II. Frieder. Kasimir

keren nahmen den schwächeren solche hinweg. Man bath nochmal, das jedes Kirchspiel die Seinigen versorgen möge y). Auf ein eingekommenes generalgouvernementliches Rescript beliebete der Rath, daß jedes Kirchspiel seine eigene Bettler unterhalten müste. Am 11ten August ging ein generalgouvernementliches Rescript an den Rath ein, worinn verlanget wird, zu berichten, wie viele Leute im dörpatischen Kreise vor Hunger gestorben wären. Der Rath sandte ein Paar Bürger aus, die sich von Gesind zu Gesind erkundigen sollten. Die Prediger hätten hiervon die beste Nachricht geben können. Am 13ten Christmonates trug Bürgemeister Remmin dem Rathe vor, daß der Kommandant Skytte und der Statthalter Strömfeld ihn am verwichenen Sonnabend zu sich bitten lassen und mit ihm der armen Bettler wegen gesprochen, die häufig auf den Gassen herumgingen, weineten und heuleten, und zum Theil nackt und bloß wären, damit es mögte abgeschaffet, und auf die Art, wie es im vorigen Jahre geschehen, wiedereingerichtet werden. Weil die wöchentliche Sammlung nicht zureichte, mögte ein löbl. Magistrat aus den gemeinen Stadtmitteln hundert Reichsthaler etwa nehmen und Roggen kaufen. Sie wollten selbst mit einer Vorstellung bey der Regierung einkommen, und gerne wöchentlich dazu beytragen. Man sähe, daß andere Städte, als Riga und Reval, sich bey den itzigen Miswachsjahren des Armuts anneh-

y) Rathspr. S. 373. 387—389. Kopeybuch S. 105. 130.

annehmen. Sie zweifelten daher nicht an e. e. Raths güter Fürsorge. Weil aber das Gouvernement nicht die Hand biethen wollte, beliebete der Rath am 20sten, nur seine eigenen Armen in der Stadt zu versorgen z). Der Rath hatte zwar die Ausfuhr des Korns verbothen. Was aber vor diesem Verboth verkaufet worden, das hat man auszuschiffen verstattet. Am 31sten May ward die Ausfuhr des Malzes untersaget, weil fast nichts in der Stadt zu haben wäre. Abraham Moresin, welcher Malz verschiffen wollte, führete sich gegen den Gesetzherren sehr grob auf. Er ward deswegen gestrafet, und der Beschlag nicht gehoben. Am 23sten August gab der Rath die Ausfuhr bis zum 8ten Herbstmonates nach. Man wollte sehen, wie die Aernte ausgefallen wäre. Am 8ten Weinmonates trug Bürgemeister Remmin vor, es wäre nöthig, die Ausfuhr des Korns zu verbiethen, da man schon Mangel in der Stadt spürete. Alterleute und Aeltesten beider Gilden bathen gleichfalls hierum. Es ward also bey willkührlicher Strafe die Ausfuhr des Roggens, der Gerste und des Malzes bis auf weitere Verfügung verbothen a). Im Brachm. galt die Tonne Malzes zu Dörpat 15, und zu Narva 18 Dahler Kupfer. Im folgenden Monate galt eine Tonne Roggen 15 Dahler Kupfer. Im Herbstm. also schon nach der Aernte, galt eine Tonne Roggens zwey Reichsthaler, eine Tonne

1697 Karl XII August 11 Frieder. Kasimir

z) Rathspr. S. 454. 638. 876. 956—959. 964. 968. Kopeyb. S. 306. 387.

a) Rathspr. S. 482. 484—487. 505—507. 509. 666. 767. 766. Kopeyb. S. 350.

1697 Karl XII August II Frieder Kasimir

Gerste anderthalb und eine Tonne Habers einen Reichsthaler *b*). Die Bäcker machten es so bunt, daß der Rath zu Dörpat an den revalischen schrieb und sich die dortige Brodtax ausbath, weil ihre Münze mit der hiesigen übereinkomme. Man fand aber, als sie einkam, fast gar keinen Unterschied *c*).

§. 334.

Als die Krone Schweden durch die ganz Europa in ein mit Abscheu verknüpftes Erstaunen setzende Reduktion fast alle livländische Landgüter an sich gerissen hatte, wollte sie auch die Häuser und Gründe in den Städten an sich ziehen. Schon im März 1696 schrieb der Statthalter Strömfeld, auf generalgouvernementlichen Befehl an den Rath, und begehrete die Urkunden der Häuser. Der Rath verordnete hierzu den Bürgemeister Bohle, die Rathsherren Haakes und Oldekop, und den Sekretar Kellner, deutete den Bürgern an, ihre Urkunden in Bereitschaft zu halten, und erboth sich das Revisionsbuch dem Statthalter mitzutheilen. Am 4ten April bathen die Gilden um Anstand. Der Rath konnte denselben nicht bewilligen, erboth sich aber denen, die aus der Kanzeley Nachricht verlangeten, damit an die Hand zu gehen. Am 8ten May berichtete der Sekretar, daß er die Revisionsbücher bey dem Statthalter abgeliefert hätte. Am 20sten May schrieb dieser an den Rath, welcher die Revisionsbücher erst wieder abfodern, und sich

b) Rathspr. S. 486. Kopeyb. S. 286. Prot. S. 743. 751. Kopeyb. 337.

c) Rathspr. S. 791. 876. Kopeyb. S. 354.

sich alsdenn weiter bereden wollte. Der Brief des Statthalters ward den Gilden abschriftlich gegeben. Am 25sten meldete der aus Riga zurückgekommene Bürgemeister Remmin, daß er sich bey dem dortigen Rathe erkundigt hätte, wie es wegen der allda verschenkten Plätze und des gefoderten Beweisthums gehalten worden sey, welcher ihm berichtet, wie zwar vor sechs oder sieben Jahren ein Reseript desfalls an ihn ergangen sey, worauf er sich aber an den König gewendet, und gezeiget hätte, daß die Stadt keine andere geschenkete Plätze, als die erzbischöflichen besäße, welche ihr aber von dem Könige bestätiget worden; die übrigen Plätze wären bürgerliche, und vermöge Privilegiums den Besitzern durch gerichtlichen Auftrag befestiget worden: worauf man ihnen weiter nichts zugemuthet hätte. Am 15ten Brachmonates schrieb der Rath an die Regierung, daß der Statthalter das Revisionsbuch vom 22sten May 1582 zurückgegeben, und verlanget hätte, daß ein jeder mit seinen Urkunden, vom ersten Eigenthümer an, bis auf den itzigen Besitzer bey ihm förderſamst einkommen mögte. Dabey stellete er die vielen traurigen Schicksale der Stadt, Krieg, Pest und Brand vor, daß es also den Bürgern und Einwohnern unmöglich fallen würde, den ersten Erwerber ihrer Plätze und Häuser anzuzeigen, und ihre alten Urkunden aufzuweisen, sintemal man es bisher genug zu seyn erachtet, wenn einer nach den Privilegien sich sein gekauftes Haus öffentlich vor dem Rathe auftragen lassen. Bey so gestalten Sachen bath der Rath, dieses dem Könige vorzustellen, damit

1697 Karl XII August 11 Frieder. Kasimir

1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

Bürger und Einwohner, mit dem Anmuthen, ihre alten Urkunden beyzubringen, verschonet werden mögten. Die Gilden stelleten am 10ten Brachmonates Gott und dem Könige anheim, was der Plätze wegen über sie verhänget werden sollte. Unterm 17ten Brachmonates antwortete der Gouverneur Soop, daß er gestehen müste, es hätten bey den schweren Zufällen der Stadt die Urkunden der Plätze leicht von abhänden kommen können; er zweifele nicht, der Statthalter würde diesem nicht minder statt geben, wenn es ihm vorgestellet würde, maßen man nicht weiter als in die Möglichkeit dringen könne: Der Rath könne sich desfalls unmittelbar an den Statthalter wenden, dem die Untersuchung der Plätze anbefohlen sey. Am 22sten beschloß der Rath an den Statthalter zu schreiben, die vorigen Gründe anzuführen, und um seine Fürsprache bey dem Könige zu bitten: sollte er hierüber Bedenken nehmen, wollte der Rath sich selbst zu dem Könige wenden. Letzteres geschah am 10ten Weinmonates. Am 23sten Wintermonates gab man dem Statthalter hiervon Nachricht, und bath ihn, die Untersuchung so lange ruhen zu lassen, bis Se. Majestät sich allergnädigst erkläret hätte. Die königliche Antwort vom 13ten Wintermonates ging am 16ten Christmonates ein *d*). Am 13ten Jänner 1697 sandte der Rath eine Kopey des königlichen Schreibens dem Statthalter.

Am

d) Rathspr. 1696 S. 244 f. 246. 264. 307. 341 f. 348. 351 f. 364. 366. 373. 403. 685. 765 f. 832. Kopeyb. S. 128—131. 150. 248 294. Act. publ. Vol. II n. 96. Fasc. II n. 49.

Am 14ten April deutete der Rath auf des Statthalters Verlangen der Bürgerschaft an, daß ein jeder seine Hausbriefe, sobald der Statthalter es begehren würde, einbringen sollte. Am 15ten April zeigte der Sekretar an, daß die Hausbriefe künftige Woche eingebracht werden sollten. Man machte es den Gilden kund, welche am 28sten antrugen, daß einige ihrer Briefschaften bey dem Statthalter einreichen, er aber solche nicht annehmen wollen; und erkundigten sich, wie sie sich hierinn zu verhalten hätten. Sie bathen zugleich, daß ein jeder die Hauptbriefe aufweisen und solche sogleich zurücknehmen mögte, weil das Abschreiben und Vidimiren viel kostete. Der Rath beschloß, daß der Sekretar mit dem Statthalter reden sollte, wie er es gerne haben mögte; ob es nicht anginge, daß die Bürger und Einwohner, ihre Briefe bey dem Rathe einbrächten: Wenn sie hier alle gesammlet worden, könnten sie bey dem Statthalter eingeliefert, und mit Zuziehung der Rathsdeputirten durchgesehen werden. Solches ließ der Statthalter sich gefallen. Am Ende des Jahres erinnerte er hieran, und der Rath machte der Bürgerschaft bekannt daß sie gleich nach dem Feste ihre Urkunden beybringen sollte e). 1697 Karl XII August II Frieder. Kasimir

§. 335.

Ueber die Brandordnung ward ernstlich gehalten, und beiden Gilden angedeutet, die in derselben vorgeschriebene Geräthschaft anzuschaf-

e) Rathspr. S. 28. 375 f. 390. 429—431. 452. 966 f. Kopeyb. S. 18.

1697 Karl XII Auguſt II Friederich Kaſimir

anſchaffen. Die Brandherren erhielten den Auftrag, alle Inſtrumente nachzuſehen, und die dazu gehörigen Leute vorfodern zu laſſen, damit bey einer entſtehenden Feuersbrunſt keine Unordnung entſtehen mögte. Man machte auch andere dienliche Anſtalten, welche aber zum Theil von der Bürgerſchaft gehemmet wurden. Eine Brandküſſe, die etlichemal gebrannt hatte, wurde herunter geriſſen. Zweene Mäurer wurden beſtellet um beym Brandweſen Dienſte zu thun. Aber die Brandwache wollte die Bürgerſchaft nicht auf ſich nehmen *f*). Weil der Schorſteinfeger plötzlich die Stadt verlaſſen und einen Dienſt in Riga angenommen hatte, muſte aus Noth ein Undeutſcher beſtellet werden, bis man einen deutſchen bekäme *g*). Chriſtoph Cajus hatte eine holländiſche Feuerſpritze verfertiget, und wollte mit Hülfe des Statthalters, Kommandantens und Gouvernementes die Stadt zwingen, ſolche zu kaufen. Nach vielen Hudeleyen und Schreibereyen, muſte man endlich geſtehen, daß die Spritze untauglich ſey *h*). Der Verkauf des Stämpfelpapiers ſetzte einigen Streit mit

f) Rathspr. S. 830—832. 829. 837. 917—919. 952—954.

g) Rathspr. S. 889. 923. 946. 952. 954.

h) Rathspr. 1696. S. 364. 373 f. 410. 552. 600. 602. 605. 685. 631. 670. 682. 687. 761. 766. Kopeyb. S. 252. 277 324. 348.—1697, S. 2. 4. 22. 24. 383. 621. 645. 683. Kopeyb. S. 320. Sollte man glauben, daß dieſe Sache die Protokolle zweyer Jahre füllen können? Man wollte in der Ferne beſſer ſehen, als in der Nähe.

mit der kleinen Gilde *i*). Der Gaſthofswirth bekam eine Vorſchrift *k*). Abzugsgelder wurden erleget *l*): ingleichen der Gottespfennig beym Hausauftrage *m*). In Anſehung des Quartierweſens iſt zu merken, daß ein Officier der ein eigenes Haus hatte, weder Quartier noch Quartiergeld bekam. Der revaliſche Oberlandgerichtsſekretar Berlin trug Einquartierung. Der Stadtmajor bekam 25 Reichsthaler Quartiergeld *n*). Die Hofgerichtsadvokaten wurden frey von Einquartierung *o*). Auf die Stadtwage ward eine genaue Aufſicht geführet *p*). Schweine die auf der Gaſſe herumliefen und von dem Profos gefangen wurden, konnten mit einer Kanne Biers gelöſet werden *q*). Der Miſtberg hatte ſeinen Namen daher bekommen, daß die Bürger ihren Miſt dahin fuhren. Sonſt hieß er, und heißt auch noch in dem neueſten Reviſionsbuche vom Jahre 1758 die odempäiſche Straße *r*). 1697 Karl XII Auguſt II Friedr. Kaſimir

§. 336.

i) Rathspr. S. 2. 228. 721.

k) Rathspr. S. 27 f. 38 f. 78—81. Die Vorſchrift ſteht im Kopeyb. S. 47. Man kann von dem Gaſthofe nachſehen Prot. S. 454 f. 465. 630. 638. Kopeyb. S. 169. 291.

l) Rathspr. S. 95. 117. Kopeybuch S. 59.

m) Rathspr. S. 166. 405.

n) Rathspr. S. 676. 678. 728. 792. 797 809. 814 f. 862. 867. 932. 935. 960. Kopeybuch S. 353. 359.

o) Kemmins Buch S. 918—920.

p) Rathspr. S. 780.

q) Rathspr. S. 957.

r) Rathspr. S. 957.

§. 336.

1697 Karl XII August II Friedr. Kasimir

Die schwedische Gesetzkommission scheint mit dem Tode des Königes erloschen zu seyn. Ich finde davon sehr wenig in dem dießjährigen Protokoll unserer Stadt *s*). Am 24sten Horn. schickte das Hofgericht ein Schreiben wegen ungegründeter Rechtshändel *t*) sammt einem einliegenden Plakat, welches an die Rathhausthür angeschlagen ward. Aber hiervon habe ich sonst nirgends etwas gelesen *u*). Es ist ein Hofgerichtsschreiben die Rotulirung der Akten betreffend, eingegangen, welches ich auch vermisse *w*). Ueberschrittene Hauszucht ward mit zwölf Reichsthaler *x*); und die Zungendrescherey *y*) gelinde genug nur mit fünf Rthaler oder drey Tage Gefängniß bestrafet *z*). An statt des Rathsverwandten **Müllers** ward **Johann Lorenz Flach** Kirchenadministrator *a*). Am 10ten May sandte der Generalgouverneur das neue Kirchengebeth an den Rath, damit dieser verfügen mögte, es in den hiesigen Kirchen zu gebrauchen *b*). Mit Genehmigung des Generalgouverneurs verordnete das Konsistorium

s) Rathspr. S. 454. 611.

t) Temerarium litigium.

u) Rathspr. S. 191.

w) Rathspr. S. 168.

x) Rathspr. S. 728—730.

y) Praeuaricatio.

z) Rathspr. S. 330.

a) Rathspr. S. 27.

b) Rathspr. S. 483. Act. publ. Vol. VI n. 46.

sistorium *c*) daß der Gottesdienst um acht Uhr angehen sollte *d*). Der Rathsherr Taber schenkete der Johanniskirche eine Krone *e*). Frauenbänke fielen beym Mangel weiblicher Erben der Kirche heim *f*). 1697 Karl XII August II Friedr. Kasimir

c) Das Reskript vom 4ten Wintermonates haben unterschrieben: *Olaus Moberg*, S. Theol. Prof. et Consist. Ecclesiast. Decanus; *Laurenz Molin*, S. Theol. Lic. et P. P. *Gabriel Skragge*; M. *Andreas Willebrandt*. Der letzte war Diakon an der deutschen Kirche. Der Generalsuperintendent, D. Fischer hielt sich meistentheils in Riga auf.

d) Diese Veränderung geschah zum Behuf der esthnischen Gemeinde. Rathspr. S. 843. Act. publ. Vol. VI n. 55.

e) Kopeyb. S. 175. Sie war in Stockholm verfertiget worden.

f) Rathspr. S. 724 f. Eine solche Bank ward damals für 25 Rthaler verkaufet.

Hiermit will ich diesen Band endigen, damit er nicht zu stark werde, und das übrige, was zu diesem Abschnitte gehöret, zu einem Anhange aufbehalten.